LIBRARY OF PRINCETON
JAN 24 1900
THEOLOGICAL SEMINARY.

Division BX3702
Section .A875
No.

Jesuitenmoral.

Haller'sche Buchdruckerei in Bern.

Jesuitenmoral.

Aus den Quellen dargestellt

von

Dr. Franz Huber,

Verfasser der „Lateranischen Kreuzspinne."

Bern, 1870.

Haller'sche Verlagshandlung.

Dem ökumenischen Concil

vom Jahr 1869/70

gewidmet.

PROPERTY OF PRINCETON THEOLOGICAL SEMINARY

Inhalt.

	Seite
Vorwort	IX
1. Kapitel: Gründung und Zweck des Jesuitenordens	1
2. Kapitel: Die Constitutionen oder Grundgesetze des Jesuitenordens	38
3. Kapitel: Eigentliche Jesuitenmoral	96
1) Von den menschlichen Handlungen	96
2) Vom Gewissen	109
3) Vom Probabilismus	112
4) Von den Gesetzen	136
5) Von den Sünden	155
6) Von den Tugenden	160
7) Die Lehre vom Decalog oder von den zehn Geboten	225
A. Vom ersten Gebote	225
B. Vom zweiten Gebote	245
C. Vom dritten Gebote	267
D. Vom vierten Gebote	276
E. Vom fünften Gebote	297
F. Vom sechsten und neunten Gebote	311
G. Vom siebenten und zehnten Gebote	325
H. Vom achten Gebote	347
4. Kapitel: „Der Zweck heiligt die Mittel"	376
Anmerkungen.	

Vorrede.

Von jeher war es der Lieblingsgedanke und das Hauptbestreben des Jesuitismus, den Absolutismus der römischen Kurie aufrechtzuerhalten und vor allen reformatorischen Anfinnungen sicher zu stellen. Zeugniß und Beweis hiefür war die berüchtigte Rede des Jesuiten Lainez auf dem tridentinischen Concil. Zeugniß und Beweis dafür ist aber auch das ökumenische Concil vom Jahre 1869/70, weil durch dasselbe jener Lieblingsgedanke des Jesuitismus von dem Absolutismus der römischen Kurie oder von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes durch den thatsächlichen Ausspruch dieser Unfehlbarkeit endlich gekrönt werden soll. Hiermit hat aber die jesuitische Anmaßung den Kulminationspunkt erstiegen, und das Papstthum, vielleicht jetzt noch mit Mitleid begraben, wird dann unter dem schallenden Gelächter der ganzen gebildeten Welt zusammenstürzen. Daher wird es auch kein Irrthum sein, dieses Concil, das die persönliche Unfehlbarkeit des Papstthums decretiren soll, die wahre Ausgeburt des Jesuitismus zu nennen und ihm, auch ohne Genehmigung, eine Schrift zu widmen, worin der Geist des Jesuitismus in seiner ganzen Gefährlichkeit für's praktische Leben eingehend geschildert vorliegt.

Doch was ist Jesuitismus? — „Ich kenne keine Definition," — schreibt Dr. Aug. Keller in seiner Schrift über die Moraltheologie des Jesuitenpater Gury — „welche

die ganze Seele, den ganzen Inbegriff des vielgebrauchten, allgemein verfehmten Wortes mit allen Merkmalen des damit bezeichneten Wesens ausgesprochen hätte. Man heißt ihn Chamäleon, Wolf im Schafskleid, Phönix der Verfolgung, Aal der Falschheit, Leimruthe der Weiber, Geschäftsmann der Herrschsucht, Lichtlöscher, Friedensstörer, Komödiant der Religion, Todfeind der Reformation und der Völkerfreiheit, Ungeheuer der neuern Weltgeschichte und Anderes mehr. Diejenigen, die den Jesuitismus am nächsten und persönlich kennen, verschweigen sein Wesen und wollen gar nichts von der Existenz eines solchen wissen, sondern nennen ihn ein Gespenst, eine Phantasie, eine Hallucination furchtsamer Freimaurerei. Der Jesuitismus ist nach dem Zeugniß der Geschichte zugleich eine Wissenschaft, Kunst und Großmacht der Reaktion gegen die providentielle Entwicklung der Menschheit auf dem Gebiete der Religion, der Moral, der Politik und des sozialen Lebens. Er ist eine weltgeschichtliche Erscheinung, ein Begriff, dessen richtige und ganze Definition sich nur in seinen Lehren und Thaten vor unsern Augen hinstellt. Seine Thaten, mit blutiger Schrift in die Blätter der Geschichte eingetragen, sind bekannt, aber man kann sie erst aus seinen Lehren ganz verstehen. Die Ungeheuerlichkeit seiner Thaten findet nur in der Ungeheuerlichkeit seiner Lehren ihre Erklärung. Das Lehrgebäude des Jesuitismus ist eine Renaissance der Ethik; denn im Gegensatz zum Christenthum ist das Princip seiner Ethik die Sophistik, und die Principien dieser Sophistik sind jene berüchtigten Blendlichter, bei denen in der Regel der gesunde Verstand den Faden der natürlichen Logik und der Christ das Christenthum des Evangeliums aus den Augen verliert."

Diese Fälschung oder Verdrehung des wahren Christenthums ist übrigens keine Erfindung des Jesuitismus, sondern

entsprang in dem Gehirn der römischen Pfaffen überhaupt, deren Grundansichten die „blindgehorsamen Väter" der sogenannten Gesellschaft Jesu blos mundgerecht gemacht und dialektisch bis in die feinsten Spitzen entwickelt haben.

Das Bestreben der römischen und jesuitischen Pfaffen war stets, Allen Alles zu werden; daher haben sie auch von jeher, mit wenigen Ausnahmen, durch Demuth die Starken, durch Anmaßung die Schwachen, durch Heuchelei die Guten und durch Frivolität die Schlechten zu gewinnen gesucht. So entstand die berüchtigte Jesuitenmoral und Casuistik, welche nichts Anderes ist als die detaillirteste Ausbildung der unglaublichen Kunst, wie man sündigen kann und immer sündigen, und doch kein Sünder sein, was den „frommen Vätern" durch ihre berüchtigten Lehren vom Probabilismus, von der doppelten Absicht, vom Gedankenvorbehalt und von der Lenkung der Absicht nach guten Zwecken auch meisterlich gelungen ist. Denn dadurch, gelangten sie allmälig, nicht nur praktisch in besonderen Fällen, sondern auch theoretisch und allgemein zu dem infamen Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel."

Der Jesuitenpater Roh hat diesen Grundsatz als jesuitisch in beiden Beziehungen schlechthin geläugnet und mit unerhörter Keckheit Alle, welche ohne Beweis in Wort oder Schrift das Gegentheil behaupten, als ehrlose Verläumder zu brandmarken gesucht. Empört hierüber war ich bemüht, in vorliegender Schrift diesen Beweis zu führen und so die Ehrenrettung der gebildeten Welt, die ja insgesammt von dem Vorhandensein jenes infamen Grundsatzes im Schooße des Jesuitismus moralisch überzeugt ist, zu bewerkstelligen.

Ob mir dieser Beweis auch gelungen, mögen eben diese Welt und aber vor Allen Diejenigen entscheiden, welchen nach Stellung und wissenschaftlicher Ausbildung ein endgültiges

Urtheil hierüber zusteht. Hierzu bemerke ich, daß die ganze Schrift neu aus den Quellen gearbeitet ist, daher nicht wenig Mühe kostete und gewiß das Ersuchen um billige Nachsicht rechtfertigt.

Sittliche Entrüstung führte größten Theils meine Feder, was den meist ungewöhnlich scharfen Ton der Schrift und namentlich die freie Behandlung des sechsten Gebotes entschuldigen mag; denn ich wollte den Jesuitismus in seiner vollen Schande und Gefährlichkeit für die ganze menschliche Gesellschaft in's klarste Licht setzen, und gerade die Lehre von der Unkeuschheit ist es ja, was die „keuschen Väter" der sogenannten Gesellschaft Jesu in „jesuwiderlichster" Beleuchtung erscheinen läßt. Schließlich erinnere ich noch, daß ich nur die allgemein gültige Moral, nicht aber die Kirchengebote, Sacramente ꝛc. als speciell römisch-katholischer Natur behandelte. Nur in so fern Einiges davon in den Decalog fiel, fand es schuldige Berücksichtigung.

Bern, 19. November 1869.

Der Verfasser.

Corrigenda.

Seite 107, Zeile 4, v. u. lies er statt „es".
„ 119, „ 3, u. 17, v. o. lies Busembaum statt „Busenbaum."
„ 158, „ 15, v. o. lies eigenwillige statt „eigensinnige".
„ 161, „ 22, v. o. lies dagegen darf man statt „dagegen man darf."
„ 193, „ 1, lies Beseligung statt „Beseitigung".
„ 319, „ 9, v. u. lies mortale statt „mortali".
Anmerkungen: S. 48, Z. 16, v. o. lies Distinguitur statt „Distigitur."

PRINCE... THEOLOGICAL SEMINARY

I. Kapitel.

Gründung und Zweck des Jesuitenordens.

„Der apostolische Stuhl fühlt und sieht, daß die noch so sehr fetten und dicken Bäuche der übrigen Orden den wankenden römischen Thron nicht mehr zu stützen vermögen: daher ging er mit mehr und mehr Hoffnung an die Schöpfung dieses neuen Ordens und sorgte satzungsgemäß dafür, daß die Glieder desselben nicht mit unmäßigen Ceremonien belastet, sondern fleißigst zur Erlernung der Wissenschaften angehalten werden."

Martin Chemnitz im Jahre 1562. [1])

Am 15. August 1534 verfügten sich Innigo Lopez de Recalde, aus dem Hause Loyola, dann Pierre Lefèvre (Peter Faber) aus Savoyen, Franz Xaver aus Pampelona in Navarra nebst den geistvollen Spaniern Jakob Lainez, Alfons Salmeron, Nicolaus Bobadilla und Simon Rodriquez, einem portugiesischen Edelmann, in das pariser Kloster von Montmartre, hörten daselbst die Messe, gelobten hierauf Keuschheit und schwuren ferner, nach vollendeten Studien in völliger Armuth eine Reise nach Jerusalem zu machen, um sich der Pflege der Christen und der Bekehrung der Ungläubigen zu widmen. Sei es aber unmöglich dahin zu gelangen oder dort auf die Länge zu bleiben, so wollten sie nach Rom ziehen, sich dem Statthalter Gottes zu Füßen werfen und ihre Dienste dem heiligen Stuhle in allen Geschäften und für jeden Ort, wohin er ihnen zu gehen befehle, ohne Lohn oder sonstige Bedingung anbieten. So schwur ein Jeder und empfing die Hostie. Sodann genossen sie an dem Brunnen St. Denys eine Mahlzeit. [2])

Zu Anfang des Jahres 1537 finden wir sie mit noch drei anderen Genossen in Venedig. Hier nahmen sie die „Weihen", dienten in den Spitälern, predigten, unter Verzicht auf die Reise nach Jerusalem wegen des venetianisch-türkischen Krieges, in Vicenza sowohl als anderwärts, und begaben sich endlich nach einjährigem Aufenthalt auf verschiedenen Wegen in die „heilige Roma." Um auch in der Entfernung eine

gewisse Gleichförmigkeit des Lebens zu beobachten, entwarfen und beschworen sie vor ihrer Trennung noch folgende Regeln:

1. Sollten sie in den Spitälern sich aufhalten und vom erbettelten Almosen leben.

2. Diejenigen, welche beisammen wohnten, sollten der Reihe nach den übrigen befehlen.

3. Allenthalben, wo sie sich aufhalten würden, sollten sie auf offenen Straßen und Plätzen predigen.

4. Die Kinder sollten sie im Katechismus unterrichten, und

5. Für alle diese Bemühungen kein Geld annehmen.

Dabei gefielen sie sich in dem Gedanken, als Soldaten dem Satan den Krieg zu machen, und nannten sich daher als „Streiter des Herrn" nach ihrem Hauptmann Compagnie oder Societät Jesu (societas), „welche zum Kampfe mit den geistlichen Feinden geworben ist;" denn Ignaz Loyola, wie fernerhin Innigo Lopez de Recalde genannt wurde, wollte nicht, daß die von ihm gebildete Gesellschaft seinen Namen trage.[3]) Auf jene Benennung aber soll Ignazius durch seine geistlichen Uebungen und Visionen, welche auch allen seinen Gesellschaftern während ihrer Probejahre zur Pflicht gemacht wurden, verfallen sein. Christus wird dort in der Gestalt eines militärischen Königs aufgeführt, der seine Unterthanen, die Christen, zu einem Feldzug wider den Satan aufmuntert, welcher hinwieder ebenfalls alle Ketzer und Gottlosen unter seine Fahne versammelt. Die beiden Feldherren, Christus und Satan, stehen sich mit ihren Heerschaaren im Angesicht, halten erbauliche Anreden an die Streiter und geben das Zeichen zum Angriff, der sehr hitzig wird, und worin natürlich Satan sammt seinem Anhange das Schlachtfeld räumen muß.[4]) Aus dieser Vision leuchtet der antichristlich-fanatische Geist und kriegerische Sinn der Gesellschaft Jesu schon so deutlich hervor, daß es nicht auffallen kann, zu hören, der Erzbischof von Toledo, Martinez Siliceo, habe die Lesung des betreffenden Buches, welches die „geistlichen Uebungen" enthielt und von Ignaz in der Höhle bei Manresa unter unmittelbarem Beistande Jesu und Mariä geschrieben worden sein soll,[5]) strenge ver-

boten. Papst Paul III. dagegen fand nichts Unsinniges noch Anstößiges darin und bestätigte es am 31. Juli 1548 kraft einer Bulle, die denjenigen schwere Strafe androht, welche diese christlichen Uebungen mittel- oder unmittelbar anzugreifen sich entblöden würden.[6]) Hatte somit Loyola selbst seinen Orden als von Jesu und Maria gestiftet erkannt und nach jenem benannt, so nahmen seine Nachfolger, die gar bald an Hochmuth alle Sterblichen übertrafen, hievon Veranlassung, Gott selbst zum ersten und wahren Stifter des Ordens der Jesuiten zu machen.[7])

In Rom hatten sie anfangs einen schwierigen Stand; Loyola meinte, er sehe alle Fenster geschlossen. Auch mußten sie durch ein päpstliches Dekret von dem alten Verdachte der Ketzerei freigesprochen werden. Allein ihre Lebensweise, ihr Eifer in Predigt und Unterricht, ihre Krankenpflege und ihre glücklichen Bekehrungserfolge, besonders unter den Lustdirnen, wovon die „heilige Stadt" im Angesicht der Statthalter Gottes wimmelte, verschafften ihnen bald einen so zahlreichen Anhang, daß sie an die förmliche Einrichtung ihrer Gesellschaft denken konnten.

Um diesen wichtigen Gegenstand so schnell als möglich zu bereinigen, versammelte sich die ganze Gesellschaft mehrere Wochen hintereinander. Die erste Berathschlagung galt der Frage, ob es zur Wohlfahrt des Ordens nicht dienlich wäre, dem Gelübde der Armuth und Keuschheit das Gelübde des blinden und beständigen Gehorsams gegen einen, aus ihrer Mitte zu erwählenden, Generaloberen zu verbinden? Und in der That wurde nach langen und umständlichen Debatten auch dieses Gelübde am 15. April 1539 feierlich beschworen. Doch die Compagnie Jesu sah gar wohl, daß zur Erlangung der päpstlichen Bestätigung auch dem Stuhl Petri gegenüber ein Opfer gebracht werden müsse. Daher gelobte sie schon am 4. Mai 1539 auch diesem feierlichen und unbeschränkten Gehorsam mit der besondern Verpflichtung, „alles zu thun, was ihnen der jeweilige Papst befehlen, in jedes Land, zu Türken, Heiden und Ketzern zu gehen, wohin er sie senden werde, ohne Widerrede, ohne Bedingung und Lohn, unver-

züglich." Endlich nannte, wie wir gehört haben, Loyola seine Gesellschaft aus Demuth und Bescheidenheit nicht Ignazianer, sondern Compagnie oder Societät (Societas) Jesu.[8])

Reichliche Almosen flossen und auch Männer mit beträchtlichem Vermögen traten ihr bei, was außer dem Eifer im Predigen, Katechisiren und Proselytenmachen das Ansehen der neuen Gesellschaft mehr und mehr steigerte. Selbst der Papst fing an, sich ihrer bei verschiedenen Anlässen zu bedienen, namentlich seit sich dieselbe bei Gelegenheit einer damals in Rom entstandenen Hungersnoth durch besonders thätige Pflege der Armen und Nothleidenden die Gunst des großen Haufens erworben hatte. Diese günstige Stimmung benützte Loyola, um von dem „heiligen Vater" die Bestätigung seines Ordens zu verlangen, und ließ daher durch den Cardinal Contarini dem Papste folgenden Entwurf mit der Bitte um Bestätigung des Ordens und Ordenszweckes überreichen:

„Wer in unserer Gesellschaft, die wir mit dem Namen Jesu belegt wissen wollen, unter der Kreuzfahne Gottes streiten und Gott dem Herrn allein, und seinem Statthalter auf Erden, dem römischen Papste dienen will, soll sich, nach abgelegtem feierlichen Keuschheitsgelübde, stets erinnern, daß er ein Glied derjenigen Gesellschaft sei, die einzig in der Absicht gestiftet wurde, die Seelen in christlicher Lehre und Wandel zu vervollkommnen und durch öffentliches Predigen des göttlichen Wortes, durch geistliche Uebungen, durch Werke der Liebe, und vornehmlich durch den Unterricht der Jugend und der im Christenthume Unwissenden, durch Anhörung der Beichte der Gläubigen, und durch geistlichen Trost den Glauben fortzupflanzen. Er soll stets Gott und hiernächst den Endzweck dieses Instituts, welches der Weg zu Gott ist, vor Augen haben, und nach allen Kräften diesen von Gott vorgesetzten Endzweck zu erreichen suchen. Doch soll sich ein Jeder mit dem Maße der Gnade, die ihm von dem heiligen Geiste zu Theil wurde, und mit dem Grade seines Berufes

begnügen, um nicht mit Unverstand zu eifern. Um die erforderliche Ordnung, die in jeder wohlgeordneten Gesellschaft unentbehrlich ist, beizubehalten, soll einzig nur der von uns erwählte Vorgesetzte das Recht haben, zu entscheiden, wozu ein Jeder gebraucht werden könne, und die Aemter nach dieser Entscheidung auszutheilen.

„Dieser Vorgesetzte soll mit Bewilligung seiner Gesellschafter die Macht haben, Constitutionen zur Erreichung des vorgesetzten Endzweckes zu entwerfen; doch soll in Berathschlagungen immer die Mehrzahl der Stimmen entscheiden. In wichtigen und beständigen Fällen soll der größte Theil der Gesellschaft, die von dem Vorgesetzten zu diesem Ende füglich zusammenberufen werden kann, diesen Berathschlagungen oder Congregationen beiwohnen; in minder wichtigen und einstweiligen Geschäften dagegen braucht er nur alle diejenigen zu Rathe zu ziehen, die an dem Orte seines Aufenthaltes gegenwärtig sind. Die Befehlshabermacht kommt aber einzig nur dem Vorgesetzten zu. Alle Gesellschafter sollen wissen, und es nicht nur vor den Thüren ihrer Profeßhäuser, sondern lebenslänglich und täglich bedenken, daß diese Societät, und Alle insbesondere, die zur selben treten werden, unter dem treuen Gehorsam unseres heiligsten Herren, des Papstes, und aller seiner Nachfolger für Gott streiten. Und ob wir gleich nach der Lehre des Evangeliums rechtgläubig erkennen und fest bekennen, daß alle Christgläubigen dem römischen Papste, als dem Haupte und Statthalter Jesu Christi unterwürfig seien: so halten wir es doch zur größeren Demüthigung unserer Societät, zur vollkommeneren Abtödtung eines Jeden insbesondere, und zur Verläugnung unseres eigenen Willens für dienlich, uns sämmtlich nebst dieser allgemeinen Verbindlichkeit noch durch ein besonderes Gelübde zu verpflichten, und zwar so, daß, was auch immer der jetzige oder die folgenden römischen Päpste uns zum Seelenheil und zur Fortpflanzung des Glaubens befehlen, und zu was immer für Missionen sie uns brauchen wollen,

sie mögen uns nun zu den Türken, oder zu den Ungläubigen nach Indien, oder zu den Ketzern und Schismatikern, oder auch zu den Gläubigen verschicken, wir stets ohne allen Rückhalt oder Entschuldigung zu gehorchen bereit seien. Deswegen sollen diejenigen, welche zu uns treten wollen, ehe sie diese Last auf ihre Schultern nehmen, lange und ernstlich überlegen, ob sie so viele geistliche Mittel besitzen, um diesen Gipfel nach dem Rathe des Herrn übersteigen zu können; das ist, ob ihnen der heilige Geist, welcher sie antreibt, so viele Gnade versprochen, daß sie hoffen dürfen, mittelst seines Beistandes diese Last ihres Berufes zu heben. Daher sie denn auch, sobald sie sich auf Gottes Eingeben dem Kriegsdienste Jesu Christi gewidmet haben, Tag und Nacht ihre Lenden umgürten und zu allen Stunden bereit sein sollen, diese so große Schuld zu bezahlen.

„Um alle Ambition und Weigerung in Missions- und Provinzialgeschäften zu entfernen, sollen sich Alle und Jeder verpflichten, zu keinen Zeiten weder mittel- noch unmittelbar in diesen Geschäften mit dem römischen Papste Verhandlungen zu pflegen, sondern alle Sorge dafür Gott, seinem Statthalter — dem Papste — und dem Vorgesetzten der Societät überlassen. So wie sich auch im Gegentheil dieser Vorgesetzte anheischig macht, ohne Bewilligung der Societät wegen Missionsgeschäften in keinerlei Verhandlung zu treten.

„Alle und Jeder sollen auch angeloben, in Allem, was zur Beobachtung der Ordensregeln gehört, dem Vorgesetzten zu gehorchen. Dieser soll aber nur solche Befehle ertheilen, die er zur Erreichung des von Gott und der Societät vorgenommenen Endzweckes dienlich erachten wird. Während der Verwaltung seines Amtes soll er beständig das Beispiel der Güte, Sanftmuth und Liebe Christi sowohl als Petri und Pauli vor Augen haben; und sowohl er selbst als alle seine Räthe sollen stets nach dieser Vorschrift handeln.

„Vorzüglich sollen sie sich den Unterricht der Kinder und Unwissenden im christlichen Glauben, in den zehn Geboten

und anderen derartigen Anfangsgründen nach den Umständen der Personen, des Ortes und der Zeit angelegen sein lassen. Der Vorgesetzte und seine Räthe haben hierauf um so nöthiger ernstlichst zu sehen, weil ohne Grund im Glauben der Nächste nicht erbaut werden kann, und überdies noch zu besorgen ist, daß ein oder der andere aus unserer Societät sich dem Dienste einer Provinz entziehen möchte, die ihm für das Maß und den Umfang seiner Einsichten viel zu gering und unbedeutend scheinen dürfte; da doch im Grunde sowohl zur Erbauung des Nächsten als zu unserer Uebung in den Werken der Liebe und Demuth nichts dienlicher, als dieser Unterricht ist. Demnach sollen die Untergebenen zum unendlichen Nutzen des Ordens und zur nie genug belobten beständigen Uebung der Demuth dem Vorgesetzten in allen Ordensregeln jederzeit gehorchen und in ihm gleichsam den vergegenwärtigten Christus gebührlich verehren.

„Da uns aber die Erfahrung belehret, daß kein Leben angenehmer, reiner und für den Nächsten erbaulicher ist als jenes, welches von der Ansteckung des Geizes am weitesten entfernt und der evangelischen Armuth am ähnlichsten ist; da wir ferner wissen, daß unser Herr Jesus Christus seine Knechte, die allein das Reich Gottes suchen, mit aller Nothdurft an Speise und Kleidung versehen wolle; so sollen Alle und Jeder eine ewige Armuth geloben und dabei erklären, daß sie weder für sich besonders noch gemeinschaftlich zur Erhaltung und zum Gebrauch der Societät sich um den eigenthümlichen Besitz liegender Gründe oder um die Einkünfte daraus bewerben wollen, sondern sich einzig mit Dem begnügen werden, was man ihnen zur Anschaffung der Nothdurft als Geschenke reichen wird.

„Jedoch soll ihnen gestattet sein, auf Universitäten ein oder mehrere Collegien zu haben, denen dann zum Nutzen und nothdürftigen Gebrauche der Studierenden die Nutznießung gewisser Einkünfte, Zinse und Güter bewilliget wird. Ueber besagte Collegien aber und über die darin Studierenden bleibt die Aufsicht und Verwaltung dem Vorgesetzten und der ganzen

Societät vorbehalten, sowohl was die Annahme, Entlassung, Zurückberufung und Ausschließung der Lehrer, der Vorgesetzten und der Studierenden, als was die Verordnung gewisser Statuten, den Unterricht der Lernenden, ihre Unterweisung, ihre Erbauung, ihre Bestrafung, ihre Verköstigung und Kleidung, und überhaupt Alles betrifft, was zu ihrer Leitung, Regierung und Versorgung gehöret; jedoch so, daß weder die Studierenden diese besagten Güter mißbrauchen, noch die Societät zur eigenen Nutznießung solche an sich ziehen kann, sondern daß sie einzig nur zum Unterhalt der ersteren bestimmt sein sollen, welche, nach geschehenem Erkenntniß ihres Wachsthums an Geist und Wissenschaften und nach hinlänglicher Prüfung, in unsere Societät aufgenommen werden können.

„Alle Ordensgenossen, die Priester sind, sollen, wenn sie gleich keine kirchlichen Benefizien noch irgend einige Einkünfte genießen, gehalten sein, privatim und Jeder für sich einzeln und nicht in Gemeinschaft das Offizium nach dem Kirchengebrauche zu beten.

„So viel haben wir, auf Gutbefinden des heiligen Vaters Paul und des apostolischen Stuhles, von dem Vorhaben unseres Ordens in einem Entwurfe kürzlich darthun können. Dieser summarische Inhalt soll auch zugleich denjenigen, die der Weise unseres Lebens nachspüren, zum Unterricht und den Nachkommen zur Belehrung dienen, die etwa, wenn es Gottes Wille ist, dieses unser Leben nachahmen wollen. Da wir auch aus eigener Erfahrung überzeugt sind, welchem mannigfaltigen Gebrauch und großen Beschwerden dasselbe ausgesetzt sei, so haben wir zugleich für gut befunden, zu verordnen, daß Niemand ohne lange und fleißige Prüfung in diesen Orden aufgenommen werden soll. Erst dann, wenn er vernünftig in Christo und in der Lehre und im christlichen Wandel rein und lauter befunden worden, soll er zum Kriegsdienst Jesu Christi zugelassen werden, der diesem unsern geringen Anfang Gnade verleihen wolle, zur Ehre Gottes des Vaters, dem allein Ehre und Ruhm in alle Ewigkeit gebühret. Amen!"

Mag dieser Entwurf von Loyola selbst oder von andern Mitgliedern der Gesellschaft Jesu herrühren, immerhin enthält er die Grundzüge eines Gesellschaftsverbandes von ungeheurer politischer sowohl als kirchlicher Tragweite, deren Endziel nichts Geringeres als die Knechtung der gesammten Menschheit unter der „unfehlbaren" Tyrannei eines Einzigen sein soll.

Konnte dem, durch die Gottvergessenheit seiner Vertreter, bis in die Wurzel erschütterten Papstthum eine brauchbarere Stütze sich darbieten als eine Gesellschaft, sich freiwillig, voll Eifer, enthusiastisch einigend, um ausschließlich und völlig rücksichtslos seinem Interesse zu dienen? Gewiß nicht: besonders, da die Mönche, welche allenfalls das buntscheckige Gebäude der hierarchischen Mißbräuche „noch auf ihrem Rücken tragen konnten, in Unwissenheit, in ruchlosem Sittenverderben und Müßiggang schon zu tief versunken waren, um sich ihrer in einem so wichtigen Zeitpunkte mit Vortheil bedienen zu können." Man brauchte neue, tüchtige, unternehmende Kräfte, kurz solche Leute, wie Loyola und seine Gesellschafter waren. Auch mußte der unbedingte Gehorsam, den sie dem päpstlichen Stuhle gelobten, „schon für sich eine äußerst schmeichelhafte Empfehlung sein, obgleich demselben durch die ausgedehnte Regierungsmacht des Vorgesetzten ein ziemlich verdächtiges Gleichgewicht gehalten wird."

Paul III. las daher den Entwurf des Ordens mit wohlgefälligem Behagen und rief zuletzt: „Hier waltet der Geist Gottes!" [9]) — Denn er sah voraus, daß der fromme Eifer Loyolas und seiner Jünger „der bedrängten Kirche zu besonderm Nutzen und Frommen gereichen werde." [10]) Doch wollte es der Papst nicht auf seine eigene Einsicht allein ankommen lassen, sondern übergab den Entwurf dreien Kardinälen zur Prüfung. Einer derselben, Cardinal Bartholomäus Guidiccione, ein sehr gelehrter und frommer Mann, war von der Schädlichkeit der Mönchsorden dem bischöflichen Ansehen gegenüber so innig überzeugt, daß er, statt die Errichtung neuer Orden zu empfehlen, vielmehr die alten abgeschafft wissen wollte. Doch „dem politischen Talent und

heiligen Eifer" Loyolas gelang es nicht nur, den Papst vollständig zu gewinnen, sondern auch Gott zu vermögen, den widerspänstigen Cardinal „so außerordentlich zu erleuchten, daß dieser zuletzt auf die urkundliche Bestätigung des Ordens mit eben dem Eifer drang, mit welchem er ihn zuvor verworfen hatte." [11])

Diese urkundliche Bestätigung erfolgte dann auch feierlich am 27. November 1540 kraft einer eigenen Bulle Pauls III., jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß die Zahl der Ordensprofessen nie mehr als sechzig sein solle. [12])

Unterdessen that auch die Gesellschaft Jesu selbst den letzten Schritt. Sechs ihrer ältesten Mitglieder nämlich traten zusammen, um den Vorgesetzten zu wählen, der „Grade und Aemter nach Gutdünken vertheilen, die Constitutionen oder Ordenssatzungen mit Beirath der Mitglieder entwerfen, in allen andern Dingen aber allein befehlen solle; in ihm solle Christus als gegenwärtig verehrt werden." Einstimmig wählten sie Ignaz, der, wie Salmeron auf seinem Wahlzettel bemerkte, „sie alle in Christo erzeugt und mit seiner Milch genährt habe". [13])

Loyola nahm die Generalswürde, nachdem er sich anfangs aus Demuth oder nur zum Scheine lange gesträubt hatte, endlich auf ausdrücklichen Befehl seines Beichtvaters an. „Die Freude über den glücklichen Erfolg seiner Bemühungen beraubte ihn wieder für einige Tage der Vernunft. Er wollte seine neue Würde mit einem auffallenden Beweise von Demuth antreten und beschäftigte sich die ersten Tage mit den niedrigsten Verrichtungen eines Küchenjungen." Dann nahm er die Belehrung der Jungen und Alten, die Bekehrung der Juden und die Besserung der öffentlichen Dirnen wieder auf. Zu diesem Behufe veranlaßte er die Stiftung eines eigenen Besserungshauses für diese Geschöpfe, und man sah ihn fast täglich in der Mitte eines zahlreichen Haufens berüchtigter Buhldirnen, die er selbst auf den öffentlichen Straßen auffing und mit sich fortführte. [14]) Auch für andere Frauenzimmer gründete er ein eigenes Haus, worin sie anständig verpflegt

und vor Verführung gesichert werden sollten. Doch dieser Keuschheitseifer wäre ihm bald theuer zu stehen gekommen. Denn als er auch einmal eine Frau, welche nicht ganz ehrbar mit ihrem Manne gelebt haben soll, in sein Bekehrungshaus entführte: so wurde die Gesellschaft Jesu eben der und noch weit unnatürlicherer Laster beschuldigt, als die waren, von welchen sie Rom befreien zu wollen schien, und ihr General sah sich durch diese üble Nachrede genöthigt, wieder durch ein päpstliches Dekret seine und seiner Gesellschaft Ehre und Unschuld retten zu lassen. Doch dieß war nur Nebenbeschäftigung; Hauptzweck war und blieb ihm die Verbreitung und Vermehrung seiner Gesellschaft. Und wirklich fand der neue Orden bald Eingang in Portugal, Spanien, Frankreich, Deutschland und besonders in Italien, wo verschiedene Städte dem Papste dringende Bittschriften um Einführung der Jesuiten überreichen ließen.

Dieß benützte der schlaue General, um den Papst zur Aufhebung jenes Gesetzes zu vermögen, das die Zahl der Professen nur auf sechzig beschränkt wissen wollte. Paul III. that es auch durch eine Bulle vom 14. März 1543, welche den Orden nochmals unter hohen Lobsprüchen bestätigte, ihm die Freiheit ertheilte, so viele Glieder aufzunehmen als ihm zweckdienlich schiene, und ihm gestattete, sich Gesetze nach eigenem Gutdünken zu geben, die gegebenen im Verfolge nach den Umständen der Zeit, der Personen, der Orte und der Sachen zu verändern, oder durch neue zu ersetzen, ohne darüber einer ferneren päpstlichen Genehmigung benöthigt zu sein.[15]) Zum drittenmal wurde dann die Gesellschaft Jesu am 3. Juni 1545 kraft eines Breve bestätigt, worin deren Glieder die Macht und Gewalt in allen Kirchen, an allen Orten, auf allen Straßen und öffentlichen Plätzen zu predigen und zu lehren, Beichte zu hören und von allen Sünden und Verbrechen, mit Ausnahme der in der „Nachtmahlsbulle" verzeichneten, zu absolviren erhielten. Ferner durften sie gewisse Gelübde in andere gute Werke verwandeln, Messe vor Aufgang der Sonne und nach Mittag lesen und

das Abendmahl und andere Kirchensacramente auch ohne Erlaubniß der Diöcesanbischöfe und Pfarrer austheilen. Wer sie in der Ausübung dieser päpstlichen Freiheiten hindern würde, der solle als ein Widersacher und Rebelle durch Kirchenstrafe und andere Rechtsmittel, ohne Gestattung einer Appellation, dazu angehalten werden. [16]) Den größten Dienst aber leisteten die Jesuiten dem päpstlichen Stuhl auf dem Concil zu Trient.

Um einer allgemeinen Empörung gegen den römischen Hof vorzubeugen, konnte Paul III. nicht länger mehr säumen, dem Wunsche aller christlichen Regenten und dem Bedürfnisse des Zeitalters zu entsprechen. So berief er nothgedrungen alle Kirchenhäupter auf den 31. Dezember 1545 zu einer Versammlung nach Trient. Weil ihm aber am Herzen lag, daß gerade die Mißbräuche, worüber ganz Europa am lautesten klagte, nicht abgeschafft werden möchten, so sandte er eine Menge von seinen Kreaturen als päpstliche Legaten dahin, denen er die vornehmsten Hoftheologen, welche in der Praxis des römischen Stuhles geübt waren, an die Seite gab.

Auch die Jesuiten vergaß er keineswegs; denn er hatte bisher mit großem Wohlgefallen die sklavische Knechtschaft gesehen, „mit welcher sie sich dem päpstlichen Stuhl unterwarfen; er kannte ihre Geschicklichkeit in Verhandlungen, ihre Unverschämtheit in Behauptungen, ihren unverdrossenen Eifer in Ketzerkriegen und ihre Kunst, mittelst der Intrigue oder eines wohlangebrachten fanatischen Eifers auch die heftigsten Gegner zum Schweigen zu bringen. Allen diesen belobten Eigenschaften, vornehmlich aber den Rücksichten, die der Papst auf die gefährliche Lage seines heiligen Stuhles nehmen mußte, haben sie die außerordentlichen Begünstigungen zu verdanken, mit welchen sie derselbe für das Interesse seiner schwankenden Macht zu gewinnen suchte. Was alle Mönchsorden zusammen, theils ihrer Verächtlichkeit wegen, theils aus Unwissenheit nicht mehr leisten konnten, das versprach der neue Orden der Jesuiten zu leisten. Er erhielt auch in dieser Hinsicht nicht nur für sich allein alle Privilegien des gesammten Mönchs-

standes, sondern auch noch jene außerordentlichen und besonderen Freiheiten und Exemptionen, die bisher in der Kirche und im Staate ganz ungewohnte Erscheinungen waren". [17])

Dabei war es den Jesuiten nicht genug, alle klösterliche Tracht zu vermeiden, sondern sie sagten sich auch von den gemeinschaftlichen Andachtsübungen, welche in anderen Klöstern den größten Theil der Zeit wegnahmen, und von der Obliegenheit im Chore zu singen los und widmeten dagegen, militärisch organisirt, ihre ganze Zeit und alle ihre Kräfte den wesentlichen Pflichten, nämlich der Predigt, dem Beichtstuhl und der Schule. Denn „vor allem wünschten sie, die aufwachsende Generation zu gewinnen." Dann aber strebten sie auch durch Beichten und geistliche Uebungen die Gewissen zu beherrschen und durch mehr eindrückliche als phrasenhafte Vorträge das gemeine Volk in blindgläubiger Unterwürfigkeit zu erhalten. Kurz, „alles Beiwerk ließen sie fallen und widmeten sich den wesentlichen, wirksamen, Einfluß versprechenden Tendenzen. Aus den phantastischen Bestrebungen Ignatio's hatte sich demnach eine vorzugsweise praktische Richtung entwickelt; aus seinen ascetischen Bekehrungen ein Institut, mit weltkluger Zweckmäßigkeit berechnet". [18])

Paul III. versprach sich also in seiner peinlichen Lage von den Jesuiten die wichtigsten Dienste und beauftragte daher den „General", zwei seiner geschicktesten Genossen zur Kirchenversammlung nach Trient bereit zu halten. Loyola's Wahl fiel auf Lainez und Salmeron, welche dann auch in der Eigenschaft päpstlicher Theologen von Rom abreisten und im Mai 1546 zu Trient eintrafen, um „die Versammlung der Väter mit Nebendingen zu beschäftigen und, so viel in ihren Kräften stand, zu verhindern, daß die Hauptsache, die Reformation des römischen Hofes, nie zur Sprache kommen möchte", was sie hauptsächlich durch langweiliges und hartnäckiges Dogmatisiren über gleichgültige Kirchengebräuche und Lehrmeinungen zu bewerkstelligen suchten, — und obgleich kein Theologe länger als eine halbe Stunde vor der Versammlung sprechen sollte, ließen sich weder

Salmeron noch Lainez an die Zeit binden, sondern „füllten mit ihrem scholastischen Geschwätze mehrere Sessionen hinter einander aus[19]). Namentlich dieser soll nach dem Zeugniß seiner offiziellen Lobhudler „mit so einem Enthusiasmus, mit so vieler Gelehrsamkeit und mit so himmlischer Erleuchtung von der wahren Erbsündlosigkeit der Maria gesprochen haben, daß die versammelten Väter ihn nicht für einen Menschen, sondern für einen göttlichen Propheten hielten, der gleichsam auf dem Dreifuß sitzend Orakel sprach". [20])

Daraus sieht man, daß das von Pius IX. ausgesprochene Dogma von der unbefleckten Empfängniß Maria's schon damals die Haupt-Herzensangelegenheit der Jesuiten sowohl als des Papstes bildete. Uebrigens hatten bereits lange vorher die Franziskaner die Lehre von der „Unbeflecktheit der Mutter Gottes" gegen die Dominikaner in Anspruch genommen und zu Trient ein solches Geschrei darüber erhoben, daß beiden Theilen Stillschweigen geboten wurde. [21])!

Wichtiger als diese dogmatische Klopf- und Spiegelfechterei ist für uns die berüchtigte Rede, welche Lainez zu Gunsten der päpstlichen Oberhoheit gehalten hat; denn daraus geht mit Evidenz hervor, daß nicht nur der absolute Primat, sondern auch die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes, wie sie Pius IX. durch die Dogmatisirung der unbefleckten Empfängniß zwar „nicht theoretisch definirt, aber praktisch in Anspruch genommen hat", von jeher ein Lieblingsthema der Jesuitenlehre bildete. Natürlich; denn die „demüthigen und frommen Väter der Gesellschaft Jesu" gingen von jeher und gehen noch von dem Gedanken aus, mit Hilfe des Papstes alle „Hirten und Heerden" des Herren zu tyrannisiren und „ad majorem Dei gloriam" oder besser gesprochen im eigenen sowohl als im Interesse aller gutrömischen Pfaffen in Dummheit zu erhalten und auszubeuten. Daher haben sie auch von Anbeginn nicht bloß sich selbst, sondern auch den Papst von allem Einflusse der übrigen Bischöfe loszuringen versucht.

Als nämlich nach Wiedereröffnung des Concils von

Trient vorzüglich die anwesenden Bischöfe ihre ursprünglichen Episkopalrechte, die sich in dem ungeheueren Umfange der eigenmächtigen Anmaßungen des päpstlichen Stuhles fast gänzlich verloren hatten, wieder hergestellt wissen wollten, da erhob sich Lainez und suchte zu beweisen, „daß der Papst für sich allein alle Gerichtsbarkeit besitze, und daß in der Kirche keine Gewalthaberschaft denkbar sei, die nicht von ihm als von der Quelle der Alleinherrschaft entspringe." Hierauf bemühte er sich auch die verschiedenen Einwürfe zu widerlegen, die namentlich seitens der spanischen und französischen Prälaten gegen diese „unchristlichen" Anmaßungen gemacht wurden [22]).

„Die christliche Kirche und die bürgerlichen Gesellschaften" — sagte Lainez — „haben eine nicht nur verschiedene, sondern eine ganz entgegengesetzte Verfassung. Diese Gesellschaften bekommen erst nach ihrer Entstehung eine ordentliche und rechtmäßige Regierungsform. Daher sind sie frei und haben die Quelle ihrer Gerichtsbarkeit in sich selbst, die sie nachher der Magistratur übertragen, ohne sich selbst dieser Gerichtsbarkeit deßhalb zu berauben. Die Kirche dagegen ist nicht durch sich selbst entstanden und hat sich ebensowenig eine eigene Regierungsform gegeben; sondern Christus, ihr Herr und Monarch, hat anfangs Gesetze entworfen, um sie zu regieren. Zufolge dieses Ursprungs ist die Kirche in Knechtschaft geboren, ohne Freiheit, ohne Macht, ohne Gerichtsbarkeit..... So lange Christus auf Erden gewandelt hat er die Kirche unbeschränkt und monarchisch beherrscht; als er aber die Welt verließ, hat er den heiligen Petrus und dessen Nachfolger zu seinen Statthaltern ernannt; ihnen eben dieselbe Regierungsform, die er selbst ausübte, überlassen; sie mit der nämlichen Macht und mit vollkommener Gerichtsbarkeit über dieselbe bevollmächtigt, und ihnen überhaupt die Kirche ebenso unterworfen, als sie ihm unterworfen war.... Nur Petrus allein hat ja die Schlüssel zum Himmelreiche erhalten und mit ihnen die

Vollmacht, die Thore des Himmels zu öffnen und zu schließen. Hierin besteht eigentlich die Gerichtsbarkeit. So sagte auch Christus nur allein zu Petrus: Weide, das ist, führe meine Schafe, Thiere, die keine Vernunft und folglich auch keinen Antheil an ihrer eigenen Regierung haben.... (Hört, hört, hört!!!).... So wie die Dienste eines Pförtners oder Hirten beständig sind, so müssen sie auch einer beständigen Person anvertraut werden, so daß sie nicht mit dem Tode dieser Person aufhören, sondern auf alle ihre Nachfolger fortgepflanzt werden.... (Wie spitzfindig geschraubt!).... Der Papst ist also, von Petrus angefangen bis in alle Ewigkeit, einziger wahrer und unbeschränkter Monarch in der Kirche, über welche er vollständige Macht und Herrschaft ausübt, und welche ihm ebenso wie Christo dem Herren unterworfen ist. Da Christus noch die Kirche beherrschte, hat kein Gläubiger auch nur einen Schatten von Macht und Gerichtsbarkeit gehabt, sondern jeder mußte vollständig unterwürfig sein.... (Hört, hört!!).... Bei dieser Subordination muß es in Ewigkeit bleiben. So ist auch die Vergleichung der Kirche mit einer Heerde und einem Königreich zu verstehen, sowie auch die Worte des heiligen Cyprian, welcher sagte: Es sei nur Ein Episkopat, und jeder Bischof habe seinen Theil daran. Diese Worte haben keinen andern Sinn, als daß die wahre Gewalthaberschaft untheilbar einem einzigen Hirten gebührt, welcher nach Erforderniß der Umstände auch andern ihm untergeordneten Dienern einen Theil dieser Macht mittheilen kann. In keiner andern Hinsicht hat Cyprian den heiligen Stuhl auch einer Wurzel, einer Quelle, einem Haupte oder der Sonne verglichen, als um in diesen Gleichnissen zu beweisen, daß dieser heilige Stuhl nur im eigentlichen und wesentlichen Besitze dieser Gerichtsbarkeit sei, und daß andere dieselbe nicht anders als mittheilungsweise besitzen. Nur in diesem Sinne muß man auch die den Alten so gewöhnlichen Ausdrücke annehmen, daß der heilige Petrus und der Papst

allein die ganze Fülle der Macht für sich haben, indeß die übrigen nur die Mühe und Beschwerden mit ihnen theilen.... Der Papst allein ist einziger Hirte und zwar nach den eigenen Aussprüchen Christi, welcher sagt: Es seien noch andere Schafe vorhanden, die er herbeiführen wolle; und es solle nur Eine Heerde und Ein Hirt werden".... Der Hirt, von dem hier die Rede ist, kann nicht Christus selbst sein, indem er sonst nicht in der zukünftigen Zeit gesagt haben würde, daß er erst ein Hirt werden solle, nachdem er schon damals ein wirklicher Hirte war. Man muß also darunter nur jenen einzigen Hirten verstehen, welcher erst nach Christus folgen konnte; dieser aber ist niemand Anderer als Petrus und seine Nachfolger.....

„Hätten die Bischöfe von Christus eine Gerichtsbarkeit erhalten, so wäre dieselbe bei allen gleich. Dadurch wäre aller Unterschied zwischen Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen aufgehoben, und der Papst könnte sie so wenig einschränken oder unterdrücken, so wenig er sich an Gottes Macht und Ordnung vergreifen darf. Man hüte sich demnach, daß, während man an der Wiederherstellung des göttlichen Einsetzungsrechtes der Bischöfe arbeitet, dadurch nicht Oligarchie oder vielmehr Anarchie anstatt der Hierarchie entstehe ...

„Um die Kirche so gut zu regieren, daß auch die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen können, und zu verhindern, daß sein Glaube je aufhöre, hat Christus vor seinem Absterben kräftig für Petrus gebetet, und ihm befohlen seine Brüder im Glauben zu stärken, das ist, er hat ihm das Vorrecht der Unfehlbarkeit in seinen Urtheilen über den Glauben, über die Sitten und überhaupt über die ganze Religion ertheilet, und die Kirche verpflichtet, ihn anzuhören und alle seine Aussprüche fest zu glauben. Dieses ist der Grund des christlichen Glaubens und der Fels, auf welchem die Kirche gebaut worden ist durch Christi Wort: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen. Denn obgleich einige Väter diesen Felsen für die Person

Christi, andere für den Glauben an ihn, und wieder andere für das Glaubensbekenntniß des heiligen Petrus gehalten haben: so ist doch darunter nach dem wahren katholischen Sinne niemand Anderer als Petrus zu verstehen, dessen Namen im Hebräischen und Syrischen Cepha, ein Fels heißt."

Hierauf verdammte Lainez alle diejenigen, welche behaupten, daß die Bischöfe von Christo irgend eine Macht erhalten haben; denn dadurch „würde die römische Kirche ihres Vorrechts beraubt einen Papst zu haben, welcher das Haupt der Kirche und der Stellvertreter Christi ist. Man weiß doch den Inhalt des alten Canons: Omnes sive Patriarchæ, worin es heißt, daß diejenigen, welche die Rechte anderer Kirchen verletzen, eine Ungerechtigkeit begehen; diejenigen aber, welche sich an den Vorrechten der römischen Kirche vergreifen, **Ketzer** sind."

Auf die Einwürfe der Gegner antwortete Lainez: „Nach der von Christus eingeführten Ordnung sind die Apostel nicht von Christus, sondern von Petrus allein ordinirt und mit Gerichtsbarkeiten versehen worden. Gleichwie die meisten Gottesgelehrten dieser Meinung sind, so ist sie auch für sich schon wahrscheinlich. Andere behaupten zwar, daß die Apostel von Christus gewählt worden seien; allein sie setzen hinzu, daß Christus für dießmal dasjenige gethan habe, was eigentlich Petrus hätte thun sollen. Die Macht, welche Christus den Aposteln gab, haben diese von Petrus ordentlicher Weise empfangen, ebenso wie Gott etwas vom Geiste Moses genommen und den 70 Richtern mitgetheilt habe, welche diesem die Last seines Amtes erleichtern sollten. Indeß wär' es ebensoviel, als hätte Petrus die Apostel selbst ordiniret und ihnen alle Macht mitgetheilt. Sie blieben ihm unterwürfig sowohl in Ansehung der Weise als des Ortes, wie und wo sie diese Macht in Ausübung brachten.

„Wenn man nirgends eine Spur von Bestrafung findet, so ist dies kein Beweis, daß Petrus nicht die Macht gehabt habe zu strafen; sondern daß jene ihren Berufs- und Amts-

pflichten Genüge gethan haben. Wenn man den berühmten Canon: Ita Dominus etc. liest, so ersieht man daraus, ein guter Katholik müsse glauben, daß die Bischöfe als Nachfolger der Apostel alle ihre Gewalt und all ihr Ansehen von dem Nachfolger des heiligen Petrus erhalten müssen. Die Bischöfe heißen nicht deswegen Nachfolger der Apostel, weil sie von diesen geweiht worden seien, sondern weil sie durch Nachfolge in deren Stellen eintreten.

„Man erhebt zwar den Einwurf, daß, wenn der Papst allein von Gott wäre eingesetzt worden, es nur von ihm allein abhinge sich zum alleinigen Bischof in der Welt zu machen; allein es ist ein Gesetz Gottes vorhanden, daß eine große Menge Bischöfe des Papstes Gehilfen sein sollen, welcher dann auch seinerseits verbunden ist, sie zu erhalten. Es ist aber ein großer Unterschied zwischen dem, was göttlichen Rechtes, und dem, was nur Gottes Befehl ist. Dinge nämlich, die göttlichen Rechtes sind, sind darum auch beständig und zu allen Zeiten und in allen Fällen nur allein von Gott abhängig, wie z. B. die Taufe und alle Sakramente, wobei Gott auf eigene Weise wirket. Eben diese Beschaffenheit hat es mit dem Papste, nach dessen Tod die Schlüssel nicht an die Kirche zurückfallen können, weil sie ihm dieselbe auch nicht übergeben hat; sondern ein jeder neue Papst empfängt dieselben unmittelbar von Gott.

„Eine ganz andere Beschaffenheit hat es mit Dingen, welche nur Gottes Befehle sind. Gott befiehlt ja nur überhaupt und überläßt es den Menschen, einen besonderen Gebrauch von diesen Befehlen zu machen. In diesem Sinne sagt auch Paulus von den Fürsten und weltlichen Mächten, daß sie von Gott angeordnet seien, d. h. es war Gottes Wille im Allgemeinen, daß es Fürsten gebe; die Ausübung dieses Gebotes aber wird erst durch die Autorität der bürgerlichen Gesetze bestimmt. So sind auch die Bischöfe von Gott angeordnet und, wie Paulus sagt, durch den heiligen Geist zur Regierung der Kirche bestimmt; allein daraus folgt noch

keineswegs, daß ihre Ordination göttlichen Rechtes sei. Es folgt daraus nur, daß der Papst nicht bevollmächtigt sei, den bischöflichen Orden aufzuheben, weil er von Gott ist. Jedoch kann jeder Bischof, da seine Existenz nur im kanonischen Rechte gegründet ist, von dem Papste seiner bischöflichen Würde entsetzt werden.

„Der Einwurf, als würden dadurch die Bischöfe keine Ordinarien, sondern nur Deputirte sein, fällt von selbst hinweg, wenn man annimmt, daß jede Gerichtsbarkeit in eine ursprüngliche und in eine abgeleitete, und diese hinwieder in eine delegirte und ordinäre Gerichtsbarkeit abgetheilt werden müsse. In bürgerlichen Gesellschaften gebührt die ursprüngliche Gerichtsbarkeit dem Fürsten, und die abgeleitete allen Magistraten. Der Unterschied zwischen Delegirten und Ordinarien rührt nicht daher, als hätten sie ihre Macht von verschiedenen Personen (denn beide erhalten dieselbe von ihren souveränen Regenten), sondern daher, daß die Ordinarien sowohl für sich als ihre Nachfolge beständig sind, während die Delegirten nur so viel Gewalt besitzen, als ihrem Charakter anhaftet, und die daher auch nur in einzelnen besonderen Fällen wirksam sein kann. Die Bischöfe sind Ordinarien, weil sie der Papst eingesetzt hat, um beständig in der Kirche zu sein.

„Die Stellen, wo Christus sagt, daß die Kirche der Grund und die Stütze der Wahrheit sei, und daß derjenige, welcher die Kirche nicht höret, als Heide und Publikan angesehen werden solle, beziehen sich nicht auf die Kirche, sondern auf den Papst, als das Oberhaupt derselben. Wenn es heißt, daß die Kirche unfehlbar sei, so ist sie es nur, weil der Papst es ist. Ebenso gehört Niemand zur Kirche, der nicht mit dem Papste in Gemeinschaft steht, welcher als das Haupt der Kirche zu betrachten ist.

„Der Einwurf, daß, wenn die Bischöfe ihre Macht nicht von Christus haben, auch ein Concil kein anderes als ein menschliches Ansehen haben könne, ist ganz richtig und sogar auch nothwendige Folge. Denn man kann es nicht läugnen,

daß, wenn alle Bischöfe einzeln für sich schon irren können, sie nicht auch alle zusammen auf einem Concil irren könnten. Wenn das Ansehen eines Concils von den Bischöfen abhinge, so könnte dasjenige nie allgemein genannt werden, auf welchem stets mehrere Bischöfe abwesend als gegenwärtig seien. Zu den Zeiten Papsts Paul III. wurden die wichtigsten und wesentlichsten Punkte, z. B. von den kanonischen Büchern, von der Schriftauslegung und von der Gleichheit des Ansehens der Tradition mit der heiligen Schrift, nur von ungefähr 50 Bischöfen entschieden. Wenn also die Gültigkeit der Aussprüche eines Concils von der Menge der Bischöfe abhängig wäre, so würden diese von keiner verbindenden Kraft sein. Da aber eine so geringe Anzahl von Prälaten, welche von dem Papste auf ein allgemeines Concil berufen werden, nur darum den Namen und die Kraft eines allgemeinen Concils erhält, weil ihr der Papst beides giebt, so bekommt es auch nur von ihm alles Ansehen. So haben Dekrete und Kanones, die auf Concilien entworfen werden, nur dann gesetzliche Kraft, wenn sie päpstliche Bestätigung erhalten.

„Wenn es heißt, daß die Väter im Namen des heiligen Geistes versammelt seien, so heißt dies nichts anderes, als daß sie durch den Papst versammelt seien, um dasjenige zu verhandeln und zu beschließen, was mit Genehmigung des Papstes als eine Verordnung des heiligen Geistes angesehen werden muß. Denn wie könnte man sonst sagen, daß ein Dekret vom heiligen Geiste gemacht sei, da es doch der päpstlichen Bestätigung bedarf, um gesetzliche Kraft zu erhalten?

„In allen Concilien, so zahlreich sie sein mögen, entscheidet nur der Papst; das Concilium genehmigt nur diese Aussprüche, wie es in der gewöhnlichen Formel ausdrücklich heißt: Approbante Sacro Concilio etc. — Selbst in Sachen von höchster Wichtigkeit, wie z. B. die Absetzung Kaiser Friedrichs II. war, welche auf dem Concil zu Lyon geschah, verweigerte Innozens IV. die Genehmigung des

Concils, damit nicht jemand darauf verfallen möchte, als wäre ihm zur Absetzung die Zustimmung des Concils nothwendig gewesen. Man setzte demnach in das Dekret auch nur die Worte: Sacro præsente Concilio, oder zu Deutsch: Im Beisein des heiligen Concils. Daraus folgt aber nicht, daß ein Concil entbehrlich und unnütz sei. Es dient dazu, eine Sache genauer zu untersuchen, die Welt leichter zu bereden und ihr ein Genüge zu leisten.

„Wenn das Concil ein Urtheil spricht, so geschieht dies kraft der Gewalt, die der Papst von Gott und das Concil vom Papste hat. Diese Gründe haben die größten Theologen bewogen zu behaupten, daß jedes Concil unter der Gewalt und dem Ansehen des Papstes stehe, ohne welchen es weder den Beistand des heiligen Geistes, noch Unfehlbarkeit noch Macht habe, die Kirche zu verbinden. Diese Macht hat das Concil einzig von dem, zu welchem Christus gesagt hat: Weide meine Schafe!"

Diese Rede, welche mit ächt jesuitischer Spitzfindigkeit alle bischöflichen Rechte zu vernichten suchte, um jene des Papstes über alles Menschliche und Göttliche zu erheben, machte auf die versammelten Väter einen gewaltigen, aber verschiedenen Eindruck. Die päpstlichen Legaten und Creaturen natürlich jubelten und sprachen, wie schon einmal gesagt wurde, Lainez habe so lange und mit so glücklichem Erfolge für die kirchliche Hierarchie gesprochen, daß man nicht einen Menschen, sondern ein göttliches Wesen zu hören glaubte;[23]) der bei weitem größte Theil von Bischöfen und Theologen aber war höchst entrüstet und behauptete, daß man unmöglich verwegener und ketzerischer sprechen könne, als Lainez gesprochen habe. Am meisten war über diese beispiellos freche Jesuitenrede der Bischof von Paris empört. Er nannte die darin ausgesprochenen Grundsätze verwegen und unerhört, und versprach in der nächsten Sitzung den versammelten Vätern zu beweisen, wie die bischöfliche Würde, welche ohnehin durch die Kunstgriffe des römischen Stuhls geschwächt worden sei, nun vollends

unterdrückt werden müßte, wenn es einem neu entstehenden Orden gelingen würde, durch Verwegenheit und List die kanonischen und göttlichen Rechte der Bischöfe zu untergraben.

„Die Päpste" — sagte er ferner — „haben seit drei Jahrhunderten den neuentstandenen Mönchsorden nur darum so viele Exemptionen und Privilegien ertheilt, um durch sie den Bischöfen nach und nach alles Ansehen und alle ursprünglichen Rechte zu rauben. Was habe man nicht erst von den Jesuiten zu fürchten, welche nach dem Urtheil der Sorbonne weder geistlich noch weltlich seien, welche den Glauben gefährden, den Frieden der Kirche stören und das eigentliche Mönchswesen zu Grunde richten?" [24])

Auch die spanischen Bischöfe behaupteten fest, die bischöfliche Gewalt sei kein Ausfluß der päpstlichen, wofür man sie von Rom aus erklären wolle, sondern ihr Ursprung beruhe unmittelbar auf göttlicher Veranstaltung. Hierdurch kam es oft zu den heftigsten Auftritten. Als der Bischof von Cadix sich vernehmen ließ, es habe Bischöfe, es habe Kirchenväter gegeben, die kein Papst eingesetzt habe, schrien die Italiener laut auf, forderten dessen Entfernung und sprachen von Anathema und Ketzerei. Die Spanier gaben ihnen Anathema und Ketzerei zurück. Bisweilen sammelten sich verschiedene Haufen unter dem Geschrei: Spanien! Italien! — „Auf den Straßen und an der Stätte des Friedens sah man Blut fließen." War es da ein Wunder, daß einmal zehn Monate lang keine Sitzung stattfand, und der erste Legat dem Papste widerrieth, nach Bologna zu kommen? [25])

Die Verlegenheit der Curie war jedoch auf's Höchste gestiegen, als auch die kaiserlichen Gesandten forderten: „Es möge sich auch der Papst nach Christi Beispiel erniedrigen und sich eine Reform bezüglich seiner Person sowohl als seines Staates und seiner Curie gefallen lassen. Das Concil müsse sowohl die Ernennung der Cardinäle als das Conclave reformiren." Denn „da die Cardinäle nicht gut sind", pflegte Kaiser Ferdinand zu sagen, „wie wollen sie einen guten Papst wählen?" Für die Reform wollte der Kaiser den Entwurf des Concils

zu Costnitz zu Grunde gelegt und die Beschlüsse des jetzigen Concils durch Deputationen aus den verschiedenen Nationen vorbereitet wissen. Ueberdieß forderte er die Erlaubniß des Kelches und der Priesterehe, für einige seiner Unterthanen Nachlaß der Fasten, Errichtung von Schulen für die Armen, Reinigung der Breviere, Legenden und Postillen, Reform der Klöster, „damit ihre großen Reichthümer nicht so ruchlos angewendet werden möchten." [26])

Auch der Cardinal von Lothringen und die französischen Prälaten schlossen sich im Ganzen den deutschen Vorschlägen an und forderten hauptsächlich die Gewährung des Laienkelches, die Verwaltung der Sacramente in der Muttersprache, Unterricht und Predigt bei der Messe, sowie auch das Singen der Psalmen in französischer Sprache. Am Versailler Hof lebte man nämlich der Ueberzeugung, „daß die Gewährung des Laienkelches viele beunruhigte Gewissen stillen, ganze Provinzen, die sich von der katholischen Kirche abgesondert, mit derselben vereinigen, und eines der besten Mittel sein werde, die Unruhen im Reiche beizulegen." Endlich suchten die Franzosen die Baseler Beschlüsse wieder hervor und behaupteten offen, ein Concil sei über dem Papste.

Die Spanier dagegen verdammten Laienkelch und Priesterehe auf das lebhafteste, doch fanden sie es mit den Deutschen und Franzosen unverträglich, daß die römischen Legaten allein das Recht Vorschläge zu machen haben sollten, und überdieß für jeden Beschluß, der zu fassen war, das Gutachten des Papstes einholten. Dieß sei eine Beschimpfung der Concilswürde. So gebe es, meinte der Kaiser, eigentlich zwei Concilien: das eine in Trient, das andere und wahrere aber zu Rom.

Weil ferner die Abstimmung nicht, wie der Kaiser gewünscht, nach Nationalitäten geschah, so blieben die Deutschen, Franzosen und Spanier stets in der Minorität; denn „bei weitem zahlreicher waren die Italiener, die denn nach ihrer Gewohnheit die Meinung der Curie, von der sie größtentheils abhingen, ohne viel Bedenken verfochten. Es entstand eine

große gegenseitige Erbitterung. Die Franzosen brachten den Scherz auf, der heilige Geist komme im Felleisen von Rom nach Trient. Die Italiener redeten von spanischem Aussatz und von französischen Krankheiten, mit denen die Rechtgläubigen nach einander heimgesucht würden." [27])

Bei dieser Lage der Dinge erwartete man in Rom nur Unheil. Man glaubte zu fühlen, daß ein Concil für den geschwächten Leib der Kirche eine zu starke Medizin sei, daß es diese und Italien vollends ruiniren werde. „Wenige Tage vor meiner Abreise zu Anfang des Jahres 1563", erzählt Girolano Soranzo, „sagte mir Cardinal Carpi, Decan des Collegiums und ein wahrhaft einsichtsvoller Mann, daß er in seiner letzten Krankheit Gott gebeten habe, ihm die Gnade des Todes angedeihen, ihn nicht den Untergang und die Beerdigung von Rom erleben zu lassen. Auch alle anderen angesehenen Cardinäle beklagen unaufhörlich ihr Mißgeschick; sie sehen deutlich ein, daß es keine Rettung für sie giebt, wofern nicht die heilige Hand Gottes sich ihrer besonders annimmt." Alles Unheil, welches frühere Päpste von einem allgemeinen Concil gefürchtet hatten, sah Pius IV. über sich hereinbrechen. Wollte man doch der Gewalt der Päpste einen straffen Zügel anlegen!

Alle Italiener theilten die Befürchtungen der Curie. „Entweder", sagten sie, „wird das Concilium fortgesetzt oder es wird aufgelöst. In jenem Falle, zumal wenn der Papst indeß mit Tod abgehen sollte, werden die Ultramontanen das Conclave nach ihrer Absicht zum Nachtheil Italiens einrichten; sie werden den Papst dahin beschränken wollen, daß er nicht viel mehr bleibt als einfacher Bischof von Rom; unter dem Titel einer Reform werden sie die Aemter und die ganze Curie ruiniren. Sollte es dagegen aufgelöst werden, ohne guten Erfolg, so würden auch die Gläubigen ein großes Aergerniß daran nehmen, und die Zweifelhaften in außerordentliche Gefahr gerathen, ganz verloren gehen."

Sollte diesen drohenden Gefahren vorgebeugt werden, so mußten die widerspänstigen Prälaten eingeschüchtert, und aber

vor allem das Concil im Einverständniß mit den größeren Mächten zu Ende geführt werden. Beides geschah theils durch die Schlauheit der päpstlichen Nuntien, welche die Höfe zu überzeugen wußten, daß die Sache des Papstes auch ihre Sache sei, theils durch die Verwegenheit der Jesuiten, welche so weit ging, daß Lainez behauptend ausrief: „Die römische Kirche habe den Vorzug vor allen übrigen Partikularkirchen, und ihr gebühre das Recht, jede Kirche, deren Bischöfe auf dem Concil gegenwärtig seien, zu reformiren, ohne daß diese hinwieder das Recht hätten die römische Kirche zu reformiren; denn der Jünger sei nicht vornehmer als sein Meister und der Sklave nicht vornehmer als sein Herr! Daraus folgt ganz natürlich, daß es nicht in der Macht des Concils stehe, die römische Kirche zu reformiren." [28]) In ganz ähnlicher Weise setzte der Jesuit Canisius, welcher bei dem Kaiser in großem Ansehen stand, alle diesem Fürsten schuldigen Rücksichten beiseite, machte ihm die frechsten Vorwürfe und erklärte sich offenbar für das Ansehen und die Alleinherrschaft des Papstes, während der päpstliche Nuntius, Cardinal Morone, mit staatsmännischer Schlauheit und Schmeichelei dem Kaiser glauben machte, Genugthuung erhalten zu können, ohne doch die Autorität des Papstes oder der Legaten irgend wie schädigen zu müssen.

Der fromme Kaiser ging in die Falle und gab endlich seinen Gesandten am Concil den Befehl zur päpstlichen Parthei überzutreten. Ebenso wurde der Cardinal von Lothringen durch Versprechungen, die seiner Eitelkeit schmeichelten, zum Schweigen gebracht, während Philipp II. von Spanien den baldigen Schluß des Concils für gerathen fand, als die spanischen Prälaten zu Trient gegen die Belastungen der geistlichen Güter, die einen bedeutenden Theil der spanischen Staatseinkünfte bildeten, ihre Stimmen erhoben. Der König vernahm dieß mit großer Besorgniß und „bat den Papst, so anstößige Reden zu verhindern." Wie hätte er noch daran denken können, seinen Prälaten das Recht der Initiative zu verschaffen? Vielmehr suchte auch er sie in Schranken zu

halten und versprach, als Pius sich über die heftige Opposition der Spanier beschwerte, Mittel zu ergreifen, um ihren Ungehorsam abzustellen. Kurz, der Papst und der König sahen ein, daß ihre Interessen die nämlichen seien. Daher warf sich der Papst „ganz in die Arme des Königs, und der König versprach feierlich, dem Papst in jeder Bedrängniß mit aller Kraft seines Reiches zu Hilfe zu kommen." Aehnlich ging es in Frankreich, seit die Guisen, welche den mächtigsten Einfluß auf den Versailler Hof ausübten, ihre politischen Tendenzen mehr und mehr mit den Interessen der römischen Curie in Einklang brachten. [29])

Also nicht in Trient, „sondern an den Höfen und durch politische Unterhandlungen wurden die wesentlichen Entzweiungen beigelegt und die großen Hindernisse einer für Rom glücklichen Beendigung des Concils hinweggeräumt," während auch die noch widerspänstigen Prälaten durch Anerkennung, Lob und Begünstigung mancher Art von Morone gewonnen oder durch Drohung und Bestechung seitens der Jesuiten und päpstlichen Legaten eingeschüchtert und stumm gemacht wurden. Uebrigens hätte die Einsprache einzelner Prälaten ohnehin kein Gewicht mehr gehabt, nachdem die päpstliche Kabale an den Höfen vollständig gesiegt hatte. [30])

Der Geist der Opposition erlahmte sodurch mehr und mehr, und der Papst erlebte endlich die kaum gehoffte Freude, die Mißbräuche seines Hofes, deren Reform ihm und seinen Vorfahren so viele Angst und schlaflose Nächte verursacht hatte, unangetastet und, was noch gewichtiger in die römische Waagschale fiel, sogar durch die Autorität eines Concils bestätigt zu sehen; denn dieses bat zuletzt unterwürfig um Genehmigung der geschehenen Beschlüsse und erklärte überdieß ausdrücklich, daß alle Reformdekrete, wie auch immer ihre Worte lauten möchten, nur in der Voraussetzung abgefaßt seien, daß das Ansehen des päpstlichen Stuhles dabei unverletzt bleiben solle. Ja, in den Acclamationen, womit die Sitzungen schlossen, „wurde das allgemeine Bisthum des Papstes noch besonders anerkannt." [31])

Dadurch wurde aber zugleich das römisch-katholische Dogma auf immer von den protestantischen Meinungen getrennt und in der Weise festgestellt, wie es noch heutzutage behauptet wird. Ebenso wurde die römische Hierarchie oder besser die päpstliche Despotie nicht nur theoretisch definirt, sondern auch praktisch begründet und in Anspruch genommen. Die Gläubigen endlich wurden wieder „unnachsichtiger Kirchenzucht, und im dringenden Falle dem Schwerte der Excommunikation" oder dem peinlichen Verfahren der geistlichen Inquisition unterworfen, wobei die weltlichen Regierungen mit der römischen Curie friedlich geeinigt, wenigstens scheinbar in gläubiger Ergebung Hand in Hand gingen. „Eben dadurch ist Pius IV. welthistorisch wichtig, daß er dieß bewirkte. Er war der erste Papst, der die Tendenz der Hierarchie, sich der fürstlichen Gewalt entgegenzusetzen, mit Bewußtsein aufgab."

An allen diesen Siegen hatten, wie schon bemerkt, die Jesuiten den mächtigsten Antheil. Doch hatten sie auch alle Ursache der römischen Pfaffentyrannei so kräftig als möglich unter die Arme zu greifen; denn sie hatten von ihr, wie kein anderer Orden, Begünstigungen aller Art erhalten. Einige derselben sind bereits erwähnt worden. Alle Freiheiten und Vorrechte aber, welche Loyola für seinen Orden anfänglich erhalten hatte, wurden von denjenigen, womit Paul III. am 18. Oktober 1549 die Gesellschaft Jesu begünstigte, tief in Schatten gestellt. In der hierauf bezüglichen Bulle wird der Jesuitenorden ein fruchtbarer Acker genannt, der zur Vermehrung des Reiches Gottes und des Glaubens durch Unterricht und Beispiel sehr vieles beiträgt, und deswegen mit besonderen Begünstigungen belohnt zu werden verdient. Diese Begünstigungen sind folgende:

1. Der General des Ordens soll, sobald er gesetzmäßig ernannt sein wird, jederzeit eine freie, allgemeine und vollständige Gewalt sowohl in Sachen, die zur Regierung der Gesellschaft gehören, als auch über sämmtliche Glieder derselben haben, sie mögen sich aufhalten, wo sie wollen, und mögen eine Eigenschaft oder ein Amt bekleiden, welches sie wollen.

Jedoch kann er in gewissen Fällen zufolge der Ordensconstitutionen von gewissen durch die Gesellschaft dazu verordneten Personen seiner Würde entsetzt, und ein anderer an seine Stelle erwählt werden. Dabei soll er unumschränkte Gewalt haben, nach eigenem Gutdünken seine Untergebenen eigenmächtig überall hin, auch zu den Ungläubigen zu verschicken, und diejenigen, welche von den Päpsten ohne Bestimmung der Zeit verschickt wurden, wenn er es zur Förderung der Ehre Gottes und des Seelenheils nöthig erachten wird, jedoch auf die Beschwerde seines eigenen Gewissens, zurückzurufen oder anderswohin zu senden.

2. Kein General soll ohne Bewilligung seiner Gesellschaft, und kein Gesellschafter ohne ausdrückliche Genehmigung seines Generals jemals eine bischöfliche, erzbischöfliche oder eine andere derartige Würde auf was immer für eine Weise annehmen, noch durch erlaubte oder unerlaubte Mittel darnach streben. Wer immer überführt wird, daß er durch geheime oder offenbare Ambition irgend eine solche gesucht habe, soll zu keiner Zeit einer Ehrenwürde des Ordens fähig sein.

3. Um die Disciplin kräftiger zu handhaben, soll von den Regeln des Ordens keine Appellation an irgend einen Richter stattfinden, noch von demselben angenommen werden. Auch kann keine Lossprechung oder Befreiung von Ordenspflichten geschehen.

4. Weder der General noch andere ihm untergebene Vorgesetzte der Gesellschaft sollen gehalten sein, irgend einem Patriarchen, Erzbischof, Bischof oder sonstigen Prälaten ein oder mehrere Glieder der Gesellschaft zum Dienste der Kirche oder zu andern Verrichtungen zu überlassen. Sollte dies dennoch geschehen, so bleiben diese dessenungeachtet noch immer der Gewalt der Obern unterwürfig und können nöthigenfalls zurückgerufen werden. So kann auch der General diejenigen, welche abgeschickt wurden, um das Kreuz zu predigen, oder die Ketzer aufzusuchen und zu inquiriren, zurückberufen, versetzen oder von anderen ablösen lassen.

5. Der General oder diejenigen, welche er hiezu befehligen wird, sollen Gewalt haben, alle und jeden Gesellschafter ihres Ordens, oder die auf irgend eine andere Art entweder im Gehorsam oder in der Disciplin oder Correktion des Ordens stehen, von allen und jeden Sünden, welche sie entweder vor oder nach ihrem Eintritt in die Gesellschaft begangen haben, auch von Excommunikationen und von allen und jeden kirchlichen und weltlichen Censuren und Strafen loszusprechen und nöthigenfalls zu dispensiren, ausgenommen in jenen außerordentlichen Fällen', die sich der päpstliche Stuhl kraft der Bulle Sixtus IV. vorbehalten hat. Wer aber, nachdem er auf diese Weise die Lossprechung und Dispensation erhalten, nicht also gleich in den Orden eintritt und die Gelübde ablegt, dessen Lossprechung und Dispensation soll von keiner Kraft sein. Dies ist auch von denjenigen zu verstehen, die, ehe sie die Beichte antreten, sich zuvor, um die Lossprechung desto gewisser zu erlangen, verlauten ließen, in die Gesellschaft treten zu wollen.

6. Kein Gesellschafter soll jemand Anderem, als dem General oder denjenigen, die der General oder die Constitutionen des Ordens hiezu bestimmen, seine Sünden beichten. Wer einmal die Gelübde abgelegt hat, er mag Professe, Schüler oder Coadjutor sein, kann ohne ausdrückliche Erlaubniß des Generals die Gesellschaft nicht verlassen. Man kann aus dem Orden in keinen als den Karthäuserorden treten. Widrigenfalls hat der General und die unter ihm stehenden Vorgesetzten die Gewalt, entweder selbst oder durch hiezu Beorderte diese Ausgetretenen als Apostaten aufzusuchen, zu exkommuniciren, zu ergreifen, einzukerkern oder auf eine andere Art ihrer Disciplin zu unterwerfen und, wenn es nöthig ist, sich hiezu auch der weltlichen Gewalt zu bedienen.

7. Die Gesellschaft, ihre Glieder und Güter sollen von der Gerechtigkeit, Aufsicht und Gewalt aller Bischöfe befreit und in den besondern Schutz des päpstlichen Stuhles genommen werden.

8. Den Vorgesetzten und allen Priestern der Gesellschaft soll es erlaubt sein, an den Orten ihres Aufenthaltes Bethäuser und in diesen oder an andern ehrbaren und anständigen Orten auf beweglichen Altären, auch zur Zeit eines päpstlichen Interdikts, im Falle nämlich die Gesellschaft das Interdikt nicht selbst verschuldet hat, bei verschlossenen Thüren und nach Entfernung aller Excommunizirten und Ketzer die Messe zu lesen und die Sacramente zu empfangen und auszutheilen. Die Vorgesetzten und Gesellschafter können denjenigen, welche unter ihren Befehlen stehen, alle Kirchensakramente reichen und die Todten in ihren Begräbnissen beisetzen. Wenn Länder oder Plätze, worin sich für einige Zeit Gesellschafter aufhalten, mit der Excommunikation oder dem Interdikte belegt werden, sollen die Knaben und Knechte, die von den Gesellschaftern in Geschäften gebraucht werden, sowie auch ihre Procuratoren und Arbeiter von der Excommunikation und dem Interdikte ausgeschlossen sein.

9. Kein Bischof soll die Macht haben, Jemanden aus der Gesellschaft, oder einen Andern der Gesellschaft wegen, mit Excommunikation, Suspensen oder Interdikt zu belegen; und wenn solches geschehen, soll es kraftlos und ungültig sein. Niemand als dem päpstlichen Stuhle soll die Erklärung der Privilegien gestattet werden, die der Gesellschaft bewilligt worden sind.

10. Alle Christgläubigen sollen ungehinderte Freiheit haben, dem Gottesdienste und den Predigten der Gesellschaft beizuwohnen und die Sacramente zu empfangen, ohne an ihre Pfarrkirchen gebunden zu sein.

11. Jeder Kirchenvorsteher soll die ihm von dem Generale vorgestellten Gesellschafter zu Priestern weihen, ohne von ihnen irgend ein Versprechen oder eine Verbindlichkeit dafür zu fordern.

12. Gesellschafter können sich mit Erlaubniß ihres Generals in den Ländern der Excommunicirten, der Schismatiker, Ketzer und Ungläubigen aufhalten, und mit diesen Umgang pflegen.

13. Sie sollen nicht verpflichtet sein, sich bei Visitations- oder Inquisitionsgeschäften in Klöstern und Kirchen, sowie überhaupt in Prozeßfällen irgend welcher Art gebrauchen zu lassen. Auch sollen sie von aller Aufsicht und Gewissensleitung der Nonnen befreit sein.

14. Sie sollen nicht gehalten sein, von ihren Gütern und Besitzungen, welchen Namen sie auch haben mögen, Zehnten, selbst den päpstlichen nicht ausgenommen, Prokuraturgebühren, Steuern oder irgend eine andere Abgabe, wie sie auch heißen mag, zu entrichten.

15. Alle Häuser, Kirchen oder Kollegien ꝛc., die ihnen von Fürsten, Herzogen, Markgrafen, Grafen, Gesellschaften oder von irgend einer andern hiezu befugten Person erbaut, gestiftet oder erbschaftlich überlassen werden, sollen von dem Augenblicke ihrer Stiftung und Schenkung an, kraft päpstlicher Autorität für errichtet und bestätigt gehalten werden. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit denjenigen Vermächtnissen, Schenkungen und Stiftungen, die zum Behufe der Kollegien und der darin Studierenden gemacht werden.

16. Besagte Kirchen und Begräbnißplätze können sie, wenn es der Diöcesanbischof über vier Monate verzögert, durch jeden gefälligen Bischof weihen und segnen, und den ersten Grundstein legen lassen. Zugleich wird allen Erzbischöfen, Bischöfen, Kirchenprälaten und Ordinarien, sowie überhaupt allen geistlichen und weltlichen Mächten alles Ernstes verboten, die Gesellschaft in Erbauung oder Besitzung dieser Häuser, Kirchen und Kollegien zu hindern oder zu stören.

17. Der General und mit seiner Bewilligung der Provinzial, und deren Vikarien und Gewalthaber, haben die Macht, alle und jeden, wenn diese auch im Ehebruch, in Blutschande, oder durch irgend einen andern Beischlaf erzeugt sind, sowie auch alle und jeden, welche mit irgend einem Verbrechen — nur vorsätzliche Mörder, Bigamen und am Leibe Verstümmelte ausgenommen — belastet sind, in den Orden aufzunehmen, sie zu Priestern weihen

zu lassen und zu allen Verrichtungen und Diensten der Gesellschaft zu gebrauchen.

18. Alle Christgläubigen beiderlei Geschlechts können einem jeden Gesellschafter, ohne daß dieser hiezu der besondern Erlaubniß seines Rectors benöthigt ist, ihre Sünden beichten, sowie auch das Abendmahl zu allen Zeiten, ausgenommen zu Ostern und in der Todesstunde, wenn nicht die Noth am höchsten ist, von ihm empfangen, ohne hiezu der Erlaubniß ihrer Pfarrer zu bedürfen.

19. Wer im Jahre einmal an einem gewissen Tage eine gewisse vom General bestimmte Kirche oder einen andern heiligen Ort der Gesellschaft besucht, hat sich eines vollkommenen Erlasses aller seiner Sünden, sowie zur Zeit eines Jubiläums zu erfreuen; wer aber an anderen Tagen im Jahre dieses thut, erhält Sündenerlaß auf sieben Jahre und sieben Quadragenen.

20. Der General soll ermächtigt sein, die Seinigen, die er tauglich befinden wird, allenthalben zu verschicken, um in der Theologie und andern Wissenschaften Vorlesungen zu halten, ohne deßhalb der Genehmigung eines Andern benöthigt zu sein.

21. So oft besagter General einige von den Seinen zu den Saracenen, Heiden und Ungläubigen abschickt, kann er ihnen die Gewalt ertheilen, deren Beichten zu hören, sie von allen Sünden und auch von denjenigen loszusprechen, die sich der päpstliche Stuhl in der Nachtmahlsbulle vorbehalten hat, sowie auch Ehen, wenn sie wider die göttlichen Rechte geschlossen sind, zu dispensiren; Kirchen, Hospitäler und andere heilige und fromme Gebäude aufzuführen, einzuweihen, und alle bischöflichen Verrichtungen zu verwalten, insoferne kein rechtgläubiger Bischof in solchen Gegenden zu finden ist. Auch sollen sie Macht haben, hierüber die benöthigten Gesetze zu geben, die gegebenen zu verändern, aufzuheben und an deren Statt andere zu entwerfen. Wenn in diesen entfernten Orten der Provinzial mit Tod abgeht, so können sie, bis der General einen andern erwählt haben

wird, einstweilen die erledigte Stelle durch einen aus ihrer Mitte besetzen. Ebenso sollen sie wegen Priester-Mangel berechtigt sein, an einem Tage, aber an verschiedenen Orten, zweimal die Messe zu lesen.

22. Die Professen können mit Bewilligung des Generals auch außer Rom ihr viertes Gelübde ablegen.

23. Der General soll ermächtigt sein, so viele Koadjutoren in den Orden aufzunehmen, als ihm gut dünken wird.

24. Endlich sollen alle weltlichen und geistlichen Mächte, welchen Namen sie haben mögen, sich hüten, die Gesellschaft in Ausübung und Handhabung obiger Privilegien, Freiheiten ꝛc. zu hindern, zu belästigen oder zu stören, und zwar unter der Strafe des größeren Bannes und im Nothfalle auch mit Zuziehung des weltlichen Armes.[32])

Aus diesen päpstlichen Begünstigungen sowohl als aus dem Entwurf des Loyola und noch mehr aus der bis dahin unerhörten Rede des verwegenen Lainez geht für jeden nur einigermassen deutlich Sehenden sonnenklar hervor, daß der erste und letzte Zweck des Jesuitenordens nichts Geringeres bedeutet als „die Verwirklichung der absoluten Herrschaft der römischen Kirche auf der ganzen Erde, die unbedingte Unterwerfung aller Völker unter die römische Hierarchie."

Der Zweck des Jesuitenordens war „ursprünglich kein anderer als die Befestigung der päpstlichen Universalmonarchie gegen jeden Angriff des Protestantismus der Fürsten und Nationalbischöfe. Darauf arbeiteten die Jesuiten unter dem Vorwande, die Religion oder die Ehre Gottes zu befördern (in majorem Dei gloriam, wie die Inschrift ihres Wappens sagt), planmäßig hin und bemächtigten sich deßhalb der Jugend durch Anlegung von Schulen und der Erwachsenen durch Umgang, Beichtstuhl und Predigtamt."

Aehnlich wie S. Jordan definirt G. E. Steitz die Aufgabe oder den Zweck des Jesuitenordens, indem er sagt:

„das Ziel dieses fein berechneten, kunstvoll gegliederten Organismus ist selbstverständlich nicht die Pflege des innern Lebens sondern die äußere That; sein Wirkungskreis nicht die beschauliche Stille der einsamen Zelle, sondern die Welt; ihr kündigt er mit der ganzen Energie seiner concentrirten Kraft den überwindenden Kampf an und der Erfolg, um den er ringt, ist die Restauration und Ausbreitung des mittelalterlichen Katholicismus, die Herrschaft der Kirche über den Staat: Die Religion und ihre Uebungen, die Wissenschaft und ihre Bestrebungen sind nur die Mittel, womit er sich selbst und andere zu diesem Zwecke leitet; darin hat der Orden seine wesentlichste Bestimmtheit, die er auf keinem Gebiete verläugnet; er ist das Institut der absoluten Zweckmäßigkeit. Alles, was er zur Hebung und Bildung des innern Lebens an seinen Gliedern thut, beabsichtigt nur die Abrichtung und Ausrüstung zur Thätigkeit nach außen. Darum dringen Ignatius und die Constitutionen allenthalben auf das Maßhalten, selbst in der Ascese, und machen die Uebungen derselben durchaus von dem Willen des Superiors abhängig, damit die Kräfte des Geistes und Körpers nicht erschöpft werden..... Die Selbstherrlichkeit der auf den Schwingen des Ordens getragenen römischen Kirche ist allein der stehende Grundsatz seiner Politik; alles Andere ist wandelbar und modificirt sich nach den Bedingungen der Zeiten, der Oertlichkeiten und der Personen."

Jene absolute Herrschaft des Papstes über alle Regierungen und Völker aber „ist nur erreichbar durch den unbedingten blinden Glauben an die Lehre der römischen Kirche, und dieser Glaube nur erreichbar durch Verzichtleistung auf Denkfreiheit und Vernunftgebrauch, durch vollständige Passivität des Menschen, die wieder durch den Absolutismus der bürgerlichen Herrschaft gefördert, erleichtert und unterstützt wird. Die bürgerliche Freiheit verträgt sich mit blindem Kirchenglauben eben so wenig als politische Denkfreiheit und freie Wissenschaft."

Jenem Zwecke entsprechend gestaltete sich die „Unfehlbarkeit des Papstes, die doch in der Kirche nur als pia sententia galt, zum förmlichen Ordensdogma der Jesuiten", und sollten die Regierungen auch in weltlichen Dingen dem päpstlichen Urtheil unterworfen sein. Noch mehr; denn die päpstliche Unfehlbarkeit „wurde nicht bloß als die Basis bezeichnet, auf welcher das Ansehen der allgemeinen Concilien ruhe, so daß erst die päpstliche Bestätigung den Beschlüssen derselben den Charakter der Wahrheit gebe", sondern sie wurde von Bellarmin mit besonderer Absichtlichkeit auch auf die Vorschriften des Sittengesetzes ausgedehnt: *auch in diesen kann der Papst nicht irren; was er befiehlt, ist schlechthin gut, was er verbietet, ist schlechthin Sünde.* Es ist „die Consequenz dieser Deduktion, daß Niemand sündigen kann, wenn er gegen sein Gewissen dem Befehle des Papstes folgt (z. B. in Ermordung der Ketzer). Darin tritt der Jesuitismus dem ethischen Grundprinzipe der Reformation contradictorisch entgegen: der Protestantismus erkennt in dem von Gott unmittelbar gesetzten Gewissen die letzte endgültige Instanz für das sittliche Handeln; jene jesuitische Theorie besagt im Grunde nur, daß *der Papst in letzer Instanz das allgemeine Gewissen der Kirche* sei und für seine unfehlbaren Entscheidungen *in allen Fällen* unbedingten Gehorsam beanspruche."

Somit haben auch diejenigen Recht, welche behaupten, „der Jesuitismus in der weiteren Bedeutung, als mittel- oder unmittelbare Wirksamkeit für die Herrschaft der Hierarchie, sei *jede* Thätigkeit für die Verfinsterung des Geistes, für die Entselbständigung des Willens, für die Passivität des Menschen, und *jeder* Kampf gegen Licht und Wahrheit, gegen Vernunft und Denkfreiheit, gegen freie Forschung auf dem Gebiete der Wissenschaft, gegen politische und religiöse Freiheit; kurz er sei *jedes* Mittel zur Förderung des Obscurantismus, des Servilismus und Geisteszwanges." [33])

Ja, *Weltherrschaft mit und durch den Papst*

um jeden Preis, gepaart einerseits mit übermenschlichem Hochmuth und anderseits mit unmenschlicher Erniedrigung, ist Losung und Zweck des Jesuitenordens, welcher grundsätzlich außer seinen Oberen und dem Papste keinen Herrn auf Erden anzuerkennen und daher nur diesen in knechtischer Entwürdigung zu dienen hat, um alle Anderen mit voller Freiheit und Frechheit beherrschen zu können. Und selbst der Papst kann nur soweit auf dessen Unterstützung rechnen, als die Denk- und Handlungsweise den Interessen des Ordens, nach dem Urtheil seiner Oberen, entsprechend sich kund giebt. Doch greifen wir unserer Darstellung nicht vor, sondern gehen lieber zur Betrachtung der Constitutionen oder Grundgesetze des Jesuitenordens selbst über.

II. Kapitel.

Die Constitutionen oder Grundgesetze des Jesuitenordens.

„Die Constitutionen der Gesellschaft Jesu sind ein übermenschliches, der göttlichen Jungfer Lehrmeisterin würdigstes Werk. In einer Erklärung dazu bezeugt der heilige Vater, ... daß häufig Mittler zu ihm gekommen seien, woraus er Jesus und Maria namentlich hervorhebt, damit die Gesellschaft wisse, daß sie, mehr von Jesus und Maria als von Ignatius gegebenen, Gesetzen gehorche." 34)

Im vorigen Kapitel wurde gezeigt, daß die Gesellschaft Jesu nach ihres Stifters Willen unter der Kreuzfahne Gottes streiten und Gott dem Herrn allein, und seinem Statthalter auf Erden — dem römischen Papste — dienen soll, um die Seelen in christlicher Lehre und christlichem Wandel zu vervollkommnen, durch öffentliches Predigen des göttlichen Wortes, durch geistliche Uebungen, durch Werke der Liebe und vornehmlich durch den Unterricht der Jugend und der im Christenthum Unwissenden, durch Anhörung der Beichte der Gläubigen und durch geistlichen Trost den Glauben fortzupflanzen. Dabei soll jedes Glied der Gesellschaft stets Gott und hiernächst den Endzweck des Instituts, welches der Weg zu Gott ist, vor Augen haben, und mit allen Kräften diesen von Gott vorgesetzten Endzweck zu erreichen suchen.

Die Constitutionen sagen wesentlich dasselbe; denn nach ihnen ist der Zweck der Gesellschaft Jesu, „nicht nur dem Heil und der Vervollkommnung der eigenen Seelen mit Gottes Gnade obzuliegen, sondern auch mit derselben Gnade eifrig das Heil und die Vervollkommnung seiner Nebenmenschen zu befördern". 35)

Um diesen Zweck besser zu erreichen, werden die drei Gelübde des Gehorsams, der Armuth und Keuschheit abgelegt.

Durch das Gelübde der Armuth verbindet sich jedes Ordensmitglied weder zum eigenen Unterhalt noch zu irgend etwas Anderm irgend welche Einkünfte zu besitzen. Doch dieses gilt nicht nur von jedem Einzelnen insbesondere, sondern auch von den Kirchen und Häusern der Gesellschaft. Für Meßopfer, Predigten, Vorlesungen, für Verwaltung der Sakramente oder für eine andere dem Orden erlaubte Dienstleistung soll weder Lohn noch Almosen als Entschädigung der Mühewaltung angenommen werden. [36])

Die Einkünfte der Jesuitenkollegien und Prüfungshäuser aus Schenkungen zum Unterhalte der Scholastiker, ehe sie in die Gesellschaft und deren Häuser aufgenommen werden, dürfen zu keinem andern Zwecke verwendet werden, noch kann irgend ein Profeßhaus, noch irgend ein Professe und Coadjutor oder Mithelfer dieselben in Anspruch nehmen. [37]) Und doch hat Pater Roh einen Preis von 1000 Gulden ausgesetzt!

Außer den drei besagten Gelübden leistet die Gesellschaft auch noch dem Papste das ausdrückliche Gelübde, ohne Vorbringung einer Entschuldigung oder Forderung eines Reisegeldes überall hin, wohin „Se. Heiligkeit" befiehlt, unter die Gläubigen und Ungläubigen zu gehen und zu thuen, was auf den Gottesdienst und auf den Nutzen der christlichen Kirche Bezug hat.

Die äußere Lebensweise übrigens ist aus gerechten Ursachen, wobei der Gehorsam gegen Gott stets als das Wichtigere betrachtet werden muß, gemeinschaftlich und braucht weder den gewöhnlichen Bußen noch körperlichen Züchtigungen unterworfen zu werden; sondern hierin wird Jeder thun können, was er, mit Genehmigung seines Oberen, zur größeren Förderung seines Geistes für zweckdienlich hält, und was aus demselben Grunde die Oberen denselben werden beifügen können. [38])

Die Mitglieder des Jesuitenordens theilen sich in vier Klassen. Die erste Klasse bilden die Professen, welche nach vollbrachten Proben und Prüfungen sämmtliche 4 Gelübde feierlich ablegen. Dabei müssen sie in den Wissenschaften, nach der

Vorschrift der Constitutionen, sowohl als im Leben erfahren, von ihrem Berufe gemäß lang erprobten Sitten, und insgesammt vor dem Profeß Priester sein.[39])

Die zweite Klasse bilden die Coadjutoren oder Helfer, welche zum Dienste Gottes und zur Unterstützung des Ordens in geistlichen und weltlichen Dingen zugelassen werden, und nach den üblichen Proben und Prüfungen nur die einfachen Gelübde des Gehorsams, der Armuth und Keuschheit ablegen.[40])

Die dritte Klasse bilden die Scholastiker, welche mit Geist und allen übrigen zum Studium der Wissenschaften nöthigen Anlagen begabt sein müssen, so daß sie nach hinlänglich genossenem Unterricht in die Gesellschaft treten und je nach Befund Professen oder Coadjutoren abgeben können. Um für erprobte Scholastiker der Gesellschaft zu gelten, legen sie nach vorausgegangenen Proben und Prüfungen ebenfalls nur die drei einfachen Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams ab und zwar mit dem ausdrücklichen Versprechen, der Gesellschaft in einer der so eben genannten Klassen zur größeren Ehre Gottes beizutreten.[41])

Die vierte Klasse endlich bilden diejenigen, welche unbestimmt zugelassen und erst im Verlaufe der Zeit dazu verwendet und jenen Graden zugetheilt werden, wozu sie ihren Talenten gemäß dem Obern tauglich scheinen. Ihrerseits haben Alle nur für den statutenmäßigen Seelenzustand Sorge zu tragen.[42])

Bevor jedoch irgend einer zum Profeß gelassen, oder zu den einfachen Gelübden der Coadjutoren oder Scholastiker verpflichtet wird, muß er eine Prüfung von zwei vollen Jahren durchmachen, während die Scholastiker, um Professen oder Coadjutoren zu werden, nach vollendeten Studien noch ein Probejahr erwartet, welche Zeit überdieß nach Ermessen des Oberen verlängert werden kann. Während dieser Zeit, und noch ehe bindende Gelübde abgelegt werden, müssen die apostolischen Diplome (Briefe) des Gesellschafts-Instituts sowie dessen Constitutionen und Regeln mehrmals, von sechs zu sechs

Monaten bis zur Ablegung des feierlichen Professes oder der drei einfachen Gelübde der Coadjutoren und Scholastiker, einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden, damit mehr Klarheit und Kenntniß im Herrn erzielt und aus der mehr oder minder erprobten Standhaftigkeit der Einzelnen leichter erkannt werde, wer schwächer oder stärker zum Dienste Gottes geeignet und mehr oder minder zum Ruhme und zur Ehre der göttlichen Majestät berufen sei. [43])

* * *

Die Erlaubniß zum Eintritt in die Ordensprüfungen hängt zunächst vom General ab. Doch können auch die Provinziale und deren Commissäre gleichwie die Commissäre des Generals darüber entscheiden. Ebenso steht den Rektoren der Collegien und den Vorständen der Prüfungshäuser das Recht zu, Aufnahmen vorzunehmen. Dabei kann auch schriftlich über die Tauglichkeit des Aufzunehmenden zwischen diesen, auch abwesend, zur Aufnahme Bevollmächtigten und Nichtbevollmächtigten verhandelt werden. Dabei ist allgemein darauf zu sehen, daß Niemand zugelassen werde, der nicht jene Gaben Gottes besitzt, welche der Orden zum eigenen Nutzen erfordert. [44])

Die äußere Erscheinung betreffend, so sollen diejenigen, welche in die Gesellschaft Jesu aufgenommen werden wollen, die zum Umgang mit den Nebenmenschen höchst nothwendige Gabe der Rede besitzen. Außerdem soll ihre Erscheinung ehrbar und erbaulich für diejenigen sein, mit welchen man umgeht. Ferner sollen sie von guter Gesundheit und kräftig genug sein, um die Arbeiten des Ordens gehörig ertragen zu können. Dem entsprechend soll auch das Alter sein, so zwar, daß diejenigen, welche zur Prüfung gelassen werden, das vierzehnte, und diejenigen, welche Profeß leisten, das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben müssen. [12])

Die äußeren Gaben des Adels, des Reichthums, des guten Rufes, und ähnliche, gleichwie sie nicht genügen, wenn die anderen Gaben fehlen: so sind sie auch nicht nothwendig, wenn die anderen genügen. Insofern sie aber zur Erbauung beitragen, machen sie diejenigen, welche auch ohne sie wegen

der vorbenannten Gaben tauglich sind zur Aufnahme nur noch tauglicher.[45])

* * *

Von der Gesellschaft bleibt ausgeschlossen, wer sich vom Schooße der heiligen Kirche getrennt hat, oder durch Verläugnung des Glaubens unter die Ungläubigen oder in durch die öffentliche Meinung verworfene Irrthümer gerathen ist. Dazu ist jedoch die öffentliche Verdammung des Irrenden keineswegs erforderlich, sondern es genügt, daß der Irrthum desselben öffentlich bestand und dringender Verdacht verbunden mit der Furcht herrschte, daß er durch einstimmiges Urtheil verdammt werden konnte. Der Ausspruch hierüber steht dem vorgesetzten General zu.[46])

Ferner ist ausgeschlossen, wer sich nach schismatischer Sitte selbst von der Einheit der Kirche getrennt hat und deßhalb infam excommunizirt worden ist, — und aber nicht, wer bloß in schismatischen Ländern geboren ist, so daß das Schisma allgemeine Sünde des Vaterlandes und nicht nur besondere Sünde der bezüglichen Persönlichkeit ist.[47])

Ausgeschlossen ist auch, wer Menschenmord begangen hat. Ob Menschenmord vorliegt oder nicht, soll in zweifelhaften Fällen dem Urtheil der vorgesetzten Generale anheimgestellt bleiben.[48])

Ebenfalls ausgeschlossen bleibt, wer enormer Sünden wegen ehrlos ist. Diese Ehrlosigkeit hat aber nur für den Ort, wo sie begangen wurde, ausschließende Geltung. Wenn dagegen der Aufzunehmende diesem Orte fern und ernstlich wieder so weit gebessert ist, daß von ihm nichts mehr gefürchtet werden zu müssen scheint: so mag er in Gottes Namen zugelassen werden. Uebrigens hat auch hier der vorgesetzte General zu entscheiden, ob und welche Sünden enormer Art vorliegen oder nicht.[49])

Ausgeschlossen bleibt auch, wer immer sonstwie dem geistlichen Stand sich gewidmet oder als Eremite Mönchskleidung getragen hat, und Alle, welche durch das Band der

Ehe oder eines gesetzlichen Dienstes gebunden sind. Wenn aber mit des Herrn oder der Gattin Erlaubniß dieses Band gelöst und alle Umstände, welche nach der rechten Lehre und dem Gebrauche der heiligen Kirche beachtet zu werden pflegen, auch wirklich beachtet worden sind, so hört dieses Verhältniß auf ein Hinderniß der Aufnahme zu bilden.[50])

Endlich ist von der Aufnahme in den Jesuitenorden noch ausgeschlossen, wer an Schwäche des Kopfes und daher an Verdunkelung des Verstandes leidet oder doch eine merkliche Anlage hiezu hat.

Doch alle diese Hindernisse sind nur scheinbar und fallen weg, wenn bei besonderer Begabung des Petenten besondere Unterstützung der Gesellschaft im Dienste Gottes und des „Herrn" davon zu erwarten steht. Denn derjenige, welcher in den Orden treten will, braucht ja nur den Papst oder dessen Gesandten (Nuntius) oder den höchsten Pönitentiar demüthig zu bitten, daß ihm (seine Sünden) verziehen und die Möglichkeit der Aufnahme in den Orden zugestanden werde, wenn anders weder die Constitutionen noch der vorgesetzte General dagegen sind. Die wirkliche Genehmigung der Aufnahme aber soll immer nur eben dieser General ertheilen können, mit der einzigen Vorschrift, daß die Pforte nicht Vielen, ja sogar Keinem, der nicht — wie bemerkt — mit seltenen Gaben ausgestattet ist, geöffnet werde.[51])

Sekundäre Hindernisse, welche einzeln den damit Behafteten von der Gesellschaft gerade nicht ausschließen, weil sie durch andere glänzende Gottesgaben aufgewogen werden, aber zur Aufnahme untauglicher machen, sind, das Innere oder die Seele betreffend, —

1. Scheinbar unbezwingliche Leidenschaften und Neigungen, oder eine Sündhaftigkeit, von der wenig Besserung zu hoffen ist;

2. Eine zum Eintritt in den geistlichen Stand zu wenig passende, z. B. mit menschlichen Zwecken vermischte Willensrichtung;

3. Unbeständigkeit oder merkliche Gemüthsschlaffheit, wodurch derjenige, um dessen Eintritt es sich handelt, zu wenig nützlich für die Geschäfte der Gesellschaft sich erweist;

4. Unbesonnene Verpflichtungen, welche Ursache der Verspottung und nicht unbedeutender Verirrungen zu sein pflegen;

5. Wissenschaftliche Unkenntniß, oder Mangel an Geist und Gedächtniß zur Erlernung, oder Mangel an Sprachfertigkeit zur Erklärung der Wissenschaften, doch nur für diejenigen, welche die Absicht und das Verlangen in sich tragen weiter vorzuschreiten, als die weltlichen Coadjutoren zu thun pflegen;

6. Mangel an Urtheilskraft, oder merkliche Verstocktheit des Herzens, welche allen Congregationen vielen Verdruß zu machen pflegt.

Doch können, wie schon bemerkt, alle diese sekundären Hindernisse zur größeren Ehre Gottes einzeln hingenommen werden, wenn sie durch andere vorzügliche Geistesgaben aufgewogen werden, und auch hierin steht der Entscheid dem klugen oder zweckdienlichen Urtheil desjenigen zu, welcher die Vollmacht besitzt, Aufnahmen in den Orden vorzunehmen. Ebendesselben Sache wird es sein, derartige Dispensationen vorzunehmen; doch muß er nichts destoweniger das Urtheil des Oberen berücksichtigen, dem er Bericht erstatten und schließlich gehorchen muß, er mag Schwierigkeiten erheben, welche, und beschließen, was er will. [52])

In der äußeren Erscheinung des Menschen werden als Hindernisse der Aufnahme in den Jesuitenorden betrachtet: 1) Körperliche Mangelhaftigkeit, — 2) Krankheit, — 3) Schwächlichkeit, — 4) Häßlichkeit, — 5) zu zartes oder zu weit vorgerücktes Alter, — 6) Schulden oder bürgerliche Verbindlichkeiten. [53])

Besonders untauglich für den Jesuitenorden sind Diejenigen, welche an auffallenden Häßlichkeiten oder Körpermängeln leiden, z. B. einen Buckel oder Höcker haben oder irgend andere Unförmlichkeiten mit sich herumtragen, diese mögen angeboren oder durch äußere Ursachen, wie z. B.

durch einen Schlag und dgl., erworben sein. Grund ist, weil dergleichen Schäden und Mängel die priesterliche Würde und Wirksamkeit beeinträchtigen und zur Erbauung des Nächsten, mit dem ja der Jesuit im Interesse seines Ordens zu verkehren hat, keineswegs beitragen. Doch auch diese Mängel oder Schwächen hören auf, Hindernisse zu sein, sobald sie, wie eben bemerkt, durch außerordentliche Tugenden und Gottesgaben aufgewogen werden, und es so den Anschein gewinnt, daß derartige Körpermängel oder Schwächen eher zur Vermehrung als zur Verminderung jener Erbauung dienen werden. [54])

Das Alter betreffend, so soll es, um zur Prüfung, nicht unter vierzehn, und, um zum Profeß gelassen zu werden, nicht unter 25 Jahren zählen. Doch steht es in der Macht des vorgesetzten Generals auch hievon zur größern Ehre Gottes zweckdienlich und behutsam zu dispensiren, sowie er auch bei zu vorgerücktem Alter ebenso erwägen wird, ob es dem allgemeinen Wohle förderlich sei oder nicht, vor einem derartigen Fehler duldsam die Augen zu schließen. [55])

Wenn Schulden vorliegen, soll man genau erwägen, ob daraus nicht Schädigung und Verwirrung entsteht, namentlich bei bürgerlichen Verpflichtungen worüber rechtliche Bestimmungen maßgebend sind, und nur berücksichtigen, ob von demjenigen, welcher mit Schulden belastet ist und dennoch aufgenommen sein will, besondere Erbauung für den Nächsten zu erwarten sein dürfte. [56])

Natürlich, je mehr einer mit Mängeln der Art behaftet ist, desto untauglicher ist er, um Gott dem Herrn in dieser Gesellschaft zur Unterstützung der Seelen zu dienen. Daher soll derjenige, welcher mit der Vollmacht des Zulassens in diese Gesellschaft betraut ist, Sorge tragen, damit nicht der Drang einer Sonderneigung dem allgemeinen Wohlwollen schade, welches ja, als dem Ruhme und der Ehre des Herrn Jesu Christi förderlicher, stets vorgezogen werden muß. [57])

* * *

Zur besseren Kenntniß der Personen und zur Vermeidung beträchtlichen Schadens und sonstiger Verdrießlichkeiten für die Gesellschaft, müssen denjenigen, welche ihr beitreten wollen, gewisse Fragen zur aufrichtigen Beantwortung vorgelegt werden. Sollte Geheimhaltung der Antworten wünschenswerth sein, so soll diese, wie billig und dem Befragten gefällig, beobachtet werden.[58]) Natürlich, wenn Verbrecher und Todsünder der Gesellschaft Jesu beitreten sollen, muß ihnen doch Geheimhaltung ihrer Verbrechen und Todsünden zugesichert werden; sonst bleiben sie aus, was, da dergleichen Individuen nicht selten mit glänzenden Gaben des Geistes sowohl als Körpers ausgestattet zu sein pflegen, die größere Ehre Gottes und das allgemeine Wohl der Gesellschaft nebst Papstkönig leicht zu verkürzen vermöchte. Bloße Stümper aus geistiger Beschränktheit oder körperlicher Mangelhaftigkeit bleiben ohnehin aus dem „gesunden Leib der Gesellschaft Jesu" wohlweislich ausgeschlossen.

Ueberhaupt haben die ehr- und wehrsüchtigen „frommen Väter" trefflich dafür gesorgt, daß nur wackere Streiter in die irdischen Heerschaaren der römischen Kirche gegen die Teufel in Ketzergestalt willigen Zutritt erhalten. Körperlichen und geistigen Krüppeln dagegen bleiben die Pforten der Gesellschaft unerbittlich geschlossen, wenn sie nicht durch ganz besondere Begabung anderer Art der Allmacht und Allherrlichkeit des Ordens und, in dessen Schlepptau, auch des Papstkönigs ganz besonderen Nutzen in Erstellung des „einzigen Schafstalls Jesu Christi" zu leisten versprechen. Bei Rekrutirung der stehenden Heere bloß weltlicher Tyrannei waltet menschliche Vorsicht; satanisch oder, wenn es angenehmer klingt, göttlich schlau gehen die erzpfäffischen Generaldespoten der „Compagnie Jesu" bei Rekrutirung ihrer geistlich weltlichen Streitmacht zu Werke; denn sie wollen ja nicht nur Männer und Männchen, sondern auch Damen und Dämchen in ihr allwaltendes Netz locken mit der versteckten Devise:

„Und gehst du nicht willig, so brauch' ich Gewalt!"

* * *

Die ersten Fragen nun, welche dem Neuling oder Novizen zur aufrichtigen Beantwortung vorgelegt werden, betreffen Namen, Alter und Vaterland. Sodann wird gefragt: ob er aus einer legitimen Ehe stamme oder nicht, und wenn aus einer illegitimen, welcher Art diese sei: dann ob er von altchristlichen oder „modernen" Ahnen abstamme. Ferner: ob Jemand aus seinen Vorfahren irgend einer Verirrung gegen die christliche Religion halber und wie anrüchig oder bekannt gewesen sei, — ob er noch Vater und Mutter habe und wie diese heißen, — in welcher Lage, in welchem Amte und wie sie leben, — ob sie Mangel an zeitlichen Gütern leiden, oder deren und wie sich erfreuen. Liegt äußerste Hülfsbedürftigkeit derselben vor, so muß dem Sohn die Aufnahme in den Orden unzweifelhaft versagt werden.[59])

Wenn er zu irgend einer Zeit in Verlegenheit oder Zweifel gerathen sollte wegen Schulden der Eltern, oder weil er diesen oder andern Blutsverwandten in geistlicher oder körperlicher oder was immer für einer anderen zeitlichen Noth durch Besuch oder sonstwie beizuspringen gehalten sein soll, ob er sich in solchen Fällen, mit Verzicht auf sein eigenes Gefühl und Urtheil, dem Gewissen und Urtheil der Gesellschaft oder ihres Oberen überlassen und sich damit beruhigen wolle, was dieser im Herrn für gerecht hält und festsetzt.[60])

Die weiteren Fragen sind: Wie viele Brüder und Schwestern einer habe, und ob sie ehelichen oder andern Standes seien, — welches Amt oder welche Lebensweise sie führen, ob ein Eheversprechen vorliege, und welcher Art dieses sei; denn auch hierin können Bedingungen vorkommen, welche trotz einer solchen Verbindlichkeit den Eintritt in den geistlichen Stand ermöglichen. So darf, wie wir später sehen werden, ein solches Versprechen nur mit dem *Gedankenrückhalt, es nicht halten zu wollen*, gegeben worden sein, um nicht verbindlich zu wirken.[61])

Ferner soll man ihn fragen, ob er einen Sohn gehabt habe, — ob ihn Schulden oder bürgerliche Verpflichtungen binden, und wenn, wie groß und wie beschaffen diese seien, —

ob er eine mechanische Kunst erlernt habe, — ob er lesen und schreiben könne, und wenn er es kann, so soll man ihn prüfen, wie weit er darin vorgeschritten, wenn dieses nicht schon anderswoher bekannt ist, — ob er irgend eine verborgene oder offene Krankheit gehabt oder noch habe, und wie beschaffen diese war oder ist. Insbesondere muß man ihn ausforschen, ob er mit einem Magen- oder Kopfleiden oder mit was immer für einem anderen natürlichen Hinderniß oder Fehler an irgend einem Theile behaftet sei. Doch nicht nur fragen soll man darum, sondern auch, so weit als thunlich, Einsicht davon nehmen. [62])

Außerdem soll man ihn fragen, ob er kirchliche Würden empfangen oder Gelöbnisse irgend welcher Art gethan habe. Sodann soll man sich um seine Seelenneigung im zarten, und um seinen Gewissenszustand im reiferen Alter, um seine Andachtsübungen, um seine Lektüre, um seine Freundschaften ꝛc. erkundigen, sowie auch darum, ob er Begriffe und Meinungen gehegt habe oder hege, verschieden von denjenigen, welche die Kirche und deren erprobte Doktoren gemeiniglich festhalten, und im Falle der Bejahung, ob er bereit sei, sein Urtheil den in der Gesellschaft hierüber herrschenden Ansichten zu unterwerfen. Das Gleiche gilt von allen Skrupeln und geistlichen Anständen, welche in ihm entweder schon bestehen oder doch einmal entstehen könnten. [63]) Endlich muß auch noch gefragt werden, ob er die Zeitlichkeit gänzlich verlassen und einzig den Rathschlüssen des Herrn Jesu Christi folgen wolle, und wie lange er überhaupt schon der Welt zu entsagen beschlossen habe, — dann, ob er seither in diesem Entschlusse laxer geworden sei und in wie fern, — von welchem Augenblicke an das Verlangen der Welt zu entsagen und den Rathschlüssen des Herrn Jesu Christi zu folgen in ihm aufzusteigen begann, unter welchen Anzeichen und aus welchen Beweggründen, — ob er überlegt und beschlossen habe zu leben und zu sterben im Herrn mit und in dieser Gesellschaft Jesu, ihres Schöpfers und Herrn, — und wann, wo und durch wen er den ersten Antrieb dazu erhalten habe. [64])

Verneint er, daß ihn Jemand aus der Gesellschaft bewogen habe, so muß das Examen fortgesetzt werden; bejaht er es aber, so soll man, obwohl eine derartige Anregung erlaubt und verdienstlich ist, ihm zum größeren geistlichen Nutzen seiner selbst eine Zeit vorschreiben, um durch eigene Ueberlegung seinem Schöpfer und Herrn sich völlig hingeben und, als hätte Niemand aus der Gesellschaft ihn bewogen, mit größerer Geisteskraft zum größeren Gehorsam und Ruhme der göttlichen Majestät vorgehen zu können. [65])

Erst wenn er nach einer solchen Betrachtung zu dem Gefühle und der Ueberzeugung gelangt ist, daß ihm der Eintritt in die Gesellschaft allerdings zum größeren Lobe und Ruhme Gottes sowohl als dazu entspreche, daß er besser dem Heile und der Vervollkommnung nicht nur seiner eigenen Seele, sondern auch der Seelen seiner Mitmenschen obliege, — und wenn er zugleich den Eintritt in die Gesellschaft dringend begehrt, kann in seiner Ausforschung weiter fortgefahren werden. [66])

* * *

Hierauf soll den Neulingen klar gemacht werden, es sei die Absicht der ersten Gründer der Gesellschaft Jesu gewesen, daß in ihr nur diejenigen Aufnahme fänden, welche der Welt entsagt und sich dem Dienste Gottes in dieser oder einer andern geistlichen Eigenschaft zu widmen entschlossen hätten. Daher muß Jeder, der in die Gesellschaft treten will, bevor er in irgend einem Hause oder Collegium derselben gehorsam zu leben beginnt, alle zeitlichen Güter, die er besaß, vertheilen und aber auch entsagend über diejenigen verfügen, welche ihm noch zufallen könnten. Sind Schulden oder sonstige Pflichtzahlungen vorhanden, so hat sich die Vertheilung zuerst, und zwar so schnell als möglich, auf sie zu erstrecken; sind dagegen keine Schulden und sonstige Verbindlichkeiten vorhanden, so sollen jene Güter, eingedenk der Worte Christi: „Wenn du vollkommen sein willst, so geh' und verkaufe Alles, was du besitzest, gieb es den Armen und folge mir nach," — zu frommen

und heiligen Zwecken verwendet werden, wobei die Vertheilung dem eigenen Gelübde gemäß vor sich gehen und alle Hoffnung sie je wieder zu erwerben aufgegeben werden muß. Will Jemand aus ehrbaren Gründen seine Güter nicht sogleich hingeben, so soll er wenigstens versprechen, sie nach Verlauf eines Jahres, vom Tage des Eintrittes an gerechnet, willig hinzugeben, wann immer es ihm während der übrigen Prüfungszeit durch den Oberen zur Pflicht gemacht wird. Ebenso müssen nach Ablauf der Prüfungszeit vor dem Profeß die Professen, vor den drei öffentlichen Gelübden die Coadjutoren ihre zeitlichen Güter thatsächlich verlassen und den Armen vertheilen, damit sie dem evangelischen Rathe, welcher nicht sagt: „Gieb sie den Verwandten" sondern „den Armen," — vollkommener entsprechen; zugleich aber auch deshalb, damit sie Allen ein besseres Vorbild liefern, wie man die unordentliche Liebe zu den Eltern ablegen und die Widerwärtigkeiten und Schäden einer unordentlichen Vertheilung, welche aus der besagten Liebe hervorgehen, ablenken soll, sowie auch, damit sowohl die Gelegenheit der Rückkehr zu den Eltern und Blutsverwandten erschwert als die unnütze Erinnerung an sie beseitigt und so die Möglichkeit geboten werde, seinem Berufe fester und standhafter obzuliegen. [67])

Sollte man zweifeln, ob es vollkommener sein werde, derartige Güter seinen Blutsverwandten zu geben oder zuzusprechen, als Anderen, wegen gleicher oder größerer Armuth jener oder aus anderen gerechten Ursachen: so wird man sich nichtsdestoweniger zur Vermeidung der Gefahr des Irrthums in einem solchen Urtheil begnügen müssen, dieses Geschäft dem Ausspruche eines einzigen, oder zweier oder dreier, welche durch Leben und Gelehrsamkeit sich empfehlen und mit Bewilligung des Oberen ausgewählt worden sind, anheimzustellen und ruhig hinzunehmen, was jene für vollkommener und dem Ruhme des Herrn Jesu Christi für angemessener halten. Diese Schiedsrichter werden natürlich aus der Gesellschaft gewählt, es müßte denn der Obere aus gerechten Ursachen

einige derselben von außen beizuziehen für zweckdienlich halten.[68])

Daher soll man fragen, ob es dem Petenten gefalle seine Güter besagter Maßen sogleich zu vertheilen, oder doch, ob er zu einer derartigen Vertheilung bereit sei, wann ihm diese nach Ablauf des ersten Jahres von dem Obern auferlegt werden würde.[69])

Zu den Armen in erster Reihe zählt natürlich die Gesellschaft Jesu selbst, und es ist daher unzweifelhaft ein Werk größerer Vollkommenheit, Entsagung und Selbstverläugnung, wenn Jemand jeder besondern Neigung entgegen seine Güter oder doch einen Theil derselben der Gesellschaft Jesu überläßt, indem diese ganz zur Verherrlichung Gottes, zum allgemeinen Wohle der Welt und zum Nutzen der Seelen errichtet ist. Zur größeren Sicherheit soll auch hierüber der Ausspruch demjenigen überlassen bleiben, welchem die Sorge für das Wohl der ganzen Gesellschaft anvertraut ist, weil er immerhin besser als irgend ein Anderer einsehen muß, was hiezu besonders zweckdienlich ist.[70])

Dabei soll dem Disponenten keineswegs frei stehen, sein Vermögen diesem oder jenem Collegium oder Hause der Gesellschaft vorzugsweise einzuräumen, sondern er ist genöthigt, dieses ganz der Disposition des Generals zu überlassen und es seiner Willkür anheim zu stellen, welchen Gebrauch er davon machen wolle.[71])

Das „geistliche" Interesse der Gesellschaft Jesu also erfordert vor Allem die Ertödtung der Liebe zu Eltern, Geschwistern und sonstigen Blutsverwandten; denn diese ist ja fleischlicher Natur und daher von den „ächten" Nachkämpfern Jesu Christi als dem wahren Seelenheile schädlich zu bewältigen. Daher soll Jeder, der in die Gesellschaft tritt, dem Rathe Christi, der seinen Vater ꝛc. verlassen hat, folgen und glauben, daß auch er Vater, Mutter, Brüder, Schwestern, und was er sonst Theueres in der Welt besaß, verlassen müsse: ja er soll glauben, daß hauptsächlich für ihn die Worte gesprochen seien: „Wer nicht haßt Vater, Mutter und sogar

seine Seele, der kann nicht mein Schüler sein." Und so muß denn jeder Neuling zuvörderst Sorge tragen, daß er jede fleischliche Neigung zu seinen Blutsverwandten ertödte und in eine „geistliche" verwandle, und daß er dieselben nur mit derjenigen Liebe umfaßt, welche einer ordentlichen Achtung entspricht, wie einer, der für alle Welt und Eigenliebe todt, nur Christo dem Herrn lebt und diesen an die Stelle der Eltern, Brüder und aller Dinge in sein Herz aufgenommen hat. [72])

Ohne diese scheußliche Verdrehung der christlichen Lehre nach den herrschsüchtigen Zwecken des Jesuitenordens näher zu beleuchten und in ihr moralisches Nichts zurückzuwerfen, frage ich nur, wie stimmt diese jesuitische Pfaffendoktrin zu dem „göttlichen" Gebote: „Ehre Vater und Mutter, auf daß du lange lebest und es dir wohlergehe auf Erden?"

Soll dieser Verehrung vielleicht schon Genüge gethan sein, wenn der aller kindlichen Pietät bare Sohn für seine in zärtlichster Sehnsucht nach ihm harrenden Eltern und Geschwister bisweilen in ferner Zelle ein Vaterunser betet oder eine Messe plappert? Oder sagt uns nicht schon der gemeinste Menschenverstand oder, wenn Ihr lieber wollt, die Stimme des Gewissens, daß es heiligste Pflicht des Sohnes, heiligste Pflicht des Bruders ist, seinen altersschwachen Vater, seine darbende Mutter, seine unglücklichen Geschwister zu jeder Zeit und an allen Orten rath- und thatsächlich zu unterstützen? Doch was gilt den „Jesuwidern" der gemeine Menschenverstand und die unverfälschte Stimme der Pietät und des Gewissens? Sie hören ja mit ihrem Eintritt auf selbstempfindende und selbsturtheilende Menschen zu sein und folgen, zu willenlosen Marionetten erniedrigt, den „unfehlbaren" Geboten einer despotischen Macht, wie sie vordem die Menschheit noch niemals gesehen. Daher mag diese Menschheit, will sie nicht zu derselben Drahtpupperei sich entwürdigen lassen, immerhin verhungern oder sonstwie in Fetzen und Elend zu Grunde gehen, wenn nur der Jesuitenorden ad majorem Dei —

doch nein! — ad majorem ipsius gloriam in den Blüthen und Früchten der Erde schwelgt!

Aber wie dann, wann Eltern, Brüder, Schwestern und sonstige Blutsverwandte mit zeitlichen Gütern gesegnet sind? Nun, dann werden die „frommen Söhne" mit generaler Erlaubniß die begüterten Verwandten, Schwestern, Brüder und Eltern „aus gerechten Ursachen" wenigstens bisweilen, und besonders, wenn sie dem Tode nahe sind, „ad majus et universalius bonum Societatis" besuchen dürfen und im Unterlassungsfalle keineswegs gepriesen werden, wie einst der fromme Pater Faber gepriesen worden ist, weil er, nach einigen Jahren der Abwesenheit bei seiner Vaterstadt in Savoyen anlangte und über sich gewann, in ächt jesuitischer Aufgeblasenheit und Gefühllosigkeit vorüberzureisen, ohne seine Verwandten und Freunde eines Besuches und Grußes zu würdigen.[73])

Ja, noch mehr! Denn nicht nur den Besuch seiner nächsten Verwandten soll die jesuitische Generalspuppe vermeiden, sondern selbst den bloßen Gedanken an ihre Existenz, im Falle sie noch leben, soll sie aus dem pfäffisch-selbstsüchtigen Herzen reißen; und, damit die Sprechweise der Gefühlsweise bei Ertödtung der Kindes-, Geschwister- und Verwandtenliebe unterstützend zur Seite stehe, so ist es göttliche Klugheit nicht mehr zu sagen, daß man Eltern, Brüder, Schwestern und sonstige Verwandte habe, sondern daß man sie hatte, oder mit andern Worten, der Jesuit soll alle Bande des Blutes zerreißen und alle Verwandten als todt betrachten, indem er sich vorstellt, daß er das nicht mehr besitze, was er um Christi Willen verlassen hat. Von der Nächstenliebe natürlich, welche eben dieser Christus als das Alfa und Omega des ganzen Sittengesetzes aufgestellt hat, braucht der jesuitische Bube nichts zu wissen. Daher sollen namentlich die Neulinge oder Novizen, weil sie der Gefahr natürlicher Liebesregung weit mehr als die bereits verhärteten Seelen der „frommen Väter" ausgesetzt scheinen, von jener unkindlichen Sprechweise Gebrauch machen und lieber das Dasein der Eltern, Brüder,

Schwestern und Verwandten abläugnen als der aufrichtigen Stimme der Natur in Worten und Werken der Nächstenliebe ehrliches Zeugniß geben.[74])

Unnatur also ist die Losung des Jesuitenordens: Unnatur, so ganz ins Unmenschliche verzerrt und verzogen, daß zuletzt auch jede Erinnerung und Neigung für Land und Leute, wo und womit sie geboren, im pfäffischen Herzen ad majorem Societatis gloriam verstummen und erlöschen muß, denn auch Geburtsstätte und Vaterland sind ohne Interesse für sie.

Außer den schon angeführten Fragen soll auch zur größeren Demüthigung noch erforscht werden, ob derjenige, welcher dem Orden beitreten will, damit einverstanden ist, daß all' seine Irrthümer und Mängel ꝛc. von Jedem, der sie außer der Beichte in Erfahrung gebracht, den Oberen bekannt gegeben werden, — ob er sowohl seine eigene Besserung durch Andere gestatten als auch zur Besserung der Anderen beitragen wolle, — und endlich ob sie (er und die Anderen) bereit seien, sich gegenseitig zur größeren Vervollkommnung des Geistes mit der schuldigen Achtung und Liebe zu denunziren, besonders nach Vorschrift oder auf Befragen des Oberen, dessen Sorgfalt sie anvertraut sind, zur größeren Ehre Gottes.[75]) Hiezu kommt noch, wie wir später genauer hören werden, daß in und außer dem Orden persönlicher Umgang nur mit solchen Individuen erlaubt ist, welche dem Oberen genehm sind, und daß auch jeder briefliche Verkehr ohne ausdrückliche Genehmigung des Generals verboten ist. Außerdem gehen im Falle der Genehmigung alle Briefe, ehe sie an ihre Adressen abgegeben werden, durch die Hände des Oberen.

* * *

Ohne mich bei den Prüfungsjahren und deren Exercitien oder Uebungen, bei den Beichten und der darauf gegründeten Spionage und Angeberei hier schon besonders aufzuhalten, gehe ich so gleich zu dem Gelübde über, welches die werdenden Professen, diese Säulen und Fundamente der ganzen Gesellschaft,[76]) diese Knochen und Nerven des ganzen Körpers,[77]) „mit lauter Stimme" feierlich ablegen müssen. Dasselbe lautet:

„Ich N. N. mache meinen Profeß und gelobe dem allmächtigen Gott vor seiner jungfräulichen Mutter, vor dem ganzen himmlischen Hofstaate und allen Umstehenden, sowie dir verehrungswürdiger Vater General der Gesellschaft Jesu an Gottes Statt, und deinen Nachfolgern, — oder dir verehrungswürdiger Vater Stellvertreter des Generals der Gesellschaft Jesu und seiner Nachfolger an Gottes Statt ewige Armuth, Keuschheit und Gehorsam, und gemäß ihm besondere Sorgfalt für die Erziehung der Knaben nach der in den apostolischen Briefen der Gesellschaft Jesu und in deren Constitutionen enthaltenen Lebensform.

„Ueberdieß verspreche ich noch besonderen Gehorsam dem Papst in Bezug auf die Missionen, sowie er in eben diesen apostolischen Briefen und Constitutionen vorgeschrieben ist." [78])

Einige schwören auch nur die drei ersten Gelübde ohne die Gehorsamsverpflichtung gegen den Papst in Missionsfällen. Dagegen schwören beide, sowohl die Professen von vier als jene von drei Gelübden, sogleich nach dem ersten feierlichen Professe noch folgenden besonderen Eid:

„Ich N. N. Professe der Gesellschaft Jesu, verspreche dem allmächtigen Gott vor seiner jungfräulichen Mutter und dem ganzen himmlischen Hofstaate, vor dem hochwürdigen Vater General oder vor seinem Statthalter, auf keine Weise je etwas gegen die in den Constitutionen der Gesellschaft verordnete Armuth zu unternehmen, oder in ihre Abänderung zu willigen, ausgenommen in dem Falle, wenn wichtige Gründe ihre Beschränkung erheischen.

„Ich verspreche ferner, daß ich zu keinen Zeiten, auch nicht einmal indirekt, irgend eine Beförderung oder Würde in der Gesellschaft suchen oder ansprechen werde.

„Ich verspreche auch, daß ich niemals irgend eine Prälatur oder Würde außer der Gesellschaft suchen oder ansprechen, und auch in die Wahl, wenn sie mich treffen sollte, nie willigen werde, ausgenommen, ich müßte aus Gehorsam

gegen denjenigen, der mir unter einer Todsünde befehlen kann, gedachte Prälatur oder Würde übernehmen.

„Sollte ich jemand wissen, der vorbesagte Würden sucht oder anspricht, so werde ich ihn, sammt allen hierauf bezüglichen Umständen der Gesellschaft oder deren Generalvorgesetzten anzeigen.

„Endlich verspreche ich für den Fall, daß ich je auf diesem Wege zu einer bischöflichen Würde in der Kirche sollte befördert werden, gemäß der Sorge, welche ich für meine eigene Seele, und für die gute Verwaltung des mir anvertrauten Amtes haben muß, den General der Gesellschaft immer so hochachten zu wollen, daß ich mich nie weigern werde, jene Rathschläge anzuhören, die er mir entweder selbst, oder mittelst eines andern von ihm hiezu bestimmten Gesellschafters zu geben die Gnade haben wird. Diese Rathschläge aber verspreche ich in dem Maße zu befolgen, in welchem ich sie besser als meine eigenen halten werde. Uebrigens soll dies Alles nach dem Inhalte und im Sinne der Constitutionen und Deklarationen verstanden sein." [79])

Hieraus sieht man, daß Bischöfe, welche aus dem Jesuitenorden mit ewig bindenden Eiden hervorgehen, immer Jesuiten bleiben und satzungsgemäß thun sollen, was der hochwürdige Vater General ad majorem Societatis gloriam haben will; denn jedes Glied der Gesellschaft Jesu muß durchaus bereit sein, das für besser zu halten, was der General für besser hält. [80])

Das Gelübde der Coadjutoren oder geistlichen und weltlichen Helfershelfer oder „Spießgesellen" der Gesellschaft Jesu lautet:

„Ich N. N. verspreche dem allmächtigen Gott vor seiner jungfräulichen Mutter und dem ganzen himmlischen Hofstaat, sowie dir hochwürdiger Vater General der Gesellschaft Jesu an Gottes Statt und deinen Nachfolgern, — oder dir hochwürdiger Vater Stellvertreter des Generals der Gesellschaft

Jesu und seiner Nachfolger an Gottes Statt ewige Armuth, Keuschheit und Gehorsam, und gemäß ihm, besondere Sorgfalt für die Erziehung der Knaben, nach dem in den apostolischen Briefen und Constitutionen der besagten Gesellschaft ausgesprochenen Maße." — Bei den „Helfern in weltlichen Sachen" bleibt die Klausel von der Erziehung der Knaben natürlich weg. — Dieses Gelübde bindet ewig, wenn die Gesellschaft nicht für gut findet, es ad majorem ipsius gloriam aufzuheben und hiedurch die Entlassung des Betreffenden zu verfügen. [81])

Das Gelübde der Novizen endlich oder derjenigen, welche nach zweijähriger Prüfungszeit zu approbirten Scholastikern oder Schülern promovirt werden sollen, lautet wie folgt:

„Allmächtiger ewiger Gott! Ich N. N. obwohl deines göttlichen Anblickes höchst unwürdig, jedoch im Vertrauen auf deine unendliche Güte und Barmherzigkeit sowie gedrängt von dem Verlangen dir zu dienen, gelobe vor der allerheiligsten Jungfrau Maria und vor dem ganzen himmlischen Hofstaate deiner göttlichen Majestät Armuth, Keuschheit und ewigen Gehorsam in der Gesellschaft Jesu, und verspreche, in dieselbe zu treten, um ewig darin, ganz nach dem Sinne der Constitutionen dieser Gesellschaft zu leben. Von deiner unermeßlichen Güte und Huld erbitte ich daher um des Blutes Jesu Christi Willen demüthig, dieses Opfer wohlgefällig aufzunehmen, und mir deine reichliche Gnade, die du mir gespendet, um dieses zu verlangen und zu verwirklichen, auch zur gänzlichen Erfüllung zu verleihen." Dieses Gelübde wird nur Gott und nicht dem Menschen dargebracht und daher in Niemands Hände niedergelegt. Daher hat es auch nur dauernde Gültigkeit, wenn die Gesellschaft den, der es ablegt, auch wirklich behalten will. [82])

Alle, welche in den Häusern der Gesellschaft weilen, müssen nach zwei Jahren dieselben Gelübde, wie die Scholastiker, ablegen und sich Christo dem Herrn zu eigen geben, auch wenn sie noch nicht so bald zu förmlichen Coadjutoren oder Professen geeignet scheinen. Will einer aus ganz besonderer

Hingebung vor Ablauf der zwei Jahre dem „Herrn" sich gelöblich verpflichten, so kann er sich eben derselben Formel bedienen. Nur soll er eine Abschrift dieses Gelöbnisses seinem Oberen einhändigen und eine andere für sich behalten, um es von Zeit zu Zeit zur Festigung seines Entschlusses passend wiederholen zu können. Eine derartige Wiederholung begründet aber keine neue Verpflichtung, sondern soll nur zur Erneuerung und Bestärkung der ersten dienen. [83])

Entlassung aus dem Orden tritt ein, wenn eine oder mehrere derjenigen geistlichen oder körperlichen Eigenschaften, welche ein Hinderniß der Aufnahme bilden, entweder verheimlicht oder doch nicht sogleich von den Oberen erkannt worden sind. Namentlich muß entlassen werden, wer die Gesellschaft durch schlechtes Betragen mit Schaden bedroht, oder störrigen Geistes ist und Anderen in Worten oder Werken Aergerniß gibt. [84]) Aergerniß aber giebt, wer durch sein Beispiel Gelegenheit zur Sünde bietet, durch Ueberredung zum Bösen, vorzüglich zur Untreue im Berufe anlockt oder Zwietracht säet; ebenso, wer sich etwas gegen seine Oberen oder gegen das gemeinsame Wohl der Gesellschaft zu Schulden kommen läßt. [85])

* * *

Von den übrigen Einrichtungen des Jesuitenordens, von seiner Hausordnung, seinen Schulen, Collegien, Universitäten, ꝛc. sage ich nur, daß auch sie ganz und gar darauf berechnet sind, den mittelalterlichen Aberglauben und die hierauf basirte römische Hierarchie aufrechtzuerhalten und, so weit als möglich, auszudehnen. Zur leichteren Verwirklichung dieses geistlich- und weltlich despotischen Zweckes sollen „goldene Ermahnungen" bestehen, welche von den „geheimen" nur wie Text und Paraphrase verschieden und wahrscheinlich von dem General Aquaviva verfaßt sind. Die Jesuiten freilich erklären beide für falsch und untergeschoben; allein wer, wie Schreiber dieses, die unbestreitbaren Lehren der „frommen Väter" genauer kennt, muß offen und ehrlich bekennen,

daß diese Ermahnungen noch lange nicht die schwärzesten Anklagen enthalten, welche den Jesuiten mit Recht zugeschleudert werden können, — und aber zugleich eingestehen, daß sie jedenfalls von einem Manne herrühren, der jesuitisches Denken und Treiben in Wirklichkeit und Wahrheit beobachtete und zu schildern wagte. Die „goldenen Sprüche" lauten der Hauptsache nach wie folgt:

„1. Um sich beliebt zu machen, muß stets der Grundsatz gelten, an des Nächsten sowohl als an unserer eigenen Wohlfahrt zu arbeiten. Daher muß man Spitäler und Gefängnisse besuchen, Beicht hören, Almosen sammeln und öffentlich austheilen, damit Andere dadurch erbaut und desto freigebiger gegen uns werden. Ferner muß man stets Demuth und Zufriedenheit wenigstens zur Schau tragen. Grundstücke sollen die „Unseren" nicht sogleich ankaufen, wenn es nicht im erborgten Namen treuer Freunde geschehen kann. Von Pächtern suche man immer unter der Maske der Dürftigkeit den höchsten Preis zu erpressen, und ertheile Schuldanweisungen auf Güter in der Nähe der Collegien an entferntere Collegien, damit die Regierungen unsere eigentlichen Einkünfte nie ganz erfahren.

„2. Um sich bei Großen beliebt zu machen, muß man ihre verhaßten und anstößigen Handlungen keineswegs tadeln, sondern vielmehr entschuldigen, sich ganz nach ihrem Sinne richten, ihnen schmeicheln und helfen, z. B. bei Heirathen, ehrgeizigen Plänen, Krieg und dgl., jedoch stets behutsam, damit die unglücklichen Erfolge nicht uns zugeschrieben werden können. Bei Vorwürfen dieser Art berufe man sich dreist auf die allgemeinen Vorschriften, die uns alle Einmischung in Staatssachen verbieten. Man übernehme bereitwillig Aufträge, Geschäfte, Gesandschaften ꝛc., und gewinne Günstlinge durch Geschenke; man suche Heirathen zu stiften zwischen Häusern, welche den Unseren geneigt sind. Man halte es mit den Hofdamen und sei bei der Gewissensführung nachgiebig, um andere Beichtväter, wie die Mönche — unsere Gegner, vollends zu verdrängen. Man

lade die Großen auf unsere Schulen und erzeuge ihnen alle Ehre. Feindschaften und Uneinigkeiten kann man unter ihnen erhalten, um eine Aussöhnung zu bewirken, wodurch man mit ihren Geheimnissen vertrauter wird und wenigstens eine Partei sich verbindlich macht.

„3. Die Gunst der Weltlichen ist uns wichtig gegen unsere Feinde in Prozessen, im Ankauf von Gütern, Häusern und gegen das Volk, ohne daß wir dabei selbst unmittelbar die Hände im Spiel zu haben scheinen. Die Gunst der Bischöfe und Prälaten aber ist uns nützlich wegen der Pfründen und Benefizien der Weltpriester und des heiligen Stuhles. Man erhält sie am leichtesten, wenn man jene unter unserer geistlichen Führung hat.

„4. Die Beichväter müssen lediglich das Gewissen der Großen zu leiten scheinen und nur nach und nach unvermerkt auf den Staat kommen. Man suche es sogleich zu erfahren, wenn leere Stellen zu besetzen sind. Der Beichtvater muß seine Großen mit der äußersten Gelindigkeit und Nachsicht behandeln, und Alles in Predigten und geheimen Unterredungen vermeiden, was unangenehm sein könnte. Er soll mit dem geringsten Gehalte sich begnügen, im Schlosse das unscheinbarste Zimmer wählen und alles nicht selbst, sondern durch sichere Mittelspersonen betreiben. Selbst Confekt und Liqueur (confectiones et aquas distillatas) genieße er mäßig!

„5. Mönche ertrage man mit Großmuth, präge aber dem Volke ein, daß unser Orden die sämmtliche Vollkommenheit aller übrigen in sich fasse, und Mönche zu Aemtern und Geschäften untauglich seien. Man spüre ihren Fehlern nach und bringe sie mit Schlauheit und bedauerlicher Wehmuth ans Tageslicht! Vorzüglich streng verfahre man mit denjenigen, welche sich in Schulen neben uns eindrängen.

„6. Um reiche Wittwen zu gewinnen, muß man Väter aussuchen, die zwar schon in Jahren, aber doch noch von frischer, schöner und gesunder Gesichtsfarbe und von einnehmendem Umgange sind. Diese müssen suchen, ihre

Gewissensräthe zu werden, sie in dem Verdienstlichen des Wittwenstandes bestätigen, über die Beschwerlichkeiten, Gefahren und Verdrießlichkeiten der Ehe belehren und trachten, daß ihr Hauswesen nicht durch ihre Dienerschaft vernachläßigt werde. Sie können ihnen Bräutigame, die zu gefallen scheinen, vorschlagen, müssen diese aber so schildern, daß jenen die Lust zum Heirathen vergeht. Weit besser ist es, die Wittwen für die Klostergelübde zu gewinnen; auch muß man kostspielige Gäste und junge Leute von ihnen entfernt halten, dagegen das Hausgesinde zu unseren Creaturen zu machen suchen.... Sollten sie uns auf die Armuth Jesu hinweisen, so erkläre man, daß die Kirche Gottes, nun in eine Monarchie verwandelt, nur durch Ansehen und Macht sich schützen könne.

„7. Ist die Wittwe einmal so weit gebracht, so kann sie zur Theilnahme an des Ordens Verdiensten zugelassen werden.... Man besuche sie demnach öfters, unterhalte sie angenehm, sei gelinde im Beichtstuhl... Wenn ihre Töchter heirathen, mache man Gedichte.... Man rede mit ihr von der Vollkommenheit der Heiligen, die mit Umgehung ihrer nächsten Verwandten, alle ihre Güter den Armen gaben.... Wenn sie thatsächliche Beweise ihrer Treue und Freigebigkeit abgelegt hat, so kann man ihr Alles erlauben, was ihre Sinnlichkeit fordert, jedoch mit Vermeidung öffentlichen Aergernisses.

„8. Man muß dahin arbeiten, daß die Mütter ihre Kinder unsern Häusern widmen, und zwar mit Güte oder Gewalt... In Ländern, wo die Landesherrn von unserer Gesellschaft sind, werden sich die Anverwandten nicht aufzulehnen wagen und, thuen sie es, nichts ausrichten. Die Erzieher der Fürsten müssen daher stets von den Unsern sein.

„9. Die Beichtväter müssen stets trachten, wie sie die Einkünfte der Collegien mehren; wenn nicht, so entferne man sie. Bei Reichen muß man zu erzielen suchen, daß sie uns ihre Güter verschreiben und sich mit

Jahrgeldern begnügen, um Gott desto ruhiger dienen zu können.... Bei einzigen Söhnen muß man Alles versuchen, sie in den Orden zu ziehen. Man mache sie dreist von den Eltern abwendig und zeige ihnen, daß es Gott das angenehmste Opfer sei, wenn sie auch wider Wissen und Willen der Eltern die Welt verlassen. Wo Söhne und Töchter sind, mache man zuerst die Töchter zu Nonnen und Devoten oder Ergebenen, sodann auch die Söhne. Man entlehne von Reichen Geld auf Handschriften und verschiebe unter vorgeblicher Armuth die Rückzahlung bis zur Zeit einer Krankheit, um den Kranken zur Rückgabe des Schuldscheins zu bewegen. So kann, ohne Unwillen der Erben, für den Orden bestens gesorgt werden. Auch treuergebene Aerzte sind zweckdienlich und wichtig.

„10. Scharfe Zucht und Strenge muß äußerlich den Orden beherrschen. Kranke oder nachläßige Mitglieder sind zu entfernen oder auf alle Weise zu mortificiren, um ihrer los zu werden.

„11. Damit aber die etwa Ausgeschlossenen uns nicht schaden, so muß man ihnen auf alle Art zu schaden suchen, durch die Devoten zweiter Classe, durch Dienstboten und dgl., sie (durch falsche Zeugnisse) um ihren Credit bringen, und nur mit Bedauern und Mitleiden von ihnen sprechen.

12. Bei der Wahl junger Leute muß man hauptsächlich darauf sehen, daß sie gute Köpfe, aus guter Familie und reich sind, und keine üble Person vorstellen. Man lebe daher solchen möglichst zu Gefallen, suche sie in Fehler zu locken, um sie dann von der Strafe zu befreien und für die Gesellschaft zu gewinnen.... (Ritter von Lang berechnet die Erbanfälle, welche blos die oberdeutsche Jesuitenprovinz von 1620—1700 durch Abdication oder Vermögensentsagung zu Gunsten des Ordens an sich gezogen, auf die für damals enorme Summe von 800,000 Gulden).

„13. Unsere Beichtväter müssen sich auch in Acht nehmen, es mit den Nonnen nicht zu verderben; denn diese sind unsere vornehmsten Wohlthäterinnen. Viele haben uns die Hälfte ihres Brautschatzes ꝛc. überlassen und bei ihren Verwandten zu unserem Vortheil gewirkt.

„14. Diejenigen Mitglieder, welche die Gesellschaft besonders erhalten und begünstigen muß, sind die Beichtväter reicher Wittwen; nur wenn sie alt werden, muß man jüngere, die noch bei Kräften sind, an ihre Stelle setzen. Nebst diesen muß man am meisten die Spione, Pedelle und dgl. begünstigen. Begünstigen muß man aber auch reiche und angesehene Jünglinge, die man vorzugsweise nach Rom senden soll, sowie diejenigen, welche uns wenigstens die Hälfte ihres Vermögens verschreiben.... Natürlich muß man auch diejenigen ehren, welche uns derartige Jünglinge zuführen.

„15. Aeußerlich aber zeige man Verachtung des Geldes..."

Schließlich werden alle Oberen noch ermahnt, diese goldenen und geheimen Ermahnungen „sorgfältig aufzubewahren und mit kluger Auswahl nur wenigen Vätern mitzutheilen, um sie zum Besten der Gesellschaft in Gang zu setzen. Sollten sie dennoch — was Gott verhüten möge! — Auswärtigen in die Hände fallen, so muß man dieselben rundweg abläugnen, solches durch diejenigen aus unserer Mitte, welche nichts davon wissen, eidlich bekräftigen lassen und unsere gedruckten öffentlichen Regeln entgegenhalten, die das gerade Gegentheil besagen." [86])

Vergleicht man diese sogenannten „goldenen Sprüche" mit den aus den wirklichen Constitutionen der Gesellschaft Jesu mitgetheilten Vorschriften über Aufnahme und Entlassung, über Behandlung der Blutsverwandten ꝛc., und namentlich über das Höchstverdienstliche, sein Vermögen dem Orden zu vermachen: so finden sich fast alle Hauptanklagen der „Aurea Monita," von der Geschichte des Ordens gar nicht zu reden, wesentlich und principiell bestätigt, diese mögen nun ächt oder unächt, d. h. aus jesuitischer oder gegnerischer Feder geflossen

sein. Daher gehe ich ohne weitere Bemerkung zu der Lehre von dem Gehorsam über, worauf die ganze jesuitische Despotie und päpstliche Hierarchie gegründet ist und „felsenfest" in alle Ewigkeit zu herrschen gedenkt.

* * *

Schon Loyola pries den Gehorsam als die einzige Tugend, welche dem Geiste die übrigen Tugenden einpfropft und die eingepfropften beschirmend erhält. So lange sie blüht, blühen auch die übrigen und tragen jene Früchte, welche derjenige mit Recht fordert, welcher das durch die Sünde des Ungehorsams erniedrigte und hoffnungslos verlorene Menschengeschlecht, durch heilsamen Gehorsam bis in den Kreuzestod, wieder aufgerichtet und gerettet hat. Mögen andere religiöse Orden durch Fasten, Vigilien, strenge Lebensweise und Religionsübung sich auszeichnen: durch wahren und vollkommenen Gehorsam, durch Ertödtung des eigenen Willens und Urtheils sollen diejenigen, welche in der Gesellschaft Jesu Gott dem Herrn dienen, hervorleuchten und besonders daran erkannt werden, daß sie niemals der Person selbst, der sie gehorchen, sondern in ihr Christum den Herrn, um dessen Willen sie gehorchen, in's Auge fassen. Mag der Befehlende auch nicht der vernünftigste, auch nicht der beste Mann und mit nichts weniger als göttlichen Eigenschaften ausgerüstet sein, so muß man ihm dennoch und zwar einzig deshalb gehorchen, weil er Gottes Stelle vertritt, und mit der Macht dessen versehen ist, der selbst untäuschbar gesagt hat: „Wer euch höret, höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich." [87]) Daher soll der Jesuit in jedem Oberen Christum den Herrn erkennen und durch andächtigsten Gehorsam die Majestät Gottes verehren; dabei soll er aber nicht nur äußerlich durch die That sondern auch innerlich durch die Gesinnung so völlig mit ihm übereinstimmen, daß Beide dasselbe wollen oder nicht wollen. Ferner soll er, und das ist der höchste Grad des Gehorsams, nicht nur den Willen sondern auch die Einsicht so unterordnen, daß er sowohl will

als denkt, wie der Obere, und auch mit der höchst möglichen Unterwürfigkeit thut, was dieser befiehlt und urtheilt. Denn wie bei den Himmelskörpern und Kugeln, damit sie einander in Bewegung setzen, eine gewisse Uebereinstimmung und Ordnung, wornach der untere Körper dem obern sich fügt, erforderlich ist: so muß auch unter den Menschen, weil ja ebenfalls der eine durch die Autorität des anderen vermöge des Gehorsams in Bewegung gesetzt wird, derjenige, welcher von dem Winke des anderen abhängt, dienen und gehorchen, damit die Tugend von dem Gebieter auf den Diener einwirke und überströme. Diese Art des Gehorsams und der Willfährigkeit kann jedoch nur bestehen, wenn Urtheil und Wille des Unteren mit dem Willen und Urtheil des Oberen zusammenstimmt. Daher muß man, um Willensirrungen und Verstandestäuschungen zu vermeiden, sich ganz dem Willen und Verstande des Oberen zu eigen geben; denn kein Laster führt den Mönch rascher der Hölle zu, als auf des Teufels Eingebung hin mit Hintansetzung des Rathes der Aelteren seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen.

Um diese Bändigung des Eigenwillens und Verstandes leichter zu erringen, soll man, wie schon berührt, erstens in der Person des Oberen keinen, dem Irrthum und Elend unterworfenen Menschen erblicken, sondern Christum selbst, welcher die höchste Weisheit, die unermeßliche Güte, die unendliche Liebe ist und weder getäuscht werden kann noch selbst täuschen will. Zweitens soll man die Befehle des Oberen niemals tadeln oder mißbilligen sondern stets in Schutz nehmen und ohne Beschwerde, mit Vergnügen und Freudigkeit vollziehen. Endlich soll man die Befehle des Oberen als Befehle und Willensäußerungen Gottes selbst betrachten und mit blindem Willenseifer ohne irgend eine Untersuchung kurzweg erfüllen, es müßte denn sein, daß eine handgreifliche Sünde befohlen würde. Nur so kann der letzte und glücklichste Zweck des Ordens, nämlich die ewige Seligkeit, erreicht werden. [88])

Mit den eben gehörten Vorschriften Loyola's stimmen die

Constitutionen vollkommen überein; denn auch sie schreiben vor, daß abweichende Lehren nicht zugelassen werden sollen, weder in Worten bei Versammlungen oder öffentlichen Vorträgen noch in geschriebenen Büchern, welche überhaupt nicht veröffentlicht werden können, ohne Genehmigung und Beistimmung des Generalvorgesetzten, der die Prüfung derselben wenigstens dreien, hierin mit richtiger Kenntniß und klarem Urtheil begabten, Männern übertragen soll. Ja, sogar in Bezug auf Handlungen muß jede Verschiedenheit der Ansichten, welche die Mutter der Zwietracht und die Feindin der Willenseinheit zu sein pflegt, so viel als möglich vermieden werden. Dagegen muß Einheit und Gleichförmigkeit fleißigst angestrebt und Nichts gestattet werden, was dieser Einheit und Gleichförmigkeit zuwider ist. Denn so durch das Band brüderlicher Liebe verbunden, kann der göttliche Gehorsam sowohl als die Wohlfahrt der Mitmenschen besser und wirksamer gepflegt werden. Sollte dessenungeachtet Jemand etwas denken, was mit den gemeinschaftlichen Lehren der Kirche und ihrer Doktoren nicht übereinstimmt, so muß er seine Meinung dem Ausspruch des Ordens unterwerfen. Selbst bei Ansichten, worin katholische Doktoren von einander abweichen oder sich widersprechen, muß Sorge getragen werden, daß Einheit in der Gesellschaft herrsche. Diejenigen aber, welche sich bisher noch nicht mit den Wissenschaften beschäftigt haben, muß man dahin zu bringen suchen, daß möglichst Alle der gleichen Lehre, welche in der Gesellschaft als besser und zweckdienlicher erwählt worden ist, Folge leisten. In Kürze also wollen hierin die Constitutionen dreierlei, und zwar

1. daß keine neuen Meinungen zugelassen werden;

2. daß, wenn jemals unter den Gliedern der Gesellschaft Jesu eine der gemeinschaftlichen Ansicht widersprechende Meinung auftaucht, immer nur diejenige befolgt werde, welche die Gesellschaft gutgeheißen hat, und

3. daß in streitigen Fällen, wo noch keine der beiden Ansichten die eigentlich herrschende ist, Einheit hergestellt werde, so daß Alle nach dem Apostel dasselbe sinnen und sagen. [89])

Besonders zur Vervollkommnung dienlich und äußerst nothwendig ist es daher, daß Alle vollkommenem Gehorsam sich ergeben, indem sie ihren Oberen, wer es auch immer sei, an des Herrn Christi Statt anerkennen und mit inniger Verehrung und Liebe behandeln. Dabei soll ihr Gehorsam, selbst wenn Schwieriges und der Gefühlsweise des Untergebenen Widerstrebendes befohlen wird, sich unermüdet und freiwillig, kräftig und demüthig, ohne Ausflucht und Murren nicht nur auf die äußere Vollziehung der bezüglichen Befehle beschränken, sondern sie sollen auch innerlich durch aufrichtige Verläugnung und Hingabe des Eigenwillens und Urtheils, wenn keine augenfällige Sünde vorliegt, an den Willen und das Urtheil des Oberen desto rascher und vollkommener ewige Güte und Weisheit zu erstreben suchen. Ja, noch mehr; denn nicht nur dem Oberen der ganzen Gesellschaft oder eines einzelnen Hauses, sondern auch den untergeordneten Beamten des Ordens soll in allen, ihrer von jenen erhaltenen Vollmacht angehörigen Dingen Folge geleistet und niemals darauf gesehen werden, wer derjenige ist, welchem man gehorcht, sondern vielmehr wer derjenige ist, um dessen Willen und welchem man eigentlich in Allem gehorcht, und der ja kein Anderer als Christus der Herr selbst ist.[90])

Dieser blinde Gehorsam gegen die Oberen an Gottes Statt und um Christi willen erstreckt sich sogar in Küche und Keller hinab, so daß Jeder, der in den Küchendienst tritt, dem Koch in allen seiner Amtssphäre zufallenden Dingen höchst demüthiglich gehorchen muß. Denn wer dem Koch nicht vollständigen Gehorsam leistet, würde wahrscheinlich auch Keinem der Oberen gehorsam sein, weil ja der wahre Gehorsam nicht auf die Person sieht, welcher man gehorcht, sondern um deren Willen man gehorcht, und weil man, wenn es nur unseres Schöpfers und Herrn wegen geschieht, auch nur eben diesem Herrn Aller Gehorsam leistet. Daher soll man keineswegs in Betracht ziehen, ob der Koch oder der Obere des Hauses befiehlt, weil ja nicht jenem und um jenes Willen, sondern nur Gott und um Gottes des Schöpfers und Herrn Willen

Gehorsam geübt wird. Folglich ist es besser, daß der Koch seinen Diener nicht bittet, dieß oder jenes zu thun, sondern daß er befiehlt und sagt: Spüle die Töpfe! Rupfe die Hühner! — oder: Thue dieß oder jenes! — Denn bäte er, so schiene er, was höchst unziemlich und ungerecht wäre, mehr als Mensch zum Menschen (denn als Koch an Gottes Statt zum Diener um Christi Willen) zu reden. Also auch der jesuitische Koch ist ein Abglanz seines vergötterten Generals und ertheilt, wie dieser, unfehlbar seine göttlichen Befehle zum blinden Gehorsam aller — Küchenjungen.[91])

Dabei soll, wie schon mehrmals berührt, in Allem, worauf der Gehorsam sich erstrecken kann, wenn keine handgreifliche Sünde vorliegt, bereitwilligst auf die Stimme des Oberen gehört werden, als wenn sie von Christus selbst käme. Der Gehorsam soll jedoch in Bezug auf die Vollziehung, auf den Willen und die Einsicht so ganz vollkommen sein, daß man mit großer Schnelligkeit, mit geistlicher Freude und Beharrlichkeit vollzieht, was immer befohlen worden sein mag, — daß man sich überredet, Alles sei gerecht, und daß man jede widerstreitende eigene Meinung und jedes widerstreitende eigene Urtheil durch einen gewissen blinden Gehorsam verleugnet, und zwar in Allem, was von dem Oberen befohlen wird; es müßte denn, wie schon gesagt, mit aller Bestimmtheit etwas Sündhaftes im Befehle nachgewiesen werden können.[92]) In Bezug auf die Vollziehung aber wird Gehorsam geleistet, wenn die Befehle auch wirklich erfüllt werden; in Bezug auf den Willen, wenn der Gehorchende eben dasselbe will, was der Befehlende will; in Bezug auf die Einsicht, wenn jener ebenso denkt wie dieser und somit alle Befehle desselben für gut hält: sohin ist jeder Gehorsam unvollkommen, so oft außer der bloßen Vollziehung weder Uebereinstimmung des Willens noch der Einsicht zwischen dem Befehlenden und dem Gehorchenden obwaltet.[93])

Daher soll Jeder, der unter dem Gehorsam der Gesellschaft Jesu lebt, sich überreden, daß er von der göttlichen

Vorsehung mittelst seiner Oberen getragen und geleitet werden müsse, als wenn er ein Leichnam wäre, der sich überallhin tragen und auf jedwede Weise behandeln läßt, oder ähnlich dem Stock eines Greises, welcher demjenigen, der ihn in der Hand hält, überall und in jeder Sache, zu welcher er denselben gebrauchen will, dienlich ist: denn nur so und nicht anders können die Handlungen eines Jeden dem göttlichen Willen entsprechen.[94]) — (Hört, hört, hört!)

Nun frage ich mit Entrüstung und Lachen zugleich, was soll bei dieser bis zur Absurdität ausgedeutelten Erklärung des vollkommenen Gehorsams die beschränkende Phrase noch bedeuten, daß dem Oberen nur dann in Allem gehorcht werden soll, wann dessen Befehle keine augenfällige, keine handgreifliche, keine ganz bestimmte Sünde enthalten?[95])

Denn wie kann derjenige, welcher blindgehorsam seinen eigenen Willen, seine eigene Einsicht und sein eigenes Urtheil verläugnen und alle Meinungen, Willensäußerungen und Urtheile des Oberen „als von Christo dem Schöpfer und Herrn selbst ausgehend," für gerecht erachten muß, auch nur wagen zu sehen, zu begreifen und zu behaupten, daß eine wirkliche Sünde im Befehle des „unfehlbaren" Oberen an Gottes Statt zu Tage tritt? Und wie kann derjenige, welcher sich wie ein Stock oder Leichnam willkührlich von diesem Oberen umherschieben oder tragen lassen muß, auch nur wagen zu empfinden, daß ungerechte oder sündige Absicht die eiserne Hand seines tyrannischen Gebieters lenkt?

Fort also mit jenen heuchlerischen Phrasen! Doch nein; denn die Constitutionen enthalten außer den schon angeführten Beschränkungen des blinden Gehorsams auch noch ein besonderes Kapitel mit der bemerkenswerthen Ueberschrift: „Quod Constitutiones peccati obligationem non inducunt;" denn „weil die Gesellschaft wünscht, daß ihre sämmtlichen Satzungen und Erklärungen nebst Lebensordnung ganz unserem Institute gemäß, ohne in irgend einem

Punkte abzuweichen, befolgt werden; — und da sie nicht weniger wünscht, alle Ihrigen möchten sicher oder doch geschützt sein, daß sie nicht in den Fallstrick irgend einer Sünde gerathen, welche aus der Kraft der Constitutionen dieser Art und der Ordinationen hervorgehe: so hat es uns im Herrn geschienen, daß — ausgenommen das ausdrückliche Gelübde, wodurch die Gesellschaft dem jeweiligen Papste verpflichtet ist, und ausgenommen die drei wesentlichen Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams — keine Constitutionen, Erklärungen oder irgend eine Lebensordnung eine Verpflichtung ad peccatum mortale vel veniale haben könne, außer wenn der Obere dieselben im Namen unseres Herrn Jesu Christi oder kraft des Gehorsams befähle, was in jenen Sachen und bei jenen Personen, in und bei welchen man erachten wird, daß es zu jedes Einzelnen besonderem oder zum allgemeinen Besten viel beitragen werde, wird geschehen können; und an die Stelle der Furcht trete die Liebe und das Verlangen nach jeder Vollkommenheit, und daß die größere Ehre und das Lob Christi unsers Schöpfers und Herrn daraus hervorgehe." [96])

Nun möchte man glauben, die Ausdrücke „peccati obligatio" und „obligatio ad peccatum mortale vel veniale" bedeuten eine Verpflichtung zur Tod- oder läßlichen Sünde, so daß obige Stelle den Sinn hätte: „.... keine Constitutionen ꝛc. können eine Verpflichtung zur Tod- oder läßlichen Sünde enthalten, außer wenn der Obere dieselben.... befähle." So ist es aber nicht; denn „obligatio peccati" oder „obligatio ad peccatum" bedeutet im „Mönchslatein nicht Verpflichtung zu einer Sünde, sondern Verpflichtung bei einer Sünde, obligatio sub poena peccati, d. i. eine solche, deren Nichtbeobachtung als Sünde angerechnet wird," wodurch besagte Stelle folgende Ausdeudeutung erhält: „Kein Ordensgesetz verpflichtet so, daß die Uebertretung desselben einer Tod- oder läßlichen Sünde schuldig macht, wenn nicht der Superior die darin enthaltene Bestimmung in seiner Stellung als Stellvertreter Christi

kraft des Gehorsams ausdrücklich gebietet." Dieselbe Vorschrift stand überdieß im gleichen Sinne schon in der Regel des „heiligen" Franz von Assisi und in den Constitutionen der „Prediger." [97])

Bedenkt man aber den Lobspruch Loyolas darüber, [98]) daß Abraham auf Gottes Befehl hin seinen Sohn Isaak in blindem Gehorsam zu schlachten gewillt war, und daß der Benediktinermönch Maurus im Auftrag seines Oberen und unter Gefahr des Todes einen See beschritten habe, — und bedenkt man ferner die unerhörte Behauptung des Jesuiten Bellarmin, [99]) daß selbst die Sünde, vom Papste geboten, zur Pflicht werde: so möchte man freilich — denn der Jesuitengeneral ist ja wie der Papst Stellvertreter Gottes und Christi — eher zu der Ansicht Jordans sich bekennen und jener immerhin etwas zweideutig anrüchigen Stelle der Constitutionen, die weniger geschraubte Bedeutung unterlegen, daß die Satzungen der Jesuiten nur dann zu einer Tod- oder läßlichen Sünde verpflichten, wenn der Obere dieselben im Namen des Herrn Jesu Christi und kraft des Gehorsams gebietet. Dann enthielte diese Vorschrift allerdings „die Vollmacht für den General, jede Schandthat, jeden Frevel, jedes Verbrechen (denn die Todsünde umfaßt Alles) in eine Tugend, in ein verdienstliches Werk umzuschaffen, das nicht nur denjenigen, welcher es in dessen Auftrag vollbringt, vervollkommnen, sondern auch die größere Ehre und das Lob des Schöpfers und Herrn Christi fördern kann," und ich könnte mir füglich die Mühe ersparren, in den Schriften einzelner Jesuiten den „infamen" Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel!" aufzusuchen; denn hier in den Constitutionen des Ordens selbst wäre es niedergelegt und ausgesprochen, „daß der Zweck des Ordens jedes Mittel, es mag in Tugend oder Laster, in Gutem oder Bösem bestehen, heilige, daß sohin dem Jesuiten, sobald es sein Oberer befiehlt, Alles erlaubt, nein, nicht bloß erlaubt, sondern Pflicht und Tugend sei!" [100])

Uebrigens kann es „für eine Gesellschaft, die den Gehorsam bis zur blinden Verläugnung des eigenen Urtheils fordert und heranbildet" — wie schon einmal ausgesprochen — „von keiner praktischen Bedeutung sein, daß ein sündhafter Befehl grundgesetzlich von der Pflicht der Folgeleistung entbindet; ist ja doch die ganze Praxis der Erziehung und des Ordenslebens darauf angelegt, daß das Gewissen des Einzelnen in dem Willen des Oberen immer völliger aufgehe," und hat ja die ächt jesuitische Lehre vom Probabilismus — wie später gezeigt werden soll — fast alle Möglichkeit zu sündigen aufgehoben. Auch muß man — ich wiederhole es — das Vielsinnige und Bedenkliche der Ausdrücke „in omnibus rebus ubi peccatum non *cerneretur*" .... „in quibus nullum *manifestum* est peccatum".... „ubi *definiri* non possit aliquid peccati genus intercedere" (in allen Dingen, wo keine augenfällige.... keine handgreifliche.... keine ganz bestimmte Sünde vorliegt) dem blinden Gehorsam und der Verläugnung alles Willens, aller Einsicht und alles Urtheils gegenüber gar wohl ins Auge fassen.

Uebrigens neigten anfänglich auch Leopold Ranke und Reuchlin zu der strengeren Auslegung und behaupteten, daß den Jesuiten satzungsgemäß eine zweckdienliche Sünde im Auftrag des Generals erlaubt und Pflicht sei. Später freilich gingen sie von dieser Ansicht ab.[101])

* * *

Mit den übrigen Bestimmungen der Constitutionen kann ich kurz sein. Hält man einen Petenten zur Aufnahme in den Orden geeignet, so wird er zunächst 12 bis 15 Tage von aller Gesellschaft abgesondert und ausgeforscht wie Eingangs dieses Kapitels beschrieben worden ist. Bewährt er sich auch hierin, so beginnt das eigentliche Noviziat, das in der Regel, wenn der General es nicht zweckdienlich kürzt oder verlängert, zwei Jahre währt und „wesentlich im Leben unter dem Gehorsam gegen die Gesellschaft zur Prüfung besteht."[102]) Darauf sind alle Geschäfte berechnet, welche dem Novizen

auferlegt werden. So muß er z. B. einen Monat lang in irgend einem Hospital die Kranken pflegen; einen Monat lang muß er ohne Reisegeld reisen und also seinen Unterhalt erbetteln, was besonders hochmüthigen Herzen zur größeren Demüthigung gereichen soll. Auch anderen und oft den niedrigsten Verrichtungen muß er sich unterziehen, den Küchenjungen machen, die Töpfe spülen, die Zimmer kehren u. dgl. mehr.

Da es von außerordentlicher Wichtigkeit ist, daß die Neulinge von allen Unvollkommenheiten und Hindernissen des geistlichen Fortschritts ferne bleiben: so sollen sie zunächst allen mündlichen und schriftlichen Verkehr mit denjenigen abbrechen, welche eine Erschlaffung des gefaßten Entschlusses, Jesuite zu werden, herbeiführen könnten. Wird ein solcher Novize an dem einen Ort durch Leute von ungeistlicher Denkart aufgereizt und beunruhigt, so überlege der Obere, ob es nicht zweckdienlich sei, ihn nach einem anderen Ort zu verschicken, wo er dem göttlichen Gehorsam besser obliegen kann. [103])

Sollte es einmal unumgänglich nöthig sein, die Blutsverwandten und Freunde, welche er, als die Welt ihn noch sein nannte, gehabt hat, zu sprechen: so soll dieß nur in Gegenwart eines vom Oberen bestimmten Gesellschafters stattfinden und kurz dauern; es müßte denn sein, daß der Obere aus ganz besonderen Gründen anders verfügen würde. [104]) Auch Anderen schreiben kann er nur mit besonderer Erlaubniß, und zudem müssen die Briefe demjenigen, welchen der Obere damit betraut hat, vorgelegt werden. Eben dieser erhält alle kommenden Briefe, welche er gelesen dem Adressaten giebt oder nicht giebt, je nachdem er es „im Herrn" dem größeren Nutzen seiner selbst und der größeren Ehre Gottes zuträglich hält. [105])

Ueberhaupt soll man nur mit solchen Leuten verkehren und solche Sachen behandeln, welche beitragen in göttlichem Gehorsam zu erreichen, was man sich beim Eintritt in die Gesellschaft als Endzweck vorgestellt hat. [106])

Aus demselben Grunde soll keiner das Haus verlassen,

außer wann und mit wem es der Obere gestattet. Aber auch zu Hause sollen die einen nicht willkürlich mit den anderen, sondern nur mit denjenigen verkehren, welche von dem Oberen dazu bestimmt sind, weil ihr Lebenswandel sowohl als ihre geistliche Unterredung statt Aergerniß nur Erbauung schafft und der Vervollkommnung im Herrn näher bringt.[107])

Am wenigsten sollen die Novizen unter einander verkehren, sondern gegenseitiges Stillschweigen beobachten, ausgenommen in Sachen, worin ein Gedankenaustausch unumgänglich nothwendig ist. Sonst aber sollen sie lieber mit reifen und klugen Männern umgehen, wie sie nämlich vom Oberen Jedem bezeichnet worden sind. Haben zwei in demselben Zimmer ihre Betten, so soll der eine von ihnen so geartet sein, daß er unzweifelhaft nützlich auf den anderen einwirkt, was bei Vertheilung der Zimmer gar wohl zu beachten ist.[108])

Ohne Erlaubniß des Oberen darf kein Novize das Zimmer des anderen betreten, und thut er es mit dieser Erlaubniß, so soll die Thüre stets so lange offen bleiben als dessen Aufenthalt daselbst dauert, damit sowohl der Obere als die dazu bestimmten Offizialen nach Gutdünken eintreten können[109])

Alle sollen ferner fleißigst bemüht sein, die Pforten ihrer Sinne (namentlich der Augen, Ohren und der Zunge) vor jeder Unordnung zu bewahren, sowie Bescheidenheit und Demuth, verbunden mit religiöser Würde, zur Schau tragen. Daher soll besonders das Haupt nicht leichtfertig hierhin und dorthin bewegt, sondern ernst aufrecht, und immer mit sanfter Beugung nach vorne ohne Seitenbewegung getragen werden. Die Augen sollen meistens den Boden suchen, und sich niemals unbescheiden erheben noch unstät herumschweifen. Während des Redens mit Personen, namentlich von einigem Ansehen, soll der Blick nicht die ganze Miene sondern nur den unteren Theil des Gesichts derselben fixiren. Die Stirne darf nicht gerunzelt, die Nase nicht gerümpft werden, sondern soll, als Zeichen der inneren, äußere Würde verrathen. Die Lippen sollen weder zu sehr geschlossen noch zu weit geöffnet

erscheinen. Das ganze Gesicht soll mehr Heiterkeit als Trauer oder eine andere weniger maßvolle Stimmung des Gemüthes zeigen. Die Kleidung soll rein und der religiösen Würde gemäß sein. Die Hände, wenn sie nicht das Kleid halten, sollen mit ruhigem Anstand getragen werden. Der Gang sei gemäßigt ohne merkliche Eile, wenn nicht die Noth es anders erfordert; aber auch dann soll er möglichst den Anstand bewahren. Ueberhaupt sollen alle Gesten und Bewegungen zur Erbauung Aller berechnet sein. Sind Mehrere beisammen, so sollen sie die vom Oberen vorgeschriebene Ordnung einhalten und je zwei oder drei miteinander gehen. Endlich sollen sie während der Unterhaltung weder in Worten noch in der Art und Weise des Vortrags die Bescheidenheit und Erbauung verletzen.[110]) — Man sieht, die „frommen Väter der Gesellschaft Jesu" geben, wenn alle Stricke reißen sollten, am Ende noch prächtige — Tanzmeister ab.

Aus Gründen der Ehrbarkeit und des Anstandes sollen Frauen weder die Häuser noch Collegien sondern nur die Kirchen der Jesuiten betreten. Wenn aber dergleichen Frauen durch ganz besondere Hochachtung und Liebe (für die Gesellschaft Jesu und ihre Glieder nämlich), oder durch *Ansehen gepaart mit Hochachtung und Liebe* hervorleuchten: so kann die *Klugheit* des Oberen aus gerechten Gründen solchen Damen, wenn sie es wünschen und *mit dem bloßen Sehen* zufrieden sind, den Eintritt in die Jesuitenhäuser und Collegien gestatten. Doch soll auch hier ein Vertrauensmann des Oberen die Besuche überwachen und sogar bei Beichten in passender Nähe sein, aber nicht um zu hören, was gesprochen, sondern nur um zu sehen, was gethan wird.[111])

* * *

Unter den Werkzeugen, welche „Gott vermöge seiner Güte und Huld unserer Gesellschaft, ihr eigenes und der Nächsten Heil und Vollkommenheit zu fördern, zu ertheilen geruhte, nehmen die geistlichen Exercitien nicht den letzten Platz ein. Sie sind ein Werk, welches unser in Christo seliger

Pater Ignatius nicht so fast nach Büchern als vielmehr nach der Salbung des heiligen Geistes und nach innerer Erfahrung und Uebung verfaßte. Sie sind die Lichtfunken, welche ihm der Herr in der ersten Bekehrungsgluth einhauchte" ..... „sie sind voll Frömmigkeit und Heiligkeit und zur Erbauung und geistlichen Vervollkommnung der Gläubigen sehr nützlich." .... Doch nein! .... „Diese Exercitien sind entschieden die gefährlichsten Waffen, womit die Gesellschaft Jesu die gesunde Vernunft, das vernünftige Christenthum und die christliche Gesinnung zu bekämpfen, den Verstand zu unterjochen und die Menschen in willenlose Maschinen zu ihren Zwecken zu verwandeln strebt" ..... sie führen „mit feiner Kenntniß des menschlichen Herzens durch alle Scalen des Gefühles, schlagen alle Saiten der Empfindung an, setzen alle Triebfedern ebensowohl der wirklichen Frömmigkeit als des schwärmerischen Fanatismus in Bewegung, um den Willen erst zur höchsten Energie zu spannen und ihn dann zum unbedingten Gehorsam unter die Autorität der Kirche zu bestimmen;" ..... in diesen geistlichen Uebungen erkennt man „mit starken Zügen den kriegerischen Soldatengeist ihres Verfassers." [112])

Die Exercitien bestehen aus drei Gängen oder Wegen, die in vier Wochen vertheilt sind, nämlich dem Reinigungs-, dem Erleuchtungs- und dem Einigungswege (via purgativa, illuminativa et unitiva).

In der ersten Woche, welche der Selbst- oder Gewissenserforschung, die „zur Reinigung der Seele und zur Beichte sehr ersprießlich" sein soll, bestimmt ist, werden die Fenster verhängt, der Meditirende wirft sich auf den Boden oder die Kniee und legt sich Entbehkungen und Satisfactionen, ganz nach der Führung des Dirigenten, der ihm die leitenden Gedanken einzeln nach vorgeschriebenem methodischen Stufengange in prägnanter Kürze angiebt und zugleich den Weg zeigt, wie er sie innerlich verarbeiten soll.

Von den eigentlichen Exercitien, die nun beginnen, hebe ich nur das fünfte oder die Betrachtung der

Hölle besonders hervor. Es besteht außer dem Vorbereitungsgebet aus zwei Präludien oder Vorspielen, aus fünf Punkten und einem Colloquium. „Das erste Präludium enthält die Einrichtung des Schauplatzes, indem sich die Hölle der Länge, Breite und Tiefe nach den Augen der Einbildung darstellt. (Sie ist, nach dem klassischen Ausdruck eines Redemptoristen-Predigers in der Ludwigskirche zu München, mit den Schädeln der Ungläubigen gepflastert.) Das zweite besteht in dem Verlangen nach der vollständigsten Begreifung der Strafen, welche die Verdammten leiden, damit, wenn mich einst die Vergessenheit der göttlichen Liebe ergreifen sollte, wenigstens die Furcht vor der Strafe mich von den Sünden abhalten möge. Der erste Punkt ist, die ungeheuren Höllenfeuer und die Seelen, gleichsam in feurigen Leibern, wie in Gefängnissen eingeschlossen, mittelst der Einbildung zu schauen; der zweite, das Wehklagen, Heulen, Schreien und die Lästerungen, welche gegen Christus und seine Heiligen losbrechen, einbildlich zu hören; der dritte, auch den Rauch, den Schwefel und Gestank irgend eines Schlammes oder Bodensatzes und der Fäulniß durch imaginären Geruch zu empfinden; der vierte, ebenso die bittersten Dinge, als Thränen, ranzigen Geschmack und den Wurm des Gewissens zu kosten; der fünfte, gleichsam die Feuer zu betasten, durch deren Berührung die Seelen selbst verbrannt werden. — (Colloquium). — Unterdessen sind in einem Gespräche mit Christus die Seelen derjenigen dem Gedächtnisse vorzuführen, welche zu den Höllenstrafen verdammt worden sind, entweder weil sie nicht an die Ankunft Christi glauben wollten, oder, obgleich sie daran glaubten, doch kein seinen Geboten angemessenes Leben führten, und zwar vor der Ankunft Christi oder in derselben Zeit, wo Christus auf dieser Welt lebte, oder nach dieser Zeit. Schließlich ist demselben Christus der größte Dank dafür zu sagen, daß er mich nicht in irgend ein solches Verderben stürzen ließ, sondern vielmehr bis zu diesem Tage mir die höchste väterliche Liebe und Barmherzigkeit bewies. Nach Hersagung eines Paternoster wird das Exercitium beendigt." [113])

In der letzten Woche endlich, die der „Betrachtung der Erlösung" gewidmet ist, athmet Alles Freude; der Meditirende läßt den hellen Sonnenstrahl in die Zelle dringen, er schafft sich Bequemlichkeit, er setzt sich an den warmen Ofen; der ganze äußere Mensch wird mit dem inneren in die Zustände, um deren Vergegenwärtigung es sich handelt, hineingezogen. Zuletzt entschließt er sich, alle kirchlichen Anstalten zu empfehlen, alle kirchlichen Werke, Wallfahrten, Ablässe, Reliquienverehrung, Heiligenanrufung, Fasten, Wachen, Kirchenbau u. s. w. zu loben, endlich aber sein Urtheil so völlig unter die Entscheidung der Kirche gefangen zu geben, daß er, was sein Auge weiß sieht, schwarz nennt, wenn es der Kirche beliebt.

„Um die Exercitien besser zu verrichten und das, was man durch dieselben sucht, leichter zu finden," werden Zuthaten als „sehr nützlich" empfohlen, wie: besondere Gedanken und Einbildungen, daß man sich, wenn man eine Betrachtung beginnt, wie schon bemerkt, auf den Boden hinwirft, unbemerkt auf den Rücken oder Bauch legt, „um, was man sucht, desto leichter zu erlangen;" daß man Gedanken, die Freude erregen, vermeidet, weil sie das Weinen und den Schmerz über die Sünden verhindern; daß man sich Licht, Nahrung und Schlaf entzieht, des Lachens und Lachen erregender Worte enthält und sein Fleisch kasteit. Als solche Kasteiungen werden besonders genannt und empfohlen: das Tragen von eisernen oder härenen Gürteln (Cilicien) mit gegen den Leib gekehrten Spitzen, welche in's Fleisch dringen; das Schlagen und Hauen des Leibes mit Cilicien, Stricken und eisernen Stangen ꝛc. Doch sei dabei von Vortheil, wenn der Schmerz nur im Fleische empfunden werde, und nicht die Knochen mit Gefahr der Gesundheit durchdringe. Daher sind kleine Stricke bei der Geißelung vorzuziehen.[114])

Höchst bemerkenswerth ist auch, daß „die Unseren, (d. h. die Jesuiten), so Viele, als sie immer können, zur Verrichtung der Exercitien durch süße Worte herbeiziehen sollen. Dazu sei Klugheit nothwendig, besonders um keinen Verdacht zu

erregen, als wolle man für den Orden werben. Die schicklichste Gelegenheit dazu sei die Beichte; jedoch dürfe man nicht mit Ungestüm und ohne Veranlassung, sondern bei schicklicher Gelegenheit, die sich entweder aus den Umständen wie von selbst ergeben müsse oder geschickt herbeizuführen sei, damit anfangen. Außer der Beichte könnte es geschehen, wenn man Jemanden sähe, der mit seinem Stande nicht recht zufrieden ist, entweder wegen eines inneren Scrupels oder einer äußeren Beschwerde, z. B. weil ihm die Geschäfte nicht recht von Statten gehen, oder er von den Seinigen schlecht behandelt wird. Bisweilen geben Laster und Fehltritte eine bequeme Gelegenheit, indem man die Exercitien als Kur für diese Seelenkrankheit vorschlagen kann.... Hat sich nun Jemand zu den Exercitien entschlossen, so muß er denjenigen, welcher ihm die Exercitien geben wird, als Lehrer und Führer auf dieser ungewissen und gefährlichen Reise annehmen und darf deshalb, so weise, gelehrt und geschäftserfahren er sonst sein mag, doch für diese Zeit seiner eigenen Weisheit und Gelehrsamkeit nicht vertrauen, sondern muß sich ganz diesem seinem Führer überlassen, als ob er ihm als ein Werkzeug Gottes dazu gesendet worden sei, um ihn zu leiten auf dem Wege, der zum Himmel führt. Er soll ihm außerdem nichts verhehlen, nichts vorenthalten, sondern ihm aufrichtig sein Herz eröffnen ꝛc." [115])

Ueber die Einwirkungen der Teufel und Engel, „mit deren Plänen und Mitteln die Jesuiten so vertraut sind, als wenn sie zugleich Genossen der Hölle und des Himmels wären," gehe ich mit der Bemerkung hinweg, daß diese schlau erdachten, berechneten und empfohlenen Exercitien, weil sie sowohl mit Laien als Priestern angestellt werden, „nicht nur Viele zum Eintritt in die Gesellschaft bewogen und diese ihnen vorzugsweise ihre rasche Zunahme zu danken hat, sondern daß sie auch" — wie die Jesuiten selbst sagen — „ein besonders wirksames Mittel waren, um die lau gewordenen Gemüther der Weltgeistlichen und Laien wieder für (römisch-) kirchliche Interessen zu erwärmen."

* * *

Ist der Novize gar wohl dressirt, in spanische Stiefel eingeschnürt: so wird er Scholastiker und zwar, wie schon gesagt, durch das einfache Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams. Der Gelobende bindet sich dadurch zwar unwiderruflich an die Gesellschaft, aber die Gesellschaft nicht an ihn, indem sie ihn, und zwar ohne Angabe eines Grundes, noch immer nach Belieben fortschicken kann. Dabei bezieht sich der eidliche Beisatz: „Alles im Sinne der Constitutionen," bei welchem man stillschweigend zu denken hat, „wenn mich die Gesellschaft behalten will;" denn für den Jesuitenorden ist es höchst nothwendig, ein faules Glied wieder los werden zu können."

Fordern zwar kann Jeder seine Entlassung; allein er erhält sie nicht, wenn die Gesellschaft ihn brauchen kann, in welchem Falle der General sogar das Recht hat, einem so Bittenden beständiges Stillschweigen hierüber zu befehlen. Verläßt er dennoch die Gesellschaft, so hat diese die Vollmacht, ihn als einen Abtrünnigen zu verfolgen, auf alle Weise sich seiner zu bemächtigen, in die Gesellschaft zurückzuzwingen, und zum heilsamen Beispiel für Andere zu bestrafen. Nur wenn solche früher der Gesellschaft wenig genützt haben, kann man sie laufen lassen.[116]) So verpflichten jene Gelübde, so lang der General will und inwiefern er will. Dadurch sind die furchtbarsten Mißbräuche möglich. Es kann nämlich geschehen, daß ein Jesuit, in gegenseitigem Einverständniß, nur zum Scheine entlassen wird, in alle Rechte eines weltlichen Bürgers zurücktritt, vielleicht Staatsämter oder sonst einflußreiche Stellungen erhält, und dann, noch immer gebunden an den Willen des Generals, der Gesellschaft die wichtigsten Dienste leistet. Auch kann es geschehen, daß ein solcher nur einstweilen entlassen wird, um eine reiche Erbschaft in Empfang zu nehmen und dann mit derselben wieder in die Gesellschaft zurückzukehren. Die Geschichte des Pater Grebert und des Grafen Zani bestätigen dieses; jenes die Geschichte des Herzogs von Borgia, der trotz Weib und Kindern schon 1547 in den Orden aufgenommen worden war und doch noch mehrere Jahre Weltmann blieb.

Was das Gelübde der Keuschheit speciell betrifft, so ist es bei den Jesuiten nicht anders zu verstehen als bei den übrigen Orden; es wird nämlich damit beständige Ehelosigkeit versprochen. Doch hat es das Eigenthümliche, daß es, obwohl nur einfach, doch ein trennendes Ehehinderniß bildet; denn sonst, sagt Suarez,[117]) könnte einer nach Vollendung der Studien wieder zu den Weibern zurückkehren.

Durch das Gelübde der Armuth verpflichtet sich der einzelne Jesuit, kein spezielles Eigenthum besitzen zu wollen. Auch der Orden als solcher soll eigentlich nichts haben; und namentlich müssen diejenigen, welche in sogenannten Profeßhäusern wohnen, von Almosen leben. Allein dabei ist doch Alles wieder so schlau und zweckdienlich eingerichtet, daß die Armuth den Jesuiten-Orden nie stark gedrückt hat. Denn es ist erlaubt, daß die Collegien und Residenzhäuser so viel Vermögen besitzen, als sie nur immer erhalten können. Nun zählte aber der Orden in seiner Blüthenzeit vor der Aufhebung nicht mehr als 24 Profeßhäuser und aber — wie schlau und zweckdienlich! — nicht weniger als 612 Collegien und 399 Residenzhäuser, und wenn auch diese zwei letzteren nur die Hälfte jenes Vermögens besaßen, welches ihnen allgemein zugeschrieben worden ist, — und wenn einst der berüchtigte Pater La Valette auf ein einziges Handelshaus für $1^1/_2$ Millionen Wechsel ausstellen konnte, so wird auch die Armuth der Profeßhäuser nicht groß gewesen sein, besonders weil ihren Bewohnern nicht nur das Betteln erlaubt war, welches gewiß ergiebig genug ausfiel, sondern weil sie auch von den, durch fromme Seelen meist reich dotirten, Collegien aus im Nothfalle unterstützt werden mußten. „Der einzelne Untergeordnete kann allerdings über nichts nach seinem Willen verfügen und hierauf bezog man auch das Gelübde der Armuth. Allein in diesem Sinne dürfte auch der Sohn des reichsten Familienvaters arm genannt werden, so lange der letztere lebt und gebietet.“ [118])

Am besten und verdienstlichsten ist es, wie wir gehört haben, wenn das Vermögen, das Jemand besitzt, der Gesell-

schaft Jesu geschenkt wird. Doch soll man, sagt Suarez, seitens des Ordens nicht dazu nöthigen, was aber keineswegs hindert, daß die Gesellschaft, wenn sie wahrhaft dürftig ist, die Dürftigkeit selbst vorstelle, und als geistig enger mit dem Betreffenden verbunden Anderen vorgezogen werde. „Nur sollen die Schenkungen nicht mit Strenge erpreßt, sondern mit Aufmunterung und Liebe, und mehr durch auswärtige Geschäftsträger (procuratores) als durch die Unseren gewonnen werden.“ [119])

Am besten überläßt man das Vermächtniß dem freien Verfügen des Oberen, weil dieser die Bedürfnisse und Umstände der verschiedenen Collegien am besten kennt und am zweckdienlichsten berücksichtigen kann. „Hier sieht man eine bedeutende Quelle, aus welcher die Gesellschaft ihre Reichthümer schöpfte; und wenn man dabei noch bedenkt, daß am liebsten Söhne aus vornehmen Familien aufgenommen wurden, so kann man leicht ermessen, ob der Unterricht, den sie ertheilen, einem Lande wohlfeiler zu stehen komme, als wenn in Abgang der Jesuiten der Staat unmittelbar etwas mehr Kosten auf die Lehranstalten verwenden muß.“ [120])

Obschon aber der Scholastiker sich auf diese Weise seiner Güter entledigt, so geschieht dieses doch nur faktisch, aber nicht rechtlich. In Folge dessen behält er noch immer das Erbrecht, und fällt eine Erbschaft für ihn an, so wird sie zwar nicht sein Privateigenthum, weil er ein solches nicht mehr besitzen darf, wohl aber das Eigenthum der Gesellschaft. So wird die genannte Quelle noch viel ergiebiger.

Das sind die Gelübde, wodurch der Scholastiker sich dem Orden verpflichten muß. Hat er es gethan, so bleibt er Schüler, wenn er noch der Ausbildung bedarf, oder wird Lehrer, wenn die Studienzeit vorüber ist. Denn ein Scholastiker kann viele Jahre, vielleicht sein Leben lang, auf derselben Stufe bleiben. Er darf keine höhere fordern, muß jedoch gehorchen, wenn man ihn befördern will. Er gehört zwar zum Körper der Gesellschaft, allein in Beziehung auf höhere Grade ist er immer noch in der Prüfung. Es hängt

ganz vom Willen des Generals ab, einen solchen sogleich in die höchste Klasse der Professen aufzunehmen, oder auch nur in die der weltlichen Coadjutoren, wo er sich auch nur mit weltlichen Geschäften befassen muß. Letzteres geschieht, wenn einer in den Wissenschaften nicht genug vorschreitet, hingegen der Gesellschaft brauchbar scheint zur Besorgung der physischen Bedürfnisse des Ordens. Kann aber ein Scholastiker oder Schüler stufenweise aufsteigen, so gelangt er zum Grade eines geistlichen Helfers.

* * *

Um in den Grad der Coadjutoren oder geistlichen und weltlichen Helfer aufzusteigen, ist es keineswegs nothwendig, vorher Scholastiker gewesen zu sein. Alles kommt hier auf die Umstände und das Ermessen des Generals an. Der Name sagt, daß seine Träger noch nicht zu den jesuitischen „Herren" im eigentlichen und engsten Sinne gehören, sondern nur bestimmt sind, diesen ad majorem Societatis gloriam gehorsam und dienstbar zu sein. Die Gelübde derselben sind die der Scholastiker, nur werden sie nicht mehr an Gott allein, sondern auch an den General oder seinen Stellvertreter gerichtet, und zwar ebenfalls noch mit der stillschweigenden Bedingung, „wenn mich der General behalten will." Indessen ist die eigentliche Prüfungszeit vorüber, und auch die Entlassung aus dem Orden, obwohl noch an keine strengen Gesetze gebunden, kommt seltener vor und erheischt wichtigere Gründe, als bei einem erprobten Schüler. Auch das Verhältniß der Armuth ändert sich; denn ein Helfer muß nicht nur faktisch sondern auch rechtlich allem irdischen Besitze entsagen, d. h. er verliert durch das Gelübde der Armuth auch das Recht der Erbfolge sowohl für sich selbst als für die Gesellschaft, und zwar nicht etwa kraft einer besonderen Bedeutung des Gelübdes sondern nur kraft der Constitutionen, welche „aus Liebe zum Frieden und um Streitigkeiten zu vermeiden" dieses verordnen.[121])

Hier liegt die Vermuthung nahe, „daß es wahrscheinlich selten der Mühe werth war, sich um die Güter, die ein

Coadjutor noch hätte erhalten können, zu streiten. Denn so lange einer noch Hoffnung hatte auf eine reiche Erbschaft, brauchte man ihn nur in der Klasse der Scholastiker zu lassen, bis dieselbe ledig fiel und vom Orden in Empfang genommen war. Dann konnte man ihn zur schuldigen Dankbarkeit auf eine höhere Stufe befördern, wo er durchaus alles Recht auf irdische Güter verlor, damit, wenn ein solcher etwa wieder aus der Gesellschaft ausgestoßen werden müßte, diese dann um so weniger verpflichtet sei, ihm das Seinige wieder herauszugeben. So kam es allein auf den Willen der Gesellschaft an, die scheinbare Uneigennützigkeit, die sich in dem berührten Umstande ausspricht, in ihr gänzliches Gegentheil zu verkehren; und was bei den Scholastikern noch nicht nothwendig war, das war wenigstens hier noch möglich, nämlich die früher berührte scheinbare Entlassung, um eine unvermuthete Erbschaft in Empfang zu nehmen. Gegen alles dieses hatte man keine Garantie als den guten Willen der Jesuiten, und was für eine Garantie hatte man für diesen? Einzig ihre moralischen Grundsätze," [122]) von deren infamer Schlechtigkeit wohl alles zu fürchten aber nichts zu erwarten stand.

Es giebt übrigens geistliche und weltliche Coadjutoren. Jene müssen Priester sein und in geistlichen Funktionen aushelfen; diese sind Laienbrüder, und theils zu niederen häuslichen Beschäftigungen theils als weltliche Procuratoren zur Besorgung des äußeren Verkehrs, der Käufe, Kontrakte, Processe ꝛc. bestimmt, immer je nach Talent und Fähigkeit.

Auch auf dieser Stufe muß Jeder zufrieden sein und nicht nach einer höheren streben, sowie er auch zur Regierung des ganzen Ordens noch immer gar nichts zu sagen hat. Zwar kann ein Helfer auch Rektor eines Collegiums werden; allein auf einer Generalversammlung, wenn er auch ausnahmsweise zu einer solchen geladen würde, um über dieses oder jenes Aufschluß zu geben, hat er weder aktives noch passives Stimmrecht, das nur den Professen von v i e r Gelübden zukommt. Also auch in dieser Klasse finden wir noch Niemand, welcher den ganzen Orden leiten hilft, noch Niemand, welcher für

denselben Pläne entwirft oder auch nur die entworfenen zu durchschauen die Möglichkeit hat. Alles gehorcht und führt die Befehle blindlings aus, ohne zu wissen, wie das, was ihm zu thun aufgetragen wird, eingreift und im Zusammenhange steht mit dem ganzen Plane der „göttlichen Vorsehung," die durch den General die Einzelnen regieren soll. Wie sehr, oder besser und kurzweg, wie schlecht diese Regierung für die geistige Ausbildung ihrer Untergebenen sorgt, zeigt die aller Vernunft Hohn sprechende Regel des Jesuitenordens, welche verlangt: „Keiner von denjenigen, welche zum Hausdienste gelassen werden, soll lesen oder schreiben lernen oder, wenn er es kann, etwas dazu lernen. Auch soll Niemand ohne Erlaubniß des Generalvorgesetzten ihm Unterricht ertheilen: sondern es wird genug für ihn sein in heiliger Einfalt und Demuth Christo unserem Herrn zu dienen," — oder, richtiger gesprochen, zeitlebens ad majorem Dei et Societatis gloriam ein knechtisch verknöcherter Esel zu bleiben. [123])

* * *

Die Professen, welche die höchste Klasse der Jesuiten und die Gesellschaft Jesu im eigentlichen und engsten Sinne ausmachen, theilen sich in Professen von 4 und in solche von 3 Gelübden. Sie werden schlechthin die „Vorzüglichen" (præcipui) genannt und sollen — wie bemerkt — die „Fundamente und Säulen," die „Nerven und Knochen" des Ordens sein. Daher sollen sie auch 25 Jahre alt sein, vier Jahre Theologie mit Auszeichnung studiert haben, kurz „durch Tugenden und wissenschaftliche Kenntnisse ausgezeichnete Männer und, wenn von vier Gelübden, Priester sein." Vor Allem aber wird erfordert, daß „sie dem Institute sich völlig anbequemt und alle sinnliche Liebe, allen Sonderwillen und jedes eigene Urtheil abgelegt haben." [124])

Für Professen von bloß 3 feierlichen Gelübden ist dagegen, wenn sie Priester sind, die Fähigkeit Beicht zu hören

genügend; ebenso können wohlverdiente und sehr ergebene Männer zu diesem Professe gelassen werden, auch wenn sie mit weniger Gelehrsamkeit und Rednertalent begabt sind. [125]) Doch auch hierin ist Alles dem zweckdienlichen Ermessen des Generals anheimzustellen.

Was die Gelübde der Professen betrifft, so werden die schon bekannten drei wiederholt; doch unterscheiden sie sich von denjenigen der Coadjutoren dadurch, daß sie nicht einfach sondern feierlich sind. Dazu kommt aber noch das vierte Gelübde, welches bekanntlich das Versprechen eines besonderen Gehorsams gegen den Papst in Beziehung auf die Missionen enthält. Also nicht in Allem, was der Papst „zum Heile der Seelen" befiehlt, sondern nur soweit dieses die Missionen betrifft, gehorchen die Jesuiten dem Papste. Doch nein; nicht alle Jesuiten, sondern nur die wenigen Professen von vier Gelübden fügen sich diesem Gehorsam, und auch diese nur, wenn der General nicht anders bestimmt, d. h. sie von dem im Auftrag des Papstes angetretenen Missionen nicht wieder zurückruft. Man sieht also wie wenig dieses vierte Gelübde für den päpstlichen Stuhl zu bedeuten hat.

Weit wichtiger ist, daß die Professen von drei Gelübden nicht nothwendig Priester sein müssen. Denn da diese Gelübde ebenfalls nicht nothwendig öffentlich in der Kirche abgelegt werden müssen, und überdieß der General einem Jeden, auch wenn er nicht dem Orden selbst angehört, seine Stellvertretung übertragen kann: so ist damit die bequeme Möglichkeit gegeben, überall geheime Jesuiten aufzunehmen, und so selbst Laien mit dem Orden zu verbinden, ohne daß es die Welt je in Erfahrung bringt.

Aehnlich verhält es sich mit dem eidlichen Versprechen der Professen, daß sie nur dann bischöfliche Würden u. dgl. annehmen wollen, wenn der Gehorsam gegen denjenigen, der ihnen unter einer Sünde befehlen kann, sie dazu zwingen sollte, — daß sie dann den General der Gesellschaft immer so hoch halten werden, um sich nie zu weigern jene Rathschläge anzuhören, die er ihnen entweder selbst oder mittelst eines

anderen, von ihm zu diesem Zweck verordneten, Gliedes der Gesellschaft zu geben die Gnade haben wird, — und daß sie endlich diese Rathschläge in dem Maße befolgen werden, in welchem sie ihnen besser als ihre eigenen erscheinen; denn letzteres wird immer der Fall sein, weil ja der General laut seiner Vollmacht eben nur solche Ordensglieder Bischöfe werden zu lassen braucht, von denen er ganz bestimmt überzeugt ist, daß sie stets seine Rathschläge für besser halten werden, als die eigenen. Auf diese Weise kann das betreffende Bisthum gänzlich vom Jesuitengeneral in Rom geleitet und regiert werden. [126])

* * *

Der Jesuitenorden hat nämlich ein Haupt, von dem aus der ganze Körper bewegt und regiert wird. Dieses Haupt ist der zu Rom residirende General, welcher seine Würde lebenslänglich behält, „weil so sein Ansehen größer sei, dem Ehrgeize weniger Anlaß gegeben und leichter ein tüchtiger gefunden werden könne als mehrere." Der General nimmt die Glieder in die Gesellschaft auf, bestimmt die Klasse, in welche sie eintreten müssen, hat volle Gerichtsbarkeit der Gesellschaft, und von ihm hängt daher die Verstoßung aus dem Orden ab. Er hat allein das Recht, gültige Verträge abzuschließen, und nur mit Bevollmächtigung von ihm können es auch Andere thun. Auf seinen Wink muß jedes Mitglied zu Missionen in alle Theile der Welt, zu Gläubigen und Ungläubigen, bereit sein, und die auch vom Papste irgend wohin geschickten „Sendboten" des Ordens kann er nach Gutdünken zurückrufen. Er wählt die Vorsteher der Collegien und Provinzen, die Rektoren und Präfecten der Häuser, der Collegien, der Missionen und Noviziate, — und nach seinen Befehlen müssen all' diese Häuser geleitet und regiert werden, so daß die Gewalt aller untergeordneten Vorsteher nur ein Ausfluß der seinen ist; denn er ist für den Orden, was der Papst für die Kirche, nämlich — der Stellvertreter Gottes. Daher kann er auch eigene Regeln geben, welche die Kraft von

Verordnungen haben, den Sinn der Constitutionen erklären, diesen sogenannte Deklarationen beifügen, die allgemein verbindlich sind, ja er kann sogar von allen Gesetzen je nach den Verhältnissen der Zeit, des Ortes, der Personen und der Umstände zweckdienlich dispensiren. Kurz er kann kraft des Gehorsams Alles befehlen, was er dem Zwecke der Gesellschaft und der Ehre Gottes für förderlich hält, indem er von Allen als Stellvertreter Gottes und Christi zu verehren ist.[127])

Bei so ausgedehnten Vollmachten ist es kein Wunder, daß der General der „Vorzüglichste von Allen" sein soll.

Aus den Professen von vier Gelübden gewählt, soll er ein Muster aller Tugenden, frei von allen unordentlichen Leidenschaften, streng und milde, großmüthig, an Verstandeskräften den Anderen überlegen, dabei diskret, besonders gegen Auswärtige, arbeitsam und standhaft im hohen Grade, am Körper gesund, von ehrfurchtgebietendem äußerlichen Ansehen, weder zu alt noch zu jung, von gutem Ruf in der Welt, und ein Mann sein, der besonders mit Klugheit begabt ist und sich durch viele sowohl als wichtige Dienste um die Gesellschaft verdient gemacht hat.[128])

Diesem Gott in Menschengestalt gegenüber hat die Gesellschaft das Recht, die Kosten der Kleidung, des Tisches und sonstiger persönlicher Bedürfnisse desselben zu bestimmen, sie passend zu vermehren oder zu vermindern. In Bezug auf den Körper hat die Gesellschaft zu sorgen, daß der General weder in seinen Arbeiten noch durch allzugroße Strenge das gesunde Maß überschreitet. In Bezug auf die geistige Thätigkeit des Generals hat die Gesellschaft das Recht, ihm einen geistlichen Mahner (admonitor) beizugeben, welcher jenen im Nothfall mit schuldiger Bescheidenheit und Unterwürfigkeit an seine Pflicht zu erinnern hat, und auch dessen Beichtvater sein kann.

Viertens kann der General ohne Zustimmung der Gesellschaft keine Würde annehmen, wodurch er das Amt des Vorgesetzten verlassen müßte. Die Gesellschaft aber wird diese

Zustimmung nur ertheilen, wenn es der dem apostolischen Stuhl versprochene Gehorsam so fordert.

Wird der General durch Krankheit oder Altersschwäche zeitweise zur Geschäftsführung untauglich, so kann entweder er selbst mit Zustimmung der Provinzialoberen oder die Gesellschaft einen Stellvertreter ernennen.

Läßt sich der General eine Todsünde und namentlich fleischliche Vergehen zu Schulden kommen, verwundet er Jemand, verausgabt er die Einkünfte der Collegien zu satzungswidrigen Zwecken, oder verschenkt er sie nach außen, z. B. an seine Verwandten; veräußert er festen Besitz der Häuser und Collegien, oder huldigt er einer unrichtigen Lehre: so kann und muß die Gesellschaft ihn seines Amtes entsetzen und, wenn nöthig, aus der Gesellschaft entfernen; doch soll man ihn erst zur freiwilligen Niederlegung seiner Würde zu bewegen suchen. Reicht dagegen die erhobene Anklage zur Absetzung nicht aus, so soll man zum Scheine, als wäre deßwegen die Versammlung berufen, andere Gegenstände verhandeln und sich stellen, als sei von dem Vergehen des Generals gar nicht die Rede gewesen, während im Falle genügenden Schuldbeweises nur die Abdankung oder Absetzung, keineswegs aber das Vergehen und die dadurch motivirte Entfernung des Schuldigen veröffentlicht sondern sorgfältigst verheimlicht werden soll.[129]) Wie schlau und zweckdienlich!

Um der Gesellschaft ihre Pflicht der Versorgung und Ueberwachung des Generals zu erleichtern, werden von und aus den Professen mit vier Gelübden vier Assistenten oder Beistände gewählt und dem General beigegeben. Sie werden von der Gesellschaft bevollmächtigt, für die Bedürfnisse des Generals in Ansehung der Kleidung und des Tisches geziemende Sorge zu tragen; denselben in seinen Berufspflichten zu unterstützen, ihm gemeinnützige Vorschläge zu machen und seine Fehltritte der Gesellschaft anzuzeigen. Sie sowohl als die Gesellschaft hat das Recht eine Generalversammlung zu berufen, wenn es sich um die Absetzung des Generals handelt.

Uebrigens ist der General keineswegs an deren Rathschläge gebunden. Auch kann er diese Rathgeber aus dringenden Ursachen, d. h. wenn sie anmaßend oder sonstwie unangenehm werden, entfernen und durch andere ersetzen, woraus ersichtlich, daß auch diese Assistenten nur in den seltensten Fällen die Willkür des Generals beeinträchtigen können. [30])

Die Generalversammlung, welche aus den Professen von vier Gelübden und nur ausnahmsweise mit Professen von drei Gelübden oder mit geistlichen Helfern verstärkt wird, tritt nach den Bestimmungen der 4ten Generalcongregation zusammen: 1) zur Wahl des Generals; 2) wenn es sich um die Absetzung desselben handelt; 3) wenn die Assistenten, Provinzialen und Lokaloberen durch Stimmenmehrheit die Nothwendigkeit ihrer Berufung erkennen; 4) wenn die alle drei Jahre unter dem Vorsitz des Generals zu Rom tagende Abgeordnetenversammlung aus den Provinzen sich dafür ausspricht. „Wie den Päpsten die Concilien, so sind dem General die Generalcongregationen begreiflicherweise stets bedenklich; ihrer Berufung suchte man daher immer auszuweichen." Zur Wahl des Generals bildet die Generalcongregation ein streng abgeschlossenes Conclave und ihren Mitgliedern darf bis zur Beendigung dieses Geschäftes nur Wasser und Brod gereicht werden. Sobald die Wahl durch Stimmenmehrheit entschieden und proclamirt ist, erheben sich Alle von ihren Sitzen und beweisen dem neuen General durch Beugung beider Kniee und durch den Handkuß ihre Verehrung. Der Erwählte darf diese Ehrenbezeugung nicht ablehnen, weil sie nicht seiner Person, sondern Dem gilt, dessen Stelle er vertritt.

Zur Competenz der Generalversammlung gehört auch die bleibende Abänderung und Ergänzung der Constitutionen. [131])

Betrachtet man die eben geschilderten Befugnisse mit den Rechten und Vollmachten des Generals, der namentlich in Ernennung der Professen und sämmtlicher Beamten, woraus die Generalcongregation ꝛc. zu bestehen hat, völlig freies Verfügungsrecht übt, so ist klar, daß der General wohl beschränkt, diese Beschränkung aber der Art ist, daß selbst der Jesuit

Mariana sagen konnte: „Die Monarchie des Jesuitengenerals ist tyrannisch, da in unendlichen Fällen nicht nach Gesetzen regiert wird; denn entweder sind keine Gesetze vorhanden, oder wenn solche vorhanden sind, so dispensirt er davon. Der General bedient sich keines Rathes, höchstens traut er in jeder Provinz zwei oder drei Gesellschaftern, von deren knechtischer Gesinnung er versichert ist; alle Andern, wenn sie auch besser und gelehrter sind, verachtet er.... Der General der Jesuiten sorgt nur für die Erhaltung seiner Alleinherrschaft, und fürchtet von den Uebrigen, daß sie derselben hindernd entgegentreten.... Der General der Jesuiten macht sich in seiner Regierung nicht guten Königen und Fürsten ähnlich, sondern will lieber Tyrannen nachahmen. Er haßt mit seinen Assistenten die Generalcongregationen, und versucht Alles, daß solche Zusammenkünfte nicht stattfinden, vor welchen er über seine Thaten Rechenschaft ablegen müßte.... Die Regierung des Jesuitengenerals ist unabhängig und unbeschränkt; wenn er gleich wahnsinnig und in Irrthum versunken ist, so hat er dennoch den größten Theil der Gesellschaft als beistimmend für sich; denn Andere haben auch Irrthümer, wieder Andere unterschreiben, um ihm gefällig zu sein; und wieder Andere, und das ist der größte Theil, wagen es nicht, einem so mächtigen Vorgesetzten zu widersprechen, theils um in Ruhe und Frieden zu leben, theils um Aemter und Würden zu erhaschen und die erhaschten behalten zu können.“ [132])

* * *

Allein wie ist es möglich, wird man billig fragen, daß der General, namentlich zur Zeit der großen Verbreitung des Ordens, alle Verhältnisse und die einzelnen Glieder so genau kannte, daß er das Ganze zu leiten vermochte und bei Wahlen sich nicht täuschte? Dafür ist, und zwar stets auf sehr kluge und mannigfaltige Weise gesorgt; war und ist es doch Grundsatz des Ordens, „daß die Oberen einen jeden ihrer Unterthanen genau kennen zu lernen und in dieser Erkenntniß zu

verbleiben haben, — und daß aber auch jeder Unterthan, ja jeder Obere wisse, er sei unter beständiger Controlle." Zum Zwecke dieser Kenntniß-Erlangung und Erhaltung, und so zur Controlle der einzelnen Ordensglieder, dienen, außer den vorgeschriebenen Beichten an eigens von den Oberen für jeden Einzelnen bestimmte Beichtväter, erstens und hauptsächlich die, nach Suarez von der eigentlich sacramentalen Beicht gar wohl zu unterscheidenden, Bekenntnisse. Jeder Einzelne nämlich hat die strenge Pflicht, seinen Oberen wenigstens einmal im Jahre, und so oft es ihm vorgeschrieben wird, seinen ganzen Seelen- und Gewissenszustand zu entdecken (rationem conscientiæ reddere). Man hat dabei nicht bloß Sünden, sondern auch Neigungen, Versuchungen, ja selbst seine Tugenden, seine geistigen Uebungen ꝛc. zu entdecken, und zwar nicht zu dem Zwecke der Sündenvergebung, sondern lediglich, um dem Vorgesetzten ganz bekannt zu werden, der dann seine Anordnungen und Handlungsweisen darnach zu richten vermag. Da, wie schon früher nachgewiesen, Jeder ungemein genau beobachtet wird und wieder beobachten muß, so wäre es für Keinen rathsam, es bei Ablegung dieser Bekenntnisse irgendwie an Aufrichtigkeit fehlen zu lassen. Diese Pflicht geht von oben nach unten und von unten nach oben bis zum General hinauf, der dann nicht nur die Provinzialen, sondern überhaupt einen Jeden anhalten darf, ihm die genannte Rechenschaft über seinen und seiner Genossen Gewissens- und Lebenszustand ohne allen Rückhalt abzulegen. Ebenso darf und muß ihm, wie ebenfalls gezeigt worden ist, auf Befragen auch Alles, was irgend ein Mitglied des Ordens über andere Mitglieder ehrlich oder unehrlich in Erfahrung gebracht, bekannt gegeben werden. Auch jedes einzelne Mitglied des Ordens kann über seine Oberen sowohl als seine Mitbrüder nach Belieben an den General schreiben, und der Brief, wenn das Wort „soli" darauf steht, darf von keinem Andern geöffnet werden, während doch alle Briefe, die ein Mitglied des Ordens erhält oder schreibt, selbst Briefe an den Papst, dem hiezu ermächtigten Oberen vorgelegt werden müssen.

Ein zweites Mittel, jene Allkenntniß zu erlangen, sind die Jahresberichte (annuæ literæ), worin die Oberen der Häuser und die Rektoren Alles niederschreiben und an ihren Provinzial einsenden müssen, „was der Herr in ihren Häusern und Collegien durch die Unseren und zur Erbauung der Nächsten täglich zu wirken gesucht und was zum Troste der Unseren und zur Erbauung der Nächsten gehört." Zu diesem Behufe besteht in jedem Collegium und Hause ein eigener „gesetzter und fleißiger Auskundschafter alles Merkwürdigen" (maturus diligens rerum notabilium investigator), was innen und außen vorgeht. Die Provinzialen berichten an den General nach Rom, wo aus diesen Provinzialberichten die Jahresberichte des Ordens verfaßt werden.[133]) Ein drittes Mittel, jene Kenntniß zu erlangen, bilden die jährlichen Kataloge und Informationen, worin alle Glieder der Häuser, Collegien und Missionen nach Namen, Alter, Vaterland, Kräften und Stellung, nach geistiger Anlage, Urtheilskraft, Klugheit, Sachkunde, Fortschritt in den Wissenschaften, natürlicher Leibesbeschaffenheit, beschrieben und zugleich angegeben werden muß, zu welchen Dienstleistungen der Gesellschaft jedes Mitglied Talent zu haben scheint.

Weitere Mittel sind noch die Visitationen und die schon berührte gegenseitige Controlle der Ordensglieder selbst.[134])

Das ganze Regiment des Jesuitenordens ist dem Jesuiten Mariana gemäß auf Spionage und Denunciation gegründet, welche gleichsam die durch den ganzen Körper ausgegossene Galle bilden, so daß Niemand selbst seinem leiblichen Bruder trauen kann, sondern fürchten muß, daß er einen Denuncianten vor sich hat, der auf fremde Kosten die Gunst seines Oberen und hauptsächlich des Generals gewinnen will.[135]) „Es schien uns nämlich von bewunderungswürdigem Nutzen, daß die Untergebenen von den Oberen völlig durchschaut sind, um besser regiert und geleitet zu werden. Daher ist es nicht nur von großer, sondern von der höchsten

Wichtigkeit, daß der Vorstand der Gesellschaft volle Kenntniß hat von den Neigungen und Gemüthsbewegungen seiner Angehörigen und welchen Fehlern und Sünden sie eifriger zugeneigt gewesen oder noch zugeneigt sind, damit er ihnen in Gefahren und schwierigen Arbeiten nicht mehr zumuthet, als ihre Kräfte ertragen können, und damit er auch besser anordnen und besorgen kann, was dem ganzen Körper der Gesellschaft förderlich ist.... Je abhängiger immer die Unteren von ihren Oberen sind, desto mehr Liebe, Gehorsam und Einheit wird unter ihnen bestehen." [136])

Auf diese Weise wußte und weiß der General freilich stets genau, wozu ein jedes Mitglied am besten taugt und welches seinen Zwecken etwa gefährlich werden könnte, um es äußersten Falls als „Störer der Einigkeit" wie eine ansteckende Pest von der Gesellschaft loszutrennen. [137])

Die Berichte an den General mußten und müssen sich übrigens nicht bloß auf Angelegenheiten des Ordens beschränken, sondern sollen auch dasjenige kundgeben, was in der „Welt" vorgeht, wenn dieses anders irgendwie Bezug und Interesse für den Orden hat. Nur ist für den Fall, daß dergleichen Berichte in „unrechte" Hände kommen sollten, Vorsicht in der Wahl der Ausdrücke anzuempfehlen. Eigentliche Geheimnisse aber mußten und müssen auf eine nur dem General verständliche und daher von ihm vorgeschriebene Weise berichtet werden. [138])

Nach allem Diesem begreift man leicht, daß seiner Zeit ein Jesuitengeneral sagen konnte, „er regiere von seinem Kabinet aus die Welt, ohne daß sie es merke." In allen Theilen namentlich der katholischen Welt hatte er ja viele tausend gewandte und thätige Männer, welche seine Befehle und Winke auf's pünktlichste zu vollziehen bereit waren. Diese Männer hatten fast überall die Lehranstalten in Händen und waren so die Erzieher der gebildeten Stände, selbst der Minister und Könige. Sie gaben dem Volke seine Priester, besetzten selbst größtentheils die Beichtstühle und reichten so mit ihrer Wirksamkeit bis in die geheimsten Ver-

hältnisse der Familien hinein. Zugleich waren sie an vielen Orten Beichtväter der Fürsten und übten als solche schon leicht den entschiedensten Einfluß auf das ganze Staatsleben aus." [139])

Wem kann es bei dieser so zweckdienlichen Einrichtung des Ordens noch auffallen, daß selbst die den Jesuiten abholde Universität von Paris im Jahre 1724 ihrem Könige schrieb: „Wenn man die bewunderungswürdige Harmonie, welche diesen großen, in der ganzen Welt verbreiteten Orden regiert, das wunderbare Mitwirken all' seiner Glieder zum allgemeinen Wohl der Gesellschaft, und die verschiedenen Unternehmungen mit Aufmerksamkeit betrachtet, die vor Entstehung des Ordens unmöglich schienen und welche die Welt einst, wann dieser Orden sein Dasein wird verloren haben, für fabelhafte Mährchen halten wird: so muß man offenherzig gestehen, daß weder die so vortrefflich regierte römische Republik, welche ganz von Patriotismus durchdrungen war, noch überhaupt eine Monarchie, deren Minister die geschicktesten Staatsmänner und die feinsten Unterhändler waren, mit einer ähnlichen Uebereinstimmung und mit ähnlichem Glücke Unternehmungen ausführen konnte, die von den Jesuiten in allen Theilen der Welt eingeleitet und mit einer unglaublichen Geschicklichkeit durchgeführt wurden. Diese Unternehmungen wären ihnen sicher mißlungen, und sie hätten es nicht einmal wagen dürfen, sie anzufangen, wenn nicht alle Glieder der Gesellschaft durch die stärksten, engsten und heiligsten Bande an das Haupt derselben wären gebunden gewesen.

„Und in der That, was darf ein Monarch nicht von Unterthanen erwarten, welche ihm mit Seele und Leib unterworfen sind, die vor ihm weder im Herzen noch außer ihm ein Geheimniß haben dürfen, die ihrer eigenen Heilsversicherung wegen sogar wünschen müssen, ausspionirt zu werden, die wenigstens einmal im Jahre, und so oft es der Vorgesetzte nöthig findet, gefaßt sein müssen, entweder in der Beicht oder im Geheimen, kurz auf alle möglichen Arten ihre Ge-

wissen zu entdecken, die weder ihre Bande brechen noch aus der Monarchie treten können, ohne als Apostaten verfolgt zu werden, die endlich ohne rechtliche Procedur verbannt und verstoßen werden können, ohne daß man ihnen Wohnung, Brod, Wasser und Unterhalt schuldig ist? — Die Regierungsart der Gesellschaft ist also monarchisch und zwar so, daß in der Welt nie eine ähnliche monarchische Verfassung bekannt war." Schließlich wiederhole ich noch, daß „den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu bei Strafe der Excommunikation verboten ist, gegen die Einrichtungen, Anordnungen und Befehle der Generalcongregation oder des Generalvorgesetzten an wen immer, sogar an den Papst und apostolischen Stuhl, zu appelliren." [140])

III. Kapitel.

Eigentliche Jesuitenmoral.

„Wehe Euch, Schriftgelehrte und Pharisäer, Ihr Heuchler, die Ihr der Wittwen Häuser fresset und wendet lange Gebete vor: darum werdet Ihr desto mehr Verdammniß empfangen. Wehe Euch, Schriftgelehrte und Pharisäer, Ihr Heuchler, die Ihr Land und Wasser umziehet, daß Ihr einen Judengenossen machet; und wenn er es geworden ist, so macht Ihr aus ihm ein Kind der Hölle, zwiefältig mehr als Ihr selbst seid..... Wehe Euch, Schriftgelehrte und Pharisäer, Ihr Heuchler, die Ihr die Becher und Schüsseln auswendig rein haltet; innen aber ist alles voll von Staub und von Fraß..... Wehe Euch, Schriftgelehrte und Pharisäer, Ihr Heuchler, die Ihr übertünchten Gräbern gleichet, welche auswendig hübsch scheinen; innen aber von Todtengebein und allem Unflathe voll sind. So auch Ihr; von außen scheinet Ihr vor den Menschen fromm, aber innen seid Ihr voller Heuchelei und Untugend....."

Matthäus, 23, 14—33. —

1) Von den menschlichen Handlungen.

Was in der Jesuitenmoral gut ist, ist nicht neu, und was neu ist, ist nicht gut. Ja, selbst das Nichtgute ist nicht völlig neu, sondern war längst in den Lehren der „Römlinge" vorbereitet und wurde von den „Jesuwidern" nur mit haarsträubender Spitzfindigkeit theoretisch zergliedert und mit schauerlicher Gewissenlosigkeit bis in das kleinste Detail praktisch in Fleisch und Blut übergetragen. Doch hören wir die „frommen Väter" selbst; denn „was Jesuiten-Lehre ist, kann nicht nach dunklen Traktätlein, son-

dern muß nach deren eigenen Schriften, welche mit Gottes Gnade bereits zahlreich vorhanden sind, beurtheilt werden." [141]) Dabei werde ich jedoch hauptsächlich nur diejenigen Lehren hervorheben, wodurch der gefährliche Charakter des Jesuitismus jedem Unbefangenen anschaulich gemacht und der Beweis unterstützt wird, daß die Söhne Loyolas den infamen Grundsatz: Der Zweck heiligt die Mittel," nicht nur praktisch geübt sondern auch theoretisch gelehrt haben. Gury zwar lehrt mit Ligori († 1787) gegen Busenbaum und Andere ausdrücklich, „daß man niemals Böses thun dürfe, um Gutes zu erreichen." [142]) Busenbaum also und andere Glieder der Gesellschaft Jesu müssen der entgegengesetzten Ansicht gewesen sein und gelehrt haben, „daß man Böses thun dürfe, um Gutes zu erreichen;" denn sonst hätte der „heilige" Ligori nicht nöthig gehabt, dieser Ansicht ausdrücklich entgegenzutreten. Aber auch Gury führt sowohl in seinem „Handbuch der Moraltheologie" als in seinen „Gewissensfällen" Lehren und Beispiele auf, woraus deutlich hervorgeht, daß es dem „frommen Vater" mit seiner strengen Theorie in der Praxis nicht Ernst ist. Doch greifen wir unserer Beweisführung nicht vor, sondern gehen lieber zur quellenmäßigen Darstellung der jesuitischen Sittenlehre selbst über.

* * *

Handlung überhaupt ist nach Gury jede Ausübung einer Thatkraft, und menschliche Handlung ist jede Ausübung einer menschlichen Thatkraft, hervorgehend aus dem freien Willen mit bewußter Neigung zur Güte oder Schlechtigkeit dieser Handlung. Menschliche Handlung bedeutet daher eben so viel als moralische Handlung. Dadurch unterscheidet sich eben der Mensch von den unvernünftigen Geschöpfen, daß er beim Handeln von seinen ihm wesentlichen Fähigkeiten des Denkens, Wollens und freien Bestimmens Gebrauch macht. Daher giebt es auch keine eigentlich menschliche Handlung, welche nicht aus dem bestimmten Willen des Menschen hervorgeht.

Die menschlichen Handlungen zerfallen der Hauptsache nach in innere und äußere. Eine innere Handlung ist diejenige, welche, wie Denken und Lieben, nur mit den inneren Kräften der Seele vollbracht wird; eine äußere oder gemischte Handlung diejenige, welche der Wille durch die Organe des Körpers hervorbringt. Ferner giebt es gute, schlechte und gleichgültige Handlungen. Gut ist jene, welche sei es den natürlichen sei es den positiven Gesetzen entspricht; schlecht, welche diesen zuwider ist; gleichgültig, welche durch kein Gesetz vorgeschrieben oder verboten wird. Die gute oder gleichgültige Handlung heißt auch erlaubt, die schlechte dagegen unerlaubt. Endlich giebt es noch gültige und ungültige Handlungen. Gültig heißt diejenige, welche sich aller zur Hervorbringung einer eigenthümlichen Wirkung wesentlichen Bedingungen erfreut; ungültig aber jene, welche irgend einer wesentlichen Bedingung verlustig ist. So ist ein Vertrag gültig, worin alle entweder durch das natürliche oder positive Gesetz bedingten Erfordernisse eingehalten sind; sonst aber muß er als ungültig betrachtet werden.

Somit stützt sich jede eigentlich menschliche Handlung auf Erkenntniß, Willen und Freiheit. Der Wille setzt die Erkenntniß der Handlung nothwendig voraus; denn Nichts kann Gegenstand des Willens sein, was nicht erst von diesem vermöge der Urtheilskraft erfaßt worden ist. Die Freiheit aber setzt beide voraus; denn die Freiheit ist die Fähigkeit zu wählen oder sich zu irgend einer Handlung zu bestimmen; Wahl aber findet nur statt, wenn der Wille sich frei nach dieser oder jener vorher erkannten Seite hin bewegen kann. Erkenntniß endlich ist gleichbedeutend mit Bewußtsein oder Gewissen.[143])

Freiwillig also ist jede Handlung, welche aus dem Willen mit Kenntniß des Zweckes hervorgeht. Die freiwilligen Handlungen können sein: 1) Vollkommen oder unvollkommen, je nachdem sie mit voller Kenntniß und mit voller Willenszustimmung geschehen, oder aus dunkler

Kenntniß und aus unvollkommener Willenszustimmung hervorgehen. 2) Einfach oder sekundär freiwillig. Jene sind solche, welche mit voller Willens-Bestimmtheit ohne Widerstreben geschehen; diese dagegen sind solche, welche mit irgend einem Widerstreben oder unter Hinneigung des Willens zum Gegentheil vor sich gehen. 3) Direkt oder indirekt, je nachdem sie entweder an und für sich, wie der Diebstahl vom Dieb, beabsichtigt werden, oder nur mit einer andern direkt gewollten Handlung, wie Ursache und Wirkung zusammenhängen.[144]) Einige Beispiele werden diese Erklärung deutlicher machen.

Ein Wirth Richard, über großen Gästezulauf höchlich erfreut, verabreicht den trinklustigen Gästen reichlichen Wein, obgleich er voraussieht, daß mehrere derselben leicht trunken werden. Dabei lenkt ihn die Absicht Gewinn zu machen und manchmal Lästerungen zu vermeiden. Daher glaubt er nicht unrecht zu handeln. — Sündigt Richard schwer?

Im besonderen Falle: Ja! — sagt Ligori und nach ihm Gury — nämlich wenn der Trinker, welcher noch mehr Wein verlangt, bereits der Trunkenheit ganz nahe ist. Denn in einem so bestimmten und sicherem Falle muß der Wirth sich einen kleinen Nachtheil gefallen lassen, um die unzweifelhafte und gewisse Sünde seines Nächsten zu verhüten. Ueberhaupt und an und für sich gesprochen aber: Nein! „weil ein Wirth nicht gehalten ist die Trunkenheitssünden seiner Gästen zum eigenen Nachtheil zu verhindern; denn die Nächstenliebe drängt nicht so unbequem. Die Rücksicht auf den gewohnten Gewinn aber ist im allgemeinen ein hinreichender Grund, um vorbesagten, gewöhnlich und dunkel vorhergesehenen Sünden nicht entgegenzutreten. Diese Sünden geschehen ja durch Zufall und ohne Absicht des Wirthes, der übrigens ohne eigenen großen Schaden den Trank nicht verweigern kann. Auch wird schwerlich eine Wirthschaft gefunden, worin sich einige Gäste nicht zu betrinken und zu streiten pflegen ꝛc.; daher werden die Gäste, wenn der Wirth den Wein verweigert, in andere Kneipen gehen, wo ihnen reich-

licher Wein verabreicht wird, was unnützer Weise jenem großen Schaden brächte." — So Elbel, Ligori, Gury. —

„Doch auch um Lästerungen zu verhindern, darf der Wirth Trunkenheit der Gäste gestatten, weil von zwei Uebeln das größere zu vermeiden ist. Das größere Uebel aber ist Gotteslästerung; denn nach dem Zeugniß des Hieronymus ist nichts schrecklicher als diese." Die Wirthe dürfen also, obwohl Trunkenheit zu den sündhaften Handlungen gehört, die Gäste betrunken machen; denn Gewinn ist ein löblicher Zweck und der Zweck ja heiligt die Mittel.[145])

Die übrigen Arten der freiwilligen Handlungen nach jesuitischer Anschauung übergehe ich, als hier unwesentlich. Dagegen betone ich, daß, nach Ligori und Gury, ohne besondere Aufmerksamkeit auf das Gebot oder auf die moralische Ordnung keine eigentlich freiwillige Handlung und also auch keine Sünde möglich ist. Halbe Aufmerksamkeit aber begründet nur halbfreiwillige Handlungen, welche selbst bei Verletzung eines wichtigen Gebotes nur läßliche Sünden ausmachen, wie es bei Halbschlafenden oder sonstwie Zerstreuten der Fall ist. — Endlich kann eine Handlung je nachdem sie so oder anders betrachtet wird, in der einen Beziehung freiwillig, in einer andern aber unfreiwillig genannt werden. So begeht jemand, der einen tödtet, ohne zu wissen, daß es ein Priester ist, nur einfachen Menschenmord, aber kein Sacrilegium ꝛc. [146])

Um dem Handelnden oder dem eine Ursache Setzenden eine Wirkung Schuld geben zu können, ist nothwendig, 1) daß der Handelnde die Wirkung wenigstens dunkel voraussah; 2) daß er die Ursache vermeiden konnte, und 3) daß der Handelnde gehalten ist die Ursache oder Veranlassung wirklich zu vermeiden. Außerdem ist es erlaubt, eine gleichgültige oder gute Ursache zu setzen, woraus unmittelbar eine doppelte Wirkung hervorgeht, die eine nämlich gut, die andere aber schlecht, wenn nur die gute die schlechte wenigstens aufwiegt und der Zweck des Handelns ehrbar ist. [147])

Dem freien Willen und der freien That entgegengesetzt

sind Unwissenheit, Begierde, Furcht und Gewalt. *Unwissenheit überhaupt* genommen ist Mangel an Erkenntniß und als solcher entweder überwindlich oder unüberwindlich. *Keine aus unüberwindlicher Unwissenheit hervorgehende Handlung kann dem Handelnden als Schuld angerechnet werden.* Dasselbe gilt von der Vergessenheit und vollkommenen Unachtsamkeit. *Ueberwindliche* Unwissenheit hebt den freien Willen nicht auf. Denn eine solche Unwissenheit ist wahrhaft, sei es direkt oder indirekt, freiwillig. Doch vermindert sie die Kraft des freien Willens je nach der größeren oder kleineren Schwierigkeit sie zu besiegen. Dasselbe gilt von der Vergessenheit und unvollkommenen Unachtsamkeit. Krasse und affektirte oder erkünstelte Unwissenheit dagegen mindern die Freiheit des Willens und der That keineswegs, und heben daher auch das Sündhafte der Handlung nicht auf. Grund ist, weil jene aus so großer Nachlässigkeit entsteht, daß sie in keiner Weise entschuldigt werden kann; diese aber wird geflissentlich beibehalten, um ungenirter sündigen zu können.[148]) Hier einige Beispiele. Sündigt ein Gatte mit einer Dame, welche er aus unüberwindlicher Unwissenheit (obwohl sie es ist) nicht für die Schwester seiner Frau erkennt: so ist er nur des Ehebruchs nicht aber der Blutschande schuldig.[149]) — *Adalbert* will seinen Feind *Titius* tödten, tödtet aber (aus unüberwindlicher Unwissenheit) seinen Freund Cajus. Ist Adalbert des Mordes schuldig? Keineswegs; sondern dieser ist von aller Sünde in Bezug auf den begangenen Menschenmord frei zu sprechen, wenn er die Tödtung des Cajus durchaus nicht voraussehen konnte: Grund ist, weil die äußere Handlung formell nicht den Cajus schädigte, welchen er ja ganz unfreiwillig getödtet hat. Anders aber, wenn er den schuldigen Fleiß unterließ, oder die Gefahr, den Cajus zu tödten, dunkel vorhersah.[150])

Unüberwindliche Unwissenheit nämlich entschuldigt — wie schon gesagt — *ganz und gar von der Sünde*, weil sie die Kenntniß der Schlechtig-

keit gänzlich verhindert und daher den freien Willen aufhebt. *Ueberwindliche Unwissenheit aber entschuldigt nicht von der Sünde*, da sie den freien Willen nicht aufhebt, sondern nur verdunkelt und beseitigt werden kann, wenn anders der Handelnde die Pflicht nach Wahrheit zu forschen gehörig berücksichtigt.[151])

Man sieht daraus, daß der Mensch nur ohne eigenes Verschulden unwissend bleiben darf, um ganz oder mehr und minder schuldlos in das „Himmelreich" einzugehen. Und nun sage mir einer noch, die Jesuiten seien keine Menschenfreunde. Denn wer hält die vernünftigen Erdenkinder in größerer Unwissenheit als die „Jesuwider"? Und warum thun sie das? Sicher nur, um die „gefallenen Ebenbilder Gottes" desto leichter aus dem „irdischen Jammerthal" in die „leuchtenden Gefilde der ewigen Glückseligkeit" bugsiren zu können. Drum wer den Himmel liebt und die Erde haßt, der laufe den „Jesuwidern" zu und lebe und sterbe mit ihnen in schafmäßiger Unwissenheit! Wer aber die Erde und auf ihr die Menschen liebt, der sage sich los von ihnen und strebe sorgfältig nach Wahrheit und Glückseligkeit, treu dem Wahlspruch: Gleichheit und Gerechtigkeit in Frieden und Freuden für Alle! — und er darf gewiß sein, daß ihn seiner Zeit, wenn sie anders zu haben ist, die himmlische Glückseligkeit auch ohne Jesuitenkniff keineswegs im Stiche läßt.

Begierde ist die Regung eines sinnlichen Verlangens, wodurch der Wille einem sinnlichen Gute zugezogen wird. Die Begierde kann der Aufmerksamkeit des Geistes (auf die Handlung) vorhergehen oder der Zustimmung des Willens nachfolgen. Nur die letzteren Handlungen sind freiwillig und können dem Handelnden als volle Schuld angerechnet werden, — ja sie machen die Handlung sogar je nach der größeren Intensität und Selbstthätigkeit noch freiwilliger und schuldbarer. Alle anderen Akte der sinnlichen Begierde begründen entweder nur eine leichte oder gar keine Schuld, je nachdem sie nur eine leichte oder gar keine Erkenntniß und Willensfreiheit zulassen. Uebrigens giebt es keine Verpflichtung den

fleischlichen Regungen positiv zu widerstehen, wenn ein solcher Widerstand sie mehr oder minder stachelt. Dauert eine Versuchung längere Zeit, so ist es nicht nothwendig ihr fortwährend positiven Widerstand zu leisten, weil dieses allzu lästig und von unzähligen Skrupeln begleitet wäre. Ebenso wenig wird ein direkter Widerstand gegen begierliche Regungen gefordert; ja bei Versuchungen gegen den Glauben, die Liebe und besonders gegen die Keuschheit ist vielmehr ein blos indirekter Widerstand anzurathen. Entspringen die begierlichen Regungen aus der Fantasie, so muß man diese zähmen und auf andere Gegenstände hinlenken; rühren sie von andern Gegenständen und Gelegenheiten her, so muß man diese fliehen, wenn anders nicht gerechte Gründe dagegen streiten; sind sie aber Folge der Körperbeschaffenheit oder Saftfülle, so muß man diese ertödten, und gehen sie aus Furcht hervor, diese überwinden und die Regungen verachten. Ich kann nicht umhin, auch hier ein paar Muster aus Gury's „Gewissensfällen" der größeren Deutlichkeit wegen anzuführen.[152])

Ein gewisser Marchantius hatte einmal eine schändliche Ergötzung; doch zweifelt er, ob wach oder schlafend. Ist Marchantius schuldig? Nein; denn es ist anzunehmen, daß jene Ergötzung im Schlaf geschehen sei, weil dasjenige, was von einem wachen Menschen gethan wird, klar und leicht unterschieden wird. In zweifelhaften Fällen muß die That als im Schlafe geschehen betrachtet werden.

Derselbe Marchantius ist Standes halber, als Kaufmann nämlich, gezwungen, mit Personen beiderlei Geschlechtes umzugehen; doch handelt er lieber mit Frauen als mit Männern. Begeht er ein Unrecht? Nein, sondern er ist von jeder Sünde freizusprechen, wenn er sich nur ehrbar beträgt und den Anfechtungen die Zustimmung verweigert. Denn es hat nichts zu sagen, daß er lieber mit Frauen als mit Männern handelt, weil eine solche Neigung weder moralischer Natur noch frei, sondern vielmehr natürlich oder in der Natur selbst begründet ist.[153])

Furcht ist Bangen des Geistes vor einer drohenden

oder zukünftigen Gefahr. Sie kann groß oder gering sein, je nachdem der Gegenstand, den oder wofür man fürchtet, wichtig oder unwichtig ist; sie kann innerlich, z. B. durch Krankheit, Geistesschwäche und dergleichen, oder äußerlich, z. B. durch die Elemente, durch Ansteckung ꝛc. verursacht werden; endlich kann sie auch noch gerecht oder ungerecht heißen, je nachdem sie aus gerechten oder ungerechten Ursachen hervorgeht. Nur wenn die Furcht so groß ist, daß sie den Vernunftgebrauch unmöglich macht, hemmt sie auch die Willensfreiheit und macht die aus ihr entspringenden Handlungen schuldlos; jede andere Furcht aber macht nur minder schuldig, je nachdem sie den Vernunftgebrauch und die Willensfreiheit mehr oder minder beeinträchtigt. [154])

Gewalt ist Zwang, welcher einem unter Widerspruch des Willens durch eine äußere und freie Ursache widerfährt, und kann eine absolute oder theilweise genannt werden, je nachdem sie einem vollständig oder nur einigermaßen Widerstrebenden angethan wird. Bloß innerliche Willensakte können niemals erzwungen werden, weil der Wille an sich außer dem Bereich der Gewalt liegt. Durch absolute Gewalt erzwungene Handlungen sind unfreiwillig und unfrei und daher auch schuldlos und unverdienstlich. Handlungen aus theilweiser Gewalt sind gemäß des größeren oder geringeren Zwanges mehr oder minder frei und erfreuen sich daher auch einer größeren oder geringeren Güte oder Schlechtigkeit. Ein paar Beispiele werden die Sache deutlicher machen.

„Eine Frau, welche der Gewalt sie zu unterdrücken möglichst widersteht, begeht nach Gury durchaus keine Sünde, auch wenn sie die Beschattung zuläßt; denn Niemand sündigt wider Willen. — Ob aber eine bewältigte Frau todtsündlich handelt, wenn sie aus Todesfurcht zu schreien unterläßt, darüber sind die „frommen Väter" uneins. Doch ist es wahrscheinlich zu verneinen, wenn anders seitens der Frau die Gefahr der Zustimmung ausgeschlossen bleibt. Ja sehr wahrscheinlich ist eine Frau nicht verpflichtet zu schreien, wenn merklicher Schaden, wie Unehre oder allzu große Schande

daraus hervorzugehen droht; denn widersteht sie nur sonst so viel als sie kann, so ist sie keineswegs verbunden mit so großem eigenen Nachtheil, wie Unehre und Schande, die Gewalt zu vertreiben, wenn anders die nächste Gefahr der Beistimmung ihrerseits nicht zu fürchten ist."— Bedankt Euch, Ihr Damen, bei dem jesuitischen Pfaffen! denn um Euch vor Unehre und Schande zu bewahren, dürft Ihr, aber nur wider Willen, die schändlichste Unzucht über Euch ergehen lassen; denn der Zweck ja heiligt die Mittel!

Doch nicht nur die Herrinnen sondern auch die Mägde sind den jesuitischen Pfaffen zum Danke verpflichtet; denn ein Mägdlein, das einen begierlichen Herrn hat, braucht einen solchen ihrer Tugend gefährlichen Dienst nicht zu verlassen, wenn sie vom Herrn größeren Lohn empfängt und einen anderen ehrbaren Platz schwerlich auffinden möchte. Nur muß sie Widerstand leisten. Droht ihr endlich der vor Begierde rasende Herr mit dem Tode, so braucht auch sie nicht zu schreien, sondern es genügt, sich äußerlich rein passiv zu verhalten und innerlich die Sünde zu verabscheuen. Denn „die Ansicht, welche verneint, daß ein Weib in solchem Falle sündige, entbehrt spekulativ gesprochen nicht der Wahrscheinlichkeit, weil eine solche Zulassung keine moralische sondern eine bloße materielle Mitwirkung ist; in der Praxis aber soll man wegen der Gefahr der Zustimmung die gegentheilige Ansicht vertreten." [155])

Was nun das eigentliche Wesen der Sittlichkeit betrifft, so besteht sie erstlich in der Uebereinstimmung der menschlichen Handlungen mit den göttlichen Gesetzen, und zweitens in der Uebereinstimmung der menschlichen Handlungen mit der richtigen Einsicht; denn nur diese kann dem Menschen das ewige Gesetz Gottes offenbaren. Unsere Handlungen sind daher nur gut und verdienstlich, wenn sie als freie Willensakte, aus richtiger Einsicht hervorgehend, den ewigen Gesetzen Gottes entsprechen. [156])

Quellen der Sittlichkeit sind: 1) der Gegenstand oder das Wesen der Handlung selbst; 2) die Umstände, unter denen

sie vorgeht, und 3) der Zweck des Handelnden. Die Gegenstände, worum die Handlung sich dreht und wozu zunächst und durch sich der Wille des Handelnden bestimmt wird, können an sich gut, schlecht oder gleichgültig sein, je nachdem sie der Vernunft, dem Gesetz und der richtigen Ordnung entsprechen oder nicht; gleichgültig aber sind diejenigen, welche an sich von keinem Gesetze befohlen oder verboten werden und ihren sittlichen Werth oder Unwerth von dem Zwecke oder den Umständen erhalten. Auch hier ein Beispiel.

Die Wirthin Monika pflegt ihren Gästen schmeichelhaft und gefällig entgegenzukommen, zu dem Zwecke, daß diese öfter wiederkehren und ihr größeren Gewinn verschaffen, obschon sie voraussieht, daß mehrere bei dieser Gelegenheit innerlich sündigen werden. Ist Monika zu tadeln? „Keineswegs, wenn sie nur die Gränzen der Ehrbarkeit nicht überschreitet und keinen Scandal verursacht. Denn diese Art einen guten Zweck oder Gewinn zu erzielen ist gleichgültig. Doch muß sie sich hüten, daß sie nicht zu frei und familiär wird."— Bedankt Euch also, Ihr Wirthinen bei dem jesuitischen Pfaffen, und reizt euere Gäste ungescheut zu begierlichen Sünden! Gewinn ist ein guter Zweck und der Zweck ja heiligt die Mittel.[157])

Bezüglich der Umstände kommen in Frage: 1) die Person, welche handelt; 2) die Qualität oder Quantität des Gegenstandes; 3) der Ort, wo man handelt; 4) die Mittel, welche man braucht; 5) warum man handelt oder welchen Zweck man verfolgt; 6) wie man handelt, ob aus Bosheit oder gutem Glauben, mit Bedacht oder nicht; 7) wann, d. h. um welche und wie lange Zeit man handelt.

Zweck überhaupt ist dasjenige, weshalb etwas geschieht. Jede Wahl eines schlechten Mittels ist schlecht, doch nicht umgekehrt ist jede Wahl eines guten Mittels positiv gut. So wird Niemand gelobt, weil es sich aus Geiz des Trinkens enthält: für schuldig aber muß gehalten werden, wer Geld stiehlt, um Almosen zu geben.

Wer ein ehrbares Mittel zu einem ehrbaren Zwecke

wählt, verdoppelt die Ehrbarkeit der Handlung, wenn beide — das ehrbare Mittel und der ehrbare Zweck — beabsichtigt sind. Ebenso ist einer doppelten Schlechtigkeit schuldig, wer ein schlechtes Mittel zu einem schlechten Zwecke wählt, z. B. Geld stiehlt, um sich zu betrinken.

Wer ein schlechtes Mittel zu einem guten Zwecke anwendet, begeht nur die Schlechtigkeit des Mittels, z. B. wenn einer lügt, um den Nächsten aus Gefahr zu befreien. Ebenso umgekehrt, wer ein ehrbares Mittel zu einem schlechten Zwecke gebraucht, begeht nur die Schlechtigkeit des Zweckes.

Wer ein gleichgültiges oder indifferentes Mittel zu einem guten oder schlechten Zwecke gebraucht, begeht nur die Güte oder Schlechtigkeit des Zweckes. So hast du, z. B., wenn du studierst um einen andern dem Irrthum zu entreißen, nur das Verdienst des Zweckes.

Noch ist zu bemerken, daß jede, auch ihrer Art nach indifferente, Handlung, wenn sie „zur größern Ehre Gottes" geschieht, gut und übernatürlich verdienstlich für das Individuum wird.[158])

Alles bisher Gesagte klingt höchst tugendhaft und legt die Vermuthung nahe, daß es unrecht, ja gewissenlos gehandelt heiße, den „frommen Vätern" der sogenannten Gesellschaft Jesu unsittliche Lehren unterschieben zu wollen; denn ihre Principien verbieten es. Allein eben das ist ächt jesuitische Spitzfindigkeit, im Principe ein Engel und in den Consequenzen oder einzelnen Handlungen ein Wolf im Schafpelz oder ein Teufel in priesterlicher Maske zu sein, der trotz principieller Strenge doch Alles verbietet und Alles erlaubt, um die „gläubigen Schafe" im Interesse des Ordens nach Belieben am Gängelbande der Leidenschaften führen zu können. Schon die nächste Betrachtung wird uns diese etwas unrühmliche Zumuthung begreiflicher machen.

2) Vom Gewissen.

Gewissen ist ein praktischer Ausspruch der Vernunft oder ein praktisches Urtheil, woraus wir ersehen, daß etwas gethan, weil es gut, oder unterlassen werden soll, weil es schlecht ist. Das Gewissen kann sein: 1) richtig oder irrthümlich, je nachdem es wahr oder falsch sich vernehmen läßt; 2) sicher oder zweifelhaft, je nachdem es bestimmt urtheilt, daß etwas gut oder böse sei, oder im Gegentheil über die Ehrbarkeit der Handlung im Zweifel schwebt; 3) lax oder skrupulös, je nachdem es ohne Grund Sünden sieht, wo keine vorhanden sind, oder im Gegentheil aus zu leichtfertigen Gründen deren Abwesenheit annimmt; 4) wahrscheinlich oder unwahrscheinlich, je nachdem es sein Urtheil auf starke oder schwache Gründe stützt.[159]) Das irrthümliche Gewissen kann besiegbar oder unbesiegbar und letzteres physisch oder moralisch unbesiegbar sein, je nachdem es auf keine Weise oder nur mit großer Schwierigkeit überwunden werden kann.

Dem richtigen Gewissen muß man immer folgen, weil es die nächste Regel des Willens ist, abgeleitet von dem ersten und höchsten Gesetze aller menschlichen Handlungen.

Auch dem unbesiegbar irrthümlichen Gewissen muß man immer Folge leisten, weil es subjectiv dem richtigen Gewissen völlig gleich zu achten ist, und weil nach dem Apostel „Alles, was nicht aus dem Glauben stammt (oder dem Gewissen entspricht), Sünde ist."

Ein unbesiegbar irrthümliches Gewissen hebt jede Sünde auf, weil dort keine Sünde sein kann, wo keine Erkenntniß der Schlechtigkeit der Handlung stattfindet. Den Mahnungen eines besiegbar irrthümlichen Gewissens dagegen soll man nie folgen, sondern es vor der Handlung zu berichtigen suchen. Einige Beispiele werden auch hier von Nutzen sein.

Florina beichtet: „Ich habe einmal gelogen, doch glaubte ich dadurch nicht zu sündigen; denn ein wichtiger Grund drängte mich dazu, nämlich meinen Verwandten zu entschuldigen und von schwerer Strafe zu befreien." Hat Florina gesündigt? — Nein; sondern „sie scheint wegen ihres unbesiegbar irrthümlichen Gewissens (hört!) von der Sünde des Lügens freigesprochen werden zu müssen." Ebenso „begeht einer eine gute Handlung, wenn er lügt um seinen Nächsten aus Lebensgefahr zu befreien, indem er glaubt, daß er aus Mitleid so handeln müsse; und wenn er nicht lügt, versündigt er sich gegen das Mitleid. . . . denn Gott will, daß der Mensch das vollbringe, wozu er sich unwiderleglich verpflichtet glaubt. Daher kann der Mensch sündigen wenn er gegen sein unbesiegbar irrthümliches Gewissen handelt, während er durch Befolgung dieser Vorschriften ein verdienstliches Werk thut." So Gury nach Ligori nebst vielen Anderen gegen Concina nebst wenigen.[160])

Nun ist es allerdings wahr und wichtig, daß jeder Mensch aus eigener Ueberzeugung handeln soll. Wie aber, wenn eine solche Handlung zur Verheimlichung eines Verbrechens dient? Werden die Gerichte sich zufrieden geben, wenn Jemand ihm anvertrautes fremdes Gut durch eine Lüge verheimlicht, weil er seinen Freund, der jenes gestohlen, aus Mitleid vor möglicher Entdeckung, Schande und Strafe sicher stellen zu müssen glaubte? Ich bezweifle es mit der Bemerkung, daß mir auch durch diese so human klingende Lehre von der Freundesrettung aus Mitleid der infame Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel!" — unzweifelhaft zu dämmern scheint.

Das sichere Gewissen also, welches ohne Furcht vor Irrthum über die Güte oder Schlechtigkeit einer Handlung entscheidet, kann allein als richtige Sittenregel gelten; denn „Alles, was nicht aus dem Glauben kommt, ist Sünde." Dabei genügt jedoch moralische Gewißheit, wenn sie auch unvollkommen ist oder möglichen Irrthum nicht ausschließt. Denn ein so Handelnder handelt wahrhaft aus dem Glauben.

Auch ist absolute Gewißheit nur selten zu erreichen; endlich wird dieses auch durch die gemeinsame Ansicht der Gelehrten und die allgemeine Praxis bestätigt.[161])

Das praktisch zweifelhafte Gewissen schwebt in Ungewißheit über die Ehrbarkeit der Handlung und kann daher nie als Sittenregel gelten. Der mit praktisch zweifelhaftem Gewissen Handelnde muß vielmehr stets erst die sichere Ansicht aufsuchen und befolgen. Ein blos spekulativ zweifelhaftes Gewissen dagegen kann dem Handelnden als Leitstern dienen, wie wir sogleich bei der Lehre vom Probabilismus oder dem wahrscheinlichen Gewissen hören werden.[162])

Ein scrupulöses Gewissen ist dasjenige, welches aus leichter Furcht an der Ehrbarkeit einer Handlung zweifelt und dabei Sünden ahnt, wo keine vorhanden sind. Scrupel aber ist leere Annahme oder leichter Verdacht, wodurch einer falsch urtheilt, daß eine Sünde vorliege. Scrupulöse sollen deshalb bedenken, daß in moralischen Dingen nicht überall vollkommene Gewißheit möglich ist, und daher ihren Beichtvätern höchst blinden Gehorsam leisten, indem sie dabei stets mit größter Demuth und Zuversicht zu Werke gehen. Auch sollen sie bedenken, „daß ein Scrupulöser, der aus gutem Willen handelt, bei nur mäßiger Aufmerksamkeit nicht irren kann.“[163]) — Wie nachsichtig und gnädig! Und warum nicht? Erwachsen doch gerade aus diesen scrupulös gewissenhaften Schwachköpfen die erbärmlichsten Bedientenseelen des Jesuitismus.

Lax oder weit heißt dasjenige Gewissen, „welches aus leichtfertigen Gründen Unerlaubtes für erlaubt oder eine Todsünde für läßlich hält: dasjenige, welches ohne genügenden Grund ein Urtheil zu Gunsten der Freiheit — besser Zügellosigkeit — oder zur Umgehung des Gesetzes oder zur Minderung des Gewichtes der Schuld drechselt. Leichtbegreiflich ist das laxe Gewissen weitaus das gefährlichste von allen, weil es unzählige Seelen auf die breite Heerstraße wirft, welche zum Verderben führt!“[164]) — Und der „fromme

Vater" Gury spricht vollkommen wahr; doch hätte ich diese Wahrheit am allerwenigsten aus einem jesuitischen Munde vernehmen zu müssen geglaubt; denn wer sonst, als die „Jesuwider", hat der gewissenlosen Laxheit mächtiger das Wort geredet? Das wird uns ihre Sittenlehre und zunächst ihr Probabilismus zeigen, den ich deshalb in einem eigenen Abschnitt behandeln will. „Die Kunst der Künste ist die Leitung der Seelen", sagte der im Aberglauben große Papst Gregor I., — und wahrlich noch Niemand hat die menschlichen Seelen so meisterlich gewissensweit zu gängeln und zu narren verstanden, als die „jesuitischen Biedermänner". Daher sie denn auch nach Recht und Gebühr die „Künstler der Künstler" im Genre gewissenloser Gewissensleitung zu heißen verdienen.

3) Vom Probabilismus.

„Das probable oder wahrscheinliche Gewissen" sagt Escobar — „entspringt aus einer doppelten Wurzel; denn eine Meinung ist probabel oder wahrscheinlich entweder aus inneren Principien, d. h. aus dem Grunde, worauf der ihr anhängende sich stützt, oder aus äußeren Principien, d. h. aus Rücksicht auf einen Doktor, der mit seiner Autorität sie vertritt." [165])

Ebenso erklärte Laymann die wahrscheinliche Meinung für eine solche, „welche, ohne Gewißheit zu haben, entweder durch eine bedeutende Autorität oder durch Gründe von nicht geringer Wichtigkeit gestützt wird", — und Coninck setzt seiner ähnlichen Erklärung ausdrücklich bei, „daß die Autorität der Doktoren eine Meinung wahrscheinlich mache, welche, den Grund allein betrachtet, keineswegs wahrscheinlich wäre." — Ebenso lehrten Sanchez, Azor, Vasquez, Valentia, Castro Palao, Emmanuel Sa, Filliuzius, und viele Andere. [166])

„Daß eine Meinung wahrscheinlich sei", — sagt Georg

de Rhodes — „genügt ein einziger guter Grund; die Autorität irgend eines Doktors von bedeutendem Namen und ansehnlicher Frömmigkeit aber ist ein solcher guter Grund.... Daher kann die Autorität eines einzigen Doktors zur wahrscheinlichen Meinung genügen, welcher Jeder sicher folgen kann, wenn anders die zur wahrscheinlichen Meinung erforderlichen Bedingungen nicht fehlen, nämlich, daß jener Autor irgend einen guten Grund für seine Ansicht vorzubringen weiß; daß kein überzeugender Grund gegen dieselbe vorliegt; daß die Doktoren dieselbe nicht als falsch und veraltet mißbilligen; daß sie nicht den allgemein angenommenen Grundsätzen und namentlich nicht dem Sinne der Kirche widerstreitet". [167])

„Um eine Meinung für wahrscheinlich zu halten", — sagt Escobar weiter — „muß man zuerst sein Augenmerk auf den Grund richten, worauf sie sich stützt; zweitens ob sie einen Irrthum enthält; drittens, ob sie abgeschafft und veraltet ist; viertens, ob sie Autoritäten für sich hat, und wie hoch die Wissenschaft und Klugheit dieser (nach allgemeiner Schätzung) gehalten wird. Nicht ein Haufe Doktoren giebt daher einer Meinung Wahrscheinlichkeit, wenn sie auf nichtswürdige Gründe sich hierfür berufen. Mir wenigstens genügt die Autorität eines einzigen erfahrenen und gewissensfürchtigen Doktors, um eine Meinung als wahrscheinlich anzuerkennen". [168])

Nun möchte man glauben, daß bei der Wahl zweier wahrscheinlichen Meinungen immer die wahrscheinlichere den Vorzug erhalten müsse. Dieß hätte wenigstens noch einen moralischen Sinn. Dem ist aber nach jesuitischer Auffassung nicht so, sondern die „frommen Väter" lehren im Allgemeinen gerade das Gegentheil.

„Ohne Sünde können wir" — sagt Eskobar — „der wahrscheinlichen Meinung, mit Hintansetzung der wahrscheinlicheren oder mehr gestützten, folgen. Denn obgleich die mehr gestützte Meinung vollkommener und sicherer ist: so ist doch Niemand gehalten, das zu befolgen,

was vollkommener und sicherer ist. Schon deshalb nicht, weil, da durchgängige Gewißheit nicht zu erreichen ist, am wenigsten Gott uns dazu verbunden hat; sondern Gott hat uns nur verbunden, mit moralischer Gewißheit zu handeln, wie solche in der wahrscheinlichen Meinung gefunden wird. Denn es wäre eine unerträgliche Last und vielen Skrupeln ausgesetzt, wenn wir die wahrscheinlicheren Meinungen zu befolgen verbunden wären. — Ebenso lehren Sanchez, Diana u. v. A.

„Doch erwidere ich, daß es unerlaubt ist, eine wahrscheinliche Meinung zu gebrauchen, wenn daraus große Gefahr, Schädigung des Nächsten oder Verletzung der göttlichen Ehre hervorginge, und dieses durch Befolgung der wahrscheinlicheren Meinung vermieden werden könnte .... Und wahrlich, so oft ich so viele verschiedene Ansichten in moralischen Dingen verbreitet finde, glaube ich das Aufleuchten der göttlichen Vorsehung darin zu erblicken. Denn durch die Verschiedenheit der Ansichten wird das Joch Christi angenehm gemacht und erhalten.... Daher hat die himmlische Vorsehung Sorge getragen, daß dem moralischen Thuen mehrere Wege geöffnet seien und die rechte Handlung gefunden werden könne, die Menschen mögen nach der einen oder anderen Ansicht zu Werke gehen".[169]) Hört, hört, hört!

Um das Joch Christi also angenehm zu machen, hat die göttliche Vorsehung nach jesuitischer Auffassung erlaubt, daß „ein gelehrter Mann der wahrscheinlichen Meinung Anderer folgen dürfe, selbst wenn er von der größeren Wahrheit des Gegentheils überzeugt ist. Denn weil uns gar vieles sehr dunkel ist, so würden wir ja für den Fall, daß wir nicht eine blos wahrscheinliche Meinung wählen dürften, sondern überall nur der mehr gestützten oder sicheren zu folgen verbunden wären, stets in ängstlichen Zweifeln hin und her schwanken. Weil ferner nicht nur verschiedenen Menschen, sondern auch ein und demselben Menschen ebendieselbe Sache bald mehr bald weniger sicher erscheint: so könnten für den Fall, daß Jeder stets nur thun dürfte,

was ihm gewisser erscheint, von den Doktoren keine bestimmten Lebensregeln aufgestellt werden, sondern Jeder müßte seinen Instinkten folgen. Ja noch mehr; denn weil uns, je nach der Verschiedenheit der Neigung, oft Verschiedenes wahrer erscheint, so würde das menschliche Leben zuletzt mehr von bloßen Affekten als von sicherer Wissenschaft regiert werden". [170])

Wie sicher übrigens die jesuitische Wissenschaft und besonders die Moral von den „frommen Vätern" gehandhabt wird, geht daraus hervor, daß die Professoren und Rektoren irgend eines Katheders, um das Joch Christi angenehm zu machen, keineswegs gehalten sind, „zu lehren, was ihnen wahrscheinlicher scheint. Denn dergleichen Lehren pflegen oft weniger erprobt und willkommen zu sein und würden Scandal erzeugen. Auch würde den Lehrern ein schweres Joch auferlegt, wenn sie die Verpflichtung hätten, stets zu lehren, was ihnen wahrscheinlicher schiene. Kraft dieser Verpflichtung müßten sie ja für beide Theile hinreichende Gründe auffinden. Auch wird ihnen manche Meinung, welche sie gestern für wahrscheinlich hielten, heute weniger wahrscheinlich vorkommen, wodurch sie gezwungen wären, in ihren Schriften täglich die Ansichten zu wechseln. Daher genügt es, wenn sie lehren, was ihnen wahrscheinlich zu sein dünkt". [171])

Ein Lehrer kann nach Pater Tamburini „wahrscheinliche Meinungen mit Hintansetzung der wahrscheinlicheren dociren, wenn er nur keinen Scandal voraussieht; denn er beträgt sich schon klug", und das ist schon hinreichend, „wenn er seinen Zuhörern auch nur einen wahrscheinlichen Weg sich gut zu betragen vor Augen führt". [172])

Einige Beispiele werden auch hier die Sache deutlicher machen. „Es ist mir wahrscheinlich", sagt Castro Palao, „daß der Mantel, den ich besitze, mein sei; wahrscheinlicher aber urtheile ich, daß er dein gehöre. In einem solchen Falle bin ich nicht gehalten, ihn dir zu überlassen, sondern kann ihn sicher als mein Eigenthum betrachten....

„Aus dem Gesagten erhellt, daß du nicht nur mit Hint-

ansetzung der wahrscheinlicheren eigenen Meinung nach der blos wahrscheinlichen Anderer handeln kannst; sondern im Falle schwerer Noth bist du sogar verpflichtet, der sonst wenig wahrscheinlichen Meinung Anderer beizutreten. Denn auf Grund jener schweren Noth und Gefahr wird eine Meinung, welche sonst nur wenig oder gar keine Wahrscheinlichkeit besitzt, höchst wahrscheinlich und sicher. .... So glaubst du, daß ein Richter dich gesetzlich über das Verbrechen eines bedeutenden sowohl als ehrbaren und dem Staate ziemlich nothwendigen Mannes (z. B. eines jesuitischen Pfaffen) frage: doch ist dir die Sache nicht völlig bekannt, sondern du hast etwas Skrupel und Zweifel. In einem solchen Falle wirst du schweigen und nicht nach dem Sinne jenes Richters antworten können, indem du es für wahrscheinlich hältst, daß du schweigen darfst.... Denn in derartigen Fällen macht die dringende Noth eine Meinung wahrscheinlich, welche sonst nicht wahrscheinlich wäre". [173])

„Gleichwie ein Fürst", — sagt Eskobar — „gerechterweise eine Steuer nach einer wahrscheinlich bejahenden Meinung, daß diese gerecht sei, auflegen kann: so kann auch der Unterthan rechtlich eine Steuer nach einer wahrscheinlich bejahenden Meinung, daß sie ungerecht sei, verweigern". [174])

„Ist es einerseits wahrscheinlich, daß eine Steuer ungerecht, und anderseits, daß sie gerecht auferlegt sei: kann ich heute" — fragt Pater Tamburini — „als königlicher Steuereinnehmer eine derartige Steuer eintreiben, und morgen, ja sogar heute, weil ich Kaufmann bin, sie heimlich unterschlagen?

„Hinwieder ist es einerseits wahrscheinlich, daß Ehrabschneidung durch Geld gut gemacht werde, und anderseits, daß dieses nicht der Fall sei: kann ich heute als Infamirter von dem Infamirenden Geldentschädigung verlangen, und morgen als infamirend dem von mir Infamirten diese verweigern?.... Ich behaupte, daß dergleichen Sinnesänderungen ganz nach Belieben erlaubt sind". [175])

„Zölle unterschlagen und nicht ersetzen, ist keine Todsünde, sagen die gelehrten Herren. Ich möchte dieses" — schreibt Amadeus Guimenius, S. J. — „im Ganzen nicht zu behaupten wagen: doch möchte ich auch diejenigen, welche Unterschlagungen gemacht haben, nicht zum Ersatze verpflichten. Denn in einem solchen Zweifel ist wegen der Meinung gewichtiger Doktoren die Lage des Besitzenden vorzuziehen. Denn einige sagen, daß kaum irgend ein Zoll gerecht sei .... andere, daß fast alle zweifelhaft seien." [176])

„Ein Richter, welcher eine Meinung für wahrscheinlicher hält, kann nach einer minder wahrscheinlichen entscheiden, weil derjenige, welcher durch einen wahrscheinlichen Grund sich leiten läßt, weder unklug noch unbedachtsam noch ungerecht handelt." [177])

„Auch ein weltlicher Richter kann nicht nur in Criminal- sondern auch in Civilfragen mit Hintansetzung seiner eigenen wahrscheinlicheren Meinung, der entgegengesetzten Ansicht, die er jedoch für wahrscheinlich hält, folgen." [178])

„Wenn ein Richter" — sagt Georg von Valentia S. J. — „zwei Meinungen für gleich wahrscheinlich hält, so kann er eines Freundes wegen jener Meinung gemäß urtheilen, welche diesem günstiger lautet; ja er könnte sogar des Freundes wegen bald nach der einen bald nach der anderen Meinung Recht sprechen, wenn anders kein Scandal daraus entstünde." [179])

„Einem Arzt ist es schlechthin erlaubt ein Mittel anzuwenden, welches er wenigstens aus äußeren Gründen für wahrscheinlich hält, selbst wenn er ein anderes, das ihm wahrscheinlicher und sicherer dünkt, aufgiebt. Denn was einer wahrscheinlichen Meinung nach geschieht, fällt nicht ins Bereich der Unklugheit oder Unbedachtsamkeit. Auch verbinden das Gesetz der Nächstenliebe sowohl, als die Pflicht des Arztes diesen nur, daß er klüglich nach den Regeln der Kunst handelt. So Salas, Diana, Castro Palao und Andere. Und ich" — setzt Eskobar bei — „bin der nämlichen An-

sicht; denn es wäre eine große Last, müßte der Arzt stets das, was ihm wahrscheinlicher scheint, anwenden." [180])

Dabei ist es „keineswegs nothwendig, daß die Gründe, worauf ein solches Urtheil sich stützt, einem an und für sich einleuchten, weil ja die Autorität eines großen Mannes hinreichender Grund ist, um auch die Gründe, womit dieser seine Ansicht bekräftigt, für wahrscheinlich zu halten." [181])

Findet der ungelehrte Mann keine Belehrung in Büchern, so kann er sich auch bei „gelehrten Herren" Raths erholen. Dabei „kann der gelehrte Herr" — wie der „fromme Vater" Laymann versichert — dem um Rath Fragenden einen Rath ertheilen und zwar „nicht nur nach seiner eigenen, sondern auch nach der entgegengesetzt wahrscheinlichen Meinung Anderer, wenn vielleicht diese jenem günstiger oder sonst erwünschter ist. — So Vasquez, Sanchez, Saitus, Lopez. — Ja, ich glaube sogar, daß nichts Unvernünftiges geschehe, wenn ein befragter Doktor den Fragenden bedeutet, daß eine Meinung von einigen gelehrten Herren als wahrscheinlich vertheidigt werde und daher befolgt werden könne, obgleich ebenderselbe Doktor von der spekulativen Falschheit einer solchen Meinung zuverlässig überzeugt ist, so daß er selbst ihr in der Praxis nicht folgen kann.... Daher kommt es, daß ein gelehrter Herr verschiedenen Personen nach entgegengesetzt wahrscheinlichen Meinungen entgegengesetzte Rathschläge geben kann, wenn er nur discret und klüglich dabei zu Werke geht." [182]) Derselben Ansicht ist Pater Charli, Stoz, Tamburini und Tanner, welch' letzterer geradezu die nackte Behauptung aufstellt, „daß Jeder wegen der Autorität eines Lehrers (der natürlich Jesuit sein muß) mit gutem Gewissen praktisch einer Meinung folgen könne, auch wenn diese Meinung falsch ist." Die gleiche Ansicht vertreten alle diejenigen, welche, wie Sotus, behaupten, „ein Beichtvater sei verpflichtet einen Reumüthigen zu absolviren, so oft für die Absolution eine wahrscheinliche Meinung Anderer von erprobter Autorität spricht, auch wenn

der Beichtvater aus inneren Gründen von der Falschheit dieser Meinung überzeugt ist." [183])

Derselben Ansicht ist Busenbaum, indem er sagt: „Einen Neumüthigen, welcher nach einer wahrscheinlichen Meinung handeln will, kann, ja muß nach der gemeinsamen Ansicht, ein Beichtvater absolviren, auch wenn er selbst jene Lehre für falsch hält..... Azor, Vasquez, Sanchez, Laymann." [184])

Weil es aber bisweilen struppige Gewissensräthe giebt, welche eigensinnig bei ihrer Meinung beharrend die Absolution oder entsprechende Rathschläge verweigern, so ist es nach jesuitischer Auffassung natürlich erlaubt, verschiedene Doktoren zu befragen, bis wir einen günstig gestimmten finden, von welchem wir vernehmen, was unsern Wünschen vorzüglich entspricht.

„Diejenigen sind nicht zu verdammen", — sagt derselbe Busenbaum — „welche verschiedene Doktoren angehen, bis sie einen ihnen günstig gestimmten auftreiben: nur soll dieser für klug und fromm gelten und kein Sonderling sein. Grund ist, weil sie einer wahrscheinlichen Meinung zu folgen beabsichtigen. So Sanchez, Bonacina u. A." [185])

Nur sollen wir nicht aus böser Absicht von Haus zu Haus oder von Beichtstuhl zu Beichtstuhl wandern. Und wenn wir nicht selbst auf den guten Einfall gerathen, nach zweckdienlichen Rathschlägen hausiren zu gehen: so kann uns ein Doktor zu einem andern Doktor schicken, „auch wenn er dessen Meinung für unwahrscheinlich hält." [186])

„Ein Beichtvater dagegen ist, wie wir soeben gehört, unter einer Todsünde zur Absolution eines Neumüthigen, der eine wahrscheinliche Meinung für sich hat, verbunden, auch wenn der Beichtvater selbst von der Falschheit dieser Meinung überzeugt ist, weil es eine schwere Last wäre, den Reuigen zu verpflichten, seine Verbrechen einem andern Beichtvater ohne Noth zu offenbaren, namentlich wenn sich nicht leicht ein anderer Priester fände, der

die Meinung des Reuigen für wahrscheinlich ansähe." [187])

Natürlich; denn die „frommen Väter" wollen ergebene und wohlthätige Beichtkinder sich erhalten: daher mag die menschliche Sittlichkeit immerhin in Fetzen und auch völlig zu Grunde gehen, wenn nur die sogenannte Gesellschaft Jesu in heller Glorie des Lebens Leid und Lust zu genießen vermag.

Doch bisher haben wir nur die alten Jesuiten gehört. Hören wir also auch den neuesten, um uns zu überzeugen, daß der „Jesuwider-Orden," gleichwie er in seiner unveränderten Verfassung mit allen ihm früher verliehenen Privilegien wieder auferstanden, auch ebenso gewissensweit wie ehedem geblieben ist; denn „sie sollen sein, wie sie sind, oder nicht sein!"

„Meinung im Allgemeinen" — sagt Gury S. J. — „ist ein ungewisses Urtheil, gegründet auf ein unsicheres Motiv, mit der Furcht vor dem Gegentheile, oder die Annahme des einen Urtheils von zwei entgegengesetzten mit der Furcht vor dem anderen.

„Eine wahrscheinliche Meinung aber ist ein Urtheil, welches sich auf einen wahrhaft triftigen Grund stützt, obgleich mit der Furcht vor dem Gegentheil. Eine unwahrscheinliche Meinung dagegen ist jene, welche alles haltbaren Grundes entbehrt.

„Die Wahrscheinlichkeit ist 1) innerlich oder äußerlich, je nachdem sie auf aus der Natur oder den Eigenthümlichkeiten der Sache hergeleiteten Gründen ruht, oder aus der Autorität gewichtiger Männer entspringt. Beide können größer oder kleiner sein. 2) Des Rechtes oder der That, je nachdem es sich um die Existenz eines Rechtes, um dessen Anwendung, oder um eine That handelt. 3) Speculativ oder praktisch, je nachdem sie die Sache im allgemeinen, abgesehen von den Umständen, oder die Handlung, welche zunächst begangen werden soll, betrifft. 4) Absolut oder

relativ, je nachdem sie Allen oder den Meisten, oder nur Einem oder Wenigen als solche erscheint. 5) An und für sich betrachtet oder vergleichsweise, je nachdem sie in sich allein betrachtet als solche erscheint oder durch Vergleichung mit der Wahrscheinlichkeit des widersprechenden Satzes. 6) Gewiß oder zweifelhaft und schwach, je nachdem sie von haltbaren und wirklich gewichtigen, oder nur von zweifelhaft wahrscheinlichen Gründen getragen wird.

„Die vergleichsweise Wahrscheinlichkeit ist entweder größer oder kleiner oder gleich. Denn jeder Satz kann wahrscheinlicher oder gleich oder weniger wahrscheinlich als der entgegengesetzte sein, je nachdem er auf haltbareren oder gleich oder weniger haltbaren Gründen ruht. Auch die wahrscheinlichere Meinung läßt verschiedene Grade zu; denn sie ist wenig oder merklich wahrscheinlicher, je nachdem die Motive mit der entgegengesetzten Meinung verglichen nur wenig oder merklich triftiger sind. Auch heißt sie die wahrscheinlichste, wenn sie sich des triftigsten Grundes erfreut. Daher wird die entgegengesetzte Meinung nur für schwach oder zweifelhaft wahrscheinlich gehalten.

„Ebenso ist eine Meinung sicher, oder sicherer oder weniger sicher, je nachdem sie dem Gesetze schlechtweg oder mehr oder minder entspricht. Die wahrscheinlichere Meinung ist daher nicht immer die sicherere, da nämlich die größere Wahrscheinlichkeit für die Freiheit sprechen kann. —

„Die verschiedenen Systeme des Probabilismus sind:

„1) Der absolute Tutiorismus oder Rigorismus, wornach stets die sicherere, dem Gesetze günstige Handlung gewählt werden soll.

„2) Der gemilderte Tutiorismus, wornach es erlaubt ist nur die wahrscheinlichste, der Freiheit des Menschen günstige Meinung zu befolgen.

„3) Der Probabiliorismus, wornach immer die dem Gesetze günstige Ansicht festgehalten werden muß, wenn nicht die entgegengesetzte Meinung wahrscheinlicher ist.

„4) Der Aequiprobabilismus, wornach es erlaubt ist der minder sicheren oder weniger begründeten Meinung zu folgen, sobald sie nur gleich wahrscheinlich oder fast gleich wahrscheinlich als ihr Gegentheil sich herausstellt.

„5) Der (gemäßigte) Probabilismus, wornach es erlaubt ist der minder oder etwas minder sicheren Meinung zu folgen, sobald sie sich nur einer wahren und haltbaren Wahrscheinlichkeit erfreut. Der so beschränkte Probabilismus unterscheidet sich aber nicht sehr von dem Aequiprobabilismus, diesen in einem etwas weiteren oder moralischen Sinne genommen. Nicht wenige Theologen verengen die Gränzen des Probabilismus nicht so sehr und behaupten, daß eine Meinung einer genügenden Probabilität oder Wahrscheinlichkeit sich erfreuen könne, obgleich die entgegengesetzte Meinung viel wahrscheinlicher sich zeigt.

„6) Der Laxismus, wornach auch schwach wahrscheinliche Meinungen befolgt werden dürfen.

„Das Wesen der Probabilität oder Wahrscheinlichkeit schließt also jede, auch moralische Gewißheit nothwendig aus; denn nur dadurch unterscheidet sie sich von der Gewißheit.

„Jede Wahrscheinlichkeit, wie groß sie auch immer gewesen sein mag, wird durch die Gewißheit der entgegengesetzten Behauptung völlig aufgehoben.

„Für gewiß wahrscheinlich ist eine Meinung zu halten, welche mit Duldung seitens der Kirche die gemeinschaftliche der Theologen ist; oder auch, welche fünf oder sechs durch Rechtschaffenheit, Urtheilskraft und Wissenschaft hervorragende Theologen absolut für wahr halten, wenn anders kein sicherer Grund gegen diese Meinung vorliegt.

„Einem gelehrten und rechtschaffenen Manne ist diejenige Meinung sicher probabel, wovon er weiß, daß er sie fleißig geprüft hat, und inne wird, daß er sie ohne unordentliche Neigung aus gewichtigen Gründen für wahr hält.

„Ueber die innere Wahrscheinlichkeit des Rechtes können insgemein nur die gelehrtesten und in moralischen Dingen gewandtesten Männer urtheilen, weil ja nur sie wissen können, daß nichts Gewisses ihnen entgegensteht.

„Ein mäßig gelehrter Mann kann über die äußere Wahrscheinlichkeit einer Meinung urtheilen, wenn er, den Stand der Frage gehörig erkennend, diese von über jede Einwendung erhabenen, d. h. von unter den Theologen völlig anerkannten Autoren dieser Zeit angenommen findet.

„Ein einziger Autor kann, wenn er über jede Einwendung erhaben ist und einen Grund beibringt, welchen die anderen nicht geprüft oder nicht hinlänglich erklärt haben, während er selbst die Gründe der anderen geschickt zu erörtern versteht, seine Meinung sicher wahrscheinlich machen, auch wenn seine Lehre der allgemeinen Ansicht zuwiderläuft.

„Ein ungebildeter Mensch, der von einem Manne, welchen er selbst für rechtschaffen, klug und gelehrt hält, eine Meinung für sicher wahrscheinlich ausgeben hört, kann diese als solche betrachten; denn er selbst vermag für sich die Sache nicht zu erwägen, und ein anderes Mittel, die äußere Wahrscheinlichkeit zu erkennen, steht ihm nicht zu Gebot."

Hieraus ergeben sich nun für Gury folgende Lehrsätze:

„1) Es ist nicht gestattet, einer wahrscheinlichen noch wahrscheinlicheren Meinung zu folgen, mit Hintansetzung der sichereren, so oft eine absolute Verpflichtung zur Erreichung eines bestimmten Zweckes vorliegt, welchen der Gebrauch eines wahrscheinlich unpassenden Mittels gefährden würde; denn dann muß der sicherere Weg eingeschlagen werden.

„2) Es ist nicht gestattet einer schwach wahrscheinlichen Meinung, mit Hintansetzung der sichereren, zu folgen, ausgenommen den Fall, wo das Gesetz mit Gewißheit unüberwindlich unbekannt heißen kann.

„3) Es ist gestattet der wahrscheinlichsten und auch wahrscheinlicheren Meinung, mit Hintansetzung der

sichereren, zu folgen, sobald es sich nur um etwas Erlaubtes oder Unerlaubtes handelt.

„4) Es ist gestattet der wahrhaft und haltbar wahrscheinlichen Meinung, mit Hintansetzung der sichereren, gleich wahrscheinlichen oder auch wahrscheinlicheren, zu folgen, so oft es sich nur um etwas Erlaubtes oder Unerlaubtes handelt."

Erlaubt aber nennt Gury — wie schon gesagt — jede gute oder indifferente (an sich gleichgültige), unerlaubt dagegen jede schlechte Handlung. „Gut aber ist jede Handlung, welche dem natürlichen oder positiven Gesetze entspricht; schlecht, welche weder mit diesem noch jenem übereinstimmt; indifferent oder an sich gleichgültig, welche durch kein Gesetz vorgeschrieben oder verboten wird."

Nach dem letzten Lehrsatze „kann und muß daher auch jeder Beichtvater den Reuigen absolviren, der einer wenigstens wahrscheinlichen, aber der Meinung des Beichtvaters entgegengesetzten, Ansicht folgen will. Denn der Reuige hat das Recht jeder wahrhaft und praktisch wahrscheinlichen Meinung zu folgen; dagegen hat der Beichtvater kein Recht, ihm seine eigenen Ansichten aufzuerlegen, auch wenn diese wahrscheinlicher wären. Denn der Beichtvater ist nicht Richter der Meinungen, welchen der Reuige zu folgen verpflichtet ist, sondern er ist nur Richter des Seelenzustandes seines Reuigen. Endlich hat der Reumüthige, nach abgelegter Beichte, das Recht auf Absolution, wenn er nicht von einer anderen Seite betrachtet derselben unwürdig erscheint. Der Beichtvater würde daher schweres Unrecht begehen, wollte er diesen der Gnadenwirkung des Sakramentes berauben und zwingen, die Beichte bei einem anderen Priester mit großer Beschwerde zu wiederholen. Wie dann, wenn der reumüthige Sünder gelehrter als der Beichtvater selbst wäre? Wird er seine eigene Meinung, welche er für wahrscheinlicher hält, ablegen müssen, um der entgegengesetzten des Beichtvaters zu folgen?"

Gesetzt „zwei Beichtväter haben zwei entgegengesetzte Meinungen, wovon jedem die seine wahrscheinlicher dünkt. Wenn nun einer dem andern beichten will, so wird der zuerst Beichtende seine Meinung ablegen müssen, um dem ihm zum Richter gesetzten Beichtvater Gehorsam zu leisten. Wenn dagegen dieser jenem beichtet, so wird jener als Beichtvater seine Meinung, welche ihm wahrscheinlicher dünkt, wieder aufnehmen müssen; denn dann wird er nach eigenem Urtheil entscheiden und den andern verpflichten müssen, daß er die andere Meinung ablegt, welche er jenem früher zur Befolgung auferlegt hat. Seht doch die belachenswerthe Commödie, welche so täglich unter den Beichtvätern stattfinden würde!"[188])

Ja wohl belachenswerth; aber nur für einen jesuitischen Pfaffen. Für den wahren Freund menschlicher Tüchtigkeit und Würde aber, wie der ganze Probabilismus, mehr als beklagenswerth; denn unter dem verlockenden Wahlspruch: „Alles zur größeren Ehre Gottes!" welche in der möglichsten Förderung und Erweiterung der inneren und äußeren Machtstellung der sogenannten Gesellschaft Jesu und mit ihr der römisch katholischen Kirche gipfeln soll, wurde die Lehre vom Probabilismus und mit ihm die Jesuitenmoral in der That nichts Anderes, als eine ins Große gehende Anbequemung an die Schwachheiten, Neigungen, Leidenschaften und sündlichen Gewohnheiten der Menschen. Daher mußte Jedem Alles erlaubt sein, wofür er aus eigener oder fremder Spitzfindigkeit irgend einen Scheingrund vorzubringen wußte. Denn nur so konnte man unter dem Schein eines einzig nur für Religion und Kirche begeisterten und ihrem Interesse alles Andere aufopfernden Menschen das sinnlichste, ausschweifendste und lasterhafteste Leben führen; — und nur so konnte der Zweck des Jesuitenordens, Allen Alles zu sein, möglichst erreicht werden. Indem die „frommen Väter" nämlich „der Sinnlichkeit, den Leidenschaften und Lastern der Menschen schmeichelten, sich Allen gefällig erwiesen, um Allen Alles zu sein, haben sie sich dadurch selbst eingeschmeichelt und sich die Zuneigung und den

Beifall aller Derer verschafft, welchen nichts erwünschter war, als eine solche Auctorität, die es ihnen leicht möglich machte das sinnlichste Weltleben mit dem heiligsten Schein zu vereinigen. So konnte es ihnen, da sie ungeachtet ihrer so weiten Verbreitung in allen Ländern und allen Kreisen der Gesellschaft durch die Organisation ihres Ordens und die Einheit ihres Strebens aufs innigste mit einander verbunden waren und ihren gemeinsamen Zweck nie aus dem Auge verloren, nicht schwer werden, zuletzt Alles in ihre Hand zu erhalten und alle Verhältnisse des Lebens mit ihrem offenen und geheimen Einfluß zu beherrschen." [189])

Doch, höre ich wieder einwenden, das Alles haben ja nur die alten Jesuiten verschuldet: Gury dagegen verwirft den sittlichen Laxismus und verbietet ausdrücklich. „1) einer wahrscheinlichen oder auch wahrscheinlicheren Meinung, mit Hinantsetzung der sichereren, zu folgen, so oft eine absolute Verpflichtung vorliegt; — 2) einer schwach wahrscheinlichen Meinung, mit Hintansetzung der sichereren, zu folgen; — 3) einer nur wahrscheinlich wahrscheinlichen Meinung gegen das Gesetz zu folgen, weil jene Meinung nicht eigentlich und genügend wahrscheinlich ist und daher für keine sichere Gewissensvorschrift gehalten werden kann, da der Grund des Zweifels stehen bleibt; — 4) einer anderen zwar wahrscheinlichen, dir selbst aber thatsächlich absolut falschen Meinung zu folgen, weil, wenn du urtheilst, daß etwas der That nach absolut falsch ist, und es dennoch thust, du beim Handeln das Bewußtsein der Sündhaftigkeit der gegenwärtigen That besitzest und deshalb gegen dein Gewissen handelst. Um daher erlaubt einer fremden Meinung zu folgen, mußt du dieselbe vorerst zur deinigen machen, d. i. urtheilen, daß sie wahrscheinlich wahr oder daß der Gegenstand derselben wahrscheinlich erlaubt sei; — 5) immer jeder beliebigen speculativ wahrscheinlichen Meinung zu folgen, weil ja die speculativ wahrscheinliche Meinung bisweilen nicht praktisch wahrscheinlich ist; denn eine Handlung kann an sich wenigstens für erlaubt ausgegeben wer-

den, welche in der Praxis wegen Gefahr eines Scandals, einer Verunehrung, einer Ungerechtigkeit ꝛc. nicht begangen werden darf; — 6) einer wahrscheinlichen Meinung zu folgen, wenn die entgegengesetzte den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit an sich trägt; denn gegenüber dem gewichtigsten Motiv scheint sie kein gewichtiges Motiv bilden zu können und muß daher für zweifelhaft oder schwach wahrscheinlich gehalten werden." [190])

Allerdings; doch, wie wir gehört, lehrt Gury auch „es sei erlaubt die wahrscheinlichste und sogar wahrscheinlichere Meinung, mit Hintansetzung der sichereren, sowohl als auch die wahrhaft und haltbar wahrscheinliche Meinung, mit Hintansetzung der sichereren gleich wahrscheinlichen oder auch wahrscheinlicheren, zu befolgen, wo es sich nur um etwas Erlaubtes oder Unerlaubtes handelt." Denn hierdurch hebt der „fromme Vater" Gury all' die Zugeständnisse wieder auf, welche er durch die erste These, wornach im Falle der Sicherheit und bei bindender Verpflichtung eines Sittengebots der Probabilismus keine Geltung haben soll, der menschlichen Sittlichkeit gemacht zu haben scheint.

Zwar setzt er seiner Lehre vom (gemäßigten) Probabilismus die ausdrückliche Beschränkung bei, daß dieser nur zulässig sei, wo es sich um etwas Erlaubtes oder Unerlaubtes handelt; erlaubt aber heißt ihm, außer der indifferenten (von keinem Gesetz vorgeschriebenen oder verbotenen) Handlung, auch jede gute (dem natürlichen oder positiven Gesetze entsprechende), unerlaubt dagegen jede schlechte (weder mit diesem noch jenem übereinstimmende) Handlungsweise. Somit dehnt Gury seinen Probabilismus nicht nur auf die schlechten und gleichgültigen sondern auch auf die guten oder dem Gesetze entsprechenden Handlungen aus, hebt dadurch seine erste These, wornach der Probabilismus nur Geltung haben soll, so oft keine absolute — das heißt doch nur keine gesetzliche — Verpflichtung vorliegt, vollständig wieder auf und tritt zugleich, ohne es zu läugnen, frischweg

in die Fußstapfen der alten Jesuiten vom reinsten Wasser, indem er seine Probabilitätslehre nebst Anderem auch durch die gemeinsame Uebereinstimmung der Autoren mehrerer Jahrhunderte zu stützen sucht. „Denn seit der Streit über den Probabilismus entstanden ist, nämlich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, erhob sich aus allen Nationen, Ständen, Stellungen und Religiosen-Orden eine ungeheuere Schaar Vertheidiger desselben, so daß für diese Meinung fast unzählige Autoren angeführt werden können, wovon nicht wenige den größten theologischen Namen sich erwarben, wie Suarez, Cardinal de Lugo, Lessius, Eusebius Amort, Bonacina, und neuerer Zeit der heilige Alphons von Ligori. Doch in dem großen Haufen von Doktoren, welche den Probabilismus vertheidigten, haben vielleicht mehrere über Gebühr der gütigen Seite zugeneigt, die Gränzen desselben zu sehr ausgedehnt und sind in den Abgrund des Laxismus gefallen. Um aber eine derartige Gefahr zu vermeiden, haben wir" — Gury — „die Gränzen des wahren und gemäßigten Probabilismus umschrieben, nämlich durch Nichtzulassung einer Meinung als wahrscheinlich, wenn sie nicht auf einem wahrhaft festen Fundamente ruht oder wenn nicht völlig haltbare Gründe für sie sprechen."

Aber auch „wenn man die durch den ganzen Erdkreis verbreiteten Schulen betrachtet, so wird man in den meisten die Lehre vom gemäßigten Probabilismus überliefert und vertheidigt finden, besonders zu Rom, welches mit Recht für das Centrum der theologischen Wissenschaften gehalten werden muß, und wo eine falsche Lehre öffentlich, unter dem Stillschweigen der Kirche, unmöglich vorgetragen werden kann. So auch in ganz Italien, Spanien, Deutschland ꝛc. Selbst in Frankreich wird jetzt mit fast einmüthigem Beifall die Lehre des heiligen Ligori angenommen, welche vernünftiger Weise den Probabiliorismus bestreitet, obgleich sie sich theoretisch mehr dem Aequiprobabilismus zuneigt." — Hört, Hört, hört!

Ferner ist dieser Probabilismus gewährleistet „durch die

Approbation der Kirche, enthalten wenigstens in der Approbation der Werke des heiligen Ligori. Denn die heilige Ritual-Congregation erklärte feierlich, daß in den Werken des heiligen Doktors nichts der Censur Würdiges enthalten sei; und wiederum kann nach einem Dekret der Sankta Poenitentiaria (vom 5. Juli 1831), approbirt von Sr. Heiligkeit Papst Gregor XVI., jeder Professor der Theologie alle Meinungen befolgen und lehren, zu welchen sich der heilige Ligori in seiner Moraltheologie bekennt; auch soll sich kein Beichtvater, der ebendiesen Meinungen in der Praxis des heiligen Bußtribunals Folge leistet, ein graues Haar wachsen lassen." [191])

Somit ist der ganze römische Katholizismus mit päpstlicher Approbation oder Genehmigung vom Gift des gewissenlosen Jesuitismus durchsickert, und jeder Professor und jeder Beichtvater kann wie ehedem, je nach den Umständen der Zeit, des Ortes und der Personen, und aber immer zu Nutz und Frommen der sogenannten Gesellschaft Jesu und der römischen Curie, sowohl nach seiner eigenen als nach der entgegengesetzten Meinung Anderer lehren und absolviren nach Herzenslust.

Ja, die „heilige" römisch katholische Kirche! Konnte sie denn anders, als die Lehren der „Jesuwider" vom reinsten Wasser rücksichtslos approbiren, nachdem sie selbst von Anfang an herrsch- und habsüchtig an der Verfälschung des ächten Christenthums gearbeitet hat? Konnte sie anders, nachdem die „Jesuwider" von Anfang stets einzig und einig bemüht waren, den Absolutismus der römisch katholischen Kirche aufrecht zu erhalten und auf allen Punkten, auf welchen er zerrissen war, wiederherzustellen? Was ist aber dann vor dem Tribunal der unparteischen Vernunft von der Approbation einer so gewissenlos selbstsüchtigen Curie wie die römisch päpstliche zu halten? Nicht mehr und nicht weniger als von der Zustimmung eines üppig lüsternen Bandenführers zu den sittenlosen Streichen seiner vor- und nachtrablichen Spießgesellen.

Und wahrlich, sittenlos waren die Streiche der sogenannten Gesellschaft Jesu! „Aus einer Heilanstalt zur Erlösung von der Sünde" — im Sinne der Gläubigen gesprochen — „ist das Christenthum in der Moral der Jesuiten eine Anweisung zum Sündigen, zur Heuchelei und Lüge, zum Selbstbetrug und Betrug gegen Gott, zur frivolsten Gotteslängnung, eine wahrhaft diabolische Lehre geworden." [192])

Doch auch vor dem Richterstuhl der reinen Vernunft ist der Probabilismus als sittenverderblich zu verdammen. Denn statt ein oberstes Sittengesetz festzustellen, woraus sich alle menschlichen Handlungen wie nothwendige Folgen aus ihrem höchsten und letzten Grunde erschließen lassen, läugnet die jesuitische Probabilitätslehre jedes bestimmte Gesetz oder erkennt als solches höchstens die Zweckmäßigkeit einer Handlung im Interesse des Jesuitismus und der von ihm total durchfressenen römisch katholischen Kirche an. Um die despotische Machtstellung des Jesuiten-Ordens und mit ihm der römisch katholischen Kirche oder, richtiger gesagt, des römischen Oberpfaffenthums sicherzustellen und zu erweitern, konnte ja die Moral der „frommen Väter" nur „die spezielle Durchführung des allgemeinen Grundsatzes sein, daß der Zweck das Mittel heilige, und um so viel möglich Alle zu gewinnen, müssen sie Allen Alles werden. Beides ist für die Jesuiten und ihre Moraltheologie gleich charakteristisch. Konnten sie mit dem ersten dieser beiden Grundsätze Alles für erlaubt erklären, auch bei den größten Verbrechen, wofern sie nur zum Nutzen der Religion und der Kirche geschehen, sich über alle Gewissensscrupel hinwegsetzen, so gestattete ihnen der letztere, alle gegebenen Verhältnisse für ihre Zwecke zu benützen." [193])

Uebrigens ist die Lehre vom Probabilismus nur die strenge Consequenz oder Folge der jesuitischen Constitutionen oder Satzungen. Wie diese nämlich stets im Interesse des Ordens und mit ihm des römischen Oberpfaffenthums je nach den Umständen der Zeit, des Ortes und der Personen zweck-

mäßig aufgehoben, geändert oder durch neue ersetzt werden können: so mußte folgerichtig in demselben Interesse auch das jesuitische sowohl als menschliche Thuen überhaupt einer gleich dehnbaren und veränderlichen Lehre unterworfen werden. Wie hätten sonst die Söhne Loyola's den nach festen Grundsätzen dürstenden Menschengeist im Dusel des Irrthums erhalten und Allen Alles werden können, wenn sie nicht selbst sich zu den einzigen Regulatoren des menschlichen Handelns emporgeschwindelt und zugleich den menschlichen Schwächen den zügellosesten Spielraum gelassen hätten? Beides ermöglicht in glänzendster Weise die Lehre vom Probabilismus. Denn ihr gemäß kann Alles geschehen, was nach einer wahrscheinlichen Meinung erlaubt scheint, wenn auch das Gegentheil nach dem Ausspruche des Gewissens sicherer ist. Ich darf sogar meine mehr wahrscheinliche und sicherere Meinung aufgeben und der eines Anderen folgen, wenn nur diese ebenfalls wahrscheinlich ist. Bei jeder Handlung kommt es daher nur darauf an, daß man sich irgend einen Grund für das Gegentheil denken kann, oder die Autorität irgend eines jesuitischen Lehrers anzuführen weiß; so kann man ohne Bedenken auch das Gegentheil dessen thun, was das Gewissen als seine Forderung ausspricht. Durch den Probabilismus werden auch die größten Sünden und Verbrechen etwas ganz Erlaubtes. Da die Jesuiten, wie sogleich gezeigt werden soll, alles Mögliche für erlaubt erklären, selbst Lüge, Meineid, Mord und Ehebruch vertheidigt haben, so darf man sich nur auf die Autorität eines solchen Lehrers berufen, und man ist auch zu allen Handlungen dieser Art hinlänglich berechtigt. Denn erlaubt ist Alles, wofür sich irgend ein wahrscheinlicher Grund anführen läßt, und wahrscheinlich ist Alles, was irgend einmal ein gewichtiger Doktor gesagt hat. Da es ferner nicht darauf ankommt, die Wahrscheinlichkeit einer Meinung an sich zu prüfen, sondern nur überhaupt etwas Wahrscheinliches zu haben, was, so wenig es auch an sich wahrscheinlich ist, irgend Jemand für wahrscheinlich hält, so ist klar, wie völlig gleichgültig dadurch das sittliche Handeln

wird. Mit Recht fragt Baur: „Welcher Unterschied ist noch zwischen dem Guten und Bösen, wenn das eine so wahrscheinlich ist, wie das andere?“ [194])

Daß aber nur die jesuitischen Lehrer die sicheren Leitsterne des menschlichen Handelns sein können, geht aus der Behauptung Gury's nach Lacroix und Anderen hervor, „daß ein ungebildeter Mensch“ — und ungebildet ist jeder, der nicht jesuitischer Nachbeter ist — „eine Sache an sich nicht zu taxiren vermag und kein anderes Mittel die äußere Wahrscheinlichkeit einer Handlung zu erkennen besitzt, als wenn er von einem Manne, den er selbst für rechtschaffen, klug und gelehrt hält,“ — und rechtschaffen, klug und gelehrt sind wieder nur die jesuitischen Doktoren — „vernimmt, daß eine Meinung zuverlässig wahrscheinlich sei.“

Hiermit könnte ich meine Betrachtung über die Lehre vom Probabilismus füglich schließen, wenn ich es nicht für Pflicht erachtete, nachdem ich einmal darauf angespielt, mich näher über das oberste Sittengesetz, wovon alle Handlungen wie Folgen aus ihrem höchsten und letzten Grunde hervorgehen sollen, auszusprechen. Doch vergesse man ja nicht, daß ich hier keineswegs von der subjectiven Auffassung dieses Gesetzes, sondern von dem objectiven Gesetze spreche, wie es, abgesehen von dem Gedanken eines vernünftigen Wesens, für sich besteht, gestützt auf die eigenthümliche Natur der handelnden und behandelten Individuen und individuellen Gesammtheiten. Denn gleich der objectiven Wahrheit eines Satzes besteht auch die objektive Tugend oder sittliche Güte einer Handlung an sich und bleibt stets dieselbe, die vernünftigen Wesen mögen sie entweder gar nicht, oder so und so in ihr Vorstellungs-, Denk- und Willensvermögen aufnehmen.

Selbst in dem Sinne des Glaubens gesprochen, ist etwas nicht deshalb objectiv wahr oder gut, weil Gott und die „himmlischen Heerschaaren“ es so denken und wollen, sondern Gott selbst und die „himmlischen Heerschaaren“ müssen, sollen sie wahr und tugendhaft sein, es so denken und so wollen, wie es objektiv wahr und tugendhaft oder gut ist.

Dasselbe gilt von dem Menschen. Denn nicht, weil irgend ein Pfaffe oder König, Bürger oder Bauer etwas so denkt oder will, ist dieses wahr oder gut, sondern König und Pfaffe, Bürger und Bauer müssen, um wahr und tugendhaft zu heißen, es so denken und so wollen, wie es objektiv wahr und tugendhaft oder gut ist. Was von dem Einzelnen gilt, gilt auch von individuellen Gesammtheiten, wie von Familien, Gemeinden, Völkern und Völkercomplexen sammt deren Regierungen. —

Auch die objective Güte oder Tugend einer Handlung basirt sich also keineswegs auf die subjective Meinung irgend einer denkenden Persönlichkeit oder Gesammtheit, noch auf die subjective Auffassung einer befehlenden Autorität, Kaste oder Regierung, sondern auf die objective Wesenheit des Handelnden und der Behandelten, sowie auf die gleich objective Wirkung, welche die Handlung auf die Handelnden sowohl als auf die Behandelten hervorzubringen pflegt.

Jedes Wesen und somit auch jeder Mensch nämlich hat von Natur aus primitive oder ursprüngliche Kräfte, ohne die sie nicht wären, was sie sind, und zu deren Bethätigung sie also wesentlich berechtigt und verpflichtet sind. So besitzt jeder Mensch wesentlich mit der Kraft auch das Recht und die Pflicht zur Arbeit, und was er sich so durch Arbeit erwirbt ist sein Eigenthum, so lang und so weit, als er dadurch nicht dieselbe wesentliche Berechtigung und Verpflichtung seiner Mitmenschen verkürzt oder aufhebt. Dasselbe gilt, um die hauptsächlichsten Wesenskräfte anzuführen, von dem Denk-, Willens-, Sprach- und sogar Zeugungsvermögen ꝛc.

Die naturgemäße Bethätigung jeder wesentlichen Kraft aber ist von einem angenehmen Gefühle begleitet, und die Summe der aus naturgemäßer und harmonischer Beschäftigung aller Wesenskräfte erwachsenden angenehmen Gefühle bildet die irdische Glückseligkeit des Einzelnen, der Familien, der Gemeinden, der Völker und Völkercomplexe.

Die ascetische Lehre von der Unterdrückung, statt vernünftiger Regelung, gegebener Wesenskräfte ist Unsinn! Denn

selbst wieder im Sinne des Glaubens gesprochen, kann der „allgütige und allweise Gott" keinem Wesen Kräfte oder Eigenschaften zu wirken gegeben haben, um nicht damit zu wirken, wie ihre Wesenheit und mit ihr die irdische Glückseligkeit es erfordert. Ebenso erzeugt jede übermäßige, d. h. nicht durch das Wohl des Ganzen diktirte, Hemmung einer solchen Kraft unnatürliche Zustände, Krankheiten und Unruhen bei Individuen, Familien und Gemeinden sowohl, als bei ganzen Völkern und Völkercomplexen, und muß daher als schädliches Unrecht verdammt und, wo sie besteht, beseitiget werden.

Jedes Einzelwesen und jede individuelle Gesammtheit also hat, um populär mich auszudrücken, das Recht und die Pflicht zu essen und zu trinken, zu dichten und zu denken, zu reden und, im Falle des Könnens, zu schreiben, zu wollen und zu thun, was ihnen nach reiflicher Ueberlegung zur Erzielung und Förderung der irdischen Glückseligkeit ihrer selbst und ihrer Mitwesen geeignet scheint.

Ferner hat jedes Individuum und jede individuelle Gesammtheit, fühlen sie sich einzeln zu schwach, das Recht und die Pflicht sich zur Verwirklichung dieser Glückseligkeit mit Wenigen oder Vielen hiezu gewillten Wesen zu vereinen, wo und wie es gut oder zweckdienlich scheint, und in so fern und so lange nicht das Wohl des Ganzen dadurch wesentlich gefährdet oder gestört wird. Jeder König oder Pfaffe, Bürger oder Bauer, jede Regierung oder Kaste, welche Einen oder Viele an der Ausübung dieser wesentlichen Rechte und Pflichten ganz oder theilweise hindert, begeht daher ganzen oder theilweisen Menschenmord.

Aus dem Gesagten ergiebt sich somit als oberster Grundsatz alles vernünftigen Handelns die Wahrheit: „Wähle von den dir möglichen Handlungen, alle Folgen wohl bedacht, immer nur diejenige, welche die irdische Glückseligkeit deiner selbst und deiner Mitmenschen am meisten befördert!"

Ueber die „andere Welt“ dagegen dichte und denke — er hat das Recht dazu — Jeder, einzeln oder in freien gleichberechtigten Vereinen, was er will, in so fern und so lange sein Dichten und Denken nicht die irdische Glückseligkeit seiner selbst und seiner Mitmenschen wesentlich gefährdet, stört oder aufhebt.

Diese wie jede andere Gefährdung der irdischen Glückseligkeit Aller im obigen Sinne zu hindern, ist das Recht und die Pflicht der Regierungen. Daher soll jede Regierung, weil für die Wohlfahrt Aller bestimmt, auch von allen Mündigen durch Stimmenmehrheit gewählt und, für den Fall eines Mißgriffes, auch wieder entfernt werden können. Die Gesetze aber, wornach die Regierung immer und überall zu verfahren hat, gebe sich nach dem Grundsatz der größten Summe irdischer Glückseligkeit das ganze mündige Volk, wobei sich natürlich die Minorität stets der Majorität zu fügen hat, wenn sie etwa nicht auswandern will. Diese Sätze sind, wir wissen es, freilich nicht nach dem Sinne der sogenannten Gesellschaft Jesu, wie theilweise schon aus dem Gesagten erhellt und noch mehr aus dem Nachfolgenden erhellen wird.

Mit der Anahme des eben ausgesprochenen höchsten Sittengesetzes fällt nämlich die wesentlichste Stütze der Jesuitenmoral oder die Lehre vom Probabilismus und mit diesem der ganze Jesuitismus in sein gewissenloses Nichts zusammen. Denn weil nach jenem Grundsatz immer nur jene Handlung von mehreren möglichen gewählt werden soll, welche das allgemeine Wohl, im Sinne der oben beschriebenen irdischen Glückseligkeit, am meisten und weitesten befördert: so kann auf dem ganzen Erdenrunde unmöglich mehr ein Orden Geltung haben und geduldet werden, welcher ohne irgend ein bestimmtes Sittengesetz, nur im Interesse einer herrsch- und habsüchtigen Pfaffenkaste, Allen Alles erlaubend, alle Sittlichkeit aufhebt.

Fort also vor Allem mit den jesuitischen Pfaffen und ihren blind gehorsamen Knechten und Mägden! Fort mit ihnen aus den Familien, aus den Schulen, aus den Gemeinden,

aus den Gerichtssälen, von Kanzeln und Kathedern, kurz aus den Staaten auf einsame Inseln; — und die sonst so schwierige sociale Frage wird sich von selbst lösen. Denn ist nur erst mit dem jesuitischen Pfaffenthum der jesuitischen Diplomatie und Bureaukratie das Genick gebrochen, so wird bald die freigewordene Stimme der menschlichen Vernunft alle Klassen der menschlichen Gesellschaft durchdringen und belehren, daß einzig durch gleichberechtigtes und gleichverpflichtetes Zusammenwirken Aller zum Wohle Aller Friede und Freude unter den Völkern der Erde bleibend erblühen und unerschöpfliche Früchte in reizender Mannigfaltigkeit tragen könne.

Man spreche mir dagegen nicht von der „Unmündigkeit des Volkes!" Das Volk wird natürlich so lange unmündig bleiben, als man es nicht mündig werden läßt. Aber schaffet nur ohne Vorurtheil, Selbstüberschätzung, Habgier, Herrschsucht und egoistische Beschränkung sonstiger Art einmal dem unverfälschten, gesunden Menschenverstande freie und friedliche Gassen, und er wird bald die geeigneten Wege zur irdischen Glückseligkeit zu finden und unbeirrt vom römisch-canonischen sowohl als von anderen veralteten Rechten in sicherer Freiheit, Alles prüfend und das Beste behaltend, zu beschreiten wissen! —

4) Von den Gesetzen.

„Gesetz" — sagt Gury — „ist eine dauerhafte zum allgemeinen Besten gegebene Verordnung eines Vorgesetzten. Dadurch unterscheidet es sich von der bloßen Vorschrift, welche auch von Privatpersonen für Privat-Untergebene zeitweise ausgehen kann." [195])

Das Gesetz kann sein: „1) göttlich oder menschlich, je nachdem Gott oder der Mensch unmittelbarer Uhrheber desselben ist; — 2) natürlich oder gegeben (positiva), je nachdem es aus der vernünftigen Natur selbst oder aus der positiven Handlung eines Gesetzgebers hervorgeht; — 3) kirchlich oder bürgerlich, je nachdem es von der geist-

lichen oder weltlichen Macht gegeben wird; — 4) moralisch oder strafrechtlich oder gemischt, je nachdem es nur mit Gefahr einer Schuld, oder mit Gefahr einer Strafe oder mit beiden zugleich verbindet; — 5) bejahend oder verneinend, je nachdem es die Begehung einer Handlung vorschreibt oder verbietet; — 6) einfach verhindernd, oder aufhebend (irritans), oder zulassend, je nachdem es eine Handlung nur unerlaubt oder ungültig macht, oder verhindert, daß der Handelnde beunruhigt werde; — 7) günstig oder ungünstig, je nachdem es die Freiheit erweitert oder beschränkt; — 8) geschrieben oder üblich, je nachdem es durch einen schriftlichen Befehl gegeben, oder nur durch die Gewohnheit eingeführt und erhalten wird." [196])

Ferner soll das Gesetz sein: „1) möglich; denn Niemand kann zu Unmöglichem verpflichtet werden; — 2) ehrbar, d. i. etwas Ehrbares festsetzend; denn der Zweck des Gesetzes ist, die Menschen gut zu machen, und kein Mensch kann gut werden durch an sich schlechte Handlungen, wozu er nicht verbunden werden kann, da sie ihm durch das natürliche Gesetz verboten sind; 3) nützlich dem allgemeinen Besten; a) weil das Wohl der Gemeinde der wesentliche und erste Zweck des Gesetzes ist; b) weil das Gesetz die Handlung einer nur zum allgemeinen Besten eingesetzten Macht ist; c) weil es, als der ganzen Gesellschaft oder einem Theil derselben auferlegt, auch auf das Wohl derselben bezogen werden muß; 4) gerecht; denn ein ungerechtes Gesetz ist kein Gesetz, sondern Mißbrauch der Gewalt; 5) bleibend oder dauerhaft, d. i. festgestellt ohne bestimmte Zeit, so daß es, einmal gegeben, wenn es nicht aufgehoben oder schädlich und unnütz wird, so lange dauert, als die Gemeinde besteht, der es auferlegt wird, oder als die Umstände währen, unter welchen es gegeben worden ist; — endlich 6) öffentlich bekannt gemacht; weil das Gesetz die allgemeine und öffentliche Regel der Handlungen ist, welche die Gemeinde regiert und verpflichtet. Eine Regel kann aber die Gemeinde nicht regieren und verpflichten, wenn sie derselben nicht dargethan und bekannt ist." [197])

„Gesetzgeber ist der gesetzliche Vorgesetzte, welcher die höchste, öffentliche und unabhängige Autorität über die Gemeinde zu deren Regierung besitzt.

„Gott allein ist höchster und allgemeiner Gesetzgeber, von welchem nothwendig die übrigen Gesetzgeber, wer sie auch sind, unmittelbar oder mittelbar all' ihre Macht empfangen ....

„Die Kirche hat die Macht diejenigen Gesetze zu geben, welche auf geistliche Dinge Bezug haben ....[198])

„Kirchliche Gesetze können daher" — sagt Eskobar mit Anderen — „vom Papste auf dem ganzen Erdkreis gegeben werden. Bürgerliche Gesetze kann eben dieser Papst für das ihm unterworfene Ländergebiet ertheilen; ja er könnte sogar bürgerliche und politische Gesetze wenigstens indirekt zu einem geistlichen Zweck auch in einem fremden Lande geben, so oft er es zum geistlichen Heile für nothwendig erachten würde."[199])

Derselben Meinung scheint Pius IX. zu sein, weil er ausruft: „Außerhalb der römischen Kirche kann Niemand selig werden! Möchten daher zur Sicherung dieser gemeinsamen Angelegenheit (?!) des christlichen Erdkreises, ja der ganzen socialen Ordnung, alle Völker übereinstimmen! Möchten Könige und weltliche Potentaten erkennen und lernen, daß die Sache des Papstes (!) auch die aller weltlichen Regierungen sei! Möchten sich unsere geliebtesten Söhne, die Fürsten, ins Gedächtniß rufen, die königliche Gewalt sei ihnen nicht zur Regierung der Welt, sondern hauptsächlich zum Schutze der Kirche übertragen! Möchten sie fleißig darauf achten, daß für ihr Reich und ihre Ruhe geschehe, was für das Wohl der Kirche gearbeitet wird, und möchten sie überzeugt sein, daß die Sache des Glaubens ihnen mehr am Herzen liegen müsse, als die ihres Reiches! Denn die katholische Kirche lehrt die Könige für die Völker sorgen und ermahnt die Völker sich den Königen zu unterwerfen, es müßte denn etwas befohlen werden, was den Ge-

setzen der Kirche widerspricht."[200]) — Eine nothwendige Folge hievon ist die Behauptung Gury's „daß Geistliche denjenigen bürgerlichen Gesetzen zuverlässig nicht verpflichtet sind, welche der bisher bestehenden kirchlichen Freiheit und dem Stande derselben oder den heiligen Canones widerstreiten. Zuverlässig verpflichtet sind sie zu allen Gesetzen, welche das allgemeine Wohl unmittelbar betreffen. Was die anderen Gesetze betrifft, so sind die Geistlichen gleich den übrigen Unterthanen daran gebunden, weil sie ein Theil der Gemeinde sind, und die Zustimmung der Kirche angenommen wird."[201])

Auch „ein allgemeines Concil kann für die ganze Kirche Gesetze und allgemeine Satzungen geben, aber nur wenn der Papst in Person oder durch Legaten demselben vorsteht; denn ohne das Haupt oder den Papst kann die Kirche nicht repräsentirt werden.

„Weltliche Fürsten können Gesetze für's Zeitliche geben .... Und den gesetzlichen Oberen, die etwas durch ein gerechtes Gesetz verordnen, ist immer zu gehorsamen, sie mögen ihre Autorität unmittelbar von Gott (durch den Papst) oder mittelbar vom Volke erhalten haben ....

„Ein Gesetz aber muß für gerecht gehalten werden, so oft über dessen Ungerechtigkeit bei gelehrten und rechtschaffenen Männern gemeinschaftlich nichts feststeht; denn die richtige Ordnung erfordert, daß man in zweifelhaften Fällen zu Gunsten des Vorgesetzten entscheidet." Was von den Fürsten, gilt auch von den republikanischen Regierungen.[202])

„Gegenstand des Gesetzes sind einzig und allein Handlungen, deren Begehung oder Unterlassung zum allgemeinen Besten gereichen kann ....

„Jeder Mensch wird geboren und bleibt dem Naturgesetze unterworfen ....[203])

„Nur alle, ihrer Vernunft gewöhnlich mächtigen, Unterthanen sind dem menschlichen Gesetze unterworfen. Erstlich, weil ein Gesetz nur für Unterthanen

gegeben werden kann; denn sonst würde die gesetzliche Autorität fehlen. Zweitens, weil Menschen welche gewöhnlich des Vernunftgebrauches entbehren, mit Gesetzen nicht geleitet werden können. Daher können nur Menschen, welche die Vernunft wirklich gebrauchen, das Gesetz moralisch verletzen, weil bei mangelnder Erkenntniß Niemand sündigen kann. Dagegen werden kurze Zeit der Vernunft Entbehrende von der Erfüllung des Gesetzes entschuldigt genannt, obgleich sie Unterthanen desselben sind. Kinder aber und stets Blödsinnige sind dem menschlichen Gesetze nicht unterthan ...." [204])

„Ketzer, Schismatiker und alle anderen Getauften bleiben, obgleich nicht katholisch, doch an und für sich den Kirchengesetzen streng unterworfen, weil sie, obschon Rebellen, nicht aufhören Unterthanen der Kirche zu sein.

„Ebenso bleiben die Excommunicirten an die Kirchengesetze gebunden, obgleich sie aus der Kirche gestoßen sind; denn sonst würden sie aus ihrer Schlechtigkeit Nutzen ziehen." [205])

„Alle Fremden und Vaganten sind an die Gesetze des Ortes, worin sie verweilen, gebunden, 1) in Ansehung von Contracten, und 2) in Ansehung des zum allgemeinen Wohle Nothwendigen." Allen anderen Gesetzen sind sie nach Ligori's wahrscheinlicher Meinung, „wenn kein Scandal zu fürchten ist, unverpflichtet, weil das Gesetz nur die Unterthanen verbindet."

„Eine andere Meinung verpflichtet dieselben zu allen Gesetzen, weil, wer den Vortheil erntet, auch die Last tragen muß. — Collet. — Antoine. —

„Eine dritte Meinung endlich verpflichtet sie zu allen Gesetzen, wenn sie am Ziel ihrer Reise angelangt sind; wenn sie aber nicht angelangt sind, so sind sie nur an die negativen Gesetze gebunden ...."

Der „heilige" Ligori behauptet ferner, „daß Fremde an das Localgesetz (ihres Aufenthaltsortes) gebunden sind, wenn ebendasselbe in ihrem Vaterlande Geltung hat." — Diesem entgegen behaupten Reuter und Lacroix: „Wahrscheinlicher sind Fremde an das Particulargesetz jenes Ortes

nicht gebunden, auch wenn eben dieses Gesetz in ihrer Heimath gälte. Denn an die Gesetze ihres Vaterlandes sind sie nicht gebunden, weil sie abwesend sind; und an die Gesetze des Ortes, wo sie sich aufhalten, nicht, weil sie als Fremde diesen nicht unterworfen sind." [206]) — Gewiß interessant für Polizei- und andere Behörden vagirenden „Jesuwidern" gegenüber.

„Die Bekanntmachung ist die Veröffentlichung eines Gesetzes durch eine gesetzliche Autorität zur Verpflichtung der Unterthanen .... Die öffentliche Bekanntmachung eines Gesetzes ist nothwendig, um das Gesetz verbindlich zu machen. .... Daher muß dieses an einem solchen Orte veröffentlicht werden, daß es zur Kenntniß der Gemeinde gelangen kann. .... Ein zweifelhaft bekannt gemachtes Gesetz dagegen verbindet keineswegs, weil es nicht hinreichend geoffenbart und angekündigt und daher zweifelhaft ist .... [207])

„Die Annahme eines Gesetzes ist die Unterwerfung, womit die Unterthanen, wenigstens der größere und vernünftigere Theil derselben, das Gesetz formell oder virtuell aufnehmen.

„An sich hängt das Gesetz keineswegs in Ansehung seiner verpflichtenden Kraft von der Annahme des Volkes ab, weil die Verneinung der Annahme die Umwälzung der ganzen socialen Ordnung zur Folge hätte; denn alle Autorität der Gesetze und Macht des Vorgesetzten würde dadurch zusammenstürzen. Dieß geht auch aus dem vom Papst Alexander VII. verdammten Satze hervor, welcher lautet: Ein Volk sündigt nicht, auch wenn es ohne irgend einen Grund ein vom Fürsten veröffentlichtes Gesetz nicht annimmt. — So Alle." — Hört es Ihr, Völker! und vor Allen Ihr, Schweizer! was von der Lehre eines Gury, wornach Euere geistliche Jugend in den Seminarien gebildet wird, zu erwarten ist. Gesetz soll sein, nicht was das Volk will, sondern was Euch jesuitische Pfaffen und Pfaffenknechte als solches diktiren werden. Daher sehet zu,

daß die Republik keinen Schaden leide, und wahret Euere Jugend vor Lehrsätzen und Lehrbüchern, worin die Volkssouveränität schlechtweg verdammt wird!" —

„In einem besonderen Fall (zufällig, per accidens) aber kann ein nicht angenommenes Gesetz unverbindlich sein, sei es auf Grund einer stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung des Vorgesetzten, sei es auf Grund eines Privilegiums oder einer geduldeten Gewohnheit. Dieß erhellt aus der Praxis in verschiedenen Fällen und aus der allgemeinen Zustimmung der Theologen. So der heilige Ligori." [208]) Hiernach kann also eine vorgesetzte Behörde ein Gesetz handhaben oder nicht, je nachdem es nach den Umständen der Zeit, des Ortes und der Personen zweckdienlich scheint. Wie gnädig und aber auch wie jesuitisch gefährlich! —

Dagegen verbindet nach Ligori und Gury ein Kirchengesetz immerhin, auch wenn eine Civilbehörde die Annahme desselben verweigert, „weil ja die Kirche ihre Macht von Christus, nicht aber von einer Civilgewalt empfangen hat und daher völlig unabhängig von dieser ist. .... Ebensowenig können Bischöfe päpstlichen Gesetzen die Annahme versagen." [209]) — Das heißt doch wahrlich einen Pfaffenstaat nicht bloß in, sondern über dem bürgerlichen Staate aufbauen wollen.

„Jedes Gesetz trägt eine wahre Verbindlichkeit zur Schuld oder zur Strafe in sich, weil ihm sonst die Weihe fehlen würde, die jedem Gesetze wesentlich ist.

„Jedes menschliche Gesetz vermag an und für sich im Gewissen vor Gott zu verpflichten, weil die Vorgesetzten von Gott mit der Macht zu befehlen betraut sind.

„Das Gesetz verbindet unter einer schweren oder leichten Sünde, je nach der Wichtigkeit der Materie oder der Umstände oder des von dem Vorgesetzten speziell beabsichtigten Zweckes. Das affirmative Gesetz verbindet immer, aber nicht für immer; das negative Gesetz dagegen verbindet nicht nur immer, sondern auch für immer, d. h. für die einzelnen Momente." [210])

„Das positive göttliche und menschliche Gesetz verpflichtet im Allgemeinen nicht, wenn dessen Beobachtung in einem besondern Falle mit einem sehr großen Nachtheil oder mit großem Schaden verbunden ist.“ [211]) Wohlgemerkt! Auch durch dieses Gesetz dämmert der infame Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige! —

Im Verlaufe seiner moralischen Betrachtungen wirft nun der „fromme Vater“ Gury die Frage auf: „Ob die Anwendung eines Gesetzes oder ein Urtheil, welches auf die falsche Voraussetzung einer That sich gründet, im Gewissen verpflichte?“ — und beantwortet dieselbe verneinend für den Fall, daß „die Anwendung des Gesetzes nur auf die Voraussetzung einer besonderen That, einer Schuld, eines Betruges oder einer Schädigung, ohne daß die That in Wahrheit besteht, sich stützt, weil dann die Grundlage der Verpflichtung fehlt.“ Ein Beispiel wird Frage und Antwort deutlicher machen.

„Der Esel des Hirten Tytirus floh Nachts, nachdem er von einem Dieb aus dem Stalle fortgenommen worden war, aus den Händen desselben auf fremde Aecker und richtete dort einigen Schaden an. Tytirus, vor Gericht geführt, wird durch richterliches Urtheil zu einer Geldstrafe und zur Ersetzung des Schadens gezwungen. Der unglückliche Hirte ist aber der Ansicht, daß dieses Urtheil unbillig sei, und trägt kein Bedenken, sich theils aus den Gütern der Privatleute und theils aus dem Fiskus (heimlich) bezahlt zu machen.

„Ein ander Mal wird der unglückliche Mensch vom Richter zur Zahlung einer Schuld verurtheilt, die er bereits abgeführt hatte, da er für die bereits geleistete Zahlung keinen juridischen Beweis beibringen konnte. Aeußerst betrübt und niedergeschlagen beeilt er seinen Schmerz in geheimer Schadloshaltung zu sänftigen und zu stillen.“

„Mußte Tytirus dem Richterspruch sich unterziehen, oder konnte er sich dagegen in beiden Fällen (heimlich) bezahlt machen?“

„Im Eselsfalle" — antwortet Pater Gury — „ist die Voraussetzung vollständig falsch, da der Hirt selbst aller, auch juridischen Schuld entbehrt. Denn er konnte nicht bestraft werden wegen Mangel an Fleiß, weil er die That keineswegs verhindern konnte; daher ist sie ihm auf keine Weise, nicht einmal juridisch, anzurechnen. Wenn er also wegen Voraussetzung einer Nachlässigkeit, die er weder begangen hat noch begehen konnte, verurtheilt wurde, so ist der Richterspruch irrthümlich und materiell ungerecht. Deshalb handelt es sich hier, was den Tytirus betrifft, um einen Fall höheren Zwanges, wovon er vollständig loszusprechen ist. Somit ist er auch nicht der Ungerechtigkeit zu beschuldigen, und konnte mit Recht von der geheimen Schadloshaltung Gebrauch machen."

„Auch im Falle der bereits geleisteten Zahlung konnte er nicht nochmals zur Zahlung verurtheilt werden. Denn der Grund des Richterspruches ist falsch; daher stützt er sich auf ein vollständig irrthümliches Fundament und ist materiell ungerecht. Somit kann auch Tytirus nicht der Ungerechtigkeit deshalb beschuldigt werden, weil er sich (heimlich) bezahlt gemacht hat, wenn er auf andere Weise keineswegs das Seinige wiedererhalten konnte." Oder mit anderen Worten: „Wenn du zur Geldzahlung für den von deinem Esel verursachten Schaden auf falsche Voraussetzung hin verurtheilt wirst, so bist du keineswegs zur Zahlung verpflichtet, wenn nicht zufällig auf Grund eines Scandals; sondern du kannst dich, auch nach gefälltem Richterspruch, (heimlich) bezahlt machen." [212]) Das aber heißt doch nur: Wenn du ungerecht verurtheilt wirst, so kannst du dich heimlich schadlos halten oder stehlen; denn einen ungerecht zugefügten Schaden dir vergüten ist ein löblicher Zweck, und der Zweck ja heiligt die Mittel!

Ist das Gesetz affirmativ, so wird nach Gury zu dessen Erfüllung „die Absicht erfordert, das zu thun, was vorgeschrieben ist; keineswegs aber, wenn das Gesetz negativ ist; denn ein negatives Gesetz beabsichtigt nur die Unterlassung einer Handlung.

„Ebensowenig wird die Absicht, das Gesetz zu erfüllen oder zu handeln auf Grund formellen Gehorsams, erfordert; denn der Gesetzgeber schreibt nur den Vollzug oder die Unterlassung einer Handlung vor. — So der heilige Ligori, Sanchez und Andere."

„Auch wird nicht erfordert, daß das Gesetz aus dem Motive der Achtung und Liebe (des Nächsten oder des Gesetzes?) erfüllt werde, wie erhellt aus dem von Papst Pius V. verdammten Satze: „Das ist kein wahrer Gehorsam gegen das Gesetz, der ohne Achtung und Liebe geleistet wird."

Endlich ist auch nicht die Absicht erforderlich, „den äußeren Zweck des Gesetzes oder den besonderen Zweck des Vorgesetzten zu erfüllen, wenn jener Zweck nicht an und für sich schlechtweg vorgeschrieben wird, weil der Gesetzgeber dann ordentlicher Weise nicht diesen Zweck, sondern nur Begehung der Handlung vorschreibt und vorzuschreiben gewillt ist." [213]) — Also nicht aus Gehorsam und Achtung oder Liebe brauchen wir das Gesetz zu erfüllen, sondern lediglich deshalb, weil es gegeben ist. Daher ist auch die Erlaubniß Gury's kein Wunder, uns der Last des Gesetzes, wie wir sogleich hören werden, möglichst zu entziehen.

Interessant ist ferner die Frage: „Ob Jemand, welcher bei Erfüllung des Gesetzes sündigt, der Verpflichtung des Gesetzes Genüge leistet?" Gury sagt: „Ja! wenn die Handlung an sich ehrbar und nur schlecht aus äußeren Umständen ist, und somit das Wesen der vorgeschriebenen Sache gegeben bleibt; denn das Gesetz befiehlt nur das Wesen, nicht aber die Art und Weise der Handlung. Daher genügt einer dem Kirchengesetz, welcher beim Hören der Messe ruhmsüchtigen oder geilen Gedanken nachhängt, oder die Messe hört und dabei stehlen will. Anders aber ist es, wenn ein großer Theil der Messe verplaudert wird." [214]) Ob also eine Messe mit innerer Erbauung angehört wird oder nicht, das ist dem jesuitischen Pfaffen vollständig gleich. Aeußerliche Andächtelei genügt ihm, wenn auch das Herz von geilen Gedanken und Diebesgelüsten dabei übersprudelt.

„Die pflichtentbindenden Ursachen oder Umstände sind nach Gury entweder befreiend oder verhindernd. Die ersteren entziehen einen vollständig der Herrschaft des Gesetzes, wie wenn einer aus dem Orte, wo das Gesetz Geltung hat, sich zurückzieht. Die letzteren hindern einen unter dem Gesetz Bleibenden blos an dessen Erfüllung. Diese beziehen sich auf Unwissenheit seitens der Intelligenz und auf Unmacht seitens der Willenskraft.

„Befreiende Umstände entbinden vollständig von der Beobachtung des Gesetzes; denn Niemand kann einem ihm nicht unterworfenen Anderen ein Gesetz auferlegen wollen.

„Auch unbesiegbare Unwissenheit entbindet von der Beobachtung des Gesetzes, weil Niemand zu etwas ihm durchaus Unbekanntem verbunden zu werden und auch keine unerkannte und ungewollte Schlechtigkeit zu begehen vermag. Besiegbare Unwissenheit dagegen entbindet nicht vom Gesetze, weil sie durch ernstlichen Fleiß überwunden werden kann und soll.

„Physische Unmacht entbindet stets von der Verpflichtung des Gesetzes, weil Niemand zu Unmöglichem verpflichtet ist. Ebenso entbindet moralische Unmacht von dem Gesetze, weil angenommen wird, daß der Gesetzgeber zu keiner Verpflichtung mit so großer Belästigung drängen will." — Natürlich! Bequem muß die Maschinerie des Gesetzes sein, damit Jeder nach Belieben so ungenirt als möglich sich durchwinden kann.

„Große Furcht entbindet daher von dem menschlichen Gesetze, wenn anders der Gesellschaft und Religion kein Schaden daraus entsteht, weil das menschliche Gesetz bei großem Nachtheil nicht verbindlich ist. Aber auch von dem positiv göttlichen — nur etwas schwieriger — und affirmativ natürlichen Gesetz entbindet bisweilen große Furcht, z. B. von der Bewahrung anvertrauten Gutes mit Lebensgefahr. Von dem negativ natürlichen Gesetz dagegen entbindet sie niemals, weil der Gegenstand desselben innerlich schlecht ist. Auch sollst du nicht sagen, daß

Stehlen in der äußersten Noth erlaubt sei; denn dann hört es auf Diebstahl zu sein." [215]) — Glück auf, ihr Hasenherzen! denn ihr braucht euch nur naturgemäß weidlich zu fürchten, so seid ihr von allen positiven und affirmativen Gesetzen entbunden; sich vor Schaden sicher zu stellen ist nämlich ein löblicher Zweck, und der Zweck ja heiligt die Mittel!

„Auslegung des Gesetzes ist die natürliche Erklärung desselben nach dem Sinn des Gesetzgebers. Sie kann authentisch, doktrinär oder gewohnheitlich sein, je nachdem sie von dem Vorgesetzten selbst, oder von gelehrten Männern, oder nach der Gewohnheit geschieht; ferner eng oder weit, je nachdem sie streng nach der natürlichen Wortbedeutung oder mild nach einem gütigeren Sinne gepflogen wird; endlich einfach oder ausgedehnt, je nachdem die Worte entweder so wie sie lauten, oder über ihren natürlichen Sinn hinaus genommen werden.

„Die Regeln der Auslegung sind: 1) die Worte des Gesetzes müssen nach ihrer eigentlichen und gebräuchlichen Annahme genommen werden, wenn nichts Ungereimtes oder Ungerechtes daraus erfolgt; 2) in zweifelhaften Fällen muß die Aufmerksamkeit auf den Geist des Gesetzgebers oder auf den Zweck des Gesetzes und die vorhergehenden oder nachfolgenden Umstände gerichtet werden; 3) Straf- oder ungünstige Gesetze verlangen im Falle des Zweifels eine strenge, günstige Gesetze dagegen eine erweiterte Auslegung.

„Epikeia (ἐπιείκεια, Nachsicht) ist die gütige, aber billige Auslegung des Gesetzes, wenn man nämlich annimmt, daß ein Gesetz auf einen solch besonderen, obgleich im Wortlaut desselben klar inbegriffenen, Fall sich nicht ausdehnt, der besonderen Umstände wegen, welche von dem Gesetzgeber entweder nicht vorgesehen oder nicht angenommen worden sind. Wenn z. B. ein Gesetz verbietet Nachts Waffen zu tragen, so kann ich solche tragen, wenn ich ausgehen muß und mich gegen meinen mich mit Mordgedanken suchenden Feind vertheidigen will. [216])

„Dispensation ist Erleichterung des Gesetzes in einem besonderen Fall.

„Dispensiren kann jeder erste oder oberste Vorgesetzte: 1) von seinen Gesetzen, weil er so viel Macht zu lösen als zu binden hat; 2) von Gesetzen seiner Vorgänger, weil er sich der gleichen Gewalt, wie die Gesetzgeber selbst, erfreut; 3) von Gesetzen seiner Untergebenen, weil diese von ihm ihre Gewalt haben.

„Ein secundärer oder untergeordneter Vorgesetzter kann von den Gesetzen seines Oberen nicht dispensiren, wenn nicht zufolge übertragener Gewalt und in wie weit es ihm von dem obersten Vorgesetzten entweder nach Recht oder Gewohnheit zugestanden ist, weil ein Untergebener die Satzungen seines Oberen nicht außer Kraft setzen kann.

„Der Papst kann aus gerechter Ursache auch von denjenigen göttlichen Vorschriften dispensiren, worin das göttliche Recht, wie bei Gelübden und Eiden, aus dem menschlichen Willen entspringt." [217]) Natürlich! Wie hätte sonst je der römische Oberpfaffe die Völker widerspänstigen oder ketzerischen Königen gegenüber ihres Unterthaneneides entbinden können?

Das Gesetz erlischt: „1) theilweise oder total durch Abschaffung oder Veränderung; denn wie der Obere ein Gesetz geben, so kann er es auch abschaffen oder beschränken; 2) durch Aufhören der angemessenen Grundursache oder des vollständigen Zweckes, weshalb es mit Berücksichtigung der ganzen Gemeinde gegeben worden ist; weil, wenn der vernünftige Grund des Gesetzes aufhört, auch der Gesetzgeber die Erfüllung desselben vernünftiger Weise nicht mehr verlangen kann; 3) durch Entwöhnung oder durch eine entgegengesetzte, mit den nöthigen Bedingungen versehene, Gewohnheit; denn in einem solchen Falle nimmt man gemeiniglich an, der Gesetzgeber wolle nicht, daß ein Gesetz zu verpflichten fortfahre." [218])

„Naturgesetz ist der göttliche, im natürlichen Lichte geoffenbarte Wille, welcher vorschreibt, was der richtigen Ein-

sicht oder Vernunft gemäß ist. Daher dreht sich das Naturgesetz 1) um die ersten oder obersten Sittengrundsätze, z. B. das Gute soll gethan, das Böse vermieden werden; du sollst dem Anderen nicht thun, was du nicht wünschest, daß er dir thue; 2) um die sekundären Sittengrundsätze oder um die unmittelbaren Folgerungen jener, wie die meisten Vorschriften des Dekalogs; 3) um die mittelbaren oder mehr entfernt liegenden Folgerungen.

„Die obersten Sittengesetze können von Niemand mißkannt werden, ebenso die unmittelbaren Folgerungen, so daß es bezüglich ihrer keine unbesiegliche Unwissenheit geben kann, außer selten oder auf kurze Zeit bei Ungebildeten und Kindern. Mißkannt aber können und werden oft die entfernten Folgerungen. Daher so viele Streitigkeiten der Gelehrten um sie." — Letzteres hat Niemand schlagender bewiesen, als die „frommen Väter" der Gesellschaft Jesu.

„Das Naturgesetz ist unveränderlich; denn da es befiehlt oder verbietet, was seiner Natur nach gut oder schlecht ist: so kann das Naturgesetz ganz folgerichtig weder von den Geschöpfen noch von dem Urheber der Natur geändert werden." Und doch gibt es Wunder![219])

Das positiv göttliche Gesetz ist alt, wie das mosaische, oder neu, wie das evangelische. Jenes war Schatten und Vorbild (figura), dieses ist Licht und Wahrheit; jenes war das Gesetz der Furcht, dieses ist das Gesetz der Gnade und der Liebe, für Alle gegeben und verpflichtend.[220])

„Das Kirchengesetz ist das von der Kirche gegebene Gesetz, wodurch die christliche Gesellschaft zum allgemeinen geistlichen Besten und zur ewigen Glückseligkeit geleitet wird." — Sehr lockend definirt, wenn unter dem allgemeinen geistlichen Besten nicht der despotische Glanz des römischen Oberpfaffenthums zu verstehen wäre! — „Die Sammlung und Kenntniß der verschiedenen Kirchengesetze bildet das Kirchenrecht."[221])

„Das bürgerliche Gesetz ist die Sammlung der Gesetze und Dekrete weltlicher Fürsten, wodurch die Gesellschaft

zum allgemeinen zeitlichen Besten geleitet wird. Die einzelnen Nationen oder Gemeinwesen haben eigene politische Gesetze, wodurch sie regiert werden. Hauptsächlich aber unterscheiden wir das römische oder gemeine und das neue französische Recht, weil es auch von einigen anderen Regierungen großen Theils angenommen ist." [222])

„Strafgesetz ist dasjenige, welches zur Begehung oder Unterlassung nicht anders als unter einer zeitlichen Strafe, d. h. zur Hinnahme einer Strafe als rechtlich begründet verpflichtet." — Zu den Strafgesetzen sollen nach einigen auch jene Vorschriften gehören, welche die Transitzölle betreffen. Da es nun natürlich sein soll Strafen zu vermeiden: so soll es auch erlaubt sein, solche Zölle zu umgehen, ohne zur Ersetzung des unterschlagenen Werthes verpflichtet zu sein, namentlich „wenn man wahrscheinlich überzeugt ist, in der so großen Menge von Abgaben etwas Ungerechtes bezahlt oder zu den öffentlichen Bedürfnissen gehörig beigetragen zu haben." [223]) Freut Euch, ihr Schmuggler! Zölle sind Strafen; Strafen zu vermeiden ist ein löblicher Zweck, und der Zweck ja heiligt die Mittel! —

„Ein aufhebendes Gesetz (lex irritans) ist dasjenige, welches absolut oder bedingungsweise, unmittelbar oder mittelbar bestimmt, daß irgend eine Handlung grundsätzlich oder nach Richterspruch ungültig sein soll.

„Jeder Gesetzgeber kann aufhebende Gesetze erlassen, weil das allgemeine Beste es erfordert; denn sonst könnten Betrügereien und Gefahren der menschlichen Gesellschaft nicht vermieden werden.

„Gesetze, welche bestimmen, daß Handlungen ungültig erklärt werden können, heben diese vor geschehenem Richterspruch nicht auf und verpflichten auch nicht vor Erlaß desselben.

„Findet daher der Erbe Thyrsus, daß dem zu seinen Gunsten gemachten Testament eine gesetzliche und wesentlich erforderliche Bedingung fehlt: so kann er, kommt kein Richter-

spruch dazwischen, nichtsdestoweniger mit Verschweigung jenes Punktes die Erbschaft antreten und in Ruhe genießen." [224])

„Gewohnheit ist die Sitte zu handeln, eingeführt durch häufige Handlungen der ganzen Gemeinde oder doch des größeren Theils derselben. Die mit den nöthigen Bedingungen bekleidete Gewohnheit kann ein neues Gesetz einführen, ein altes abschaffen, verändern oder interpretiren. Diese hiezu nöthigen Bedingungen sind: 1) daß die Gewohnheit ehrbar und der Gemeinde nützlich sei. Dazu gehört, daß der Nerv der kirchlichen Disciplin nicht durchschnitten wird. — 2) Daß sie von der Gemeinde durch wiederholte, freiwillige, öffentliche Handlungen, den Geist sich zu verbinden mit inbegriffen, eingeführt worden sei; — 3) daß die Zustimmung des Gesetzgebers vorhanden ist, von welchem allein der Gewohnheit Gesetzeskraft zu Theil werden kann." [225])

Merkwürdig ist die ausdrückliche Verwahrung Gury's gegen die Vermuthung, als hätten die römischen Oberpfaffen die der gallicanischen Kirche eigenthümlichen Gewohnheiten gutgeheißen. „Gallien (Frankreich) betreffend" — sagt Gury mit Bouvier — „ist gewiß, daß die Päpste alle dem gemeinen (kirchlichen) Rechte widerstreitenden Gewohnheiten nicht zulassen.... Denn obgleich die Päpste wegen schweren sei es öffentlichen sei es für sie oder Andere persönlichen Belästigungen nicht immer Einsprache gegen diese Gewohnheiten gethan haben, so ist doch anzunehmen, daß sie durch dieses Stillschweigen jene Gewohnheiten nicht für gültig gehalten haben." [226]) — Daher dürfen die Franzosen gewiß sein, daß, sobald nur jene öffentlichen oder persönlichen Belästigungen für die römischen Oberpfaffen und jesuitischen Spießgesellen hinwegfallen, die römische Kirchentyrannei ihre „alleinseligmachenden" Fittige wieder rücksichtslos, wie ehedem, über Frankreich entfalten wird! —

„Ein begünstigendes Gesetz oder Privilegium ist eine gewissen Personen oder gewissen Würden (Verdiensten) gegen das gemeinsame Gesetz oder neben (außer) demselben bestimmt und bleibend zugestandene Gnade. Ein Privilegium

kann 1) persönlich, örtlich oder sächlich sein, je nachdem es einer gewissen Person, oder den Bewohnern eines gewissen Ortes, oder irgend einer Sache, z. B. einer gewissen Kirche ertheilt wird; — 2) gegen das Gesetz oder neben demselben ertheilt werden, je nachdem dadurch einem Gesetze Abbruch gethan wird oder nicht; — 3) günstig oder ungünstig lauten, je nachdem es dem Privilegirten mit Ausschluß der Belästigung Anderer nützt, oder, während es Einen begünstigt, Andere belästigt.

„Ein Privilegium gegen das Gesetz kann nur von jenen, welche von dem Gesetze gültig zu dispensiren vermögen, und zwar den Unterthanen allein ertheilt werden, nicht anders, als ob es sich um eine Dispensation handelte, weil das Privilegium eine Art Dispensation ist." — Andere dagegen wie Reiffenstuel sagen: „Ein Privilegium kann nicht nur denjenigen, welche wahrhaft und absolut unterthan sind, sondern auch Fremden" — z. B. der Gesellschaft Jesu — „ertheilt werden, wenn nur der Gegenstand des Privilegiums" — z. B. die jesuitischen Collegien — „in den Bereich der Gerichtsbarkeit des Privilegierenden fällt."

„Ein außergesetzliches oder uneigentlich sogenanntes Privilegium aber kann auch" — nach Gury — „Nicht-Unterthanen ertheilt werden, weil es kein Akt der Gerichtsbarkeit, sondern ein Akt freier Willkür (meræ facultatis) und eine Quasi-Schenkung (quasidonatio) ist. So kann ein Fürst auch einem Fremden das Privilegium, in seinem Lande zu jagen, ertheilen." — Diese Befugniß der Fürsten ist für die Jagdlust der „frommen Väter" auf „arme Seelen" von außerordentlicher Wichtigkeit.

„Ein begünstigendes Privilegium muß weit interpretirt werden." — Besonders für die „Jesuwider."

„Ein ungünstiges, oder anderen nicht Privilegirten lästiges Privilegium dagegen muß einer engen und strengen Auslegung unterbreitet werden, sowohl von Rechtswegen als nach der gemeinsamen Ansicht der Gelehrten. — So der heilige Ligori." —

„Niemand ist an und für sich gehalten von seinem Privilegium Gebrauch zu machen, weil Jeder seinem Rechte entsagen kann; bisweilen aber wird der Privilegirte zufällig (in einem besonderen Fall) zum Gebrauch des Privilegiums verpflichtet, z. B. auf Grund der Nächstenliebe (ratione caritatis)." [227])

* * *

Ohne mich in eine Detailkritik der hier vorgetragenen Ansichten einzulassen, bemerke ich nur, daß die Lehre Gury's von den Gesetzen mittelalterlicher Quark ist; denn läuft auch manche Wahrheit mitunter, so schlägt doch das Ganze mit seinem Gottesgnadenrecht und Privilegienschwindel allen social civilisatorischen Ideen und Bewegungen des volksthümlich erwachenden Zeitgeistes schonungslos ins Gesicht.

Noch steht ihm die Kirche über dem Staat, dessen Gesetze nur unbeschadet des Rechts der römischen Curie überall Geltung haben sollen. Doch was ist diese Kirche und Curie und worauf gründet sie sich? Ist sie die Verkörperung ächt christlichen Geistes, gegründet auf die volle Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung Aller gegen Alle? Keineswegs! Sondern sie ist die unchristliche Verkörperung geistlicher Anmaßung, welche scheinandächtig menschliche Demuth im Munde und unmenschlichen Hochmuth im Herzen trägt. Vermeintlich pochend auf göttlichen Ursprung hält sie sich allein für denkfähig sowohl als wahrhaft, und verdammt, voll despotischen Sinnes blinden Glauben und Gehorsam fordernd, alle anderen von Natur wie sie mit Vernunft zur Erkenntniß der Wahrheit ausgestatteten und somit gleichberechtigten und gleichverpflichteten Mitmenschen, rücksichtslos zu geistigem Siechthum und rationeller Nichtswürdigkeit.

Die alten Jesuiten haben der Volkssouveränität wenigstens Erwähnung gethan, — und thaten sie es auch nicht, um das Volk zu heben, sondern nur um die fürstliche Gewalt „als ungöttlich" zu erniedrigen, wie auch schon Gregor VII in demselben Interesse das Königthum aus dieser Quelle abgeleitet hatte: so haben sie dieselbe doch in

Anregung gebracht, was freilich wider Willen der Lehrer nicht ohne wohlthätige Folgen für die vernünftig sociale Entwicklung der menschlichen Gesellschaft geblieben ist. Gury dagegen verwirft die Volkssouveränität principiell und stellt sich dadurch wieder auf den Boden des crassesten Absolutismus, so daß es nur wie böswilliger Hohn klingt, wenn er den Gesetzen allzugroße Beschränkung der Freiheit des Einzelnen zu verbieten und das allgemeine Beste als Ziel vorzuschreiben scheint. Doch was spreche ich von individueller Freiheit und allgemeinem Besten? Denn unter Freiheit und allgemeinem Besten versteht ja der jesuitische Pfaffe nicht gleich mir das Recht und die Pflicht des Einzelnen und der Gesammtheit zur selbeigenen harmonischen Entwickelung ihrer wesentlichen Kräfte und durch diese zur irdischen Glückseligkeit: sondern unter Freiheit des Einzelnen und der Gesammtheit nebst allgemeinem Besten versteht Gury ja nur die von den sogenannten weltlichen Gesetzen und Regierungen möglichst ungehinderte Bewegung des Einzelnen und der Gesammtheit im Interesse der Machterweiterung und Glorie des Jesuitenordens und mit ihm des römischen Oberpfaffenthums, dessen Vorschriften man freilich weder lieben noch achten kann. In mein Deutsch übersetzt lautet daher Gury's Lehre über die Gesetze kurzweg: „Seid so frei oder besser so zügellos als möglich in Allem, was nicht der jesuitisch päpstlichen oder römisch pfäffischen Heidendespotie einen irgendwie menschlich vernünftigen Damm zu setzen versucht!" —

Daher fort mit dieser heidnisch despotischen Lehre aus Familien und Schulen, von Kanzeln und Kathedern, aus Beamten- und Diplomatenstuben, kurz fort mit ihr aus der ganzen menschlichen Gesellschaft im Interesse vernünftiger Entwickelung sowohl als irdischer Glückseligkeit in Freiheit und Frieden! —

5) Von den Sünden.

„Die Sünde wird gewöhnlich als die freie Uebertretung des göttlichen, d. i. jedes im Gewissen verpflichtenden Gesetzes erklärt. — So der heilige Ligori. — Oder: (Sünde) ist der freiwillige Rücktritt vom Gesetze Gottes. — So der heilige Thomas. — Oder: (Sünde) ist eine Rede, eine That oder Begierde wider das ewige Gesetz Gottes. — So der heilige Augustin."

Die Sünde kann sein: „1) actuell oder habituell, je nachdem sie eine dem Gesetze zuwidere Handlung oder Unterlassung, oder der Zustand einer noch nicht getilgten Sünde ist; — 2) eine Tod- oder läßliche Sünde, je nachdem sie die göttliche Freundschaft auflöst oder nur eine geringe Beleidigung Gottes ist, welche leicht Verzeihung erwerben kann; — 3) eine Begehungs- oder Unterlassungssünde, je nachdem sie durch Setzung einer verbotenen oder durch Unterlassung einer vorgeschriebenen Handlung hervorgerufen wird; — 4) eine Sünde gegen Gott, gegen den Nächsten und gegen sich selbst, je nachdem sie speziell und unmittelbar dem Willen Gottes widerstreitet, oder der Gerechtigkeit und Nächstenliebe entgegen ist, oder insbesondere die Beherrschung und Lenkung der Leidenschaften betrifft; — 5) eine Sünde der Bosheit oder Unwissenheit oder Schwäche, je nachdem sie aus reiner Böswilligkeit, oder aus besiegbarer Unkenntniß, oder aus reiner Gebrechlichkeit begangen wird. — Ferner heißt eine Sünde formell, wenn das Gesetz als solches formell verletzt wird; materiell dagegen, wenn die Uebertretung des Gesetzes völlig unwissentlich oder unvorsätzlich geschieht." [228])

„Zur formellen Sünde gehört außer der objectiven Schlechtigkeit der Handlung die Aufmerksamkeit des Geistes auf diese und die Beistimmung des Willens zu dieser Schlechtigkeit. Denn 1) wird die Aufmerksamkeit des Geistes auf diese Schlechtigkeit erfordert, weil die Bosheit

der Sünde nicht Gegenstand des Willens sein kann, wenn nicht der Wille selbst dieselbe mit Hülfe der Intelligenz irgendwie erkennt; denn es giebt kein Begehren des Unbekannten: doch genügt es, irgendeine Schlechtigkeit, wenn auch irrthümlich, zu erkennen; — und 2) wird die Beistimmung des Willens erfordert, weil die Sünde durch den Willen begangen wird; denn aus dem Herzen steigen schlechte Gedanken, Ehebrüche, ꝛc. — Uebrigens gehört auch zur actuellen Sünde nothwendig thätige Aufmerksamkeit, weil die Begehung einer Sünde ohne Kenntniß der Sünde Widerspruch ist." [229])

„Besiegbare Unwissenheit irgend eines Gebotes ist Sünde, und zwar schwere Sünde in schwerer Sache; denn jedes Gesetz verpflichtet vor Allem zu seiner Erkenntniß und wird daher nicht nur durch eine ihm wiedersprechende Handlung sondern auch durch freiwillige oder vorsätzliche Unkenntniß derselben verletzt.

„(Begierlich) Verblendete und Gewohnheitssünder vergehen sich in der Regel schwerer, weil sie bei einem im Schlechten bestärkteren Willen auch intensiver handeln, obschon sie bisweilen rücksichtlich des Mangels klarerer Erkenntniß vielleicht weniger schwer sündigen als Andere. Doch ist es äußerst schwierig bei Gewohnheitssündern eine vollkommene Unaufmerksamkeit anzunehmen, weil sie, aus gewohnter Neigung zur Sünde disponirter, wissen, daß sie an übler Gewohnheit leiden, und daher bei Begehung der Sünde wenigstens dunkel die Bosheit derselben im Auge haben." [230])

„Die Schwere der Sünde berechnet sich nach der Größe oder dem Maß der Bosheit, wodurch sie mehr oder minder Gott beleidigend und daher größerer oder geringerer Strafe würdig ist.

„Todsünde ist die Uebertretung eines schwer verpflichtenden Gesetzes, oder eine schwere Beleidigung Gottes, welche den Sünder der göttlichen Freundschaft und heiligmachenden Gnade beraubt und der ewigen Strafe würdig macht.

„Läßliche Sünde dagegen ist die Uebertretung eines leicht verbindenden Gesetzes, oder eine leichte Beleidigung

Gottes, die weder der göttlichen Freundschaft noch seligmachenden Gnade beraubt und daher auch nicht von der ewigen Seligkeit ausschließt." [231])

„Die Schwere der Sünden richtet sich 1) nach dem Gegenstande, nach dem Zwecke und nach den Umständen, je nachdem diese mehr oder minder der vernünftigen Natur oder dem Gesetze widerstreiten; — 2) nach der Dauer und Wirksamkeit der Handlung; — 3) nach der größeren oder geringeren Aufmerksamkeit auf die Schlechtigkeit der Handlung, oder nach dem verschiedenen Grade der Willenszustimmung zur schlechten Handlung; — 4) nach der Vortrefflichkeit der Tugenden und Vorschriften, welche durch die Sünden verletzt werden; — 5) nach der verschiedenen Art und Weise, wie die Tugenden und Gesetze verletzt werden." [232])

„Der Unterschied zwischen Tod- und läßlicher Sünde liegt darin, daß der Todsünder von Gott als seinem letzten Zwecke abfällt, so daß er zur Creatur sich wendet und in ihr als in seinem Zwecke ruht, während der läßliche Sünder zwar nicht von Gott abfällt, aber zu ihm auch nicht mit jener Energie und Reinheit der Liebe hinstrebt, wozu er streng verpflichtet wäre.

„Zur Todsünde ist daher erforderlich: 1) ein an sich oder den Umständen nach wichtiger Gegenstand; — 2) vollkommene Aufmerksamkeit auf die Schlechtigkeit der Handlung; — 3) volle Willenseinstimmung in die Pflichtüberschreitung. — Zur läßlichen Sünde ist erforderlich und genügt irgendeine, wenn auch noch so kleine, Aufmerksamkeit auf die Bosheit der Handlung, und irgendeine, wenn auch noch so unvollkommene, Willenszustimmung: sie werden erfordert, weil ohne sie kein Kennen und Wollen des Bösen, und daher auch keine Sünde möglich ist; sie genügen aber, weil mit ihnen Können und Wollen des Bösen, welche zur Begehung einer Sünde nöthig, irgendwie vorhanden sind." [233])

Somit kann jede „Todsünde auf vierfache Weise zur läßlichen Sünde werden, und zwar 1) durch die Kleinlich-

keit des Gegenstandes; — 2) durch unvollkommene Aufmerksamkeit; — 3) durch unvollkommene Willenszustimmung; — 4) durch irrthümliches Gewissen. — Umgekehrt kann jede läßliche Sünde Todsünde werden 1) auf Grund eines irrthümlichen Gewissens; — 2) auf Grund eines Scandals; — 3) auf Grund eines schlechten Zweckes; — 4) auf Grund der formellen Verachtung des Gesetzes oder der gebietenden Autorität; — 5) auf Grund einer verkehrten Neigung, wodurch eine wenig schlechte Sache Gott selbst vorgezogen wird; — 6) auf Grund der Gefahr des Nächsten in eine Todsünde zu fallen." [234])

Ohne mich mit der weiteren Betrachtung dieser ebenfalls mittelalterlichen Sündeneintheilung länger zu befassen, erwähne ich nur, daß die inneren Sünden dreifacher Art sein können, und zwar 1) eigensinnige (morosa) Ergötzung oder freies Wohlgefallen an einer schlechten durch die Einbildungskraft vergegenwärtigten Sache, ohne Verlangen; — 2) Freude oder überlegtes Wohlgefallen an einer vergangenen schlechten Sache oder an einer von mir oder einem Anderen begangenen schlechten That; — 3) Verlangen oder Bethätigung eines nach einer schlechten Sache lüsternen Willens. Sie heißt wirksam, wenn die Absicht das Verlangte zu erreichen damit verbunden ist; sonst heißt sie unwirksam." [235])

Hauptsünden endlich giebt es sieben, nämlich: 1) Hochmuth; — 2) Geiz; — 3) Unkeuschheit; — 4) Neid; — 5) Zorn; — 6) Trägheit; — 7) Unmäßigkeit. Stolz ist unordentliche Liebe zu eigener Auszeichnung; — Geiz ist unordentliche Begierde nach zeitlichen Gütern; — Unkeuschheit ist unordentliche Begierde nach sinnlicher Liebe; — Neid ist Traurigkeit über das Glück eines Anderen. Ihm gegenüber steht die Schadenfreude oder das Vergnügen an dem Unglücke des Nächsten. — Zorn ist Erhitzung oder unordentliche Aufregung gegen einen oder etwas, oder: unordentliches Verlangen nach Rache; — Trägheit ist Erschlaffung des Geistes und Abschwächung des

Willens, woraus Ekel an geistigen Dingen wegen der mit ihnen verbundenen Arbeit und Mühe hervorgeht. — Unmäßigkeit endlich ist unordentliches Verlangen nach Speise und Trank. Namentlich auf fünferlei Weise soll diesen gehuldigt werden, und zwar: „1) wenn wir vor der Zeit essen; — 2) wenn wir zu Ausgesuchtes essen; — 3) wenn wir mehr als billig essen; — 4) wenn wir gefräßig thun; 5) wenn wir mit zu großem Fleiße Bereitetes essen. Der Gattung nach ist die Unmäßigkeit nur läßliche Sünde. Sie wird aber zur schweren Sünde, wenn sie der Gesundheit sehr schadet; wenn sie zur Pflichterfüllung untauglich macht, und wenn der Bauch für Gott gehalten wird. Auch sündigt derjenige, welcher ißt und trinkt bis zur Sättigung bloß des Vergnügens wegen." [236]) — Wie kapuzinerhaft! —

Im Anhang zur Abhandlung über die Sünden verbreitet sich Gury eigens über die Trunkenheit und erklärt sie als die freiwillige Ausschweifung im Trinken bis zur Vernunftberaubung. [237]) Dabei führt der „fromme Vater" folgenden, zwar nicht wegen der Trunkenheit selbst, wohl aber wegen der aus ihren Folgen gezogenen Consequenz, interessanten Gewissensfall auf.

„Gaudentius wird leicht trunken. Weil er aber die Gelegenheit zu trinken in Kneipen häufig aufsucht, so befindet er sich nicht selten im Zustande der Trunkenheit. Meistens pflegte er seinen Rausch durch ruhigen Schlaf zu beschwichtigen; eines Tags jedoch zerbrach er, von Wuth hingerissen, ein sehr kostbares Kristallgefäß des Titius. — Ist er zur Ersetzung des Schadens verpflichtet? — Keineswegs, vorausgesetzt, daß er den in der Trunkenheit verursachten Schaden nicht vorhergesehen hat. Denn dann war dieser Schaden weder der That noch Ursache nach freiwillig oder vorsätzlich; daher entbehrt Gaudentius aller theologischen Schuld und soll im Gewissen nicht zur Erstattung des Schadens gedrängt werden." [238]) — So wirthschaften die römischen Pfaffen im Beichtstuhl. —

Mit diesem gewiß für Wirthe und Festgeber merkwürdigen Fall theologischer Schuldlosigkeit die Betrachtung der menschlichen Sünden schließend, gehe ich zur Erörterung der menschlichen Tugenden über. Nur möchte ich noch wissen, was die „frommen Väter" thun würden, wenn bei einem jesuitischen Festgelage — doch das kommt nicht vor; denn die „enthaltsamen Väter" zechen und kneipen nicht — ein Trunkener, der sonst seinen Rausch ruhig ausschlief, plötzlich von Wuth hingerissen die kostbaren Geschenke „gläubiger Schafe" oder „andächtiger Seelen" zerschlagen würde? Würden die stock- oder leichenhaft gehorsamen, keuschen und armen Söhne Loyola's mit den Scherben oder deren Kittung zufrieden sein, oder — ad majorem Dei gloriam natürlich — vollständigen Ersatz dafür fordern? —

6. Von den Tugenden.

Tugend ist die Eigenschaft ehrbar oder der richtigen Ordnung gemäß zu handeln. — „Die Tugenden sind" — nach Gury und Genossen — „1) natürlich oder übernatürlich, je nachdem sie durch natürliche Kräfte oder mit Hülfe der göttlichen Gnade erworben und bewahrt; — 2) mitgetheilt oder erworben, je nachdem sie von Gott selbst in das Herz gegossen, oder durch wiederholte Handlungen erworben werden; — 3) theologisch oder moralisch, je nachdem sie Gott unmittelbar betreffen, oder die Ehrbarkeit der Handlung zum unmittelbaren Gegenstande haben. Daraus ersieht man leicht, daß die theologischen Tugenden vollkommener als die moralischen sind. — Die moralischen Cardinal- oder Haupttugenden sind Klugheit, Gerechtigkeit, Seelenstärke und Mäßigung, während die theologischen Tugenden hauptsächlich in Glaube, Hoffnung und Liebe bestehen. Von diesen soll hier gehandelt werden." [239])

„Glaube im Allgemeinen oder im weitern Sinne ist Zustimmung wegen der Autorität des Sprechenden. Glaube im engern (theologischen) Sinne ist festeste Zustimmung zu den von Gott geoffenbarten Dingen und zu den Vorschriften der Kirche wegen der Autorität des offenbarenden Gottes. — Sünden gegen den Glauben sind: 1) Unglaube oder Mangel an Glauben in nichtgetauften Menschen; 2) Ketzerei oder hartnäckiger Irrthum gegenüber der von der Kirche vorgeschriebenen Glaubenswahrheit.“ [240])

„Der innere Glaubensakt ist allen Erwachsenen als Rechtfertigungsmittel nothwendig. Dessenungeachtet darf man den Glauben, wenn kein Scandal dadurch droht, verhehlen, weil die Bekenntniß des Glaubens nicht immer geboten ist. Ebenso darf man, um den Glauben befragt, zweideutige Worte gebrauchen, doch nur unter Umständen, welche keinen Scandal für die Anwesenden hervorrufen und keine Verläugnung des Glaubens andeuten, weil dann keine Verpflichtung den Glauben zu bekennen vorhanden ist.“ [241])

„Schwer aber sündigt gegen den Glauben, wer auch nur äußerlich vor einem Götzenbilde die Kniee beugt oder andere Zeichen einer falschen Religion zur Schau trägt, z. B. beim Besuch ketzerischer Mahlzeiten. Dagegen man darf aus reiner Neugierde die Kirchen und Predigten der Ketzer und Ungläubigen besuchen, wenn keine Satzung es verbietet und auch weder Scandal noch Abfall vom Glauben dabei zu fürchten ist. Auch ketzerischen Hochzeiten und Begräbnissen darf man beiwohnen, weil diese eigentlich nicht den Glauben betreffen sondern als rein bürgerliche Vereinigungen zu betrachten sind. Keineswegs aber ist es erlaubt, bei einer unkatholischen Taufe als Zeuge oder Pathe zu figuriren, weil diese eine religiöse Ceremonie ist.“ [242])

Besondere Arten des Unglaubens sind das Heidenthum, der Judaismus und Mahomedanismus, denen auch der Deismus, Atheismus, Pantheismus und Rationalismus beigezählt werden können. Die Ceremonien der Ungläubigen können von christlichen Fürsten niemals gebilligt

oder begünstigt werden. Zuweilen jedoch ist es erlaubt sie zu dulden, wenn nämlich durch Verbietung derselben größere Uebel herbeigeführt oder größere Vortheile verhindert würden. Leichter werden die Juden geduldet, weil aus ihrer Erhaltung großer Nutzen für die Kirche, als Zeugniß unseres Glaubens nämlich, hervorgeht. Doch können die Ungläubigen (auf natürlichem Wege) auch im Zustande des Unglaubens gute Werke thun." [243])

„Eigentliche Ketzerei im engeren Sinne ist freiwilliger und hartnäckiger Irrthum gegenüber der von der Kirche aufgestellten Glaubenswahrheit in demjenigen, welcher den Glauben angenommen hat. Im weiteren Sinne bedeutet sie auch unfreiwilligen Irrthum gegenüber irgend einer Glaubenswahrheit. Die Ketzerei kann sein 1) formell oder Ketzerei im eigentlichen und strengen Sinne, — oder materiell, wenn Jemand dem Irrthum in gutem Glauben ohne Hartnäckigkeit anhängt; — 2) innerlich oder äußerlich; — 3) geheim oder offenbar." [244])

„Formelle Ketzerei ist immer, wie der Unglaube selbst, schwerste Sünde, weil die Tugend des Glaubens, als theologisch, eine von den Haupttugenden und daher auch die demselben entgegengesetzte Sünde eine von den schwersten ist. Der Glaube ist ferner das Fundament der Gerechtigkeit, ohne welche Gott zu gefallen unmöglich ist; daher beraubt die Ketzerei durch Vernichtung des Glaubens den Menschen aller Gerechtigkeit. Endlich ist die Ketzerei als Verachtung der Autorität des offenbarenden Gottes direkt und unmittelbar gegen Gott.

„Rein materielle Ketzerei dagegen entbehrt jeder Schuld, vorausgesetzt, daß der in ihr Lebende dann und wann an unbesiegbarer Unkenntniß der Wahrheit leidet, weil eine Sünde bei solcher Unkenntniß unmöglich ist." [245])

„Für einen materiellen Ketzer muß gehalten werden: 1) wer bereit ist, sich dem Urtheil der Kirche zu unterwerfen, wann er den Irrthum erkannt hat; — 2) wer von dem wahren Glauben nichts weiß und an seiner Religion niemals

gezweifelt hat; — 3) wer zweifelnd bemüht war die Wahrheit, soviel er vermochte, zu erkennen.

„Für einen formellen Ketzer aber muß angesehen werden: 1) wer zweifelt und aus Haß sowohl als Verachtung der Kirche keine weitere Untersuchung zulassen will; — 2) wer boshaft seinen Verstand von den Beweggründen der Autorität ab den Beweggründen seiner Sekte zuwendet; — 3) wer mit Erkenntniß der Wahrheit dennoch der Kirche aus Haß gegen den Papst widerspricht.

„Die Pflicht Ketzer zu denunciren kann durch Trennung von den positiven Gesetzen nach dem Naturrecht (welches Ketzerei und Sünde zu vermeiden gebietet) dringend werden, und zwar auch an Orten, wo die Ketzer ohne Unterschied den Katholiken beigemischt sind, z. B. wenn es sich um eine ungewöhnliche Gefahr handelt, welche der katholischen Religion von jenen ohne Wissen des Oberen droht und welcher der Obere auf irgendeine Weise wenigstens vorbeugen kann." [246]) — Wohl durch Blutgerichte und Scheiterhaufen? Auch mittelalterlich jesuitisch! —

Von den übrigen Lehren über „Ungläubige und Ketzer" hebe ich hier noch hervor, daß diese kein kirchliches Begräbniß erhalten und ihre Schriften nicht gelesen werden sollen. „Denn wer nicht zur Kirche Christi gehört, kann weder nach Kirchengebrauch noch in geweihter Erde begraben werden." Daher sind von dem kirchlichen Begräbniß ausgeschlossen: „1) Alle Ungläubigen, wie Heiden, Juden, Mahomedaner, ja sogar alle ohne Taufe gestorbenen Kinder; — 2) alle vom christlichen Glauben Abtrünnigen, wozu alle jene verruchten Menschen gezählt werden müssen, welche durch Schriften den Atheismus, den Deismus, den Pantheismus ꝛc. lehren, oder mit einem Worte: welche immer die christliche Offenbarung läugnen; — 3) alle Ketzer, auch wenn sie noch nicht von der Kirche dafür erklärt sind, welche ihre Irrthümer öffentlich bekennen, sowie auch alle notorischen Gönner derselben, und alle öffentlichen Schismatiker; — 4) alle diejenigen, welche öffentlich und notorisch excommunicirt oder

interdicirt sind, wenn sie ohne Zeichen der Reue geendet und auch nicht den Wunsch, sich mit der Kirche zu versöhnen, geäußert haben." [247])

Das Lesen ketzerischer Schriften hat Excommunikation zur Folge. Denn „excommunicirt werden Alle, welche von der Religion handelnde oder Häresie enthaltende Ketzerbücher wissentlich lesen oder zurückhalten; ebenso alle Drucker und Vertheidiger derselben. Von der Religion aber handeln jene Bücher, worin die heilige Schrift erklärt oder die dogmatische, scholastische und Moral-Theologie, die heiligen Ceremonien, das kanonische Recht oder die Kirchengeschichte behandelt werden. Daher verfällt der Excommunication Jeder, welcher ein auch anonymes, aber ausgesprochener Maßen über Häresie handelndes Buch liest, weil ein ketzerischer Autor angenommen werden muß. Mehrere sagen, daß diejenigen der Excommunication nicht verfallen, welche bloß einen Brief oder eine besonders gedruckte Rede eines Ketzers lesen, weil das kein Buch ist. Doch richtig bemerkt der heilige Ligori (n° 293), daß in dem römischen Büchersäuberungsgesetz nach den Beschlüssen des tridentinischen Concils unter der Strafe der (nicht vorbehaltenen) Excommunication alle von Ketzern verfaßten Schriften verboten werden, auch wenn sie kurz sind und keine Ketzerei enthalten, bis daß sie geprüft und approbirt werden. Weil aber die öffentlichen Tagesblätter oder Journale der kirchlichen Censur unterliegen, so ist klar, daß auch sie unter vorbesagtem Gesetze begriffen sind, sobald sie von Ketzern geschrieben werden und über Religion handeln." Ja, dieser Censur unterliegen auch die in Tagesblättern ausgesprochenen politischen Meinungen, gelehrten Aufsätze, und sogar jene Artikel, worin bloße Thatsachen erzählt werden, — und es hat deshalb deren Lesung die Excommunication des Lesenden zur Folge, so lange jene Meinungen, Aufsätze und Artikel sich nicht der jesuitisch pfäffischen Prüfung und Approbation zu erfreuen haben.

Dagegen verfällt der Excommunication, wenigstens wahrscheinlich, nicht, wer (ein Ketzerbuch) nur lesen hört, weil er nicht selbst liest. — Auch nicht, wer nur Weniges liest, wenn der Gegenstand geringfügig ist. Doch kann die Wichtigkeit des Gegenstands oder Stoffes nicht streng abgegrenzt werden; zuweilen genügen wenige Zeilen, sobald nämlich Ketzerei im Spiele ist. — Auch nicht, wer aus dem Bedürfniß, einen Ketzer zu bekehren, liest, wenn der Rekurs an den Obern nicht offen steht. — Auch nicht, wer ein (verbotenes) Buch nur kurze Zeit, z. B. ein paar Tage, zurückbehält. — Auch nicht, wenn er das Buch zurückbehält, um einen günstigen Augenblick zur Uebergabe an den Oberen abzuwarten; anders wäre es, wenn er das Buch, selbst ohne es zu lesen, lange zurückbehielte. — Wer nur aus einem verbotenen Buche getrennte Blätter liest, verfällt ebenfalls nicht der Censur oder Kirchenstrafe, weil er nicht das Buch selbst sondern nur Bruchstücke des Buches liest. — Endlich verfällt auch nicht in (dem Papste vorbehaltene) Excommunication, wer ein ketzerisches Buch liest, dessen Verfasser nicht schon als Ketzer verdammt, oder in einer ketzerischen Sekte geboren ist. Dagegen verfällt er in die Excommunication des Index, welche nicht vorbehalten ist.[248])

Der Index verbotener Bücher wurde gefertigt und veröffentlicht auf Befehl Pauls IV. im Jahre 1558. Pius IV. vollendete mit dem tridentinischen Concil und veröffentlichte ihn im Jahre 1564. Clemenz VIII. vermehrte ihn im Jahre 1595. Die Congregation des Index wurde von Pius V. eingeführt, um „ein einziges, aber für die kirchliche sowohl als bürgerliche Gesellschaft höchst wichtiges Amt zu versehen: sie wacht nämlich über die Bücher, welche das Licht der Welt erblicken, damit durch dieselben nichts gegen Religion und gute Sitten unter den Christen verbreitet werden kann. Welche Bücher sie den Gläubigen schädlich glaubt, all' diese notirt sie genau, verbietet und setzt sie auf den Index, welcher deshalb Index verbotener Bücher genannt wird, um die Gläubigen vom Lesen derselben wie von vergifteten Weiden

abzuhalten. Zuweilen jedoch werden solche Bücher sowohl von der Congregration des heiligen Officiums oder der heiligen allgemeinen Inquisition als auch vom Papste selbst durch besondere Breven und dogmatische Satzungen verboten, besonders wenn sie nach Ketzerei schmecken."

„Der Index zeigt drei Hauptklassen verbotener Bücher. Die erste Klasse umfaßt alle Ketzerbücher, welche Häresie enthalten und ausdrücklich über Religion handeln; die zweite umfaßt die Bücher von Katholiken gegen Glauben und gute Sitten; die dritte endlich umfaßt die ohne Namen des Autors herausgegebenen Bücher, welche eine schlechte Lehre verbreiten.

Die Hauptregeln des auf Befehl des Tridentinums veröffentlichten Index lauten: „1) Verboten sind alle vor dem Jahre 1515 verdammten Bücher, auch wenn sie nicht auf dem Index stehen. — 2) Verboten werden alle Bücher der Sektenhäuptlinge, auch wenn sie keinen Irrthum enthalten und nicht von Religion handeln. Die übrigen nicht irrthümlichen und nicht von Religion handelnden Ketzerbücher können erlaubt werden, wenn sie anders geprüft und approbirt worden sind. (Diese Clausel scheint für den Augenblick nicht in Kraft zu sein.) — 3) Streitschriften und Bücher in der Volkssprache dürfen nur gelesen werden, wenn sie vom heiligen Stuhle approbirt oder mit Noten herausgegeben wurden, welche den heiligen Kirchenvätern oder sonstigen gelehrten Katholiken entnommen sind. — 4) Unbedingt verboten sind alle ausdrücklich obscöne Gegenstände behandelnden Bücher, auch wenn sie nicht auf dem Index gefunden werden. — 5) Gleich verboten sind alle Bücher, welche von Astrologie, Wahrsagekunst und Zauberei handeln. Endlich sind 6) alle wegen Verdacht einer schlechten Lehre verdammten Bücher unter Strafe der Excommunication verboten; die übrigen aber unter schwerer Sündenschuld."

Besonders merkwürdig dürfte die Behauptung Gury's sein, „das Gesetz des Index, welches die Lesung einiger Bücher untersagt, verpflichte nach positivem sowohl als natür-

lichem Rechte, wenigstens an und für sich; denn es verbietet nur Bücher, welche verderblich sind und die nächste Gefahr der Verketzerung und Sünde herbeiführen; nach dem Naturrecht aber ist Jeder gehalten eine derartige Gefahr zu vermeiden. Sollte daher die Verpflichtung des Index irgendwo auch nicht anerkannt werden, so würde dort nichtsdestoweniger die Lesung der auf dem Index verzeichneten Bücher verboten sein. Die Censuren oder Kirchenstrafen jedoch sind nur kraft des positiven Rechts wirksam."

Daraus ergiebt sich für Gury und Genossen: „1) Privatleute müssen in allem, was Bücherlectüre betrifft, den Befehlen ihrer Beichtväter Gehorsam leisten; — 2) die Beichtväter selbst aber müssen emsig die leitende Ansicht ihrer Bischöfe erforschen und fleißig die äußerst wichtige Mahnung des heiligen Ligori vor Augen haben, nämlich: Hierin ist es gewöhnlich von Nutzen, die strengeren Ansichten zu befolgen." [249])

Nun ist es allerdings wahr, daß das Naturrecht Alles verbietet, was dem vernünftigen Wesen des Menschen zuwider ist; ebendeshalb gebietet es aber dringend die naturgemäße oder vernünftige Ausbildung aller menschlichen Wesenskräfte und in erster Reihe die Ausbildung der Denkkraft, weil von dieser der richtige Gebrauch aller anderen Kräfte mehr oder minder wesentlich bedingt ist. Daher verbietet es aber auch ebenso dringend, die Unterdrückung der Denkkraft im Interesse einer herrsch- und habsüchtigen Kaste. Von Natur sind wir alle gleich berechtigt und verpflichtet zu denken und zu thun, was die größte Summe menschlicher Glückseligkeit auf Erden zur Folge hat. Demgemäß sind wir mit nothwendiger Consequenz auch verpflichtet, Alles von uns fern zu halten, was die gemeinnützige Entwickelung Aller aus gemeinschädlichem Egoismus zu hemmen und niederzudrücken irgendwie bemüht ist. Daher fort mit dem römischen Bücher-Säuberungsgesetz! Fort aber auch mit seinen unerbittlichen Vertretern und Verfechtern — den jesuitischen Pfaffen! —

Die zweite theologische Haupttugend ist „die Hoffnung oder jene übernatürliche Kraft, wodurch wir mit sicherem Vertrauen nach Gottes Versprechen die ewige Seligkeit und die Mittel, mit Hülfe der göttlichen Gnade sie zu gewinnen, erwarten. Auch sie ist ein zur Rechtfertigung nothwendiges Mittel." [250] —

Größer jedoch als Glaube und Hoffnung ist „die Liebe oder jene theologische Tugend, wodurch wir Gott als höchstes Gut seiner selbst wegen, und uns und den Nächsten Gottes wegen lieben. Der formale Gegenstand der Liebe ist die göttliche Güte; der materiale aber zuerst Gott, dann wir und der Nächste." Daher sollen wir Gott innerlich von ganzem Herzen lieben und diese Liebe äußerlich durch Erfüllung seiner Gebote bezeugen. Doch brauchen wir nicht immer aus Liebe zu Gott dieses zu thun, sondern „es genügt, daß wir aus einem übernatürlichen Motive handeln; denn auch die aus anderen Tugenden entspringenden Handlungen sind gut und verdienstlich." [251]

Auf die Frage: „Wann das Gebot der Liebe (Gottes) zur Erfüllung dränge?" — antwortet Gury nur allgemein: „Es verpflichtet sowohl durch sich als durch Zufall, wie das Gebot des Glaubens," — und fügt maßgebend bei: „dem heiligen Ligori gefällt mehr die Meinung derjenigen, welche den Akt der Gottesliebe einmal im Monate verlangen." [252]

Von den „alten" Jesuiten nämlich lehrten die einen, „daß die Liebe Gottes nur an jedem Festtag verpflichte; denn weil das Gebot die Feiertage zu heiligen positiv ist, so kann es nicht zu rein Negativem, wie zur Enthaltung von knechtischer Arbeit, sondern muß zu irgend einem inneren Gottesdienste verbinden, wie eben die Liebe zu Gott ist." Diesem widersprachen andere, „weil das göttliche Gebot, die Festtage zu heiligen, nur die Heiligung der Festtage durch Enthaltung von knechtischer Arbeit vorschreibt, was affirmativ ist, obwohl die Art und Weise der Heiligung negativ genannt werden muß. — Eine Messe übrigens soll an Festtagen

gehört werden, was aber ohne wirkliche Liebe zu Gott und ohne anderen innern Gottesdienst geschehen könne."

Einer andern Klasse von Jesuiten gefiel es zu lehren, „daß die Vorschrift der Gottesliebe nur einmal im Leben verpflichte," was Sotus tadelt, „weil ein Gesetz, das, noch dazu mit unbestimmter Zeit, nur einmal im ganzen Leben verpflichte, gänzlich überflüssig wäre; vorzüglich aber weil es das Gesetz der Liebe Gottes betrifft, welche die Grundlage des ganzen christlichen Lebens bildet."

Eine dritte Klasse „frommer Väter" lehrt, „das Gesetz der Gottesliebe verpflichte nur im Todesfall," was derselbe Sotus nebst anderen bestreitet, „weil es der Vernunft widerspricht, daß ein Gesetz, welches die Richtschnur des ganzen Lebens sein, erst am Ende des Lebens verbinden soll."

Eine vierte Sorte der Söhne Loyola's behauptet, „das Gesetz der Liebe Gottes verpflichte nur einmal im Jahre; — eine fünfte, „sobald als ein Vernünftiger bei sich erwägt oder von einem Anderen die leitenden Gründe hört, weshalb Gott über Alles zu lieben sei und er sich und all das Seinige auf ihn zu beziehen habe, weil dann gleichsam das Gesetz, als göttlich bekannt gegeben, zu seiner Erfüllung einladet."

Eine sechste Klasse meint, der Zeitpunkt zur Erweckung der Gottesliebe sei da, „so oft ein Erwachsener getauft wird; denn durch die Taufe zum Kriegsdienste Christi geworben, sei er gehalten, seine Seele durch Liebe zu Gott zum treuen Dienste Gottes zu stärken." Diesem widersprechen Andere, „weil zur Taufe unvollkommene Reue (attritio) genüge, welche nicht aus Liebe zu Gott sondern bloß aus Furcht vor der Strafe und dgl. hervorgeht."

Eine siebente Klasse hält jenen Zeitpunkt zur Erweckung der Gottesliebe am geeignetsten, „wenn Jemand zur vollkommenen Reue verpflichtet ist," — und eine achte den Augenblick, „wo einem eine besondere Wohlthat von Gott erwiesen wird," — während wieder Anderen jener Zeitpunkt zur Erweckung der Gottesliebe am passendsten dünkt,

„wann einer Blutzeugniß für seinen Glauben geben soll."

Eine zehnte Klasse meint, die beste Gelegenheit zur Erweckung der Gottesliebe sei, „wenn Jemand einen Gotteslästerer hört und die Ehre Gottes ohne eigene Gefahr dadurch schützen kann, daß er jenen zurechtweist," — und eine elfte findet diese Gelegenheit, „so oft wir aus Liebe zu Gott zur Nächstenliebe angehalten werden," — während eine zwölfte Klasse meint, „das Gebot der Gottesliebe verbinde an und für sich nicht einmal streng genommen alle fünf Jahre." [253])

Ja, Suarez meint sogar, „daß man die zeitgemäße Beobachtung des Gebotes der Liebe Gottes mehr auf negative als affirmative Weise bestimmen müsse; weshalb derjenige, der sie viele Jahre nicht ausübe, dagegen sündige; allein, wann eigentlich die Zeit dazu gegeben sei, das müsse man der Klugheit überlassen." — Auch Gordon sagt, „daß die Zeit, wo diese Vorschrift Pflicht für uns werde, nicht leicht bestimmt werden könne," woraus Cardenas den Schluß zieht, „daß diese Ungewißheit dazu dienen kann, eine unüberwindliche Unwissenheit anzunehmen, wodurch sodann viele Menschen, welche jenes Gebot vielleicht nicht beobachteten, von aller Schuld der Verletzung desselben freigesprochen werden." [254])

Alle diese Frivolitäten hat der „ehrwürdige Vater" Sirmond noch weit überboten, indem er geradezu lehrt, „daß uns nicht sowohl Gott zu lieben, als ihn nicht zu hassen geboten sei." [255]) — Diese Lehre schien so vortheilhaft, daß die „frommen Päter" Annat, Pintereau, Lemoine und Sirmond sie aus allen Kräften vertheidigt haben, so oft man sie bekämpfen wollte.

Namentlich Pintereau vertheidigt sie auf eine sehr glänzende Weise, indem er zeigt, daß eben das Blut Christi uns von dieser Pflicht befreit habe, und in dieser Befreiung eben das Vorrecht des Evangeliums liege; denn „Gott mußte in dem

Gnadengesetze des neuen Testamentes diese beschwerliche und lästige Pflicht (Gott zu lieben) billigerweise aufheben, sonst würden ja die Christen, welche doch Kinder Gottes sind, nicht mehr Leichtigkeit besitzen, sich wieder die Liebe des Vaters zu erwerben, als den Juden, die doch nur Knechte gewesen, eingeräumt war, um die Gnade ihres Herrn zu erlangen." [256])

Fürwahr! Die „frommen Väter" spielen ächt „jesuwiderlich" mit der Liebe Gottes Verstecken, oder, drastischer gesprochen, wie die Katze mit der Maus, indem sie dieselbe je nach Belieben fangen und laufen lassen, bis sie endlich den Vater im Interesse des Sohnes völlig verschlucken oder, wie neuestens Pius IX., unter dem Mantel der „unbefleckten Empfängniß" spurlos verschwinden lassen.

„Läßt sich wohl die Ruchlosigkeit weiter treiben als hier geschieht?" — schrieb selbst ein eifriger Katholik bei Betrachtung desselben Gegenstandes zu Anfang der vierziger Jahre. „Heißt das nicht, das Christenthum in seinem Fundamente selbst angreifen und den eigentlichen Lebensodem in demselben mit vergiftendem Hauche ausblasen? — Das ist also das Heil, das uns Christus vom Himmel gebracht hat! Das die Frucht seines großen Erlösungszweckes! Ehe er in die Welt kam, war also die Liebe zu Gott für den Menschen noch Pflicht und Bedingung seines Heiles; aber seitdem er auf Erden erschien, seitdem er sein heiligstes Blut für uns am Kreuze verspritzte, und sein Leben dahingab für seine Brüder, haben wir nicht mehr nöthig, denjenigen zu lieben, der uns eben in der Sendung seines Sohnes den größten Beweis seiner Vaterliebe gab; können wir dreist eine Pflicht hintansetzen, die Christus laut und wiederholt für das Hauptgebot seiner Lehre erklärt, und auf die er unaufhörlich seine Jünger zurückführt. — Und aus einer solchen Gesellschaft, aus deren Mitte solche Pest, solcher Abscheu der Sittenlehre auftauchte, die sie öffentlich in Schutz nahm, sie mit dem Siegel ihrer Approbation versah, diese Gesellschaft sollte man in die neuere Zeit einführen und ihr

die sittliche Führung der Völker und die Erziehung der Jugend neuerdings anvertrauen? Fürwahr, es wäre dies eine Sünde wider den heiligen Geist, die nimmer Vergebung finden könnte." [257])

Also hinaus mit den „Jesuwidern," wo sie sind! Und nicht herein mit ihnen, wo sie nicht sind! — Doch nein; denn der „heilige" Ligori und der „noch nicht heilige" Gury belächeln ja — wie wir gehört — wohlgefällig die Meinung derjenigen, „welche die Erweckung der Liebe Gottes nur einmal im Monat verlangen." —

Damit kann sich der „liebe Herrgott" und die „himmelsüchtige Menschheit" wohl zufrieden geben; denn weder diese noch jener dürften durch solchen Liebeserguß sich allzusehr belästigt fühlen, was nicht mehr als billig ist, „um das Joch Christi angenehm zu machen." Also nicht fort mit dem „heiligen" Ligori und dem „noch nicht heiligen" Gury sammt treuergebenen Genossen! Wenigstens so lange nicht, bis ich vollständig erwiesen habe, daß die ganze Jesuitenmoral leere Spiegelfechterei ist, diktirt von dem infamen Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel!" —

* * *

Geht es schon der Liebe Gottes bei den „Jesuwidern" nicht sonderlich gut, so geht es der Nächstenliebe nicht besser. Zwar giebt es nach Gury „ein Gebot den Nächsten mit wahrer und innerer Neigung zu lieben." Dieß erhellt sowohl aus den Worten der heiligen Schrift: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst," — als aus dem Naturgesetz; denn auch in dem Nächsten ist das gleiche formale Motiv der Liebe, die gemeinsame Güte Gottes nämlich, in Kraft. Alle Menschen sind ja Geschöpfe Gottes, nach dessen Vorbild gebaut und der Freundschaft Gottes sowohl als der ewigen Glückseligkeit theilhaftig; daher müssen wir wie Gott, so auch uns selbst und den Nächsten lieben. Wer aber christlich lebt, entspricht diesem Gebot, was die innere Handlung betrifft, hinlänglich, „wenn er für den Nächsten betet oder das Gebet des Herrn heruntersagt. In Ansehung der äußeren Hand-

lungen genügt es, den sei es zeitlichen oder geistlichen Nöthen des Nächsten beizuspringen. Doch muß in der Nächstenliebe eine gewisse Ordnung gewahrt werden, weil sowohl die zu liebenden Personen mehr oder minder vollkommen, oder mehr oder minder uns verbunden, als auch weil die für dieselben begehrenswerthen und besorgenswürdigen Güter mehr oder minder nützlich sind. Ebenso verschieden sind die Nöthe, worin man dem Nächsten beispringen soll. Denn die zeitliche sowohl als geistliche Noth kann dreifacher Art sein, nämlich: 1) äußerlich, wenn die Gefahr der Verdammung oder des Todes oder eines anderen, dem Tode nahezu gleichen Uebels dem Nächsten in einer Weise droht, daß er, moralisch gesprochen, ohne fremde Hülfe ihr nicht entgehen kann; — 2) schwer, wenn irgend einer große Gefahr für das Heil seiner Seele oder für das Leben des Körpers läuft, oder von einem andern höchst schweren Uebel bedroht wird, das ohne große Schwierigkeit nicht zu vermeiden ist; — 3) gewöhnlich oder mittelmäßig, worin einer ohne große Schwierigkeit sich vorsehen kann. Nach geistlicher Ordnung leben hierin die gemeinen Sünder, die, wenn sie nur es versuchen wollten, leicht aus ihrem sündigen Zustande sich erheben würden. Nach zeitlicher Ordnung aber befinden sich auch die bettelnden Armen darin, für welche, ihren Zustand aufmerksam betrachtet, das Leben nicht allzu lästig und elend ist." [258])

Die besonderen Ordnungsregeln der Nächstenliebe sind:

„I. Jeder ist schlechthin und unbedingt gehalten, sich selbst mehr als den Nächsten zu lieben, weil jeder Einzelne sich mehr der Nächste ist, als jeder Andere. Deshalb wurde von Christus die Selbstliebe als Richtschnur der Nächstenliebe aufgestellt, in den Worten: Du sollst den Nächsten lieben, wie dich selbst. Auch ist es klar aus der natürlichen und unüberwindlichen Neigung sich selbst mehr zu lieben, als den Nächsten; daher der alltägliche Ausspruch: Wohlgeordnete Liebe beginnt mit sich selbst.

„II. Doch müßen wir dem Nächsten, selbst mit Hintansetzung eigenen Vortheils, in folgender Ordnung beispringen:

„1) In äußerster geistlicher Noth muß man an und für sich dem Nächsten auch mit Lebensgefahr beispringen, weil das ewige Leben des Nächsten ein vorzüglicheres Gut als unser zeitliches Leben ist.

„2) In äußerster zeitlicher Noth muß man dem Nächsten gewöhnlich zwar mit großem, nicht aber mit größtem Nachtheile beispringen, weil einerseits das Leben des Nächsten ein vorzüglicheres Gut als irgend ein anderes von uns ist, und weil anderseits, da die Liebe zu uns höheren Ranges ist, wir nicht verpflichtet werden können, für den Nächsten einer so großen Beschwerde uns auszusetzen.

„3) In schwerer Noth beider Ordnungen muß man dem Nächsten nur mit mäßiger Belästigung zu Hülfe eilen; besonders soll weder die Gerechtigkeit noch Pietät oder Pflicht darunter leiden. Daraus folgt, daß wir zwar einige Hülfe leisten müssen, nicht aber mit so großer Beeinträchtigung unseres eigenen Nutzens.

„4) In gewöhnlicher Noth beider Ordnungen muß man dem Nächsten wohl mit einiger, weil es die Nächstenliebe erfordert, aber nur leichten Belästigung beispringen; denn aus solcher Noth kann sich der Nächste hinlänglich leicht losreißen; auch ist sie ihm nicht allzu sehr lästig. Wir sind aber nicht verbunden allen in gewöhnlicher Noth Befindlichen beizustehen. Denn das ist unmöglich und würde, selbst wenn es geschehen könnte, nicht mehr bloß leichte Belästigung sein.

„III. Unter den verschiedenen zu liebenden Personen sind, bei sonstiger Gleichheit, diejenigen vorzuziehen, welche uns durch Blut, Freundschaft, Amt, Religion, Umgang ꝛc. näher verbunden sind; denn Gott hat diese mit festeren Banden an uns gefesselt. Daher sind vorzuziehen: 1) die Eltern den Uebrigen; 2) die Gatten den Kindern, die Kinder den Brüdern, die Brüder den Verwandten; 3) die Freunde, Wohlthäter, Oberen und dem Gemeinwohl nützlichen Personen den Uebrigen. Doch müssen in ordentlicher oder schwerer Noth,

nach gemeiner Ansicht, die Gatten und Kinder den Eltern vorgezogen werden.

„Die Vorschrift, den Nächsten zu lieben wie uns selbst, ist übrigens nicht im Sinne der Gleichheit sondern nur der Aehnlichkeit aufzufassen, — und es sündigt gegen die Selbstliebe, je nach der Wichtigkeit der Sache leicht oder schwer, wer die Sorge für Leib oder Seele ohne gerechte Ursache vernachläßigt. Doch ist es erlaubt sich unnöthiger geistlicher Güter zum zeitlichen oder geistlichen Nutzen des Nächsten zu berauben, z. B. die Messe an einem Feiertage zu versäumen. Ja, es kann einer größere geistliche, aber unnöthige Güter mehr dem Nächsten als sich selbst wünschen und zukommen lassen, jedoch mit Ausschluß ihrer Verachtung.

„Niemand ist gehalten mit Gefahr seines Lebens oder Vermögens Andere aus Sünden zu ziehen, wovon diese sich selbst durch das Sacrament der Buße oder durch vollkommene Reue befreien können, auch wenn sie in Lebensgefahr schweben; anders aber ist es an und für sich, wenn nicht entschieden werden kann, ob jene den Akt vollkommener Reue leicht zu erwecken vermögen, wie es bei Ungebildeten und Gewohnheitssündern der Fall ist.

„Nicht erlaubt ist es, dich der nächsten Gefahr zu sündigen auszusetzen, um fremde Sünden zu verhindern, wenn du jene Gefahr nicht entfernt halten kannst, so daß du füglich annimmst, nicht in Sünde zu fallen.

„Wahrscheinlicher ist es erlaubt in Dingen, welche zum Leben nothwendig sind, einen Gleichen oder Geringeren dir selbst vorzuziehen; ja, es ist ein heroischer Akt der Nächstenliebe, wenn es nur Gottes halber geschieht. Doch nimm den Fall aus, worin jener, welcher sich aussetzt, dem Staate oder seiner Familie nothwendig ist. — So Suarez, Laymann ꝛc. gegen Andere.“ [259])

Ich kann nicht umhin schon hier die Bemerkung einzuschieben, daß der „fromme Vater“ Gury auch in der Lehre von der Nächstenliebe meist vollständig im Sinne der „alten“ Jesuiten sich ausspricht. So lehrte schon Escobar, nach

Anderen, daß in der Vorschrift: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst," — das Wörtchen „wie" (sicut) nicht Gleichheit sondern Aehnlichkeit bedeute. Laymann huldigt derselben Ansicht und zwar aus dem Grunde, „weil die Ordnung der Liebe erfordere, daß Jeder sich selbst mehr als seinen Nächsten lieben soll." [260]) — Doch kehren wir zu Gury zurück, welcher zunächst die Frage aufwirft:

„Ob es gegen die Liebe sei, sich wegen Lebensunglück den Tod zu wünschen?" — und antwortet: „Nein, wenn es aus Verlangen nach einem besseren Leben oder nach ewiger Glückseligkeit geschieht. — Sünde aber ist es, wenn ein solcher Wunsch aus Lebensüberdruß oder Muthlosigkeit hervorgeht. Dagegen sündigt nicht, wenigstens nicht schwer, wer den Tod wünscht, weil das Leben so lästig ist, daß es für härter als der Tod selbst gehalten wird." —

Ferner fragt Gury: „Ob es gegen die Liebe sei, dem Nächsten ein zeitliches Uebel zu wünschen, oder eines guten Zweckes halber darob sich zu freuen?" — und antwortet: „Nein, wenn die schuldige Ordnung der Liebe gewahrt wird, d. i. wenn es eines größeren Gutes wegen oder in Bezug auf ein kleineres Uebel gethan wird. Daher ist es erlaubt 1) wegen geistlicher Wohlfahrt des Nächsten selbst; 2) des allgemeinen Besten halber, sei es des geistigen oder zeitlichen; 3) wegen des Nutzens Mehrerer von weit größerer Bedeutung, z. B. der Familie, der Gemeinde ꝛc. Sonst aber ist es unerlaubt. Daher kann die Gattin nicht den Tod des Mannes wünschen, weil sie von ihm schlecht behandelt wird, und nicht den Tod ihrer Tochter, weil sie wegen Häßlichkeit oder Armuth nicht an den Mann zu bringen ist." [261]) — Auch hier wird ein Beispiel die Sache noch deutlicher machen.

„Calpurnia, Mutter einer zahlreichen Nachkommenschaft, wünscht, daß ihr neugeborenes Söhnchen und ein anderes taubstummes von fünf Jahren sowie ein drittes an beiden Füßen lahmes von neun Jahren durch den Tod hinweggerafft werden, damit sie ein besseres Leben im himmlischen Vaterlande genießen. Ebenso wünscht sie, daß ihre

heirathsfähige, aber wegen Armuth und Häßlichkeit unverheirathete Tochter aus den Lebenden scheide, damit sie nicht den Gefahren der Sünde ausgesetzt bleibt." — Hat Calpurnia gesündigt? — Der „noch nicht heilige" Gury sagt: „Calpurnia hat nicht gesündigt, weder in Ansehung des neugebornen, fünf- und neunjährigen Söhnchens, noch auch in Ansehung der Tochter, weil sie von keinem unordentlichen Zwecke sich leiten läßt und den Kindern sowohl als der ganzen Familie das Bessere wünscht. Daher hat sie die Ordnung der Liebe ganz und gar nicht verletzt und keineswegs gegen die Tugend der Pietät gehandelt."

Dieselbe „Calpurnia wünscht zuweilen, bald aus Zorn bald aus Pietät ihre ganze Nachkommenschaft wechselweise zum Teufel oder zu Gott und will, daß sie aus der Welt geräumt werde." — Sündigt Calpurnia? — Der „noch nicht heilige" Gury antwortet: „Sie hat schwer gesündigt, daß sie ihre Kinder verwünschte und dem Teufel als Geschenk anbot, wenn sie nicht aus heftigem Zorn ohne Aufmerksamkeit gehandelt, oder auch, wie häufig zu geschehen pflegt, die Verwünschungen nicht ernstlich ausgesprochen hat. — Sie hat aber nicht gesündigt durch den Wunsch, Gott möge ihre ganze Familie aufnehmen und unter die Himmlischen zu versetzen geruhen, wenn sie anders nur von dem Beweggrund des Glaubens und der Frömmigkeit sich leiten ließ." [262]) —

Somit ist es nach dem „heiligen Ligori" und „noch nicht heiligen" Gury unerlaubt oder schlecht und Sünde, „wenn eine Mutter ihrer Tochter schlechthin den Tod wünscht, weil diese wegen Häßlichkeit oder Armuth nicht an den Mann zu bringen ist." Dagegen ist es erlaubt oder gut und sündenlos, wenn eine Mutter ihre krüppelhaften Kinder oder ihre wegen zu großer Armuth oder Mißgestalt unverheirathete Tochter zu Gott und den Engeln oder in das Himmelreich wünscht; denn Gott und die Engel oder das Himmelreich sind ein löblicher Zweck, und „der Zweck ja heiligt die Mittel." — So kann auch „Marina ihren dem Spiel

und der Wollust ergebenen Bruder vernachlässigen, um „frommen Vätern" wohlzuthuen, ohne die Ordnung der Liebe zu verletzen; denn „frommen Vätern" wohlzuthun ist ein triftiger Grund und aus triftigen Gründen darf man die richtige Ordnung des Gesetzes der Nächstenliebe umkehren.

Zur Nächstenliebe gehört natürlich auch die Feindesliebe, wie deutlich aus den Worten Christi bei Matthäus (5, 44) erhellt: „Ich aber sage euch: Liebet euere Feinde!" Daher „schuldet man den Feinden an und für sich dieselben Zeichen der Liebe, welche anderen Menschen desselben Standes geleistet zu werden pflegen, weil ein Verläugnen derselben eine Handlung der Rache sowohl als eine Kundgabe des Hasses wäre, was der Nächstenliebe zuwider ist." Gury sagte: „An und für sich," weil manchmal ein vernünftiger Grund vorhanden ist, „jene Zeichen zeitweise zu versagen, z. B. auf Grund schuldiger Besserung, guter Wirkung auf Kinder oder Untergebene, einer Scandalvermeidung, oder wegen kluger Furcht vor Streit beim Anblick oder Umgang mit dem Feinde ꝛc. Desgleichen als Ausdruck des gerechten aus der Injurie erwachsenen Schmerzes....

„Nicht aber schuldet man an und für sich den Feinden die besonderen früher ungewöhnlichen Zeichen der Nächstenliebe, als dieselben in Krankheiten zu besuchen, in Trauer zu trösten, sie zu beherbergen oder zu speisen, natürlich mit Ausschluß eines möglichen Scandals oder der Hoffnung durch dieses Mittel den Feind mit sich und Gott zu versöhnen ꝛc.

„Allgemein gesprochen also müssen jene besonderen Zeichen der Nächstenliebe, welche früher üblich waren, fortgesetzt werden; denn sonst würde es nicht den Anschein vollkommener Versöhnlichkeit haben. Keineswegs aber besteht die Verpflichtung die speciellen Zeichen der Nächstenliebe, wie vorher, zu geben, z. B. die Zeichen der Vertraulichkeit oder besonderer Freundschaft, weil die Nächstenliebe nicht unbedingt in solcher Freundschaft besteht. — Daher ist es an und für sich erlaubt, dem Feinde eine öffentliche Strafe zu wünschen, wenn anders jedes Rachegefühl dabei aus dem Spiele bleibt." [263])

Was nun die Ordnung betrifft, welche bei der Aussöhnung zu beobachten ist: so fordert es die natürliche Billigkeit, „daß der Beleidiger an und für sich zuerst die Mittel der Versöhnung in Gang setzt. — Ist die Beleidigung wechselseitig und gleich, so soll derjenige, welcher zuerst beleidigt hat, die Versöhnung beginnen; ist sie aber ungleich, so soll derjenige vorangehen, welcher schwerer beleidigt hat. Uebrigens können keine allgemein geltenden Regeln bezeichnet, sondern müssen die jedesmaligen Umstände berücksichtigt werden. — So giebt es an und für sich keine Verpflichtung den begegnenden Feind zu grüßen, weil Gruß und Ansprache nicht zu den gewöhnlichen, dem Nächsten schuldigen Zeichen gehören. Anders aber ist es unter Umständen und an Orten, wo es Sitte ist, daß Alle ununterschiedlich sich grüßen, oder wenn früher gegenseitige Begrüßung stattfand, wie es hauptsächlich unter Verwandten und Kameraden zu geschehen pflegt.

„Dagegen soll an und für sich der Beleidiger vom Beleidigten Verzeihung erbitten, wenn kein passenderes Aussöhnungsmittel, wie verschiedene Dienstleistungen und Wohlthaten, vorhanden ist, und wenn nicht die Hoffnung des Erfolges fehlt. Ausgenommen wird auch der Fall, wo der Beleidiger dem Beleidigten weit übergeordnet ist, und aber andere Mittel diesen zu versöhnen nicht abgehen. — So lautet die gemeinschaftliche Lehre. —

„Auch soll man an und für sich nach einiger Zeit den verschiedenen Umständen gemäß dem Beleidiger, selbst wenn er keinen Frieden sucht, Zeichen der Liebe entgegenbringen; dann für ihn beten, besonders wenn Gefahr droht, der Haß möchte andauern. Ferner soll man dem Feinde weder das gewöhnliche Almosen, noch Gegengruß und Antwort, noch den Verkauf ausgestellter Waaren verweigern, weil dieses gewöhnliche Liebeszeichen sind.

„Besonders schwer sündigt, wer den versöhnlichen und reumüthigen Feind abweist und, eingeladen, den Umgang ihm verweigert, es müßte denn ein solches Betragen durch Befürchtung von Streit und neuem Groll oder durch eine andere

gerechte Ursache entschuldigt werden. Ebenso sündigt schwer, wer Verzeihung versagt, passende Genugthuung nicht annimmt, mehr als billig fordert, oder die Sache, aber aus Haß und Rache, vor den Richter bringt; endlich wer einen schweren Schaden des Feindes nicht hindert, obwohl er es leicht könnte, oder gar über ein solches Unglück frohlockt ꝛc." [264]) —

Schon mehrmals habe ich darauf hingewiesen, daß es dem „frommen Väterchen" Gury so wenig als den „alten" Jesuiten um eigentliche Sittlichkeit zu thun ist; denn sonst würden sie vor Allem ein oberstes Sittengesetz gesucht haben, woraus sich sämmtliche Pflichten des Menschen sowohl als überhaupt jedes vernünftigen Wesens wie die nothwendigen Folgen aus ihrem unwandelbaren Grunde ergeben und vom unbefangenen Menschengeist erschließen lassen. Statt dessen aber umschnüren die schlauen Söhne Loyola's eben diesen Menschengeist mit einer Menge von Regeln und Scrupeln, daß die gläubigen Schäflein umsponnenen Mücken gleich in dämischer Gewissensangst gefangen liegen. Keiner Gewißheit und somit auch keiner Erkenntniß der Wahrheit fähig, können sie nur im Nebel der Wahrscheinlichkeit herumtappen, um schließlich in den „bodenlosen Pfuhl der Hölle" zu versinken, wenn sie nicht rechtzeitig eine jesuitische Pfaffenhand erhaschen, welche sie gnädiglich erst zu den Füßen Sr. pontificischen Heiligkeit niederlegt und von da mit probabilistischer Spitzfindigkeit in die „Lichtgefilde himmlischer Freuden" zu bugsiren geruht.

Verwirrung der Begriffe und dadurch Fesselung des gesunden Menschenverstandes ist erster und letzter Zweck des Jesuitenordens. Während der gesunde Menschenverstand gerne anerkennt, daß alle Menschen gleichberechtet und gleichverpflichtet zur Glückseligkeit sind: lehrt Gury umgekehrt, daß Jeder sich selbst der Nächste sein soll, oder mit anderen Worten, daß Jeder für sich mehr berechtet und mehr verpflichtet zu dieser Glückseligkeit ist.

Mit mir übereinstimmend schreibt Lynß: „Seit dem Hervorwachsen der Moral zu einer selbständigen Wissenschaft

und namentlich seit ihrer rein philosophischen Bearbeitung ist die Frage vom Moralprincip, oder den Moralprincipien, oder den ethischen Ideen von Wichtigkeit geworden. Kein wirklicher Ethiker wird dieselben umgehen. Man sucht nach einem obersten Satze, oder obersten Sätzen, wodurch die tugendhafte Handlungsweise geregelt und eine Richtschnur gegeben werden soll, nach welcher jede That zu beurtheilen und ethisch zu wiegen ist, und die Stellung zu dieser Frage kennzeichnet mehr oder weniger auch die Richtung und den wissenschaftlichen Gehalt eines Werkes über Moral. Natürlich hat Gury von solchen Untersuchungen auch nicht die leiseste Ahnung. Von einer sittlichen Idee wird sein Buch überhaupt nicht beherrscht. Aber dennoch geht durch dasselbe ein Grundgedanke, der ihm seinen Tenor giebt — es ist die Idee des Egoismus, gipfelnd im Nutzen des Jesuitenordens und der Hierarchie. Das ist Gury's ethisches Princip." [265])

Um diesen egoistischen Zweck zu erreichen, muß sich natürlich „Jeder geradezu und absolut mehr lieben als den Nächsten; denn Jeder ist sich mehr der Nächste als Jeder Andere." — Wo bleibt hier die Tugend uneigennütziger Aufopferung für Nächstenwohl und Menschenglück, welche gerade Jesus durch seinen Kreuzestod so herrlich bestätiget hat? Die Gesellschaft „Jesu" aber lehrt das Gegentheil und würdigt so die Moral zur gemeinsten Nützlichkeitslehre herab, gestützt auf die Forderungen des lüsternen Menschenherzens, während die christliche Moral von ihr geradezu auf den Kopf gestellt und der „heiligen Schrift" insbesondere Hohn gesprochen wird. Um des Nutzens willen hört ihr die Sünde auf Sünde zu sein. „Eigener Schaden, oder auch der Schaden der Gesellschaft (etwa des Jesuitenordens) ist durchschlagender Grund, menschlichen und göttlichen Gesetzen die Obligation zu nehmen;" denn „das positive göttliche und menschliche Gesetz verpflichtet im Allgemeinen nicht, wenn dessen Beobachtung zufällig (in einem

besonderen Falle, per accidens) mit einem sehr großen Schaden verbunden ist." —

Wie das Gesetz der Nächstenliebe im Allgemeinen, so wird auch das Gesetz der Feindesliebe insbesondere von dem „frommen Vater" Gury höchst antichristlich behandelt, indem namentlich alle unangenehmen Begegnungen daraus verwiesen werden. So braucht man, wie wir gehört, die Feinde nicht zu grüßen, in Krankheit nicht zu besuchen, in Trauer nicht zu trösten ꝛc., wenn es unbequem ist oder ohne Hoffnung auf Versöhnung geschehen dürfte. — Wie leicht aber spiegelt sich der Mensch solche Hoffnungslosigkeit vor, namentlich wenn seinem Egoismus eine solche Handlung unbequem dünkt? — Daher werden mit Gury's Lehre die Feindschaften wohl fortbestehen, die herrlichen Worte Jesu aber: „Bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen, thuet wohl denen, die euch hassen!" — und des Apostels: „Sammelt durch Liebesthaten feurige Kohlen auf die Häupter euerer Feinde!" — werden unerfüllt bleiben und für die Menschheit schließlich zu Grunde gehen, wenn nicht rechtzeitig noch der Jesuitenorden von Grund aus beseitigt wird.

* * *

An die Lehre von der Nächstenliebe überhaupt und der Feindesliebe insbesondere reiht Gury die Lehre von den Werken der Barmherzigkeit, und theilt sie in körperliche und in geistliche, wie die Sünder bekehren, die Unwissenden lehren, die Traurigen trösten ꝛc., um vorzugsweise die Vorschriften über Almosen und brüderliche Zurechtweisung zu behandeln.

Das Gebot, den Dürftigen Almosen zu verabreichen, leitet er ab: 1) aus dem Naturgesetze, wornach wir den Nächsten zu lieben und zu unterstützen verpflichtet sind; — 2) aus den Worten der Schrift: „Du sollst den Armen das Almosen nicht vorenthalten," und: „Weichet von mir, ihr Verdammten, in das ewige Feuer..... denn ich war hungrig, und ihr habt mich nicht gespeist; ich war durstig, und ihr habt mich nicht getränkt." [266]) —

Dasselbe lehrte schon Escobar, welcher überdieß das Almosen als ein Werk erklärt, „wodurch etwas aus Mitleid um Gottes willen dem Dürftigen verabreicht wird.“ [267])

Sodann stellt Gury folgende Regeln auf: „1) In äußerster Noth müssen wir den Nächsten unterstützen selbst aus unserem Stande schlechthin nothwendigen Gütern; denn so will es die richtige Ordnung der Nächstenliebe, weil das Leben des Nächsten unserem weit untergeordneteren Nutzen vorangehen muß; — 2) in schwerer Noth müssen wir den Nächsten unterstützen aus unserem Stande irgendwie nöthigen Gütern, oder mit mäßiger Beeinträchtigung unseres Standes, und zwar aus demselben Grunde; — 3) in gewöhnlicher Noth müssen wir den Nächsten unterstützen aus unserem Stande überflüssigen Gütern, selbst mit einigem Abbruch an unseren Vergnügungen, weil, würde diese Verpflichtung den Reichen abgenommen, die Armen nicht mehr leben könnten.“ [268])

Welche Güter aber müssen als standesgemäß nothwendig betrachtet werden? — „Diejenigen, welche zur Erziehung der Kinder, zum Unterhalte der Dienstboten, zum Empfang der Gäste, zu ehrbaren Geschenken, zur Abhaltung von üblichen Gastmählern ꝛc. erforderlich sind.“

Doch wie viel soll man von seinem Vermögen den Armen geben? — „In schwerer oder äußerster Noth so viel als eben zur Erleichterung dieser Noth genügt, wenn es nicht Andere giebt, die jenen helfen wollen. Niemand aber ist gehalten eine große Geldsumme aufzuopfern, um den Armen aus Todesgefahr zu befreien, oder ihm Heilmittel von bedeutendem Werthe zu verabreichen.“ [269])

Noch schärfer drückt sich hierüber Escobar mit Coninck und Castro Palao aus, indem er lehrt, „daß Niemand große Schätze, z. B. drei oder viertausend Goldstücke (Ducaten) für die Lebensrettung eines Privatmanns auszugeben verpflichtet ist, selbst wenn daraus unserem Stande kein Nachtheil erwächst, weil jener Aufwand nach

moralischer Schätzung sowohl als in Ansehung des Staatsnutzens werthvoller als das Leben eines Privatmannes ist." [270])

„In gewöhnlicher Noth" — fährt Gury weiter — „kann die Größe des Almosens nicht bestimmt angegeben werden. Wahrscheinlicher jedoch scheint der fünfzigste Theil der Jahreseinnahmen, welche nach Bezahlung der Arbeitslöhne ꝛc. übrig bleiben, zu genügen, weil, gäben alle Reichen jenen Beitrag an die Armen, es zur Steuerung der gewöhnlichen Nöthe ausreichen würde. Andere, wie Concina, wollen den zwanzigsten, ja sogar den zehnten Theil der reinen Einnahmen an die Armen verabreicht wissen."

Allein, wer soll oder kann Almosen verabreichen?

„Im Allgemeinen nur diejenigen, welche wirkliche Herren und Verwalter ihres Vermögens sind. — Doch auch Gattinnen können ordentliche und sehr gewöhnliche Almosen nach Standessitte darreichen; nicht aber außerordentliche ohne Zustimmung des Mannes, sie müßten es denn aus völlig eigenem Vermögen thun können." [271])

Was unter ordentlichen oder sehr gewöhnlichen Almosen zu verstehen ist, erläutert uns folgender Gewissensfall.

„Cleonicus, ein reicher und grausamer Mann, giebt den Armen keine Almosen..... Seine Gattin aber, eine fromme Frau, ist über ihres Mannes Geiz höchst betrübt und verabreicht ohne Wissen des Mannes hinlänglich reiche Almosen an die Armen oder zu frommen Zwecken. — Was ist von der Handlungsweise der Gattin zu halten? — Die Gattin des Cleonicus scheint nicht tadelnswerth, weil sie ohne Wissen des Mannes Almosen gegeben hat; denn sie kann dessen Verpflichtung auf sich nehmen, weil den Frauen ordentliche und mäßige Almosen nach Art ihres Standes zu geben erlaubt ist. Ja, sie kann das und noch mehr thun, wenn der Mann sehr reich und gegen die Armen sehr hart ist." [272])

Noch eingehender sprechen sich hierüber die „alten" Jesuiten aus. So zählt uns Diana nach Navarra,

Reginaldus, Lessius und Filliucius mehrere besondere Fälle auf, in welchen die Gattinnen Almosen verabreichen können. Darnach kann eine Frau Almosen verabreichen: „1) aus ihrem paraphernal oder demjenigen Vermögen, welches sie sich bei der Heirath außer ihrer Mitgift zum Selbstgebrauche vorbehalten hat. Ebenso von jenen Gütern, welche ihr während der Ehe durch Erbschaften oder Schenkungen zufielen. Denn hierüber hat die Frau Herrschaft und Verwaltungsrecht. Deshalb kann sie daraus auch mit Widerstreben des Mannes Almosen verabreichen so viel sie nur will. Nur sollen die Kinder nicht in Noth gerathen. — 2) Der zweite Fall ist gegeben, wenn der Frau die Verwaltung und Verwendung des Vermögens überlassen wurde, entweder weil der Mann abwesend, krank oder verrückt ist, oder aus anderen Gründen; doch soll sie in solchem Falle nicht mehr Almosen geben als der Mann selbst zu geben gewohnt gewesen ist. — 3) Der dritte Fall ist gegeben, wenn ihr vom Manne eine gewisse Geldsumme für die Hauswirthschaft ausgesetzt wird; denn nun kann sie von dem, was übrig bleibt, oder von dem was sie heimlich für sich auf die Seite schafft, Almosen geben. — 4) Der vierte Fall ist gegeben, wenn die Frau durch eigene Kraft und Bemühung etwas gewänne; nur darf deshalb weder das Hauswesen noch die Familie in ihren Bedürfnissen Schaden leiden. Ausgenommen den Fall, wo durch wechselseitige Uebereinkunft oder gesetzliche Bestimmung der Gewinn gemeinschaftlich und die Verwaltung desselben dem Manne vorbehalten wäre. — 5) Der fünfte Fall tritt ein, wenn die Frau aus dem Vermögen des Mannes nur solche Almosen giebt, wie andere Frauen ihres Ranges gewöhnlich zu geben pflegen, nur soll der Mann überflüssiges Vermögen haben und nicht augenscheinlich dagegen gewillt sein. Denn im Falle des Zweifels könnte geschlossen werden, daß der Mann nur unmäßige Almosen verhütet wissen will. — 6) Der sechste Fall träte ein, wenn die Frau Almosen reichen würde, um geistlichen oder zeitlichen Schaden ihres

Mannes zu vermeiden; dann könnte sie auch ohne dessen Zustimmung handeln."

Hieran reiht Diana die Frage: „Ob eine Frau auch armen Kindern aus früherer Ehe oder armen Brüdern (der Gesellschaft Jesu?) Almosen verabreichen dürfe?" — und antwortet mit „Ja" selbst für den Fall, daß der Mann die Erlaubniß hierzu verweigert; denn dann ist es der mitleidigen Gattin erlaubt, das zur Erfüllung dieser natürlichen Liebespflicht nöthige Almosen heimlich zu nehmen oder zu stehlen. Doch muß sie ihrerseits bei Auflösung der Ehe berechnen, was sie so gegeben hat. — Hinlänglich wahrscheinlich ist es dem „rechtschaffenen" Diana auch, die Frau könne ohne Wissen des Mannes den zwanzigsten Theil des jährlichen Einkommens zu Almosen verwenden, wenn sie nur, wie Molina beisetzt, nicht mehr giebt, „als mäßige Frauen ihres Standes zu geben gewohnt sind. Derselben Ansicht ist Castro Palao, Coninck, Suarez ꝛc." [273])

Ebenso können und sollen adelige Frauen ohne Wissen des Mannes den zwanzigsten Theil des jährlichen Gewinnes zu (frommen) Schenkungen und Almosen verwenden; denn es darf angenommen werden, daß ein „guter Mann" solche Ausgaben nicht beanstanden wird. „Ich trage kein Bedenken" — schreibt Cenedo — „zu sagen, die Frau eines Reichen könne jährlich den zwanzigsten Theil des Einkommens (zu frommen Zwecken) verabreichen, auch ohne Erlaubniß des Mannes. So kann sie bei einem Einkommen von 2000 Ducaten 100 verabreichen." [274]) — Grund hiefür ist nach Diana, „weil in solchem Falle der Widerwille des Mannes (gegen dergleichen fromme Schenkungen und Almosen) unvernünftig wäre; denn die Gattin ist nicht Sclavin des Mannes sondern Vermögensgenossin, welche ihr Gemahl standesgemäß zu unterhalten verpflichtet ist; jene Schenkungen und Almosen aber sind standesgemäß." Daher [275]) kann die Gattin, verweigert der Gatte die hiezu nöthigen Summen, diese heimlich hinwegnehmen oder stehlen, um sie den armen (frommen Vätern) zu übermachen; denn das Wohlergehen

der „frommen Väter" ist ein heiliger Zweck, und „*der Zweck ja heiligt die Mittel!*" —

Dasselbe kann sie thun, *wenn das Seelenheil des Mannes in Gefahr* ist und durch Messen, Rosenkränze und Reliquienschwindel aus den Klauen des Satans und seiner Genossen gerissen werden soll; denn auch in diesem Falle wäre die Widerspänstigkeit des Mannes unvernünftig. „Nur soll die um das Seelenheil ihres Mannes besorgte Gattin nicht willkürlich handeln, sondern dem Rath und Urtheil eines pfiffigen (prudentis) Beichtvaters folgen, welcher den Stand des Mannes und die Größe des Vermögens abwägen und den Betrag des Almosens bestimmen wird, das die Gattin den armen (frommen Vätern) verabreichen darf." [276])

Doch nicht nur die Gattinnen, sondern auch die Vormünder und Curatoren, kurz Alle, welchen die Sorge für fremdes Vermögen anvertraut ist, können mäßige Almosen geben, *weil dies zur richtigen Vermögensverwaltung gehört* und den Mündeln und Minderjährigen zum Nutzen gereicht, welche daher auch zur Beistimmung verpflichtet sind. Aber auch die Mündel und Minderjährigen selbst können mäßige Almosen verabreichen und zwar so viel als Andere ihres Standes zu thun pflegen. Ja, *Reginaldus* geht noch weiter, indem er beifügt, „daß Vormünder und Curatoren den Armen beispringen und die Pflicht der Pietät ebenso üben können, wie Mündel und Minderjährige, wären sie erwachsen, sie üben müßten." [277])

Was die Söhne betrifft, so können natürlich auch sie aus dem *selbst erworbenen* Vermögen Almosen geben. Das ist nicht auffallend. Mehr als auffallend dagegen ist die Behauptung *Hurtado's*, „ein Sohn könne zu *ehrbarem* Gebrauche, *auch wider Willen des Vaters*, einiges nehmen, um es z. B. den Armen zu verabreichen; denn unvernünftig wäre der Unwille des Vaters hierüber. Ebenso könne der Sohn, wenn der Vater keine Almosen giebt, für ihn geben, weil man in diesem Falle Vater und Sohn für

dasselbe halten und glauben darf, daß der Vater über die Wohlthätigkeit des Sohnes nicht unvernünftig unwillig sei. Nimmt aber der Sohn von den väterlichen Gütern einen beträchtlichen Theil, so ist das Almosen daraus weder erlaubt noch gültig, sondern der Sohn ist gehalten, den Betrag desselben je nach der Antheilsquote eines jeden an die Brüder zurückzustellen." [278])

Der letzteren Ansicht scheint auch Gury zu sein; denn er sagt: „Söhne können nur in ganz geringfügigen Sachen Almosen geben. Dienstboten aber können nichts geben ohne ausdrückliche oder stillschweigende oder klüglich vorausgesetzte Zustimmung des Herren." [279])

„Schwer sündigen" — fährt derselbe Sohn Loyola's fort — „gegen das Gebot des Almosengebens nicht nur die Reichen, welche den Armen stets hartherzig die Thüre weisen, sondern auch diejenigen, welche allen Ueberfluß zurückbehalten, um eine höhere Stellung zu erwerben ꝛc.

„Almosen aber muß man allen wahrhaft Dürftigen, auch Fremden und Ungläubigen, verabreichen, nach der rechten Ordnung der Nächstenliebe, wenn nicht irgendwo die Sitte oder Satzung besteht, daß die Armen von ihren Mitbürgern ernährt werden.

„Keine Verpflichtung aber giebt es, Armen, welche nicht arbeiten wollen, Almosen zu geben; ja es wäre sogar, als ihnen schädlich, unerlaubt.

„Aerzte, Advocaten und andere öffentliche Personen der Art sind verpflichtet den Armen ihre Dienste gratis zu leisten, weil sie in wahrer Noth und hierin von Anderen nicht unterstützt werden können.

„Nicht ausgenommen von dem Gebot des Almosens sind diejenigen, welche in Staaten leben, wo der Bettel verboten ist; denn es giebt ja andere Mittel dem Gebote zu genügen, z. B. durch Verabreichung des Geldes an die Almosensammler in den Kirchen, an die Pfarrer oder an andere mit der Armenpflege betraute Personen.

„Diejenigen, welche nicht zuverlässig reich genug sind, sollen zu einigem Almosen mehr beredet als verpflichtet werden, da ihre Verpflichtung nicht gewiß ist.“ [280])

So weit Gury. Die ältesten Casuisten freilich behandeln die Lehre vom Almosen noch ausführlicher. So beantworten sie die Frage: „Ob Fremde bisweilen rechtlich vom Almosen ausgeschlossen werden?“ — mit Ja, „weil die einheimischen Armen den Fremden vorzuziehen sind, wenn beiden nicht genügt werden kann, — und weil Fremde nicht selten Krankheiten, Verführung, Streit und Verrath ins Land bringen.“ [281]) — Haben die „frommen Väter“ dabei wohl an sich selbst gedacht? —

Eine andere hierher bezügliche Frage lautet: „Wenn Gläubiger, Vater, Mutter, Kinder und Brüder eines Schuldners in äußerster Noth sich befinden, kann der Schuldner den Gläubiger im Stiche lassen und diesen zu Hülfe kommen?“ — Azor verneint es: Diana aber behauptet mit Sylvius, Hurtado, Lessius, Toletus und Castro Palao das Gegentheil, „weil wir in einem solchen Falle nicht gehalten sind, etwas mit Lebensgefährdung der Unseren hinzugeben. Vasquez stellt es in Ansehung des Bruders, welchem der Gläubiger vorzuziehen sei, in Abrede; allein unsere Ansicht ist wahrscheinlich.“ [282])

Wie aber, wenn Schuldner und Gläubiger in äußerster Noth sich befinden? — Richardus, Scotus, Gabriel, Medina, Rosella, Sylvester, Armilla und Andere verpflichten den Schuldner, wenn er noch im Besitze der Sache ist, zur Zahlung: Diana jedoch hält mit Sotus, Cajetanus, Lessius, Vasquez, Turrianus, Hurtado, Azor und Anderen die entgegengesetzte Meinung für wahrscheinlicher, weil in äußerster Noth die Lage des Schuldners mächtiger als die des Gläubigers spricht, sowohl weil er im Besitze und die Lage des Besitzenden vorzuziehen ist, als auch weil in solcher Noth Alles in Ansehung des Gebrauches gemeinschaftlich wird.“ [283])

Was die Armen speciell betrifft, so dürfen sie in äußerstem sowohl als in schwerem Mißgeschick, wie Hungersnoth und Nacktheit ꝛc. „fremdes Gut heimlich sich aneignen oder stehlen. Denn weil der Reiche in einem solchen Falle zu geben verpflichtet ist, so kann der Arme auch nehmen, ohne jenem Unrecht zu thun; denn er thut nur, wozu jener verpflichtet ist. Auch kann schwere Noth leicht in äußerste Noth umschlagen. Wenn daher der Arme in äußerster Noth nehmen kann, so wird er es auch in schwerer Noth thun können, da nicht abzusehen ist, warum dieses nur auf die äußerste Noth beschränkt werden soll. Auch kann der Reiche in solchem Falle über das Wesen des Empfanges nicht unwillig sein, obgleich er die Art und Weise mißbilligen kann, wenn du nimmst bevor du bittest und deine Noth auseinander setzest. In äußerster Gefahr also kann der Arme nicht nur heimlich sondern auch gewaltsam von dem Reichen oder irgendwelchem Anderen nehmen, was diese in solcher Lage zu geben verpflichtet sind, — ja er kann sogar mit maßvoller Beobachtung untadelhaften Schutzes denjenigen tödten, welcher ihm bei der Ausübung solcher Selbsthülfe hinderlich in den Weg tritt." [284])

Doch nicht nur die Armen sondern „jeder ehrbare Mann, welchem Betteln eine große Schande wäre, kann nach Bannez heimlich das Nöthige sich aneignen oder stehlen, wo immer er es findet, vorausgesetzt, daß es keinen anderen Weg giebt, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben." [285])

„Jemand besitzt vor Eintritt der Noth" — sagt Escobar mit Lessius — „eine gestohlene oder geraubte Sache und verzehrt sie nach Eintritt der Noth: ist er, in fettere Glücksumstände kommend, verpflichtet, sie dem Herrn durch eine ähnliche Sache zu ersetzen? — Nein! Denn wer eine Sache ungerecht vorenthält, wird von der Last des Ersatzes befreit, wenn die gestohlene (oder geraubte) Sache ohne seine Schuld ebenso zu Grund ging, wie sie bei dem Herrn zu Grunde gegangen sein würde, wenn sie in dessen Besitz geblieben wäre. Nun aber wäre jene Sache, wenn sie auch bei dem Herrn geblieben sein würde, ebenso zu Grunde gegangen, wie

sie bei dem ungerechten Besitzer zu Grunde gegangen ist, weil ja der Herr selbst verpflichtet gewesen wäre, sie ihm in äußerster Noth als Geschenk darzureichen." Also braucht der Räuber, Dieb oder Hehler einmal in äußerster Noth die gestohlene oder geraubte Sache, auch wenn er in fettere Glücksumstände gekommen ist, dem ehemalig rechtmäßigen Eigenthümer nicht mehr durch eine ähnliche Sache zu ersetzen.[286])

Nicht uninteressant ist auch seitens der Jesuiten die Beantwortung der Frage: „Wer arm heißen soll?" — Im Allgemeinen ist die Entscheidung dieser schwierigen Frage dem Urtheile „guter Männer" (wie die frommen Väter) zu überlassen. Doch weil so die Sache immerhin zweifelhaft verwirrt bleibt, so entscheidet sich Diana dahin, daß unter dem Namen der Armen zu verstehen seien „alle frommen Locale, wie Hospitäler, dann Kirchen, welche Lichter (Wachskerzen), Schmucksachen, Gebäulichkeiten bedürfen, und Klöster. — Arm heißen ferner diejenigen, welche ihren Lebensunterhalt suchen und durch eigene Arbeit erwerben müssen, sowie Alle, welche nicht haben, wovon sie leben, und Alle, welche ihrem Stande nach nicht gemächlich und ehrbar leben können, wie viele Künstler und Personen höherer Stellung, welche fast kaum ihr Leben fristen. Arm heißt auch jeder Adelige, welcher von der Last, seine Töchter auszusteuern und zu verheirathen bedroht wird und es nicht bequem thun kann, obgleich er so viel hat, als er zum Lebensunterhalte braucht. Auch ein solcher muß also, wie alle Anderen bei der Vertheilung eines Legates zu Gunsten der Armen bedacht werden, wenn nicht besondere Einschränkungen vorliegen. — Arm sind daher kurzgefaßt nicht nur diejenigen zu nennen, welche der zum Leben nöthigen Nahrung und Kleidung bedürfen, sondern auch diejenigen, welche an dem zum standeswürdigen Leben Dienlichen Mangel leiden."[287])

Galant ist es ferner von den „frommen Vätern" zu lehren, daß bei Vertheilung der Almosen „die Nonnen vor den Mönchen berücksichtigt werden sollen, weil die Nonnenklöster mit Recht für frömmer und ärmer gehalten werden

als die der Männer, wegen ihrer Klausur und Schwäche des Erwerbes, dann weil die Dürftigkeit in Nonnenklöstern gefährlicher ist, und weil die Männer schicklicher als die Frauen arbeiten können." [288])

Endlich mag auch noch die Erwähnung Platz greifen, „daß Reiche, welche standesgemäßen Ueberfluß haben, nicht gehalten sind, die Armen aufzusuchen, sondern daß es genügt, wenn sie bereiten Herzens sind, die Noth derselben, wo sie auftritt, zu erleichtern. Die Bischöfe dagegen, welche Väter der Armen heißen, haben die Pflicht den Bedürfnissen zu begegnen und folglich die Armen aufzusuchen, um deren Noth zu lindern." Natürlich bleibt es in letzter Instanz auch den Bischöfen anheimgestellt, die Würdigeren unter den Armen für jeweilige Almosen zu bestimmen. [289])

Betrachtet man die hier vorgetragene Lehre vom Almosen etwas genauer, so ist sie auf eben so künstliche Schrauben gestellt als alle Lehren der „gottesfürchtigen Väter." Nicht das Bedürfniß und die Würdigkeit der Person, sondern der Standesunterschied und Bedarf bildet das eigentliche Regulativ der jesuitischen Armenpflege. Deshalb kann ein noch so braver Privatmann immerhin erbärmlich zu Grunde gehen, wenn zu seiner Rettung eine Summe erforderlich wird, welche nach „jesuwiderlicher" Auffassung zu hoch gegriffen scheint. Vor Allem aber darf die *standesgemäße* Lebensweise durch das Almosen nicht beeinträchtigt werden. Ja sogar *stehlen* darf man, um seinem vermeintlichen Stande durch schamhaftes Betteln nichts zu vergeben! Was aber ist standesgemäße Lebensweise im jesuitischen Sinne und wer hat sie ins Leben gerufen? Ist sie vielleicht eine gesunde Entwicklung des obersten Sittengesetzes von der Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung Aller zum Heile Aller? Oder ist sie nicht vielmehr ein krankhafter Auswuchs weltlicher und geistlicher Despotie, dessen möglichst schnelle Beseitigung die heiligste Pflicht aller ächten Menschenfreunde ist? Was bedeuten da noch die Worte des „Herrn," dessen gefeierten

Namen die Gesellschaft Jesu spottweise trägt, zur Beseitigung Aller Alles hinzugeben?

Was aber liegt den „Jesuwidern" am Wohle der Menschheit und an den Worten des „Herrn"? — Wenn nur die Kerzen in den Domen flammen, die Altäre von Gold schimmern und die Priestermäntel von Edelsteinen glitzern, dann mag die Menschheit im Großen und Ganzen immerhin am Hungertuche nagen; und die ehrlichen Gattinnen mögen an ihren Männern schamlose Diebinnen werden, wenn sie nur der Gesellschaft Jesu in ihren hoffärtigen Plänen zur Knechtung der Menschheit behülflich sind. Daher fort mit diesen hoffärtigen Bettlern, mit diesen demüthigen Heuchlern! Kurz fort mit den „Jesuwidern!" —

* * *

Brüderliche Zurechtweisung ist nach Escobar „geistliches Almosen, wodurch Jemand von dem Nächsten das Elend der Sünde mitleidig abzuwenden sucht," — oder wie Gury meint, „eine Ermahnung, wodurch Jemand einen Anderen von einer Sünde abzubringen bemüht ist." [290])

Sie gründet sich „auf das natürliche Gesetz der Nächstenliebe, wodurch wir verpflichtet werden, das Elend des Nächsten zu erleichtern," — und auf die Worte der Schrift: „Wenn dein Bruder gegen dich gesündigt hat, so geh und weise ihn zurecht zwischen dir und ihm allein. Wenn er dich gehört hat, so wirst du deinen Bruder gewonnen haben."

Zur strengen Verpflichtung dieses Gebots gehört: „1) daß die Sünde oder die nächste Gefahr zur Sünde seitens des Nächsten ausgemacht ist; — 2) daß wirkliche Hoffnung, ja größere Wahrscheinlichkeit zur Besserung sichtbar ist; — 3) daß Niemand vorhanden, der zur Zurechtweisung gleich tauglich und zugleich gewillt erscheint; — 4) daß die Zurechtweisung ohne großen Nachtheil für den Zurechtweiser geschehen kann; — 5) daß sie zur Besserung der Sache nothwendig gehalten wird." [291])

Das Gebot der brüderlichen Zurechtweisung verpflichtet unter einer Todsünde, „wenn die erforderlichen Bedingungen

gegeben und eine wichtige Materie im Spiele ist. Daher sündigt schwer, welcher aus eitler Furcht, den Nächsten zu beleidigen oder selbst geringen Schaden zu leiden, die Zurechtweisung unterläßt, sowie er glaubt, daß jene nützen werde. Leicht aber sündigt, wer aus Kleinmüthigkeit und Scheu sich weniger tauglich zur Zurechtweisung hält."

Ein gewiß sonderbares und deshalb bemerkenswerthes Beispiel „brüderlicher Zurechtweisung" führt Gury in seinen Gewissensfällen auf, wenn er sagt: „Die Magd Olympia bemerkt, daß Bertina, die Tochter des Hauses, nachts einen jungen Mann in ihr Schlafzimmer läßt. Sofort schließt die Magd fleißig die Hausthüre. Bertina aber, die das erfährt, ist höchst erzürnt und schilt Olympia mit der Versicherung, sie aufs härteste zu behandeln, wenn sie wieder die Thüre schließe oder ihren Umgang irgend einem Sterblichen verrathe. Die Magd daher, von Furcht ergriffen, läßt es geschehen und schweigt, in höchster Angst vor Bertina, welche als Herrin das Haus zu regieren scheint.

„Konnte Olympia mit ruhigem Gewissen schweigen? —

„Ja! Denn sie kann schweigen und sich rein negativ verhalten, wenn sie wirklich von größtem Nachtheil bedroht wird, weil die Nächstenliebe keinen verpflichtet die Sünden eines Andern zu verhindern, wenn es nicht ohne großen eigenen Schaden geschehen kann, und weil überdieß unter den gegebenen Umständen die Ermahnung als unnütz vorausgesehen wird. Keineswegs aber kann sie positiv zu jenen Zusammenkünften mithelfen, z. B. durch Oeffnen der Thüre ꝛc.

„Ich sagte: Wenn sie wirklich von größtem Nachtheil bedroht wird, weil Olympia verpflichtet ist jenes Uebel zu verhindern, sobald sie dies irgendwie durch Andere, z. B. durch die Eltern, zu thun vermag, ohne daß die Schuldigen erfahren, daß sie von der Magd verrathen worden sind." [292]) — Daher, ihr Töchter des Hauses, wenn ihr unzüchtig sein wollt, seid nur recht herrisch und grob gegen euere Dienstboten! Denn dann sind diese der Pflicht

entbunden, euch zu verrathen, wenn es anders nicht heimlich und ohne Nachtheil für sie geschehen kann.

Nun wirft Gury die Frage auf: „Ob zurechtgewiesen werden müsse, wer aus Unwissenheit sündigt?" — und antwortet mit Ja, „wenn es sich um eine besiegbare Unwissenheit handelt, weil diese nicht von der Sünde entschuldigt." Wenn es sich dagegen um eine unbesiegbare Unwissenheit handelt, „so muß der Sünder zurechtgewiesen werden, wenn jene auf das natürliche oder positiv göttliche Recht sich bezieht und die Zurechtweisung Nutzen zu versprechen scheint. Bezieht sich aber die unbesiegbare Unwissenheit auf das menschliche Recht, so befürwortet die gewöhnlichere (wahrscheinlichere) Ansicht die Zurechtweisung, „weil die Uebertretung des Gesetzes, obgleich rein materiell, bei gegebenem Gesetz dennoch schlecht ist und deshalb durch Zurechtweisung verhindert werden soll, wenn anders ein glücklicher Erfolg vorauszusehen ist. — Wahrscheinlich aber ist die Pflicht der Zurechtweisung dann nicht dringend, wenigstens nicht unter einer schweren Sünde, für diejenigen, welche keine Oberen sind, weil der so Handelnde nicht sündigt und nichts innerlich Schlechtes begeht." [293])

Die in der brüderlichen Zurechtweisung zu bewahrende Ordnung ist von Christus selbst vorgezeichnet, „wenn die Umstände nicht anders rathen. Daher weise: 1) heimlich zurecht (zwischen dir und ihm allein); — 2) vor Zeugen, wenn die frühere Mahnung nicht ausreicht; wenn er dich nicht gehört hat, so nimm einen oder zwei mit dir; — 3) bringe die Sache vor die Oberen; sag es der Kirche (Matth. 18, 15)." —

Bisweilen aber kann und muß jene Ordnung umgedreht werden, nämlich: „1) wenn die Sünde öffentlich ist oder bald öffentlich werden muß; — 2) wenn sie einem Andern schweren Schaden bringt; — 3) wenn die geheime Ermahnung für nutzlos gehalten wird; — 4) wenn es besser ist die Sache sogleich dem Oberen anzuzeigen ꝛc." [294])

Uebrigens soll „1) die brüderliche Zurechtweisung mit wahrer Liebe auch in Ansehung der Art und Weise vorgenommen werden; daher muß sie väterlich gegen Untergebene, gütig gegen Gleiche, und ehrfürchtig gegen Obere sein. — 2) Privatleute unter sich sind selten zur Zurechtweisung verpflichtet, wenigstens nicht unter einer schweren Sünde, wenn sie nicht auf vertraulichem Fuße stehen; denn selten sind alle erforderlichen Bedingungen gegeben. Noch seltener sind sie es gegen Obere, wegen der Unschicklichkeit (einer solchen Zurechtweisung). — 3) Am meisten räth die Klugheit, daß die Zurechtweisung gegen diejenigen unterbleibt, deren Naturell völlig unbekannt ist, damit sie nicht schlechter werden. — 4) Scrupulöse werden gewöhnlich von der Pflicht brüderlicher Zurechtweisung freigesprochen, weil sie entweder allzusehr ermüdet werden oder untauglich sind; denn von Scrupeln und Zweifeln geplagt, entbehren sie der zur Zurechtweisung nöthigen Discretion und vermögen ihr Augenmerk nicht auf die entschuldigenden Ursachen zu richten. — 5) Prälaten, Bischöfe, Hirten, Obrigkeiten sind verbunden auch mit großem eigenen Nachtheil sowohl die öffentlichen als geheimen Sünden ihrer Unterthanen zu verhindern, weil sie kraft der Gerechtigkeit zur Besorgung und Schirmung des allgemeinen Besten verpflichtet sind. — 6) Obere sind von Amtswegen verbunden ihre Untergebenen zu überwachen und deren Sünden zu untersuchen, doch nicht viel über etwas insbesondere ohne positiven Zweifel oder speciellen Grund; sondern sie sollen nicht leicht freiwillige Ankläger zulassen und noch viel weniger ihnen sogleich Glauben schenken, weil diese oft unter dem Schein des allgemeinen Wohls nur an sich selbst denken. — 7) In regulirten Genossenschaften, in Collegien, Seminarien ꝛc. ist es meistens von Nutzen oder zweckmäßig, daß die Zurechtweisung auf dem Wege der Denunziation an den Oberen geschehe. Daher können Genossen oder Gesellschafter, welche nicht denunziren wollen, wo es sich um einen schweren Schaden der Genossenschaft handelt, auch nicht absolvirt werden. Ebenso müssen kraft des Naturrechts den

geistlichen Oberen verderbliche Priester, welche den Gläubigen großen geistlichen Schaden bringen oder zu bringen gewillt sind, denunzirt werden." [295])

Das ganze Regiment auch des restaurirten Jesuitenordens und seiner affiliirten Congregationen ist somit pflichtgemäß „auf Spionage und Denunziation gegründet, welche gleichsam die durch den ganzen Körper ausgegossene Galle bilden, so daß Niemand selbst seinem leiblichen Bruder trauen kann sondern fürchten muß, einen Denunzianten vor sich zu haben, der auf fremde Kosten die Gunst seines Oberen und hauptsächlich des Generals gewinnen will."

Daher fort mit diesen niederträchtigen Spionen, mit diesen schamlosen Denunzianten aus den Familien und Schulen, von Kanzeln und Kathedern, aus den Gerichtssälen und Kirchsprengeln, kurz aus Ländern und Ländchen auf einsame Inseln, wo sie sich bekehren oder selbst in rastloser Spionage verzehren können! —

* * *

Von den der Nächstenliebe entgegengesetzten Lastern sind die wichtigsten: Haß, Neid, Zänkerei, Aergerniß und Mitwirkung zu fremden Sünden. Die beiden letzten sollen hier besprochen werden.

„Aergerniß" — sagt Gury mit den älteren Jesuiten — „ist eine minder rechte Rede oder That, die einem Anderen Gelegenheit zu geistlichem Verderben bietet."

Man unterscheidet ein „direktes und indirektes Aergerniß, je nachdem die Sünde des Nächsten von dem Handelnden beabsichtigt oder nur, wenigstens dunkel, vorhergesehen wird. Das direkte Aergerniß wird auch teuflisch genannt, wenn das geistliche Verderben des Nächsten eigentlich beabsichtigt wird. Wenn aber die Sünde des Anderen eigenen Nutzens wegen beabsichtigt wird, so heißt ein solches Aergerniß schlechthin direkt."

Die Theologen unterscheiden gemeiniglich auch ein „actives und passives Aergerniß. Actives Aergerniß ist jenes, welchem die oben gegebene Erklärung zukommt.

Passives Aergerniß ist das geistliche Verderben des Nächsten selbst. Daher wird es uneigentlich Aergerniß genannt und würde besser Wirkung des Aergernisses heißen."

Ein Aergerniß kann ferner „activ oder gegeben sein, ohne daß es passiv oder empfangen wird, weil eine zum Aergerniß an sich passende Handlung auch ohne folgende Wirkung begangen werden kann. Hinwieder kann ein Aergerniß empfangen werden, ohne gegeben zu sein; dann aber ist das empfangene Aergerniß eigentlich nicht irgend einer Handlung des Nächsten, sondern vielmehr der Unwissenheit, der Einbildung oder auch der Schlechtigkeit jenes zuzuschreiben, welcher das Aergerniß duldet oder ohne Grund zuläßt. Dieses heißt auch Aergerniß der Kleinlichen (pusillorum), wenn es aus Schwäche oder Unwissenheit des Nächsten empfangen wird; pharisäisch dagegen heißt es, wenn es aus der reinen Schlechtigkeit des Subjectes hervorgeht." [296])

„Jedes Aergerniß, auch das indirekte, ist nicht nur schwere Sünde in schwerer Sache, sondern der besonderen Schlechtigkeit (Bosheit) wegen größte und schaudervolle Sünde, weil sie die von Christus erlösten Seelen in die Hölle schleudert. . . .

„Aber auch das Aergerniß der Kleinlichen oder Schwachen ist zu vermeiden, so oft es ohne großen Nachtheil geschehen kann, sowohl durch Unterlassung einer indifferenten als auch durch Unterlassung einer guten nicht gebotenen That, weil wir kraft der Nächstenliebe verpflichtet sind, das Verderben der Schwachen zu verhindern, wenn es leicht geschehen kann. . . .

„Ein pharisäisches oder boshaftes Aergerniß dagegen ist nicht nothwendig zu vermeiden, weder durch Unterlassung einer guten noch durch Unterlassung einer indifferenten charakteristisch unschlechten Handlung, wenigstens für gewöhnlich; weil ein solches Aergerniß lediglich aus der Bosheit desjenigen hervorgeht, welcher das Aergerniß annimmt,

und dieses also auf keine Weise gegeben, sondern rein empfangen ist." [297])

Nach diesen Erörterungen fragt Gury: „Dürfen Gebote bisweilen eines Aergernisses der Schwachen wegen außer Acht gelassen werden?" — und antwortet mit Nein in Bezug auf die, wenigstens negativen, Vorschriften des Naturrechts, „weil niemals erlaubt ist, etwas innerlich Schlechtes zuzulassen. Nach Mehreren aber ist es erlaubt die affirmativen Forderungen des Naturrechts außer Acht zu lassen, z. B. das Gebot die Sünder zu bessern: aber dann ist es besser zu sagen, das Gesetz trete außer Wirksamkeit. . . .

„In Ansehung der positiven (menschlichen) Gesetze ist die wahrscheinlichere Meinung bejahend, doch mit Ausschluß schweren Schadens, weil das Gebot des Nächsten Aergerniß zu vermeiden, als natürlich, den positiven Vorschriften vorzuziehen ist. Daher ist eine Frau, welche weiß, daß sie in Jemand schmähliche Begierde erregt, wenn sie zur Messe geht, verpflichtet, diese ein und das andere Mal zu schwänzen; doch nicht öfter, wegen des großen Nachtheils, der daraus für sie erfolgen würde. — So Suarez, Laymann und Andere. — Mehrere aber läugnen dieß, und nicht unwahrscheinlich." — Wie pharisäisch lächerlich! Eine galante Wirthin darf, um Gewinn zu machen, ihren Gästen schmeicheln, auch wenn sie weiß, daß diese innerlich sündigen; eine fromme Frau aber soll dann und wann die Kirche verabsäumen, weil vielleicht ein müßiger Pflastertreter mit lüsternen Augen sie betrachtet! —

Doch glaube man, „ordentlich gesprochen," ja nicht, zeitliche Güter zur Vermeidung eines Aergernisses opfern zu müssen; „denn die Nächstenliebe verbindet nicht mit so großen Nachtheil. Daher bist du nicht gehalten, dem Arbeiter oder Fuhrmann mehr als billig zu zahlen, auch wenn du voraussiehst, daß sie fluchen werden; denn jener Nachtheil, obschon leicht an sich, könnte sich öfter wiederholen und so im Zusammenflusse groß werden; ja es wäre dieses sogar öfter ein Reizmittel zu Lästerungen." — Dieses mag seine Geltung haben.

Wie aber, wenn ein verlassenes Mädchen Gefahr läuft, aus Noth ihre Unschuld zu verhandeln? Wird man auch ein solches Aergerniß geschehen lassen und ungerührt auf dem Geldsack sitzen bleiben dürfen? Nach Gury und Genossen allerdings; denn die Nächstenliebe verbindet nicht mit so großem Nachtheil. Daher mag Unschuld und Tugend immerhin aus den Fugen gehen, wenn die drohende Sünde des Nächsten den jesuitisch pfäffischen Gelddurst zu beeinträchtigen Miene macht. —

Und doch ist nach demselben Gury das direkte sowohl als indirekte Aergerniß nicht nur eine Sünde gegen die Nächstenliebe sondern auch gegen die Tugend, zu deren Verletzung der Nächste durch das Aergerniß verleitet wird. Denn die Tugend verbietet nicht nur, daß sie selbst verletzt werde, sondern auch, daß ein Anderer entweder direkt oder indirekt (durch Gelegenheitsmacherei) zu ihrer Verletzung verleitet werde. [298])

Bei dieser Gelegenheit fragt Gury: „Ob es erlaubt sei einem zum größeren Uebel Entschlossenen das kleinere Uebel anzurathen?" — und antwortet mit Ja, „wenn das kleinere Uebel im größeren irgendwie enthalten ist, wie Prügeln im Todtschlagen ꝛc. Sonst scheint es nicht erlaubt zu sein, obgleich der heilige Ligori die entgegengesetzte Meinung als wahrscheinlicher festhält." [299])

Auch die älteren Jesuiten behandelten diese Frage und beantworteten sie, wie Valentia, Emmanuel Sa, Azor, Gabriel und Andere mit Nein, „weil man nichts Schlechtes thun dürfe, um Gutes zu erzielen, und weil es nicht erlaubt sei, ein schlechtes Mittel zu wählen, um einen guten Zweck zu erreichen. Wenn du aber zur kleineren Sünde räthst, so verleitest du den Menschen, so viel an dir liegt, dann und wann wirklich zur Sünde. Auch die Behauptung, daß von zwei Uebeln das kleinere zu wählen sei, hat bei Sünden, welche freiwillig und frei begangen werden, keine Geltung, sondern nur bei Sünden, wovon eine zu begehen Nothwendigkeit ist."

Diana aber hält mit Sylvius, Rebellius, Bekanus, Vasquez, Sanchez, Molina, Medina, Sotus, Molfesius, Navarrus, Sylvester, Angelus, Barbosa und Anderen die entgegengesetzte Ansicht für mehr wahrscheinlich. „Denn wenn Jemand eine große Sünde zu begehen durchaus beschlossen hat, so ist es erlaubt ihm eine kleinere zu empfehlen, weil ein solcher Rath nicht absolut zum Schlechten sondern zum Guten führt, nämlich zur Vermeidung des größeren Uebels ꝛc. Sähe ich daher den Petrus entschlossen einen Ehebruch zu begehen, und könnte ihn nicht anders als durch Anrathen gewöhnlicher Hurerei statt des Ehebruchs von seinem Vorhaben abbringen: so ist es erlaubt die gewöhnliche Hurerei anzurathen; nicht in so fern sie selbst Sünde ist, sondern insofern sie die Sünde des Ehebruchs hindert, welchen jener begehen wollte." — Ebenso kann ich einem Dieb, der einen Armen bestehlen will, rathen, „lieber irgend einen Reichen zu bestehlen, wenn ich diesen nur nicht persönlich bezeichne; denn so verleite ich zu keiner Sünde, wozu der Dieb nicht schon selbst verleitet worden ist, sondern ich mäßige vielmehr den bösen Willen desselben." [300])

Eine weitere Frage Gury's lautet: „Ob es erlaubt sei, Gelegenheit zur Sünde zu gestatten, um den Schuldigen zu bessern?" — Auch hierauf antwortet der „fromme Vater" mit Ja, „weil Gestattung (oder Zulassung, permissio) nicht Verleitung (inductio), und zudem ein hinreichender Grund, die Sünde zu gestatten, vorhanden ist. — Daher sind an sich von der Sünde freizusprechen 1) Eltern und Herren, welche Kinder und Dienstboten sündigen lassen, um Gelegenheit zu deren Besserung zu finden; — 2) Weinberg- und Flurwächter, welche sich verbergen, um Uebelthäter zu fangen und zu bestrafen." [301])

Zur näheren Erläuterung führt Gury folgende Gewissensfälle an:

„Damianus hatte sein Haus einer Wittwe Katharina vermiethet, welche er für eine ehrbare Frau hielt; bald aber erfuhr er, daß sie von verdächtigen Männern besucht

werde. Um Gewißheit zu bekommen, versteckte er sich zur Nachtzeit in einem Winkel des Hauses und überzeugte sich wirklich, das ausgestreute Gerücht habe Grund. Doch um Wahrheit zu erlangen, gab er sich den Anschein Katharina zur Sünde zu verführen, wozu er dieselbe auch willig und bereit fand. Hierüber empört schalt er sie strengstens.

„Konnte Damianus die Katharina ohne Schuld eines Aergernisses im Hause dulden?

„Sündigte er schwer dadurch, daß er sie der Prüfung halber zur Sünde reizte, obgleich er selbst nicht die Absicht zu sündigen hatte?

„Damianus konnte Katharina bis zum Ablauf der Miethe im Hause dulden, weil er guten Glaubens sein Haus vermiethete und die Mietherin ohne schweren Nachtheil nicht hinausjagen konnte, da sie das Wohnungsrecht kontraktmäßig besaß. Nach Ablauf der Miethe aber muß Damianus die Katharina an und für sich entfernen, wenn es feststeht, daß sie eine Hure ist und unzüchtigen Männern Zutritt gestattet, zumal wenn das Haus zur Anlockung von Kunden mehr bequem gelegen ist. — Ich sagte: an und für sich (im Allgemeinen), weil alle Umstände und Schäden, welche dem Vermiether daraus entstehen könnten, gar wohl zu erwägen sind. Wenn z. B. nur ein Mann die Frau ohne Gefährdung Anderer besucht und das Volksgeschrei nicht so groß ist, und wenn überdieß der Miethsherr sein Haus Anderen nicht vermiethen könnte: so ist dieser nicht mit so großer Strenge zu behandeln.

„Schwer aber sündigte Damianus, wenigstens mit Ausschluß des guten Glaubens, dadurch, daß er Katharina verstellter Weise zur Sünde gereizt hat, weil die Anreizung zu einer innerlich schlechten That naturgemäß schlecht ist. Auch ist Damianus deshalb nicht zu entschuldigen, weil er nicht zu sündigen beabsichtigte; denn äußerlich zeigte er wenigstens diese Absicht und hat so die habituell schlecht disponirte Frau zur thatsächlichen Einstimmung in eine Todsünde

angereizt. Eine solche Handlungsweise kann aber von schwerer Schuld nicht freigesprochen werden." [302])

Der zweite Fall lautet: „Philoginus hat seinen Diener Marcus verschiedener Diebstähle wegen in Verdacht und forscht, um Wahrheit zu erlangen, vergebens die übrige Dienerschaft aus. Denn diese, obwohl sie jenen stehlen sah, beobachtet doch tiefes Stillschweigen über die Sache. Was thut nun Philoginus? Er beschloß nichts unversucht zu lassen, um den Marcus auf der That zu ertappen. Daher begann er damit, dem Diener keine Gelegenheit zu stehlen abzuschneiden, und ließ deshalb auch den Schlüssel im Geldschranke stecken. Durch diese Kunstgriffe überführte er denn auch gar bald den untreuen Diener und jagte ihn unverzüglich aus dem Hause.

„Konnte Philoginus dem Diener Gelegenheit zu stehlen gestatten?

„Konnte er sie ihm auch darbieten?

„Haben die übrigen Diener schwer gesündigt, weil sie die Diebstähle des Marcus weder verhinderten noch offenbarten?"

Die erste Frage wird mit Ja beantwortet, „weil Gestatten nicht Verleiten ist; ferner weil der Nutzen, welchen Philoginus daraus ziehen muß, hinreichender Grund ist, die Sünde des Dieners zuzulassen. Denn obgleich einen Menschen zur Sünde verleiten unrecht ist, so ist es nach dem heiligen Thomas dennoch erlaubt, die Sünde eines Anderen zum eigenen Nutzen zu gebrauchen." — Dämmert durch diese Behauptung des „heiligen" Thomas nicht ebenfalls der infame Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel?" —

Die zweite Frage wird von Einigen mit Nein beantwortet, „weil Gelegenheit zur Sünde geben dasselbe ist als positiv zur Sünde selbst beitragen; von Anderen dagegen wird sie bejaht, weil der Sünder nicht zur Sünde verleitet wird, so wenig als der Wucherer, von dem man aus gerechter Ursache ein Darlehen verlangt; denn die Handlung des Herrn

ist indifferent und mit hinreichendem Grunde versehen; der Diener aber kann sündigen oder nicht sündigen. Und obgleich vorauszusetzen ist, daß er sündigen werde: so kann dieses doch dem Herrn nicht zur Last gelegt werden, weil er aus triftigem Grunde indifferente Veranlassung giebt." —

Die dritte Frage endlich wird wahrscheinlicher mit Nein beantwortet, „wenn die (gestohlene) Sache den Dienern nicht speciell anvertraut worden ist, weil die Diener nur zur Arbeit und zum Schutze des Hauseigenthums gegen Aeußere (nicht zum Hause Gehörige) gedungen scheinen. Doch sind sie von der Sünde gegen die Nächstenliebe nicht freizusprechen, wenn sie den von Marcus verursachten Schaden verhindern konnten. — So der heilige Ligori. — Nicht unwahrscheinlich wird jedoch von großnamigen Theologen behauptet, daß solche Diener auch gegen die Gerechtigkeit sündigen." [303]) —

Möchte man dieser letzten Erörterung gemäß nicht glauben, man habe es hier eher mit dem Chef einer Dienstboten-Diebsbande als mit einem „frommen Vater" der sogenannten Gesellschaft Jesu zu thun? — Ja, bedankt euch, ihr Herren, bei dem „jesuwiderlichen" Pfaffen! Denn euere Diener sind ja bloß zur Arbeit und zum Schutze eueres Eigenthums gegen äußere Diebe gedungen; die, wenn untreu, weitgefährlicheren Hausgehörigen dagegen können sie stehlen lassen nach Herzenslust, wenn ihr die Diebe nicht selbst überlistet und rechtzeitig auf die Finger klopft. So werden die Dienstboten in den Beichtstühlen der Söhne Loyola's zu förmlichen Diebshehlern dressirt, und doch haben die „frommen Herren" die Frechheit, sich als die „besten Gewissensräthe" der Welt lobend hinzustellen. Eigenlob aber riecht übel: daher fort mit diesen tonsurirten Lehrern der Diebshehlerei! Fort mit diesen übelriechenden Lobhudlern eigener Nichtswürdigkeit! —

Endlich wirft Gury bei Betrachtung des Aergernisses überhaupt noch die interessante Frage auf: „Was ist von dem Umgang der Gläubigen mit Juden zu halten?"

— und antwortet: „Sowohl zur Wahrung der Würde der christlichen Religion als zur Vermeidung jeder Gefahr eines Sittenverderbnisses ist von der Kirche verordnet worden: 1) daß Christen nicht mit Juden zusammenwohnen; — 2) daß sie nicht deren Gastmähler besuchen; — 3) daß sie denselben nicht dienen; — 4) daß sie deren ungesäuertes Brod nicht essen; — 5) daß christliche Frauen jüdische Kinder weder in deren Behausung noch in eigener Wohnung stillen sollen ..... Jedoch mit Ausschluß jeder Gefahr eines Aergernisses oder eines Sittenverderbnisses ist es wahrscheinlich keine Todsünde, ja sogar schuldlos, wenn es aus einem vernünftigen Grunde geschieht." [304]) —

Welch unmenschlicher Fanatismus blitzt nicht unheimlich aus jedem dieser Kirchengebote? Unwillkürlich leuchten dabei in der Fantasie des erstaunten Lesers die Scheiterhaufen des „heiligen Officiums" von ehedem wieder auf. Daher fort mit diesen fanatischen Pfaffenherzen! Fort mit diesen „allein-seligmachenden" Ketzerriechern!

* * *

Von den besonderen Aergernissen ist eines der schwersten, „zu machen, darzustellen oder zu zeigen dasjenige, was auffallend zur Begierde reizt, weil kein feineres Gift der Seele eingeimpft werden kann." Daher ist des schwersten Aergernisses schuldig: „1) wer in Comödien oder anderen Versammlungen Schändliches darstellt; — 2) wer schändliche Lieder oder Gedichte macht oder singt; — 3) wer unzüchtige Bilder oder Statuen verfertigt oder ausstellt; — 4) wer ihm anvertraute Schüler durch schlechtes Beispiel verführt."

Daher sündigen Frauen schwer, welche „mit auffallend nackter Brust einhergehen, selbst wenn keine gegentheilige Gewohnheit im Wege steht. Wenn aber die Nacktheit nicht unmäßig ist, so spricht die Gewohnheit leicht von schwerer Sünde frei. Denn Gewohnheit stumpft die Kraft der Begierde merklich ab, da Gewohntes die Fantasie weniger aufreizt." —

Dagegen dürfen sich die Frauen „schmücken und schminken, weil der Schmuck seiner Natur nach nicht sonderlich zur Begierde reizt und oft zur Zierde des Standes erfordert wird, — und weil die Schminke außer zur Befriedigung leichtverzeihlicher Eitelkeit auch bisweilen zur Deckung natürlicher Mängel dient ꝛc." Ebenso dürfen die Frauen „männliche Kleider tragen, und zwar ohne alle Verschuldung, wenn es aus gerechter Ursache geschieht; doch auch wenn es aus Leichtsinn oder Scherz gethan wird, bleibt es blos läßliche Sünde, wenn anders Aergerniß und Gefährdung der Begierlichkeit davon ausgeschlossen bleibt. Endlich dürfen auch Larven und andere Masken getragen werden, wenn nur die Träger derselben jene Versammlungsorte meiden, wo meistens die nächste Gelegenheit zur Sünde geboten wird." [305])

Eine andere Frage ist: „Ob man Huren oder Concubinariern dienen darf?" — Die Erlaubniß jenen zu dienen verneint Gury „sowohl wegen des Aergernisses als auch wegen der ungeheueren Gefahr des Falles (der Dienstboten). Mögliche Ausnahmsfälle müssen nach den Verhältnissen der Personen und nach dem Grade der Nothwendigkeit unterschiedlich beurtheilt werden."

Der zweite Dienst (bei Concubinariern) „kann leichter gestattet werden, wenn die Concubine nicht im Hause gehalten wird. Sonst aber ist es schwieriger wegen Verführungsgefahr, wenn nicht triftige Gründe den Dienst bei einem derartigen Herrn befürworten ꝛc."

Die weitere Frage: „Ob Mädchen von ihren Liebhabern Geschenke annehmen dürfen?" — wird mit Nein beantwortet, „weil Geschenke die gegenseitige Liebe im höchsten Grade anreizen und begünstigen. Daher muß man, in so fern es geschehen kann, den Mädchen gebieten, dergleichen Geschenke zurückzugeben oder den Armen zu vertheilen oder den Feuertod sterben zu lassen. — So der heilige Ligori, Lacroix und Andere." [306]) —

Doch aus dem ganzen Geschlechte der Aergernisse ist „keines mehr zu verabscheuen und zu verfluchen" — eifert der

„noch nicht heilige" Gury weiter — „als das Aergerniß, welches durch gottlose und unzüchtige Bücher erzeugt worden ist. Das ist eine teuflische Erfindung, von allen am wirksamsten um die Seelen scharweise in den Abgrund der Hölle zu schleudern; das ist die allergrausamste und ungeheuerlichste Pest, welche nicht blos eine Gegend und ein Menschenalter ansteckt, sondern über sämmtliche Orte sowohl als Zeiten sich ausbreitet und alle mit unzähligen Leichenhaufen erfüllt. Wer aber könnte all die Uebel namhaft machen, welche der Religion und den Sitten aus dem Aergernisse schlechter Bücher wie aus einer tödtlichen Quelle erwachsen sind, und welche sich wenigstens bis ans Ende der Welt noch verbreiten und vermehren werden? — Daher sollen die Diener Gottes, die Prediger und Beichtväter nämlich, ihrer Pflicht Genüge thun und muthig bestrebt sein, diesem reißenden Strome der Ungerechtigkeit sich entgegenzustemmen und die unglücklichen Seelen den Schlünden des Höllenabgrunds zu entreißen! — Daher soll die Lektüre, der Druck und die Verbreitung von Büchern, welche dem Glauben und den Sitten (der römischen Curie) zuwider laufen, niemals gestattet werden." [307]) —

An diese ächt mittelalterliche Expectoration reiht der „fromme Vater" Gury die Frage: „Ob Bücher, welche theils gut, theils schlecht sind, gedruckt werden können?" — und antwortet „allgemein gesprochen" mit Nein, „wenn sie nicht sorgfältig gesäubert worden sind; anders ist es jedoch, wenn der aus ihnen zu befürchtende Schaden nicht so groß ist und mit dem aus ihnen zu schöpfenden besonderen Nutzen nicht verglichen werden kann. Die Drucker aber sollen sich bei gelehrten und erfahrenen Männern, hauptsächlich aber bei kirchlichen Oberen erkundigen, was in zweifelhaften Fällen zu thun sei."

Natürlich können „schlechte Bücher auch nicht jedem Käufer ohne Unterschied verkauft werden. Bisweilen aber können sie an kluge und gelehrte Männer abgegeben werden, welche derartige Bücher mit Nutzen zu lesen vermögen, z. B. um sie

zu Paaren zu treiben oder zu widerlegen. Ausgenommen sind durchaus unzüchtige Bücher, welche mit der Wurzel auszurotten sind. — Ueber die Verschenkung und Verleihung ist allgemein dasselbe zu sagen, was über den Verkauf derselben, weil all das voll Verderben ist."

Noch merkwürdiger als das bisher Gesagte ist wohl die Frage: „Ob derartige Bücher dem Eigenthümer zurückgegeben werden können?" — Denn der „fromme Vater" antwortet auch hierauf mit Nein, „wenn die Bücher ohne großen Nachtheil verweigert werden können. Großer Nachtheil aber ist anzunehmen, wenn du heftigen Streit, Lästerungen, Haß und dergleichen vom Herrn zu fürchten hast. — Leichte Betrübniß aber oder Furcht, die Freundschaft möge sich lösen, dürfte wohl, wenigstens meistentheils, nicht als vernünftiger Grund, schlechte Bücher dem Freunde zurückzustellen, betrachtet werden." — Daher hütet euch, ihr Eigenthümer „schlechter Bücher," diese einem jesuitischen Pfaffen oder Pfaffenknecht zu leihen; denn sonst habt ihr sie gesehen für immer. Fremdes Gut vorenthalten ist zwar an sich selbst nach Gury, weil verwandt mit Stehlen, ein nichtswürdiger Streich; „schlechte Bücher" aber aus der Welt zu schaffen ist ein löblicher Zweck und „der Zweck ja heiligt die Mittel!" [308]) —

Auch die „Tänze sind voll Gefahr und Aergerniß, und umstricken zahllose Seelen mit den Schlingen des Teufels. Gegen diese Art Zeitvertreib ziehen daher die heiligen Väter einmüthig zu Felde. Doch sind nicht alle Tänze gleich gefährlich."

Grundsätzlich soll man festhalten:

„1) Tänze an sich, auch zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, sind nicht unerlaubt, wenn sie auf ehrbare Weise, d. h. mit Fernhaltung jeder unzüchtigen Berührung, Geberde und Bewegung vor sich gehen, weil Tänze an sich indifferent und durch kein Gesetz verboten sind.

„2) Unehrbare Tänze, auf Grund gewisser Nacktheiten, Tanzarten, Reden, Gesten und Lieder sind immer

höchst unerlaubt. Darunter werden von Mehreren besonders die neueren Tänze: Walzer, Polka, Galopp und andere ähnliche gezählt.

„3) In der Praxis sind allgemein alle Tänze zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes soviel als möglich zu verhindern, weil sie je nach ihrer Gattung meistens sehr gefährlich sind. Daher müssen Pfarrer und Beichtväter ihre Pfarr- und Beichtkinder soviel als möglich von jenen abhalten. — Das ist die gemeinschaftliche Ansicht der Gelehrten und Seelen-Dirigenten unserer Zeit." [309])

Daher „müssen sich Personen, welche so schwach sind, daß sie bei Tänzen große Gefahr begierlicher Reizung laufen, von diesen unter einer Todsünde abgehalten werden, wenn nicht etwa zuweilen irgend eine Nöthigung drängt und wenigstens wahrscheinlich die Gefahr der Zustimmung ferne liegt.

„Sittsam Tanzen oder ehrbaren Tänzen beiwohnen aus irgend einer Nothwendigkeit oder aus standesmäßiger Sitte ohne wahrscheinliche Gefahr begierlicher Reizung ist keine Sünde, weil hinreichender Grund da ist die Sünden Anderer, wenn deren begangen werden, zu gestatten. Daher werden, bei anständigem Tanzen, von Sünde freigesprochen, zur Ehe bestimmte Mädchen, welche von den im älterlichen Hause oder bei Nachbarn und Verwandten aufgeführten Tänzen nicht wegbleiben oder einen Tanz nicht abschlagen können, ohne ausgelacht zu werden oder den sie auffordernden Verlobten und Eltern zu mißfallen.

„Ja sogar ehrbaren Tänzen ohne dringende Noth beiwohnen, mit Ausschluß großer Gefahr und auffallenden Aergernisses, und an den Tänzen anständig theilnehmen ist keine Todsünde und kann sogar leicht ohne alle Sünde geschehen. Denn bisweilen finden sich Männer und nicht selten auch Frauen, welchen bei Tänzen, selbst zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes, keine oder nur sehr entfernte Gefahr droht. . . . [310])

„Tänze mit Larven aber sollen, wenigstens allgemein gesprochen, nicht geduldet werden. Denn die Erfahrung lehrt,

daß dergleichen Unterhaltungen nur Lockmittel zur Begierlichkeit und wirksame Ursachen der Unzüchtigkeit sind."

Bemerkenswerth ist auch die Frage Gury's: „Ob und welche Sünde es sei, bei Tänzen die Hand einer Frau zu ergreifen?" —

Der „fromme Vater" antwortet: „Wenn sie leicht und sittengemäß bei ehrbaren Tänzen ergriffen wird, so ist es an sich keine oder höchstens eine läßliche Sünde, weil darin für gewöhnlich gar keine oder nur leichte Gefahr begierlicher Reizung gegeben ist. Wenn aber die Hand der Frau mit unordentlicher Leidenschaft ergriffen oder berührt (gedrückt) würde, so wäre es je nach Art und Grad der Gefahr und Leidenschaft eine leichte oder schwere Sünde."

Daher sollen besonders die Pfarrer in ihren Kirchspielen den Tänzen, selbst durch Verweigerung der Absolution, den Garaus zu machen suchen, weil bei Tanzbelustigungen viele Sünden begangen werden, und selbst diejenigen, welche nicht sündigen, Anderen leicht Gelegenheit zur Sünde darbieten. Wenn aber keine Hoffnung da ist, die Tänze mit der Wurzel auszurotten, so räth die Klugheit sanftere Saiten aufzuziehen, indem man durch Bitten, gute Worte und heilsame Ermahnungen die Reuigen von derartiger Gefahr abzubringen sucht; daher soll man ihnen wenigstens zur österlichen Zeit die Sacramente nicht versagen. So nämlich wird nicht nur das Seelenheil der Gläubigen sondern auch der Nutzen der Kirche wirksamer gefördert; denn sonst vernachlässigen die Reuigen zügellos die Sacramente, stürzen in alle Laster und gehen in Sünden und schlechten Gewohnheiten zu Grunde, wie die Erfahrung nur allzu traurig bestätigt. Deshalb soll man auch für gewöhnlich nicht öffentlich in Predigten Tänze an Orten tadeln, wo sie Brauch sind und für gleichgültig angesehen werden; denn der Prediger würde nichts nützen und die Tanzenden von den Predigten sowohl als Sacramenten zurückscheuchen. Daher ist es besser, daß Prediger, zumal Pfarrer, nur indirekt gegen die Tänze, und aber direkt gegen die Sünden auftreten, welche dabei begangen zu werden

pflegen. Doch sollen sie sich hüten, mit den Schandflecken der Ehrlosigkeit (notis infamiæ) sowohl die Tanzenden selbst als die den Tänzen Beiwohnenden zu brandmarken, und auch nicht erklären, daß solche zur österlichen Zeit nicht (zu den Sacramenten) zugelassen werden.[311]) — Wie pfäffisch finster! Doch sieht man daraus: die „frommen Herren" lassen handeln. Ein paar Beispiele werden auch hier nicht ohne Interesse sein.

„Lucilla" — schreibt Gury — „sieht voraus, daß sie bei der nächsten Hochzeit ihrer Schwester sowohl als in den Privatgesellschaften ihrer Familie und Freunde zu tanzen gewissermaßen gezwungen sein werde, ja daß sie sogar von ihrem eigenen Erzeuger (genitore) zu öffentlichen Tänzen werde geführt werden, — und eilt daher zum Beichtvater mit der Frage, ob sie gehorchen könne.

„Was muß man ihr antworten?

„Die mit schüchternem Gewissen und Klugheit begabte Lucilla ist zu loben, weil sie die Gefahr voraussieht und beim Sehenden, um sich Rath zu holen, eilige Zuflucht nimmt. Daher rathe ich dem guten Mädchen, auf einen Kunstgriff zu denken, mit dessen Hülfe sie vorbesagten Tänzen entwischt: doch lege ich ihr keine Verpflichtung auf. Wenn sie daher irgendwie nothgedrungen denselben beiwohnen muß, so empfehle ich ihr inständig den Rath des heiligen Bruders Salesius, nämlich beim Tanzen an den Tod und das göttliche Gericht zu denken."[312]) — Ja, ihr gewissensscrupeligen Töchter und Töchterchen eilt vor den Bällen nur fleißig „zu den Sehenden" (Beichtvätern); sie werden sicher durch „fromme Worte und gute Werke" euere Aengstlichkeit zu beschwichtigen und euere Reizbarkeit so zu dämpfen wissen, daß ihr ohne Gefahr weiterer Aufregung den Tänzen und Tanzenden beiwohnen könnt. Im äußersten Falle aber werden die emsigen Keuschheitswächter euch eine Lüge ersinnen helfen, wodurch ihr jenen gefährlichen Belustigungen klüglich zu entwischen vermöget.

„Eulalia, die Frau eines angesehenen Mannes," — fährt der „noch nicht heilige" Gury weiter — „scheint wenigstens Anstands halber bei den von ihrem Manne im eigenen Hause etiquettemäßig angesagten Unterhaltungen, wobei aber nicht immer die Regeln der Ehrbarkeit gewahrt werden, tanzen zu müssen. Deshalb ängstigt sie sich im Zweifel, ob sie ohne Gewissensverletzung jenen Unterhaltungen beiwohnen könne.

„Was ist mit der Eulalia zu thun?

„Was die Eulalia betrifft, so ist die Sache kitzeliger Natur. Denn es scheint schwierig, daß sie von all' jenen Tanzbelustigungen wegbleibe, weil moralische Nothwendigkeit vorliegt, wodurch sie gedrängt und gepreßt wird. Ihr selbst scheint man daher durch die Finger sehen zu müssen, wenn sie anders die Tanzweise nicht für sehr unanständig hält" noch vergißt, beim Tanzen fleißig an den Tod und das letzte Gericht zu denken.[313]) — Prosit!

Verwandter Art mit den Tänzen sind „die Schauspiele, welche von Mimen oder Comödianten aufgeführt zu werden pflegen. Daher wird man von ihnen fast ebendasselbe, als von den Tanzbelustigungen, sagen müssen."

Doch kann in der Regel der Besuch der Tanzbelustigungen leichter als der Schauspiele geduldet werden; „denn in den ersteren liegt weniger Aergerniß und weniger Gefahr, weil in diesen die Sinne mehr angeregt und die Einbildungskraft mehr gereizt wird, als in jenen. Die Möglichkeit eines Aergernisses beim Schauspiel muß meistens gar wohl abgewogen werden, zumal in kleinen Staaten, wo Jeder von Jedem gekannt wird."[314])

Principiell also gilt nach Gury:

„1) An sich sind Schauspiele nicht schlecht und daher nicht unerlaubt; denn sie widerstreiten keinem natürlichen noch positiven sei es göttlichen oder menschlichen Gesetze. Stellen sie daher keine schändlichen Dinge dar," wozu nach den alten Jesuiten besonders alle Liebesgeschichten gehören, „und bieten sie auch sonst keinen Stoff zu begierlicher Reizung: so

möchten sie keineswegs zu tadeln sein." — Das ist die gemeinschaftliche Ansicht aller Jesuiten, und selbst des „heiligen" Thomas. —

„2) Schauspiele, worin merklich schändliche Dinge vorkommen, oder worin die Personen beiderlei Geschlechtes auffallend unanständig erscheinen, sind höchst unerlaubt sowohl für die Darstellenden als für die Zuschauer, wenigstens allgemein gesprochen. Doch bei gerechter und verhältnißmäßiger Ursache kann die gefährliche Handlung begangen werden, wenn man durch heilsamen Schutz die Gefahr zu sündigen abwendet. Daher können Soldaten entschuldigt werden, welche den Schauspielen als Wachen beizuwohnen verpflichtet sind; ebenso Dienstboten, welche großen Unwillen seitens ihrer Herrschaften zu erdulden hätten, würden sie sich weigern anwesend zu sein ꝛc." [315]) —

Nicht tödtlich sündigt daher, „wer mit Ausschluß eines Aergernisses einer nicht sehr schändlichen Comödie beiwohnt, wenn er nicht seine eigene Schwäche erfahren hat, oder wenn er nicht aus Erfahrung weiß, daß er von dergleichen Spielen mit nächster Gefahr der Zustimmung heftig zur Begierde gereizt wird. Wenn dagegen in den Comödien auffallend schändliche Dinge oder auf schändliche Weise dargestellt würden, so wäre es Todessünde sie zu schauen blos des Vergnügens wegen, das aus den schändlichen Dingen selbst entspränge; läßliche Sünde aber wäre es, sie nur aus Neugierde oder eitlen Trostes halber (leerer Zerstreuung wegen, ob vanum solatium) anzusehen, jedoch mit Ausschluß der Gefahr des Beistimmens zur schändlichen Ergötzung, was leicht bei Jünglingen und anderen nicht sonderlich gewissensfürchtigen Personen der Fall sein wird; oder wenn kein Aergerniß vorliegt. Deshalb lehrt Benedikt XIV. mit Recht, daß Kleriker und Religiose schändlichen Comödien ohne großes Aergerniß nicht beiwohnen können. Ebenso verdammen Holzmann und Lacroix mit Recht des Aergernisses Anderer wegen diejenigen, welche auffallend schändliche Comödien durch Geld oder Beifall unterstützen, sowie diejenigen, welche

dieselben verhindern sollen oder leicht verhindern können, und doch nicht verhindern; und noch mehr diejenigen, welche jene zur Darstellung bringen."

Hiermit hängt auch die Frage zusammen: „Ob Comödianten oder Schauspieler absolvirt werden können?" — Antwort Gury's: „Nein, wenigstens allgemein gesprochen, weil sie in nächster Gelegenheit zur Sünde und ewigen Verdammniß leben, da sie bereit alle möglichen, auch schändlichen Dinge darzustellen. Deshalb wurden sie einst in einigen Diöcesen Frankreichs mit Excommunication belegt. Diese Censur (Kirchenstrafe) ist jedoch außer Uebung gekommen." [3|6])

* * *

Noch erübrigt von den tugendwidrigen Handlungen die Mitwirkung zu fremden Sünden besonders zu betrachten. Mitwirkung im Allgemeinen ist „Zusammengehen mit einem anderen hauptsächlich Handelnden. Sobald sie aber der Nächstenliebe widerstreitet, ist sie Theilnahme an der schlechten Handlung eines Anderen."

Die Mitwirkung kann sein: „1) mittelbar oder unmittelbar, je nachdem der Mitwirkende mit dem Sünder an der sündhaften Handlung selbstthätig theilnimmt, oder andere auf die Sünde irgendwie Bezug habende Handlungen begeht; — 2) nächst oder entfernt, je nachdem sich die Handlung des Mitwirkenden auf die schlechte Handlung des Anderen näher oder entfernter bezieht; — 3) positiv oder negativ, je nachdem der Mitwirkende eine die Sünde des Anderen beeinflussende Handlung begeht, oder eine schuldige Handlung unterläßt. Jenes geschieht z. B. durch Unterstützung des Sünders; dieses, wenn man dem Sünder nicht widersteht, während man ihm widerstehen sollte. — 4) Formell oder materiell, je nachdem die Handlung des Mitwirkenden, wenigstens stillschweigend, mit Wissen und Wollen des Schlechten geschieht oder nicht ꝛc.

„Die Mitwirkung geschieht hauptsächlich auf neunerlei Art, nämlich: durch Befehl, durch Rath, durch Beistimmung, durch Lob, durch Gewähr der Zuflucht, durch Theilnahme an

der Handlung oder Wirkung, durch Stillschweigen, durch Nichtentgegensein, durch Nichtoffenbaren..."

Principiell gilt daher nach Gury:

„1) Sicher ist, daß formelle Mitwirkung niemals erlaubt ist, weil eine solche Mitwirkung die Sünde des Anderen moralisch beeinflußt und daher die moralische Ursache derselben ist.

„2) Die materielle Mitwirkung dagegen ist erlaubt, wenn nur die Handlung an sich gut oder indifferent ist, und eine gerechte Ursache vorliegt, die zugleich mit der Schwere der Sünde des Anderen und mit dem Grade der Beihülfe, welche in der Ausführung der Sünde geleistet wird, im (gehörigen) Verhältniß steht. Grund ist, weil, wenn du eine indifferente Handlung ohne schlechte Absicht begehst und der Andere diese zur Ausführung seiner Sünde mißbrauchen will, du nicht verpflichtet bist, es müßte denn auch Nächstenliebe sein, jenes zu verhindern; weil aber die Nächstenliebe bei großem Nachtheil nicht verpflichtet, so sündigst du nicht, wenn du deine Mitwirkung mit gerechter Ursache eintreten läßt; denn dann geht jene Sünde nicht aus deiner Mitwirkung hervor, sondern aus der Bosheit desjenigen, welcher deine Handlung mißbraucht." [317])

Weitere Folgerungen sind:

„1) Niemals kann gefordert werden, was ohne Sünde nicht geleistet werden kann, wie die Verletzung irgend einer Verpflichtung.

„2) Es ist nicht erlaubt obscöne Bilder zu malen, und den Rücken des Diebes zu decken, oder ihm die zum Stehlen günstige Stunde zu verrathen, weil dieß den schlechten Willen des Diebes beeinflussen heißt."

Hier mag die Betrachtung der Frage Diana's eintreten: „Ob es erlaubt sei das Bild einer Concubine für deren Liebhaber zu malen?" — und die Bemerkung, daß Azor und Bonacina die Frage verneinen; „denn die Uebergabe eines solchen Bildes an einen so verdorbenen Menschen sei dasselbe wie die Schenkung eines Schwertes an einen,

der sich zu tödten bereit sei." — Diana dagegen hält es mit Sanchez, Alphons de Leone und Castro Palao bisweilen für erlaubt, weil diese Handlung an sich indifferent ist und gutem Gebrauche dienen kann ꝛc. Doch weil es ein Zündstoff und Reizmittel schändlicher Liebe ist, so wäre es Todsünde ein solches Bild zu malen, wenn der Maler dieß nicht aus triftigem Grunde thun würde: der Verlust des aus einem solchen Bilde erwachsenden Gewinnes aber wäre kein triftiger Grund, sondern höchstens die Furcht vor dem Tode oder vor Verwundung." — Merkt euch's, ihr Maler! —

„3) Es ist aber erlaubt Geld von Wucherern zu borgen, die Sacramente von einem unwürdigen Diener und einen Eid von demjenigen zu verlangen, der vielleicht falsch schwören wird, wenn nur eine gewichtige Ursache vorliegt.

„4) Je mehr Berechnung (ratio) zur Mitwirkung erfordert wird, desto näher und größer ist die Mitwirkung, — desto wahrscheinlicher und schlechter ist die folgende Wirkung, — desto wahrscheinlicher ist, daß der Andere, ohne deine Mitwirkung, nicht sündigen werde, — desto mehr widerstreitet die Sünde der Gerechtigkeit oder Nächstenliebe, und desto weniger Recht hat Jemand zu einer solchen Handlung." [318])

Nun geht Gury zur Betrachtung der Mitwirkung im Besonderen über und fragt zunächst: „Ob es einem Diener erlaubt sei, an verbotenen Tagen Fleisch darzureichen?" — und antwortet: „Es ist nicht erlaubt auf Grund des Dienstes allein; erlaubt aber ist es aus irgend einer wichtigen Ursache, z. B. wenn der Diener sonst mit bedeutendem zeitlichen oder geistlichen Schaden aus dem Hause getrieben würde."

Die zweite Frage Gury's lautet: „Ob ein Diener aus Furcht vor dem Tod oder vor Verstümmelung dem Herrn die Schultern bieten könne, um zur Hurerei emporzusteigen?" — Diese Frage ist dem „frommen Vater" „wahrscheinlicher zu bejahen, weil der Diener keine innerlich schlechte Handlung begeht."

Dritte Frage: „Ist es dem Diener erlaubt einer Hure die Hausthüre zu öffnen?“ Antwort: „Nach der gemeineren Ansicht wird es bejaht, sobald nur kein Anderer da ist, der öffnet, wenn der Diener selbst nicht öffnen würde. Doch soll er sodann, wenn er ähnliche Aufträge fürchtet, das Haus seines Herrn verlassen.

„Mehrere aber behaupten, es sei jedenfalls verboten einer Hure die Thüre zu öffnen, und stützen sich auf folgenden von Innocenz XI. verdammten Satz: Ein Diener, der wissentlich durch Unterstellung seiner Schultern seinem Herren durch die Fenster hilft, um eine Jungfrau zu schänden, oder ihm mehrmals durch Haltung einer Leiter, durch Oeffnung der Thüre und dergleichen Mitwirkung dienlich ist, sündigt nicht tödtlich, wenn er dieses aus Furcht vor bedeutendem Nachtheile thut, wie, daß er nicht vom Herrn übel behandelt, daß er nicht mit wilden Augen angesehen oder aus dem Hause gejagt wird. — Doch offenbar sind die Worte: durch Oeffnung der Thüre, von der gewaltsamen Oeffnung eines fremden Hauses zu verstehen, wie aus dem Zusammenhange offenbar ist.“ In der Anmerkung hierzu wird noch beigefügt, daß es nach dem „heiligen“ Ligori in Staaten, wo zur Vermeidung eines größeren Uebels Wucherern und Huren zu leben gestattet ist, auch erlaubt ist, diesen Wohnungen zu vermiethen, vorzüglich wenn andere Miether fehlen, es müßten denn die Huren den ehrbaren Nachbarn schweren Schaden bringen oder wegen der Lage des Hauses zu große Gelegenheit zur Sünde darbieten.“ [319])

Vierte Frage: „Kann ein Diener auf Grund seines Dienstes das Pferd des Herrn satteln, welcher aufs Sündigen ausreiten will, oder ihn begleiten?“ — Antwort: „Es scheint zwar nicht unerlaubt, wenn der Diener nur das Pferd sattelt, weil er dadurch zur Sünde des Herrn nicht mehr mitzuwirken scheint, als wenn er einer Hure die Thür öffnet.

Doch dürfte es ihm nicht zu gestatten sein den Herrn an den Ort zu begleiten, wo die Sünde begangen werden soll, wenigstens nicht ohne Gefahr eines großen Nachtheils, weil die Mitwirkung näher (inniger) ist. — Mit Recht aber bemerkt der heilige Ligori, daß es dem Diener niemals erlaubt ist seinen aufs Sündigen ausgehenden Herrn zu begleiten, wenn dieser durch die Begleitung kecker würde. — Zu entschuldigen aber ist der Diener, so oft er von dem schlechten Vorhaben seines Herrn keine Gewißheit hat."

Fünfte Frage: „Ist es einem Diener erlaubt, einer Hure Geschenke zu bringen?" — Antwort: „Nein, wenigstens nicht ohne sehr triftige Ursache, weil die Mitwirkung die nächste (innigste) ist, da solche Geschenke zur Begünstigung der Begierde geeignet sind. — So gemeinschaftlich. — Ja, der heilige Ligori hält solches für innerlich schlecht, weil Geschenke die schändliche Liebe an und für sich begünstigen. Doch wahrscheinlicher behauptet Viva mit Anderen das Gegentheil." — Hier mag die Bemerkung Platz greifen, daß Diana mit Castro Palao es für erlaubt hält, „der Concubine eines Richters Geschenke zu machen, damit sie Fürsprache bei diesem einlege. Nur muß es eine wichtige Sache betreffen, und du von der Ungeneigtheit des Richters überzeugt der Hoffnung leben, daß dieser durch die Fürsprache der Concubine dir günstig gestimmt werde. Auch soll dir kein anderer Weg offen stehen, um den Richter zur Wahrung deines Rechtes zu vermögen. Grund ist, weil du nichts verlangst, was die Concubine nicht erlaubter Weise gewähren kann; denn wenn auch bei jener Zusammenkunft der Richter und die Concubine schändlicher Liebe fröhnen, so ist das nicht deine Absicht und daher ohne Bedeutung. Konnten doch trotz der Zusammenkunft Richter und Concubine ihren sündhaften Willen bändigen, daher ist auch die Zusammenkunft an sich keineswegs schlecht. Daß aber Richter und Concubine mittelst dieser der Gefahr zu sündigen ausgesetzt werden, hindert um so weniger, als es ja bei wichtig drängender Ursache erlaubter Weise geschehen kann; denn

einer wichtigen Ursache wegen ist es oft erlaubt, der Gefahr zu sündigen dich auszusetzen, weil in solchem Falle die Gefahr zu sündigen keine Sünde ist." —

Sechste Frage: „Ist es einem Diener erlaubt, der Concubine seines Herrn Liebesbriefes zu überreichen?" — Antwort: „Nein, wenn nicht ein sehr triftiger Grund vorliegt. Ja, nach dem heiligen Ligori ist es selbst bei dem triftigsten Grunde niemals erlaubt, weil dieses innerlich schlecht ist; das Gegentheil jedoch lehrt Vogler mit Anderen und vielleicht richtiger, wenn man nicht glaubt, daß der Diener dadurch formell zur Sünde einlade. Wenn aber, sagt der heilige Ligori, die Briefe nur Zeichen der Artigkeit enthalten, so wird nebst dem Dienstgehorsam auch noch eine gerechte Ursache zur Entschuldigung des Dieners erfordert." [320]) — Nun frage ich: Wie kann der Diener wissen, was in den Briefen steht? — Ueberhaupt braucht man, um die Gefährlichkeit der Jesuitenlehre von der Mitwirkung gehörig würdigen zu können, statt „Hurerei" nur „Diebstahl" zu setzen; denn folgerichtig ist es auch dann erlaubt mitzuwirken, sobald triftige Gründe für diese Mitwirkung sprechen, zumal ja die Nächstenliebe nicht verpflichtet, bei großem Nachtheil die Sünden des Nächsten zu verhindern. So wirft Diana die gewiß interessante Frage auf: „Ob es erlaubt sei, einem Dieb, der einen größern Diebstahl begehen will, zu rathen, einen kleinern an derselben Person zu begehen; und ob es in solchem Falle erlaubt sei mitzuwirken und den kleineren Diebstahl zu unterstützen?" — und antwortet mit Ja, „weil bei solcher Mitwirkung der Eigenthümer kein Unrecht erleidet, und vernünftiger Weise deshalb nicht unwillig sein kann, weil ein Anderer zum kleineren Diebstahl mitwirkt, da vielmehr anzunehmen ist, daß er für das Vermögen des Eigenthümers Sorge trägt, und dasselbe thut, was dieser selbst thun würde, wenn er zugegen wäre, indem er etwas von geringerem Werthe opfern würde, um etwas anderes von größerer Wichtigkeit zu retten." — Ein jesuitisches Gewissen

mag solche Ausreden gelten lassen; ob aber weltliche Gerichte sich damit beschwichtigen lassen, dürfte wenigstens bezweifelt werden.

Weiter fragt Diana: „Ob es Lohnkutschern erlaubt sei, eine Hure von einem Ort zum anderen zu fahren?" — und antwortet mit Ja, „auch wenn die Kutscher wissen, daß die Dirne nur auf liederlichen Erwerb dabei ausgeht, weil die gerechte Ursache vorliegt, den Gewinn, der aus solchen Dienstleistungen erzielt wird, nicht zu verlieren."

Endlich fragt Diana bei dieser Gelegenheit auch noch: „Ob es erlaubt sei, Wohnungen an Huren theurer als an ehrbare Leute zu vermiethen?" — und antwortet mit Ja, „weil eine solche Vermiethung weder gegen die Keuschheit noch gegen die Gerechtigkeit ist. Nicht gegen die Keuschheit, weil, sowie Wohnungen vermiethen und Miethzins einnehmen, auch wenn dieser Zins schändlich erworben wird, nicht gegen die Keuschheit ist, so es auch nicht gegen die Keuschheit ist größeren Miethzins einzunehmen, weil dieser ja nicht für das schändliche Gewerbe, sondern für die vermiethete Wohnung eingenommen wird. Zudem legt ja die Schwierigkeit passende Wohnungen zu finden, der Hurerei eher Zügel an, als daß sie dieselbe anspornt. Daß es aber auch nicht gegen die Gerechtigkeit ist, geht daraus hervor, daß durch solche Vermiethungen das Haus an Werth verliert und in der Folge von ehrbaren Leuten geringere Miethe trägt. Auf Grund dieses Schadens also wirst du deine Wohnungen theurer an Huren als an ehrbare Frauen vermiethen können." [321]) — Bedankt euch, ihr Hurenwirthe bei dem jesuitischen Pfaffen; denn er vertheidigt euern Vortheil recht wacker und macht es begreiflich, wie ohne Verletzung der Keuschheit und Gerechtigkeit, Wohnungen in abgelegenen Stadttheilen, z. B. der Bundesstadt, 1500 Franken jährlichen Miethzins abwerfen können, welche, wären sie selbst in den Hauptstraßen gelegen, von ehrbaren Leuten kaum ein Drittel so viel ertragen würden. — Doch nicht nur Dienstboten,

Huren und Hurenwirthe haben sich bei den jesuitischen Pfaffen zu bedanken, sondern auch die Kinder und Hausfrauen; denn von ihnen gilt in Bezug auf Mitwirkung, zwar nicht was von Huren und Hurenwirthen, wohl aber „was von den Dienstboten gesagt worden ist.“ [322].)

* * *

Nach der Mitwirkung der Dienstboten zieht Gury noch die der Werkmeister, Kaufleute und Gastwirthe näher in Betrachtung und fragt:

„I. Ist es Werkmeistern erlaubt, Theater zu bauen, auszuschmücken ꝛc.?“ — Antwort: „1) In Ansehung des Baues scheint es allgemein auch ohne triftigen Grund erlaubt zu sein, weil es oft Fürsten erlaubt ist, Schauspiele zu dulden. — 2) In Ansehung des Schmuckes und anderer von den Werkmeistern zu liefernden Arbeiten scheint es gleichfalls erlaubt zu sein, wenn diese an sich ehrbar sind, weil die Mitwirkung so entfernt scheint, daß sie nicht schuldbar ist.“

„II. Ist es Werkmeistern erlaubt, Ketzertempel zu bauen?“ — Antwort: 1) Nein, wenn es von den Ketzern aus Haß gegen die Religion verlangt wird. — 2) Ja, wenn es eine höchst wichtige Ursache dringend verlangt, z. B. zur Vermeidung des Todes oder eines anderen höchst drückenden Uebels. — Das ist die gemeinschaftliche Lehre.“ —

„III. Ist es erlaubt, Statuen falscher Götter zu fertigen?“ Antwort: „1) Ja, wenn diese nicht einem falschen Cultus, sondern zum Schmucke von Straßen, Gebäuden ꝛc. dienen; — 2) Nein, wenn sie einem Heiden geliefert werden sollen. — So der heilige Ligori.“ [323])

„IV. Ist es christlichen Gefangenen erlaubt, auf den Schiffen der Ungläubigen gegen die Katholiken zu rudern?“ — Antwort: „Ja; denn sie thun nichts innerlich Schlechtes noch den Christen sehr Gefährliches ꝛc.“ —

„V. Ist es zuweilen erlaubt, bei Herausgabe schlechter Bücher mitzuwirken?“ — Antwort: 1) Es scheint niemals erlaubt zu sein, beim Drucke solcher

Bücher mitzuwirken, z. B. die Typen zu ordnen, das Papier anzupassen, den Druck zu leiten ꝛc., weil das innerlich schlecht ist; — 2) erlaubt aber ist es aus triftiger Ursache mittelbar oder entfernt mitzuwirken, z. B. die Schwärze oder das Papier zu präpariren, oder die gedruckten Bücher zu ordnen ꝛc.“ [324])

In Betreff der Kaufleute gelten nach Gury folgende Regeln:

„I. Es ist erlaubt, indifferente oder solche Dinge zu verkaufen, welche einen guten Gebrauch zulassen können, wenn der Verkäufer von der schlechten Absicht des Käufers nichts weiß, weil dann nichts Schlechtes vorauszusetzen ist.

„II. Es ist nicht erlaubt indifferente Dinge zu verkaufen, so oft man gewiß weiß, daß der Käufer jene schlecht gebrauchen wird, wenn sie ohne großen Nachtheil verweigert werden können.

„III. Es ist nicht erlaubt, Dinge zu verkaufen, welche nach Einrichtung oder Brauchbarkeit zum Schlechten bestimmt sind, wenn nicht in einem besondern Falle feststeht, daß die Gefahr des Mißbrauches ferne liegt, oder wenn ein triftiger und verhältnißmäßiger Grund den Verkauf derselben entschuldigt.“ —

Daraus folgt:

„1) Es ist Werkmeistern oder Kaufleuten erlaubt, Pfeile, Schwerter, Schminken ꝛc. zu verkaufen, obgleich die Meisten sie mißbrauchen, weil dergleichen Dinge an und für sich nicht schlechthin verhindert werden können.

2) Es ist erlaubt, einem ehrbaren Mädchen Schmuck zu verkaufen, den sie vielleicht mißbrauchen wird, besonders wenn sie von Anderen ebenso kaufen würde; anders aber verhält es sich, wenn der Verkäufer selbst von dem künftigen Mißbrauche bestimmt überzeugt ist; er müßte denn sonstwie bedeutenden Schaden erleiden.

„3) Es ist erlaubt, an Abstinenztagen und zur Zeit der vierzigtägigen Fasten Fleisch zu verkaufen, weil der Verkäufer über die Gründe der Käufer nicht urtheilen kann, und es ihm auch nicht zusteht, hierüber Untersuchungen anzustellen.

„4) Es ist nicht erlaubt, Gift zu verkaufen, wenn nicht moralisch feststeht, der Käufer werde es gut verwenden, z. B. zur Bereitung von Farben, Medizinen ꝛc., weil dem menschlichen Geschlechte das größte Verderben erwachsen würde, wenn dies ohne Unterschied erlaubt wäre." [325])

In Bezug auf die Wirthe fragt Gury:

„I. Ist es Wirthen erlaubt, Wein an solche Personen zu verabreichen, von denen man voraussieht, daß sie sich betrinken werden?" — Antwort: „Es ist ohne triftigen Grund nicht erlaubt. Erlaubt aber ist es aus Furcht jedes schweren Nachtheils, z. B. aus Furcht vor Gewaltthätigkeiten, Streit ꝛc., weil die Nächstenliebe keineswegs verpflichtet, einen Andern mit eigenem großen Nachtheil von Sünden abzulenken; ebenso um Lästerungen vorzubeugen, welche größere Uebel (als die Trunkenheit) sind. — So der heilige Ligori, Billuart und Andere."

„II. Ist es den Wirthen erlaubt, an verbotenen Tagen Fleisch zu verabreichen?" — Antwort: „1) Es ist nicht erlaubt aus eigenem Antrieb ohne genügenden Grund, oder wenn nicht die Furcht großen Schadens es dringend verlangt. — 2) Es ist aber gemeiniglich erlaubt, wenn Fleisch verlangt wird, ohne daß die Forderung zur Verachtung der Religion gethan wird, weil zu schwierig wäre jedes Kunden Gründe zu untersuchen. — 3) Ja, es ist bei Wirthen, bei welchen öffentliche Fuhrleute einkehren, sogar allgemein erlaubt, den Tisch mit erlaubten und unerlaubten Speisen zu decken, weil, wenn feststeht, daß die meisten Fleisch fordern werden, es unnöthig scheint, die Einzelnen zu fragen, was sie wollen. — So Gousset." [326])

„III. Wie muß man mit Wirthen verfahren, welche Tanzunterhaltungen in ihren Häusern zulassen, um mehrere Gäste anzuziehen?" — Antwort: „Im Allgemeinen muß man die Wirthe so viel als möglich davon abzubringen suchen, weil meistentheils Tänze, besonders in Kneipen, weniger ehrbar vor sich gehen und zu vielen Sünden Gelegenheit bieten.

Doch nicht immer muß man ihnen die Absolution deshalb vorenthalten, sondern die Umstände und Art und Weise betrachten, wie jene Tänze gewöhnlich ausgeführt werden."

„IV. Ist es Besitzern von Gasthäusern, gemeinhin Café's genannt, erlaubt, jedes öffentliche Blatt den Gästen zur Lektüre vorzulegen?" — Antwort: „1) Sie können solche Blätter nicht zulassen, welche offenbar und gewöhnlich der Religion und den Sitten entgegen sind, auch wenn die Gäste deshalb herbeizuströmen aufhören. — 2) Dagegen können sie alle Blätter zulassen, welche rein politische Dinge behandeln. Auch scheinen die Gastwirthe nicht gehalten zu sein, ein Blatt deshalb zu verwerfen, weil es bisweilen etwas weniger Richtiges in Bezug auf den Glauben enthält, wenn es nur im Allgemeinen der Religion nicht zuwider ist." [327])

Durch die beiden letzten Forderungen schielt wieder recht der jesuitische Pfaffe. Wenn nur die „Religion", oder besser der Papst und Jesuitenorden, oder noch besser der Jesuitenorden und sein Anhängsel — der Papst — keinen Schaden leiden, sondern in süßem Jubel floriren: dann mögen alle Cafétiers, Kaufleute und Werkmeister Hungers sterben. Ueberhaupt möchte ich ein Gewerbegesetz sehen, welches nach den hier ausgesprochenen Grundsätzen mit allen „Aber und Wenn" römisch pfäffischer Arroganz ausgearbeitet wäre. Es müßte als unvergleichliches Musterbuch staatsmännischer Albernheit bald den exakten Beweis liefern, wie man arbeiten kann und immer arbeiten und doch — ein Bettler sein, um endlich, vom freien Völkererwerb und Verkehr überfluthet, auf jesuitischen Krücken „aus dem irdischen Jammerthal" in's ewig flotte Leben des Paradieses Eingang zu finden. Aber nein; denn die „Söhne Loyalas" sind keine so beschränkten Gewissenshänse, wie uns die Lehre vom Dekalog zeigen soll, zu dessen Betrachtung wir jetzt übergehen.

7. Die Lehre vom Decalog oder von den zehn Geboten.

A. Vom ersten Gebote des Decalogs:

„Ich bin der Herr dein Gott .... und du sollst keine fremden Götter neben mir haben!"

Affirmativ schreibt dieses Gebot die religiösen Handlungen vor, wodurch der Gottheit die schuldige Ehre erwiesen werden soll; negativ verbietet es die der Gottesverehrung entgegengesetzten Laster.

Die religiösen Haupttugenden sind nach Gury und den „älteren" Jesuiten: Anbetung oder Verehrung, Gebet, Meßopfer, Gelübde, Eid und Heiligung gewisser Festtage. Hier soll zunächst nur von der Anbetung und dem Gebete nach jesuitischer Auffassung gesprochen werden.

Verehrung im weiteren Sinne ist „der irgend einem Wesen seiner Würde wegen gezollte Cultus, oder die Handlung, wodurch Jemand einem Andern zum Beweise der Vorzüglichkeit desselben die eigene Unterwürfigkeit kund giebt."

Verehrung oder Anbetung im engeren Sinne ist „die Verehrung Gottes wegen dessen Allvollkommenheit und Allmacht."

Man unterscheidet daher folgende Cultusarten:

„1) Latrie, welche Gott allein wegen seiner Obergewalt über alle Geschöpfe dargebracht werden kann; — 2) Hyperdulie, welche der seligen Jungfrau Maria zu Theil wird; — 3) Dulie, welche den Engeln und anderen Heiligen zukommt."

Die Anbetung oder Verehrung ist ferner „direkt oder relativ, je nachdem Gott oder die Heiligen an sich oder in Bildern oder darin verehrt werden, was mit ihnen in besonderer Beziehung steht." [328])

Ueber den Cultus und die Reliquien der sogenannten Heiligen bemerkt Gury wesentlich folgendes: „1) Menschen, welche mit dem Ruf großer Heiligkeit aus dem Leben geschieden sind, können feierlich und öffentlich nur verehrt werden, wenn sie vom Papste in das Gedenkbuch (album) der Heiligen oder Seligen eingezeichnet wurden. Oeffentliche Verehrung aber ist jene, welche im Namen der Kirche oder gleichsam von ihr verordnet dargebracht wird; Privatverehrung dagegen ist diejenige, welche nur aus Privatergebenheit entspringt, auch wenn sie in Gegenwart Anderer vor sich geht. — Daher ist es unerlaubt, Kirchen oder Altäre in Kirchen zur Ehre nicht canonisirter oder wenigstens nicht seliggesprochener Heiliger zu errichten. Ebenso ist es unerlaubt, dieselben öffentlich in den Litaneien anzurufen und die Reliquien und Bilder derselben zur öffentlichen Verehrung auszustellen oder in Processionen herumzutragen. Erlaubt aber ist, diese Bilder oder Reliquien privatim aufzubewahren, sie ehrfürchtiglich zu küssen und, sind sie klein, in Kapseln mit Anstand am Halse zu tragen.

„2) Neue Reliquien Heiliger dürfen nicht zur öffentlichen Verehrung ausgestellt werden, wenn sie nicht der Bischof anerkannt und approbirt hat.

„3) Goldzierathen oder Strahlen können den Bildnissen Verstorbener, auch wenn diese allgemein für heilig gelten, nicht angefügt werden, wenn sie nicht von der Kirche selig gesprochen wurden; auch ist es nicht erlaubt Lampen vor ihren Gräbern aufzuhängen. Wenn die Reliquie des heiligsten Kreuzes über einem Altar ausgestellt ist, so müssen die Vorübergehenden sie durch Beugung eines Knie's bis zur Erde verehren; wenn aber besagte Reliquie in besonderem Verschluß aufbewahrt ist, so genügt schon die bloße Neigung des Hauptes." [329]) — Daraus sieht man wohl zur Genüge, daß von den Söhnen Loyola's auch heute noch der ganze Quark des mittelalterlichen Reliquienschwindels zur Erweiterung der Macht und des Reichthums des Jesuitenordens und der römischen Curie aufrechterhalten und den „Gläubigen" empfohlen wird. —

* * *

Gebet im weiteren Sinne „ist die Erhebung des Geistes zu Gott oder jede fromme Neigung zu Gott und dem Uebernatürlichen. Im engeren Sinne aber ist es Bitte an Gott um geziemende Gaben."

Das Gebot zu beten verpflichtet „häufig, doch nicht ohne Unterlaß, weil es der menschlichen Schwäche unmöglich ist. Nur kann es ohne schwere Sünde keine auffallend lange Zeit außer Acht gelassen werden. Auffallend lang aber (notabile) ist, nach der gemeinschaftlicheren Ansicht, die Zeit eines Monats. — So Suarez, Lessius und Andere. Die Strengeren dagegen sagen, es genüge zur schweren Sünde die Zeit einer Woche, während die Laxeren ein ganzes Jahr hiezu erforderlich finden." — So spielen die „frommen Väter" der sogenannten Gesellschaft Jesu wie mit der Liebe Gottes so mit dem Gebet, um das Joch Christi angenehm zu machen. Deshalb sündigt auch nicht, wer das Morgen- und Abendgebet „nur bisweilen unterläßt, weil es kein Gesetz giebt, welches bestimmte Gebete für einzelne Tage und gewisse Stunden vorschreibt." [330])

Auf die Frage: „Wie gebetet werden soll?" — antwortet Gury: „1) fromm, ergeben, aufmerksam; — 2) mit Beharrlichkeit; — 3) mit Demuth und Vertrauen; — 4) um nothwendige oder nützliche Dinge. — Doch sollen zeitliche Dinge im Gebet nicht verlangt werden, außer bedingungsweise, nämlich in so fern sie zum Seelenheil beitragen können."

Besonders drängt das Gebot zu beten: „1) In schwerer Versuchung, welche nicht leicht anders zurückgewiesen werden kann; — 2) in augenscheinlicher Todesgefahr; — 3) bei öffentlichen Unglücksfällen; — 4) so oft ein anderes Gebot erfüllt werden muß, wozu Gebet nothwendig ist, z. B. beim Empfang der Sacramente; — 5) so oft uns besondere göttliche Hülfe nothwendig scheint." — Das heißt doch nur, wir sollen beten, so oft wir etwas brauchen; nicht aber aus reiner Verehrung des göttlichen Wesens, so daß also auch durch die Lehre vom Gebet die egoistische Nützlichkeitstheorie des Jesuitismus mit vollen Backen bläst.

Außer Gott sollen wir noch bitten: „1) die heilige Jungfrau Maria, als unsere Vermittlerin; — 2) die Engel, als Wächter der Menschen; — 3) alle Heiligen und Freunde Gottes, als unsere Fürsprecher bei Gott." Von Christus selbst, als Ziel des Gebetes, ist gar nicht die Rede, es müßte denn der „Herr" unter den „Heiligen und Freunden Gottes" begriffen sein. Doch was braucht Christus noch eigens verehrt und gebeten zu werden, tragen ja doch die Söhne Loyola's spottweise seinen Namen? — „Dafür können getaufte und vor dem Vernunftgebrauch verstorbene Kinder privatim angerufen werden, und wahrscheinlicher ebenso die Seelen im Fegfeuer, nach Lessius, Bellarmin, Bonacina, Elbel... gegen Mehrere." [331])

Ein besonderes Licht auf die „Heiligenverehrung" wirft folgender Gewissensfall Gury's: „Martialis, ein zum Katholicismus bekehrter Lutheraner, wird von seinem Beichtvater gefragt, ob er häufig die selige Jungfrau oder andere Heilige anrufe, und antwortet, daß er zu Gott unmittelbar zu beten pflege, und daß er den Schutz der Heiligen für unnöthig halte, weil Gott allein Grund und Quelle aller Gaben sei. Daher legt ihm der Beichtvater zur heilsamen Buße auf, tägliche Bitten direkt an die Heiligen zu richten, was Martialis ärgerlich und mit Murren anhört.

„Giebt es eine Pflicht der Heiligenverehrung und welche, und wie ist dieser Gewissensfall zu entscheiden?

„Die Heiligenverehrung ist nicht Kirchengebot, sondern bloßer (geistlicher) Rath; denn kein Gesetz schreibt sie vor und das tridentinische Concil sagt hierüber nur: Es ist gut und nützlich sie anzurufen. Dennoch sündigt im Allgemeinen läßlich, wer niemals die selige Jungfrau anruft, weil sie von Gott durch besondere Vorsehung als unsere Vermittlerin aufgestellt wurde. —

„Martialis aber kann von schwerer Versündigung nicht freigesprochen werden, weil er die Anrufung der Heiligen nicht blos zu unterlassen sondern auch für nutzlos zu halten scheint, was ketzerisch ist. Daher hat der Beichtvater löblich

gehandelt ꝛc." [332]) — Natürlich; Gottvater ist Nebensache, wenn nur die „Jungfrau" recht hoch gehalten wird. —

Schließlich fragt es sich noch: „Für wen sollen wir beten?" — worauf Gury antwortet: „1) für uns selbst; denn Jeder ist sich selbst der Nächste; — 2) für alle, selbst ungläubigen Erdenwaller, und 3) für die Seelen im Fegfeuer," welche ja auch für uns beten, wenn wir sie, wie so eben erwähnt, privatim darum anzuflehen geruhen. [333]) — So viel über die Lehre vom Gebet, welche immerhin, wenn doch nun einmal gebetet werden muß, sehr viel Schönes enthält, namentlich in Bezug auf die „Seelen im Fegfeuer," und deshalb, weil sie nicht ohne Unterlaß, sondern hauptsächlich nur dann zu beten vorschreibt, wenn wir von Gott, der seligen Jungfrau Maria, den Heiligen und Freunden Gottes, oder privatim von den getauften und vor dem Vernunftgebrauch verstorbenen Kindern — aber niemals von Christus — etwas nöthig haben. —

* * *

Die der Religion entgegengesetzten Laster sind: „1) der Aberglaube aus Ueberschreitung; — 2) die Irreligiosität aus Mangel (der Religion)." —

„Aberglaube ist das Laster, wodurch göttliche Verehrung demjenigen, der sie nicht verdient, oder in einer Weise dargebracht wird, wie sie nicht dargebracht werden soll, was hauptsächlich geschieht: 1) durch Götzendienst; — 2) durch falsche Observanz; — 3) durch Wahrsagerei; — 4) durch Magie und Hexerei."

„Götzendienst ist eine Handlung, wodurch die Gott allein gebührende Verehrung einer Creatur dargebracht wird, was nicht nur durch Opfer sondern durch jedes Ehrenzeichen geschieht, womit Jemand einer Creatur sich ebenso wie der Gottheit zu unterwerfen beabsichtigt, z. B. durch Kniebeugung.

„Man unterscheidet doppelten Götzendienst, nämlich: 1) materiellen oder Scheingötzendienst, wenn Jemand ohne innere Neigung, aus schwerer Furcht, einem Götzen Verehrung zollt. Er würde auch materiell heißen, wenn er

aus unbesiegbarem Irrthum hervorginge. Im ersten Falle wäre er Todsünde, im zweiten keine Sünde. — 2) *formellen* oder *eigentlichen*, entweder durch Anbetung einer Creatur an Gottes Statt, oder durch Verehrung des *Teufels* oder einer anderen Creatur gleichwie Gott, oder in der Absicht, etwas von einer solchen Creatur zu erlangen, was nur von Gott gefordert werden kann. Im ersten Falle ist sie vollkommen, im zweiten unvollkommen; aber in beiden Fällen schwerste Sünde." [334])

Falsche Observanz oder Beobachtung ist „jene Art des Aberglaubens, wodurch falsche und unpassende Mittel zur Erzielung einer gewissen Wirkung angewendet werden: z. B. zur Erwerbung von Wissenschaft ohne Mühe, zur Heilung von Krankheit durch verschiedene Zeichen oder geweihte Dinge (auf unpassende Weise), oder um Glück und Unglück aus der Betrachtung eines zufälligen Ereignisses zu errathen."

Ihrer Art nach ist sie schwere Sünde, „weil sie der Creatur göttliche Ehre erweist, indem sie von ihr erwartet, was nur von Gott erwartet werden soll, und *weil sie sich auf einen Pact mit dem Teufel* stützt.... Im Zweifel, ob Wirkungen vom *Teufel* oder von Gott ausgehen, müssen diese, wenn feststeht, daß sie von keiner natürlichen Ursache ausgehen können, dem *Teufel* zugeschrieben werden, wenn nicht die *Heiligkeit* der Person oder andere deutliche Anzeichen das Gegentheil beweisen, weil es thöricht wäre zu glauben, daß *immer Wunder* geschehen. — Im Zweifel aber ob gewisse Wirkungen von einer natürlichen Ursache oder vom *Teufel* ausgehen, können sie den Kräften der Natur zugeschrieben werden. Dann aber ist es auch erlaubt, sie zu gebrauchen, wenn man nur voraus protestirt, daß jeder Einfluß des *Teufels* verabscheut wird, weil nicht feststeht, daß die Sache schlecht ist."

Des Aberglaubens schuldig ist, „1) wer Amulete mit gewissen Charakteren trägt; wer gewisse unbekannte Namen anruft, oder eine gewisse Anzahl von Kreuzen oder Gebeten anwendet, um Wunder zu heilen oder sich *unverwundbar*

zu machen ꝛc.; — 2) wer gewisse Gebete an die heilige Brigitta oder andere Bittformeln bei sich trägt, von denen er eine durchaus unfehlbare Wirkung erwartet. Dagegen ist nicht zu tadeln, ja sogar sehr zu loben, wer Gott gefällige Münzen, heilige Bilder und verehrungswürdige Reliquien mit dem Glauben und Vertrauen auf göttliche Hülfe mit sich führt; — 3) ferner ist des Aberglaubens schuldig, wer gewisse Tage für glücklich und aber andere für unglücklich hält, so daß er seine Handlungen darnach richtet, oder wer, um Krankheiten zu vertreiben, an gewissen Festtagen gesammelte Kräuter fordert ꝛc. — 4) Nicht abergläubisch aber ist es, den Mond und passende Zeiten zur Sammlung von Kräutern, zum Fällen der Bäume ꝛc. zu beobachten; noch auch, heilige Dinge oder Worte der heiligen Schrift zu gebrauchen zur Ehre Gottes oder der Heiligen oder um deren Hülfe zu erflehen. Ebenso ist es nicht abergläubisch, eine gewisse Anzahl von Gebeten herzusagen, oder all dasjenige zu thun, was die Frömmigkeit vermehren kann, wenn nur den Dingen selbst nicht unfehlbare Kraft zugeschrieben wird; — 5) gar nicht abergläubisch, ja sogar sehr religiös und fromm ist es, neuntägige Gebete (preces novemdiales) herzusagen, oder eben so oft Gebete zur Ehre Gottes, der heiligen Jungfrau oder irgend eines Heiligen zu wiederholen, wenn nur einer solchen Zahl, einem gewissen Tag oder einer bestimmten Zeit keine unfehlbare Kraft beigelegt wird." [335]) — Somit ist klar, daß Gury und Genossen nicht nur an den mittelalterlichen Teufel, sondern auch an den wunderthätigen Hokuspokus gewisser Reliquien und geweihter Sächelchen glauben, wodurch wenn nicht immer, so doch bisweilen Uebernatürliches geleistet werden soll.

Divination, Wahrsagerei ist „Aufsuchen des Verborgenen mit Hülfe des Teufels. Sie ist anzunehmen, wenn etwas Verborgenes anders als durch Offenbarung (revelatio) oder natürliche Mittel erkannt wird, — und kann sein 1) ausdrücklich, wenn sie durch ausdrückliche

Anrufung des Teufels zu Stande kommt; — 2) stillschweigend, wenn jene Anrufung nur im Gebrauche unpassender Mittel besteht. Erstere ist immer Todsünde und und kann nicht einmal durch Unwissenheit entschuldigt werden, weil männiglich weiß, daß ein Pact mit dem Teufel etwas Entsetzliches ist. — Die stillschweigende Divination oder Wahrsagerei dagegen kann bisweilen aus Einfältigkeit oder Unwissenheit ꝛc. von todsündlicher Schuld freigesprochen werden. Besonders schwer sündigen, welche von Kartenschlägern ihr Schicksal oder künftiges Leben zu erfahren suchen, wenn sie nicht aus Einfalt, Scherz oder Neugierde handeln, ohne daß sie dem Gesagten Glauben schenken.

„Denn wer offenbart schmutzigen Wahrsagerinnen (aus Karten) die Zukunft? Etwa Gott oder ein guter Engel? Gotteslästerlich wäre es, dieß zu behaupten. Oder vielmehr der Teufel? Daher ist der Cultus, welcher ihm dadurch gezollt wird, schwerste Sünde.“ [336].)

Drollig zu lesen ist auch folgender von Gury aufgeworfener Gewissensfall: „Petronius will heirathen, zweifelt aber, welche Dame er mit seiner Hand beglücken soll. Daher räth ihm ein Freund, er solle in der nächsten St. Andreas Nacht zwischen eilf und zwölf Uhr zum nächsten Fluß gehen, dann werde er im Wasser wie in einem Spiegel das Bild seiner zukünftigen Braut sehen. Gesagt, gethan. Petronius eilt im Schimmer des Vollmonds an den Fluß, neigt sich, um die in den Wellen abgespiegelte Gestalt des Mädchens vollkommener schauen zu können, etwas zu weit über das Ufer und plumpt, da der Boden unter seinen Füßen urplötzlich weicht, wie Blei in den Fluß. Naß wie ein Pudel und schnatternd vor Kälte wie ein Gänserich steigt er nach mühsamem Kampf um das Leben endlich an's Land und ist sofort von seiner Divinationswuth geheilt.

„Ist Petronius schwerer Sünde zu bezüchtigen?

„Ja; denn das von Petronius angewendete Mittel entbehrt durchaus jeder natürlichen Kraft, die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen. Denn wozu der Umstand, daß die

Schau in der St. Andreasnacht geschehen soll? Warum zwischen eilf und zwölf Uhr? Wie kann überdies das Wasser die Kraft besitzen, das Bild der künftigen Braut darzustellen? Wahrlich, jene Abspiegelung konnte unter solchen Umständen weder von Gott noch von einem guten Engel noch von einem Menschen klüglich erwartet werden. Wenn es also dennoch geschieht, so muß jene Wirkung einzig und allein dem Teufel zugeschrieben werden, welcher in ähnliche Dinge sich zu mischen pflegt, um die Menschen zu täuschen und mit sich in den Abgrund der ewigen Verdammniß hinabzuwälzen.

„Dasselbe gilt von denjenigen, welche in gewisse Spiegel schauen, um den künftigen Hochzeiter oder einen Dieb, Mörder und dgl. zu entdecken. Denn kein Spiegel hat von Natur aus die Kraft, dergleichen Dinge zu zeigen. Geschieht es dennoch, so kann es nur von dem Teufel erwartet werden. Wer deshalb ein solches Mittel anwendet, verräth deutlich, daß er einen Verkehr mit dem Teufel selbst haben wolle." [337])

Verdammenswerth ist auch, „aus Träumen die Zukunft zu deuten, weil fast alle Träume aus natürlichen Ursachen, z. B. aus der Bewegung der Säfte entstehen. Denn von Gott geschickte Träume sind, zumal in unserer Zeit, äußerst selten und werden mit Zeichen verbunden, wodurch sie von den natürlichen und teuflischen Träumen sicher unterschieden werden." [338]) — Hört, hört, hört! —

Der Gebrauch der Wünschelruthe (virgæ divinatoriæ) wird von dem „heiligen" Ligori in allen Fällen verdammt; Gury dagegen meint nach der gewöhnlicheren neueren Ansicht gegen Ligori, „die Wünschelruthe sei wenigstens zur Entdeckung von Quellen und Metallen nicht zu verwerfen, wenn die Ruthe über diesen in jedem Fall gleichmäßig bewegt (angezogen) wird; dabei ist es gleichgültig, ob jene gefunden werden oder nicht, wenn nur Protest gegen teuflischen Einfluß, der vielleicht dabei thätig sein kann, erhoben wird und jede abergläubische Gesinnung ausgeschlossen bleibt."

Grund hiefür ist, „weil es nicht ausgemacht, daß im Wasser oder in den Metallen jene Anziehungskraft fehlt, welche die Ruthe bewegt oder zum Neigen bringt. Zu verdammen ist daher der Gebrauch der Wünschelruthe, so oft sie bewegt oder nicht bewegt wird nach der reinen Absicht desjenigen, der sie hält. Denn es giebt keine Analogie zwischen Naturding und menschlicher Absicht. Ferner ist ihr Gebrauch zu verdammen, so oft sie zur Entdeckung eines Diebstahls, eines Mordes, eines Marksteins und dergleichen angewendet wird." [339])

Magie im weitern Sinne ist „die Kunst durch natürliche Ursachen und menschliche Geschicklichkeit, doch ohne irgend einen Teufelsdienst, wenigstens scheinbar Wunder zu thun."

Magie im strengeren Sinne dagegen ist „die Kunst Wunder zu thun, welche, obgleich nicht übernatürlich, dennoch die menschlichen Kräfte übersteigen, und daher nur mit Hülfe eines ausdrücklich oder stillschweigend angerufenen Teufels geschehen können." — Hört, hört, hört! [340])

Hexerei ist „die Kunst mit Hülfe des Teufels zu schaden." — Dabei unterscheidet Gury mit Ligori eine liebberauschende und eine vergiftende Hexerei. Jene besteht in der teuflischen Kunst, wodurch (vermittelst eines Trankes und dgl.) einer Person schlüpfrige Liebe oder Haß gegen eine andere heftig eingeflößt wird, während diese schlechthin die Kunst ist, dem Nächsten auf verschiedene Weise, z. B. durch Krankheiten, Blödsinn ꝛc., mit Hülfe des Teufels zu schaden." [341])

Wer dies bezweifelt, kennt die „Schrift" und das „Kirchenrecht" nicht; denn aus beiden ist klar, „daß Zauberer, Wahrsager und Hexen existiren Nur muß man sich hüten allen Hexereien Glauben zu schenken. denn die meisten sind falsch, und das allzuleichtgläubige Volk; schreibt der Hexerei oft Unglücksfälle und Schäden zu, welche aus natürlichen Ursachen entspringen. Aber deshalb soll der

Glaube nicht allen teuflischen Werken dieser Art weder im Allgemeinen noch im Besonderen versagt werden, sobald unzweifelhafte Anzeichen vorliegen. Zu allen Zeiten hat es boshafte Menschen gegeben, welche schauderhafte Bündnisse mit dem Teufel schlossen und mit dessen Hülfe auf wunderbare und erstaunliche Weise an Anderen Rache nahmen! Warum sollen gerade in unserm so verdorbenen Zeitalter keine derartigen Zauberer und Hexen existiren?" [342]) — Hört, hört, hört! Das ist die Lehre eines Volkserziehers des neunzehnten Jahrhunderts! —

Ich kann diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne zu bemerken, daß die „alten" Jesuiten unter den mit der Magie verbundenen Verbrechen besonders die Ketzerei betonen, deren Anhänger ja häufig nicht an die ewige Höllenpein und Verdammniß des Teufels und seiner Kameradschaft glauben; ferner die Wollust, welche gottlose (fleischliche) Vermischungen mit Teufeln pflegt. Daher meinen auch Suarez, Reginald, Azor und Escobar, es wäre das Beste, „Zauberer und Hexen kurzweg zu tödten oder doch aus den christlichen Landen zu jagen." [343]) —

Meine Ueberzeugung aber räth: Laßt Zauberer und Hexen in harmloser Gemüthlichkeit schalten und walten: dagegen jagt die teufelsgläubigen „Jesuwider" schnurstracks aus allen vernünftigen Ländern und Ländchen! —

Nun geht Gury zur Betrachtung der „rotirenden Tische" über und kommt zu dem Schlusse, daß auch hierin nicht Alles mit natürlichen Kräften erzielt werde. Denn, „wie kann man einem hölzernen und marmornen Tische Fragen vorlegen und Antworten von ihm erwarten? Niemand könne so rasen. Daher wurde bald die Ueberzeugung herrschend, daß die Sache mit Geistern verhandelt werde, von denen die Tische selbst bewegt werden, und welche daher Stoß- oder Klopfgeister genannt worden sind. Diese Geister aber können keine guten Geister sein; denn gotteslästerlich wäre die Behauptung, daß Engel und Heilige, welche die ewige Seligkeit genießen, zu

den kindischen Spielen der Menschen herabkämen, deren eitlem Willen gehorchten und albernster Neugierde Genüge thäten. Ferner wäre es auch frevelhaft zu sagen, daß Gott, der Wahrsagerei verabscheut und ernstlich verboten hat, den Himmlischen gestatte hierzu dienende Hand zu bieten. Daher müssen solche Geister böse, von Gott ewig verdammte Geister sein, welche dem Menschen beständig nachstellen. Ist es aber nicht schauderhaft, solche Gemeinschaft mit unreinen Geistern zu haben, ihnen durch inständige Bitten wirkliche Verehrung zu zollen? Wie viele Seelenschrecken, wie viele Verkleinerungen und Verläumdungen des Nächsten, wie viel Familienhader und Beschimpfung, wie viel Irrthum und Abfall vom wahren Glauben, wie viele Gefährdung des ewigen Heils ist aus dieser gottlosen und verderblichen Wahrsagerei entstanden? — Man muß übrigens bekennen, daß nicht Alles, was den Tischen zugeschrieben wird, wahr sei. Nicht selten, sagt man, habe sich menschlicher Trug zur Täuschung der Einfältigen beigemischt. Doch sind von der so großen Anzahl derartiger Prophezeiungen nicht wenige durchaus unzweifelhaft, nämlich diejenigen, welche von den erprobtesten und glaubwürdigsten Zeugen bestätigt worden sind." Daher haben wohl auch jene frommen Männer Recht, „welche zwar anfänglich in den rotirenden Tischen eine bloß physische Erscheinung, dann aber eine teuflische und höllische Wahrsagerei unzweifelhaft erkannt haben, so daß ohne Verzug jene Uebung Tische zu befragen von mehreren Bischöfen als abergläubisch und gefahrvoll verdammt worden ist. Daher ist es auch nicht recht, Tische oder andere Dinge der Art des Experimentes und Scherzes wegen zu befragen. Denn es ist weder erlaubt in einer offenbar schlechten Sache Versuche zu machen, noch daran Ergötzung zu finden." [344])

Uebrigens möchte Gury selbst nicht nur die „Antworten" sondern auch die „einfache Bewegung" der Tische lieber einer „höllischen Macht" als einem electrischen Fluidum zuschreiben. Auch will er sämmtliche Personen, welche einem derartigen Experimente assistiren, nur dann von der schweren Sünde des Aberglaubens freigesprochen wissen,

„wenn sie aus totaler Unwissenheit daran theilnehmen, weil sie sonst an der Sünde der Anderen mitwirken. Denn aus dem Gesagten weißt du, daß die ganze Sache dem Teufel zugeschrieben werden muß, und doch wohnst du ihr als ruhiger Zuschauer bei! Schauderst du nicht? Sogar in die gottlosen Spiele mischest du dich mit Lust und Lachen, merkst auf die Fragen und hörst mit aufgesperrtem Munde neugierig deren Antworten! Weg davon! — Schändlich und gefährlich irren auch diejenigen, welche mit Anerkennung des teuflischen Einflusses das Experiment machen wollen unter dem Vorwand eines beliebig guten Zweckes, sogar um dem Satan Verlegenheiten zu bereiten. Denn man darf nicht Böses thun, um Gutes zu erzielen." [345]) — Dieser Teufelsspuck klänge possierlich, wenn er dem gedankenlosen Haufen nicht gefährlich wäre. —

Wie dem „Tischrücken" ergeht es auch dem „thierischen Magnetismus. Denn obschon es schwer zu beweisen sein möchte, „daß keine der magnetischen Wirkungen von der Natur selbst ausgehen könne: so ist es doch gewiß, daß mehrere die Kraft derselben übersteigen, weil nicht selten der Teufel den natürlichen Dingen sich beimischt, um die Menschen spielend zu Grunde zu richten." Daher könne als wahrscheinlich angenommen werden, daß wohl der magnetische Schlaf und vielleicht auch der Somnambulismus, nicht aber die hierdurch erzielten Visionen, wenigstens unbeschränkt, natürliche Wirkungen des Magnetismus seien. Das ist auch der Grund, daß die römische Curie durch die Congregation des heiligen Officiums vom 21. April 1841 auf die Frage über den Gebrauch des Magnetismus im Allgemeinen geantwortet hat: „Der Gebrauch des Magnetismus sei unerlaubt," was auch die heilige Poenitentiaria in der Antwort vom 1. Juli desselben Jahres an den lausanner Bischof bestätigte. [346])

Nicht nur Gury und jesuitische Genossen sondern auch ihr Anhängsel — der Papst sammt Cardinälen — sind also immer noch von dem mittelalterlichen Teufelswahne besessen.

Alle Bäche, Ströme, Wiesen und Wälder wimmelten, — alle Gärten und Felder, Wiesen und Wälder, Berge und Thäler strotzten damals von Teufeln. Selbst die allwaltende Luft war Jahr aus Jahr ein mit Teufeln so sattsam geschwängert, daß der armselige Mensch weder essen noch trinken noch athmen konnte, ohne Gefahr zu laufen, wenn nicht ein ganzes Heer, so doch wenigstens einen Teufel in Herz und Nieren aufzunehmen. Welch erbärmlichen Seelenzustand mußte dieser Teufelswahnsinn durch alle Schichten der menschlichen Gesellschaft erzeugen! — Hunderttausende von Opfern fielen diesem Wahnsinn, ohne das geringste Mitleid zu erregen, und wurden beispiellos geschunden und gemartert, weil man unglücklicher Weise auch noch den Aberglauben hegte, daß die armen, vom Teufel gerittenen Hexen gewisse Zaubermittel besäßen, um die Folterqualen abzustumpfen und also weniger wirksam zu machen.

Welche daher glauben, die Zeiten schändlicher Verbrechen, wie sie der Aberglauben und Fanatismus verübt haben, seien vorüber, erweisen der menschlichen Natur zu viel Ehre. Der Giftstoff ist noch da, wenn auch gerade das Gift nicht wirkt. Die Zeit kann ihn entwickeln und als verheerende Seuche über die Erde senden! — Ja, die Hexenprocesse können wieder beginnen und die Scheiterhaufen zur Vertilgung ihrer unglücklichen Opfer wieder auflodern, wenn die Lässigkeit der Vernünftigen dem pfäffisch finsteren Aberglauben der römischen Curie zu weitem Spielraum läßt; denn die Jesuiten und ihr Anhängsel sammt dem Papst glauben, nicht nur wie ehedem, an den Teufel sondern auch an den scheußlichen Wahnwitz der Besessenheit, wie wir zur Schande des gesunden Menschenverstandes sogleich bei der Betrachtung des zweiten Gebotes deutlicher erfahren werden.[347])

* * *

Irreligiosität ist „Verunehrung Gottes entweder unmittelbar an ihm selbst oder mittelbar an geweihten Personen und Dingen." Ihre Hauptarten sind: Versuchung Gottes, Simonie, Sacrilegium, Lästerung und Meineid. Die ersten

drei sollen sogleich, die beiden letzten beim zweiten Gebote behandelt werden.

Versuchung Gottes ist „Forderung oder Erwartung einer ungewöhnlichen und außerordentlichen Wirkung von Gott. Förmlich und ausdrücklich gethan ist sie stets schwere Sünde gegen die Religion; stillschweigend aber ist sie oft nur läßliche Sünde wegen Unwissenheit, Unaufmerksamkeit oder Geringfügigkeit des Gegenstandes."

Daher sündigt schwer gegen die Religion, „1) wer seine Unschuld durch Zweikampf (Duell), glühendes Eisen ꝛc. zu beweisen sucht, oder wer sich aus freien Stücken dem Martyrium preisgiebt, er müßte denn durch guten Glauben oder göttliche Inspiration entschuldigt werden. 2) Ebenso wer sich ohne gerechte Ursache, im Vertrauen auf Gott, großer Todesgefahr aussetzt. Wenn er aber nur aus Unbesonnenheit handelt, ohne daß er der göttlichen Vorsehung vertraut, so handelt er nicht gegen die Religion, sondern nur gegen das fünfte Gebot des Decalogs. 3) Nur leicht sündigt, wer in leichter Krankheit mit Verwerfung der Heilmittel Gesundheit von Gott erwartet; weil hier keine bedeutende Unordnung (deordinatio) stattfindet. Ja, er wird sogar von aller Schuld freigesprochen, wenn er hofft, von solcher Krankheit mit Gottes Hülfe natürlich befreit zu werden. 4) An sich läßlich sündigt auch, wer aus Nachlässigkeit unvorbereitet das Wort Gottes zu predigen sich anschickt, in der Hoffnung auf besondere Hülfe von Gott."— Doch ist es erlaubt, von Gott unter der Bedingung: „Wenn es ihm gefallen sollte," ein Wunder zu verlangen, „so oft eine wichtige Ursache für unser oder Anderer Heil oder auch zur Erfüllung des göttlichen Willens vorliegt; denn dann ist es nicht Versuchung Gottes sondern Forderung göttlicher Hülfe zur schicklichen Zeit. Sündigen aber würde, wer schlechterdings ein Wunder zur Bekehrung der Ketzer oder Sünder verlangen oder thun würde, da die Zeugnisse und ordentlichen Hülfsmittel unseres Glaubens dazu genügen: ausgenommen den Fall besonderer Inspi-

ration, wovon wir ja wissen, daß sie bei mehreren Heiligen vorgekommen ist." [348]) — O die glücklichen Heiligen!

Simonie, nach Simon Magus so genannt, ist „der überlegte (geflissentliche) Wille Geistliches oder mit Geistlichem Verbundenes um zeitlichen Preis zu kaufen oder zu verkaufen."

Ohne mich jedoch bei diesem geistlichen Schacher länger aufzuhalten, bemerke ich nur, daß „1) keine Simonie begeht, wer Reliquien mit Reliquien vertauscht, weil so nicht Geistliches für Zeitliches gegeben wird. Dasselbe gilt von dem Vertausch anderer heiliger Dinge ꝛc. — 2) Keine Simonie begeht, wer geweihtes Wachs, Rosenkränze und Münzen, womit Indulgenzen (Ablässe) verbunden sind, oder heilige in kostbaren Kapseln verschlossene Reliquien und dergleichen verkauft, weil diese nicht in Beziehung auf den heiligen Gegenstand sondern in Beziehung auf den Werth der damit verbundenen Sache verkauft werden; anders aber wäre es, wenn sie wegen der heiligen Sache selbst um höheren Preis verkauft würden. — 3) Keine Simonie begeht, wer einem ketzerischen Fürsten Geld giebt, damit er nicht vom Eintritt in die Kirche oder von den religiösen Versammlungen der Katholiken abgehalten wird; oder wer einem böswilligen Menschen Geld giebt, damit er von ihm nicht verläumdet wird ꝛc., weil so nicht Zeitliches für geistliches Recht, sondern für Beseitigung und Verhinderung eines zeitlichen Unrechts gegeben wird. . . ." [349])

* * *

Sacrilegium ist „Verletzung oder unwürdige Behandlung einer heiligen Sache. Sie geschieht entweder personell oder örtlich oder sachlich."

Für heilig muß Alles gehalten werden, „was dem Gottesdienste geweiht ist, weil es durch diese Weihe in besonderen Verband mit dem Gottesdienste tritt und deshalb besondere Ehre verdient."

Daher sind heilig „1) diejenigen Personen, welche durch geistlichen Stand oder religiöse Gelübde zum Gottesdienste

bestimmt sind; — 2) diejenigen Orte, welche durch die öffentliche Autorität der Kirche dem Gottesdienste gewidmet werden, wie Kirchen, Kirchhöfe und öffentliche Kapellen, auch wenn sie nicht geweiht oder eingesegnet sind; nicht aber Privatkapellen; — 3) diejenigen Sachen, welche zum Gottesdienste gehören oder in nächster Beziehung stehen, wie die Sacramente, die geweihten Gefäße, die heilige Schrift, die Kirchenceremonien, die Reliquien und Bilder der Heiligen, dann was zum Schmucke der Kirche und ihrer Diener gehört, und endlich auch die beweglichen Kirchengüter."

„Das Sacrilegium ist seiner Gattung nach Todsünde, weil es der vorzüglichsten Tugend, nämlich der Religion, widerstreitet und meist einen wichtigen Gegenstand betrifft. Leichte Sünde aber kann es auf Grund der Geringfügigkeit des Gegenstandes oder auf Grund der Unvollständigkeit der Handlung werden." [350]) —

Ein persönliches Sacrilegium wird begangen: „1) durch gewaltthätige Handanlegung an Cleriker und Religiose; 2) durch wollüstige Verletzung gottgeweihter Personen, auch durch bloße Betastungen; 3) durch Unterwerfung kirchlicher Personen unter das weltliche Gericht, wo ein Privilegium (für diese) in Kraft ist. — Nicht aber wird ein Sacrilegium begangen durch Herabwürdigung eines Priesters, weil nur dessen Person, nicht aber dessen Ruf heilig ist." — Die „alten" Jesuiten rechnen auch die Besteuerung der Geistlichkeit zum persönlichen Sacrilegium an Orten, wo die Kirche privilegirt ist.

Ein örtliches Sacrilegium wird begangen: „1) durch alle Sünden, welche nach canonischem Recht die Kirche entweihen, nämlich: durch Vergießung von Blut oder menschlichem Samen, durch Menschenmord, durch Begrabung eines Excommunizirten und Ungläubigen in der Kirche. Zu den Ungläubigen gehören natürlich auch die ungetauften Kinder und Erwachsenen. Bemerkenswerth ist hierbei, daß der „fromme" Escobar erlaubt, „ein (ungetauftes) Kind könne mit der Mutter an heiliger Stätte begraben werden, wenn

diese in Kindesnöthen stirbt, ehe das Kind geboren wird, weil dann das Kind für einen Theil der Mutter gehalten wird. Sacrilegium dagegen wäre es, wenn das Kind geboren und ungetauft an heiliger Stätte begraben würde." Derselbe „fromme Vater" Escobar giebt auch den humanen Rath, „die Knochen eines in geweihter Erde begrabenen Excommunicirten aus der heiligen Stätte zu werfen, wenn sie anders von den Knochen der Gläubigen unterschieden werden können." Derselben Ansicht sind erfahrungsgemäß auch heutzutage noch die römischen Pfaffen. Man denke nur an den „hochwürdigsten" Bischof von St. Gallen.

Interessant ist auch folgender Gewissensfall Gury's in Bezug auf Kirchenentweihung durch Blutvergießen:

„Ein Kirchendiener Camillus hört eines Tags großen Tumult in der Kirche. Er sieht eilends nach und trifft zwei Frauen in heftigem Streit um ein Gebetbuch, so daß eine von der anderen geschlagen tüchtig aus der Nase blutet. Vom Eifer für die Ehre Gottes entflammt ruft er, ein moderner Phineus: Augenblicklich fort, ihr boshaften Bestien! — und schlägt mit ergriffenem Stock die andere sich sträubende Frau so ins Gesicht, daß auch sie beim Weggehen Blut vergießt.

„Haben die Frauen durch ihren Streit, und der Wächter durch Schlagen der Frauen ein Sacrilegium begangen?

„Wurde die Kirche durch das Blutvergießen entweiht?

„Die Frauen haben allerdings eine sacrilegische Verunehrung begangen, indem sie heftigen Zank und großen Tumult in der Kirche verursachten; anders aber wenn der Zank oder Streit nicht bedeutend war.

„Der Kirchendiener aber ist von jedem Sacrilegium freizusprechen, weil er durch Schlagen der Frauen aus Eifer für die Ehre Gottes keineswegs gesündigt und daher auch gegen die Kirche nicht verletzend gehandelt hat.

„Ebensowenig ist die Kirche durch das Blutvergießen entweiht worden. Denn sie wurde nicht entweiht seitens des Dieners, der ja gar keine Sünde begangen hat. Aber sie wurde auch nicht entweiht seitens der Weiber; denn der Schlag

auf die Nase war an sich keine schwere Sünde; außerdem ist die Nase ein zum Blutvergießen allzu geneigtes Organ, als daß jenes eigentlich ein Blutvergießen genannt werden kann." [351]) —

Bedankt euch, ihr hitzigen Kirchendiener, bei dem jesuitischen Pfaffen und prügelt aus Eifer für die Ehre Gottes die ungezogenen Weiber nur tüchtig aus den Kirchen! Denn ist Blutigschlagen auch sonst unanständig und unrecht: die Wahrung der Ehre Gottes ist ein löblicher Zweck, und „der Zweck ja heiligt die Mittel!" —

„2) Ein örtliches Sacrilegium wird ferner begangen durch alle Sünden, welche gegen die Unverletzlichkeit eines heiligen Ortes gerichtet sind, wie Einbruch, Raub, Diebstahl, Zank und dgl.; — 3) durch für die Heiligkeit des Ortes ungeziemende Handlungen, wie Handelschaft, Geschrei, Gerichtslärm, wenn keine wichtige Ursache entschuldigt." Comödien und Tragödien dagegen, „welche zur Frömmigkeit bewegen," dürfen in den Kirchen aufgeführt werden. Meint Laymann vielleicht hiermit die Messe und dgl.? —

Ein sachliches Sacrilegium wird begangen, „1) durch unwürdige Spendung und Aufnahme der Sacramente; — 2) durch unwürdige Behandlung der heiligen Reliquien, Bilder ꝛc.; — 3) durch Entweihung der heiligen Gefäße, Instrumente und Schmucksachen; — 4) durch Entwendung einer zum Gottesdienst oder zur Kirche gehörigen Sache; — 5) durch Mißbrauch der heiligen Schrift, z. B. durch Verdrehung ihrer Worte ins Unwahre ꝛc.; — durch Vernachlässigung der heiligen Gefäße ꝛc. seitens derjenigen, welche diese gewissenhaft besorgen sollen." [352]) —

Nun wirft der „noch nicht heilige" Gury unter anderem die Frage auf: „Ob alle in einer Kirche begangenen Sünden der Wollust Sacrilegien seien?" — und antwortet: „1) Rein innerliche Sünden sind für keine Sacrilegien zu halten, weil sie den heiligen Ort nicht speciell zu berühren scheinen, wenn nicht das Verlangen am heiligen Orte selbst äußerlich zu sündigen hinzukommt. — 2) In Ansehung

der äußeren Sünden ist gewiß, daß durch alle vollendeten Handlungen der Art ein Sacrilegium begangen wird, nämlich durch Samenerguß, Hurerei ꝛc. So ist jeder freiwillige Samenerguß sacrilegisch, auch wenn er verborgen geschieht und also die Kirche, wie bei öffentlichem Samenerguß, keiner Reinigung bedarf. — Gering schändliche Berührungen in der Kirche bilden nach der gemeinschaftlichen Ansicht kein Sacrilegium, weil aus ihnen keine große Verunehrung des heiligen Ortes hervorgeht. Anders aber ist es, wenn dergleichen Berührungen übermäßig schändlich sind. Einfach schändliche Betastungen, obgleich sie die Kirche nicht verletzen, thun ihr, dem heiligen Ligori gemäß, doch Unehre an, weil unehrbare Betastungen eben so schlecht, wie die Begattung selbst, sind." — Weiter geht Escobar, indem er behauptet, „daß Betastungen, wenn sie auch noch so unzüchtig sind, die Kirche niemals verletzen." [353])

Ein sprechendes Beispiel wird auch hierüber helleres Licht verbreiten.

„Renatus" — sagt Gury — „besuchte an einem Festtag die Kirche, zwar nicht um Gott zu ehren, sondern um seine Geliebte zu sehen und zu treffen. Während des ganzen Meßopfers aber unterläßt er es nicht seine Augen am Anblick dieses Mädchens unzüchtig zu weiden, sich unausgesetzt an schlechten Gedanken zu ergötzen, sich selbst zu betasten und zu beflecken. Nach vollbrachtem Gottesdienst lädt er ebendasselbe Mädchen durch gewisse Zeichen zur Beschattung ein, welche an einem anderen Orte vor sich gehen soll.

„Beging Renatus durch diese verschiedenen (unzüchtigen) Handlungen ein Sacrilegium? —

„Ist durch die Selbstbefleckung des Renatus die Kirche entweiht worden?

„Renatus beging kein Sacrilegium, indem er in der Kirche selbst unzüchtigen Gedanken nachhing, weil ein heiliger Ort durch rein innere Sünden nicht berührt wird.

„Er beging auch dadurch kein Sacrilegium, daß er sich durch den Anblick seiner Geliebten am heiligen Ort wollüstig

ergötzte, weil jener Anblick als äußere Handlung nicht schwere Sünde ist, obgleich jener sich schwer im Herzen verfehlt hat.

„Schwer und sacrilegisch jedoch sündigte er durch die, wenn auch verborgen, in der Kirche verübte Selbstbefleckung, weil einem heiligen Ort durch diese äußerst schändliche Sünde offenbar schwere Unehre angethan wird.

„Aus demselben Grunde sündigte er nach der wahrscheinlicheren Ansicht schwer und sacrilegisch durch die in der Kirche am eigenen Körper begangenen unzüchtigen Betastungen.

„Wahrscheinlich aber beging Renatus kein Sacrilegium dadurch, daß er seine Braut in der Kirche durch gewisse Zeichen anderswohin einlud, weil durch diese Zeichen dem heiligen Ort kein sonderliches Unrecht widerfahren zu sein scheint. Doch hierüber wird heftig gestritten.

„Obgleich Renatus ein Sacrilegium begangen hat, so wurde durch dessen Selbstbefleckung doch die Kirche nicht verunreinigt, weil nach canonischem Recht die Kirche nur durch öffentliche Entheiligung so entweiht wird, um einer feierlichen Reinigung zu bedürfen. Im gegebenen Falle aber ist ja die Selbstbefleckung verborgen und daher die Kirche nicht verunreinigt worden." [354]) — Schon hieraus erhellt, daß die „keuschen Väter" sich eifrig und eingehend mit Unkeuschheit beschäftigt haben.

B. Vom zweiten Gebote des Decalogs:

„Du sollst den Namen Gottes nicht mißbrauchen."

Dieses Gebot verbietet „jede Unehrerbietigkeit gegen den Namen Gottes durch eitlen Gebrauch desselben, durch Lästerung und Eid, oder durch ein sei es unerlaubtes, sei es verletztes Gelübde."

Der Name Gottes wird eitel genannt, „wenn er ohne vernünftigen Grund oder ohne schuldige Ehrfurcht ausge-

sprochen wird, was aus Ungeduld, aus Unwillen, aus Verwunderung oder überflüssig aus Leichtsinn oder Gewohnheit geschehen kann." [355])

Der eitle Gebrauch des Namens Gottes ist „an und für sich oder gewöhnlich läßliche Sünde, weil dadurch der so erhabene Name zwar unehrerbietig, aber nicht gröblich verletzt wird. Aus Verachtung und argem Zorn aber kann jener Mißbrauch Todsünde werden, weil er dann eine Art Gotteslästerung zu werden scheint. Oft auch ist ein solcher Mißbrauch wegen Unaufmerksamkeit schuldlos. Keineswegs aber ist zu entschuldigen, wer aus Gewohnheit den heiligsten Namen Gottes stets unehrerbietig im Munde führt."

Was von dem heiligsten Namen Gottes gilt, gilt verhältnißmäßig auch von den Namen der Heiligen und von dem Mißbrauch der Worte der heiligen Schrift. Der häufige und nutzlose Gebrauch des Namens „des Teufels dagegen ist keine Sünde; doch ist er als minder anständig im Munde von Christen und besonders von Geistlichen zu tadeln. — So lehren Busenbaum, Bouvier und viele Andere. — Mehrere aber behaupten, wie Voit, daß auch dieses an und für sich läßliche Sünde sei." [356]) —

Lästerung ist eine Gott beleidigende Rede, welche in ausdrücklichen Worten oder in Gedanken und Werken geschehen kann.

Sie ist ihrer Gattung nach immer schwerste Todsünde, weil jede Beschimpfung Gottes ein schweres, der göttlichen Majestät angethanes Unrecht ist, wenn nicht Zorn oder Leidenschaft und daraus erfolgende Unachtsamkeit auf die Bedeutung der Worte, oder auch eingewurzelte Gewohnheit zu lästern, die aber ernstlich bekämpft werden muß, mildernde Beurtheilung eintreten läßt.

Endlich ist es auch Gotteslästerung, entweder die ganze Welt oder auch nur die Geschöpfe, aber in Beziehung auf Gott zu verfluchen, weil Gott in ihnen wenigstens indirekt verachtet wird. Keine Gotteslästerung dagegen ist es den

Todten zu fluchen, „wenn nicht speziell die armen Seelen im Fegfeuer" verstanden werden, weil die Todten überhaupt in keiner besonderen Beziehung mit Gott stehen.[357])

* * *

Eid ist „die Anrufung des göttlichen Namens zur Bekräftigung der Wahrheit."

Der Eid kann sein „1) behauptend oder versprechend, je nachdem durch ihn nur die Wahrheit bestätigt, oder ein Versprechen oder Vertrag bekräftigt wird; — 2) ausdrücklich oder mitinbegriffen (implicitum), je nachdem Gott ausdrücklich zum Zeugen der Wahrheit angerufen, oder Geschöpfe, worin die göttlichen Eigenschaften (divina attributa) besonders widerscheinen, zu Zeugen gebraucht werden; — 3) feierlich oder einfach, je nachdem er rechtsförmlich oder feierlich ceremoniös, oder ohne dies privatim geleistet wird. Dazu kommt noch der imprecatorische oder verwünschende Eid, wodurch Gott zugleich als Zeuge und Rächer des Meineids angerufen wird."

Der mit den schuldigen Bedingungen bekleidete Eid ist „ehrenhaft und erlaubt; auch verpflichtet er, wenn versprechend, im Gewissen, es müßte denn eine gerechte Ursache oder gesetzliche Lösung dagegen sein. — So Alle." —

Die Verpflichtung des Eides ist dringend, „1) so oft derselbe nach dem Gebot der Nächstenliebe zur Unterstützung des Nächsten nothwendig ist; — 2) so oft er von einem Vorgesetzten (Oberen) verlangt wird."[358])

Zum wahren Eid ist erforderlich „1) die wenigstens virtuelle Absicht zu schwören, weil ohne solche Absicht kein formeller Eid bestehen kann; — 2) eine Eidesformel, entweder ausdrücklich durch Gott, oder Gott mitinbegriffen durch die Geschöpfe, weil, wenn Gott als Zeuge angerufen wird, nöthig ist, daß dieses im Eide ausgedrückt wird."

„Ein fingirter oder bloß äußerlicher Versprechungseid ist wegen Willensmangel kraftlos. Es sündigt aber der so Schwörende, doch wahrscheinlicher nur, allgemein gesprochen, läßlich, weil ein solcher

Eid blos eine Lüge mit Mißbrauch des göttlichen Namens ist. — So der heilige Ligori. — Oft aber wird ein solcher Eid auf Grund eines allgemeinen oder besonderen Schadens todsündlich. — Dagegen ist ein wohl mit der Absicht zu schwören, nicht aber sich zu verbinden, gemachter Eid kraftlos." [359]) —

Um diese ächt jesuitische Lehre in ihrer ganzen Gefährlichkeit zu erkennen muß ich auf die „alten" Jesuiten zurückgreifen.

Escobar sagt: „Wer äußerlich schwört ohne die Absicht zu schwören, ist kraft des Eides vor Gott nicht gebunden." [360])

Derselben Ansicht ist Busenbaum; denn er sagt: „Wer nur äußerlich geschworen hat, ohne die Meinung zu schwören, braucht den Eid nicht zu halten, da er ja nicht geschworen, sondern mit dem Eid nur gespielt hat," — was auch Cardenas mit den Worten bestätigt: „Ein Eid ist weder wahrhaft noch eigentlich ein Eid, sobald man dabei nicht die Absicht hat zu schwören. Was so gewiß ist, daß Thomas Sanchez versichert, alle Schriftsteller kämen darin überein, und Vater Suarez sagt, dies sei bei Allen eine ausgemachte Sache." [361])

Derselbe Cardenas begründet diese Ansicht, wie folgt: „Die innerliche Absicht ist gewissermaßen die Seele der Worte; die Worte werden also todt sein, und der Eid wird seine Kraft verlieren, wenn die Absicht zu schwören fehlt. Weil ferner die menschlichen Handlungen, welche bindend werden sollen, die Einstimmung des Willens erfordern, welche Einstimmung nicht erfolgen kann, ohne die Absicht, das zu thun, wodurch die Sache erst bindend wird. Da also der Eid eine Handlung ist, die bindend für den Menschen werden soll, es sei nun, um die Wahrheit zu sagen, oder um ein Versprechen zu erfüllen, so erfordert sie auch die völlige Zustimmung des Willens und folglich auch die Absicht zu schwören."

Dasselbe behauptet Laymann, wie folgt: „Zum wahrhaften Eid genügt keineswegs nur die Worte des Eides in materieller Bedeutung auszusprechen, wenn nicht zugleich die Absicht oder der Wille zu schwören und Gott zum Zeugen der Wahrheit anzurufen vorliegt: sonst wird es kein wahrhafter, sondern nur ein erdichteter oder betrügerischer Eid sein, welcher wohl zuweilen, um Aergerniß und Schaden zu vermeiden, nicht aber kraft der Religion und des Gewissens eigene Verpflichtung mit sich führt," — was auch Sanchez bestätigt, indem er lehrt, „daß man ohne Todsünde sich blos stellen könne zu schwören, so daß die Anwesenden und der Notar nicht anders glauben als daß man geschworen habe." [362])

Ebenso lehrt Filliucius: „Es ist eine Sünde und eine Lüge, sowie ein Meineid, wenn man das Falsche noch durch einen Eid bekräftigt, sobald man sich dieser Mittel ohne vernünftige Ursache bedient, obgleich es probabel ist, daß es auch in diesem Falle, streng genommen, weder Lüge noch Meineid sei; denn, wie Suarez richtig bemerkt, ist Verstellung erlaubt, aber nur wenn sie zur rechten Zeit und mit Nutzen angewendet wird." [363])

Niemand aber hat wohl die jesuitische Lehre vom geschworenen und dennoch unverbindlichen Eid glänzender gerechtfertigt als Diana, indem er die Behauptung des Sanchez, Fagundez und Anderer, „daß, wer schwört mit der Absicht zu schwören, nicht aber sich durch einen solchen Eid zu verpflichten, nicht schlechtweg und zufolge der Kraft und Heiligkeit des Eides zur Beobachtung desselben verpflichtet werde," im Sinne dieser dadurch zu begründen sucht, „weil wer schwört mit der Absicht zu schwören, nicht aber sich zu verbinden, in Wahrheit nicht schwört und, selbst wenn er zu schwören glaubt, sich ganz und gar täuscht, und weil ein solcher Eid nur dem gemeinen Menschenverstande, nicht aber der Wahrheit gemäß Eid genannt zu werden vermag. Wie ferner ein mit der Absicht zu geloben und zu versprechen, aber nicht sich zu verbinden gemachtes Versprechen und Gelübde

unverbindlich ist: so wird auch ein so gemachter Eid nicht verbinden. Denn wer verspricht oder gelobt in der Meinung zu geloben und zu versprechen, nicht aber mit der ausdrücklichen Absicht sich nicht zu verbinden, ein solcher gelobt oder verspricht weder in Wahrheit noch thut er ein gültiges Gelöbniß oder Versprechen, weil er die dem Wesen des Gelübdes und Versprechens entgegengesetzte Bedingung beisetzt. Daher gelobt und verspricht er nichts und täuscht sich, wenn er zu geloben und zu versprechen glaubt; denn durch die zweite Absicht sich nicht zu verbinden, vernichtet er die erste Absicht zu geloben. Was vom Versprechen gilt, wird auch vom Versprechungseide gelten, weil dieser fast in Allem der Natur des Versprechens folgt. Wer deshalb schwört und gelobt in der Absicht zu schwören und zu geloben, nicht aber in der Absicht sich zu verbinden, ist weder an den Eid noch an das Gelübde gebunden." [364]) —

Mit so ausgesuchten Gründen beweisen also die „frommen Väter" der sogenannten Gesellschaft Jesu, „daß Versprechungen nicht binden, wenn man nicht die Absicht hat, sich zu binden, indem man sie macht. Wenn man also sagt: Ich werde es thun, so versteht man darunter nur, daß man es thun werde, wenn man seinen Willen nicht ändere; denn man will sich dadurch nicht seiner Willensfreiheit entäußern." — Aus diesem Grundsatz wird nach Gordon sehr richtig gefolgert, „daß derjenige, welcher beim Eintritt in einen geistlichen Orden ausdrücklich die Absicht hat, sich nicht zur Keuschheit zu verpflichten, auch nicht nöthig hat, das Gelübde der Keuschheit zu halten," — sowie auch, „daß derjenige, der einem Mädchen ein Heirathsversprechen zu thun gezwungen wird, schwören kann, daß er sie heirathen werde, indem er dabei in seinem Herzen denkt: wenn ich dazu genöthigt bin, oder wenn es mir späterhin belieben wird." Denn hat Jemand etwas versprochen oder kontrahirt, „aber bloß äußerlich und ohne die (innerliche) Absicht zu versprechen, und er soll eidlich vor dem Richter aussagen, ob er das Bewußte versprochen oder kontrahirt habe, so kann er es nur läugnen, weil das den Sinn

haben kann: ich habe kein Versprechen gemacht, was mich binden könnte. Und er hat eine rechtmäßige Ursache so zu antworten, weil er sonst in Ermangelung eines Beweises, daß er gar nicht die Absicht hatte, sich dadurch zu binden, verurtheilt würde etwas zu bezahlen, was er doch wirklich nicht schuldig ist, oder eine Person zu heirathen, der er eigentlich kein Heirathsversprechen gemacht hat"; denn „der Sinn der richterlichen Frage ist nur: hast du die Ehe versprochen in der Absicht, dich dadurch zu verbinden? Worauf man mit Wahrheit und ohne Gedankenvorbehalt antworten kann: das habe ich nicht versprochen." [365])

Ja, diese ächt jesuitische Lehre von der doppelten Absicht, wohl äußerlich zu schwören, nicht aber innerlich zur Haltung des Schwurs sich zu verbinden, ist die bequemste Nothbrücke, um über alle mißliebigen Eide, Versprechen und Verträge glücklich hinwegzukommen. Wer sieht aber nicht auf den ersten Blick die ungeheure Gefahr, welche der menschlichen Gesellschaft aus dieser spitzbübischen Lehre von der doppelten Absicht erwächst, welche Treue und Glauben, Redlichkeit und Ehrlichkeit im öffentlichen sowohl als Privatleben von Grund aus erschüttert und nahezu aufhebt.

Doch hiermit begnügten sich die „frommen Väter" noch lange nicht; denn noch war es möglich, Sünden und sogar Todsünden zu begehen, sobald man sich nämlich einfallen ließ, eine böse Handlung nur aus Gefallen am Bösen oder allein um des Bösen willen zu begehen. Diesem lästigen Uebelstande mußte daher, um das Joch Christi vollends angenehm zu machen, gründlich abgeholfen werden. Daher setzten die pfiffigen Söhne Loyola's die Absicht als das die Handlung schlechthin Bestimmende, machten so jedes Verbrechen schuldlos, sobald der Handelnde dabei nicht das Verbrechen selbst sondern irgend einen erlaubten Zweck im Auge behält, und nannten diesen Kunstgriff die Methode die Absichten zu lenken (methodus dirigendi intentiones).

Des Menschen böse Begierde nämlich treibt ihn „zur Sünde, sein Gewissen und Gottes Gebot aber zur Tugend. Daraus erfolgt ein für das menschliche Herz sehr unangenehmer Conflict, welcher der Seele die Ruhe nimmt. Daher erbarmten sich die freundlichen Jesuitenväter und erfanden einen Ausweg. „Sie gestatteten den Menschen die äußere That und das Materielle der Handlung und weihten Gott die innere Triebfeder und das Geistige der Absicht. Sie trennten Absicht und Werk, stellten die Welt zufrieden, indem sie die Handlungen erlaubten, und genügten dem Evangelium, indem sie die Absicht rein machten." — Schließlich erklärten sie, wie schon erwähnt, nur den für einen wirklichen Sünder, der das Böse nur um des Bösen willen thut, lediglich in der Absicht zu sündigen.

„Aber wenn man diese unglückliche Neigung nicht hat, dann versuchen wir unsere Methode, die Absicht zu lenken, practisch anzuwenden, welche darin besteht, daß man sich zum Zweck seiner Handlungen etwas Erlaubtes setzt." — Jeder vernünftig ehrliche Mensch sieht wohl sogleich, daß diese Lehre von der Lenkung der Absicht die Geburtsstätte des infamen Grundsatzes ist: „Der Zweck heiligt die Mittel!" — Die Geschichte zeigt, daß sie zur Entschuldigung und zum Antrieb der furchtbarsten Verbrechen führte. Vornehmlich suchte man durch sie den Mord zu rechtfertigen, wie in der Folge schlagend gezeigt werden soll. Denn das eben Gesagte mag vorläufig genügen, um den Geist der Jesuitenlehre über die Leitung der Absicht kennen zu lernen, und uns gerechten Abscheu einzuflößen „gegen Menschen, welche mit den Geboten Gottes so schändlich umgehen und die Menschen in den Schlaf einer seelenverderbenden Gewissensruhe einlullen. Und solchen Lehrern und Seelsorgern mit so abscheulichen Grundsätzen sollte man die Menschheit unseres Jahrhunderts preisgeben?" [366]) —

Gury zwar schweigt von dieser Methode die Absichten zu lenken, ja er verdammt sogar mit Ligori, wie wir gehört, gegen Busenbaum den Satz, „daß man Böses

thun dürfe um Gutes zu erzielen": dagegen zeigt seine Entscheidung mancher Gewissensfälle entschiedene Neigung für sie. Auch er nennt den Zweck des Handelnden einen blos äußerlich mit der Handlung verbundenen, worauf der Handelnde nach Belieben seine Absicht richtet, oder den er sich, abgesehen von der Handlung, selbst vorgesteckt hat. Er trennt demnach, wie seine frommväterlichen Vorgänger, bei der Handlung die Absicht und die That in der Weise, daß beide sich einander nicht mehr im geringsten etwas angehen. Und wenn er meint, man dürfe im Eidschwur täuschen um des Vortheils einer Genossenschaft willen, oder wenn er sagt, daß ein Diener aus wichtigen Gründen dem Herrn Mithülfe zur Sünde leisten dürfe: so ist dieses, wie Lynß richtig bemerkt, nichts Anderes, als die practische Anwendung des Satzes: „Der Zweck heiligt die Mittel!" —

An die Lehre von der doppelten Absicht, woraus die Lehre von der Lenkung der Absicht überhaupt mit gewissenloser Consequenz abgeleitet wurde, reiht sich als würdigstes Glied jesuitischer Spitzfindigkeit die Lehre vom Gedankenvorbehalt.

„Gedankenvorbehalt," sagt Gury, „ist die Handlung des Geistes, wodurch die Worte eines Satzes nach einem anderen als dem natürlichen und offen liegenden Sinn, verdreht und gezwängt werden.

„Der Gedankenvorbehalt ist 1) rein oder streng geistig, wenn der Sinn des Sprechenden nicht begriffen; — 2) weit oder uneigentlich geistig, wenn der Sinn des Satzes aus Nebenumständen errathen werden kann.

„Zum Gedankenvorbehalte werden auch die Zweideutigkeiten oder Amphibologien gezählt, welches Redensarten sind, die einen doppelten Hauptsinn haben, wovon aber der eine mehr, der andere minder offen liegend, oder auch der eine geistig und der andere buchstäblich ist.

„Niemals ist es erlaubt einen rein oder eigentlich geistigen Vorbehalt, noch eine menschlicher Weise unbe-

greifliche Zweideutigkeit zu gebrauchen; noch weniger ist es erlaubt mit ihnen zu schwören, weil ein solcher Schwur einfach Lüge ist.

„Zuweilen aber ist es erlaubt aus wichtiger Ursache einen weit oder uneigentlich geistigen Vorbehalt und zweideutige Worte zu gebrauchen, woraus der vom Sprechenden beabsichtigte Sinn leicht eingesehen werden kann. Grund ist, weil dieses nicht schlecht in sich ist, da der Nächste nicht eigentlich getäuscht, sondern die Täuschung desselben nur aus gerechter Ursache zugelassen wird; überdieß wird zum Besten einer Gesellschaft (Jesu?) erfordert, daß man ein Mittel hat ein Geheimniß von großer Wichtigkeit erlaubter Weise zu verheimlichen: zuweilen aber ist kein anderes Mittel vorhanden als Zweideutigkeit oder weit und uneigentlich geistiger Vorbehalt. Einen solchen weiten Gedankenvorbehalt kann ich auch bei Schwüren gebrauchen; nur ist dann eine wichtigere Ursache (als bei der bloßen Lüge) erforderlich, da Gottes Zeugniß nicht allzu leichtsinnig angerufen werden soll.

„Ich (Gury) sagte: Aus wichtiger Ursache; weil, wenn dergleichen Vorbehalte ohne wichtige und verhältnißmäßige Ursache gebraucht würden, Niemand dem Anderen mehr glauben könnte und wollte: dies aber würde zum größten Schaden der menschlichen Gesellschaft führen.

„Wie unterscheidet sich aber der weit geistige Vorbehalt genau von dem eng oder streng geistigen Vorbehalt oder von der Lüge?

„Hierzu sind zwei Dinge erforderlich und genügend: 1) zu sehen gemäß der Erklärung der Lüge, als einer Rede gegen den Gedanken mit dem Willen zu täuschen, ob im gegebenen Falle die Worte anders klingen, als ihr geistiger Sinn ist, und ob so die Absicht zu täuschen vorliegt; — 2) zu sehen, ob die Umstände fehlen, woraus klar erhellt, daß der Hörende die Sache so verstehen kann, wie sie ist und nicht

wie sie klingt. Wenn solche Umstände fehlen, so ist die Restrictio nicht erlaubt; denn dann ist sie rein geistig und ganz gewiß, wie der heilige Ligori sagt, als Lüge zu verdammen. Im entgegengesetzten Falle aber ist sie weit geistig und bei gewissen Gelegenheiten gestattet.... So kann ein Angeklagter, vom Richter nicht juridisch oder nicht gesetzlich gefragt, antworten, daß er ein Verbrechen (das er begangen hat) nicht begangen habe, mit dem Nebengedanken, worüber er befragt werden könne oder das er gestehen müsse. Eine unjuridische oder ungesetzliche Frage aber liegt vor, wenn der Richter unrechtmäßig oder nicht gesetzlich ist; oder wenn die gerichtliche Form nicht beobachtet wird, wie wenn der Richter ohne vorhergehende Anklage fragt; oder wenn nicht wenigstens der halbvolle Beweis des Verbrechens vorliegt. — Weit geistige Vorbehalte können gebraucht werden von allen öffentlichen Personen, welche über ihrer Treue anvertraute Dinge gefragt werden, wie von Secretären, Gesandten, Heerführern, Amtspersonen, Advocaten, Aerzten, Chirurgen, Hebammen, ꝛc. Denn wenn derartigen Personen (namentlich den Hebammen) anvertraute Geheimnisse verletzt würden, so hätte dieses die schwersten Schädigungen der Gesellschaft zur Folge." [367]) — Jetzt wissen wir, warum besonders die Diplomaten solche Wortverdreher sind; sie sind wohl meistens bei den „aufrichtigen Söhnen Loyola's" in die gedankenvorbehältliche Schule gegangen. —

Doch muß ich, um diese äußerst kitzelige Lehre Gury's in ihrer vollen Bedeutung und Gefährlichkeit zu beleuchten, wieder auf die „alten" Jesuiten, welche wo möglich noch klarer und ungenirter geschrieben haben, zurückgreifen.

Besonders erbaulich drückt sich hierüber Karl Anton Casnedi aus, indem er sagt: „Ich untersuche nun eine gegenwärtig neue Art nicht zu lügen und zugleich die Wahrheit zu verdecken nicht durch Schweigen sondern durch Sprechen... Diese Art besteht darin rein materiell zu sprechen und die Worte herzusagen, ohne die Absicht ihnen eine Bedeutung

unterzulegen, gerade als ob sie nichts bedeuten würden; wie wenn ich das Wort blictri ausspreche: oder wie wenn Jemand Worte spricht, die er nicht versteht. Denn weil die Worte, so zu sagen, ihr Leben von der Absicht ihnen Bedeutung zu geben hernehmen und die Absicht selbst gleichsam die Seele der Worte ist, so sind ohne diese Absicht ausgesprochene Worte gleichsam der Worte todte Leichen, jeder formellen Bedeutung der Dinge entbehrend, zu deren Bezeichnung sie eingeführt sind: und sie haben kein anderes Sein, als den materiellen Schall ohne irgendwelche formelle Bedeutung... Obschon ich einst geläugnet habe, daß die Meinung wahrscheinlich sei, welche Worte ohne formelle Bedeutung in Schutz nimmt, so oft ein wichtiger Grund zur Verbergung der Wahrheit vorliegt: so habe ich mich eines Besseren besonnen und sage, es sei wahrscheinlicher, daß Worte (Aussprüche) formell nichts bedeuten, so oft eine wichtige Ursache zur Verbergung der Wahrheit gegeben ist: daher wird es in jedem Fall, wo ein Gedankenvorbehalt oder eine Zweideutigkeit zur Verbergung der Wahrheit nothwendig ist, auch erlaubt sein die Wahrheit zu verbergen, indem man die Worte rein materiell ohne irgend eine Absicht ihnen Bedeutung zu geben anwendet."

Ueber denselben Gegenstand spricht sich derselbe „Jesuwider" wo möglich noch spitzfindiger aus, wie folgt: „...Eine andere Menschenpflicht ist es, zu sprechen und zugleich die Wahrheit des Gedankens selbst zu verbergen, und zwar mit Ausschluß jedes Lügenscheines gegen Wahrheit und Wahrhaftigkeit, damit nicht Leben oder guter Name, sei es eigener sei es fremder, oder der Staat selbst gefährdet werde... Daher ist es auch erlaubt rein materiell zu schwören, so oft außer einer wichtigen Ursache, welche zum bedeutungslosen Gebrauche der Worte verpflichtet, noch eine wichtigere Ursache vorliegt, um rein materiell zu schwören..... Der materiell Schwörende schwört ja nicht; denn um zu schwören müßte er den Ausdruck: Ich schwöre, als den Schwur bezeichnend, anwenden: wer deshalb den Ausdruck: Ich

schwöre, als den Schwur nicht bezeichnend gebraucht, der schwört auch nicht.... Daher sage, daß ein Angeklagter, der über ein von ihm begangenes Verbrechen vom Richter criminalrechtlich oder um bestraft zu werden gefragt wird, nicht unter einer Sünde verpflichtet ist seine Schuld klar zu bekennen: ja sogar daß er sein Verbrechen durch einen Eid, wobei er nur rein materiell zu Werke geht, verheimlichen kann, wenn er durch Verheimlichung seines Verbrechens mittels eines Gedankenvorbehaltes oder einer rein materiellen oder zweideutigen Redeweise Hoffnung hat, der Todes- oder Quasi-Todesstrafe, wie große Infamie, Galeeren, härtestes Gefängniß, Confiscation aller Güter und ähnliche dem Tode gleichgeltende Strafen sind, zu entgehen." [368]) — Natürlich; denn ein Verbrechen zu läugnen ist zwar schlecht und verdammenswerth, den Tod und dergleichen aber zu vermeiden ist wichtige Ursache und erlaubter Zweck, und „der Zweck ja heiligt die Mittel!" Daher läugnet und schwört nur falsch, ihr Verbrecher! Denn zeihen euch auch ehrliche Menschen und weltliche Richter deshalb der Lüge und des Meineids: vor euerem Gewissen und Gott dagegen seid ihr durch jesuitischen Schwindel gerechtfertigt. —

Noch eingehender und klarer behandelt diesen verfänglichen Gegenstand der „ehrwürdige Vater" Thomas Sanchez bei Gelegenheit der Frage: „Wann es Meineid oder unerlaubt sei eine Zweideutigkeit im Eid zu gebrauchen, um etwas Wahres im Sinne des Schwörenden zu bezeichnen, aber nach einem von demjenigen, welchen die Zuhörer der eidlichen Aussage unterlegen, verschiedenem Sinne?" — Hierüber nun stellt der fromme Sanchez denjenigen gegenüber, welche alle zweideutigen Redensarten für Lüge und folglich todsündlichen Meineid halten, folgende Entlastungsregeln auf:

„I. So oft die Worte ihrer Bedeutung nach schwankend sind und mehrere Bedeutungen zulassen, ist es keine Lüge sie in einem Sinne vorzubringen, welchen der Sprechende beabsichtigt und begreift, obgleich die Zuhörer und derjenige,

welchem man schwört, sie in einem anderen Sinne auffassen: auch wenn der Sprechende durch keine gerechte Ursache geleitet wird. Grund ist, weil, wenn die Worte alle jene Bedeutungen zulassen, nichts gegen den Geist oder den wirklichen Sinn der Worte mitunterläuft, indem diese in einer jener Bedeutungen genommen werden.

„II. Zweideutige Redensarten können ohne Lüge gebraucht werden, selbst wenn die Worte ihrer Bedeutung nach nicht schwankend sind und keinen solchen (d. h. von demjenigen, welchen die Zuhörer auffassen, verschiedenen) Sinn haben, wenn mit (sorgfältiger) Beachtung der Umstände des Ortes, der Zeit, der Person und der Fragweise jene Worte wirklich der Absicht des Fragenden gemäß, wie diese der Antwortende auffaßt, einen solchen Sinn geben. So kann ein reuiger Sünder, vom Beichtvater über Hurerei befragt, läugnen, daß er sie wirklich begangen habe, auch wenn er sie wirklich begangen hat, vorausgesetzt, daß er dieselbe bereits bekannt hat, weil der ganze negative Satz: Ich habe sie nicht begangen, der Fragweise und den Umständen des Fragenden entsprechend den Sinn giebt: Ich habe keine Hurerei begangen, welche ich nicht schon bekannt habe.

„III. Dergleichen Redensarten können fern von Sünde auch gebraucht werden, selbst wenn sie ihrer Bedeutung nach nicht zweideutig sind noch einen solchen (d. h. von dem durch die Zuhörer aufgefaßten, verschiedenen) wahren Sinn weder aus sich noch aus den begleitenden Umständen zulassen, sondern einen wahren Sinn nur mit was immer für einem im Geiste des Sprechers vorbehaltenen Beisatz ergeben. So spricht in Wahrheit weder eine Lüge noch einen Meineid, wer entweder allein oder vor Anderen, sei es gefragt sei es freiwillig oder aus Zeitvertreib oder aus was immer für einer anderen Absicht schwört, daß er etwas nicht gethan habe, was er wirklich gethan hat, indem er bei sich etwas Anderes, was er nicht gethan hat, oder einen anderen Tag als den, an welchem er es gethan hat, oder irgend einen anderen wahren Beisatz hinzudenkt.... Dieß verhält sich nämlich ebenso, wie wenn Jemand mit so lauter Stimme, daß er von den Umstehenden

verstanden wird, etwas sagen würde, was so wie es klingt falsch wäre, und aber dann mit unterdrückter und von den Anderen unvernehmbarer Stimme einen Beisatz machte, wodurch jenes wahr würde. Denn dieser würde nicht lügen, weil ja der ganze mit dem Munde ausgesprochene Satz wahr, und es zur Wahrheit oder Lüge nicht erforderlich ist, daß der ganze Satz oder nur ein Theil desselben von Anderen verstanden wird. Daher ist es auch keine Sünde, wenn jener Zusatz blos im Geiste vorbehalten wird, da in beiden Fällen das, was der Schwörende vollständig zu sagen vorhat, wahr ist, obgleich von den Zuhörern etwas Anderes verstanden wird." Denn bei solchen der Lüge oder dem Meineid ähnlichen Redeweisen kommt es nicht auf das Verständniß der Zuhörer sondern auf den Gedankenrückhalt des Redenden oder Schwörenden an.

„IV. Es ist in keiner Weise erlaubt was immer für zweideutige Worte zu gebrauchen, auch wenn diese ihrer Bedeutung nach zweideutig sind, wofern keine gerechte Ursache es verlangt und sie nicht in demjenigen Sinne gebraucht werden, in welchem die Zuhörer gemeinhin sie auffassen. Erlaubt aber wird es sein aus gerechter Ursache... Denn wir, die da glauben, daß in keiner Rede Lüge enthalten sei, wenn durch beigefügten Gedankenvorbehalt Wahrheit erzeugt wird, sagen auch, daß alle Worte mit besagter Amphibologie zu gebrauchen erlaubt sei, so oft dem Gebrauch derselben eine gerechte Ursache und nicht die Absicht den Nächsten zu täuschen sondern nur die Absicht eine Wahrheit, deren Offenbarung nicht rathsam ist, zu verbergen zu Grunde liegt." Eine gerechte Ursache solche Amphibologien zu gebrauchen aber liegt vor, „so oft diese zum Heile des Körpers, zum Schutze der Ehre, des Hauses und der Familie, oder zur Ausübung irgend einer anderen Tugend nothwendig und nützlich sind, so daß dann die Verbergung der Wahrheit für rathsam und günstig (wohlbedacht) gehalten wird."[369]) — Aehnlicher Ansicht sind Angelus, Sylvester,

Cajetanus, Sotus, Navarrus, Sayro, Leonardus, Toledo, Philiarcus, Valentia, Fagundez, Stoz, Castro Palao, und viele Andere, von welchen ich nur noch Suarez hervorhebe, welcher sagt: „Es ist an und für sich nicht unrecht, sich der Amphibologie auch beim Schwören zu bedienen, weshalb dies auch nicht immer ein Meineid ist. Der Grund davon ist, weil nur das eine Lüge ist, was mit den Gedanken des Sprechenden selbst im Widerspruche steht, weil dieser wohl nicht gehalten ist, sie mit den Gedanken des Hörenden in Uebereinstimmung zu bringen. Wer sich aber doppelsinniger Ausdrücke bedient, von dem kann nicht gesagt werden, daß er gegen seine Gedanken spreche, weil er sie nur in dem Sinne nimmt, in welchem sie mit seinen Gedanken übereinstimmen: also ist das, was er sagt, auch keine Lüge; also ist es an und für sich nicht unrecht, so zu sprechen, weil es einzig durch die Lüge unrecht werden könnte. Daraus zieht man nun auch den Schluß, daß es kein Meineid ist, eine solche Aussage durch einen Eid zu bekräftigen, weil durch diesen Eid Gott nicht zum Zeugen einer Lüge angerufen wird, sintemal es keine Lüge ist." [370])

Einige Beispiele werden die Sache in noch helleres Licht setzen.

„Hat ein Verbrecher" — sagt Lessius — „keine Hoffnung mit Läugnen durchzukommen, wie da, wo er sieht, daß sein Verbrechen leicht erwiesen werden kann, dann ist er zum Geständniß der Wahrheit verbunden, weil er in solchem Falle keinen Grund mehr hat, die Sache zu verhehlen. So lange er aber Hoffnung hat mit Läugnen durchzukommen, ist er nicht verpflichtet die Wahrheit zu sagen." [371])

„Ja, wenn der Verbrecher etwa Mitschuldige angegeben hat, die er nicht hätte angeben sollen, so ist er" — nach Castro Palao — „zu ihrer Vertheidigung verpflichtet, sich eines doppelsinnigen Eides zu bedienen, wenn er dadurch hoffen kann, sein Unrecht gegen sie wieder gut zu machen; er

ist dazu, sage ich, nach Recht und Billigkeit verpflichtet, wenn er sie boshafter Weise angegeben hat."

Doch „nicht allein der Schuldige, auch wenn es z. B. ein Geistlicher ist, sondern auch Andere," — meint Tamburini — „können auf solche doppelsinnige Weise vor einem weltlichen Richter schwören, daß der Geistliche das Verbrechen nicht begangen habe, indem sie darunter verstehen, er habe es nicht so begangen, daß sie verpflichtet wären, es vor einem weltlichen Richter auszusagen, weil dieses Gericht für Geistliche incompetent sei," — und sollten die Richter aus Vorsicht „noch einen besonderen Eid fordern, daß man nicht doppelsinnig schwören wolle, so kann man noch einen amphibologischen Eid schwören, weil man darunter verstehen kann, daß man ohne unbillige Doppelsinnigkeit schwören wolle." [372]) —

„Wenn Jemand," sagt Sanchez, „der eines Mordes schuldig ist, den er an einem Peter verübt hat, deshalb (eidlich) befragt wird, so darf er antworten: Er habe den Peter nicht getödtet, indem er einen anderen dieses Namens hinzudenkt; oder wenn er gerade an diesen fraglichen Peter denkt, so darf er antworten: Ich habe ihn nicht getödtet, mit dem Gedankenvorbehalt: vor seiner Geburt. — Denn eine solche List ist von großem Nutzen, um Vieles zu verbergen, was verborgen bleiben muß, und was doch nicht ohne Lüge und Meineid verborgen werden könnte, wenn es nicht auf diese Weise geschehen dürfte." [373]) —

„Wenn Jemand einen Gallier (Gallum, Franzosen) von Geburt getödtet hat," sagt Cardenas, „so kann er ohne Lüge eidlich behaupten, daß er keinen Gallier (Gallum) getödtet, indem er den Ausdruck Gallier (Gallum) für Hahn (gallum gallinaceum) gebraucht." [374])

„Wenn ein Geistlicher" — sagt Sanchez — „von Zollwächtern gefragt wird, ob er etwas Mautbares bei sich trage: so kann er schwören, daß er nichts bei sich trage, mit dem Gedankenvorbehalte: wovon er eine Abgabe bezahlen

müsse. Dasselbe gilt bezüglich der Laien von Sachen, wofür sie aus irgend einem Grunde keine Abgaben schuldig sind, oder doch keine vollständige Abgabe, gemäß einer wahrscheinlichen Meinung." [375])

Wie vergiftend diese grundschlechte Jesuitenlehre von der Amphibologie und dem Gedankenvorbehalte, wodurch alle Versicherungen, Eide, Versprechen und Verträge unsicher werden, in das gesunde Mark der menschlichen Gesellschaft schneidet, brauche ich wohl nicht erst zu sagen. Daher genüge die Bemerkung, daß diese perfide Lehre mit der Lehre vom Probabilismus, von der doppelten Absicht und von der Leitung der Absicht nach erlaubten Zwecken das ganze Fundament der Jesuitenmoral bildet, gipfelnd in dem infamen Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel!" — Daher fort mit diesen Probabilisten, Doppelabsichtlern, Absichtslenkern und zweideutigen Gedankenvorbehältlern aus der ganzen menschlichen Gesellschaft!

Doch kann ich die Lehre vom Eid nicht verlassen, ohne noch zu erwähnen, daß der „noch nicht heilige" Gury denjenigen des Eides entbindet, „der dadurch einem reichen, kräftigen, jungfräulichen, gutbeleumundeten Mädchen die Ehe versprochen hat, wenn diese in Armuth, Schwäche, Unehre und Hurerei (durch wen?) verfällt, weil das einfache Versprechen dann nicht verpflichtet." — Auch „sündigt nicht gegen den Eid, wer aus Höflichkeit geschworen hat, daß er vor einem Anderen nicht niedersitzen, trinken, in das Haus treten wolle ꝛc., wenn er von dem Anderen gezwungen vorher niedersitzt, trinkt oder eintritt, weil es meistens aus Mangel der Absicht zu schwören oder aus Mangel eines passenden Gegenstandes kein Eid ist, oder, wenn er gilt, von dem Anderen gelöst wird." — Mit welch' kleinlichen Fragen doch diese um das ewige Heil der armen Menschenseelen ängstlich besorgten Gewissensräthe die kostbare Zeit vergeudet haben? —

Endlich sündigt auch nicht gegen die Eidespflicht, „wer einen geheimen Schwur aufdeckt, wann er ihn ohne großen Schaden für sich und Andere nicht bewahren konnte, weil

selbst das Versprechen eines Geheimnisses nur unter der Bedingung verpflichtend ist: wenn es nicht wesentlich schadet." [376]) — Hier frage ich nur noch, was soll bei solchen Lehren aus Glauben und Vertrauen unter den Menschen werden, worauf doch aller gesellschaftliche Handel und Wandel gegründet sein muß, soll Wohlwollen und Wohlfahrt in Frieden und Freude die Völker der Erde beglücken? — Daher nochmals: Fort mit ihnen! —

* * *

Einer der schwärzesten, weil geistig beschränktesten Punkte der Gury'schen Moraltheologie ist die Lehre von der Beschwörung, weil sie haarscharf beweist, daß ihr Verfasser noch ganz in dem übelriechenden Sumpf mittelalterlicher Teufelsanschauung befangen und also von den menschenfreundlichen Fortschritten der Wissenschaft überhaupt sowohl als der Psysiologie insbesondere in seinem abergläubischen Wahn ungestört geblieben ist. Deshalb brauche ich wohl nicht zu beweisen, daß Gury auch hierin ganz im Sinne und Glauben der „alten" Jesuiten sich ausspricht. —

Beschwörung ist ihm also „das gebieterische und bittende Verlangen, welches mit Anwendung des Namens Gottes und der Heiligen oder einer heiligen Sache gethan wird, damit ein Anderer etwas zu thun oder zu unterlassen bewogen werde.... Sie ist 1) feierlich oder privat, je nachdem sie von den Dienern der Kirche und in einer von dieser bestimmten Weise geschieht, oder der Feierlichkeiten entkleidet von Allen geübt werden kann; — 2) bittend oder befehlend, je nachdem sie durch Bitten oder Befehle vollzogen wird. Die letztere gebührt nur den Vorgesetzten gegenüber den Untergebenen und den Beschwörern gegen die Teufel." [377]) —

Die feierliche Beschwörung ist nur „denjenigen Kirchendienern gestattet, welchen sie vom Bischof ausdrücklich zugestanden wird; den übrigen aber ist sie nach gegenwärtiger Kirchendisciplin unter schwerer Sünde verboten. Ja, in vielen Gegenden haben diejenigen Geistlichen, welche ohne schuldige

Erlaubniß der Kirche Teufelsbeschwörungen vorzunehmen sich anmaßen, Suspension zu gewärtigen. Privatbeschwörungen sind erlaubt oder unerlaubt unter allen Umständen, worunter der Eid erlaubt oder verboten ist. Direkt können nur intellektuelle Geschöpfe, wie Menschen und Teufel, beschworen werden; indirekt auch unvernünftige Geschöpfe, wie Sonne, Wasser, Wolken, Heuschrecken ꝛc., indem man nämlich die Teufel beschwört, daß sie uns durch diese nicht schaden, oder indem man Gott oder die Heiligen bittet, daß sie denjenigen beistehen, welche derartige Dinge gebrauchen. Die Beschwörung des Teufels soll nur auf befehlende Weise und in der Absicht geschehen, den Schaden und die Plage des Besessenen zu entfernen, nicht aber aus Eitelkeit (Windmacherei) oder Neugierde." [378])

Nun fragt Gury:

I. „Ob es im Zweifel über die Besessenheit erlaubt sei Teufelsbeschwörungen vorzunehmen?" — und antwortet: „Ja, wenn der Bischof nach reiflicher Ueberlegung es billigt; doch muß man sich eifrig vor Scandal und Verächtlichmachung der Kirche hüten."

II. „Worüber kann der Teufel gefragt werden?" — Antwort: „Allgemein über Alles, was zur Austreibung desselben dienlich ist, z. B. über die Zeit und Ursache der Besessenheit, über das Zeichen des Ausfahrens ꝛc."

III. „Wie sündigt derjenige, welcher den Teufel über verschiedene Dinge aus Neugierde fragt?" — Antwort: „An sich schwer, wenn viele unnütze Reden mit dem blockirenden Teufel gewechselt werden; und noch schwerer, wenn mit ihm gescherzt wird. Anders jedoch ist es, wenn ein' und die andere neugierige Frage auf befehlende Art dazwischenläuft."

IV. „Was sind die Zeichen wahrer Besessenheit?"— Antwort: „Die hauptsächlichsten sind: 1) in einem vor Eintritt der Besessenheit durchaus unbekannten Idiome reden; — 2) Verborgenes und Fernes, was die Fassungskraft des Menschen übersteigt, offenbaren; — 3) dem rein innerlichen Befehle des Priesters ꝛc. gehorchen; — 4) größere Teufelsplage oder größeren Frieden aus der völlig unbekannten Berührung

heiliger Dinge ꝛc erfahren. — Uebrigens soll man allgemein nicht leicht glauben, daß Jemand vom Teufel besessen sei, weil wahre Besessenheit in unserer Zeit (doch?) selten ist und meistens nach dem Gesagten als falsch erfunden wird."[379]) Ein Beispiel wird Alles deutlicher machen.

„Ein Priester Laurentius hat es eigenmächtig versucht, eine vom Teufel besessene Frau den kirchlichen Beschwörungen zu unterwerfen, und ihr bisweilen verschiedene Fragen vorgelegt, nämlich seit wann sie besessen und was die Ursache der Besessenheit sei, ob mehrere Teufel in ihr wären und wie viele, und ob die Seele Salomons in der Hölle oder im Himmel sich befände. Doch unglücklicher Weise hatten die Beschwörungen keinen Erfolg, und der Teufel wurde weder ausgetrieben noch hat er den vorgelegten Fragen Genüge gethan. Als das der Bischof erfährt, suspendirt er den unglücklichen Laurentius.

„Hat Laurentius gesündigt und worin?

„Laurentius hat schwer gesündigt durch Ausübung der Beschwörungen ohne bischöflichen Auftrag, weil das Kirchengesetz, welches das verbietet, wichtig und aus triftigem Grunde gegeben worden ist. Bezüglich der dem Teufel vorgelegten Fragen sage ich (Gury): daß die drei ersten wohl hätten gethan werden können, wenn Laurentius zu feierlichen Beschwörungen beauftragt gewesen wäre, weil der Beschwörer mit dem Teufel anbinden und ihm vorschreiben kann, was immer zu dessen Austreibung oder zur Lösung seiner Werke beizutragen vermag: ferner kann es ja zu dessen Austreibung nützlich sein zu wissen, warum, wie und wann er (von der Besessenen) Besitz genommen hat. Die vierte Frage aber war zur Sache völlig ungehörig, unbesonnen, aus Neugierde gethan, und würde daher auch dem beauftragten Teufelsbeschwörer unerlaubt sein. Doch sagen mehrere Theologen, daß es keine Todsünde sei, nur ein' oder die andere Frage aus Neugierde dem Teufel vorzulegen, die Vollmacht zur feierlichen Beschwörung natürlich vorausgesetzt." [380]) — Hierzu füge ich nur, daß der ärgste Teufel, wovon die unglücklichen

Menschenkinder geplagt werden, der pfäffische Aberglaube und Einfluß ist. Daher fort mit ihm!

* * *

Aus der Lehre vom Gelübde, welches ein Gott mit Ueberlegung gemachtes Versprechen über ein besseres Gut sein soll, hebe ich nur hervor, „daß der Gatte nicht alle, wohl aber diejenigen Gelübde seiner Frau indirekt (d. h. nur den Gegenstand des Gelübdes betreffend) aufheben kann, welche seinen Rechten zuwider laufen. Denn in Ansehung der übrigen ist die Gattin dem Gatten nicht unterthan.“ [381]) — Folgendes Beispiel wird auch hierüber klares Licht verbreiten.

„Bertha, eine fromme Mutter, gelobt mit ihrer Gott ergebenen Tochter Bertina, die bereits das Alter der Reife erreicht hat: 1) eine Wallfahrt zu Ehren der seligen Jungfrau innerhalb Jahresfrist zu unternehmen; — 2) die Lauretanischen Litaneien täglich das ganze Leben hindurch herzusagen; — 3) Am Sabbat (Sonntag) des Frühstücks sich zu enthalten, so lang es ihre Kräfte ertragen werden. Der Familienvater Titius aber, in moralischen Dingen nicht unwissend, hört dieses und spricht mit Lächeln: Wisset, all' eure Gelöbnisse sind kraftlos. Jedoch nach wenigen Monaten segnet er das Zeitliche.

„Waren die Gelübde der Mutter und Tochter ungültig?

„Traten sie nach dem Tod des Familienhauptes wieder in Kraft?

„Das Gelübde einer frommen Wallfahrt war allerdings ungültig, weil es eine Beeinträchtigung der Autorität des Familienvaters enthält.

„Die Aufhebung der andern Gelübde aber war kraftlos, weil sie der Verwaltung des Hauses keineswegs zuwider sind. Mehrere Theologen sagen zwar mit dem heiligen Ligori, daß der Gatte wahrscheinlich die Gelöbnisse der Frau direkt aufheben könne. Nach ihnen hätte also Titius alle Gelübde der Bertha, nicht aber der Bertina gültig aufgehoben. Warum aber soll der Familienvater mit mehr Autorität gegen die Gattin, seine Gefährtin und zugleich Familienherrin, als gegen die mannbare Tochter versehen sein? —

„Das Gelübde der frommen Wallfahrt tritt (nach dem Tod des Familienhauptes) für die Tochter Bertina gewiß wieder in Kraft, weil es vom Vater nicht direkt aufgehoben wurde, sondern nur indirekt oder insoweit es dem Rechte und der Herrschaft desselben über seine Familie zuwider war. Ferner kann jenes Gelöbniß nach dem Tode des Vaters den Rechten desselben schon nicht mehr entgegengesetzt werden.

„Ob aber dieses Gelübde auch für die Mutter wieder in Kraft tritt, ist unklar und wird von den Theologen bestritten. Denn die Lösung des Falles hängt von der Frage ab, ob das Gelübde (der Frau) von Titius direkt oder indirekt aufgehoben worden ist. Im Zweifel aber muß man für die Freiheit einstehen. — So Voit, Laymann und und Andere." [382]) — Die Lauertanischen Litaneien jedoch muß sie zeitlebens herunterplappern. Mag sie es immerhin thun, wenn das Hauswesen dadurch wirklich nicht beeinträchtigt wird; ich für meine Person gehe zur Betrachtung des dritten Gebotes über.

C. Vom dritten Gebot des Decalogs:

„Gedenke den Sabbat zu heiligen."

Dieses Gebot ist „natürlich, insofern es vorschreibt, daß einige Zeit dem öffentlichen Gottesdienst gewidmet werden soll." Statt des Sabbats hat die Kirche den „Tag des Herrn" zur Erinnerung an die Auferstehung Jesu Christi eingesetzt. Außer dem „Tag des Herrn" hat sie auch noch andere Festtage zu Ehren unserer Erlösung oder der Heiligen angeordnet und befohlen, daß diese ebenso wie der „Tag des Herrn" gefeiert werden. [383])

Das dritte Gebot befiehlt nun allen Gläubigen, welche den Gebrauch der Vernunft besitzen, unter einer schweren Sünde, an Sonn- und Feiertagen eine Messe zu hören und knechtische Arbeit zu vermeiden. Doch braucht man nicht die ganze Messe zu hören. So ist es nur leichte Sünde, „Alles bis zur Epistel exclusive und wahrscheinlicher auch inclusive, ja wahrscheinlich auch bis zum Evangelium

inclusive zu versäumen, weil, was vorher geht, eigentlich nicht zum Meßopfer gehört, sondern nur Vorbereitung zu ihm ist. Ebenso ist es nur läßliche Sünde, zu versäumen, was der Epistel vorhergeht und der Communion nachfolgt. Endlich kann auch das Offertorium, Credo und die Präfation, als zum Wesen der Messe ungehörig, versäumt werden ꝛc. [384])

Dasselbe lehrten die „alten" Jesuiten; denn der „fromme" Laymann sagt: „Nach den Satzungen der Kirche soll man die ganze Messe hören, und wer einen Theil der Messe ohne gerechte Ursache versäumt, sündigt. Leicht sündigt, wer einen kleinen, schwer, wer einen bedeutenden Theil der Messe versäumt. Doch fast alle Gelehrten stimmen darin überein, daß es kein bedeutender Theil und darum keine Todsünde sei, wenn Jemand vom Beginn der Epistel oder nach Anderen vom Beginn des Evangeliums bis zum Ende der Messe beiwohnt, oder vom Anfang der Messe bis zur Communion des Priesters. Navarrus fügt bei, eine Todsünde werde vermieden, wenn Jemand auch erst nach Schluß des Evangeliums kommt, nur soll er dasselbe für sich nachlesen. Suarez aber scheint wahrscheinlicher zu behaupten, daß auch diese Privatlektüre erlassen werden könne, wenn derjenige, welcher das Evangelium versäumt hat, die übrige Messe bis zum Evangelium St. Johannis inclusive hört; denn er konnte ja den alten Kirchensatzungen gemäß nach ertheiltem Segen davongehen; weshalb er durch das nachherige Anhören des Evangeliums St. Johannis die vorherige Vernachlässigung des (eigentlichen) Evangeliums aufzuwiegen scheint. Amalarius meint sogar, auch diejenigen Gläubigen seien von schwerer Schuld freizusprechen, welche vom Offertorium bis zum Segen des Priesters anwesend sind." Ohne etwas gegen die gemeinsame Meinung der „Gelehrten" bestimmen zu wollen, fügt Laymann nur bei, „daß es etwas hart scheine, wenn wir Jemand, der beim Offertorium zur Messe kommt, der Todsünde beschuldigen, weil er das Uebrige, Verachtung natürlich ausgeschlossen, versäumt und aber den Haupttheil der Messe aufmerksam angehört hat." [385]) —

Ebensowenig wird vollständige Aufmerksamkeit des Geistes beim Anhören der Messe erfordert; ja nach Lugo, Lacroix und auch nach Ligori und Gousset ist es wahrscheinlich genügend, „der Messe mit rein äußerlicher Aufmerksamkeit beizuwohnen." Daher genügen auch diejenigen dem Wesen nach und können von schwerer Schuld freigesprochen werden, „welche während des ganzen Meßopfers freiwillig zerstreut sind, z. B., wie wir gehört, lüsterne Wünsche hegen oder Diebsgedanken pflegen, wenn sie nur zugleich aufmerken; denn manchmal kann dieses geschehen, wenn die Zerstreuungen nicht allzu heftig sind, weil ja der Mensch über mehrere Dinge zugleich nachdenken kann. — Nicht aber genügen, welche einen bedeutenden Theil der Messe ernstlich verplaudern, oder Bilder aufmerksam betrachten." [386]) —

Noch eine Stelle aus den „alten" Jesuiten mag hier Platz finden. Dieselben sagen nämlich, „daß dem Kirchengebote genüge und keine Todsünde begehe weder der Priester, welcher sein canonisches Amt mit gehöriger, äußerer Haltung des Mundes und Körpers vollzieht, noch der Gläubige, welcher der Messe, nach der äußern Haltung des Körpers zu schließen, anständig beiwohnt, auch wenn er im Geiste Gott und den göttlichen Dingen keine Aufmerksamkeit schenkt." — So Laymann, Coninck, Sylvester und Andere. — Aber auch den Strengeren, wozu auch Ligori und Gury gehören, genügt es, „denjenigen Theilen der Messe, welche zum Wesen derselben nothwendig sind oder näher gehören, wie der Wandlung (consecratio) und Communion aufmerksam beizuwohnen." [387])

Ich denke dieses genügt, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die „restaurirten" Jesuiten gleich den „alten", um das Joch Christi angenehm zu machen, selbst das größte Geheimniß der römisch katholischen Kirche entweiht und entwürdigt haben, indem sie erlauben, ohne alle Weihe der Gesinnung und also bloß äußerlich andächtelnd, ja, mit schändlichen und frevelhaften Gedanken, demselben ohne Verletzung beizuwohnen. Es leuchtet ohne weiters aus

dem Gesagten ein, „daß die Jesuiten das Gebot der Kirche in Betreff der Messeanhörung zu einem Kamaschendienst verunstaltet haben, der auf dem Katholiken als eine Last liege, die zu erleichtern sie all' ihren Scharfsinn aufgeboten haben. Welcher Katholik, der es ehrlich mit seiner Kirche meint, der Achtung vor den Geheimnissen seiner Kirche hat, muß sie nicht verabscheuen diese Menschen ohne Herz und Gemüth und ohne alle edle Gesinnung? Und ihren Orden will man anpreisen als ein Institut, wodurch Religion, Glauben und Sittlichkeit unter den Menschen wiederum hergestellt werde; diesen Orden, dessen angesehenste und gepriesenste Glieder, mit Billigung desselben bis auf den heutigen Tag, Religion, Sittlichkeit und Glauben frech verhöhnen und mit Füßen treten?" — So sprach sich, wie schon einmal erwähnt, ein aufrichtiger Katholik vor achtundzwanzig Jahren über den Jesuitenorden aus.[388]) —

* * *

An das Gebot Messe zu hören, reiht sich das Verbot, an Sonn- und Feiertagen knechtische Arbeiten oder Arbeiten, welche von Knechten oder Lohnarbeitern verrichtet werden, auszuführen, und zwar von Mitternacht zu Mitternacht. Ferner sind verboten alle gerichtlichen Arbeiten, den Fall ausgenommen, wo ein begonnener Criminalprozeß ohne große Unbequemlichkeit und Schädigung Vieler nicht unterbrochen werden kann; — dann Jahrmärkte, öffentliche Verkäufe und dergleichen, welche Lärm verursachen; Jahrmärkte aus Gewohnheit ausgenommen. Erlaubt dagegen sind die freien Arbeiten oder Arbeiten des Geistes, welche gewöhnlich von freien Personen ausgeübt werden; — ferner die gemeinsamen oder natürlichen Arbeiten, welche von Allen ununterschiedlich geschehen, sowie manche Arbeiten, welche knechtisch scheinen, aber zum täglichen Gebrauch, Lebensunterhalt ꝛc. erforderlich sind.

Verboten also sind alle bäuerlichen und mechanischen Arbeiten, mit Ausnahme des „Setzens" in Druckereien. Verboten ist auch dasjenige zu machen, was leichte Arbeit er-

fordert und gewöhnlich von Nonnen gefertigt wird, wie Rosenkränze, Scapuliere, Wachsfiguren, künstliche Blumen ꝛc. — Doch wenn diese und ähnliche Beschäftigungen besonders leicht sind und weder den Geist sehr beschäftigen noch den Körper sonderlich ermüden, so sollen sie nach Mehreren erlaubt sein, vorausgesetzt, daß sie nicht über zwei Stunden (des Tages) andauern.

Durch Herkommen erlaubt ist, in öffentlichen Kaufläden Eßwaaren, Getränke, Schuhe, Kerzen, Kleiderstoffe und Aehnliches zu verkaufen. Nur sollen die Kaufleute ihre Läden schließen, um zu zeigen, daß sie den „Tag des Herrn" von andern Tagen unterscheiden.

Erlaubt ist ferner Häuser, Pferde, Ochsen und andere Waaren in der Nähe und Ferne, im Kleinen und Großen zu kaufen und zu verkaufen, auch wenn merkliche Zeit darauf verwendet wird; nur soll es bloß unter Privatleuten geschehen.

Ebenso werden nach dem Gottesdienste öffentliche Versteigerungen geduldet, weil an andern Tagen weniger Concurrenz stattfände; — auch dürfen Kleinhändler Waaren von einem Ort in den andern schaffen, vorzeigen und verkaufen. [389])

Außerdem darf man an Festtagen *schreiben* und *abschreiben*, als geistunterrichtend; künstlerische Entwürfe zeichnen, Musiknoten schreiben, ja sogar Notenlinien ziehen, wenn diese Arbeit dem Notenschreiben unmittelbar vorangeht; Bücher ausbessern; malen (nach *Sanchez*, *Suarez* und Andern als handwerksmäßig verboten); nicht aber *bildhauen*, weil es allgemein zu den *mechanischen* Arbeiten gezählt wird. Doch sind *wahrscheinlich jene* Fälle auszunehmen, wo nur an der Vollendung des Werkes gearbeitet wird.

Erlaubt ist auch Sticken, weil es mehr Geistesübung als bloße Handarbeit ist; ferner Fischen; Jagen; Reisen zu Fuß, zu Pferd, zu Wagen und, wo gebräuchlich, in Sänften; einen Wagen oder Lastthiere leiten, um eine Reise anzufangen oder eine begonnene fortzusetzen, weil Kutscher und Treiber hierauf

unbedeutende Zeit verwenden; im Gegenfalle ist es nur erlaubt zur Vermeidung eines großen Schadens, zur Förderung des öffentlichen Nutzens, oder gewohnheitshalber. Endlich ist auch noch Mahlen erlaubt, wenn die Mühle vom Wasser oder Wind getrieben wird, weil dazu geringe Arbeit erfordert wird. Anders aber ist es, wenn es mit Zugthieren geschieht, und die Mitwirkung des Menschen bedeutend ist. Doch bald hätt' ich die Bader vergessen; denn auch sie dürfen an Sonn- und Feiertagen rasiren, und zwar 1) gewohnheitshalber, und 2) weil Handwerker und Landleute meistens nur an Festtagen die Barbierstuben aufsuchen. Wollten daher die Bader ihrer Kundschaft den Dienst versagen, so würden sie sich schwer an ihrem eigenen Vortheil versündigen. So Viva, Tamburinus, Gousset, Bouvier und nicht wenige Andere." [390]) —

Doch welche Arbeitszeit ist an Festtagen bedeutend zu nennen? — „Wenn die Arbeit nicht sehr knechtisch ist, die Zeit von circa zwei Stunden; wenn jedoch die Arbeit gering knechtisch ist, so verlangen hierzu Viele wenigstens drei Stunden." Der „heilige" Ligori hält mit Lacroix die Meinung für gemeinsamer und wahrscheinlicher, daß keine Todsünde gegeben sei, „so oft wenigstens nicht viel über zwei Stunden, nämlich eine und eine halbe Stunde, gearbeitet wird," — und fügt mit Mazotta bei, „daß auch eine längere Arbeitszeit aus Nothwendigkeit entschuldbar sei;" bei Markt- und Gerichtsgeschäften aber komme es „nicht auf die Länge der Zeit, sondern auf die Beschaffenheit der Arbeit an." [391])

Noch wird die Frage erörtert: „Ob derjenige schwer sündige, welcher sechs Dienern befiehlt, an einem Festtagen eine Stunde zu arbeiten?" — und mit Nein beantwortet, „gleichviel ob die Diener zugleich oder nacheinander arbeiten, weil die Arbeiten derselben nicht in eine vereinigt werden, und die einzelnen Arbeiter nur läßlich sündigen; daher sündigt auch der Herr nur läßlich, welcher sie zu einer unter einer läßlichen Sünde verbotenen Arbeit verleitet." [392])

Die Gründe, aus welchen knechtische Arbeiten an Festtagen bisweilen erlaubt werden können, sind Nächstenliebe, Frömmigkeit und Noth oder Bedürfniß.

Daher ist an Sonn- und Feiertagen erlaubt, „1) dasjenige zu fertigen, was zur Unterstützung der Kranken nothwendig ist; — 2) Gräber zur Beerdigung der Todten zu graben; — 3) für irgend einen bestimmten Armen zu arbeiten, welcher auf Grund großer Noth selbst arbeiten dürfte; doch gilt dieses nicht für die Armen im Allgemeinen." —

Aus Pietät gegen Gott kann „1) Alles geschehen, was zunächst dem Gottesdienste dient, wie Schmücken der Kirchen, Altäre ꝛc.; — 2) das Säubern der Kirchen und anderer Dinge, was zur Reinhaltung jener gehört. — Nicht aber ist erlaubt, Kirchen zu bauen, zu repariren, Steine hierzu zu schneiden, Schmucksachen zu fertigen ꝛc., weil dieses nur entfernter dem Gottesdienst förderlich ist."

Wegen eigener oder fremder Seelen- oder Leibesnoth dürfen arbeiten „1) alle Armen, welche sich und die ihrigen nicht anders ernähren können, wenn sie nur für sich (privatim) und ohne Aergerniß arbeiten; — 2) Alle, deren begonnene Arbeiten nicht ohne großen Nachtheil unterbrochen werden können, wie Eisengießen ꝛc. — 3) die Bäcker, welche frisches Brod für ihre Kunden brauchen; — 4) Schneider, welche Trauer- und Hochzeitskleider fertigen, welche sie weder allein noch durch Andere vor dem Festtage zu vollenden vermögen; — 5) Landleute, welche entweder eines vergangenen oder drohenden Regens halber Heu oder Saaten wenden, binden und einfahren; — 6) Dienstboten, welche zur Arbeit gezwungen werden, wenn sie nicht leicht und schnell ohne großen Nachtheil einen andern Herrn finden können; — 7) Eisenschmiede, welche auf dem Weg oder von Landleuten zugeführte Pferde beschlagen, oder für die Bauern am nächsten Tage nothwendige Pflüge ausbessern; sowie jene, welche zufällig beschädigte Wagen, Brücken oder öffentliche Wege wieder herstellen, wenn anders die Arbeit ohne Schädigung des öffentlichen Wohles nicht verschoben werden kann; — 8) Diejenigen,

welche zum öffentlichen Nutzen in dringender Noth arbeiten, z. B. wenn es sich um die Feier eines Sieges, um die Vorbereitung eines Festes bei Ankunft eines Fürsten oder um eine andere öffentliche Huldigung und Freude handelt; — 9) wahrscheinlich auch jene, welche mittelmäßig reich arbeiten, kaufen oder verkaufen eines bedeutenden und außerordentlichen Gewinnes wegen, weil für sie der Verlust eines solchen Gewinnes ebensoviel ist als die Erduldung eines schweren Schadens wäre.

„Nicht zu entschuldigen, ja sogar ernstlich zu tadeln sind diejenigen, welche eine nach Mitternacht begonnene Arbeit öfter in den Festtag hinüberziehen, auch unter dem Vorwand der Nothwendigkeit, weil diese Nothwendigkeit meistens freiwillig ist, indem sie mehr Arbeiten zur Vollendung bis zu einem bestimmten Tag annehmen, als sie fertigen können, oder weil sie sich weigern die zur Arbeit erforderliche Anzahl Gesellen zu beschäftigen, oder weil sie während der Woche die Zeit mit unnützen Dingen vergeuden. Leichter würdest du jene entschuldigen, welchen eine bis zum folgenden Festtag zu vollendende Arbeit Tags vorher übergeben worden ist." [393])

Endlich spricht auch nicht der Grund, Müßiggang zu vermeiden, von Schuld frei. „Denn dieser Grund ist durchaus ungenügend zur Hintansetzung des so außerordentlich wichtigen Kirchengesetzes. Laymann, Mazzota und Andere nehmen den Fall aus, wenn der Müßiggang nächste Gefahr zur Sünde mit sich führt, da, sagen sie, wenn die Gefahr zeitlichen Schadens entschuldigt, um so mehr die Gefahr geistlichen Nachtheils entschuldigen muß. Allein dieß muß auf den Fall beschränkt werden, wo die Versuchung, die anders nicht bewältigt werden könnte, was selten vorkommt, drängen würde." [394])

Diese, wenn anders völlig müßige und andächtelnde Sonn- und Feiertage unter vernünftigen Menschen bestehen müssen, zwar beschränkte aber nicht uninteressante Betrachtung mag folgender Gewissensfall Gury's passend abschließen:

„Der scharfsinnige Schneider Martin pflegt an Sonntagen gern vor Sonnenaufgang und nach der Mahlzeit seiner Kunst zu obliegen, entweder weil die ihm anvertraute Arbeit drängt, oder weil er seine eigenen oder seiner Familie Kleider ausbessern muß, da eine andere Zeit hierzu mangelt, oder auch um Müßiggang zu vermeiden. Hierüber vom Pfarrer heftig getadelt, antwortet er: Was, ehrwürdiger Vater? Ist es nicht besser, ich beschäftige mich zu Hause mit ehrbarer Arbeit als daß ich nach Anderer Sitte die Wirthshäuser besuche und dem Trunke mich ergebe? Wenn ich meine Arbeit der Kirche opfern würde, indem ich priesterliche Obergewänder (casulas, kleine Häuser) und Paramente (andere heilige Kleider) oder auch Kleider zur Vertheilung an die Armen fertigte, wer würde mich tadeln? Warum sollte ich daher dieselbe Arbeit nicht dem Wohle meiner Familie widmen können?

„Haben Martins Ausreden Gültigkeit?

„Nein. Der scharfsinnige Schneider nämlich ist wahrlich kein scharfsinniger Philosoph; denn er schließt höchst unvernünftig und kennt die Regeln der Logik nicht. Denn obgleich es besser oder vielmehr weniger schlecht ist, zu Hause der Lohnarbeit obzuliegen, als Wirthshäuser mit Trunkenbolden am Tage des Herrn zu besuchen: so giebt es doch einen Mittelweg, nämlich, keines von beiden zu thun; denn beides ist zu tadeln. Martin kann deshalb auch nach der Mahlzeit nicht Kleider machen oder ausbessern, weil die Arbeit der Schneider nahezu knechtisch ist. Falsch auch behauptet er, daß es gestattet werde an Festtagen priesterliche Obergewänder oder andere heilige Kleider zu fertigen; denn dergleichen Arbeiten werden durchaus nur in besonderen Fällen, wenn die Noth (das Bedürfniß) sehr drängend ist, zugelassen. Allein zur Vermeidung des Müßigganges kann der Beichtvater eine oder zwei Stunden um so leichter erlauben, daß die Gläubigen frommen Arbeiten sich widmen, wenn die Arbeit zum Zwecke der Heiligung, nämlich zur Beförderung der Verehrung Gottes und der seligen Jungfrau Maria angeordnet wird.“ [395]) —

Zur Verherrlichung „Gottes" also und der „Jungfrau" Maria, d. h. doch nur zur Verherrlichung der Pfaffen, darf der scharfsinnige Schneider, aber unlogische Philosoph Martin an Sonn- und Feiertagen arbeiten; keineswegs aber für sich und seine Familie. Denn er und seine Frau nebst Kindern dürfen ja immerhin zur Ehre Gottes und der Pfaffen auch an Festtagen in zerlumpten Kleidern einherlaufen, wenn der Schneider keine unfestliche Zeit zum Flicken derselben hat, wofern nur die hohen und niederen Priester der römischen Kirche keine Kleidernoth leiden und stets wohlgewandet zur Ehre der „seligen Jungfrau" einherstolziren können. Daher fort mit diesen pfäffischen Egoisten in Talar und Bäffchen, welche lieber die ganze Laienwelt in Fetzen gehen als ihr unchristliches Verlangen nach Flimmer und Flitter irgendwie beeinträchtigen lassen!

D. Vom vierten Gebot des Decalogs:

„Ehre Vater und Mutter."

Nach diesem Gebote müssen die Kinder ihre Eltern „als Urheber ihres Daseins lieben, als ihre Vorgesetzten verehren und ihnen als ihren von Gott gegebenen Lenkern gehorchen." — Die Eltern aber sollen den Kindern 1) liebevolle Behandlung und 2) gute Erziehung gewähren.[396]) So alle Theologen.

Dessenungeachtet lehren die Jesuiten:

1) Ein Vater, welcher sein Kind aussetzt, auch wenn er es ernähren kann, ist wenigstens den öffentlichen Findelhäusern keinen Ersatz für dessen Erziehung schuldig, „weil jene Anstalten zu diesem Zweck mit gemeinsamer Zustimmung aller Bürger(?) gegründet und dotirt sind, und daher jeder Bürger Theilanspruch an deren Vermögen hat." — So der „heilige" Ligori nebst Gury und vielen Anderen. — Fagundez, Escobar und Andere lehren das Gegentheil; doch der Probabilismus erlaubt sowohl dieser als jener Meinung zu folgen,

da beide von „gelehrten und frommen Männern," d. h. von jesuitischen Pfaffen stammen.[397])

3) Katholische Kinder sind, nach Surdus und vielen Anderen, nicht verpflichtet, ihre ketzerischen Eltern, — und katholische Eltern sind nicht verpflichtet ihre ketzerischen Kinder in blos schwerer Noth zu ernähren, „weil der Vater durch ein stärkeres Band des Naturrechts an die Kinder als die Kinder an den Vater gebunden sind; denn die Natur steigt von dem Vater zu den Kindern nieder, nicht aber von den Kindern zu dem Vater auf: dennoch sind katholische Väter nicht verpflichtet ihren ketzerischen Kindern, wenn diese nicht in äußerster (Hungers-) Noth sich befinden, Nahrung zu verabreichen." — Daher sind nach Lara, Suardus, Sanchez und Fagundez „auch die Kinder nicht verpflichtet ketzerischen Eltern, wenn diese nicht in äußerster (Hungers-) Noth sich befinden, Nahrung zu bieten." — Derselben Ansicht ist Escobar; „denn der Vater kann ja einen ketzerischen Sohn der Erbschaft berauben, und Sanchez behauptet, in allen Fällen, wo Väter ihre Söhne und Töchter enterben können, können sie ihnen auch, mit Ausschluß der äußersten Noth, die Nahrung verweigern. Daher ist ein katholischer Sohn dem ketzerischen Vater nur in äußerster Noth Nahrung zu geben verpflichtet, — und ebenso der katholische Vater dem ketzerischen Sohn gegenüber. Denn da dies in gegenseitiger Beziehung steht, so gilt von dem einen was von dem anderen." —

Azor freilich meint, daß Väter und Söhne sich stets sowohl in äußerster als schwerer Noth zu ernähren hätten, „weil diese Pflicht aus dem Naturrecht entspringt und also durch kein menschliches Gesetz zur Strafe frecher Ungläubigkeit aufgehoben werden kann." — Doch der Probabilismus erlaubt sowohl dieser als jener Meinung zu folgen, da beide von „gelehrten und frommen Männern," d. h. von jesuitischen Pfaffen stammen.[398])

3) Der Sohn ist nicht verpflichtet seinen ungläubigen Vater, selbst in äußerster (Hungers-) Noth, zu ernähren,

wenn dieser jenen vom Glauben abzubringen sucht, und von dieser Absicht nicht lassen will, „weil wir gehalten sind Väter, Brüder und Schwestern, wenn sie uns zur Sünde antreiben, zu verlassen und zu hassen. Wenn wir sie aber zu verlassen gehalten sind, so sind wir auch verpflichtet ihnen die nothwendige Lebensnahrung zu versagen, wenn sie von ihrer Absicht nicht lassen wollen; denn sie sind keine Väter mehr, sondern Feinde der Seele und des Seelenheils." — So der fanatische Fagundez, welchem der gleich fanatische Escobar aus vollem Herzen beistimmt; „denn katholische Kinder können ihre Eltern des Verbrechens der Ketzerei anklagen, wenn diese jene vom Glauben abzubringen suchen, auch wenn die Kinder wissen, daß die Eltern deshalb den Feuertod sterben müssen, wie Toletus lehrt. Können daher katholische Söhne ihre Eltern anklagen und dem Feuertod überliefern, so werden sie denselben auch die Nahrung verweigern können, selbst wenn die Eltern Hungers sterben sollten." Fagundez fügt noch bei, „Kinder können den Eltern, wenn diese jene vom Glauben abzubringen suchen, nicht blos die Nahrung versagen, sondern Kinder können ihre Eltern, wenn diese jene zur Verlassung des Glaubens zwingen wollen, als Feinde, welche die Rechte der menschlichen Natur verletzen, mit maßvoller Anwendung untadelhaften Schutzes sogar tödten; nicht aber in Fesseln werfen, um sie Hungers sterben zu lassen. Denn gestattet es die Zeit, so steht der Weg zu den Glaubensrichtern (Inquisitoren) offen, welche dann diese schwerste Krankheit schon werden zu heilen vermögen." — Man denke bezüglich der Art und Weise einer solchen Heilung an die jüngste krakauer Klostergeschichte und dergleichen! —

Azor freilich bestreitet dies; „denn obgleich der Sohn aus Gewissenhaftigkeit gehalten ist, den ketzerischen Vater des Unglaubens zu beschuldigen; so ist er doch nach dem Naturrecht verpflichtet, demselben in äußerster Noth beizuspringen, weil selbst dem hartnäckigen, zum Feuertode bestimmten Ketzer die Nahrung nicht verweigert wird." — Doch der

Probabilismus erlaubt sowohl dieser als jener Ansicht zu folgen, da beide von „gelehrten und frommen Männern," d. h. von jesuitischen Pfaffen stammen.[399])

4) Es sind „weder die Diener den Herren noch die Kinder den Eltern in Hinsicht der Ehe und Bewahrung der Unschuld (Jungfräulichkeit) Gehorsam schuldig. So Toletus, Molina, Victoria, Henriquez und Andere. — Denn" — fügt Escobar bei — „bezüglich der Wahl des Standes, der Unterhaltung des eigenen Körpers und der Kinderzeugung sind alle Menschen gleich und die Kinder den Eltern nicht unterworfen."[401]) —

Dasselbe lehrt Gury; denn auch er beantwortet die Frage: „Ob Kinder den Eltern in der Standeswahl gehorchen müssen?" — mit Nein, „weil jeder Mensch in Ansehung der Mittel zu Gott, als seinem letzten Zweck, emporzustreben, von anderen Menschen völlig unabhängig ist." Das Gleiche gilt von der Gültigkeit der Ehe, wozu „die elterliche Beistimmung keineswegs weder nach dem natürlichen noch positiven Recht erforderlich ist. Nicht nach dem Naturrecht, weil zwar die Ehebündler Macht über den eigenen Körper, nicht aber die Eltern Macht über den Körper ihrer Kinder in Bezug auf die Ehe haben; denn sonst könnten sie die Ehe dieser gerecht oder ungerecht aufheben, was dem gemeinen Menschenverstande völlig widerstreitet. Nicht nach dem positiven Recht; denn das tridentinische Concil bebannfluchte diejenigen, welche fälschlich behaupten, Ehen der Kinder ohne Zustimmung der Eltern seien ungültig und können von den Eltern bestätigt oder aufgehoben werden. Wenn daher das Civilgesetz die elterliche Zustimmung zur Gültigkeit der Ehe erfordert, so wird sich dessen Wirksamkeit nur auf rein bürgerliche Handlungen erstrecken. So Bouvier, Gousset und alle katholischen Theologen. Doch sollen sie die Erlaubniß der Eltern nachsuchen.[400]) —

Daraus folgt auch nach demselben Gury, „daß Kinder, welche sich zum klösterlichen oder geistlichen Stande von Gott berufen fühlen und vermuthen, die Eltern würden den Eintritt ihnen verbieten, diesen die Sache verheimlichen und den gött-

göttlichen Willen ohne Wissen derselben vollziehen dürfen. Minderjährigen jedoch ist dieses nicht anzurathen, wenn die Sache nicht sehr drängt und noch genügende Anzeichen der göttlichen Berufung vorliegen." — Sind übrigens die Eltern in großer Noth, „so ist der Sohn verpflichtet in der Welt zu bleiben, wenn er anders diese Noth wirklich erleichtern kann und ihm nicht selbst dadurch Gefahr droht, aus einer leichten in eine tödtliche Sünde zu stürzen." [402]) —

Gury hat auch hierin nur den „alten" Jesuiten nachgeschrieben; denn diese lehrten, „daß ein Sohn bei äußerster oder schwerer Noth der Eltern nicht ins Kloster gehen sondern diesen beistehen soll; nur wird erfordert: 1) daß die Armuth gegenwärtig sei; — 2) daß äußerste oder schwere Noth vorliege, was stattfindet wenn die Eltern ohne Hülfe des Sohnes nicht leben sondern mit besonderer Beeinträchtigung ihres Standes betteln oder dienen müßten; — 3) daß der Sohn dadurch, daß er in der Welt bleibt, eine derartige Noth gegenwärtig lindern könne, was er, wollte er ins Kloster gehen, nicht zu thun vermöchte; — 4) daß kein Anderer vorhanden sei, der den Eltern helfen könne und wolle; — 5) daß der Sohn durch sein Verbleiben in der Welt nicht in große und wahrscheinliche Gefahr gerathe, eine Todsünde zu begehen (wodurch?), von welcher er durch den Eintritt ins Kloster befreit werde. — Derjenige Sohn aber, welcher seinen Profeß bereits abgelegt hat, ist verpflichtet auch wider Willen des Prälaten aus dem Orden zu treten, wenn der Eltern Noth die äußerste ist, und zugleich die Wahrscheinlichkeit vorliegt, er könne durch seinen Austritt jenen wirklich behülflich sein. Auch wenn die Noth der Eltern nur groß ist, soll der Sohn austreten, vorausgesetzt, daß die Noth der Eltern bei seinem Eintritt in den Orden schon vorlag. Wenn daher die Noth derselben erst nach dem Eintritt des Sohnes in den Orden eingetreten ist, so braucht der Sohn, obschon er es mit Erlaubniß der Oberen thun könnte, nicht auszutreten sondern ist nur verpflichtet, die Eltern, so weit es sein Stand erlaubt, nach Kräften zu unterstützen. — Uebrigens muß er

im Falle des Austritts stets seinem Orden und den wesentlichen Ordensregeln gemäß leben und nach Hebung der elterlichen Noth sogleich wieder eintreten. Ja, er ist sogar zur Rückkehr verbunden, wenn immer der Prälat es befiehlt, sobald das zur Hebung der elterlichen Noth Erforderliche (irgendwoher?) beigeschafft worden ist." [403]) —

Im Uebrigen geben die „frommen Väter" und namentlich Gury den Kindern sowohl als Eltern manchen guten, beherzigenswerthen Rath, wodurch zunächst den Kindern eingeschärft wird, 1) die Eltern nicht zu hassen noch aus Haß verächtlich und gröblich zu behandeln; — 2) die Eltern nicht zu verwünschen, um freier und reicher leben zu können, noch zu verläumden oder durch List, Gewalt und andere ungerechte Mittel an der Errichtung von Testamenten (zu Gunsten der „Jesuwider?") zu hindern; — 3) den Eltern ohne gerechten und triftigen Grund weder Zorn noch Traurigkeit zu bereiten und namentlich, wenn sie nicht sehr leicht weinen, keine Thränen zu entlocken; — 4) sehr bedürftige Eltern mit dem nöthigen Lebensunterhalt zu versorgen und sie nicht standeswidrig betteln oder arbeiten zu lassen; sie in Krankheit, Trauer und Altersschwäche zu besuchen, zu trösten und zu unterstützen; vorzüglich aber ihnen keinen geistlichen Trost zu versagen noch die Exequien, Opfer und kirchlichen Feierlichkeiten in standeswürdiger Weise nach deren Ableben zu verweigern; — 5) die Eltern weder zu schlagen noch zu beschimpfen; doch ist dieses, wenn es nicht aus Mißachtung sondern nur aus Leichtsinn oder simpler Rohheit geschieht, keine schwere Sünde; — 6) die Eltern nicht stolz und bitter zu tadeln noch durch argen Widerspruch zu reizen und zu betrüben; — 7) sich armer, schlechtgekleideter Eltern nicht zu schämen, noch sie wie Fremde zu behandeln, es müßte dieses denn eingebildeter Weise nicht aus Stolz und Verachtung sondern aus gerechter Ursache geschehen, z. B. um schweren Schaden zu vermeiden, der für die Kinder erwüchse, wenn die Eltern erkannt würden; — 8) den Eltern in wichtigen, die Sittlichkeit, das Seelenheil und Hauswesen betreffenden Dingen zu gehorchen; doch entschuldigen hierin Unbesonnenheit und Altersmangel von schwerer

Sünde; — 9) weder schlimme Gesellschaften noch Tanzplätze, Theater und dergleichen zu besuchen; letzteres gilt besonders von Töchtern, welche mit Freiern verkehren oder Nachts ausgehen oder allein mit jungen Männern sprechen; — 10) den Eltern zu gehorchen im Gebrauch der Sacramente ꝛc. und in der Pflege standesgemäßer Studien, um Zeit und Geld nicht nutzlos zu verschwenden; — 11) den Familienfrieden weder durch Ungehorsam und Eigensinn noch durch auffahrerisches Wesen gegen die Eltern zu stören. — Doch kann in der Praxis der Ungehorsam der Kinder nicht selten durch Leichtsinn, Unachtsamkeit oder eine sonstige menschliche Sorglosigkeit und am öftesten wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes entschuldiget werden; ja, oft müssen die Kinder von aller Schuld freigesprochen werden wegen Mangel an Strenge seitens der Eltern. Denn damit eine Sünde, zumal eine schwere (gegen den Gehorsam) begangen werde, ist erforderlich, daß die Eltern streng zu befehlen, nicht aber blos mild zu rathen, zu ermuntern und ihre Meinung anzudeuten oder auszudrücken scheinen ꝛc. — Wie in Allem, so spendet also auch hierin der „fromme Vater" Gury für das Betragen ungearteter Kinder beschönigende Pflästerchen.[404]) —

Ebenso schärft Gury den Eltern ein 1) ihre Kinder nicht zu hassen noch zu verstoßen und in Noth stecken zu lassen; — 2) sie nicht ernstlich zu beschimpfen; — 3) ohne gerechte Ursache deren geheime Verbrechen nicht aufzudecken; — 4) sie nicht unordentlich zu lieben, so daß denselben aus Furcht sie zu betrüben Alles gestattet wird; — 5) keines mehr als das andere zu lieben; denn das ist Quelle und Veranlassung von Hader, Uneinigkeit und zahllosen Familienübeln; — 6) von der Empfängniß an Alles zu vermeiden, was dem neuen Weltbürger schädlich sein kann. Vor Allem aber sollen nach dem Naturrecht die Mütter ihre Kinder selbst stillen. Unterbleibt dieses aus natürlichen Ursachen, oder aus besonderem Nutzen oder aus Gewohnheit, so haben wenigstens die adeligen (und reichen) Mütter für sittenreine und gesunde Ammen zu sorgen. — Ferner haben die Eltern 7) für standesgemäße Ausbildung und Unterkunft der Kinder zu sorgen; — vor-

züglich aber 8) für deren geistige Erziehung durch Unterricht, Zurechtweisung und Beispiel. Grund ist, „weil der Mensch außer seinem materiellen oder körperlichen Dasein, das er mit allen Geschöpfen gemein hat, von Gott mit einer vernünftigen, höchst edlen Seele nach göttlichem Ebenbilde beschenkt wird und daher geschaffen ist, um zu Gott als seinem letzten Zweck emporzustreben. Daher sündigen, wenigstens allgemein, alle Eltern schwer, welche ihre Kinder in ketzerische oder gottlose Schulen senden, oder ketzerischen, gottlosen und unsittlichen Lehrern anvertrauen, damit sie menschliche Wissenschaften erlernen. Wie viele Erzeuger aber beflecken sich in unserer Zeit mit diesem verdammenswerthen Verbrechen! Von ihnen wird am furchtbarsten Weltgericht der gerechteste Richter Seele für Seele fordern!“ [405]) —

Natürlich! Die „gläubigen Schäflein“ müssen menschlich dumm bleiben um göttlich gelehrt desto leichter am römisch pfäffischen Narrenseil gezogen zu werden. Daher räth auch Pius IX. den Bischöfen, welche „das Salz der Erde sowohl als die Hirten der Heerde des Herrn“ sind, zu wachen und zu sorgen, „daß die Unterrichts- und Lehrmethode an allen Universitäten, Seminarien, öffentlichen und Privatschulen mit den Lehren der römisch katholischen Religion übereinstimme, und daß alle übrigen Kenntnisse, worin die Jugend sonst noch unterrichtet zu werden pflegt, nur als Beigabe betrachtet werden.“ [406])

Ein paar Gewissensfälle mögen die Lehre von den Pflichten der Eltern gegen die Kinder und umgekehrt abschließen.

„Eine Mutter“ — sagt Castro Palao mit vielen Anderen — „ist weder mit Gefahr des Lebens und des guten Rufes zugleich noch mit Gefahr des Lebens oder des guten Rufes je allein verpflichtet, untergeschobene oder im Ehebruch erzeugte Kinder anzugeben, um den gesetzmäßigen Kindern ihr Erbe zurückzuerstatten. Denn würde sie zur Entdeckung ihres Verbrechens verpflichtet sein, so könnte dies nur auf Grund der gesetzmäßigen Wiedererstattung stattfinden, welche sie den anderen gesetzmäßigen Kindern oder Erben des

Gatten zu leisten gehalten wäre. Nun gilt aber bezüglich der Wiedererstattung als wahrste Regel; Niemand ist zur Wiedererstattung verpflichtet, wenn ihm daraus ein größerer Schaden erwächst, als der Nutzen ist, der aus einer solchen Wiedererstattung für die Person hervorgeht, welcher die Wiedererstattung zu Theil wird. Denn in einem solchen Falle muß der Besitzer einer Sache nach den Regeln der Nächstenliebe wollen, daß ihm sein Eigenthum nicht mit größtem Schaden des Nächsten zurückerstattet werde: zeitliche Güter aber sind unbedeutend im Vergleich mit dem guten Namen des Nächsten. Daher ist gewiß Niemand verpflichtet ist, Geld und Sachen untergeordneten Ranges mit Verlust des guten Namens zurückzuerstatten." — Derselben Ansicht ist Escobar; „denn der untergeschobene oder im Ehebruch erzeugte Sohn braucht ja der bekennenden Mutter nicht zu glauben, daß er illegitim sei. Daher ist auch diese nicht verpflichtet sich zu entdecken, da die Entdeckung ohne Nutzen wäre. Sowie die brüderliche Zurechtweisung nicht verpflichtet, wenn Hoffnung auf Besserung ferne liegt. Die Mutter hat deshalb (aus der Entdeckung) keinen Nutzen sondern nur Entehrung ihrer selbst zu erwarten... Hat übrigens die Mutter eigenes Vermögen, so soll sie daraus die rechtmäßigen Kinder und Erben entschädigen; oder sie soll ihren unrechtmäßigen Sohn bereden in ein Kloster zu treten, worin keine Beerbung stattfindet, damit wenigstens so möglichste Schadloshaltung der rechtmäßigen Erben Platz greife. Dazu ist aber die Mutter," — wie Henriquez bemerkt, „nicht aus Gerechtigkeit sondern aus Nächstenliebe verpflichtet. — Offenbart sich endlich die Mutter dem unrechtmäßigen Sohne, und ist dieser durch die Umstände zum unzweifelhaften Glauben seiner Unrechtmäßigkeit gezwungen; so soll er das Erbe den anderen Kindern zurückerstatten: thöricht aber wird er handeln, wenn er dieses glaubt." — Derselben Ansicht ist Gury mit Ligori; ja er fügt noch bei, „daß der Sohn nicht verpflichtet sei der Mutter zu glauben, auch wenn sie eidlich bekräftigt, daß er

illegitim sei; denn von Rechtswegen und nach dem gemeinen Menschenverstand ist Niemand verpflichtet nur einem Zeugen auch von der erprobtesten Treue Glauben zu schenken." — Heißt das die Eltern ehren? —

Sotus freilich nimmt das Gegentheil an, nämlich „daß Schädiger nach göttlichem und natürlichem Rechte, den Beschädigten schadlos zu halten, und Diebe die gestohlene Sache den Eigenthümern zurückzuerstatten verpflichtet seien, selbst wenn dieses nur mit Gefährdung des guten Namens und Lebens geschehen kann" [407]: doch der Probabilismus erlaubt sowohl dieser als jener zu folgen, da beide von „gelehrten und frommen" Männern, d. h. von jesuitischen Pfaffen stammen. Daher kann nach dem angeführten „wahrsten„ Grundgesetz für Rückerstattungsfälle jeder Verbrecher, Dieb oder Räuber die erschlichene, gestohlene oder geraubte Sache behalten, wenn sie für ihn größeren Werth und Nutzen als für den betrogenen, bestohlenen oder beraubten Eigenthümer hat. Denn Betrug, Raub und Diebstahl sind zwar schlecht, sich aus gerechter Ursache vor Schaden bewahren aber ist gut und löblicher Zweck und „der Zweck ja heiligt die Mittel!" —

Ein zweiter Fall lautet nach Gury: „Agatha, ein Mädchen aus ehrbarer Familie, wird von einem adeligen Militär, welcher mehr Edelmuth und andere Naturgaben als Geld besitzt, zur Ehe verlangt und giebt bereitwillig ihr Jawort. Der Vater aber ist anderer Ansicht und betheuert, er werde niemals zustimmen und erlauben, daß seine Tochter diesen vagabundirenden und tausend Gefahren ausgesetzten Soldaten heirathe. Diese Entrüstung des besten Vaters aber vermag Agatha nicht von ihrem gefaßten Entschluß abzubringen. Im Gegentheil schließt sie unter dem Widerspruch ihres Erzeugers, dessen Zustimmung sie mehrmals in gesetzlicher Form vergebens nachgesucht hatte, die sehnlichst erwünschte Ehe.

„Was soll man von Agatha sagen?

„Zuvörderst dürfte dem Mädchen zu rathen sein, sich dem väterlichen Willen zu fügen oder wenigstens die Bitten eifrig zu wiederholen, um ihren Erzeuger mit ihrer Wahl zu versöhnen. Wenn keines von beiden glückt, so kann die Tochter deshalb nicht einer Todsünde beschuldigt werden, weil sie einen würdigen Menschen heirathen will; vielmehr würde der Vater eines schweren Vergehens zu beschuldigen sein, wenn er seine Tochter von einer ehrbaren Heirath zurückhielte. Noch mehr würde dieses zu behaupten sein, wenn die Tochter aus dem Umgang mit dem Militär bereits schwanger geworden wäre." — Diesen Rath hätte ich von einem jesuitischen Pfaffen am allerwenigsten erwartet. — Doch Gury erläutert auch noch folgenden dritten Fall:

„Ein gottloser Familienvater Mathurin sorgt zwar eifrig für die zeitlichen Bedürfnisse seiner Söhne, dagegen vernachlässigt er die schuldige (fromme) Erziehung derselben. Den älteren, aller christlichen (jesuitischen) Erziehung bar, verwendet er in eigenen Geschäften; einen anderen bringt er in einer von mißrathenen Jünglingen besuchten Werkstatt zur Erlernung einer Kunst unter; einen dritten vertraut er einer bezüglich der Sitten und des Glaubens durchaus unsicheren Lehranstalt (also keinem Jesuitencollegium) an, obwohl die Frau, freilich vergebens, widerspricht, abmahnt und vorgiebt, dort sei der Katheder der Pestilenz und der Zündstoff der Ungerechtigkeit.

„Was soll man über Mathurin in den einzelnen Fällen sagen? —

„Vernünftiger Weise muß Mathurin ob seiner Handlungsweise in Bezug auf die einzelnen Söhne der Todsünde beschuldigt werden: 1) weil er nicht für genügenden Unterricht des älteren sorgt; — 2) weil er den zweiten in einer unsittlichen Anstalt mit liederlichen Jünglingen vereinigte; — 3) weil er den dritten dem Satan übergab, indem er ihn einem Collegium, wo dessen Sitz ist, anvertraut hat. — „O grausamer und gottloser Vater Mathurin! Hast du deine Söhne deshalb gezeugt, um sie auf ewig der Hölle zu

weihen! Ihr Blut schreit zum Himmel! Seele für Seele wird Gott, der gerechte Richter, von dir fordern!"" — Mit dieser oder einer ähnlichen Ermahnung wird der Beichtvater dem Mathurin zusetzen können. Ach! wie viele Eltern sieht man in unseren Tagen, welche mit gänzlicher Vernachlässigung des Seelenheils ihrer Kinder nur auf den zeitlichen Nutzen derselben bedacht sind!!!" [408])

Diesen drei Ausrufungszeichen oder Stoßseufzern Gury's würd' ich gern ehrfürchtigliche Anerkennung zollen, wenn sie von dem Gefühl ächter Menschenliebe und nicht von der Angst um den jesuitischen Geldbeutel diktirt wären; denn besorgten einmal die Weltkinder, wie es vernünftiger Weise sein sollte, zuerst ihr zeitliches und dann ihr ewiges Heil: so würde der Beutel Loyola's und seiner „armen" Söhne bald leerer werden und hohler klingen; nur dürften die irdisch interessirten Weltkinder nicht den himmlisch besorgten Söhne Loyola's gleich dem infamen Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel!" huldigen. — Von den erlaubten Kinderdiebstählen später.

Nach Erörterung der Kindespflichten gegen die Eltern und der Elternpflichten gegen die Kinder betrachten die Jesuiten gewöhnlich die Gattenpflichten und lehren, Eheleute seien verbunden „1) zu wechselseitiger Liebe: denn weil sie ein Fleisch sind, sollen sie auch ein Herz sein; — 2) zur ehelichen Gesellschaft und gemeinschaftlichen Wohnung; — 3) zur gegenseitigen standesgemäßen Ernährung; denn sie sind nicht zwei sondern ein Fleisch, und Niemand hasse sein Fleisch, sondern ernähre und pflege es; — 4) zur gegenseitigen Leistung der ehelichen Pflicht, wenn diese ernstlich gefordert wird und keine gesetzmäßige Ursache sie zu versagen vorliegt, weil sie sich hierzu verpflichtet haben. Denn das Weib hat nach dem Apostel (I. Korinther, 7, 4) keine Macht über ihren Körper sondern der Mann; ähnlich aber hat auch der Mann keine Macht über seiner Körper sondern das Weib (nämlich in Bezug auf die Zeugung)." [409])

Der Mann insbesondere ist verpflichtet: „1) die Familienangelegenheiten eifrig zu besorgen und das gemeinschaftliche

sowohl als das besondere Vermögen der Frau fleißig zu verwalten; — 2) dafür zu sorgen, daß die Frau den christlichen Pflichten nachkommme; denn der Mann ist Haupt des Weibes und Lenker der ganzen Familie und ihm steht daher die richtige Leitung nicht nur der Frau sondern auch der übrigen Familienglieder zu; — 3) die fehlige Frau zurechtzuweisen, wo es zu deren Besserung und zur Vermeidung eines Scandals erforderlich ist. Die Strafe muß aber aus Nächsten- und Gerechtigkeitsliebe oder aus dem Eifer die Familie richtig zu leiten hervorgehen und viel leichter sein, als die Schuld es verdient; denn die Frau ist Genossin und nicht Sclavin des Mannes. Ueberdieß ist zu sorgen, daß Friede und Liebe zwischen ihnen nicht untergehen." [410])

Die Frau ihrerseits ist gehalten „1) den Mann als Vorgesetzten zu ehren; — 2) ihm zu gehorchen, weil sie ihm als Vorgesetzten Gehorsam schuldet in Allem, was auf ihre Leitung Bezug hat; — 3) dem Manne in Familiensachen zu dienen; denn obschon sie nicht Sclavin sondern Genossin ist, so gebührt doch ihm die Besorgung des Hauses und der Dienst der Familie. Daher ist die Frau verbunden, die Speisen zu kochen, das Haus zu fegen, die Wäsche zu reinigen, zerrissene Kleider zu flicken und dergleichen zu leisten. Adelige Frauen jedoch können gemeine Arbeiten durch Diener und Mägde verrichten lassen, doch müssen sie diese überwachen und Sorge tragen, daß der Hausrath gut bewahrt werde." [411])

Daher sündigen an sich Männer schwer, „wenn sie ihre Frauen mit Schimpfworten, wie Ehebrücherin, Hexe ꝛc. verfolgen oder ohne gerechte Ursache von der Erfüllung der göttlichen oder kirchlichen Gebote oder von sehr nützlichen Gelöbnissen abhalten; wenn sie ihre Frauen tyrannisch wie gemeine Sclavinnen behandeln, mit ihnen nicht zusammenwohnen, die Leitung der Familie vernachlässigen ꝛc." —

Ebenso sündigen Frauen schwer, „wenn sie ihre Männer auslachen, verspotten, durch rauhe Worte, hartnäckigen Ungehorsam oder allzu mürrisches Wesen zum Zorn und zu Lästerungen reizen; oder wenn sie gegen den Willen der

Männer beträchtliche Ausgaben machen, welche die Gewohnheiten der Frauen ähnlicher Stellung übersteigen, sie müßten es denn aus ihrem paraphernal Vermögen thun."

Die Zurechtweisung der Frauen soll „seitens der Männer mit sanften Worten beginnen und erst, wenn diese nichts fruchten, zu ernsteren Weisen übergehen. Wo es ohne Sünde geschehen kann, müssen die Männer die Mängel ihrer Frauen verheimlichen, in der Zurechtweisung das Maß nicht überschreiten, sondern diese manchmal passend verschieben, damit nicht wegen Ungeneigtheit der Frau sie anzunehmen, die Frucht verloren geht, oder damit die Zurechtweisung selbst aus Leidenschaft nicht ausartet."

Die Frau aber soll „schweigen, wenn der Mann erzürnt oder trunken ist. Wenn Ermahnung nützlich scheint, soll sie ihn mahnen, so lang er in guter Stimmung ist. Wenn er erzürnt ist und sie antworten muß, so antworte sie sanft; denn eine milde Antwort sänftigt den Zorn, eine harte aber stachelt die Wuth. Wenn dieses nicht hilft, so lasse sie durch den Pfarrer oder einen anderen klugen Mann den Gatten an seine Pflichten erinnern. Doch soll der Beichtvater ehelichen Klagen nicht sogleich Gehör schenken, besonders wenn die Frau über den Mann loszieht, weil Frauen hierin gewöhnlich leichtfertig zu Werke gehen. Daher ist es besser, der Frau mit Verheimlichung der Sache Gebet, Geduld, Sanftmuth zu empfehlen." Außer dem Gehorsam betonen die „frommen Väter" auch noch die Leistung der ehelichen Pflicht.[412])

Trotz dieser meist beherzigungswerthen Ermahnungen lehrten die „mildherzigen" Väter, „daß es dem Manne frei stehe die Frau zu prügeln, zwar nicht beständig und aus geringer Veranlassung noch heftig, selbst wenn ein triftiger Grund eine tüchtige Tracht Prügel fordern sollte: sondern selten, aus dringender Ursache und mäßig." — Der Mann nämlich ist als Familienhaupt der Frau, den Kindern und sonstigen Angehörigen gegenüber nicht zu einem harten, wohl aber zu einer häuslich entsprechenden (domestica) und

mäßigen Züchtigung berechtigt, welche mehr das Ansehen einer Zurechtweisung als Strafe hat. Auf das bescheidene Maß einer solch häuslichen Züchtigung kann aber aus dem Umstand geschlossen werden, daß nach der Meinung der Söhne Loyola's aufgemessene Prügel erst dann einen Scheidungsgrund abgeben, wenn sie so dicht und derb fallen, daß Todesgefahr für die häuslich und mäßig geprügelte Ehehälfte eintritt. So gesteht wenigstens Gutierrez mit Barbosa auf Grund jener Furcht den Gatten erst das Recht zu, eigenmächtig auseinander zu laufen oder einander (der fürchtende Theil den gefürchteten nämlich) aus dem Hause zu jagen. Doch bleibe, meint Ovandus, die Pflicht der ehelichen Beschattung in Kraft, wenn sie ohne Gefährdung des fürchtenden Theils geübt werden könne. Allein Sanchez meint das Gegentheil, „weil Niemand verbunden sei einem Wortbrüchigen oder Untreuen Wort oder Treue zu halten." [413]) —

Aus diesem Grundsatz wird ferner gefolgert, daß der unschuldige Gatte dem des Ehebruches schuldigen die eheliche Pflicht nicht zu leisten habe. Doch sündigt der ehebrecherische Theil nicht, wenn er sie fordert, obgleich er sie streng genommen nicht fordern kann. Ja, er könnte die eheliche Pflicht sogar verlangen, wenn ihm sein Ehepart verziehen oder dasselbe Verbrechen begangen hätte, weil dann Ausgleichung des Unrechts stattfände." [414]) — Heißt das nicht den Ehebruch in die Schranken rufen? —

Gewiß merkwürdig ist auch die jesuitische Frage: „Ob zur Erzeugung ehelicher Verwandschaft nicht nur der Samenerguß des Mannes sondern auch der Frau nothwendig sei?" — Sotus, Henriquez und Andere halten den männlichen Theil für genügend, „weil eine solche Beschattung auch ohne jenes Zuthun der Frau vollkommen und zur Zeugung genügend sei, wenn nur die männliche Abgabe an gehöriger Stelle stattfinde." — Sanchez, Kaspar Hurtado, Diana und Andere dagegen behaupten, „es sei die Mitwirkung beider Gattung hierzu erforderlich, weil nach Galenus beider Gatten

Thätigkeit zur Zeugung nothwendig sei, und außerdem weil sonst keine vollständige Blut- (Samen-) Mischung vor sich gehe, die doch nöthig sei, um mit voller Wahrheit sagen zu können, Mann und Weib seien ein Fleisch geworden, zu dessen standesgemäßer Ernährung und Pflege beide gegenseitig verpflichtet sind." [415])

Dessenungeachtet braucht aber der Mann die Frau nicht zu ernähren, wenn sie mäßiger Züchtigung halber sein Haus verließ; denn der Mann darf ja die Frau zurechtweisen und mäßig züchtigen, nur muß er vorsichtig und liebreich dabei zu Werke gehn. Ebensowenig ist der Mann seiner Frau die Ernährung schuldig, wenn diese aus eigener Schuld in Ketzerei verfiel und durch richterliches Urtheil deshalb ihre Mitgift verloren hat, weil jener die Mitgift empfing, um die Lasten der Ehe zu tragen und Frau nebst Familie zu ernähren. Daher ist der Gatte die Gattin gar nicht oder wenigstens nicht vollständig (standesgemäß) zu ernähren gehalten, wenn die von ihr selbst oder ihrem Vater oder von wem immer versprochene Mitgift ganz oder theilweise unbezahlt bleibt. Bei theilweiser Zahlung nämlich ist der Mann nur verpflichtet, theilweise Ernährung nach Verhältniß der Zahlung eintreten zu lassen. Endlich braucht auch der dürftige Mann seine Frau eben so wenig als seine Kinder zu ernähren; denn Niemand braucht der Gattin mehr als möglich zu leisten. Im Gegentheil ist die reiche Frau verpflichtet den dürftigen Mann zu ernähren. Bei äußerster Noth der Gattin, der Eltern und Kinder soll der Mann zuerst an die letztern denken, „weil die Pflicht gegen die Eltern älter und die Verbindung mit ihnen, als unseren Urhebern inniger ist, und weil zwar die Kinder ein Theil vom Wesen und Fleische des Vaters, nicht aber die Gattin ein Theil des Mannes ist." [416]) — So wissen die schlauen Söhne Loyola's aus einem Fleisch, das sich gegenseitig ernähren soll, wieder zwei zu machen, die sich gegenseitig nichts angehen. Zwar lehren viele von dem Allen das Gegentheil; doch beide Ansichten sind probabel

und können daher nach den Umständen der Zeit, des Ortes und der Personen zweckdienlich gewählt und empfohlen werden.

Endlich muß ich der Curiosität halber auch die Frage erörtern: „Ob es (nach jesuitischer Auffassung) einem für eine Jungfrau impotenten, für eine Entjungferte aber potenten Mann, frei stehe, eigenmächtig mit einem hölzernen, eisernen oder ähnlichen hierzu abgepaßten Instrumente oder auch mit den Fingern die Scheide seiner jungfräulichen Frau so zu erweitern, daß er den ehelichen Beischlaf vollziehen kann?"

Der „heilige" Thomas sagt hierüber: „Wenn er (der Mann nämlich) den fleischlichen Akt nicht mit einer Jungfrau, wohl aber mit einer Entjungferten zu vollziehen vermag: dann kann er nach Art der Aerzte (nach ärztlicher Vorschrift) mit irgend einem Instrumente die Riegel der Scham erbrechen und sich verbinden." Dasselbe sagt Albertus Magnus mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß es mit den Fingern geschehen könne. Der „keusche Vater" Dicastill dagegen meint, man müsse unterscheiden, ob die Schuld wegen zu großer Enge auf Seiten der Frau oder wegen zu großer Dicke auf Seiten des Mannes liege. Liegt die Schuld auf Seiten der Frau und kann das Durchbrechen ohne Gefahr des Lebens oder schwerer Krankheit geschehen, so ist die Frau verpflichtet es zu dulden; ja der Mann darf eigenmächtig die unwillige und widerstrebende Frau mit Gewalt dazu zwingen oder wenn es nicht anders geht, auf irgend eine Weise unversehens überrumpeln und durchbrechen; denn er nimmt ja nur sein Recht in Anspruch. Liegt aber die Schuld des Hindernisses besagter Maßen auf Seiten des Mannes, so braucht sich die Frau solchen Schmerz und Schrecken nicht gefallen zu lassen, noch ist der Mann befugt wider ihren Willen Gewalt oder List anzuwenden; denn List sowohl als Gewalt sind ungerecht, weil der Mann durch Zwang zu erringen sucht, wozu die Frau nicht verpflichtet ist.

Doch auch wenn der Fehler wegen unverhältnißmäßiger Dicke auf Seiten des Mannes liegt, muß sich die Frau einer zweckdienlichen Operation unterziehen, sobald ihre Impotenz

zeitlich ist und natürlich oder durch menschlich erlaubte Mittel ohne bedeutende Gefährdung der Seele oder des Körpers gehoben werden kann. Wenn z. B. eine Frau wegen zu großer Enge impotent ist, und nach dem klugen Urtheil der Aerzte durch einen leichten, zwar schmerzhaften aber nicht lebensgefährlichen Einschnitt zum vollkommenen Beischlaf brauchbar wird: so hält man das Hinderniß für zeitlich und die Frau für verbunden jenen Einschnitt zu dulden, weil sie sich durch die Ehe zur Leistung der ehelichen Pflicht, sobald der Mann diese begehrt, verpflichtet hat, was ohne solchen Einschnitt unmöglich geschehen kann.[417]) — Wie lächerlich und wie barbarisch! Aber auch wie bezeichnend für den lüsternen Geist der „keuschen" Söhne Loyola's!

Daß die Frauen auch stehlen dürfen, haben wir bereits gehört. Neu dagegen dürfte Manchem sein, „daß kein Scheidungsgrund vorliegt, so oft die Frau nur materiellen Ehebruch getrieben hat, in dem Glauben nämlich, derjenige, welchem sie willfuhr, sei ihr eigener Mann gewesen, oder dieser sei todt, oder wenn sie mit unwiderstehlicher Gewalt gezwungen oder von einem Anderen unterdrückt wurde, weil in all diesen Fällen keine formelle Schuld oder kein Unrecht gegen die eheliche Treue verübt wird." — Man sieht hieraus wie leicht die „Jesuwider" begierlichen Frauen die Rechtfertigung des Ehebruchs gemacht haben.

* * *

Was die Pflichten der Herrschaften und Dienstboten betrifft, so müssen jene diesen „1) gütige Behandlung, — 2) Unterricht und Zurechtweisung, — 3) dienstgemäße Bezahlung zu Theil werden lassen." Daher sündigen Herrschaften schwer: „1) wenn sie ihren Dienstboten keine Zeit zur Erlernung der Rudimente des christlichen Glaubens lassen, oder sie nicht zur Christenlehre, Predigt, Beicht und Communion schicken; — 2) wenn sie irreligiöse, gottlose und ähnliche Dienstboten im Hause dulden oder von schweren Sünden nicht abmahnen ꝛc.; — 3) wenn sie denselben (ohne gerechte Ursache) Gelegenheit zur Sünde gestatten, oder sie durch schlechtes Beispiel oder Verlockung zur Sünde reizen; — 4) wenn sie

den versprochenen oder gerechten Lohn nicht ausbezahlen oder zu lange vorenthalten; wenn sie ihre kranken Dienstboten nicht pflegen, sie plötzlich fortjagen oder vor der Zeit ohne gerechten Grund entlassen."

Die Dienstboten dagegen sind ihren Herrschaften Ehrerbietung, Gehorsam und Treue schuldig. Daher sündigen Dienstboten schwer und gegen die Gerechtigkeit, „wenn sie ihrer Obhut Anvertrautes nicht gehörig bewahren oder es verderben lassen; wenn sie kostbare Lebensmittel oder solche, welche ihnen nicht verabreicht werden, stehlen, um sie selbst zu essen oder zu verschenken, zu verkaufen ꝛc." [418])

Dessenungeachtet lehrt Gury mit Ligori und den „alten" Jesuiten gemäß, daß Dienstboten sich heimlich schadlos halten (oder stehlen) können, 1) wenn sie durch Gewalt oder Furcht gezwungen werden einem unbilligen Lohn beizustimmen; — 2) wenn sie aus Noth zu billig sich verdungen haben, vorausgesetzt, daß der Herr um gleich niedrigen Preis keine anderen Dienstboten bekommen, noch sie auf ihre Bitten hin aus Mitleid aufgenommen hat. Nur dann kann heimliche Schadloshaltung eintreten, soll aber den gerechten, niedrigst angenommenen Werth (der geleisteten Arbeit, etwaigen Lohn mitinbegriffen) nicht übersteigen; — 3) wenn sie wider Willen mit unpflichtigen Arbeiten belastet werden. — Ebenso darf ein Dienstbote sich heimlich bezahlt machen (oder stehlen), „wenn er die schuldigen Arbeiten nach dem sei es ausdrücklichen sei es stillschweigenden Willen des Herrn vermehrt, weil dann der Arbeiter mit Recht seines Lohnes werth erachtet wird. Welche Schadloshaltung aber gerecht ist, kann ebenfalls dem Urtheil des Dienstboten überlassen werden, wenn er anders gewissenhaft und klug ist und die Gefahr der Eigenliebe fern liegt, was jedoch sehr selten vorkommen wird." [419]) — In wie weit den Dienstboten bei den Sünden ihrer Herren mitzuwirken erlaubt ist, haben wir bereits vernommen.

* * *

Die Lehrer schulden den Schülern 1) liebevolle Behandlung, 2) gutes Beispiel, 3) Zurechtweisung, 4) Belehrung.

Daher sündigen Lehrer schwer, wenn sie den Unterricht der Schüler vernachlässigen, diese ungerecht oder indiscret strafen, und namentlich wenn sie dieselben verführen.

Die Schüler dagegen schulden den Lehrern Liebe, Ehrerbietung und Gehorsam und sündigen deshalb schwer, wenn sie, statt fleißig zu lernen, merkliche Zeit in Müßigang, Spiel oder anderen Possen gegen den Willen der Lehrer vergeuden; wenn sie die Lehrer heruntersetzen, verlachen, verspotten, verfluchen, verläumden ꝛc. [420])

Endlich sind auch die Bürger der weltlichen Obrigkeit, als von „Gottes Gnaden," Ehrerbietung und Gehorsam schuldig. Daher soll es auch niemals erlaubt sein, sich der weltlichen Obrigkeit zu widersetzen; denn „allzu gefährlich" — sagt der „heilige" Ligori — „war der Grundsatz des Johann Gerson, welcher zu behaupten wagte, ein Monarch, könne gesetzmäßig von der ganzen Nation gerichtet werden, wenn er das Reich ungerecht regiere.... Dieser Grundsatz (sage ich) ist nicht nur falsch sondern auch äußerst gefährlich.... Doch welche Heilmittel giebt es, wenn das Regiment des Fürsten allzu tyrannisch sein sollte? Das Heilmittel, welches vorliegt, sagt der heilige Thomas, ist Gott anzuflehen, daß er Hülfe gewähre." — Aber, fügt derselbe Heilige bei, „damit ein Volk diese Wohlthat von Gott zu erlangen verdiene, muß es den Sünden entsagen, weil die Bösen zur Rächung der Sünde mit göttlicher Zulassung Gewalt bekommen." [421]) —

Wie aber verträgt sich diese Lehre von dem absoluten Gehorsam der Bürger gegen die Befehle der weltlichen Obrigkeit mit der Behauptung der „Concilien und Päpste," daß man der menschlichen Obrigkeit in Dingen, welche augenscheinlich gegen das Gesetz Gottes sind, niemals gehorchen müsse? — Dies verträgt sich sehr gut, wenn man es dahin erklärt, daß die Bürger der menschlichen Obrigkeit, selbst wenn diese lästig ist und ihre Gewalt mißbraucht, in an sich erlaubten Dingen durchaus zu gehorchen habe, so lange die menschliche Obrigkeit in dem göttlichen Fahrwasser

der römischen Curie blindgläubig einhersegelt; „denn die katholische Kirche lehrt die Könige für die Völker sorgen und ermahnt die Völker sich den Königen zu unterwerfen, es müßte denn etwas befohlen werden, was den Gesetzen der Kirche widerspricht," oder wie Pius VI. sich auszudrücken geruhte: „.....jedoch unbeschadet des Rechts der katholischen Religion."[422]) — Dann aber genügt „die öffentliche Stimme und das Gutheißen ehrwürdiger und gelehrter Männer (wie die Söhne Loyola's), um jedem Individuum das Recht zu ertheilen, den Tyrannen (oder ketzerischen Fürsten) durch Gift oder Dolch zu ermorden; denn wir untersuchen nicht," setzt der Jesuit Mariana bei, „was die Menschen thun, sondern was die Gesetze der Natur erlauben; und nach diesen ist es völlig gleich, ob du mit dem Dolche oder mit Gift mordest."[423]) —

Wenn Jemand „ungesetzlich sich des Thrones bemächtigt hat und bereits im friedlichen Besitze des angemaßten Thrones ist, so stimmen alle darin überein, daß man wegen der sonst drohenden schwersten Uebel den Gesetzen desselben gehorchen müsse, ohne dadurch den Rechten des legitimen Fürsten etwas zu vergeben. Wenn aber der Usurpator sogleich Gehorsam, Treue ꝛc. fordert, so diene die Verordnung Pius VII. vom 22. Mai 1809 den Unterthanen zur Richtschnur." Dieser Papst „erklärte die unbeschränkten Eide für unerlaubt, da sie Untreue gegen den gesetzmäßigen Fürsten in sich schließen, nicht aber die Eide, welche nur zum passiven Gehorsam in Ansehung der wirklichen Regierung verbinden. Er verbot ferner Aemter, woraus eine Anerkennung der Usurpation hervorginge, anzunehmen und zu verwalten; andere Aemter dagegen erlaubt er mit Dispensation des Ordinarius anzunehmen ꝛc."[424]) — Auch das Absingen der ambrosianischen Hymne zu Ehren der neuen Regierung wurde verboten. —

Etwas anders drückt sich der von Gury so oft citirte Bouvier, Bischof von Mans, über die Pflicht der Unterthanen gegen den Usurpator aus, indem er sagt: „So viel

ist gewiß, daß der Usurpator, welcher sich der Regierung durch Gewalt oder durch List bemächtigt hat, nach dem Ausdruck des Scythen im Quintus Curtius, nur ein großer Räuber ist. Er hat kein Recht auf das Volk, das zu beherrschen er sich vermißt. Gleichwohl führt er Gesetze ein, ertheilt Befehle, legt Strafen auf. Was müssen oder können treue Unterthanen thun? — Sie sind verpflichtet, dem legitimen Fürsten zu gehorchen, so lange er es verlangt und für sich nützlich glaubt; denn sie sind durch die bloße Thatsache der Usurpation ihres Eides nicht entbunden. Auf die Stimme des legitimen Fürsten müssen sie gegen den Usurpator die Waffen ergreifen, ihn bekämpfen, besiegen, und verjagen, wenn sie können. Ja sie müssen ihn wie einen öffentlichen Missethäter privatim ermorden, sobald der legitime Fürst es ausdrücklich verlangt." [425]) Man sieht die Mordlehre Mariana's ist noch nicht vergessen. Dies führt aber von selbst zur Betrachtung des fünften Gebotes.

E. Vom fünften Gebote des Decalogs:

„Du sollst nicht tödten!"

Dieses Gebot verbietet direkt und klar „jeden ungerechten und" — setzt Gury bei — „gewaltsamen durch einen Menschen begangenen Menschenmord. Indirekt und stillschweigend (mitinbegriffen) verbietet es aber auch jede ungerechte Verletzung, Verwundung oder Verstümmelung des eigenen oder eines fremden Körpers, und Alles, was nächste Veranlassung hierzu werden kann, wie Haß, Streitigkeiten ꝛc." [426])

Dessenungeachtet lehrten und lehren die Jesuiten, daß jeder Angreifer getödtet werden kann, sobald feststeht, „1) daß der Angegriffene den Angreifer nicht anders abzuwehren vermag. Um dies zu erkennen, genügt die wahrscheinliche

Vermuthung, und es ist daher keineswegs nöthig, aufmerksam zu forschen, ob die Gefahr anderswie vermieden werden kann; denn in derartigen Fällen ist eine solche Aufmerksamkeit fast unmöglich; — 2) daß der Angegriffene im Kampfe nicht mehr unternimmt, als zur Vertheidigung nöthig scheint. Und dieses gilt nicht nur für den Fall, daß Jemand sich gegen Mord vertheidigt, sondern auch für den Fall, daß Jemand sich vor Verwundung und einem beliebigen Unrecht sicher stellt." — Daher ist es erlaubt:

1) „Jeden Angreifer zu tödten, der einem angesehenen Mann einen Schlag oder Backenstreich geben will, weil ein solcher Angreifer die Ehre zu nehmen sucht, welche bei Menschen mit Recht in höherem Ansehen steht, als großer Reichthum. Wenn daher Jeder, wie unten gezeigt werden soll, zur Vertheidigung seines Vermögens den Angreifer tödten kann, so kann er es noch mehr, damit er nicht Beschimpfung erleiden muß. Diese Ansicht halte ich (Escobar mit Navarra, Sotus, Lessius, Peter Hurtado, Filliucius, Becanus und Andern) für viel wahrscheinlicher (als die entgegengesetzte Tanners ꝛc.) Doch lasse ich sie bei Menschen niedersten Standes nicht gelten, welche durch Maulschellen und Schläge keine große Beschimpfung erleiden." —

Ebenso ist es nach Navarra erlaubt, „einen Angreifer, der mich verwundet und geschlagen hat und dann geflohen ist, zu verfolgen und zu tödten; nur muß die Verfolgung unmittelbar nach Empfang der Wunde oder des Schlages geschehen."

2) „Jeder darf dem Angreifer zuvorkommen und ihn früher tödten, als er angreift, weil Jedem erlaubt ist zu thun, was durch die Schlechtigkeit eines Anderen nothwendiges Mittel zur Wahrung des Lebens und zur Abwehr wahrscheinlicher Todesgefahr geworden ist, vorausgesetzt, daß kein anderer Weg, dieser Gefahr zu entgehen, offen steht." — Wie aber kann man bei blos wahrscheinlicher Todesgefahr wissen, daß der Tod uns gewiß ist? — Doch was

frage ich? Den „Jesuwidern" genügt ja die wahrscheinliche Vermuthung einer solchen Gefahr, um einen Menschen zu tödten, von dem ich erfahren, daß er mich ungerechter Weise zu tödten beschlossen hat.

3) „Wenn Peter den Anton durch einen Diener oder Meuchelmörder tödten lassen will, so ist dem Anton, welchem keine Hoffnung zu entkommen übrig bleibt, vor dem Angriff des Dieners den befehlenden Peter zu ermorden erlaubt, weil, moralisch gesprochen, dieser der wirkliche Angreifer ist. Denn beabsichtigt z. B. Jemand einen wüthenden Hund auf mich zu hetzen, um mich tödtlich zu beißen, so darf ich (den Menschen) ermorden, bevor er den Hund abläßt, wenn ich die Gefahr nicht anders abwehren kann. Daher darf auch Anton den Nachstellungen zuvorkommen und den Peter ermorden." —

4) „Es ist erlaubt, einen falschen Zeugen zu ermorden, welcher auf dem Weg ist gegen dich Zeugniß abzulegen, wodurch dein Leben oder deine Ehre gefährdet wird. Denn es macht keinen Unterschied, mich mit Waffen oder auf anderem Weg anzufallen, wenn ich sicher weiß, daß ich mit dem Schwerte des Mundes getödtet werden soll." — So Suarez, Bannez, Reginald, Navarra, Vega und Escobar, welcher beifügt, „daß dasselbe von dem falschen Ankläger gelte, wenn kein anderer Ausweg offen steht." Ja, Bannez und Peter Hutardo erlauben besagten Mord, „nicht nur wenn ein falscher Zeuge oder Ankläger vor Gericht das Leben, sondern auch wenn er die zeitlichen Güter Jemands angreift. Denn unter gewissen Umständen ist es gestattet, auch zur Vertheidigung zeitlicher Güter den Angreifer zu tödten. Wenn daher ein falscher Zeuge oder Ankläger zum Richter geht und ermahnt nicht umkehren will: so ist es demjenigen, der Unrecht erleidet, gestattet jenen zu ermorden, um sich und das Seinige zu vertheidigen, wenn er nicht anders kann."

5) „Vor dem Richterstuhl des Gewissens ist Jedem, welchem Fliehen Schande bringt, erlaubt, zur Vertheidigung

seiner Ehre einen Anderen zu ermorden". . . . Geistliche und Mönche dagegen, denen Waffen zu ergreifen und zu kämpfen der Anstand verbietet, sowie Personen niedersten Ranges, welchem Fliehen keine oder nur wenig Schande bereitet, sollen die Flucht ergreifen. „Denn wer mit mäßigem Nachtheil für sich den Tod des Nächsten vermeiden kann, soll dieses thun." — Amicus dagegen ist anderer Ansicht; denn er gestattet „Geistlichen sowohl als Mönchen, jeden Verläumder, der schwere Verbrechen über sie oder ihren Orden auszustreuen droht, zu morden, wenn keine andere Vertheidigungsart vorliegt, wie es der Fall zu sein scheint, wenn der Verläumder bereit ist, jene Verbrechen entweder dem Mönche selbst oder seinem Orden öffentlich oder vor sehr angesehenen Männer nachzusagen, wenn er nicht getödtet wird."

6) „Es ist erlaubt, denjenigen zu ermorden, welcher den Tod droht, wenn ein solcher gewohnt ist, seine Drohungen in's Werk zu setzen. Denn ist der Drohende gewohnt, seine Drohungen auszuführen, so wird die Drohung ausstoßen dasselbe sein, wie dem Leben eines Anderen mit bewußter Absicht Nachstellungen bereiten: daher kann angenommen werden, daß bereits Gewalt angethan worden sei."

7) „Vor dem Richterstuhl des Gewissens ist es gestattet, zur Vertheidigung des eigenen Vermögens den Angreifer zu ermorden, weil dieses das Mittel zur Erhaltung des Lebens und zur Bewahrung des Standes und der Ehre bildet."

8) „Man kann zur Vertheidigung einer Sache, welche den Werth eines Goldstückes (Ducatens) nicht übersteigt, den Angreifer tödten, weil er nicht nur die Sache raubt, sondern auch großen Schimpf anthut, welcher mit Gewalt abgewehrt werden darf." — So Molina, Bonacina und Andere.

9) „Jedem Privatmann ist es erlaubt, einen Tyrannen mit dem Schwerte, mit Gift, durch Verrath oder sonstige Gewaltthat aus der Welt zu schaffen, weil ein solcher kein wahrer Fürst und Herr der Unterthanen, sondern ein (öffentlicher) Feind ist. Ein Feind aber darf im Kriege getödtet werden:

denn er liegt ja mit dem Reich und Staat beständig im Kriege." — So Lessius, Molina, Mariana und viele Andere.

10) „Ein Feind droht einer Stadt den Untergang, wenn nicht ein Unschuldiger getödtet wird: kann dieser erlaubter Weise getödtet werden? — Ja, weil ein solcher Unschuldiger im gegebenen Falle verpflichtet ist, sich zum Heile des Vaterlandes zu übergeben und thut er es nicht, bereits anfängt schuldig zu sein und mit Recht von der Bürgerschaft als Uebelthäter getödtet wird. — So Tanner, Diana, Filliucius, Escobar und Andere.

11) „Es ist nicht erlaubt, das eigene Leben für das Leben des Freundes auszusetzen, weil das Maß vollkommener ist, als das Gemessene: Die Selbstliebe aber ist das Maß der Nächstenliebe. Daher kann Niemand das eigene Leben für das Leben des Freundes wagen; denn er würde Vollkommeneres für Unvollkommeneres einsetzen, was der richtigen Einsicht widerstreitet." — Scotus, Peter Hurtado und Andere.

12) „Es ist nicht erlaubt, das eigene Leben für Ehre und Vermögen des Freundes auf's Spiel zu setzen; denn wer sich für Vertheidigung der Ehre und des Vermögens Anderer dem Tod aussetzt, der scheint sein höchst kostbares Leben für die weit untergeordneteren Güter des Freundes mit Absicht zu verlieren." — So Lorca. —

13) „Wer angefallen wird, kann sich mit Todesgefahr eines Unschuldigen vertheidigen. Denn hält der Angreifer dir einen Unschuldigen gleichsam als Schild entgegen, so daß er hinter diesem versteckt ungestraft dich tödten kann, wenn du nicht zu entfliehen vermagst, so bist du nicht gehalten, den Tod zu erleiden, sondern kannst den Angreifer sowohl als den Unschuldigen mit maßvoller Anwendung untadelhaften Schutzes ermorden. Bist du jedoch in dem einen und andern Falle überzeugt, daß ein ungetauftes Kind sterben werde, so befiehlt dir das Gesetz der Nächstenliebe dich tödten zu lassen." — So Corduba, Lessius, Diana, Escobar und Andere.

14) „Ein Ehebrecher kann sich erlaubter Weise vertheidigen durch Ermordung des Gatten derjenigen, mit welcher er Ehebruch getrieben hat, wenn er sich nicht anders von dem Angreifer befreien kann." — So Lessius, Navara, Fagundez, Escobar und Andere.

15) „Es ist erlaubt, denjenigen zu tödten, welcher bei Fürsten und vornehmen Männern unserer Ehre fortwährend schadet, wenn man seinen guten Namen und seine Ehre nicht anders schützen kann. Denn die Gefährdung des guten Namens und der Ehre ist gleich der Gefährdung des Lebens. Zur Vertheidigung des Lebens aber, wenn wir es nicht anders schützen können, ist es erlaubt Andere zu tödten: daher wird dieses auch zum Schutz des guten Namens erlaubt sein." — So Navarra. — Ja, Bannez fügt bei, „dasselbe müsse behauptet werden, auch wenn das Verbrechen wahr sei, nur soll es so geheim sein, daß es vor Gericht nicht bewiesen werden kann," — und Escobar ist, spekulativ gesprochen, derselben Ansicht; in der Praxis aber will er diese Meinung nicht gelten lassen, „weil sie zu vielen Morden mit großer Erschütterung des Staates Veranlassung gebe. Wenn jedoch kein anderer Weg offen steht, auf welchem ein derartiges Unrecht verhindert werden kann: so möchte ich (Escobar) diese Meinung auch in der Praxis für wahrscheinlich halten." — Das heißt doch den infamen Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel," — offen in Schutz nehmen.

16) „Väter und Ehemänner dürfen ihren Kindern und Dienstboten den ihnen vom Civilrecht erlaubten Mord einer auf dem Ehebruch ertappten Tochter oder Gattin übertragen, weil es wenig bedeutet, ob sie durch sich oder durch Andere morden; denn was wir durch Andere thun, das thun wir durch uns selbst; und welchem die Hauptsache, d. i. hier der Tod der Tochter oder Gattin, rechtmäßig zugestanden ist, dem scheint nothwendig auch das minder Hauptsächliche erlaubt zu sein, nämlich die Wahl der Person, welche jenen (Tod) im Auftrage desjenigen, welchem der Tod oder die Haupt-

sache zugestanden wird, bewerkstelligt. Dies, glaube ich (Escobar), ist heutzutage die gemeinschaftliche Ansicht. Ja, Viele behaupten sogar, nicht nur den Kindern und Dienstboten können dergleichen Morde von den Vätern und Ehegatten, sondern auch jedem beliebigen Fremden übertragen werden. Denn ist uns erlaubt, den Nächsten mit dem Tod des ungerechten Angreifers zu vertheidigen, so ist es uns gewiß auch erlaubt, diese Vertheidigung sammt besagtem Mord einem Anderen zu übertragen. Denn was uns durch uns selbst zu thun erlaubt ist, wird auch durch Andere zu thun erlaubt sein, weil dann dieselbe Pflicht der Vertheidigung des unschuldigen Nächsten den Mandantar sowohl als Mandanten bindet." — Dasselbe gilt nach jesuitischer Meinung von der Ermordung der mit den Töchtern oder Frauen erwischten Ehebrecher.

17) „Es ist dem Sohne erlaubt, den gebannten Vater zu tödten; denn es ist Satzung, daß ein Verbannter überall getödtet werden könne. Daher kann auch der Sohn den verbannten Vater, als Feind des Staates, ermorden, wie er ihn auch im Krieg ermorden könnte, wenn der Vater gegen das Vaterland die Waffen zöge." [427]) —

Oft wurde gesagt, daß gewisse Morde nur mit Anwendung untadelhaften Schutzes erlaubt seien. Worin soll nun dieser Schutz bestehen? — Der Zeit nach darin, daß die Vertheidigung des Lebens und Eigenthums unser selbst oder des Nächsten nicht erst nach langer Zwischenzeit sondern im Augenblicke des Angriffs geschehe. Der Art nach darin, daß die Waffen sowohl als die Gegenwehr gleich sind, so daß wir nur Schwert gegen Schwert ꝛc. gebrauchen und den Angreifer nicht auf einen gefährlichen Theil schlagen, wenn er nur auf einen ungefährlichen schlägt." — Wie stimmt aber diese Behauptung damit überein, daß wir einen Angreifer, der uns einen unehrenhaften Schlag giebt, tödten dürfen? Einfach dadurch, daß, obwohl der Mord verboten und sündlich, die Ehre zu bewahren ein löblicher Zweck ist und ein löblicher Zweck auch sonst unerlaubte Mittel gestattet

oder heiligt. — Wie verträgt es sich ferner mit der Lehre von der maßvollen Anwendung untadelhaften Schutzes, nach Molina, Faber und Anderen zu behaupten, der Angegriffene dürfte den Tod des Angreifers absichtlich durch Verwundung des Herzens oder der Kehle bewerkstelligen, wenn er dieses für nothwendig hält, um dessen Händen zu entgehen? —

Endlich behaupteten viele „alte" Jesuiten, 1) „es sei erlaubt, die Leibesfrucht vor ihrer Beseelung abzutreiben, damit ein schwangeres Mädchen (vom erzürnten Vater ꝛc.) nicht getödtet oder sonst infamirt werde; — 2) es scheint wahrscheinlich, daß jeder Foetus, so lange er im Mutterleibe ist, der vernünftigen Seele entbehre, und dann erst diese zu besitzen anfange, wenn er geboren werde; folglich müsse man dafür halten, daß in keiner Abtreibung Menschenmord begangen werde." — Nun frage ich: Sind derartige Lehren möglich, wenn man nicht dem infamen Grundsatz huldigt, daß der Zweck die Mittel heilige?[428])

Bisher habe ich über das fünfte Gebot meist nur die „alten" Jesuiten sprechen lassen, hören wir nun auch den „heiligen" Ligori und „noch nicht heiligen" Gury.

Beide verwerfen wie auch die „alten" Jesuiten den directen Selbstmord, und gestatten ihn nur indirect in dem besonderen Falle, „wenn aus ihm gleich unmittelbar ein dem Tode wenigstens gleiches Gut erfolgt." Denn es ist gewiß, „daß es niemals erlaubt ist, sich direct zu tödten. Wenn wir aber einige verehren, welche dieses gethan haben, so muß man behaupten, daß sie es aus göttlicher Inspiration gethan haben." — Wie kann aber der „allgerechte" Gott durch besondere Inspiration verlangen, was er zuvor allgemein und ausdrücklich verboten hat? — Offenbar nur durch die löbliche Absicht des Mordes, was mit dem Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel," gleich bedeutend ist. —

Bisweilen aber, fährt Gury mit Ligori fort, ist es erlaubt „sich indirect zu tödten, d. i. etwas zu thun oder zu

unterlassen, woraus ohne Absicht der Tod folgt. Grund ist, weil das Gebot sein Leben zu bewahren, als affirmativ, nicht immer verpflichtet, sondern aus Nothwendigkeit oder großen Nutzens halber übertreten werden kann, nämlich wenn aus der gefährlichen Handlung, welche begangen wird, eine andere gute Wirkung, welche das Uebel übersteigt oder aufwiegt, unmittelbar folgt; denn dann wird der Tod zwar zugelassen, aber nicht (absichtlich) angestrebt." [429]) — Folgendes Beispiel mag zur Erläuterung dienen.

„Als Eulalia, eine fromme und keusche Jungfrau, eines Tags von einem Soldaten zur Lustsünde gezwungen wurde und der Gefahr nicht anders entgehen konnte, sprach sie zu dem geilen Menschen: Höre mich nur, und ich werde dir Wunderdinge sagen. — Jener hielt inne. — Sieh, sagt Eulalia, wenn du mich schonst, so werde ich dich eine Kunst lehren, kraft deren du in Kriegen niemals verletzt werden kannst. Sieh, ich reibe mit dieser Salbe meinen Hals ein: ziehe nun dein Schwert, schlage meinen Hals und du wirst einen sichern Beweis meiner Kunst haben. — Der Soldat, von Wißbegierde und von der Neuheit der Sache hingerissen macht, schneller als er soll, den Versuch, und haut mit einem Schlag der Eulalia den Kopf ab, welche durch diesen Kunstgriff aus der höchsten Gefahr die Jungfräulichkeit zu verlieren gerissen worden ist.

„Hat Eulalia erlaubt gehandelt und konnte sie den Tod zur Rettung der Keuschheit anstreben?

„Oder hätte sie aus dem höchsten Fenster springen können, um den Händen des unfläthigen Schänders zu entgehen?

„Das erste konnte sie, an sich oder allgemein gesprochen, nicht, d. h. mit Ausschluß himmlischer Inspiration und guten Glaubens, weil sie auf solche Weise ihre Tödtung direct anstrebte oder direct zu derselben mitwirkte. Niemals aber ist es erlaubt sich direct den Tod anzuthun oder direct ihn bewerkstelligen zu helfen. Im vorliegenden besonderen Falle jedoch muß Eulalia von jeder Sünde freigesprochen

werden, weil sie durchaus im besten Glauben (der Tod sei zur Wahrung der Keuschheit erlaubt) gehandelt zu haben scheint." —

Aus dem Fenster aber konnte sich Eulalia stürzen; „denn dann wäre die Tödtung, wenn sie folgte, nicht direct sondern blos indirect gewollt oder blos zugelassen, weil der eigentliche und directe Gegenstand des Willens die Flucht vor Gefahr wäre und vollkommen geschehen könnte, um dem Tod zu entgehen. So wird von aller Sünde des Selbstmords freigesprochen, wer, um den Flammen eines Brandes zu entgehen, von dem Giebel des Hauses sich herabstürzt." [430]) — Sehr schön; nur möchte zwischen dem Verlust des Lebens durch Feuersgefahr und dem Verlust der Jungfräulichkeit durch menschliche Gewalt doch einiger Unterschied sein.

Um die Jungfräulichkeit zu bewahren darf also ein Mädchen indirecten Selbstmord begehen; dagegen ist es keineswegs verpflichtet, „sich lieber tödten als schänden zu lassen, wenn sie nur dem Willen nach positiv widersteht und die nächste Gefahr der Zustimmung fehlt. Grund ist, weil diese Zulassung nicht moralische sondern materielle Mitwirkung ist und daher durch die Todesgefahr genügend entschuldigt wird." [431]) —

Bedenklich ist die Behauptung Gury's nach Ligori, daß Niemand verpflichtet ist, „sein Leben mit außerordentlichen und größten Schmerz verursachenden Mitteln zu erhalten; denn es giebt keine Verpflichtung, das Leben zu bewahren, außer mit ordentlichen Mitteln, welche keine großen Belästigungen mit sich führen, noch ungeheuere Kosten den verschiedenen Verhältnissen der Personen gemäß fordern, noch sehr bittere Schmerzen verursachen."

Ferner behauptet Gury nach Ligori sonderbar genug: 1) „Eine Jungfrau ist nicht verpflichtet, eine schimpfliche Operation durch die Hände des Arztes zu dulden, auch wenn ihr Leben in Gefahr ist, weil die Liebe zur Schamhaftigkeit das Uebel, welches durch den Tod befürchtet wird, ausgleichen oder auch übertreffen kann."

2) „Es ist aus Tugendhaftigkeit erlaubt, ordentlich schwere Bußen mit gewisser Abkürzung des Lebens zu gebrauchen, weil das Verdienst oder die Abtödtung der schlechten Natur die Gefährdung des Lebens weit übertrifft." — Schön ist es dagegen von Gury zu behaupten, „daß sich Niemand eines geistlichen Vortheils wegen oder zur Vermeidung einer Sünde verstümmeln dürfe." Denn seine Vorgänger lehrten nicht selten, die Selbstverstümmelung sei erlaubt, um eine schönere Singstimme zur Verherrlichung des Gottesdienstes zu erhalten oder seine Keuschheit (zu Ehren der unbefleckten Empfängniß) zu bewahren.[432]) —

3) „Es ist erlaubt, Uebelthäter mit öffentlicher Autorität (Staatserlaubniß) zu tödten. Grund ist, weil Gott der öffentlichen Autorität (oder dem Staate) diese Macht als nothwendiges Mittel gegeben hat, um ihre Existenz sowohl als um das gemeinsame Beste der bürgerlichen Gesellschaft zu vertheidigen und zu besorgen, was meistens nur durch den Tod der Uebelthäter geschehen kann."[433]) — So degradiren die jesuitischen Pfaffen den „allbarmherzigen Gott", welcher den Mord allgemein verbietet, zum Gebieter der Todesstrafe aus Staatszwecken; denn die Erhaltung, Vertheidigung und gute Verwaltung des Staats und des allgemeinen Besten ist ein löblicher Zweck, und „der Zweck ja heiligt die Mittel." —

4) „Einen Tyrannen oder ungerechten Usurpator zu tödten ist nur gestattet auf Befehl des legitimen Fürsten, aus gerechter Vertheidigung oder im Kriege seitens des Staates wider denselben."[434]) —

5) Einen betrunkenen oder wahnsinnigen Angreifer darf ich nur tödten, wenn ich weiß, „daß er sich nicht im Zustande einer Todsünde befindet;" denn im Gegenfalle „mußt du sein ewiges Heil der Bewahrung deines zeitlichen Lebens vorziehen." — Eine prächtige Vorschrift zum Besten besoffener Spitzbuben.[435]) —

6) Kein Privatmann ist verpflichtet, „einen Unschuldigen durch Tödtung des Angreifers zu vertheidigen. Ausgenommen,

wenn der Angegriffene zum öffentlichen Besten nothwendig ist; oder wenn es der Vater, Sohn, die Gattin oder der Bruder ist, zu deren Vertheidigung die Pietät verpflichtet; oder wenn der Angegriffene im Zustande einer schweren Sünde ist, weil er dann in äußerster Noth (vom Teufel geholt zu werden) sich befindet." [436]) — Höchst menschenfreundlich! —

7) Auch zur Vertheidigung der Glieder ist es erlaubt, den Angreifer zu tödten, „weil Jeder berechtigt scheint, das ihm zum Leben besonders nothwendige Gut auch mit Gefahr des Lebens eines Anderen zu bewahren, wenn nur kein anderes Mittel vorliegt noch der Tod des Angreifers beabsichtigt wird." — Wo bleibt aber hier die, auch von Gury zum Mord des ungerechten Angreifers geforderte, maßvolle Anwendung untadelhaften Schutzes? —

8) Ebenso ist „zur Vertheidigung werthvoller Glücksgüter die Ermordung des Diebes gestattet, so oft jene nicht anders vertheidigt oder wieder erlangt werden können; denn jeder hat das Recht für seinen Stand werthvolle Güter zu bewahren und hierzu absolut nothwendige Mittel anzuwenden. Sonst aber verpflichtet das Gebot der Nächstenliebe, die Güter des Nächsten höhern Ranges vorzuziehen, wenn dieser in äußerster Noth sich befindet, nicht aber wenn er sich freiwillig der Todesgefahr aussetzt." — So gibt es für die jesuitischen Pfaffen immer ein Wenn, um Für und Gegen probabel zu machen. [437])

9) „Dem Weibe ist es wahrscheinlicher erlaubt, den Bestürmer ihrer Keuschheit zu ermorden, weil die Keuschheit ein höheres Gut als Reichthum ist. Wenn es nun bisweilen erlaubt ist, den ungerechten Angreifer unserer Glücksgüter zu tödten, so wird dies noch mehr zur Bewahrung der Keuschheit erlaubt sein." — So Ligori und Andere gemeinschaftlich gegen Billuart ꝛc. — Ja, es ist, wenn andere Mittel fehlen, sogar erlaubt, „auf Zureden der Nächstenliebe, den Angreifer fremder Unschuld zu tödten, wenn nur die Angegriffene dem Angriff nicht beistimmt, sondern positiv

widersteht; doch auch wenn sie beistimmt, darf es geschehen, sobald die Angegriffene dem Vertheidiger nahe verwandt ist." [438] —

10) Es ist aber „wenigstens practisch gesprochen nicht erlaubt, einen Anderen zur Bewahrung der Ehre zu tödten." [439]

11) Es ist erlaubt denjenigen zu tödten, „der uns mit einem ungerechten Angriff bedroht, wenn der Angriff nächstens bevorsteht und keine Zeit mehr zur wirksamen Vertheidigung vorhanden ist." —

12) Es ist nicht erlaubt, „den Angreifer nach der That zu tödten, weil es Rache und keine Vertheidigung wäre; ausgenommen den Fall, wo der Angriff effectiv, wie man sagt, auf der Flucht des Angreifers, der die gestohlene Sache fortschleppt, andauert."

13) Einem Mädchen ist es nicht erlaubt, „den Angreifer ihrer Unschuld nach der Unterdrückung zu tödten; doch schlagen kann sie ihn, aber ohne schwere Verletzung, weil, wenn sie ihre Standhaftigkeit und Zucht nicht auf solche Weise zeigt, der nichtswürdige Mensch sich nicht leicht entfernen wird oder leicht zur Verführung wiederkehren kann."

14) Es ist, wenigstens practisch gesprochen, „einem angesehenen Manne nicht erlaubt, den Angreifer, der ihm eine Maulschelle gibt, durch Tödtung zuvorzukommen; denn immer kann durch Flucht oder sonstwie die eigene Ehre gewahrt werden; und Flucht entehrt den vernünftigen und christlichen Mann nicht." [440] —

15) Es ist „aus so wichtiger Ursache, daß das Leben des Unschuldigen aufgewogen wird, erlaubt, eine an sich gute Handlung zu begehen, woraus ohne Absicht der Tod eines Unschuldigen folgt."

16) Des Menschenmordes ist nicht schuldig, „wer ohne Ursache und mit Vorsicht eine Handlung begeht, welche nicht an sich den Tod bringt, woraus aber durch Zufall ein

Menschenmord folgt, weil dieser Menschenmord ganz zufällig und unfreiwillig ist." [441]) —

Nach diesen Erörterungen geht Gury zur Betrachtung des Duells und des Krieges über und erlaubt jenes nur, wenn es mit öffentlicher Autorität (mit Erlaubniß des Staates) zum allgemeinen Besten, um einen Krieg zu beendigen, oder gezwungen zur Selbstvertheidigung oder Nothwehr unternommen wird. Den Krieg aber gestattet er nur, um ein Unrecht abzuwehren oder ein Recht zu vertheidigen. Doch können die Soldaten „in einem ungerechten Krieg ihre Feinde nicht tödten, nicht einmal der Vertheidigung halber; wenn sie nicht zu fliehen vermögen, müssen sie Sorge tragen, daß ihre Schüsse nicht treffen. Denn sie selbst sind ungerechte Angreifer und entgegengesetzte Rechte können in ein und derselben Sache nicht gegeben werden." — So Lacroix und Andere. — Dann freilich wären alle Kriege bald zu Ende, wenn nicht ganz unmöglich; auch sollen katholische Fürsten in einem gerechten Kriege bei Ketzern und Abergläubigen nur Hülfe suchen, „wenn Scandal und Glaubensgefahr ferne liegt. Meistens aber ist es unerlaubt, wegen des der Religion drohenden Schadens." [442]) —

Ich habe aus der jesuitischen Mordlehre nur das Wesentliche ausgehoben; doch schon dieses Wenige zeigt wohl zur Genüge, daß die Söhne Loyalas das „göttliche" Gebot: Du sollst nicht tödten, aus der Reihe der menschlichen Pflichten fast gänzlich gestrichen, das Morden erlaubt und begangenen Mord rein zu waschen gesucht haben. Ja, von diesen sogenannten Nachfolgern des sanften und menschenfreundlichen Jesus, der aus Liebe für Alle sein Leben hinopferte; von diesen Menschen, die sich vorzugsweise dessen Jünger nennen, von diesen Jesuiten müssen wir vernehmen, daß der Sohn den Vater verrathen, ermorden, verhungern lassen; daß die Mutter die Frucht ihres Leibes tödten; daß der Gatte die Gattin, das Volk die Regenten ermorden darf; ja, daß ihnen dies nicht selten zur Vorschrift und zur heiligen Pflicht gemacht wird. Fast aus keiner Lehre der „frommen

Väter" leuchtet der infame Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel", in so grellen und blutigen Farben auf, daß jedes redliche Menschenherz bei Betrachtung dieses verbrecherischen Spiels mit dem Leben des Nächsten, den wir wie uns selbst lieben sollen, ein geheimes Grausen durchzittert. Und wenn auch Gury, von dem unwiderstehlichen Geiste höherer Civilisation gedrängt, manches gemildert hat und, wie den Mord verletzter Ehre wegen, in der Praxis verbietet: so scheint ihm doch in der Theorie, oder moralisch speculativ gesprochen, und also vor dem Richterstuhle des Gewissens wenigstens Alles erlaubt, was zur Vertheidigung des Eigenthums, der Ehre und des Lebens zweckdienlich ist. Was soll aber aus der menschlichen Gesellschaft werden, welche liebevoll in Frieden und Freude handeln und wandeln soll, wenn mit der wachsenden Macht des Jesuitenordens auch jene Mordtheorie wieder practische Geltung bekäme? — Nichts, als ein Haufe zügelloser Meuchelmörder und Mordgesellen. Daher fort mit diesen mittelalterlich fanatischen Mordlehrern aus der menschlichen Gesellschaft zum Heile Aller! —

F. Vom sechsten und neunten Gebot des Decalogs:

„Du sollst nicht Unkeuschheit treiben, noch auch begehren deines Nächsten Hausfrau."

Lange trug ich Bedenken, über die Lehre der Jesuiten bezüglich der Keuschheit zu sprechen, „weil aus ihr die niedrigste und verworfenste Sinnlichkeit hervorgeht; und dann weil auch in derselben jeder sittliche Ernst, jede christliche Gesinnung verbannt ist. Es herrscht darin der frivolste Vorwitz, die Darstellung des Lasters ist nicht abschreckend, nicht warnend, sie lockt vielmehr an, ladet ein, unsittliche Handlungen zu begehen, indem sie diese an und für sich erlaubt,

wenn man seine Absicht nur nicht auf das darin enthaltene Böse richtet." Aber ich wollte die Wahrheit sagen, wollte beweisen, daß ein Orden, der solch einen Unfug, solchen Gräuel sittlicher Entartung aus sich erzeugte, duldete und hegte, nicht nur nicht verdiene an der Erziehung und sittlichen Bildung der Menschheit zu arbeiten „sondern durch das natürliche und Staatsgesetz davon ausgeschlossen werden müsse."

„Wenn Gott die Hurerei nicht verboten hätte, so wäre sie weder schlecht noch Sünde," sagt der „fromme Vater" Caramuel. Denn wäre die Vermischung von zwei ledigen Personen sündhaft, „so könnte sie es nur sein, weil sie ein natürliches Uebel für diese oder für den (aus ihr erwachsenden) Sprößling sei. Keines von beiden könne gesagt werden. Denn erstlich sei sie beiden Betheiligten oft heilsam (gesund) und also für beide nicht vom Uebel; aber selbst wenn sie bisweilen unheilsam (ungesund) sein sollte, so sei sie nicht bedeutend unheilsam (ungesund) und könne deshalb auch nicht bedeutend (schwer) sündhaft sein. Doch auch in Bezug auf den Sprößling könne sie nicht vom Uebel sein; denn wenn es natürlich schlecht sei, einen Mensch zu tödten, so könne es nicht natürlich schlecht sein, einem Menschen das Leben zu geben. Auch der Einwurf, daß uneheliche Kinder gewöhnlich schlecht erzogen würden, habe keinen haltbaren Grund, weil die Erfahrung lehre, daß gar viele uneheliche Kinder gut erzogen und tüchtige Menschen werden. Durch keinen vernünftigen Grund kann also dargethan werden, daß einfache Hurerei schlecht sei, und doch wird in der heiligen Schrift behauptet, daß sie schlecht sei: daher muß man sagen, sie sei nicht innerlich oder ihrer Natur nach, sondern nur äußerlich auf Grund des Verbotes schlecht, und sie sei deshalb nicht verboten weil sie schlecht, sondern sie sei vielmehr nur schlecht, weil sie verboten sei." [443])

Diese nicht durchaus unvernünftige Ansicht wurde von Papst Innocenz XI. verdammt und dagegen von den meisten Theologen die Meinung festgehalten, „Hurerei sei innerlich schlecht und deshalb nicht blos durch das positive

und göttliche sondern auch durch das natürliche Recht verboten." —

Daher verbiete das sechste Gebot des Decalogs „jede äußerliche, d. h. durch die That begangene Unkeuschheit." Das neunte Gebot aber verbiete auch „jede rein innerliche oder in Gedanken und Begierden verübte Unzucht."

Unkeuschheit ist ihnen „„unordentliche Begierde oder Uebung in Sachen der fleischlichen Liebe. Sie besteht daher in freiwillig zugelassener Liebesergötzung außer der Ehe. Liebesergötzung aber ist diejenige Ergötzung, welche aus der Erregung der zur Zeugung dienenden Lebensgeister (Triebe) entstanden ist. Man muß sie daher nicht mit der rein sinnlichen Ergötzung zusammen werfen, welche aus dem Verhältniß eines sinnlichen Gegenstandes zu irgend einem Sinne hervorgeht."

Die Arten der Unkeuschheit sind verschieden, „je nachdem der Gegenstand derselben verschieden ist. So unterscheiden sich der Art nach unzüchtige Berührungen und Blicke, (von einer Person) allein begangene Handlungen, und Handlungen mit Anderen verübt, vollendete und unvollendete Handlungen, endlich natürlich oder unnatürlich vollendete Handlungen. Vollendet heißt eine unkeusche Handlung, wenn sie mit freiwilligem Samenerguß geschieht; sonst aber unvollendet. Natürlich aber heißt sie, wenn die zur Zeugung nöthigen Bedingungen gewahrt werden; unnatürlich, wenn diese Bedingungen fehlen."

Die Unkeuschheit kann ferner „direct oder indirect gewollt sein, je nachdem die fleischliche Lust schlechthin an sich, oder etwas Anderes beabsichtigt wird, woraus die fleischliche Lust zu entspringen pflegt, wie es bei weniger keuschen Anblicken und Lectüren aus Wiß- oder Neugierde oder eines anderen Zweckes halber der Fall ist." [444])

„Unkeuschheit jeder Gattung und Art ist an und für sich schwerste Sünde, weil sie (nicht nur dem Gebote Gottes sondern auch) der Natur ernstlichst widerstreitet. Denn die Uebung der fleischlichen Liebe ist ihrer Natur nach nur

bestimmt und nothwendig zur Erhaltung und Verbreitung des menschlichen Geschlechts; daher kann sie weder außer der Ehe, noch auch in der Ehe auf unpflichtige Weise, ohne die ernstlichste Erschütterung der richtigen Ordnung, geübt werden."

Die direct gewollte Unkeuschheit jeder Gattung läßt niemals „eine Geringfügigkeit des Gegenstandes zu. Grund ist, weil, bei der bekannten Schwäche der menschlichen Natur, aus der geringsten direct gewollten Ergötzung die nächste Gefahr weiterer Zustimmung und daher des Umsturzes der vom Schöpfer festgestellten Ordnung erfolgt. Deshalb entschuldigt nur der Mangel genügender Aufmerksamkeit und Ueberlegung von tödlicher Sünde."

Eine indirect freiwillige Ergötzung aber läßt eine Geringfügigkeit des Gegenstandes zu, „weil dann keine Beistimmung zur Liebessache selbst vorliegt, sondern blos zur Veranlassung, welche leicht oder schwer sündhaft ist, je nachdem sie die Ergötzung leicht oder schwer beeinflußt. — So Alle. — Daher unterscheide die Handlung wegen einer unkeuschen Ergötzung von der Handlung, die begangen wird, obgleich eine natürliche Ergötzung daraus emporsteigt. Jene ist niemals erlaubt; diese dagegen ist an und für sich nicht unerlaubt, wenn nämlich eine gerechte Ursache vorliegt, ferner wenn Jemand jene Ergötzung verabscheut und wenn die nächste Gefahr der Beistimmung abgeht." [445]) —

Trotz dieser strengen Ansicht über das sechste Gebot lehrten und lehren die „keuschen Väter" der sogenannten Gesellschaft Jesu:

1) „Es ist nicht immer Todsünde zu wünschen, es möchte, was innerlich (oder an und für sich) schlecht ist, nicht schlecht sondern erlaubt sein. Man muß aber gar wohl bedenken, von welchem Zwecke Jemand geleitet wird. Wenn daher Jemand jenes wünschen würde, weil er seiner Hinfälligkeit halber öfter in Sünde zu stürzen schiene, so wäre das keine Todsünde. — Vasquez." — So ist es nach Escobar keine Todsünde „diese oder jene Frau genießen zu wollen, wenn es mir von Gott gestattet würde, oder wenn es keine Sünde

wäre. Denn ein Verlangen mit bedingter Zustimmung, wodurch Jemand etwas begehrt unter einer Bedingung, welche die ganze Schlechtigkeit des Gegenstandes aufhebt, ist keine Sünde, wenigstens keine Todsünde." [446])

2) „Wahrscheinlich sündigt nicht schwer, wer etwas Schlechtes unter der Bedingung verlangt, daß es erlaubt wäre; denn durch ein solches Verlangen will einer nicht, daß etwas an sich Schlechtes erlaubt werde, sondern er zeigt nur die Neigung zu diesem (schlechten) Gegenstande. — So Ligori, Gury und Andere." [447]) —

3) „Es ist erlaubt mit Ueberlegung wach zu verlangen, daß dir oder einem Anderen eine Selbstbefleckung (pollutio) im Traume eines guten Zweckes halber zustoße, z. B. der Gesundheit des Körpers wegen oder zur Linderung der Lüsternheit; denn der Zweck, weshalb das Verlangen geschieht ist gut, an sich wünschbar und begehrenswerth: daher wird auch ein solches Verlangen nach Selbstbefleckung eines solchen Zweckes wegen keine Sünde sein." — So Navarra, Sa, Toletus, Vasquez, Sanchez, Fagundez, Filliucius, Escobar und Andere.

Fernandez, Escobar und Andere gestatten ebengenanntes Verlangen auch „außer dem Schlaf eines ehrbaren Zweckes halber oder zur Abkühlung der Begierlichkeit oder Versuchung. Denn was hier verlangt wird ist nicht Sünde, sondern an sich gleichgültig (indifferent); denn es wird nur verlangt, daß jene Selbstbefleckung auf natürlichem Wege durch natürlich bestimmte Ursachen ohne alle freie Mitwirkung vor sich gehe. Aus demselben Grunde ist es erlaubt, über die Vollendung derselben sich zu freuen; denn was erlaubt ist zu verlangen, daß es geschieht, darüber ist es auch erlaubt sich zu freuen." [448]) —

4) „Es ist keine Todsünde fleischlichen Liebesgedanken nachzuhängen, wenn der Wille weder positiv beistimmt, noch positiv widerspricht, sondern sich nur zulassend verhält. Denn das Gebot: Du sollst nicht begehren, verpflichtet nicht zur Abwehr der Begierde sondern blos zur Nichtbeistim-

mung. Daher genügt es, nicht beizustimmen und nur negativ sich zu verhalten; zumal solche Regungen auch aus gerechter Ursache ohne alle Schuld zugelassen werden können." [449])

5) „Verlobte dürfen sich an dem Gedanken über den zukünftigen Beischlaf ergötzen, wenn nur die Gefahr der Selbstbefleckung und die Beistimmung zu einer Todsünde ferne liegt. So Victoria und Andere." — Ja, sogar „fleischliche Vermischung der Brautleute vor der Einsegnung ist meistens keine oder nur eine läßliche Sünde, besonders wenn die Segnung sich lange hinausschiebt." — So Emmanuel Sa. — Auch die Braut eines Anderen zu verführen ist, nach Escobar, nur eine einfache Sünde, „weil sie noch nicht das Weib des Bräutigams ist." — Nach Escobar hat auch die Entführung eines Mädchens nichts zu bedeuten, „wenn man dabei nicht die Absicht hat sie zu heirathen." Einer gleichen Nachsicht erfreut sich bei ihm der Knabenraub. — Noch besser kommen bei Flegelli diejenigen weg, welche eine Jungfrau geschändet haben, indem sie außer der Buße (fünfmal das Vaterunser zu beten), „keine andere Verpflichtung haben; hat doch ein Mädchen das Recht, den Gebrauch ihres Körpers gültig zu gewähren, woran sie ihre Eltern nur in so fern zu hindern vermögen, als sie glauben, Gott werde durch ihr Kind beleidigt." — Aehnlicher Ansicht scheint Gury mit Ligori, Billuart, Lugo und Carrière zu sein, indem er die Frage: „Ob der Schänder zu etwas gegen die Eltern der geschändeten Jungfrau verpflichtet sei, wenn diese frei in die Sünde gewilligt hat?" — negativ beantwortet, „weil das strenge Recht derselben (der Eltern) nicht verletzt worden ist, noch sie die Tochter hindern können, daß sie auf ihr Recht bezüglich des zeitlichen Schadens Verzicht leiste." [450])

6) „Wer sich an ihrem Wesen nach todsündlichen Handlungen ergötzt, welche zufällig in der Trunkenheit, im Traum, aus Unbesonnenheit oder Unwissenheit sich zutragen, begeht keine Todsünde, sondern eine solche Ergötzung ist bei gutem Zwecke, z. B. wegen des aus der Hurerei erfolgenden Nutzens erlaubt. Denn die Ergötzung nimmt ihre Güte oder Schlech-

tigkeit vom Gegenstande und Zwecke, weshalb eine solche Ergötzung gepflogen wird. Wenn daher Zweck und Gegenstand gut sind, so wird auch eine solche Ergötzung gut sein." — So Lessius, Vasquez und Andere. — Valentia und Andere erlauben eine solche Ergötzung aus ehrbarem Zwecke auch „außer dem Schlafe oder im wachen Zustande." [451]) —

6) Es sündigt nicht tödlich, „wer sich eines guten Zweckes halber an Handlungen, welche ihrer Natur nach schlecht sind und von ihm aus Unwissenheit oder Unbesonnenheit, im Trunk oder Traum begangen worden sind, nach dem Erwachen und bei vollem Bewußtsein ergötzt. Weil es ja z. B. auch erlaubt ist, an einer im Traum gehabten Selbstbefleckung als gesund für den Körper und entlastend für die Natur, oder an einem im Trunke begangenen Menschenmord wegen der Erbfolge Wohlgefallen zu haben. Denn der Zweck giebt den Handlungen ihren specifischen Charakter (ihre Eigenthümlichkeit), und aus einem guten oder schlechten Zweck werden gute oder schlechte Handlungen. — So Navarra, Toletus, Sotus, Sayro, Lessius, Sanchez und viele Andere." [452]) — Herr Pater Roh! Ist das nicht gleichbedeutend mit dem infamen Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel?" —

8) „Unzüchtige Betastungen aus reiner Wiß- oder Neugierde überschreiten nicht den Charakter einer verzeihlichen Schuld, wenn Aergerniß und die Gefahr ferne liegt, welche auf lüsterne Naturen daraus überströmt. Weil dann solche Betastungen in einem anderen mehr erhabenen und geistigem Sinne verstanden werden und folglich auch keine so große Gewalt die Natur aufzuregen haben. Denn der Wille sucht in ihnen nicht wollüstiges und sinnliches Vergnügen, sondern nur das Vergnügen genauer Erkenntniß, wie aus der Betastung anderer weicher Gegenstände." — So Navarra, Laymann, Bonacina und Escobar; denn auch dieser würde „keinen völlig verdammen, der, unzüchtiger Erregung abhold, die geheimeren Theile

eines Anderen aus Neu- oder Wißbegierde einfach berührte; oder der sich begattende Thiere aus derselben Neugierde aufmerksamer betrachtete; oder der unehrbare Bücher läse." — So auch Toletus, Sylvius ꝛc.[453])

9) „Küsse und Betastungen auf ehrbaren oder wenig unehrbaren Theilen.... entbehren aller Schuld, wenn sie der Landessitte gemäß, aus Artigkeit oder ehrbarem Wohlwollen geschehen."[454])

10) „An und für sich sündigt nicht, wer sich berührt um Schmutz abzuwischen, oder ein Jucken zu stillen ꝛc.; wenn jedoch das Jucken erträglich ist, so ist sehr zu rathen, daß die Betastungen unterbleiben."[455])

11) „Küsse und Umarmungen, die wegen der aus ihnen hervorgehenden sinnlichen Ergötzung ohne andere böse Absicht geschehen, sind keine Todsünden, weil keine fleischliche Liebesbegierde stattzuhaben scheint, wenn bei einer ihrer Art nach wollüstigen Handlung jede auch stillschweigende Absicht fleischlicher Liebeslust abgeht; Umarmungen und Küsse aber sind ihrer Art nach nicht wollüstig."[456])

12) „Um verdorbenen Samen auszutreiben oder um Jucken zu stillen, ist es erlaubt, die Schamtheile zu reiben, auch wenn absichtslos guter Same mitausfließt, und auch wenn eine Frau dies zu bewirken sucht nicht nur durch Reibung sondern auch dadurch, daß sie die Finger bis zum Muttermund einführt, weil in solchen Fällen die Selbstbefleckung ohne Absicht des Handelnden folgt."[457])

13) „Wenn Jemand so oder anders im Bette liegt und weiß, aus solcher Lage stoße ihm, wach oder schlafend, eine Selbstbefleckung zu: so braucht er die Lage nicht zu ändern, sobald die Gefahr der Beistimmung ferne liegt, auch wenn ihm jene Lage durchaus nicht vortheilhaft ist und nur gewählt wurde, um bequemer im Bette zu ruhen. Grund ist, weil Niemand verpflichtet ist eine Ursache, welche zufällig Selbstbefleckung veranlaßt, ohne Gefahr der Beistimmung zu vermeiden. Daher ist auch keine Frau und kein Mann, welche mit überschlagenen Schenkeln sitzen und sinnliche Regung

fühlen, verbunden, ihre Sitzweise zu ändern, wofern sie entschlossen sind jener nicht beizustimmen. Ebenso sündigt ein junger Mann nicht, welcher Hochzeiten beiwohnen muß und dabei durch Berührung der Frauenhände ohne Gefahr der Zustimmung in Selbstbefleckung fällt. Denn eine unbeabsichtigte Selbstbefleckung aus erlaubter Berührung, selbst wenn jene in dieser vorausgesehen wird, entbehrt aller Schuld, in so fern als die Berührung nothwendig ist und die Gefahr der Beistimmung fehlt, wie bei Umarmungen nach Landessitte, um den Vorwurf der Unart zu vermeiden. Dasselbe gilt vom Genuß stimulirender Speisen und Getränke, vom Reiten, Tanzen ꝛc." [458]) Das heißt doch der Onanie verblümter Maßen das Wort reden.

14) „Berührungen, der Schamtheile oder benachbarter Stellen können von schwerer Sünde nur freigesprochen werden, wenn sie etwa aus Muthwillen, Scherz oder Leichtsinn geschehen." [459])

15) „Berührungen, auch der Schamtheile, welche aus Leichtsinn oder Neugierde zwischen Unreifen oder an Unreifen und Thieren geschehen, entschuldigen von schwerer Sünde, wofern nur keine wollüstige Absicht vorliegt ꝛc." [460])

16) „Die Selbstbetastung eines Gatten in Abwesenheit eines anderen der Ergötzung halber, ist keine Todsünde, wenn die Gefahr der Selbstbefleckung ferne liegt. — So Sanchez, Kaspar Hurtado und Andere." [461])

17) „An sit peccatum mortale, si conjuges inter se tangant et osculentur pudenda propter solam voluptatem? — § 1. Esse peccatum mortali a fortiori docet Palludanus etc. . . § 2. Sed si hæc opinio esset vera, væ væ conjugatis; igitur contrariam sententiam docent communiter Doctores, etiamsi tactus et oscula sint in partibus pudendis etc." [462])

18) « Quæritur quinto, an sit peccatum mortale, refricare pudenda in superficie vasis præposteri uxoris? In hoc solum culpam venialem agnoscit *Sanchez*. » [463])

19) « Si quis conjugatus immitteret membrum virile

in os fœminæ, an peccaret mortaliter?.... respondet etiam *Sanchez* negative, sicut etiam ego (*Diana*) opinor non peccare mortaliter, si conjux intra vas naturale fœminæ digitos quasi membrum virile immittat.»[464])

20) „Das Anblicken der Schamtheile verschiedenen Geschlechts oder benachbarter Stellen ist Todsünde, wenn es nicht von ferne und kurz geschieht..... Auch ist es nicht Todsünde, wenn der Anblickende ein Knabe, ein Greis oder ein sehr kalter Mann (ein Jesuit?) ist, oder wenn die Augen auf ein Kind geheftet werden, weil dieses wenig bewegt. Ebenso sündigen nicht schwer, welche säugende Mütter und Ammen betrachten, oder ihre Augen auf die entblößte Brust eines alten (verdorrten) oder jüngeren, noch nicht ausgebildeten Weibes heften. Endlich ist auch der Anblick unzüchtiger Gemälde aus bloßer Neugierde nicht todsündlich, wenn keine schändliche Ergötzung oder Gefahr zu derselben vorliegt."[465])

21) „Schändliche Reden aus Scherz ꝛc. zwischen Personen, bei denen entweder keine oder leichte Fleischesregung hervorgerufen wird, werden gemeiniglich wegen entfernter Gefahr für läßlich gehalten."[466])

22) „Schändliche, aber nicht sehr unzüchtige Reden kurze Zeit hindurch aus Scherz und zur Unterhaltung (per jocum aut vanum solatium) sind keine Todsünde, wenn die Zuhörer nicht so geistesschwach sind, daß sie Aergerniß erdulden. Daher sind Zoten (dicteria turpia), welche zwischen Schnittern, Winzern oder Maulthiertreibern vorkommen, gewöhnlich keine schwere Sünde, weil sie meistens scherzweise gesagt und gehört werden. Auch zärtliche Unterredungen zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes sind nicht immer Todsünde, obgleich sie gefahrvoll sind, besonders wenn sie lange dauern, oft wiederholt werden oder an einsamen Orten stattfinden. Ebenso sündigt nicht schwer, wer lustige Bücher liest, welche nicht arg zur Wollust anreizen noch großer Gefahr aussetzen. Endlich sind auch nicht alle Liebschaften als todsündlich zu verdammen, obschon gewöhnlich kaum die nächste Gefahr zur Todsünde fehlt, wenigstens so oft sie andauern und von

gefährlichen Umständen begleitet sind, wie wenn die Liebenden ganz allein zusammenkommen, besonders längere Zeit hindurch oder bei Nacht ꝛc." [467]) Was vom Sprecher gilt, gilt allgemein doch vom Zuhörer unzüchtiger Reden.

23) „Lohndirnen können in großen Städten wenigstens, doch ohne alles Aufsehen geduldet werden, um ärgere Sünden zu vermeiden." [468])

24) „Die einfache Hurerei, welche in der Verbindung eines Ledigen mit einer Ledigen unter gegenseitiger Beistimmung besteht, ist von schwerer Sünde entschuldigt, wenn der Gebrauch der Vernunft fehlt, wie bei Sinnlosen und Betrunkenen, vorausgesetzt, daß diese die Gefahr nicht vorhersahen noch sich vor ihr zu hüten unterließen, so viel sie konnten; ferner wenn Jemand zum Liebesdienst gezwungen wird; denn in solchem Falle stimmt er nicht bei, obgleich er die fleischliche Ergötzung fühlt." — So Escobar, Toletus, Reginaldus ꝛc. — Doch auch „wenn die Gefahr der Zustimmung vorliegt, braucht der weibliche Theil nicht zu schreien, wenn es sich um Vermeidung des Todes, der Unehre und dergleichen handelt." — So Salas, Freyta und Andere. — Auch Gury ist, wie wir gehört haben, bezüglich des Schreiens derselben Ansicht, „wenn die Gefahr der Beistimmung seitens der Bewältigten ferne liegt." — Man sieht hieraus, daß die „keuschen Väter" der einfachen Hurerei und selbst dem Ehebruch mildherzig eine ziemlich weite Gasse geöffnet haben. [469])

25) „Mißbrauch einer weiblichen Leiche zur Befriedigung fleischlicher Begierde ist keine Hurerei sondern bloße Selbstbefleckung." [470]) — Von Leichenschändung natürlich haben die „ehrfürchtigen" Söhne Loyola's keinen Begriff. —

26) „Es ist keine Blutschande, wenn ein Mann sich mit einer Blutsverwandten seiner Frau in einer zwar gültig geschlossenen, aber nicht vollendeten Ehe vergeht; denn eheliche Verwandtschaft entsteht vor dem Richterstuhle des Gewissens nur aus einer durch wirklichen Beischlaf vollendeten Ehe, d. i. nur wenn der Mann das natürliche Gefäß seiner Frau besamte; denn Besamung außer demselben genügt nicht. —

So Sanchez, Fagundez, Henriquez, Toletus und Andere."

27) „Es ist keine eigentliche Sodomie, wenn ein Mann mit einer Frau, selbst wenn diese seine Gattin ist, in vase præpostero zu thun hat; denn wahre und eigentliche Sodomie ist nur zwischen Männern möglich ꝛc." — So Fagundez, Sotus und Andere, welchen Escobar beistimmt, „weil in der eigentlichen Sodomie nicht nur gegen das Gefäß sondern auch gegen das Geschlecht gefehlt wird. Aber der Mann, der seine Frau von hinten kennen lernt, obgleich er das Gefäß nicht bewahrt, bewahrt doch das Geschlecht: daher begeht er keine eigentliche Sodomie." [471])

28) „Wenn der Mann semine suo intra vas uxoris emisso ab illa recedit, ehe sie befriedigt wird: so kann diese durch Betastung eine Selbstbefleckung hervorrufen, weil sonst die Frauen der augenscheinlichsten Sündengefahr ausgesetzt würden, da die Männer häufig früher abgeben und die Frauen nach Weggang des Mannes wollüstig gereizt zurückbleiben. Dann aber ist jene Hervorrufung nicht unerlaubt, weil sie ja nur der Vervollständigung und Vollendung des ehelichen Actes dient. Denn obgleich der weibliche Same zur Zeugung nicht nöthig ist, so trägt er doch sehr dazu bei." — So Sanchez, Bonacina und Andere. Dasselbe lehrt Gury mit Ligori. Escobar erlaubt sogar den ehelichen Beischlaf in der Kirche. [472])

29) „Wer einer Lohndirne für den Liebesdienst hundert Goldstücke (Ducaten) eidlich versprochen hat, kann dieser durch die Hand einer anderen Person nur so viel zahlen, als Männer gleicher Stellung derartigen Dirnen zu zahlen gewohnt sind; denn jenes Versprechen war verschwenderisch, und verschwenderische Versprechen verpflichten trotz eidlicher Bekräftigung nur zu einer Summe, welche keine Verschwendung in sich schließt." — So Bannez, Diana und Andere. — „Sowohl der Mann als das Weib kann für eine unzüchtige

Hingabe des Körpers Bezahlung fordern und nehmen; wer solche verspricht, ist verpflichtet sie zu entrichten." [473])

30) „Eine Ehebrecherin ist nicht gehalten, ihrem Mann das durch den Ehebruch erworbene Geld (als Ersatz für das angethane Unrecht) zu verabreichen, weil nicht für jedes Unrecht Geldentschädigung geschuldet wird sondern nur für ein Unrecht mit geldlich schätzbarem Schaden." [474]) — Die beiden letzten Punkte gehören eigentlich nicht hierher, doch führt' ich sie an, um die zärtliche Sorgfalt der „keuschen Väter" für Hurer, Huren und Ehebrecherinnen anzudeuten.

In wie fern auch die Dienstboten den galanten Sünden ihrer Herren behülflich die Hand reichen dürfen, ist bereits gesagt worden. Daher nur noch die Bemerkung Hurtado's bei Diana: „Ein Diener kann auf Befehl seines Herrn zu einer Dirne gehen und ihr sagen, sein Herr lasse sie rufen. Er kann sie abholen, ihr die Thüre öffnen, das Bett in Ordnung legen; doch kann er sie zur That mit dem Herrn nicht selbst einladen." — Um den Bedienten in solchen Fällen zu Hülfe zu kommen, haben ihnen die „keuschen Väter" die Regel gegeben, daß sie ihren Herren mit gutem Gewissen bei bei ihren galanten Abenteuern behülflich sein dürfen, wenn sie ihre Gedanken dabei nicht sowohl auf die Sünde richten, deren Werkzeuge und Vermittler sie werden, sondern vielmehr auf den Gewinn, der ihnen daraus erwächst. Das hat vorzüglich der „große" Bauny ins hellste Licht gestellt; denn er sagt: „der Beichtvater muß wohl bemerken, daß man einem Dienstboten, der sich zur Ausführung schändlicher Absichten gebrauchen läßt, die Absolution nicht geben kann, wenn er den Sünden seines Herrn beipflichtet; allein man muß das Gegentheil sagen, wenn er es blos seines zeitlichen Wohlergehens halber thut." —

Schließlich brauche ich nicht erst zu sagen, daß die „restaurirten" Jesuiten in der Hauptsache, wie schon vielmals bemerk, durchaus mit den „Alten" gehen. Doch finde ich es sehr natürlich, daß diese wie jene den Ehegatten Alles erlauben, „was zur leichteren, schnelleren und vollkommneren Erfüllung

der ehelichen Pflicht nothwendig und nützlich ist. Denn wer das Recht auf die Sache hat, hat auch das Recht auf die nothwendigen oder nützlichen und sonst nicht verbotenen Mittel." Daher haben die „keuschen Väter" auch das Recht in ihrer Weise mit Gury zu sagen: „1) Was immer dafür, das ist erlaubt; 2) was immer dagegen, das ist Todsünde; 3) was immer daneben, das ist läßliche Sünde." — Dagegen verstehe ich nicht, wie die Söhne Loyola's bei dem ewigen Gelübde der Keuschheit zu solcher Detailkenntniß der Unkeuschheit gelangen konnten. Viel mag sie das eigene unfläthige Leben gelehrt haben; denn wer in den Orden tritt wohl mit dem Versprechen, keusch zu sein, nicht aber mit der Absicht keusch zu bleiben, braucht ja, wie wir gehört, das Versprechen der Keuschheit nicht zu halten, und daß die „keuschen Väter" dieses Versprechen wirklich oft sehr leichtfertig übersprangen, habe ich in „Lob und Schimpf des Jesuitenordens" hinlänglich bewiesen. Wohl das Meiste aber haben die artigen „Nachfolger Jesu" an sich selbst in einsamer Klosterzelle oder im Beichtstuhl erfahren; denn hier sind ihnen ja vorsichtige Nachfragen und wenn nöthig ernstliche Nachforschungen zur keuschen Leitung der gläubigen Seelen gestattet, „auch wenn ihnen dadurch unfreiwillige Selbstbefleckungen zustoßen sollten." Ja, Escobar erlaubt den Priestern im Beichtstuhl, den Frauen (dasselbe erlaubt Benzi in Bezug auf die Nonnen auch außer dem Beichtstuhl) „die Hände zu drücken, ihnen die Brüste zu berühren, sie zu kneifen und zu kitzeln," — und begegnet ihnen dabei auch manchmal eine Selbstbefleckung, der sie beistimmen: so ist das keine Sünde, wenn sie ihrem Amte pflichtgemäß obliegen, oder wenn sie das an sich gute Werk (z. B. das Beichthören) ohne großen Nachtheil nicht unterlassen können."[475]) Daher fort mit den Beichtstühlen im Interesse ächter Sittlichkeit! Fort aber auch mit den keuschheitspflichtigen Beichtvätern, welche sich niemals scheuten und scheuen „zur größeren Ehre Gottes" den Bodensatz der Unzucht rücksichtslos aufzuwühlen! —

G. Vom siebenten und zehnten Gebote des Decalogs:

„Du sollst nicht stehlen, noch begehren deines Nächsten Haus, Knecht, Magd, Ochsen, Esel, noch Alles, was sein ist."

Diebstahl, sagt Escobar mit Reginald, Lessius, Navarrus und Anderen, ist Aneignung einer fremden Sache gegen den vernünftigen Willen des Herrn. Geheim heißt er, um ihn vom Raub und anderen ungerechten Aneignungen durch unbillige Verträge, welche mit Wissen und vor den Augen des Herrn geschehen, zu unterscheiden. Es wird Aneignung einer fremden Sache genannt, weil Aneignung deiner Sache, welche bei einem Anderen sich befindet, kein Diebstahl, wenigstens deiner Sache, ist; doch kann es Diebstahl sein, in so fern jene Sache dem Anderen geliehen oder verpfändet worden ist. Wider Willen des Herrn heißt es, weil, „wenn du glauben würdest, der Herr genehmige oder mißbillige die Aneignung nicht, kein Diebstahl stattfände. Vernünftig wird beigefügt, um anzudeuten, daß kein Diebstahl begangen werde von demjenigen, welcher etwas nimmt, wenn der Herr unvernünftig unwillig ist: z. B. wenn etwas als gerechte Schadloshaltung oder in äußerster Noth genommen wird." [476])

Ebenso sagt Gury: „Diebstahl ist ungerechte Wegnahme oder Zurückhaltung einer fremden Sache gegen den Willen des Herrn," — und unterscheidet: „1) Einfachen Diebstahl, wenn er heimlich geschieht; — 2) Raub, wenn er offen mit Bewältigung des Eigenthümers vor sich geht; — 3) Betrug und List, wenn er, wie bei Verträgen, mit Täuschung desselben vorgenommen wird; — 4) Sacrilegium, wenn es eine heilige Sache betrifft; — 5) Unterschlagung oder Veruntreuung (peculatus), wenn es sich um eine dem Staat gehörige Sache handelt." —

Diebstahl, er mag heißen wie er will, „widerstreitet an und für sich bedeutend (schwer) dem Naturrecht. Sacrilegium und Raub sind größere Sünden als einfacher Diebstahl.“ [477])

Auf die Frage: „Welcher Gegenstand im Diebstahl für bedeutend gehalten wird?“ — antwortet Gury: „1) Ungefähr der Werth eines Franken an Armen, und nicht selten weniger je nach dem größeren Grade der Noth; — 2) ungefähr zwei oder drei Franken an solchen, welche durch tägliche Arbeit sich ihr Brod verdienen; — 3) ungefähr vier oder fünf Franken an mittelmäßig Reichen; — 4) ungefähr sechs oder sieben Franken an ordentlich Reichen; — 5) endlich ist von schwerer Sünde niemals frei zu sprechen, welcher zehn oder zwölf (nach Mehreren zwanzig) Franken bei sehr Reichen oder bei Fürsten gestohlen hat.“ — Diebstähle von Gattinnen, Kindern erfordern größere (nach Einigen wenigstens die doppelten) Werthbeträge, zur schweren Sünde, ebenso die Diebstähle der Dienstboten, „weil angenommen werden kann, daß der Familienvater sich weniger oder wenigstens weniger vernünftig unwillig dabei verhält, als wenn die Diebstähle von Fremden begangen werden.“ [478]) —

Hierauf gestützt lehrten und lehren die „ehrlichen Väter“ der Gesellschaft Jesu:

1) „Ein Sohn sündigt durch Diebstahl nicht schwer, wenn er das Gestohlene zu Almosen, oder standesgemäß zu ehrbarer Erholung, oder in äußerster oder schwerer Noth zur Unterstützung des Nächsten stiehlt. Auch erlauben sie dem Sohne für den Vater geleistete Arbeiten, nach Abzug der Ernährungskosten seitens des letzteren, so viel zu stehlen, als einem Fremden dafür bezahlt würde. Nur muß der Sohn ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen geben, daß er bezahlt sein will, und zugleich feststehen, daß der Vater es nicht von selbst thun und keinen Anderen finden werde, welcher ihm umsonst oder für geringeren Preis die Arbeit thut. Denn in allen diesen Fällen wäre der Unwille des Vaters über die Diebstähle des Sohnes unvernünftig.“ — So Lessius, Navarrus,

Reginald, Bonacina, Diana, Laymann ꝛc. — Gury erwähnt: „Nach mehreren höchst gewichtigen Autoren verdienen Kinder in solchen Fällen wenigstens so viel als Dienstboten," — und können daher wenigstens diesen Betrag für geleistete Arbeiten stehlen, wenn die Eltern nicht freiwillig bezahlen wollen.[479])

2) „Wenn eine Frau ihrem Manne Geld nimmt, damit er es nicht durch Spielen und Schmauserei verschwendet, oder Wein, damit er nicht trunken wird, oder ein ketzerisches Buch, damit er es nicht liest ꝛc., so stiehlt sie nicht, weil dies zum Nutzen des Mannes geschieht. — Ebenso kann die Gattin nach der Gewohnheit anderer Frauen desselben Ortes und Standes, Geld zu Almosen und Geschenken (wenigstens den zwanzigsten Theil des reinen Einkommens) verwenden, auch wenn der Mann es ihr verbietet, weil ihr die Gewohnheit das Recht hierzu giebt, dessen sie jener nicht berauben kann. Auch sündigt die Gattin nicht, die zur Schadloshaltung Einiges auf die Seite schafft, wenn der Mann ein Verschwender ist, weil dieser ihr durch Vergeudung ihres Antheils Unrecht thut; — oder für Nahrung, Kleidung und andere ihr und der Familie nothwendige Dinge, welche die Männer oft nicht einsehen und vergebens von jenen begehren lassen. — Wenn Vater, Mutter oder ein Sprosse aus anderer Ehe arm ist, so daß sie ihrem Stande nach elend leben müssen, und der Gatte ihnen nicht helfen will: so kann die Gattin jene aus ihrem eigenen sowohl als gemeinsamen Vermögen heimlich unterstützen, wenn sie nach dem Tode des Mannes Alles ihrerseits in Rechnung bringt. Einige dehnen diese Unterstützung auch noch auf Brüder und Schwestern aus." — So Lessius, Busembaum, Diana, Escobar und, wie schon früher gezeigt worden ist, auch Ligori und Gury. Denn sie lehren: 1) die Gattin hat ein strenges Recht auf Unterhalt aus dem gemeinsamen Vermögen; daher kann sie diesen eigenmächtig sich verschaffen, wenn der Mann ihn verweigert oder spärlich nur bewilligt; — 2) eine Gattin sündigt nicht, wenn sie für Nahrung, Kleidung und andere Familienbedürfnisse,

welche die Männer oft nicht einsehen und vergebens verlangen lassen, bei Seite schafft; — 3) wenn der Mann zum Nachtheil der Familie das Vermögen verthut oder verschwendet, so kann die Gattin es bei Seite schaffen und zum Besten der Familie bewahren: — 4) nicht ungerecht handelt die Frau, welche ohne Wissen des Mannes einiges nimmt, was dieser auf ihr Bitten gern und gewiß bewilligen würde, weil die vorausgesetzte Erlaubniß vorliegt und bisweilen die gerechte Ursache nicht zu bitten vorhanden ist, damit sie sich nicht als Magd zu zeigen gezwungen werde; — 5) die Frau kann in Ermangelung des Mannes (d. h. wohl: wenn es der Mann nicht thut?) von dem gemeinsamen Vermögen ausgeben oder zurücklegen, was sie, um schweren Familienschaden (durch Bankerott?) abzuwehren für nöthig hält. In der Praxis aber muß man hierin und in anderen ähnlichen Fällen vorsichtig zu Werke gehn, damit die Frauen nicht zügellos werden, da sie ohnehin ihre Rechte mehr als billig auszudehnen geneigt sind. Ebenso können Gattinnen etwas von dem gemeinsamen Vermögen oder von den Früchten (Interessen) ihrer Mitgift (ohne Wissen und Willen des Mannes) nehmen, um die Noth der Eltern und Kinder erster Ehe zu unterstützen, ohne zur Wiedererstattung verpflichtet zu sein, wenn diese Güter von geringer Wichtigkeit sind, weil sie dann als gewöhnliche Almosen betrachtet werden, welche ja, wenn sie mäßig geschehen, keine Ersatzpflicht mit sich führen." [480]) —

3) „Ein Dienstbote handelt nicht todsündlich, wenn er höchst kleine Portionen Lebensmittel stiehlt, so daß deren Quantität mit der Zeit beträchtlich wird, nur muß er dieselben selbst gebrauchen." — So Navarrus, Navarra, Lessius, Escobar und Andere sammt Ligori und Gury. —

4) „Wenn zwei Dienstboten in derselben Familie sind, wovon dem einen die Bewachung der Speisekammer übertragen ist, dem anderen aber nicht: so sollen nach dem Gesetz der Nächstenliebe wohl beide Diebstähle verhindern, wenn es leicht und ohne eigenen Nachtheil geschehen kann; die

Gerechtigkeit aber verpflichtet insgemein nur denjenigen, der die Speisekammer zu besorgen hat, zum Ersatze, wenn er dem Herrn nicht anzeigt, daß andere Dienstboten ihn bestehlen." [481]) — So dieselben sammt Gury, der, wie wir gehört, dafür hält, „Dienstboten seien wohl zum Schutze gegen auswärtige, nicht aber gegen Hausdiebe verpflichtet." —

5) „Mönche, welche, ihr Bedürfniß und die Verweigerung des Oberen vorausgesetzt, zu ihrem Privatgebrauch nothwendige Dinge, wie Nahrungsmittel, Kleider, Medizinen ꝛc., sich aneignen, sündigen nicht noch sind sie zum Ersatze des so Gestohlenen verpflichtet. — Wie es ferner bei Söhnen mittelmäßig reicher Eltern keine Todsünde ausmacht, wenn sie diesen fünf oder sechs Silberstücke (Thaler) stehlen, so ist es auch bei Mönchen der Fall, welche ihr Kloster um ähnliche Sümmchen bestehlen; denn Mönche, die das Gelübde der Armuth bindet, sollen nicht mit den Söhnen der reichsten sondern nur mit denen mittelmäßig reicher Eltern in Bezug auf Diebstähle ꝛc. verglichen werden." [482])

6) „Wer sich vorgenommen hat, von Mehreren viele ganz kleine Beträge bis zu einer bedeutenden Gesammtsumme zu stehlen, sündigt nicht schwer, weil er keinem der Bestohlenen großes Unrecht oder bedeutenden Schaden zufügt." [483])

7) „Wer von Mehreren in der Absicht, eine große Summe zusammenzubringen, ganz kleine Beträge stiehlt, sündigt nicht schwer, wenn er dieses thut, weil er nichts hat, um sich und seine Familie zu ernähren; denn er thut es ja nicht, um das Gebot: Du sollst nicht stehlen, zu umgehen, sondern er thut es, um auf diesem nicht unschwierigen Wege sich und seiner Familie die Nahrung zu verschaffen." [484]) — So Medina; denn „der Zweck ja heiligt die Mittel!"

8) „Es ist Jedem, der selbst nichts hat, um zu helfen, erlaubt fremdes Eigenthum zu stehlen, nicht blos zur Linderung eigener sondern auch fremder Noth. Grund ist, weil er dann gleichsam an die Stelle des Dürftigen tritt und zeigt, daß er den Nächsten wie sich selbst liebe." — So Gury mit

dem „heiligen" Thomas; denn „der Zweck ja heiligt die Mittel!" [485]) —

9) „Der Mensch kann in äußerster Noth seiner selbst oder der Seinigen, wodurch also das Leben gefährdet ist, von fremden Gütern so viel gebrauchen als zur Hebung dieser Noth nothwendig ist. Grund ist, weil die Gütertheilung, wie immer sie vorliegt, dem Naturrecht, das in äußerster Noth Jeden ermächtigt, sich mit dem Nöthigen zu versehen, keinen Abbruch thun kann. Daher wird in einem solchen Falle Alles gemeinschaftlich, und wer eine fremde Sache zur Selbstunterstützung nimmt, nimmt nur eine in Wahrheit gemeinschaftliche Sache, welche er zur seinen macht, sowie es vor der Gütertheilung der Fall war. Daher begeht er keinen Diebstahl, vorausgesetzt, daß keine anderen an sich erlaubten und moralisch möglichen Mittel zu Handen sind." [486])

10) „Wer in äußerster Noth eine fremde Sache verzehrt hat, ist nach dem Verbrauch derselben zu gar Nichts verpflichtet, wenn er (im Augenblick der Noth) keine Hoffnung gehabt hat, dereinst Ersatz leisten zu können, auch wenn er in der Folge in bessere Umstände gekommen ist."

11) „Was von der äußersten Noth gilt, kann auch von der gleichsam äußersten oder schwersten Noth behauptet werden. Eine solche Noth aber scheint dann vorzuliegen, wenn Jemand in wahrscheinlicher Gefahr schwebt den Tod zu erleiden, ein Hauptglied zu verlieren, in ewige Gefangenschaft zu gerathen, auf die Galeeren zu kommen, oder in eine schwerste unheilbare Krankheit zu verfallen. In solchen Fällen nämlich ist die äußerste Noth bereits gegenwärtig." [487])

12) „Geheime Entschädigung oder Schadloshaltung ist erlaubt, wenn dem Schuldner kein Unrecht geschieht, noch eine Störung der Rechtsordnung oder des Staates daraus erfolgt. Dem Schuldner geschieht aber kein Unrecht, wenn du auf solche Weise nur nimmst, was sicher dein ist oder was nach strenger Gerechtigkeit dir geschuldet wird. Keine Störung der Rechtsordnung erfolgt, da angenommen wird, daß der Richter,

wenigstens nicht ohne den schwersten Nachtheil, angegangen werden kann, oder daß er der geschädigten Partei ihr Recht nicht zu verschaffen vermag. Keine Störung oder Schädigung des Staats endlich erfolgt; denn hinlänglich gesorgt wird für ihn durch folgende die geheime Schadloshaltung erlaubende Bedingungen: 1) daß die Schuld gewiß ist; — 2) daß die Schuld nicht anders beigetrieben werden kann; — 3) daß die Sache, wenn möglich, in gleicher Art genommen wird; — 4) daß der Schaden des Schuldners verhütet wird, indem man sorgt, daß der Schuldner nicht der Gefahr einer Doppelzahlung ausgesetzt wird, wenn er etwa Entschädigung leisten will." Daher können sich unter gewissen Bedingungen, wie wir gehört, Dienstboten heimlich bezahlt machen, wenn sie urtheilen, ihr Lohn sei unter der von ihnen geleisteten Arbeit ꝛc.[488])

„Es sündigt aber an und für sich nicht gegen die Gerechtigkeit, wer sich heimlich bezahlt macht, ohne vorher den Richter anzurufen, obgleich er ihn anrufen kann, wenn er nur streng nimmt, was ihm geschuldet wird, und die übrigen Bedingungen einhält, noch ist er zum Ersatze verpflichtet, da er durch jene Schadloshaltung nur die Gleichheit zwischen sich und dem Schuldner herstellt. Auch sündigt er, allgemein gesprochen, nicht schwer, weil gewöhnlich aus dieser Umkehrung der Ordnung weder ein großes Aergerniß noch eine bedeutende Störung des Staates erfolgt. Endlich sündigt er gar nicht, wenn der Recurs an den Richter wegen Gefahr eines Aergernisses oder außerordentlicher Kosten halber ꝛc. sehr schwierig ist, weil dann der Recurs moralisch unmöglich ist."[489]) Einige Beispiele werden Licht verschaffen.

„Augustin wird" — erzählt uns der „ehrliche Vater" Gury — „vom Richter verurtheilt, dem Anton eine Schuld zu bezahlen, welche er zwar contrahirt, aber ganz gewiß schon bezahlt hat. Gezwungen gehorcht er dem richterlichen Ausspruch; doch bald macht er bei gegebener Gelegenheit gegen Anton von der geheimen Schadloshaltung Gebrauch. — Konnte er es thun? — Nach dem Naturrecht konnte Au-

gustin die geheime Schadloshaltung anwenden, wenn er auf andere Weise, was sein ist, nicht zurückholen konnte. Dabei that er dem Anton kein Unrecht, da er nur zurückholte, was sein war. Denn hätte Augustin gegen Anton unrecht gehandelt, so hätte dieser ein Recht auf Doppelzahlung. Wer wird aber dieses jemals behaupten? Auch die Dazwischenkunft des richterlichen Ausspruchs hindert nicht. Denn der Richter erfreut sich nicht der Gewalt einem zu ertheilen, was nicht sein ist. Der richterliche Ausspruch ruht auf dem Irrthum der That und erscheint daher materiell unrecht; aus einem noch so materiellen Unrecht aber kann kein Recht entstehen." [490])

„Der Diener Albert" — erzählt derselbe Gury weiter — „wird von Medardus angesprochen, in dessen Dienst zu treten, und stimmt bei, ohne über den Lohn besondere Vereinbarung zu treffen, indem er die Bestimmung desselben dem Urtheil des Medardus selbst überläßt. Nach Jahresfrist aber zahlt ihm Medardus weniger Lohn als den niedrigsten, welcher anderen Dienstboten der Art bezahlt zu werden pflegt. Daher glaubt Albert, zu dem Mittel der geheimen Schadloshaltung greifen zu dürfen, nämlich bis zum niedrigsten Lohn, für welchen andere Dienstboten gedungen werden. — Konnte sich Albert bis zu dieser Lohnhöhe heimlich schadlos halten? — An sich, genau gesprochen, scheint Diener Albert nicht verdammenswerth, weil er auch ohne Uebereinkunft wenigstens nach dem stillschweigenden (sich von selbst verstehenden) Vertrage das Recht auf den niedrigsten Lohn hat, welcher Dienstboten seines Ranges bezahlt zu werden pflegt. Daher nimmt der Diener nur das, was ihm von Rechts wegen geschuldet wird. Doch vor der That muß man dieses wegen der ungeheueren Gefahr der Täuschung (Selbstüberschätzung) nicht leicht zulassen." [491]) —

„Ein anderer Diener Marcus zerbrach bei Verrichtung seines Dienstes ein kostbares Cristallgefäß. Der erzürnte Herr zog ihm einen Theil seines Lohnes ab. Marcus aber machte sich durch geheime Ausgleichung schadlos. — Konnte

Marcus den ihm verweigerten Lohntheil durch geheime Ausgleichung (Diebstahl) zurückholen? — Marcus scheint nicht deshalb verdammenswerth, weil er, um sich schadlos zu halten, zur geheimen Ausgleichung (zum Diebstahl) seine Zuflucht nahm, wenn er ganz unfreiwillig und ohne alle theologische Schuld jenes kostbare Gefäß zerbrochen hat. Grund ist, weil Niemand zur Vergütung eines Schadens, den er ohne Schuld verursacht hat, verpflichtet ist, außer vor dem äußeren Gericht nach gethanem Richterspruch. Deshalb konnte der Herr keine Vergütung des Schadens fordern. Daher konnte der Diener zurückholen, was er zu zahlen nicht verbunden war. Denn Marcus konnte nur verpflichtet werden durch den Ausspruch des Gewissens oder des Richters. Im gegebenen Fall aber bestand keine Verpflichtung nach richterlichem Ausspruch, da kein solcher stattfand; noch Gewissens halber, weil eine Erstattungspflicht im Gewissen nur besteht, wenn eine vor seinen Richterstuhl gehörige Schuld begangen worden ist." — So Moullet und Gury.[492]) —

„Ferdinand schuldete borgweise dem Aurelius hundert Ducaten. Vor Eintritt des Zahltermins machte jener dem Gläubiger einen freundschaftlichen Besuch und versicherte, er wolle folgenden Tags seinen Diener schicken, um das Geld zur Tilgung der Schuld zu bringen. Der allzu leichtgläubige Aurelius händigte dem Ferdinand sogleich eine Quittung ein. Nach Empfang derselben war der Gläubiger erfreut, eine höchst günstige Gelegenheit gefunden zu haben, andere hundert Ducaten abzuführen, welche der Vater des Aurelius dem Vater Ferdinands schuldete, ohne daß er je zur Zahlung gebracht werden konnte. Als Aurelius hierauf die Zahlung erstgenannter Schuld forderte, verweigerte sie Ferdinand schlechtweg, indem er vorgab, daß er jene hundert Ducaten behalte wegen der gleichen Schuld, die der Vater des Aurelius seinem (Ferdinands) Vater zu zahlen versäumte. Der Gläubiger wendete sich daher an den Richter, um die Zahlung jener Schuld zu erlangen. Doch weil der Schuldner behauptete, das Darlehen zurückgegeben zu

haben und dieses durch die empfangene Quittung bewies; so erhielt der unglückliche Darleiher nichts und wurde auch noch in die Kosten des Processes verurtheilt.

„Kann Ferdinand erlaubter Weise die Schuldsumme zurückbehalten und vor Gericht die empfangene Quittung vorweisen? — Kann er schwören das Darlehen bezahlt zu haben? — Ist er verpflichtet dem Aurelius die Proceßkosten zu erstatten? —

„Ferdinand konnte das von Aurelius empfangene Darlehen zurückbehalten und die künstlich erschlichene Quittung gebrauchen, um zu beweisen, daß er dem Aurelius nichts schulde. Grund ist, weil die Schulden auf beiden Seiten gleich sind, und so getilgt werden. Auch handelt Ferdinand nicht unerlaubt durch Vorzeigung vorbenannter Quittung bei Gericht, weil durch sie nichts Anderes bewiesen wird, als daß die Schuld, welche Ferdinand dem Aurelius gegenüber darlehensweise kontrahirt hatte, bezahlt worden sei, was mit der Wahrheit völlig übereinstimmt.

„Auch schwören konnte Ferdinand, daß er die Schuld bezahlt habe, sobald es keinen andern Weg giebt, den ihm unziemlichen Schaden wieder gut zu machen, mit Ausschluß der ungerechten Schädigung des Anderen. Denn er schwört in wichtiger Sache der Wahrheit gemäß, weil er durch den Eid versichert, daß er nichts schuldet, was vollständig wahr ist. Denn die Versicherung Ferdinands über die geleistete Zahlung ist der Wahrheit gemäß, da wechselseitige Schulden getilgt werden; daher steht auch nichts im Wege, daß jene Versicherung in so höchst dringender Sache eidlich bekräftigt werden kann."

Auch ist Ferdinand nicht verpflichtet dem Aurelius die Proceßkosten zu erstatten. „Denn die Proceßkosten müssen von demjenigen bezahlt werden, welcher ungerechten Streit gegen einen Anderen erhebt, nicht aber von demjenigen zu dessen Gunsten der Proceß entschieden wird. Daher müssen sie von Aurelius allein bezahlt werden. Auch hindert nicht, daß die Schuld des Vaters dem Sohn vorher unbekannt

gewesen ist und vor dem äußeren Gericht nicht bewiesen werden kann; denn es genügt, daß die Schuld gewiß ist. Dem Vater des Aurelius nämlich muß die Schuld wegen Verzögerung der schuldigen Zahlung beigemessen werden; die Last des Vaters aber drückt den Sohn selbst. Deshalb muß der Sohn die Gerichtskosten zahlen, weil sie für den aus der Zahlungsverzögerung des Vaters, als säumigen Schuldners, hervorgehenden Schaden getragen werden. Ueberdies muß Aurelius sich selbst dieses Mißgeschick zuschreiben. Denn warum schlägt er den gerichtlichen Weg ein, wenn er kein Mittel seine Sache zu beweisen hat? Konnte dieser Unglückliche den Ausweg der richterlichen Entscheidung nicht vorhersehen?" [493]) — Nicht wahr, ihr Richter und Anwälte! Das heißt doch die Rabulisterei auf den Gipfelpunkt treiben? —

„Wenn der Mann" — sagt Johannes Reuter — „bei seinem Tode mehr Schulden als Vermögen hinterläßt, so kann die Frau so viel von dem letzteren unterschlagen, als zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt nothwendig ist. Der Grund ist, daß sie auf diesen Unterhalt vorzugsweise vor allen Gläubigern ein Recht habe. Wenn daher auch von der Frau ein Eid gefordert würde, daß sie nichts auf die Seite gebracht habe, so kann sie diesen Eid mit gutem Gewissen leisten, weil der Sinn desselben nur ist, ob sie etwas auf die Seite gebracht habe, was ihr nicht gehöre. Ganz dasselbe würde es sein, wenn der Mann bei seinen Lebzeiten sein Vermögen cedirte. In diesem Falle ist der Mann, wenn seine Umstände sich wieder bessern, jedoch gehalten, seine Gläubiger zu befriedigen; aber wie La Croix, der darin wieder dem Dicastill folgt, bemerkt, auch dieses nur in so fern, als er es mit Bequemlichkeit thun kann, d. h. ohne sich dadurch den anständigen Unterhalt zu schmälern. So will auch Laymann, daß man im Beichtstuhl einen Sohn milde behandeln und nicht zur Wiedererstattung zwingen soll, der etwas von der Verlassenschaft seiner Eltern auf die Seite gebracht hat, so bald er es nur nicht gar zu unbillig macht

und es gewiß ist, daß er seinen Eltern mehr als seine übrigen Geschwister genützt hat." [494])

Aehnlicher Ansicht scheint Gury zu sein, wenn er Gattinnen erlaubt, ihre Männer zu bestehlen, um sich für die Zukunft sicher zu stellen; besonders für den Fall, „daß der Mann viel älter oder kränklich ist und feststeht, er werde der dürftigen Frau nichts schenken wollen, weil unter solchen Umständen der Mann für die Frau sorgen muß. Noch mehr wäre diejenige Frau zu entschuldigen, welche, während der Mann das Familiengut verschwendet, Geld heimlich wegnehmen und für die Söhne oder auch für sich bei Seite legen würde, wenn sie Gütergemeinschaft mit dem Manne besäße." [495]) —

Nach demselben Gury kann ein Kaufmannssohn Leopold, welcher nach dem Tode des Vaters das Geschäft durch unermüdete Arbeit so geschickt leitete, daß er nach acht Jahren zweitausend Scudi gewonnen hat, und nach dem Hinscheid der Mutter mit der jüngeren Schwester, die nichts durch eigene Arbeit gewonnen, gleichheitlich theilen soll, den größeren Theil des Gewinnes beanspruchen und sich heimlich bezahlt machen, wenn er anders nicht zu erlangen vermag, worauf er ein Recht hat. „Denn jene unermüdete Arbeit schuldete er den Schwestern nicht umsonst. Außerdem scheint die Vereinbarung der Schwestern mit dem Bruder, diesem, nach dem Tode des Vaters, die ganze väterliche Erbschaft zum Zweck des Geschäftsbetriebes zu überlassen, für eine Art Gesellschaftsvertrag gehalten werden zu müssen. Ferner fordert die Billigkeit, daß derjenige, welcher in einem Gesellschaftsvertrag mehr Geld und Arbeit leistet, auch mehr (am Gewinn) theilnimmt. Daher muß Leopold, der nicht nur gleiches Geld sondern auch selbst allein die ganze Arbeit und Betriebsamkeit aufs Geschäft verwendet hat, auch den größeren Theil des erwähnten Gewinnes erhalten und kann sich heimlich bezahlt machen, wenn er nicht anders das, worauf er ein Recht hat, erlangen kann." — Ferner kann ein Sohn, in so weit ihm ein gewisses Recht auf Einiges zusteht „was er

im Geschäfte des Vaters gewonnen hat, sich einen derartigen Gewinn aneignen, unter der doppelten Voraussetzung, daß er aus Achtung (oder aus einer andern vernünftigen Ursache) jenen nicht forderte, und deshalb dem Vater jene Gebühr keineswegs erlassen zu haben scheint; dann daß dem Vater aus diesem Stillschweigen kein Schaden erwuchs, weil dieser z. B. einen Anderen, hätte finden können, der ihm die Arbeit umsonst gethan haben würde. Ein solcher Lohn aber muß nach dem Maß der Zahlung berechnet werden, welche Fremden für derartige Arbeiten gebührt. So Lugo, Ligori und Andere." — Ein gewisses Recht auf den im väterlichen Hause gemachten Gewinn aber hat ein Sohn: „1) wenn er emancipirt ist; — 2) wenn er unter eigenem Namen arbeitet; dann jedoch ist der Vater nicht verpflichtet ihn zu ernähren; — 3) wenn er seiner Stellung nach zur Arbeit nicht verbunden ist; — 4) wenn er durch außerordentliche Anstrengung mehr als die anderen Brüder leistet. Endlich ist ein Sohn von der Pflicht der Wiedererstattung frei, wenn er entweder der einzige ist und keine Miterben hat, oder wenn das, was er gestohlen hat, bereits verzehrt ist oder (moralisch gewiß) vorausgesetzt werden kann, daß der Vater ihn zur Wiedererstattung nicht verpflichten wolle." Was von den Brüdern, gilt natürlich umgekehrt auch von den Schwestern.[496]) — Damit wäre also der Hausdiebstahl in allen seinen Verzweigungen gerechtfertigt. Was würde aus der Familie werden, wenn solche Grundsätze in dasselbe eingeführt und herrschend gemacht würden? — Eine vollendete Diebsbande! —

Doch nicht nur die Familie sondern die ganze menschliche Gesellschaft würde zur vollendetsten Diebsbande werden, wenn durch Lässigkeit der Redlichen die unredlichen „Jesuwider" neuerdings zur Herrschaft gelangten. Denn diese lehren auch noch: „Es ist keine Sünde Jemanden heimlich zu nehmen, was er geben würde, wenn man ihn darum bäte, obgleich er nicht wolle, daß man es heimlich nehme: auch habe man nicht nöthig, es wieder herauszugeben." Dasselbe gilt von demjenigen, „der sich eine Sache zueignet, die der

Eigenthümer nicht gebraucht, und die ihm nichts nützen kann." — So darf man in dringender Noth in einem fremden Walde „auch Holz stehlen, ohne zur Wiedererstattung verpflichtet zu sein." [497])

Doch auch im Erstattungsfalle braucht man immer nur „so viel wieder herauszugeben, daß das Gestohlene keine namhafte Sünde mehr ausmacht." „Wenn das Gestohlene" — sagt Amicus — „z. B. einen Gulden beträgt, so ist der Dieb nicht gehalten, den ganzen Gulden herauszugeben, sondern es wird dann schon genügen, vier oder fünf Batzen zu erstatten; denn dadurch verliert das Gestohlene schon die Bedeutung einer namhaften Summe." [498])

Noch leichter hat es derjenige, welcher in kleinen Beträgen nach und nach namhafte Summen stiehlt; dann nämlich muß das Gestohlene, um Todsünde zu sein und zur Wiedererstattung zu verpflichten, „das Doppelte von dem betragen, was einen Diebstahl zur Todsünde machen und zur Wiedererstattung verpflichten würde, wenn man es auf einmal nähme. Grund ist, weil die Menschen es leichter verschmerzen, wenn ihnen in langen Zwischenräumen einige Kleinigkeiten gestohlen werden, als wenn man ihnen dieselbe Summe auf einmal oder in einem kurzen Zwischenraume entwendet." [499]) Ja, Mehrere behaupteten sogar, „Niemand ist unter einer Todsünde zur Wiedererstattung dessen verpflichtet, was er durch kleine Diebstähle sich angeeignet hat, wie groß auch immer die Totalsumme sein mag." —

Diese Ansicht verwirft Gury mit Innocenz XI. Dagegen behauptet er mit jenem, „daß kleine zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Personen begangene Diebstähle an und für sich erst dann einen bedeutenden Gegenstand bilden, wenn dieser um das Doppelte mehr beträgt, als die zum schweren Diebstahl gemeinsam erforderte Summe. Werden solche Diebstähle aber entweder an derselben Person zu verschiedenen Zeiten oder zu derselben Zeit an verschiedenen Personen begangen, so genügt hierzu, daß sie die zum schweren Diebstahl erforderliche Summe um die Hälfte übersteigen."

Nun geht Gury zu der Frage über: „Ob kleine Diebstähle noch in einen (namhaften) zusammenfließen, wenn zwischen ihnen ein großer Zeitraum liegt?“ — und beantwortet sie nach der allgemeinen Ansicht mit Nein, „weil nach gemeiner Menschenschätzung kleine Diebstähle bei langer Zwischenzeit nicht für vereinigt gehalten werden, und daher auch nicht in moralischer Beziehung einen Gegenstand bilden. Außerdem scheint so der (bestohlene) Eigenthümer keinen namhaften, weil kaum bemerkbaren, Schaden zu erleiden und ist daher auch nicht für bedeutend unwillig zu halten. — So Ligori und Vogler.“ —

Wann aber gilt die Zwischenzeit für groß? „Wahrscheinlicher ist anzunehmen, daß nach einer Zwischenzeit von zwei Monaten Diebstähle nicht mehr zusammengehören, auch wenn der Gegenstand namhaft würde. — So Ligori.“ — Der strenge Rebellus dagegen verlangt vier Jahre; Sanchez hält ein Jahr für genügend; Andere sechs Monate; Filliucius einen Monat und die Laxesten sogar schon vierzehn Tage. Doch gehören Diebstähle bei was immer für einer Zwischenzeit zusammen, so oft sie in der Absicht, eine merkliche Summe zu gewinnen, begangen worden sind, „weil sie mittels dieser Absicht wahrhaft mit einander verbunden werden.“ [500])

Noch besser als mit den eigentlichen Dieben meinen es die „grundehrlichen Väter“ der sogenannten Gesellschaft Jesu mit Bankerottirern, Schuldenmachern und falschen Spielern; denn der „edelmüthige“ Busembaum lehrt: „Man ist zum Bezahlen des Schuldigen nicht verbunden, wenn man voraussieht, daß man selbst, seine Familie oder der Staat durch das Bezahlen größeren Nachtheil erleide, als der Gläubiger Vortheil erlangen werde. In diesem Falle kann man es aufschieben bis man zu besseren Vermögensumständen gelangt ist. — So Laymann, Navarra. Und diese Meinung ist richtig, wenn die Schuld auch durch eine schlechte That, wie Saufen und Spielen entstanden ist... Außerdem braucht

man nicht zu zahlen, wenn man es (aus gerechter Ursache) nicht kann, d. h. wenn es uns dadurch unmöglich würde, dem Stande, welchem wir rechtmäßig angehören, geziemend zu leben. Wenn daher ein Adeliger nicht sogleich bezahlen kann, ohne sich seiner Diener, Pferde und Waffen zu berauben, oder ein Bürger aus der vornehmeren Klasse, wenn er nicht ein Handwerk ergreifen will: so kann er die Zahlung verschieben und sie allmälig leisten, damit er nicht aus der Standmäßigkeit kommt."

Derselben Ansicht ist Gury mit Ligori, indem er unter den zeitweise von der Widererstattung entschuldigenden Ursachen aufführt „entweder physisches oder moralisches Unvermögen, das besteht, wenn die Rückerstattung nicht geschehen kann, ohne sehr schweren Nachtheil zu erleiden, z. B. wenn der Schuldner merklich aus seinem rechtlich erworbenen Stand fiele oder in große Noth geriethe. Der Grund aber, weshalb große Noth entschuldigt, ist, weil in moralischer Beziehung das unmöglich genannt wird, was sehr schwierig ist und was anständig und ehrbar nicht geschehen kann. Daher kann ein vornehmer Mann die Rückerstattung (einer Schuld) aufschieben, sobald er dieselbe nicht zu leisten vermag, ohne eine ihm ungewohnte mechanische Kunst (ein Handwerk) auszuüben ꝛc." [501])

Escobar wirft nach Lessius sogar die Frage auf: „Kann Jemand, der sich für insolvent erklärt, von seinem Vermögen so viel zurückbehalten, daß er mit seiner Frau anständig leben kann? — Ich behaupte mit Lessius, daß er es dürfe, wenn er auch die Schulden, wegen welcher er in Concurs kommt, durch Ungerechtigkeit und notorische Laster, durch Verschwendung und Liederlichkeit gemacht hat. Nur darf er dann nicht so viel in Sicherheit bringen als sonst."

Ebenso denkt Gury mit Ligori; denn beide finden mit anderen Gelehrten es auch in diesem Falle (der Verschwendung durch Spiel und Saufgelage ꝛc.) hart, „den Schuldner zur vollständigen Zahlung zu verpflichten, wenn er dadurch aus seinem rechtlich erworbenen Stande fallen würde.

Uebrigens bemerken Antonin, Sporer und Elbel richtig, daß in solchem Falle der Schuldner stets verbunden ist seine Ausgaben zu vermindern, um wenigstens so viel als er kann zurückzuerstatten. Außerdem spricht von der Wiedererstattung frei schwerer Schaden, welcher der Seele des Gläubigers oder eines Anderen aus der Wiedererstattung begegnen würde (z. B. wenn es moralisch gewiß ist, daß der Gläubiger den zurückerstatteten Gegenstand zu einer schweren Sünde mißbrauchen würde, oder um dem Nächsten merklichen Schaden zu bereiten), in so fern nur jenes Uebel durch den Aufschub der Rückzahlung wirksam verhindert und so die Sünden nicht vermehrt werden. Ja, der Schuldner ist unter solchen Umständen zum Aufschub der Zahlung sogar verpflichtet, sobald Nächstenliebe oder Gerechtigkeit ihn dazu verbindet." — Demnach braucht Niemand seine Schulden jenen Gläubigern zu bezahlen, von denen er moralisch überzeugt ist, daß sie ihr so wiedererhaltenes Geld versaufen, verhuren und sonstwie lasterhaft verthun werden, oder daß sie Ketzerei damit schüren und verbreiten, oder auch industrielle Unternehmungen befördern wollen, wodurch andere Mitmenschen an den Bettelstab kommen. Prosit, ihr Herren Gläubiger! Denn welchem gewissenlosen Schuldner wird es schwer fallen, euch lasterhafte Neigungen, gefährlichen Speculationsgeist und dergleichen anzudichten, um aus Nächstenliebe und Gerechtigkeit euch und euere Forderungen auf die lange Bank zu schieben. Gut für euch, daß die weltlichen Gerichte nicht dieselben pfäffisch moralischen Ueberzeugungen hegen. Sonst nämlich ginge es euch wahrlich schlecht, nachdem Sanchez Bankerottirern, welche ihr Vermögen bei Seite geschafft, auch noch die humane Erlaubniß giebt, „dies eidlich vor dem Richter abzuläugnen." [502])

„Wer gegen die Gesetze des Spieles betrügt, ist zum Ersatze verpflichtet; nicht aber, wer durch den Betrug die Gesetze nicht verletzt." — An diese kuriose Behauptung reiht Escobar die Frage: „Jemand stiehlt einem Mitspielenden Geld und spielt damit: ist der Gewinn rechtmäßig?" —

und antwortet ächt jesuitisch: „Wenn ich kein anderes Geld habe, womit ich das Gestohlene ersetzen kann, so ist der Gewinn unrechtmäßig; habe ich aber außer dem Gestohlenen noch sonst Geld, so kann ich rechtmäßig gewinnen."

In ähnlicher Weise fragt der drollige Filliucius: „Jemand hat die Gewohnheit beim Spiele zu betrügen, zweifelt aber daran, ob er es wirklich gethan habe; ist er zum Ersatze verbunden: — Nein, wenn er das Geld mit gutem Glauben schon in der Tasche hat; kommt ihm aber der Zweifel beim Gewinnen in den Sinn, so muß er Ersatz leisten. [503])

Fast ebenso drückt sich Gury mit Ligori und Lessius aus, indem er das Spiel einen Vertrag nennt, „wodurch die Spieler unter sich ausmachen, daß der ausgesetzte Preis dem Sieger zukomme," und unter anderen zwar die Bedingung für das erlaubte Spiel setzt, „daß Betrug und Ueberlistung davon ausgeschlossen seien"; dann aber in der Anmerkung von der Rückerstattung des Gewonnenen denjenigen Spieler freispricht, „der jene Finten gebraucht, welche die Regeln des Spiels und angenommene Gewohnheit zulassen, z. B. Furcht zu heucheln, damit der Andere den Einsatz erhöht, in die Karten des Anderen zu gucken, wenn es aus Nachlässigkeit dieses Anderen und ohne Betrug geschehen kann." — Ist der Sieger dagegen im Zweifel, ob er dieses nicht betrügerischer Weise gethan und so gewonnen habe: „so könnte er weder den ganzen Gewinn behalten noch wäre er verpflichtet, diesen ganz zurückzugeben, sondern er müßte dem Gegner einen Theil zuwenden, je nach dem Verhältniß der Hoffnung, welche dieser auf Erlangung des Sieges hatte: oder er muß diesem so viel geben, als die Siegeshoffnung ausmacht, welche dieser ohne Betruge gehabt hätte. Denn jene Hoffnung, deren der Besiegte durch den Betrug beraubt worden, ist eines Preises würdig." — So Ligori. [504]) Muß man hier nicht die ausgetüpfelte Schlauheit bewundern, womit die „rechtschaffenen Väter" der sogenannten Gesellschaft Jesu ehrlichen und unehrlichen Spielern zu Hülfe kommen? — Welch' köstliche Unterhaltung für den Beichtstuhl? — Doch es würde kein

Ende nehmen, wollte ich alle Spitzfindigkeiten anführen, wodurch die „grundehrlichen" Söhne Loyala's den unbequemen Grundsatz: „Jedem das Seine", ohne Gewissensscrupel zu umgehen suchen. Daher nur noch einige Beispiele.

„Ein Schneider sündigt nicht," sagt Moullet, „wenn er oft verschiedene Tuchreste und dergleichen, zwar nicht bedeutenden Werthes, doch auch nicht bloße Abschnitzel von verfertigten Kleidern zurückbehält, um seinen Lohn zu verbessern. Er sagt: ich bekomme keinen rechten Lohn und kann doch nicht ohne großen Nachtheil die Arbeit verweigern; denn würde ich einen angemessenen Lohn fordern, so gingen die Leute zu andern Schneidern, welche sich, weil sie ebenfalls geheime Schadloshaltung anwenden, mit einem geringeren Lohne benügen; dann aber würde ich mich und die Meinigen nicht mehr ernähren können. In solchem Falle sündigt der Schneider nicht;" [505]) denn er stiehlt ja nur zu seinem und der Seinigen Besten; letzteres aber ist ein löblicher Zweck und „der Zweck ja heiligt die Mittel." — Was die Schneider, können natürlich auch die übrigen Geschäftsleute thun: so dürfen z. B. auch die Kaufleute die leicht erkennbaren Schäden ihrer Waaren verheimlichen und diese mit ermäßigtem Preise verkaufen. „Grund ist, weil dann dem Käufer kein Unrecht geschieht, hinsichtlich des Preises, der ja ermäßigt ist, noch hinsichtlich des Fehlers, weil, wenn der Käufer diesen nicht gesehen hat, er den Schaden sich selber zuschreiben muß." So Gury mit Ligori. [506]) —

„Wer ein Mädchen oder eine Wittwe" — sagt derselbe Moullet — „mit Versprechung der Ehe verführt hat, ist an und für sich zur Ehelichung derselben verpflichtet. Er ist aber nicht dazu (und also auch zu keiner Entschädigung) anzuhalten in dem besonderen Falle, wo das Mädchen leicht, z. B. aus zu großer Verschiedenheit des Standes, hätte erkennen können, daß das Versprechen nur Täuschung sei; in solchem Falle hat die Betrogene den Betrug an sich zu tragen."

Derselben Ansicht ist Gury, weil er der Frage gegenüber: „Ob ein Verführer das unter dem Versprechen der Ehe verführte Mädchen zu heirathen verpflichtet ist?“ — die verneinende Ansicht innerlich für genügend wahrscheinlich hält, da ein derartiger Vertrag wegen der beigesetzten (schlechten) Bedingung wahrscheinlich ungültig ist. Außerdem folgen öfter zeitliche Schäden entweder nicht aus der Verführung des Mädchens oder können auf andere Weise gut gemacht werden. Ueberhaupt hat man für rein natürlichen Schaden oder für Verletzung der körperlichen Integrität oder für den Verlust der Jungfrauschaft, wenigstens wahrscheinlicher nichts zu ersetzen, weil jener Schaden durch Geld nicht ausgeglichen werden kann.“ [507])

„Die Güter“, sagt Escobar, „die man auf schändlichen Wegen, z. B. durch Mord, ungerechten Richterspruch, ehrlose Handlungen und dergleichen erworben hat, sind ein rechtmäßiges Eigenthum, und man ist nicht gehalten, sie wieder herauszugeben ..... und kann daher über so Erworbenes verfügen, weil es ein rechtmäßiger Besitz ist.“ .... Denn“ — sagt Lessius — „eine schlechte Handlung kann eben so gut bezahlt werden wie jede andere Arbeit, in Betracht des Vortheils, den sie demjenigen bringt, der sie verrichten läßt, und der Mühe, die sie demjenigen macht, der sie verrichtet: deshalb ist man auch nicht gehalten, das wieder herauszugeben, was man für eine solche Handlung empfängt, sie möge sein, von welcher Art sie wolle, es wäre denn, daß man es von solchen erhalten hätte, die über ihr Vermögen nicht verfügen können. Ihr werdet vielleicht sagen, daß derjenige, welcher Geld für eine schlechte Handlung nimmt, sündige, und daß er es daher weder nehmen noch behalten dürfe: allein ich entgegne darauf, daß, nachdem die Sache geschehen ist, es keine Sünde mehr sei, sie zu bezahlen, noch die Bezahlung dafür anzunehmen.“

„Ist ein Zeuge“, fragt Escobar, „der sich weigert ein Zeugniß abzulegen, oder der ein falsches ablegt zu Gunsten einer Sache, oder ein Schuldiger, der gerichtlich befragt, seine

Schuld abläugnet, verbunden dem Fiscus oder der beeinträchtigten Partei Schadenersatz zu leisten für die ihnen entzogenen Strafgelder? — Nein, mag die Strafe eine willkürlich angesetzte, oder oder auch gesetzlich bestimmte sein .... Denn" — sagt Emmanuel Sa mit Anderen — „es ist keine Todsünde, den Fiscus zu betrügen und nicht zu entschädigen." — Daher sind auch „Thor- und Waldwächter, welche Schmuggler und Holzdiebe nicht angeben, oder öffentliche Taxatoren, welche diejenigen nicht angeben, welche falsches Maß und Gewicht brauchen, nicht verpflichtet den Schaden zu ersetzen."

Nach Tanner „muß ein Richter, der eine geringere Geldstrafe auferlegt, als die Gesetze bestimmen, der Kasse keinen Ersatz leisten; denn die Richter brauchen nicht dafür zu sorgen, daß die Staatskasse bereichert werde." [508]) — Aehnlicher Ansicht ist Gury, wie folgender Gewissensfall zeigt:

„Forbinus verkauft dem Gibertus ein Gut um 30,000 Franken. Sie möchten aber die von der Regierung festgesetzte, sehr bedeutende Kaufssteuer mindern und kommen daher überein, bei der öffentlichen Kaufsverhandlung nur 20,000 Franken anzugeben und eintragen zu lassen. Sie gehen daher zum Notar und geben diesen niederen Kaufpreis an. Der Notar lächelt, weil er den wahren Preis bereits wußte, und unterschreibt stillschweigend die Urkunde. — Sündigten Käufer und Verkäufer schwer? — Ist der Notar zum Ersatze (gegen den Fiscus) verpflichtet? Wie dann, wenn der Notar dieses den Contrahenten gerathen hätte? — Die wahrscheinlichere Meinung spricht die Contrahenten von aller Verpflichtung, den wahren Preis anzugeben, frei, weil das Gesetz nichts anderes zu beabsichtigen scheint, als den öffentlichen Vertrag und die Uebergabe der Sache sowohl als die Zahlung des Preises zu bestätigen und für den Fall eines Prozesses Sicherheit zu geben. Daher besteht auch keine Gewissenspflicht, weder den bezahlten Preis noch den wenigstens niedersten Werth, worauf die Sache geschätzt werden kann, anzugeben. Aber diejenigen, welche den Preis der Sache mehr

als billig ermäßigen, setzen sich der Gefahr einer Geldstrafe aus ꝛc." — Doch auch der Notar ist zu keinem Ersatze verpflichtet; „denn er ist amtlich nicht bestellt die Abgaben für den Fiscus einzutreiben, wie die Steuerbeamten, sondern blos zum richtigen Abschluß der öffentlichen Verhandlungen. Die Angabe des Preises aber hat auf die Gültigkeit der Verhandlung keinen Bezug. Ueberdieß sündigt er durch Mitwirkung an der Unterschlagung auch nicht gegen die Gerechtigkeit, weil die Contrahenten selbst wahrscheinlich schuldlos sind." — Endlich sündigt der Notar auch dann nicht, wenn er positiv (durch Rath) an der Unterschlagung mithilft; „denn sündigen hierin die Contrahenten nicht, so sündigt auch der Notar durch die positive Mitwirkung nicht. Denn der Notar ist, obgleich eine öffentliche Person, doch kein Steuereinnehmer. Daher ist er auch amtlich nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Steuern bezahlt werden, und ist in dieser Beziehung einer Privatperson gleich zu halten." [509]) Väter, Mütter, Brüder, Schwestern, Gläubiger (denn auch sie dürfen sich nach Moullet geheim schadlos halten) und Schuldner können aus gerechten Ursachen stehlen und bestohlen werden trotz des natürlichen und göttlichen Gebotes: „Du sollst nicht stehlen noch begehren deines Nächsten Gut!" — Doch beinahe hätte ich den Funddiebstahl vergessen; denn auch dieser ist nach dem „gewissenhaften" Escobar erlaubt, und der Finder kann, auch wenn er reich ist, bei Unbekanntsein des Herrn das Gefundene ohne weiters für sich behalten, weil vor dem Rechte Unbekanntsein und Herrenlos einerlei ist. [510])

Somit haben die „heiligen Väter" mit meisterhafter Spitzfindigkeit durch tausend Wenn und Aber aus gerechten Ursachen schlechtweg alle Ehrlichkeit im öffentlichen sowohl als Privatleben in Frage gestellt: desto besser aber haben sie für die Winkeldirnen gesorgt; denn „einer heimlichen Hure ist man im Gewissen verpflichtet, den Preis zu bezahlen, mit viel größerem Grund als einer öffentlichen. Denn die heimliche Preisgebung des Körpers jener ist mehr werth, als die öffentliche dieser. Auch ist kein positives Gesetz da, welches sie des

Preises unfähig erklärt. Dasselbe gilt von dem Preise, den man einer Jungfrau, einer Verehelichten, einer Nonne (hört!) und jeder Anderen versprochen hat."

Endlich kann nach Tamburini „eine ehrbare (!) Frau für ihre körperliche Preisgebung fordern und nehmen so viel sie nur will. Grund ist, weil hier und bei ähnlichen Dingen, bei welchen kein bestimmter oder allgemeiner Preis feststeht, die Waare um so hohen Preis verkauft werden kann, als der Verkäufer den Verkaufsgegenstand anschlägt; ein ehrbares (!) Mädchen kann ihre Ehre um den höchsten Preis ansetzen und losschlagen: eine Lohndirne aber darf beim Anfange ihres Gewerbes mehr fordern als später." [511])

Jesus und der Apostel haben den Diebstahl verpönt und gewollt, daß Hurerei unter den Christen nicht einmal genannt werde: die „Jesuwider" dagegen haben den Diebstahl gerechtfertigt und die Hurerei gewerbsmäßig empfohlen. Daher fort mit diesen Diebsgelehrten und Hurenfreunden im Interesse der Gerechtigkeit und Sittenzucht! —

H. Vom achten Gebot des Decalogs:

„Du sollst kein falsches Zeugniß geben."

Dieses Gebot, in sofern es negativ ist, verbietet: „1) hauptsächlich und in erster Linie, daß weder in noch außer dem Gericht ein falsches Zeugniß abgelegt; — 2) indirekt und in zweiter Linie, daß weder der gute Ruf noch die Ehre des Nächsten verletzt werde. Affirmativ aber befiehlt es, daß ohne Heuchelei und Falschheit die einfache und nackte Wahrheit gesagt werde. Daher verbietet es 1) den Meineid gegen den Nächsten; — 2) die Lüge; — 3) die Verläumdung; — 4) die Beschimpfung; — 5) unbesonnenes Urtheil; — 6) ungerechten Verdacht." [512]) — Vom Meineid wurde bereits gesprochen; daher nur noch von dem Uebrigen.

„Der gute Ruf" — sagt Escobar — „ist die gute Beurtheilung (Schätzung) eines Anderen seitens Vieler hinsichtlich seines Lebens und seiner Sitten. Infamie dagegen ist die schlechte Beurtheilung eines Anderen seitens Vieler hinsichtlich seines Lebens und seiner Sitten. Ehre ist Bezeugung der guten Meinung oder der Vortrefflichkeit eines Anderen durch Worte und äußere Zeichen. Unehre dagegen ist Bezeugung der schlechten Meinung oder höchst schlechter Schätzung eines Menschen durch Worte oder Zeichen, und mehr durch Zeichen als durch Worte." [513])

Lüge ist „eine Rede (oder Aeußerung) gegen den Gedanken mit dem Willen zu täuschen. Man unterscheidet: 1) schädliche Lügen, mittels welcher dem Nächsten ungerechter Schaden zugefügt wird; — 2) Pflicht- oder Gefälligkeitslügen, welche eigenen oder fremden Nutzens halber gethan werden; — 3) Scherzlügen, welche aus Scherz oder zum Spaß vorgebracht werden. Die eigentlich sogenannte Lüge ist immer innerlich schlecht, so daß sie nicht einmal zur Vermeidung des Todes erlaubt sein kann. Grund ist: 1) weil es der richtigen Einsicht (Vernunft) widerstreitet, die Worte gegen ihre natürliche Bestimmung und Einrichtung zu gebrauchen; — 2) weil, wär' es erlaubt, Andere im Reden zu täuschen, die im gegenseitigen Menschenverkehr bestehende Gesellschaftsordnung völlig zerstört würde. Die schädlichen Lügen sind schwere oder leichte Sünden, je nach dem Verhältniß des größeren oder kleineren Schadens, welchen der Nächste durch sie erleidet, und je nachdem die Pflicht den Schaden zu ersetzen aus ihr folgt. Die Pflicht- oder Gefälligkeitslüge ist an sich läßliche Sünde, weil aus ihr keine bedeutende Unordnung hervorgeht. Noch weniger überschreitet die Scherzlüge den Charakter einer läßlichen Sünde. Ja, sie ist sogar manchmal von aller Schuld frei, weil sie eigentlich keine Lüge sondern nur ein Scherz ohne jede Absicht zu täuschen ist. Doch kann sie nur zugelassen werden, wenn die Umstände der Art sind, daß die Zuhörer leicht einsehen können, der Sprecher beabsichtige nur zu

scherzen. Zur Lüge gehören auch die Heuchelei, Gleißnerei, Schmeichelei und Prahlerei, welche jedoch, die beiden ersten wegen unbilliger leichter Täuschung des Nächsten in wichtiger Sache bisweilen ausgenommen, den Charakter einer läßlichen Sünde nicht übersteigen.[514])

Wir haben bereits in der jesuitischen Lehre vom Eide gesehen, wie, wann und warum zweideutige oder doppelsinnige Redensarten und Gedankenvorbehalte beim Eide gebraucht werden dürfen. Dasselbe ist bei der Lüge der Fall; denn Sanchez lehrt:

1) „Jeder über ein Verbrechen gerichtlich gefragte Zeuge könne antworten, daß er nichts wisse, indem er bei sich denkt, so daß er verpflichtet sei es zu sagen, obgleich er es wahrhaft weiß, weil er es gesehen hat. Denn da die Worte nur Zeichen der Gedanken sind, so erhält der Ausdruck: Ich weiß es nicht, — den Sinn: um es dir zu sagen..... Und jeder Zeuge kann, auch wenn er sonstwie juridisch gefragt wird, vorbesagte Zweideutigkeiten gebrauchen, so oft er irgend einer Ursache wegen nicht gehalten ist Zeugniß abzulegen; wie weil auffallender Schaden die Folge für ihn sein wird. Denn da jene Ursache ihn von der Verpflichtung (Zeugniß abzulegen) freispricht, so redet er wahr, daß er es nicht wisse noch gesehen und gehört habe, indem er hinzudenkt: so daß er es zu sagen verpflichtet sei. Dasselbe kann in der gewöhnlichen Rede (im gewöhnlichen Umgang außer Gericht) angewendet werden."

2) „Jeder Angeklagte, der über ein von ihm begangenes Verbrechen vom Richter ungesetzlich gefragt wird, kann sagen, daß er jenes Verbrechen nicht begangen habe, indem er hinzudenkt: so, wie der Richter fragt, nämlich: daß es jenem Gerichte zugehört... weil der widerrechtlich Gefragte die Worte in jedem von ihm aufgefaßten Sinn nehmen kann. Denn da der Richter nicht als Tyrann sondern als öffentliche Person fragt, so wird angenommen, daß er nur darüber frage, was jenem Gerichte unterstehe, mit Beachtung der Umstände des Fragenden sowohl als des Gerichtes... Dieselben Zweideutigkeiten kann der Angeklagte gebrauchen, wenn der

fragende Richter nicht gesetzlicher Richter des Gefragten, oder von der Kirche getrennt, excommunicirt oder ein notorischer Quälgeist (percussor) der Geistlichkeit ist. Denn in diesen Fällen ist die gerichtliche Wirksamkeit desselben als suspendirt zu betrachten. Ja, sogar wenn der Angeklagte ungerechter Weise geheime Genossen entdeckt hat, oder ein Zeuge ungerechter Weise ein geheimes Verbrechen des Angeklagten dem Richter verrathen hat, und wenn sonst keine genügende Information vorliegt, um gegen jene Genossen oder diesen Angeklagten processualisch vorzugehen: so können Angeklagter und Zeuge zu Gericht gehen und sagen oder schwören: Jene haben das Verbrechen nicht begangen, indem sie hinzudenken: so daß dieses Verbrechen jenem Gerichte zustehe; und: daß sie Falsches ausgesagt haben, mit dem Hintergedanken: in so fern es ja falsch war, daß jene das Verbrechen öffentlich begangen haben, so daß es diesem Gerichte zustehe... Selbst wenn sie guten Glaubens ihre Angaben gemacht haben und also schuldfrei sind, können sie sagen, daß sie gelogen haben, indem sie dabei an eine materielle Lüge denken. Materielle Lüge aber ist jede mit gutem Glauben ausgesprochene Unwahrheit..... Denn die Nothwendigkeit verursachten Schaden wieder gut zu machen, ist die Ursache, welche den Gebrauch dieser Zweideutigkeiten gerecht erscheinen läßt;" der Zweck ja heiligt die Mittel!

3) „So oft eine äußere Handlung gegen das Gesetz auf Grund irgend eines Umstands von Schuld freigesprochen werden kann, darf der über jene Handlung gerichtlich Befragte diese abläugnen, indem er dabei an ein wirkliches Verbrechen denkt. Tödtet z. B. Jemand im Glauben ein Thier zu tödten oder zur Selbstvertheidigung einen Menschen; oder maßt er sich zur Ausgleichung einer Schuld fremde Sachen an: so kann er, über die Handlung gefragt, vor Gericht sie läugnen, weil die Frage des Richters den Umständen des Fragenden und des Gerichtes gemäß von der Handlung allein verstanden wird.... Aus demselben Grund kann Jemand, welcher, ist der Tarif einer Sache ungerecht, theurer verkauft oder Maß

und Gewicht schmälert, so daß er sich für die Ungerechtigkeit des Preises entschädigt und die Waaren (durch geringeres Maß und Gewicht) mit dem gegebenen Preise in Einklang bringt, vom Richter befragt, ob er theurer verkauft oder Maß und Gewicht geschmälert habe, dieses läugnen und behaupten, er habe nach dem Tarif verkauft und auch Maß und Gewicht ungeschmälert gegeben, mit dem Hintergedanken: so daß derjenige, welcher theurer verkaufte oder Maß und Gewicht schmälerte, gesündiget habe. Denn er hat in beidem kein Verbrechen begangen und behauptet daher in Wahrheit, er habe ungeschmälertes Maß und Gewicht gegeben, nämlich, in so weit er durch den empfangenen Kaufpreis verpflichtet war. Hierzu aber genügt, daß die Meinung, der Tarif verpflichte nicht, probabel oder wahrscheinlich sei."

4) „Jeder über irgend einen wahren Umstand als Merkzeichen eines von ihm nicht begangenen Verbrechens Befragter kann diesen Umstand läugnen, mit dem Hintergedanken: in so fern er ein Merkzeichen jenes Verbrechens ist. Wird z. B. ein Leichnam gefunden und Jemand gefragt, ob das dabei liegende Schwert sein sei oder ob er zu einer solchen Stunde vorübergegangen sei, was beides wahr ist, und werden ihm die betreffenden Antworten als Anzeichen des Mordes, den er in Wahrheit nicht begangen hat, abverlangt: so kann er läugnen. So nämlich antwortet er wahrhaft auf den eigentlichen (gebührenden) Gedanken des Richters."

5) „Derjenige, welchem gestattet ist einiges Vermögen zu verstecken, weil er es zum Lebensunterhalte braucht, damit nicht die Gläubiger es in Anspruch nehmen, und er zu betteln gezwungen wird, kann vom Richter befragt sagen und schwören, daß er kein Vermögen verborgen habe. Ebenso können diejenigen sagen und schwören, welche davon wissen, wenn sie nur überzeugt sind, daß jener es erlaubter Weise zu diesem Zwecke verborgen halte; (denn dann können sie sagen und schwören), daß er kein Vermögen verborgen habe, das er dem Richter anzuzeigen verpflichtet ist."

6) „So oft Jemand von der Verpflichtung irgend welcher Schuld frei ist, so kann er, vom Richter darüber befragt, dieselbe abläugnen, mit dem Hintergedanken: so daß er sie schuldet, weil er so auf den eigentlichen Gedanken des Richters antwortet. So kann derjenige, welcher ein empfangenes Darlehen bezahlt hat, vom Richter darüber befragt, sagen und schwören, daß er jenes gar nicht empfangen habe, mit dem Hintergedanken nämlich: so daß er verpflichtet sei, es zu bezahlen. Dasselbe gilt, wenn Jemand aus was immer für einer Ursache von der Zahlung einer Schuld entbunden ist, entweder weil z. B. der Zahltermin noch nicht eingetreten ist, oder weil der Schuldner wegen Armuth von der Zahlung entschuldigt wird. Denn der Richter fragt ja zu dem Zwecke, den Schuldner sogleich zur Zahlung zu zwingen: daher antwortet derjenige welcher läugnet, daß er das Darlehen empfangen habe, mit dem Hintergedanken: so daß er es sogleich bezahlen soll, ganz dem schuldigen Gedanken des Richters gemäß."

7) „Wer schnell durch eine pestkranke Stadt reist und nicht angesteckt worden ist, kann sagen und schwören, daß er nicht durchgereist sei, mit dem Hintergedanken: so daß er angesteckt wurde ꝛc."

8) „Wenn durch Unrecht ein eidliches Versprechen Geld zu zahlen erpreßt wird, so kann der Schwörende folgende Zweideutigkeit anwenden: Ich schwöre dir das Geld zahlen zu wollen, mit dem Hintergedanken, daß das Wörtchen: dir, vom Zeitwort: Ich schwöre, regiert wird, so daß der Sinn ist: dir schwöre ich daß ich das Geld zahlen werde, sei es dir oder einem Anderen. — Denn jener Satz duldet beide Auslegungen. — Hat in der Sprache, worin geschworen wird, der Name Gottes verschiedene Bedeutungen, so ist es erlaubt bei Gott zu schwören, indem man diesen Namen in anderer Bedeutung (als die Zuhörer) nimmt. — Ja, ich glaube, daß es keine Lüge sei, wenn die Worte: Ich schwöre, um nichts zu bedeuten blos materiell vorgebracht werden." —

9) „Ein Gläubiger, der kraft einer öffentlichen Urkunde eine Schuld gerichtlich eintreibt, kann auf Verlangen eidlich versichern, der in der Urkunde verzeichnete Betrag werde ihm geschuldet, obgleich ein Theil dieser Schuld ihm bereits bezahlt worden ist, wenn nur eben so viel, als gezahlt wurde, ihm auf anderem Wege geschuldet wird, worüber keine öffentliche Urkunde besteht, kraft deren es eingetrieben werden kann. Denn weil jene Summe ihm wirklich geschuldet wird und er nicht schwört, daß sie ihm kraft jener Urkunde geschuldet werde: so schwört er wahrhaft nach dem Hauptgedanken des Richters, und thut Keinem Unrecht. Ja, fordert der Schuldner vor Gericht den Gläubiger auf, zu schwören, ob ein Theil jener Schuld ihm bezahlt worden sei, so kann er sagen und schwören, daß ihm dieser nicht bezahlt worden sei, mit dem Hintergedanken: so daß ihm nicht ebensoviel noch geschuldet werde. Denn in diesem Sinne schwört er wahr; auch wird er durch die Schwierigkeit die Schuld wieder zu erlangen, dazu gezwungen."

10) „So oft ein Eid verlangt wird, um etwas auszuführen, was ohne Sünde nicht geschehen kann, darf man schwören, dieses zu thun, mit dem Gedankenvorbehalt: wenn ich es ohne Sünde werde thun können." —

11) „Eine vom Ehemann befragte Ehebrecherin: ob sie Ehebruch verübt habe, kann sagen und schwören, sie habe die Ehe nicht gebrochen, weil ja die Ehe noch unverletzt und fest fortdauert, obgleich der Mann seine Worte in dem Sinn genommen wissen will: daß sie die Treue des Ehebetts nicht verletzt habe. Ja, sie kann den Ehebruch geradezu abläugnen, indem sie einen anderen Tag als denjenigen, woran sie denselben begangen hat, hinzudenkt, oder indem sie schwört, sie habe ihn nicht begangen, indem sie bei sich denkt: um es dir zu offenbaren."

12) „Es ist erlaubt, diejenige Amphibologie anzuwenden, welche Franziscus gebraucht haben soll, der von Gerichtsdienern gefragt: ob da (an ihm) kein Spitzbube vorbeigekommen sei, seine Hände in die Aermel seines Kleides steckte

und sprach: Er kam hier nicht vorbei, indem er unter hier den Platz verstand, worauf er die Hände hatte. Denn er hatte gerechte Ursache (welche?) die Wahrheit zu verbergen; auch hatten die Worte mit dem beigefügten Gedankenvorbehalt einen wahren Sinn. — Ebenso konnte er schwören: Er ist da nicht vorbeigekommen, indem er an den besonderen Ort dabei denkt, welchen er mit dem Fuß oder der Hand eben berührt. Ebenso kann eine Frau, welche einen Vetter geheirathet hat, von Gerichtsdienern befragt, ob ihr Mann in's Haus gegangen sei, sagen und schwören, Niemand außer ihrem Vetter habe das Haus betreten."

13) „Jemand, der um Geld angesprochen wird, das er wirklich hat, kann eidlich behaupten, daß er es nicht habe, mit dem Gedankenvorbehalt: um es auszuleihen." Dasselbe wäre es, „wenn er bei sich dächte, er habe kein Geld an einem andern Orte als dem, wo er es wirklich hat. Endlich kann er schlechtweg sagen und schwören: er habe jenes Geld nicht, wenn er es für den Augenblick so nöthig hat, daß er es unmöglich ausleihen kann. Denn er antwortet ja nach der Absicht des Fordernden, welche ist: ob jener Geld hat, das er bequem ausleihen kann." —

14) „Ein reuiger Sünder, unbillig gefragt, ob er diese oder jene Sünde gebeichtet habe, kann sagen und schwören, daß er sie nicht gebeichtet, indem er bei sich denkt: so daß er es jenem zu sagen verpflichtet sei.

„So oft es aber erlaubt ist, zum Selbstschutz eine Zweideutigkeit zu gebrauchen, so wird es auch erlaubt sein (sie zu gebrauchen), selbst wenn der Fragende jene Zweideutigkeit ausgeschlossen wissen will; z. B. ein unbilliger Richter fragt einen Zeugen: ob er von einem Verbrechen öffentliche oder geheime Kenntniß habe, so kann der Zeuge antworten: daß er weder öffentlich noch geheim darum wisse, indem er bei sich denkt: so daß er gehalten sei es zu sagen ꝛc. Doch ist nothwendig, daß derjenige, welcher was immer für eine Amphibologie gebraucht, einen Sinn beabsichtige, den die Worte in Wahrheit haben können; auch ist es nöthig zu wissen, daß

er in irgend einem wahren Sinne sprechen könne, obgleich er im besondern Falle diesen nicht kennt. Gewöhnlich aber wird es genügen, einen Sinn zu beabsichtigen, welchen ein gelehrter Mann (ein Jesuit natürlich!) jenem räth oder versteht." [515]) —

Hier sieht man wieder recht deutlich, wie gefährlich die Lehre vom Probabilismus, vom Gedankenvorbehalt und von der Lenkung der Absicht ist; denn nach ihnen braucht der Mensch niemals zu sagen noch zu schwören, was er selbst denkt und versteht, sondern es genügt, wenn er zur gedankenlosen Marionette erniedrigt sagt und schwört, was ein jesuitischer Probabilist versteht und ihm räth. Wohin soll es bei solchen Lehren mit der Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit im Menschenleben kommen? Eine ungeheure Lügenbande würde die menschliche Gesellschaft werden, wenn die Langmuth der vernünftig Aufrichtigen noch lange das jesuitische Lügenspiel in Reden und Eiden dulden wollte. Daher fort mit diesen Herolden der Lüge und des Meineids! — Denn die „restaurirten" Jesuiten lehren, wie beim Eid schon gezeigt wurde, auch von der einfachen Lüge, was die „alten" hiervon gelehrt haben.

„Niemals ist es erlaubt" — sagt Gury wie beim Eid so bei der Lüge — „einen streng geistigen Vorbehalt oder eine doppelsinnige Rede zu gebrauchen, wenn der Sinn des Redenden nicht begriffen werden kann; noch ist es erlaubt, eine Zweideutigkeit (Amphibologie) in einer menschlich unbegreiflichen Weise anzuwenden, weil dies einfach Lüge ist; niemals aber kann zu lügen gestattet sein.

„Bisweilen aber ist es aus wichtiger Ursache erlaubt einen weit geistigen Vorbehalt und zweideutige Worte zu gebrauchen, deren vom Redenden beabsichtigter Sinn leicht begriffen werden kann. Grund ist, weil jene Sprechweise keine Lüge bildet, da der Nächste so nicht nothwendig getäuscht wird, sondern die Täuschung desselben aus wichtiger Ursache blos zugelassen wird. Endlich ist dieses zum Besten der Gesellschaft

nothwendig, damit die Art, ein Geheimniß von großer Wichtigkeit zu wahren, aufrecht erhalten werde. Denn bisweilen ist es der Gesellschaft nicht minder schädlich, Wahres zu sagen als Falsches vorzubringen; es wäre nämlich für den menschlichen Umgang gefährlich, wenn dieser Kunstgriff nicht nur öffentlichen Personen, sondern auch Privatleuten versagt wäre. Zudem geht dieses aus dem Beispiel Christi (hört!) deutlich hervor, welcher mehrmals diese Vorbehalte gebraucht hat. So antwortete er auf die Frage, ob er zum Fest nach Jerusalem hinaufginge: Ich gehe zu diesem Feste nicht hinauf, d. h. offenbar (öffentlich) oder hier (von hier aus?) und jetzt; denn bald darauf ging er heimlich hinauf. Ein anderes Mal, über den Tag des Gerichtes befragt, antwortete er: Jenen Tag aber oder jene Stunde weiß Niemand, weder die Engel im Himmel noch der Sohn, nur der Vater, d. h. um es zu offenbaren, wie seine Schüler verlangten. Bei Johannes sagte er: Unser Freund Lazarus schläft; doch ich gehe, um ihn vom Schlaf zu erwecken, d. h. er ist todt, was die Schüler nicht verstanden, wie im Evangelium selbst erklärt wird: Seine Schüler sagten daher: Herr, wenn er schläft, so wird er gesund sein. . . . Jene aber glaubten, daß er vom Todesschlaf spräche. Endlich äußerte er auch noch: zerstöret diesen Tempel, und in drei Tagen werde ich ihn wieder aufrichten, d. h. den Tempel meines Körpers, was die Juden nicht verstanden." — So der heilige Ligori.[516]) — Ich dagegen bin der Meinung, daß Christus hier überall die Wahrheit gesprochen hat und zwar ohne jeden Gedankenhinterhalt, den ihm erst, um ihr lügnerisches System zu bekräftigen, die „aufrichtigen Väter" der sogenannten Gesellschaft Jesu und andere römische Pfaffen unterzuschieben geruhten; denn im ersten Falle hat Christus die Wahrheit gesprochen, weil er sich eben erst später entschloß, nach Jerusalem hinaufzugehen; im zweiten Falle hat er wahr gesprochen, weil er den „Tag des Gerichtes" gerade eben so wenig wie irgend ein Anderer wußte; in den beiden letzten Fällen aber sprach er einfach in Gleichnissen oder Bildern, welche von dem

„jesuwiderlichen" Gedankenvorbehalt nur allzusehr verschieden sind, wie wohl Jeder sogleich einsehen wird, wenn er hört, daß auch Gury meint, „ein vom Richter nicht gerichtlich oder nicht gesetzlich (nicht in gesetzlicher Form) befragter Verbrecher könne antworten: er habe das Verbrechen nicht begangen, indem er hinzudenkt: um darüber ausgefragt zu werden, oder: um zu dessen Geständniß verpflichtet zu sein." [517]) — Noch helleres Licht verbreiten hierüber folgende Gewissensfälle Gury's.

„Theofrid, zum Erben geworden, hat Vermögen, woraus er seinen Gläubigern zu entsprechen nicht verpflichtet war (weshalb?), versteckt und antwortet (auf Befragen), daß er wahrhaftig nichts verborgen habe. Ein anderes Mal, da er ein empfangenes Darlehen bereits bezahlt hatte, vom Richter befragt, ob er jenes bezahlt habe, läugnet er: es empfangen zu haben. Ein drittes Mal endlich vom Steuerbeamten gefragt, ob er Mautbares bei sich trage, antwortet er, er trage nichts bei sich. — Ist Theofrid einer Lüge schuldig? — Theofrid hat im ersten Falle nicht gegen die Wahrheit gesündigt, weil er wirklich nichts verborgen hat im Sinne des Fragenden oder in dem Sinne, worin er rechtmäßig gefragt werden konnte. Antwortet er also, er habe nichts verborgen, so ist es dasselbe, als wenn er gesagt hätte, daß er kein Unrecht gegen die Gläubiger begangen habe, weil ja der Richter oder die Gläubiger selbst nur in diesem Sinne fragen können." — So der heilige Ligori. — Glück auf, ihr Erben und Schuldenmacher!

Doch auch im zweiten Falle hat Theofrid „aus demselben Grund nicht gesündigt, weil er blos über die Schuld gefragt wird, nämlich ob er ein Darlehen empfangen und nicht heimbezahlt habe." — Von der gemachten Heimzahlung aber steht in obiger Frage, „ob er jenes empfangen habe," nichts. Also hat Theofrid hier wie dort einfach gelogen, wenn er den Empfang des Darlehens schlechthin abläugnet.

So urtheilt der gesunde, unverdorbene Menschenverstand; die verdorbenen „Jesuwider" freilich drechseln es anders.

Endlich soll man auch nicht glauben, Theofrid habe im dritten Falle gesündigt, wenigstens nicht nach der wahrscheinlichen (probablen) uud gemeinsamen Meinung, die behauptet, derartige Steuergesetze oder Abgaben auf Dinge, die von Ort zu Ort gebracht werden, seien reine Strafgesetze. „Sagen: Ich trage nichts, bedeutet daher: (Ich trage nichts), was ich freiwillig offenbaren muß; dein (Amt) ist es nachzusehen, nicht aber zu fragen. Geistlichen jedoch ist zu rathen, aufrichtig die Wahrheit zu sprechen, damit nicht, wenn sie diese läugneten und die Läugnung zufällig aufkäme, ein Aergerniß erfolgt." [517])— Also nicht aus reiner Wahrheitsliebe, sondern blos um Aergerniß wegen möglichen Aufkommens der Lüge zu vermeiden, sollen die römischen Pfaffen der Wahrheit Zeugniß geben. Ueberhaupt liefert dieser Gewissensfall wieder ein hell leuchtendes und aber auch ein recht brutales Musterstückchen jesuitischer Artigkeit und Wortklauberei. Denn fragt ein Zollbeamter aus Höflichkeit und im Vertrauen auf die Ehrlichkeit des Befragten nach Mautbarem: so soll dieser ihm mürrisch entgegnen: „Sie haben nicht zu fragen, sondern nachzusehen!"— Daher greifet zu, ihr Herren Zollbeamten, und werdet ihr je, besonders von Damen, einer Unart beschuldigt: so berufet euch auf den probabel artigen Vater Gury, dann wird euch um seinetwillen sicher verziehen werden, weil auch Vater Gury den Damen manche Gefälligkeit erwiesen hat, wie folgender Gewissensfall mehr als hinlänglich zu beweisen scheint.

„Frau Anna, welche einen Ehebruch begangen hat, antwortet ihrem deshalb argwöhnischen und fragluſtigen Gemahl, das erste Mal, daß sie die Ehe nicht gebrochen habe; das zweite Mal, da sie bereits von der Sünde absolvirt worden war, antwortet sie: Ich bin eines solchen Verbrechens nicht schuldig. Weil aber der Gemahl immer noch mit Fragen drängt, so läugnet sie das dritte

Mal den Ehebruch gänzlich ab und sagt: Ich habe ihn nicht begangen, indem sie dabei an einen solchen Ehebruch denkt, den sie zu offenbaren nicht verpflichtet ist, oder sie sagt: Ich habe keinen dir zu offenbarenden Ehebruch begangen. — Ist Anna zu verurtheilen? — Was Anna betrifft, so kann sie in allen drei Fällen von der Lüge freigesprochen werden. Im ersten Falle nämlich konnte sie sagen, die Ehe nicht gebrochen zu haben, weil diese (trotz des Ehebruchs) ja noch bestand." — Wie ausgesucht spitzbübisch, spitzfindig wollte ich sagen. — Im zweiten Falle konnte sie sagen, „daß sie an dem Verbrechen des Ehebruchs unschuldig sei, weil nach Ablegung der Beichte und nach Empfang der Absolution ihr Gewissen von jenem Verbrechen nicht mehr beschwert wurde, da sie die moralische Gewißheit hatte, daß ihr jenes vergeben worden sei. Ja, sie konnte dieses sogar mit einem Eide bekräftigen, nach dem heiligen Ligori, nach Lessius, den Salmanticensern und Suarez gemäß der allgemeinen Meinung." — Auch im dritten Falle konnte sie „wahrscheinlich läugnen, daß sie den Ehebruch begangen habe, mit dem Gedankenvorbehalte: so, daß sie ihre Sünde dem Gatten offenbaren müßte; ebenso, wie ein Verbrecher dem ungesetzlich fragenden Richter sagen kann: Ich habe das Verbrechen nicht begangen, wobei er sich denkt: er habe es nicht so begangen, daß er verpflichtet sei, es jenem einzugestehen. — So der heilige Ligori mit sehr vielen Anderen." [518])

Wie pfäffisch niederträchtig! Ja, die „Restaurirten" gleichen den „Alten" auf's Haar; denn, „sie sollen sein, wie sie sind, oder nicht sein!" — Also fort mit diesen Hehlern des Ehebruchs, um die Ehre geheimer Ehebrecherinnen zu schonen; denn die Schonung der Ehre ist löblicher Zweck, und „der Zweck ja heiligt die Mittel!" —

* * *

Herabsetzung ist „heimliche und ungerechte Verletzung fremden Rufes oder ungerechte Anschwärzung des Rufes eines abwesenden Nächsten. Sie heißt einfach so, wenn der

Ruf des Nächsten durch Erzählung einer wahren Schuld geschädigt wird; sie wird aber Verläumdung genannt, wenn die Verletzung des Rufs durch Aufbürdung eines falschen Vergehens erfolgt. Sie ist ferner 1) direct, wenn eine falsche Schuld aufgebürdet, eine wahre vergrößert, eine geheime veröffentlicht oder ein gutes Werk übel gedeutet wird; — 2) indirect, wenn man gute Werke des Nächsten läugnet oder verkleinert, oder wenn man bisweilen schweigt, während Andere loben, oder kalt lobt.

Jede directe Herabsetzung und Verläumdung ist der Gattung nach todsündlich gegen Nächstenliebe und Gerechtigkeit. Dabei kommt es nicht sowohl auf die Schwere des aufgedeckten Fehlers oder Verbrechens als vielmehr auf die Größe des Schadens an, welchen die Verläumdung für den Nächsten mit sich bringt; ferner auf die Beschaffenheit des Beleidigers sowohl als des Beleidigten. Grund ist, weil man größeren oder geringeren Glauben schenkt, je nachdem der Sprecher mehr oder minder glaubenswürdig ist; ebenso folgt größere oder kleinere Schädigung des Rufes je nach der größeren oder geringeren Werthschätzung, deren sich die beleidigte Person erfreut.[519]) Endlich unterschied man auch noch eine formelle und eine materielle Herabsetzung und Verläumdung, indem man formell diejenige nannte, wodurch die Sünde oder die natürlichen Fehler eines Nächsten mit der Absicht zu infamiren aufdedeckt werden; materiell dagegen jene, wodurch infamirende Dinge ohne diese Absicht verbreitet werden. Die formelle Herabsetzung ist der Gattung nach Todsünde, weil sie ihrer Natur nach dem Rufe des Nächsten bedeutenden Schaden bringt. Jedoch aus Unüberlegtheit oder Geringfügigkeit des Gegenstandes kann sie bisweilen läßlich sein. Dasselbe gilt von der materiellen Herabsetzung, die todsündlich oder läßlich sein kann, je nachdem sie dem Ruf des Nächsten mehr oder minder schadet ꝛc.[520])

Gestützt auf diese Erklärungen lehrten und lehren die „hochgebildeten Väter" der sogenannten Gesellschaft Jesu:

1) „Es ist nicht immer schwere Sünde, schwere Sünden eines Anderen zu offenbaren, selbst wenn sie Mehreren kund gegeben werden. Daher muß man ein wachsames Auge auf die Nebenumstände der Dinge und Personen richten, woraus du abnehmen wirst, ob Jemand aus der Veröffentlichung seiner Sünde an der Ehre schwer geschädigt wird." — So Gury.[521]) —

2) „Es ist keine Sünde gegen die Gerechtigkeit, jenen zu infamiren, welcher durch falsche Tugenden Ruhm sich erworben hat, weil kein Heuchler das Recht auf einen so durch Lügen erworbenen Ruhm hat."[522]) Bekäme dieser Grundsatz allgemeine Geltung, so ginge es den „frommen Vätern" wohl am schlechtesten.

3) „Es ist bisweilen erlaubt, Verläumdung durch Verläumdung und Schimpf durch Schimpf abzuwehren, weil die Vorbereitung zur Ertragung von Beleidigungen uns von Christus affirmativ geboten wird; affirmative Gebote aber verpflichten nicht für immer (für jeden Fall), sondern nur wenn es nöthig ist und Klugheit nebst Zeitumständen es fordert. Obgleich wir also ein Herz haben sollen, das zur gleichmüthigen Erduldung von Herabsetzung und Verläumdung vorbereitet ist: so sind wir der Sache nach doch nicht immer verbunden, jene zu ertragen, sondern nur wenn die Klugheit es fordert. Daher ist es manchmal zu unserer Vertheidigung erlaubt, Verläumdung mit Verläumdung und Schimpf mit Schimpf zu erwidern, und zwar erstlich zum Besten des ursprünglichen Beschimpfers, damit wir seinen unbändigen Sinn brechen, und er nicht durch Schmähungen übermüthig wird, nach dem Sprichwort: Antworte dem Thoren nach seiner Thorheit, damit er sich nicht weise dünkt! — Zweitens zum Besten der An- und Abwesenden, welche den Beschimpften weniger zu achten pflegen." — So Fagundez, Filliucius, Escobar und Andere.[523]) — Das heißt doch den Worten Jesu frech in's Gesicht schlagen und die Rohheit meisterlich vertheidigen.

4) „Jemand, der von seinem Nächsten nach Hörensagen ein Laster erzählt, einfach ohne Zusatz und Bekräftigung, sündigt nicht schwer, da, wenn der Nächste dadurch die Ehre verliert, dies nicht durch die Schuld des Erzählenden, sondern des Hörenden geschieht, der einer einfachen Angabe nicht Glauben schenken soll." — Wie stimmt dies zu den Worten des Apostels Jacob: „Die Zunge ist ein gefährliches Glied, und wer sie nicht weiß im Zaume zu halten, dessen Religion ist eitel?"

5) „Es ist keine Todsünde, die geheime Sünde eines Anderen einem oder dem andern verständigen Mann zu berichten, der es so verheimlichen wird, als wenn es ihm nicht mitgetheilt worden wäre, weil dadurch der Nächste nicht infamirt wird. — So Navarra, Sa, Navarrus, Corduba, Pedraza ꝛc." — Derselben Ansicht sind Ligori und Gury; „denn der gute Name besteht in der allgemeinen Schätzung der Menschen: daher gilt nicht für infamirt, wer bei dem Einen oder Andern seine Ehre verloren hat." [524]) —

6) „Es ist erlaubt, dem Nächsten ein falsches Verbrechen anzudichten, um vor Gericht der Tortur oder außer Gericht schwerem Schaden zu entgehen, weil ein wahres, aber ganz geheimes Verbrechen eines Anderen offenbaren dasselbe ist wie ihm ein falsches andichten. Nun kann aber einer auf der Tortur, um Quälereien oder eigenen großen Schaden zu vermeiden, ein wahres, geheimes, unter dem Siegel der Verschwiegenheit ihm anvertrautes Verbrechen offenbaren, wenn aus dieser Offenbarung kein anderer Nachtheil als Infamie für den Nächsten gefürchtet wird. — So Sotus, Lessius und Andere. — Daher wird es auch erlaubt sein, einem Andern ein falsches Verbrechen anzudichten, um die Tortur oder schweren Nachtheil zu vermeiden. Denn Niemand ist bei so großem Nachtheil verpflichtet, das geheime, ihm sogar unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraute Verbrechen eines Anderen zu verschweigen, selbst wenn der Verlust des Lebens oder der Ehre des Nächsten von diesen Offenbarungen befürchtet wird; es müßte sich denn

um fürstliche Geheimnisse handeln, aus deren Enthüllung dem Staate der größte Schaden drohen würde. — So Cassianus bei Sylvester, wo jener auch behauptet, daß es erlaubt sei zu lügen, um einen großen Vortheil zu erringen oder ein schweres Uebel abzuwehren." — Natürlich! denn „der Zweck ja heiligt die Mittel!" —

7) „So oft Jemand von (fremden) Briefen ein ungerechtes Uebel fürchtet, ist es erlaubt sie zu öffnen oder zu verbrennen, um jenes Uebel zu vermeiden. Todsünde aber ist es, fremde Briefe zu öffnen, um Anderen zu schaden. Denn nur wenn Jemand kluger Weise glaubt, sie enthalten gegen ihn oder einen Nächsten ein ungerechtes Uebel, ist es erlaubt sie zu lesen oder zu verbrennen, um dem Uebel zu begegnen. — Ferner ist erlaubt, fremde Briefe zu öffnen und zu lesen, wenn es mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Senders geschieht. Wenn daher Jemand Briefe öffnet im guten Glauben, die Oeffnung werde nicht mißfallen, und sie mißfällt nachher: so hat er keine Sünde begangen. — So Lessius, Navarrus, Sylvester, Sa, Antonin, Escobar und Andere. — Endlich begeht auch derjenige keine Todsünde, welcher aus bloßer Neugierde und in dem Glauben, daß sie nichts Bedeutendes enthalten, fremde Briefe öffnet und liest. Daher ist er auch zu keinem Ersatze verpflichtet, wenn daraus ohne Absicht und Vermuthung ein schweres Uebel erfolgt, das kluger Weise nicht befürchtet wurde. Dasselbe gilt für den Fall, daß Jemand zwar tödlich sündigt, aber kluger Weise jenen Schaden nicht vermuthen konnte, der daraus erfolgt; dann nämlich ist er entweder zu keinem Ersatz verpflichtet, wenn er außer der Verletzung des wichtigen fremden Geheimnisses keinen andern Schaden kluger Weise befürchten konnte: oder er ist sicher nur für jenen höchsten Schaden verantwortlich, welchen er befürchten konnte, nicht aber zu dem Exzeß des Schadens über jenen Grad hinaus. Denn dieser ganze Exzeß ist ihm ohne seinen Willen aus unbesiegbarer Unkenntniß zugestoßen. — So Molina." [525]) —

Dieselbe Frage erörtert natürlich auch Gury nach Ligori und nennt es an sich schwere Sünde, die Briefe eines Anderen zu öffnen und zu lesen, weil Natur- und Völkerrecht fordern, Briefgeheimnisse unverletzt zu lassen; sonst würde der menschliche Verkehr zu Grunde gerichtet. Doch ist es erlaubt: „1) wenn die stillschweigende oder vorausgesetzte Zustimmung des Schreibers oder des Empfängers der Briefe vorliegt; — 2) wenn erkannt oder vorausgesetzt wird, daß die Briefe Dinge von minderer Wichtigkeit enthalten; — 3) wenn es aus gerechter Ursache geschieht, z. B. um öffentlichen oder Privat-Schaden, auch eines Anderen, abzuwehren, wenn nur dieser Andere das Recht hat, zur Abwehr jenes Uebels die Briefe zu öffnen, und nicht mehr gelesen wird, als zu diesem Zweck nothwendig ist. Es erfreut sich aber Jemand des Rechts wegen Privat-Schaden fremde Briefe zu öffnen, wenn der Briefschreiber aus Gerechtigkeit verpflichtet ist, ihm jenes Geheimniß zur Verbesserung dieses Schadens zu offenbaren oder wenn er ihm ungerechter Weise Sorge macht; — 4) Wenn die Briefe aus Leichtsinn (Eilfertigkeit) oder aus Mangel vollkommener Aufmerksamkeit geöffnet werden.“ [526]) — Diese Ausnahmen von dem Verbote, fremde Briefe zu öffnen und zu lesen, erläutert Gury durch folgenden Gewissensfall.

„Olivarius, von schlüpfriger Liebe zur Rosa gefesselt, verging sich mit ihr mehrmals schändlich. Bald darauf versicherte ihm Rosa, daß sie von ihm schwanger sei, und drohte, sie werde sein Vergehen veröffentlichen, wenn er ihr nicht 200 Dukaten für die künftigen Ausgaben schenke. Olivarius war schon Willens das geforderte Geld der Rosa zu bezahlen, als er inne wurde, dieses Mädchen pflege schon lange mit Titius vertraulichen Umgang. Nachdem er dieses gehört, faßt er Zweifel, ob sie von ihm empfangen habe. Was aber wird Olivarius thun, um die Wahrheit zu erfahren? Da er vermuthet, zwischen Titius und Rosa bestehe ein Briefwechsel, so öffnet er bei gegebener Gelegenheit heimlich den Schrank des Mädchens, liest die herausgenommenen Briefe, und sieh! er findet einen Brief, laut dessen

jener beargwohnte Nebenbuhler, Titius nämlich, bekannte, daß er Vater des Kindes und zudem bereit sei, dieses zu ernähren und auch die andern Kosten für dessen Erziehung zu tragen. — Sündigte Olivarius dadurch schwer, daß er die Briefe der Rosa las, und kann er sie zu seiner Vertheidigung brauchen? —

„Olivarius sündigte weder schwer noch leicht, daß er die Briefe der Rosa öffnete und las. Grund ist, weil er dieses aus gerechtem und äußerst wichtigem Grunde gethan hat, nämlich um schweren Schaden von sich abzuwenden. Denn die Theologen lehren gemeinschaftlich, es sei erlaubt, die Briefe eines Anderen zu lesen und Geheimes zu offenbaren, wenn die Noth es verlangt, um den Nächsten oder sich selbst gerecht zu vertheidigen. — Du wirst vielleicht einwenden: Jener, welcher die Kenntniß eines fremden Verbrechens ungerecht erworben hat, z. B. durch Oeffnung geheimer Briefe, kann jene Kenntniß nicht gebrauchen, sondern muß sich so verhalten, als wenn er sie niemals erworben hätte, weil eine Kenntniß, die Jemand ungerecht erwirbt, moralisch nicht die seine ist. — Ich (Gury) verneine aber die Voraussetzung, nämlich daß jene Kenntniß von Olivarius ungerecht erlangt worden sei. Denn er handelte aus höchst wichtigem Grunde, oder um ungerechte Plackerei von sich abzuwenden. Daher handelte er nicht unrecht. Ja bisweilen ist es sogar erlaubt, eine auf ungerechtem Wege empfangene Kenntniß zu gebrauchen, wenn nachher gerechte Ursache zu ihrer Verwendung eintritt, weil dann die Sache für ebenso gehalten wird, als wäre die Kenntniß gerecht erlangt worden." — Die Schlußbehauptung klingt vielleicht dunkel; daher soll sie ein anderer Gewissensfall Gury's in's klare Licht setzen.

„So oft Martin mit seinem Freund Menander auf dessen Neffen Paul gelegentlich zu sprechen kommt, berichtet er einen leichten, bald wahren, bald falschen Fehler desselben. Daher fällt Paul nach und nach aus der Gunst des Menander und geräth in Gefahr, die Erbschaft zu verlieren, welche ihm, als näherem Blutsverwandtem von, diesem

bereits versprochen worden ist. Auf eine derartige Gefahr bald aufmerksam gemacht, beschloß Paul sie abzuwehren. Deshalb ließ er einen Brief Martins, welchen er einst listig gestohlen hatte und der höchst bitter gegen Menander lautete, diesen selbst lesen. Was that nun Menander? Er jagte den Martin gleich dem schlechtesten Bösewicht für immer aus dem Hause; dem Paul dagegen schenkte er das vorige Wohlwollen wieder und erklärte ihn zum Universalerben seines Vermögens.

„Konnte Paul zur Abwehr des von den Verläumdungen Martins ihn bedrohenden Schadens von dem listig gestohlenen Brief eben dieses Martins erlaubterweise Gebrauch machen?

„Allgemein ist es nicht erlaubt, eine unrecht erworbene Kenntniß zum Schaden eines Anderen zu gebrauchen .... Doch hier liegt die besondere Schwierigkeit darin, daß Paul die unrecht erworbene Kenntniß nur gebraucht, um große Unbill seitens Martins abzuwehren, oder um sich vor schwerster und ungerechtester Mißhandlung sicher zu stellen. Deshalb muß zu seinen Gunsten eine Ausnahme gemacht und er selbst von aller Sünde frei gesprochen werden. Denn es giebt Umstände, unter denen das wahre Verbrechen eines Anderen erlaubter Weise enthüllt und die Kenntniß fremden Geheimnisses ebenso erlaubter Weise erworben wird, z. B. um großen eigenen Schaden abzuwehren, der anders nicht abgewehrt werden kann. So kannst du die Briefe eines Anderen, welche zufällig in deine Hände fielen, öffnen, wenn du großen Verdacht hegst, daß sie gegen dich ungerecht geschrieben sind, oder daß sie ein Mittel Unrecht abzulenken enthalten. Daher, wenn du früher unerlaubter Weise Briefe geöffnet oder behalten hast, kannst du jetzt sie erlaubter Weise benützen, um, wenn es anders nicht geschehen kann, ungerechte Plackerei von dir abzuwenden. Denn die Kenntniß, welche du hast, ist nun gerechtfertigt und wird moralisch die deine, so daß du sie gebrauchen kannst, wie Jemand, wenn er einen Ducaten gestohlen hat und nachher in Noth geräth, worin

er den Ducaten erlaubter Weise stehlen würde, den gestohlenen Ducaten erlaubter Weise gebrauchen wird, weil der Gebrauch desselben durch die gegenwärtige Noth gerechtfertigt wird. Ebenso könnte Paul vernünftiger Weise die Briefe Martin's öffnen und gebrauchen, wenn sie jetzt in seine Hände fielen und er Verdacht hätte, daß sie ein Mittel enthalten, wodurch er dem ihm von Martin angethanen Schaden entginge. Daher kann Paul auch die früher unerlaubt erworbene Kenntniß jetzt erlaubter Weise gebrauchen." — So Lacroix, Lugo, Ligori und Gury.[527])

Man mag über die Lösung dieser Gewissensfälle billigend oder verwerfend urtheilen, so steht doch fest, daß kein Geheimniß mehr sicher wäre, wenn die jesuitischen Grundsätze über das Oeffnen und Lesen fremder Briefe allgemeine Geltung bekämen. Denn sind die bloße Voraussetzung der Zustimmung des Schreibers, die Furcht vor Schaden, der Verdacht gefährlichen oder auch unwichtigen Inhalts und sogar Leichtsinn theils rechtfertigende theils entschuldigende Ursachen: dann frage ich allen Ernstes, was bleibt uns noch zur Sicherstellung unserer Briefgeheimnisse? — Daher fort mit so gefährlichen Lehren und Lehrern! —

8) „Es ist nur läßliche Sünde, wenn Jemand zur Vermeidung großer Qualen (Tortur) oder zur Abwehr langwierigen Kerkers vor Gericht sich selbst infamirt und falsch oder wahr anklagt, auch wenn er weiß, daß er deshalb zum Tode verurtheilt wird; nur darf es nicht eidlich geschehen. Grund ist, weil dies, moralisch gesprochen, nicht den eigenen Tod verursachen, sondern nur durch einen kurzen Tod viele langwierige (Tödtungen) beseitigen heißt, und weil, obgleich der Mensch nicht Herr des eigenen Lebens, doch als Wächter desselben nicht verpflichtet ist, dieses mit so großer Qual zu bewahren und zu schützen." — So Lessius, Escobar und viele Andere. — Dasselbe erlaubt Gury, wenn es in der rechten Absicht und ohne Aergerniß sowohl als Schaden Anderer geschieht.[528])

9) „Es ist keine Sünde gegen die Gerechtigkeit und verpflichtet nicht zur Wiedererstattung, durch Einflüsterungen einen Anderen aus der Freundschaft eines Fürsten (oder auch einer andern Person) zu verdrängen, indem man einige natürliche Fehler aufdeckt. Denn die Freundschaft und besondere Vertraulichkeit ist ein Gut, das umsonst ist und vom freien Willen des Fürsten abhängt. Auf eine Sache aber, die vom freien Willen abhängt, hat keiner ein Recht; denn freiwillig wird sie gegeben und freiwillig kann sie verweigert werden. Und wie es dem Geber eines solchen Gutes freisteht, es nicht zu gewähren: so wird es auch dir erlaubt sein, ohne Gewalt und Trug dafür zu sorgen, daß er es nicht gewährt. Auch ist es nicht gegen die Gerechtigkeit, daß Jemand ohne Gewalt und Trug einen Vortheil, dessen er würdig ist, sich zueignet. Denn nicht jeder Schaden, welcher aus unserer Handlung dem Nächsten erfolgt, ist gegen die Gerechtigkeit; sondern nur wenn dieser auf das Gut, dessen er beraubt wird, irgend ein eigentlich sogenanntes Recht hat. Wenn du also einen, der entschlossen ist dem Peter hundert Ducaten zu vermachen, durch Bitten, Gründe ꝛc. dahinbringst, daß er dir jene hundert Ducaten vermacht: so schädigst du zwar den Petrus, indem du ihn um hundert Ducaten bringst, aber du sündigst nicht gegen die Gerechtigkeit, weil Petrus noch kein Recht auf vorbesagtes Geld hatte." — So Banacina, Filliucius, Escobar und Andere.[529]) — Heißt das nicht der Erbschleicherei Thür und Thor öffnen? — Ja, die „armen" Söhne Loyola's mußten sich bequeme Brücken und Straßen bauen, um „zur größern Ehre Gottes und der seligsten Jungfrau Maria" die gläubigen Schäflein bis in den Tod ungenirt ausbetteln und ausbeuteln zu können. Daher fort mit diesen geldgierigen Erbschleichern! —

10) „Es ist erlaubt, dem Nächsten Schlechtes zu wünschen auf Grund eines Gutes, z. B. Krankheit dem Sünder (Ketzer), damit er bekehrt werde." — Dagegen ist es niemals erlaubt, „Ordensgeistlichen Böses nachzusagen."[530]) —

11) „Wenn du den Anton in Geld geschädigt und er dich ungerecht schwer infamirt hat: so kannst du je nach dem Maße des Unrechts ihm die Wiedererstattung des Geldes verweigern, weil die Meinung wahrscheinlich ist, welche lehrt, daß der gute Name mit Geld entschädigt werden kann, wenn dessen Wiederherstellung sonst nicht möglich ist." — So Molina, Rebellus und Andere, welche alle behaupten, „daß ein Adeliger und noch mehr ein König oder Fürst niemals verpflichtet ist, einem Plebejer, den er infamirt hat, den guten Namen, z. B. durch Widerruf, zurückzugeben: dagegen ist er verpflichtet, jenes Unrecht mit Geld zu vergüten, weil dem Unrecht der Infamie sowohl als dem guten Namen selbst mit Geld Genüge geleistet werden kann." [531])

12) „Welche sich gegenseitig beschimpfen, sind von wechselseitiger Wiedererstattung entschuldigt .... Denn obgleich durch die gegenseitige Beschimpfung der Schaden der früheren Infamirung nicht aufgehoben wird, so wird er doch ausgeglichen und die Pflicht seiner Wiedererstattung aufgehoben; wie jener, welcher das Haus desjenigen anzündet, der zuvor sein Haus angezündet hatte, den gegebenen Schaden nicht aufhebt, sondern ausgleicht. Doch soll die Gleichheit des Unrechts dabei soviel als möglich gewahrt werden." — So Lessius, Filliucius, Escobar und Andere. [532]) —

13) „Todte und zur Hölle Verdammte kann ich ungescheut beleidigen, ohne zum Widerruf verpflichtet zu sein. Denn die Verdammten sind nicht mehr unsere Nächsten, sondern unsere und Gottes Feinde: daher leidet auch die Pflicht der Gerechtigkeit, welche nur gegen unsere Nächsten gilt, auf sie keine Ausdehnung mehr, es müßte denn sein, daß vielleicht die Infamie derselben in die Infamie Anderer überginge .... So kann ich (Escobar) ohne großes Bedenken den Aristoteles einen philosophischen Esel (totius philosophiæ ignarum), den Tullius einen Dummkopf (omnino imperitum) und die Lucretia eine öffentliche Hure (publicam meretricem) nennen." — So Molina, Escobar und Andere. [533]) —

Welch' erbauliche Lehren aus dem keuschen Munde, der sich selbst so nennenden „Nachfolger Jesu."

14) „Wenn die Ehre irgend Jemands heimlich verletzt worden ist, so giebt es keine Pflicht der Wiedererstattung. — So Molina." [534]) —

15) „Es ist wahrscheinlich (probabel), daß nicht tödlich sündige, der einem Anderen ein falsches Verbrechen andichtet, um sein Recht und seine Ehre zu vertheidigen. Und wenn dieses nicht probabel ist, so wird kaum irgend eine Lehre in der Theologie probabel sein." [535])

Den letzten Satz verwirft Gury mit Innocenz XI.; dagegen zeiht er Jeden und namentlich „die Geschichtsschreiber schwerer Sünde, welche dem Andenken der Verstorbenen das Brandmal der Schande ohne hinreichenden Grund aufdrücken, indem sie Verborgenes enthüllen, Bekanntes vergrößern oder geschehene Reue nicht berichten; denn auch Todte können nicht mit Recht ihres guten Namens entkleidet werden, obgleich sie aus den Lebenden geschieden sind." Ferner lehrt Gury mit vielen Anderen: „1) Der Verläumder ist nicht zur Abbitte verbunden, wenn er den guten Namen (des Verläumdeten) nicht herzustellen vermag, weil durch die Abbitte die verlorene Ehre nicht hergestellt würde, und weil jener von der Pflicht der Abbitte nicht mehr gedrängt wird, als derjenige, welcher Glücksgüter, worin er einen Anderen geschädigt hat, nicht zurückerstatten kann; — 2) spricht er von Wiedererstattung der Ehre frei, wenn das Vergehen, welches du dem einen und anderen enthülltest, auf anderem Wege öffentlich, oder wenn die Ehre schon anderswie hergestellt wurde; wenn man klüglich urtheilt, die nicht öffentliche Schuld sei wegen Länge der Zeit der Vergessenheit anheimgefallen; wenn die Wiedererstattung der Ehre ohne Lebensgefahr nicht geschehen kann, weil das Leben ein Gut höherer Ordnung als die Ehre ist; ja sogar wenn die wiederzuerstattende Ehre viel geringeren Werthes ist, als jeder beliebige Verlust, welchen der Verläumder durch die Wiedererstattung seinerseits erleiden müßte, z. B. wenn er ein angesehener und besonders dem öffentlichen Wohl oder

der Religion sehr nützlicher Mann ist; wenn die Wiedererstattung moralisch unmöglich ist wegen zu großer Ortsentfernung oder anderer besonderer Schwierigkeiten, welche namentlich bei der Zurücknahme einfacher Verläumdungen gefunden werden, wie wenn diejenigen, welche den Verläumder gehört haben, von ihrer vorgefaßten Meinung nicht abgebracht werden können; wenn man urtheilt, der Verläumdung sei von den Zuhörern kein Glauben geschenkt worden, wie öfter geschieht, wenn in der Hitze des Zorns verläumdet wird; wenn der Infamirte die Verpflichtung (des Widerrufs ꝛc.) ausdrücklich oder stillschweigend erlassen hat, ja bisweilen genügt die vorausgesetzte Verzeihung. Er kann sie aber nicht erlassen, wenn aus der Infamie desselben allgemeiner oder doch Schaden der Seinigen erfolgt, z. B. wenn es sich um die Entehrung eines Geistlichen, eines Beamten, eines Familienvaters ꝛc. handelt."

Ebenso entschuldigt Gury mit Ligori bei gleicher Beleidigung von der Wiedererstattung der Ehre, „wenn der Beleidigte deinen eigenen Ruf verletzt und nicht wieder herstellen will;" dagegen läugnet er mit demselben Ligori, „daß geraubte Ehre durch Geld entschädigt werden könne." [536])

Weil soeben von der Wiedererstattung die Rede war, so mag folgender Gewissensfall Gury's die Betrachtung des Decalogs füglich abschließen.

„Audifax dringt in Rudolphs Abwesenheit diebisch in dessen Haus, stiehlt nach Erbrechung des Geldschranks dreihundert Ducaten und flieht. Rudolph kehrt zurück und geräth in Wuth, als er den Schrank offen und geldleer findet. Er schreit und heult, ohne zu ahnen, wer es gethan hat. Endlich kommt ihm der Verdacht, das Geld sei von seinem Diener Titius gestohlen worden. Dieser wird auf richterlichen Befehl ergriffen und in Gewahrsam gebracht. Durch unglücklichen Zufall erhebt sich gegen ihn der schwerste Verdacht. Denn Zeugen sagen aus, er sei in Abwesenheit des Herrn allein am Orte gewesen, wo der Diebstahl verübt wurde. Ja, Titius selbst, von Furcht eingeschüchtert, giebt

auf die Fragen des Richters unzusammenhängende und sogar widersprechende Antworten. Daher wird er des Diebstahls beschuldigt und zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurtheilt. Audifax aber, von dem Bewußtsein seines Verbrechens gequält, eilt zum Priester, eröffnet ihm den ganzen Sachverhalt und fragt, was er in dieser Verlegenheit thun soll. —

„Muß Audifax sich angeben, oder ist er wenigstens vor dem Richterspruch dazu verpflichtet? — Ist er zum Schadenersatz gegen den Diener verbunden? — Was soll der Beichtvater antworten? —

„Was soll Audifax thun?.... Es genügt, daß er den Rudolph heimlich entschädigt und Buße thut. Daher sage ich, unser Audifax sei durchaus nicht verpflichtet, sich zu verrathen, auch nicht vor der Verurtheilung des Dieners, obgleich so das ungerechte Urtheil gegen diesen hätte verhütet werden können. Grund ist, weil Audifax nicht die wirkliche Ursache der Verurtheilung des Dieners, sondern reine Veranlassung oder gelegentliche und entfernte Ursache war. Ferner ist Jemand zum Schadenersatz nur verpflichtet, wenn er die wahre und wirksame Ursache des Schadens ist. Denn die ganze Verurtheilung des Dieners ist dem Irrthum der Zeugen und des Richters zuzuschreiben: Audifax hat nicht die wirkliche Ursache dieses Irrthums gegeben; daher ist er auch nicht gehalten, sich zu verrathen, um ein derartiges Uebel zu verhüten oder wieder gut zu machen. Nimm den Fall aus, worin Audifax den unglücklichen Ausgang vorhergesehen hätte und die Umstände der Art wären, daß der Diener wahrscheinlichst angeklagt und verurtheilt werden müßte, was gewöhnlich nicht vorzukommen pflegt; z. B. wenn sich Audifax beim Diebstahl in die Kleider des Titius gesteckt hätte.

„Doch auch nicht zum Ersatz des Schadens an den Diener ist Audifax verpflichtet, Denn nicht er ist die Ursache des Schadens, welcher dem Diener zustieß, sondern blos der Irrthum des Richters; daher muß er denselben auch nicht vergüten. Doch aus Nächstenliebe würde er verbunden sein;

den Unschuldigen aus schwerster Strafe zu befreien, wenn er leicht könnte, ohne sich selbst zu verrathen.

„Was den Beichtvater betrifft, so werden in so großer Verlegenheit Rathschläge wenig nützen. Allein wenn er selbst oder ein Anderer einen einflußreichen Mann angehen könnte, der beim Fürsten die Begnadigung des unschuldigen Dieners zu erwirken vermöchte, so wäre dies durchaus zu rathen.[537]) Wo bleibt hier die Gerechtigkeit, die doch das Fundament wie aller, so auch der Nächstenliebe sein muß? Doch die „gerechten Väter" der sogen. Gesellschaft Jesu sehen nur auf die subjektive Absicht und nicht auf das objektive Wesen der That; die Absicht sich vor Strafe zu wahren aber ist erlaubt und löblich: daher kann auch Audifax den unschuldigen Diener immerhin für sich die Strafe erleiden lassen; denn „der Zweck ja heiligt die Mittel!" — Daraus geht aber zugleich deutlich hervor, daß Gury mit Ligori, wie bezüglich des Meineids, so auch bezüglich der Lüge, Verläumdung und Wiedererstattung geraubter Ehre ꝛc. principiell und der Hauptsache nach ganz mit den „alten Jesuiten" geht, wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß er in Nebenfragen manche Milderung eintreten ließ.

Daher frage ich wohl nicht mit Unrecht, was soll aus der menschlichen Vernunft und aus der ihr zuständigen Wahrheit im gesellschaftlichen Handel und Wandel werden, wenn sie aus sogenannten gerechten Ursachen und persönlichen oder egoistischen Rücksichten auf gebrechlichen Stelzen einhergehn und jeden Augenblick gefährdet werden kann? — Gering gesprochen: allgemeines Mißtrauen, Verdacht und Verdächtigung wäre die unausbleibliche Folge, und statt heiteren Friedens und lachender Freude würden düstere Unruhe und grämliche Beängstigung die menschliche Gesellschaft am Gängelbande des Jesuitismus krankhaft durchzittern.

Wahrheit und Vernunft nämlich sind die alleinigen Mittel, wodurch man die Falschheit der Römlinge zu beweisen, den Völkergeist aus der Finsterniß, worin er gefesselt liegt,

zu erlösen und die wahre Religion, bestehend in ächt menschlicher Sittlichkeit, vor sicherem Untergange zu retten vermag. Es giebt daher nichts Wohlthätigeres für Familie und Bürgerthum, als jene unwürdigen Pfaffen, welche sich so sehr an der menschlichen Vernunft, Wahrheit und Tugend versündigt haben, entlarven und gründlich verachten zu lehren. Es hieße am Dasein und Recht der socialen Ordnung freveln und verzweifeln, wollten die wahrhaft Vernünftigen und Redlichen die gewissenhafte Erfüllung dieser edlen Lebensaufgabe verabsäumen. Denn Falschheit und Irrthum ist nicht blos eine Verkehrtheit des Geistes; es ist eine wirkliche Krankheit, welche die Köpfe ansteckt, die Handlungen verwirrt und die Menschheit in den Stumpfsinn der Unwissenheit schleudert. Daher muß man dem Irrthum und der Falschheit das helle Licht der Wahrheit entgegensetzen; wenn es sich um Enttäuschung handelt, muß man aufklären.

„Das dringendste Bedürfniß" — sagt der edle Abbé von Frayssinous — „und das höchste Gut des Menschen ist Wahrheit: ja, Wahrheit in der Religion, welche uns die hohen und reinen Ideen von der Gottheit liefert und uns lehrt ihr würdig zu huldigen; Wahrheit in der Moral, welche allen Ständen ihre Pflichten ohne Härte und Schlaffheit vorzeichnet; Wahrheit in der Politik, welche, indem sie die Autorität zur gerechtesten und die Unterthanen zu den gehorsamsten macht, die Regierungen vor den Leidenschaften der Menge und die Menge vor der Tyrannei der Regierungen sicher stellt; Wahrheit in den Gerichtshöfen, welche das Laster erbleichen macht, die Unschuld ermuthigt und die Gerechtigkeit triumphiren läßt; Wahrheit in der Erziehung, welche, indem sie Lehre und Leben in Uebereinstimmung bringt, macht, daß die Lehrer ebenso wie die Lehren Musterbilder der Kindheit und Jugend sind; Wahrheit in den Wissenschaften und Künsten, welche von der Ansteckung schlechten Geschmackes, vor falschem Schmuck und falschen Gedanken bewahrt; Wahrheit im Handel und Wandel des Lebens, welche, indem sie Trug und

Verläumdung verdammt und verbannt, allgemeine Sicherheit schafft. *Wahrheit in Allem und vor Allem*: das ist im Grunde das, was die ganze menschliche Gesellschaft mit innigster Sehnsucht verlangt; alle Völker wissen, daß die Wahrheit nur nützt und die Lüge nur schadet.

„Und in der That, wenn die Wahrheit in Allem und allgemein gelehrt wird, so daß sie die Herzen durchdringt und alle Gesellschaftsklassen beseelt, wenn sie nicht alle Unordnungen aufhebt, so wird sie wenigstens den Nutzen haben, daß sie eine große Anzahl derselben beseitigt; sie wird fruchtbar sein an edlen Gefühlen und tugendhaften Handlungen, und man wird empfinden, daß die Wahrheit eines von den Lebensprinzipien des gesellschaftlichen Körpers ist. Kommt dagegen der Irrthum in den Hauptsachen zur Herrschaft über die Geister, besonders über diejenigen, welche berufen sind als Führer und Musterbilder zu dienen, so wird er sie verwirren, auf Abwege führen und endlich, indem er Gedanken, Gefühle und Handlungen verdirbt, ein Prinzip der Auflösung und Todes werden." [538])

Also fort — ich wiederhol' es — mit den Feinden der Wahrheit und Gerechtigkeit! Fort mit den Lehren und Lehrern der Lüge, des Meineids und der Verläumdung! Fort mit den „Jesuwidern" aus der menschlichen Gesellschaft zum Heile Aller! Doch nein; erst fort mit ihnen, wenn ich im folgenden Abschnitt bewiesen haben werde, daß sie nicht blos in einzelnen Fällen, sondern *prinzipiell* den *infamen* Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel," — gelehrt haben.

IV. Kapitel.

„Der Zweck heiligt die Mittel."

„Während der Mission zu Frankfurt a. M. im Herbste 1852" — schreibt der Jesuitenpater Roh — „wurden die Jesuiten mit Pamphleten und Pasquillen aller Art förmlich überschüttet. In allen Tonarten wurde namentlich das alte Lied: Der Zweck heiligt die Mittel, als oberster Grundsatz der Jesuiten-Moral abgeleiert. Ich hielt es für gut, am Schlusse der Mission von der Kanzel herab folgende Erklärung zu geben: 1) wenn Jemand der juridischen Fakultät von Heidelberg oder Bonn ein von einem Jesuiten verfaßtes Buch vorweist, in welchem nach Urtheil der Fakultät der infame Grundsatz: Der Zweck heiligt die Mittel, entweder in diesen oder gleichbedeutenden Worten enthalten ist, so werde ich auf Weisung der Fakultät dem Vorweiser jenes Buches 1000 Gulden rh. W. ausbezahlen. 2) Wer aber, ohne diesen Beweis erbracht zu haben, mündlich oder schriftlich dem Jesuitenorden jene schändliche Lehre zuschreibt, ist ein ehrloser Verläumder." [539])

Zehn Jahre später widerholte derselbe Pater Roh dieselbe Erklärung zu Halle mit dem bemerkenswerthen Beisatz, „daß er nach erbrachtem Beweise aus dem Jesuitenorden treten und dessen größter Feind werden wolle," und bezeichnete überdieß auch noch die juridische Fakultät von Halle als mögliche Schiedsrichterin.

Ich sage „mögliche", weil Pater Roh keine der besagten Fakultäten selbst um das Schiedsrichteramt anging sondern sie nur als Schiedsrichterinnen in Aussicht stellte, für den Fall nämlich, daß benannte Fakultäten wohl aus freien Stücken sich dem Schiedsrichteramte zu unterziehen geruhen würden. Welche Fakultät aber wird dieses thun? Wahrscheinlich keine, obwohl es im Interesse der Wahrheit von höchster Bedeutung wäre. Deshalb wurde mir auf meine Anfrage hierüber wenigstens von Seiten der juridischen Fakultät von Heidelberg folgende Antwort:

„Auf die von Ew. Wohlgeboren mittelst Schreibens d. d. München, 21. April 1867, an sie gerichtete Anfrage, beehrt sich die Juristenfakultät zu erwidern, daß sie nicht in der Lage ist, auf einseitiges Ansuchen schiedsrichterliche Funktionen zu übernehmen.

Heidelberg, den 29. April 1867.

Renaud z. Z. Decan.

Dessenungeachtet versprach ich, obigen Beweis zu liefern und machte mich an die Arbeit, um einerseits die wirkliche oder blos erheuchelte Unwissenheit Pater Roh's in eigener Sache aufzuklären, und anderseits um die gebildete Welt, welche ja immer überzeugt war, daß die „frommen Väter" der sogenannten Gesellschaft Jesu jenen infamen Grundsatz wenn nicht theoretisch gelehrt so doch practisch befolgt haben, von dem kecken Vorwurf der ehrlosen Verläumdung so rasch als möglich und für immer zu befreien. Deshalb ließ auch der versprochene Beweis viel länger auf sich warten als ich gemeint hatte; denn ich wollte etwas Fertiges liefern. Nun aber leg' ich denselben wohlgemuth vor und beginne mit Busembaum's berüchtigtem Ausspruch: „Wenn der Zweck erlaubt ist, sind auch die Mittel erlaubt!"

Zwar weiß ich sehr gut, daß schon Pfarrer Maurer von Bergzabern in der baierischen Pfalz aus demselben Ausspruch Busembaum's das Vorhandensein des infamen Grundsatzes: „Der Zweck heiligt die Mittel," im

Schooße des Jesuitismus zu beweisen bemüht war und aber von Pater Roh des Irrthums überführt sein soll.

Ich sage „sein soll", weil mir die Gegenbeweisführung Pater Roh's nicht blos auf einem sondern auf beiden Füßen zu hinken scheint. Auf dem einen Fuß, weil der „hochwürdige" Herr Pater Societatis Jesu nicht bei der Leine bleibt; auf dem andern Fuß, weil derselbe „Hochwürdige" eine Ausflucht ergreift, welche ich gerade von jesuitischer Seite am wenigsten erwartet hätte. Busembaum sagt nämlich nach Pater Roh's eigener Uebersetzung:

„Was dem Reus (Angeklagten) erlaubt sei, um der Strafe zu entgehen.

„Antw. Wenn das Urtheil materiell ungerecht ist, aber doch nach den angebrachten Inzichten und Beweisen gefällt, obwohl es im Gewissen nicht verpflichtet, so darf der Reus dem Richter nicht positiv widerstehen, theils wegen des Aergernisses, theils weil in jenem Falle der Richter das Recht hat, das Urtheil auszuführen und dazu verpflichtet ist.

„Ich sagte positiv: denn dem Reus, auch wenn er wirklich schuldig ist, ist es vor und nach gefälltem Urtheile zu fliehen erlaubt (wenn es sich um den Tod oder eine dem Tode gleichkommende Strafe, z. B. ewigen Kerker, handelt). Der Grund ist, weil Jeder ein so großes Recht zur Erhaltung des Lebens hat, daß keine menschliche Gewalt ihn verpflichten kann, es nicht zu erhalten, wenn begründete Hoffnung dazu vorhanden ist: es sei denn, daß das allgemeine Wohl das Gegentheil fordere.

„Hiernach ist zu lösen:

„1) Im Allgemeinen ist es dem Reus erlaubt zu fliehen, wenn auch der Kerkermeister daraus bedeutenden Schaden leiden sollte (es sei denn, er habe eidlich versprochen, nicht zu fliehen); denn er braucht seines Rechts (soll wohl heißen sein Recht, oder nicht „hochwürdiger" Herr?) und thut Niemanden Unrecht. Es sei denn, daß die Nächstenliebe wegen des überwiegenden Nachtheils des Wächters das Gegentheil fordere.

„2) Um desto mehr ist es erlaubt, zu fliehen, damit er nicht gefangen werde, oder sich dem Gefangennehmenden zu entwinden, ohne jedoch demselben Gewalt anzuthun durch Verwunden, Schlagen u. s. w.

„3) Es ist auch erlaubt, wenigstens vor dem Richterstuhle des Gewissens, die Wächter (mit Ausschluß von Gewalt und Unrecht) zu hintergehen, indem man ihnen Speise und Trank vorsetzt, damit sie einschlummern oder indem man dafür sorgt, daß sie abwesend seien; so auch Bande und Kerker zu erbrechen; denn da der Zweck erlaubt ist, sind auch die Mittel erlaubt. Und wenn auch andere Gefangene durch die erbrochene Mauer zugleich entweichen, ist er nicht zum Schadenersatze verpflichtet; denn er ist nur zufällig Schuld daran, indem er von seinem Rechte Gebrauch macht. Es macht auch nichts zur Sache, daß gewisse Gesetze und Behörden dergleichen Flüchtlinge schwer strafen: denn dieß kommt daher, daß sie entweder der entgegengesetzten Ansicht huldigen, oder in der Voraussetzung, es sei dem Wächter Gewalt angethan worden, oder weil zum allgemeinen Besten jene Strafe festgesetzt ist.

„4) Jenen, welche nicht Diener der Gerechtigkeit sind, ist es erlaubt, dem Reus nicht bloß durch Rath behilflich zu sein, sondern auch durch Darbieten der Werkzeuge, z. B. von Stricken und Leitern (im Urtext heißt es Feilen, „hochwürdiger" Herr!) u. s. w., weil es erlaubt ist, einem Anderen zu einem ihm erlaubten Zwecke zu rathen und zu helfen.

„5) Es ist ihnen jedoch, nach der allgemeinen Ansicht, nicht erlaubt, im Erbrechen des Kerkers selbst zu helfen; theils weil die Ausführung des Erbrechens nur dem Reus erlaubt ist, wegen seines Rechtes das Leben zu erhalten; theils damit nicht jede Sicherheit des Kerkers aufhöre.

„Du wirst fragen: Ob der Reus appelliren dürfe?

„Antw.: Wenn er weiß, daß das Urtheil gerecht und das Verfahren gesetzlich ist, so darf er nicht (er darf jedoch den Weg der Gnade betreten); denn das hieße den Richter verläumden. Ja, wer ungerecht appellirt, ist zum Schaden-

ersatze verpflichtet. Glaubt er aber, das Urtheil sei ungerecht, oder das Verfahren ungesetzlich, oder wenn die Ansichten getheilt, so darf er appelliren." [540]) —

Hiernach behauptet Pfarrer Maurer, daß in den Worten: „Wenn der Zweck erlaubt ist, sind auch die Mittel erlaubt," der Satz: „der Zweck heiligt die Mittel," gelehrt werde. „Zwar geschieht es" fährt Maurer fort — „nicht in denselben Worten; schon die lateinische Sprache macht einen Unterschied. Aber dem Sinne nach sind es ganz ähnliche gleichbedeutende Worte. Es heißt einfach und ohne alle Einschränkung: Wenn der Zweck erlaubt ist, sind auch die Mittel erlaubt. Führt also ein schlechtes Mittel zur Erreichung des erlaubten Zweckes, so ist dieses Mittel erlaubt, es hört auf ein verwerfliches zu sein. Wenn aber ein schlechtes und darum unerlaubtes Mittel durch den guten oder erlaubten Zweck, zu dessen Erreichung es angewendet wird, seine Verwerflichkeit verliert und erlaubt ist, so ist das dem Sinne nach nichts anderes, als: Der Zweck heiligt das Mittel. — Die Folge ist, daß z. B. auch der Diebstahl erlaubt sein muß, wenn er die Mittel bietet, einen guten Zweck damit zu erreichen, z. B. einen Armen zu unterstützen. Und nach diesem Grundsatz scheint bereits der heilige Crispinus gehandelt zu haben, von dem erzählt wird, daß er das Leder gestohlen habe, um einem Armen zu Schuhen zu verhelfen."

Nach dieser allgemeinen Erörterung geht Maurer zur Widerlegung geschehener Einwürfe und zunächst des „christlichen Pilgers" über, welcher sagt: „So lange nicht aus dem Zusammenhang bewiesen wird, daß hier von Busembaum unter dem Ausdruck: die Mittel, auch schlechte Mittel verstanden sind, ist es nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und den Regeln der Interpretation nicht erlaubt, ihm die Vertheidigung schlechter Mittel zu unterschieben."

Hiergegen antwortet Maurer:

„1) Eine Nothwendigkeit auf den Zusammenhang zurückzugreifen, liegt nicht vor, wenn der Sinn des Satzes für sich

klar und bestimmt ist. Es ist aber klar und unterliegt keinem Zweifel, daß der Satz, wie er dasteht, schlechte Mittel nicht ausschließt.

„2) Genau angenommen — läßt der Satz, wie er dasteht, es gar nicht zu, daß man den Zusammenhang zu Hilfe nehme, um den Sinn des Satzes zu erfahren. Denn indem Busembaum den Satz mit quia (weil) einleitet, will er, daß man in dem Satze den Grund finden soll, warum das in dem speciellen Fall (Casus), von dem vorher die Rede ist, erwähnte Mittel für erlaubt zu halten sei. In dem mit quia eingeleiteten Satze ist ein Grundsatz, eine Regel ausgesprochen, nach welcher das Verhalten sich richten, beziehungsweise die Erlaubtheit oder Sittlichkeit oder Rechtlichkeit des Verhaltens im einzelnen Falle, speciell in dem unmittelbar vorhergehenden, beurtheilt werden soll, nicht umgekehrt.

„3) Hätte Busembaum schlechte Mittel ausschließen wollen, so müßte er dies ausdrücklich sagen. Denn es ist wahrscheinlich nicht einerlei bei einer Regel für das sittliche Leben oder für das gerechte Handeln der Menschen, ob Jemand unter den Mitteln zum Zweck gute oder schlechte Mittel versteht. Ein Mann, der in der Sittenlehre einen so wichtigen Punkt übersehen und unbestimmt lassen könnte, würde auf diesem Gebiet für unzurechnungsfähig gehalten werden müssen. Aber für unzurechnungsfähig wird Busembaum auch kaum von seinen Vertheidigern erachtet werden wollen. Er muß demnach mit Bewußtsein und mit Absicht den Ausdruck unbestimmt gelassen haben, und in der Unbestimmtheit, in welcher der Satz dasteht, sind schlechte Mittel keineswegs ausgeschlossen.

„4) Hätte Busembaum sagen wollen: Wenn der Zweck erlaubt ist, sind auch die (guten) Mittel erlaubt, so wäre das so viel als: so sind auch die erlaubten Mittel erlaubt, und damit hätte er etwas ebenso Ueberflüssiges als Triviales gesagt. Oder sollte wohl Busembaum so beschränkt gewesen sein, daß er geglaubt hätte, es gäbe Menschen, denen erst gesagt werden müsse, daß die Anwendung eines erlaubten

Mittels zur Erreichung eines erlaubten Zweckes erlaubt sei? Er würde sich dadurch einfach lächerlich machen.

„Es steht demnach so viel fest, der Satz: Wenn der Zweck erlaubt ist, sind auch die Mittel erlaubt, ist von Busembaum ausgesprochen worden. Dieser Satz schließt die schlechten Mittel nicht aus. Er sagt in ähnlichen gleichbedeutenden Worten: Der Zweck heiligt die Mittel. Und somit ist der verlangte Beweis erbracht."

Zur Unterstützung seines Beweises führt Maurer außer den schon oben n° 1—5 angezogenen noch folgende Behauptungen Busembaum's an:

1) „Es ist kein Diebstahl: z. B. wenn ein Diener einem sehr Dürftigen ein nicht allzu großes Almosen giebt, worüber der Herr vernünftiger Weise nicht unwillig ist, von welchem er es aber aus Scham oder einer anderen Ursache nicht zu verlangen wagt."

2) „Wenn Jemand die Absicht hat, sich durch mehrere kleine, an Einem oder Mehreren verübten Diebstähle zu bereichern, oder großen Schaden zu bereiten, so sündigt er der Absicht nach schwer, weil sie (die Diebstähle) den Staat schwer schädigen und jene Praxis der menschlichen Gesellschaft höchst verderblich ist; z. B., wenn ein Schneider von verschiedenen Personen Tuchstücke stiehlt; wenn ein Kaufmann kürzere Ellen gebraucht ꝛc. . . . Indessen sind diese doch von schwerer Sünde zu entschuldigen, wenn sie nämlich dies thun, um sich schadlos zu halten, oder weil sie sonst keinen Gewinn machen würden, oder den Preis erhöhen müßten und dann keine Abnehmer fänden."

3) „Es stiehlt auch nicht, wer zur gerechten Schadloshaltung nimmt, wenn er anders nicht zu dem ihm Gebührenden kommen kann; z. B., wenn ein Dienstbote anders nicht zu dem ihm gebührenden Lohn kommen kann, oder wenn er unbilliger Weise verleitet worden ist, um einen zu geringen Lohn zu dienen."

4) „Knechte und Mägde können, um sich schadlos zu halten, für ihre Bemühung, ihrem Herrn heimlich so viel

entwenden, als nach ihrem Ermessen der Werth ihrer Bemühung den Lohn übersteigt, den sie bekommen."

5) „Es darf ein angesehener Mann Einen, der sich an ihn macht, um ihm eine Beleidigung zuzufügen, tödten, wenn er anders nicht die Schmach von sich abwenden kann ꝛc."

Hierauf führt Maurer auch noch die erlaubte Mithülfe der Dienstboten bei den galanten Sünden der Herrn an und glaubt somit den besagten Beweis um so kräftiger auch durch Beispiele unterstützt zu haben, als ja diese Sätze von päpstlicher Seite verdammt worden seien, was gewiß nicht geschehen wäre, wenn die „unfehlbaren Stellvertreter Christi" die darin ausgesprochenen Mittel zum guten Zwecke nicht für unerlaubt gehalten oder mißbilligt hätten.[541])

Dagegen erhebt sich nun der „hochwürdige" Jesuitenpater Roh und sagt:

„Das (der Beweis nämlich) wäre richtig, wenn der Satz: Wenn der Zweck erlaubt ist, sind die Mittel auch erlaubt, die an sich unsittlichen Mittel nicht ausschlösse. Es ist aber die Lehre aller Moralisten: Bonum ex integra causa; malum ex quocumque defectu. Damit eine Handlung gut sei, muß an ihr Alles gut sein: böse wird sie durch jegliches Böse. Ein Zweck, der durch ein verwerfliches Mittel erreicht werden will, hört schon dadurch auf, ein guter, ein erlaubter zu sein. Es giebt aber Mittel, die an sich moralisch weder gut noch schlecht sind, und diese werden in ihrer Moralität durch den Zweck bestimmt." — Schon diese Behauptung Roh's ist unrichtig; denn wirklich kommen Fälle im Glück und Unglück des menschlichen Lebens vor, worin aus guten Zwecken sonst unerlaubte Handlungen gerechtfertigt sind, z. B. Tödtung aus Nothwehr, Verstümmelung oder Abnahme eines Gliedes zur Wohlfahrt des ganzen Körpers. Denn nur, wenn Jemand ein Mittel, worauf er durchaus kein Recht hat und welches ihm daher vom Natur-, sowohl als menschlichen Gesetz verboten ist, zu guten Zwecken gebraucht und dadurch gerechtfertigt glaubt, huldigt er dem infamen Grundsatz: „Der Zweck heiligt die

Mittel!" — So Derjenige, welcher fremdes Eigenthum zu Almosen oder frommen Schenkungen stiehlt.

Nachdem nun Pater Roh seinen Angriff mit jenem pompösen Grundsatz eröffnet, geht er vorwärts und sucht seinen Ordensbruder Busembaum durch die Behauptung zu rechtfertigen, dieser zähle „offenbar nur solche Mittel auf, die an sich sittlich gleichgültig sind, als: Jemanden Speise und Trank vorsetzen, sorgen daß Jener abwesend sei, Ketten zerreißen und Kerker erbrechen. Zweifelhaft ist ihm nur, ob es zulässig sei, den Wächtern Speise und Trank vorzusetzen, in der Voraussicht, daß sie in Folge dessen einschlafen, abwesend seien und die schuldige Aufsicht vernachlässigen. .... Busembaum lehrt nun: Es ist Todsünde, Jemanden berauschen zu wollen oder ihm um die Wette zuzutrinken, mit der Absicht zu berauschen .... weil es in keinem Falle erlaubt ist, Jemanden zur Sünde zu verleiten." —

Ganz richtig, aber das ist es eben, was die jesuitischen von andern Moralisten unterscheidet, daß jene wie diese, die „Sünde" principiell und allgemein zwar verwerfen, in besonderen Fällen aber diesen entgegen sie wieder erlauben, nämlich dann, wenn die Sünde durch einen guten oder erlaubten Zweck gerechtfertigt scheint. Ebenso verwirft Busembaum die Berauschung eines Anderen zwar im Allgemeinen, läßt diese aber in besonderen Fällen und speziell hier dann wieder zu, wenn es sich darum handelt, daß ein Angeklagter und sogar ein rechtlich verurtheilter Verbrecher seine Freiheit zu erhalten und sein Leben zu wahren sucht; denn „jeder Mensch hat ein solches Recht zur Erhaltung seines Lebens, daß keine menschliche Gewalt zur Nichtbewahrung desselben verpflichten kann, wenn begründete Hoffnung zur Erhaltung des Lebens (und der Freiheit) vorhanden ist: es sei denn, daß das öffentliche Wohl das Gegentheil erheische." — Wieder recht schön; nur ist es eine Frage, ob ein überwiesener und verurtheilter Verbrecher nicht stets dieses Recht wenigstens in Bezug auf die Freiheit und zwar gerade im Interesse des öffentlichen Wohles verwirkt habe und also sich auch niemals rechtlich befreien könne.

Doch, wendet Pater Roh weiterhin ein, die Vorsetzung von Speise und Trank, um einzuschläfern, ist keine Berauschung. Mag sein; allein sie sieht doch sehr darnach aus und wird gewiß nicht unschuldiger dadurch, daß der unschuldige Wächter in Folge der Entweichung des Verurtheilten auch noch schweren Schaden erleidet. Denn die Ausrede, daß der Verurtheilte durch die Einschläferung des Wächters „nur möglicher Weise die materielle Veranlassung (nicht Vernachlässigung, hochwürdiger Herr!) dazu biete und deßhalb für den erfolgten Schaden des letztern nicht verantwortlich sei, möchte bei näherem Betracht gerade vor dem Richterstuhle des Gewissens als ungerecht erscheinen. Noch mehr dürfte dieses der Fall sein, wenn durch den Ausbruch des einen Gefangenen auch noch die anderen Unschuldigen wie Schuldigen entspringen könnten; denn, erhielte diese Praxis allgemeine Geltung, so möchte das auch von Busembaum so sehr betonte öffentliche Wohl nicht unwesentlich gefährdet werden.

Uebrigens ist Busembaum mit Lacroix selbst auch sonst noch der Ansicht, daß unter gewissen Umständen und also in besonderen Fällen an sich Verbotenes für erlaubt gehalten werden könne; denn beide behaupten: „Obgleich wir Alle das Naturgesetz kennen, daß die Lüge in der Regel verboten, und ebenso, daß es in der Regel unerlaubt ist, Jemand zu tödten: so können doch Umstände eintreten, daß wir den unüberwindlichen Glauben hegen (was wohl gleichbedeutend mit moralischer Ueberzeugung ist), jenes sei erlaubt. Denn so haben der heilige und gelehrte Mann Cassianus und Andere geglaubt, die Pflichtlüge sei bisweilen erlaubt.... So war auch Rusticus nach dem Zeugniß des Vasquez der Ansicht, daß er ehrbar und gottesfürchtig handle, indem er einen Kranken auf die andere Seite kehre, damit dieser um so schneller durch Aushauchung der Seele von den schwersten Leiden befreit werde.... So taufte ein Anderer, bei Saraja in der Kunst sich beständig zu freuen, die von den Eltern ihm zugeführten Maurenkinder und mordete sie sogleich (nach der Taufe), damit sie gewiß gerettet (selig) und nicht wieder,

zu den Eltern zurückgebracht, verführt würden. Endlich giebt es Viele, die wenigstens in einer einfachen sinnlichen Regung oder in einem fleischlichen Kusse keine Schlechtigkeit bemerken; ja Viele geben sogar zu, daß auch bei Selbstbefleckungen unbesiegbare Unkenntniß stattfinden könne ...." denn „der Zweck giebt den Handlungen ihren spezifischen Charakter, und aus einem guten oder schlechten Zweck gehen gute oder schlechte Handlungen hervor." — So lehrten wenigstens, wie wir gehört, Sotus, Toletus, Navarrus, Vasquez, Sayro, Lessius, Sanchez, Sylvester, Zumella, Escobar und Andere.[542]) Doch auch Busembaum gehört, vom dem oben Gesagten ganz abgesehen, zu dieser Gesellschaft, wie aus der Entscheidung folgenden Gewissensfalls seitens seines Ordensgefährten Gury deutlich hervorgeht.

„Ein Arzt Hyparchus giebt, so oft er eine schwierige Operation seiner Kunst, z. B. die Abnahme eines Gliedes, zu machen hat, dem Leidenden einen reichlichen Trunk berauschender Flüssigkeit oder eine bedeutende Quantität Opium oder Aether, so daß dieser gänzlich von Sinnen kommt und keinen Schmerz empfindet?

„Wie steht es mit Hyparchus?

„Hyparchus sündigt schwer dadurch, daß er seinem Kranken berauschende Flüssigkeit zu trinken giebt, weil er die Berauschung direkt als Mittel zur Vollbringung der Operation seiner Kunst beabsichtigt, so daß hier das Gute nur aus Schlechtem hervorgeht: niemals aber soll Schlechtes geschehen, daß Gutes sich ereigne. — **So der heilige Ligori gegen Busembaum und Andere."**[543]) — Hieraus sieht man also mit aller Bestimmtheit, daß Busembaum und jene Anderen das Gegentheil behauptet und also gelehrt haben: man dürfe Schlechtes thun, um Gutes zu erzielen. Besonders muß Busembaum, wie Gury's Gewissensfall außer Zweifel setzt, der Ansicht gewesen sein, daß die an sich unerlaubte Berauschung eines Anderen in besonderen Fällen des guten Zweckes halber erlaubt sei; denn

sonst hätte Gury unmöglich ausdrücklich anführen können, daß der „heilige" Ligori jenes gegen Busembaum und die Anderen gelehrt habe. Somit ist aber auch einerseits bewiesen, daß Pfarrer Maurer Recht hat zu sagen, Busembaum rechtfertige das an sich schlechte Mittel der Berauschung des Wächters durch den an sich guten (?) Zweck der Befreiung des Angeklagten, und anderseits wird aus jesuitischem Munde selbst dargethan, daß Pater Roh Unrecht hat, zu behaupten, Busembaum verwerfe die an sich schlechte Berauschung in allen Fällen. Ferner ist hierdurch bewiesen, daß Busembaums Ausspruch: „Wenn der Zweck erlaubt ist, sind auch die Mittel erlaubt," wirklich keinen anderen Sinn hat, als: „Der Zweck heiligt die Mittel!" — Denn wer ein an sich schlechtes Mittel eines guten Zweckes halber erlaubt, der entsündigt oder heiligt doch das an sich schlechte Mittel des guten Zweckes halber.

Derselben Ansicht war übrigens auch der „fromme Vater" Filliucius; denn er rechtfertigt den von uns hinlänglich erörterten Gebrauch zweideutiger Redensarten und doppelsinniger Eide dadurch, daß er die Behauptung aufstellt: „Die Absicht unterscheidet die Handlung," [544]) was doch eben so viel heißt, als: Die Absicht oder der Zweck (denn jene schließt diesen ein) giebt den Handlungen ihren specifischen oder eigenthümlichen Charakter, so daß aus guten Zwecken gute und aus schlechten Zwecken schlechte Handlungen, ganz abgesehen von der moralischen Beschaffenheit der hierzu gebrauchten Mittel hervorgehen.

Sollte übrigens dennoch Zweifel walten, daß, wenn nicht alle, so doch viele Jesuiten den infamen Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel," gelehrt haben, so wird dieser Zweifel völlig schwinden und die klarste Ueberzeugung eintreten für Alle, welche noch folgenden Ausspruch des „frommen Vaters" Karl Anton Casnedi nur mit oberflächlicher Aufmerksamkeit lesen und prüfen wollen:

„Um von Calvin so weit als möglich abzuweichen, muß man behaupten, niemals könne

ohne Aufmerksamkeit auf die Schlechtigkeit der Handlung **und niemals mit guter Absicht gesündigt werden....** Denn das moralisch Gute hängt nur von dem Urtheil des Handelnden ab, welches für Gott, der ja vorzüglich auf die Absicht des Handelnden sieht, genug ist, es mag nun materiell dem göttlichen Gesetze entsprechen oder nicht, wenn es nach verständigem Urtheil und formell dem göttlichen Gesetze entspricht, wie dieses vom Handelnden aufgefaßt worden ist." [545])

Nach Casnedi also ist es bei guter Absicht unmöglich zu sündigen. Die Absicht aber involvirt den Zweck, und somit heißt dessen Ausspruch nichts Anderes, als: bei gutem Zwecke kann gar keine, weder eine läßliche noch eine tödliche, Sünde begangen werden, oder mit andern Worten: Der gute Zweck entsündigt alle Handlungen, was gewiß, wenn nicht mehr, so doch gleich bedeutend ist mit dem infamen Grundsatz:

„Der Zweck heiligt die Mittel!"

* * *

Somit glaube ich die Ehre der gebildeten Welt gerettet und den unumstößlichen Beweis geliefert zu haben, daß wenn nicht alle so doch viele Jesuiten in besonderen Fällen, und daß Einer wenigstens, Casnedi nämlich, in allen Fällen des menschlichen Wirkens dem infamen Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel!" — gehuldigt habe. — Dadurch aber wurde von den „frommen Vätern" der sogenannten Gesellschaft Jesu alle menschliche Sittlichkeit oder Moral nicht nur auf den Kopf gestellt, sondern geradezu aufgehoben. Dasselbe vernichtende Urtheil haben freilich, auch ohne obigen Beweis, lange vor mir gar viele ehrliche Menschenfreunde gefällt, wie ich in „Lob und Schimpf des Jesuitenordens" hinlänglich bewiesen zu haben glaube. Daher nur noch ein paar gewichtige Zeugnisse.

„Die Dogmatik" — sagte einst der katholische Professor Dr. Joh. Adam Möhler — „verlor sich in ihren (der

Jesuiten) Händen in ein leeres Gerippe von Verstandesbegriffen, während freilich die Moraltheologie einen besonders nachtheiligen Einfluß von ihnen erlitten hat. Der seinem Wesen nach sondernde Verstand, welcher das Unendliche in lauter endliche Größen auflöst, konnte das unendlich heilige Prinzip der christlichen Sittenlehre nicht wahrhaft und mit sicher entscheidendem Blicke ins Auge fassen. Er spaltete alles in einzelne Fälle, und behandelte darum die Moral als bloße Kasuistik, und da denn die unendliche Kraft der sittlich-religiösen Begeisterung nicht gehörig beachtet war, verwandelte sich allmälig alles in eine kluge Berechnung, wie man wohl in einzelnen Fällen handeln könne, was oft nichts anderes hieß, als wie sich die Selbstsucht am leichtesten vor sich selbst verbergen könne. Der Probabilismus fand eine wichtige Stelle in der Moral der Jesuiten, d. h. die Maxime, daß zwischen zwei in einem besondern Fall möglichen Handlungsweisen, auch die minder begründete gewählt werden dürfe, anstatt daß hätte gelehrt werden sollen, wie man frisch und lebendig dem heiligen Sinn, dem innern christlichen Zuge folgen müsse. Allerdings kann die Moral, insofern sie Vorschriften für das Leben giebt, nicht ohne Kasuistik gedacht werden. Da die innere heilige Gesinnung auch nur in einzelnen Erscheinungen ins äußere Leben tritt, und in keinem Moment ganz und zumal sich offenbart. Wie das ganze Leben nur successive, einen Moment um den andern zurücklegend, dahin schwindet, so sind es auch im sittlichen Leben nur lauter einzelne Fälle (casus), in welchen wir wirklich handeln. Indem jedoch die innere heilige Gesinnung jede einzelne Handlung durchdringt und dieselbe erfüllen muß, so muß auch die Kasuistik von der sittlichen Mystik, das Einzelne vom Allgemeinen, vom christlichen Geiste nämlich durchdrungen sein. Allein dieser Einklang ward von den Jesuiten nicht gefunden, und so verkehrt es ist, nur eine mystische Moral zu lehren, so verkehrt ist es auch nur eine kasuistische vorzutragen. Die Kasuistik ist die Atomistik der christlichen Moral,

und von der lebendigen und belebenden Kraft wird von ihr, sobald sie einseitig ist, abstrahirt. Diese Behandlungsart der christlichen Moral wirkte vielfach vergiftend bis ins innerste Mark des christlichen Lebens. Die religiöse Tiefe, die strenge heilige Sitte, eine ernste Kirchenzucht mußte untergehen. Wie es denn in ihrem Wesen lag, alles Innere in ein bloß Aeußeres zu verwandeln, so faßten auch die Jesuiten die gesammte Kirche als einen Staat vorherrschend auf, und was damit in nothwendiger Verbindung steht, dem Papst legten sie alle Gewalt bei und dehnten seine Herrschaft bis ins Unendliche aus." [546])

Der Protestant Dr. Ferdinand Christian Baur endlich sagt: „Eine größere Verkehrung und Untergrabung aller moralischen Begriffe kann es nicht geben als in der Moral der Jesuiten, die in der That nichts anderes ist, als die völlige Aufhebung der Moral. Man muß daher fragen, wie dieselbe Gesellschaft, die nichts höher stellte als das Interesse der Religion und der Kirche, und für ihre Zwecke mit der unbedingtesten Hingebung sich aufzuopfern schien, in der Moral diese Richtung nehmen konnte. Und doch ist das Eine die natürliche Folge des Andern. So leicht man es auch nehmen mag, das Sittliche dem vermeintlich Religiösen unterzuordnen, so macht sich das Sittliche doch immer in seiner absoluten Macht geltend. Auch wenn man der Meinung ist, der Zweck der Religion und der Kirche gebiete Unsittliches, muß doch das Unsittliche immer erst den Schein des Sittlichen annehmen, es muß irgendwie vor dem sittlichen Bewußtsein gerechtfertigt werden. Wie kann dieses aber anders geschehen, als auf dialektische Weise? Dialektisch war daher auch das ganze Verfahren der Jesuiten in der Moral. Sie suchten die Begriffe so zu theilen und zu analysiren, und durch alle möglichen Distinktionen und Restrictionen so abzuschwächen, daß das, was das eigentliche Wesen der Sünde ausmacht, entweder völlig verschwand, oder auf ein Minimum herab-

gesetzt wurde. Sie sagten nicht geradezu, man dürfe auch sündigen, die Sünde sei etwas völlig Indifferentes, dies wäre ein gar zu großer Widerspruch gegen das sittliche Bewußtsein, sie zeigten nur, was man nach gewöhnlichen Begriffen für eine Sünde halte, sei genauer betrachtet keine Sünde. Nach ihrer Moral konnte man auch das Sündhafteste thun und doch kein Sünder sein, es kam nur darauf an, daß man sich über das Wesen der Sünde recht verständigte, sich keine falsche Vorstellung davon machte, und eben dies wollten sie durch die dialektischen Erörterungen und Definitionen erreichen, die den Inhalt ihrer moralischen Werke ausmachen. Statt daß sonst die Sittenlehre, und wie jede sittliche Religion, so auch das Christenthum, es sich zur Aufgabe macht, den Menschen von der Schuld der Sünde zu befreien und ihn darüber zu belehren, wie er das Böse durch Gutes zu überwinden habe, wird dagegen die Moral der Jesuiten mit dem Bösen weit einfacher dadurch fertig, daß sie sagt, was man für Sünde hält, ist keine Sünde, und wenn auch an gewissen Handlungen etwas von Sünde und Schuld haftet, so läßt sich dies so leicht beseitigen, daß Niemand sich darüber eine Sorge machen und seine gewohnte Lebensweise ändern darf. *Die Jesuiten hoben jeden Ernst der Sünde auf, nach ihrer Lehre kann der Mensch nichts leichter nehmen als die Sünde, es ist nur eine irrige Vorstellung, wenn er meint, es habe mit seinen Sünden so Vieles auf sich....* Wenn sie in ihrem Moralsystem die zehn Gebote erörtern, so besteht ihre Erörterung nicht darin, bei jedem Gebote zu zeigen, wie der Mensch zur Erfüllung des von Gott Gebotenen verpflichtet ist, sondern vielmehr, *wie er von der Erfüllung des göttlichen Gebotes zu entbinden und jede Uebertretung desselben als etwas Unsündliches anzusehen ist....* Machten sie es zu ihrer Hauptaufgabe, den Absolutismus der katholischen Kirche aufrecht zu erhalten und auf allen Punkten, auf welchen er zerrissen war, wiederherzustellen, so konnte ihre Moral nur die

specielle Durchführung des allgemeinen Grundsatzes sein, daß der Zweck das Mittel heilige, und um so viel als möglich Alle zu gewinnen, müssen sie auch Allen Alles werden." [547]) —

Letzteres aber suchten und suchen sie stets nur dadurch zu bewerkstelligen, daß sie sich den Schwachheiten, Neigungen, Leidenschaften und sündlichen Gewohnheiten der Menschen rücksichtslos anschmiegen. So aber haben die Jesuiten alle eigentliche Tugend aufgehoben und namentlich die Fundamente des gesellschaftlichen Verbandes: Wahrheit und Gerechtigkeit, Sicherheit des Eigenthums und der Person mehr als in Frage gestellt. Daher fort mit diesen verderblichen Lehren aus Familien und Schulen, von Kanzeln und Kathedern, aus Gerichtssälen und Diplomatenstuben! Fort aber auch mit den hartnäckigen Vertretern derselben! Fort mit diesen Hochverräthern an der menschlichen Gesellschaft und Tugend, auf daß der milde Glanz der Wahrheit und Gerechtigkeit Alle wohlthätig durchwärme und bleibend in Eintracht und Frohsinn beglücke.

So sei es!

Anmerkungen.

1) „Sentit Sedes Apostolica et videt reliquorum Ordinum quantumvis præpingues et crassos ventres non posse fulcire labescentem Romanam Sedem: agressa est igitur magno et multo majori spe creationem hujus novi Ordinis et in regula cavit non esse onerandos immodicis ceremoniis sed adhibendos summa diligentia ad discendas litteras.“

Chemnitz Martin: Theologiæ Jesuitarum præcipua capita; seu de origine Jesuitarum, pag. 3 seq. —

Wolf: Allgemeine Geschichte der Jesuiten ꝛc., Bd. I, S. 46.

2) Leopold Ranke: Die römischen Päpste ꝛc., Bd. I, S. 189. — Wolf, l. c., Bd. I, S. 23. —

3) Ranke, l. c., Bd. I, S. 191. — „Ne de suo nomine diceretur“ habe Loyola den Namen „Societas Jesu“ gewählt, sagt Ribadeneira in Vita brevior., c. 12; — und in der deliberatio primorum patrum (Acta Sanctorum 31. Julii. Commentarius prævius pag. 463) wird „Societas“ mit folgenden Worten erklärt: „quasi dicas cohortem aut centuriam, quæ ad pugnam cum hostibus spiritualibus conserendam conscripta est. Postquam nos vitamque nostram Christo Domino nostro et ejus vero ac legitimo vicario internis obtuleramus etc.“ —

4) Corpus Institutorum Societatis Jesu in duo volumina distinctum; accedit catalogus provinciarum, domorum, collegiorum etc. ejusdem Societatis. Juxta exemplar excusum. 4. Antverpiæ, apud Joannem Meursium Anno 1702, Vol. II, pag. 389. — Wolf, l. c., Bd. I, S. 90.

5) „At ne nulla dubitandi supersit causa, uni cuidam hæc exercitia jam aggredienti, cujus explorata sanctitas omnem fidem meretur, ipsa *Deipara* significavit, gratissimas sibi esse has meditationes, utpote quas et ipsa dum vixit,

semper animo versasset, ac deinde Ignatium docuisset, easque scribentem plurimum juvisset.“ — *Imago primi Sæculi S. J.* a Provincia Flandro-Belgica ejusdem Societatis repræsentata. fol. Antverpiæ, 1640. Cum facultate excudendi et publicandi librum concessa a *Joanne de Tollenare*, provinciali S. J. per Flandro-Belg., potestate ipsi ad hoc facta a *Mutio Vitellesco Generali*, cum tres S. J. theologi relegerint et edi posse censuerint. Lib. I, Cap. V, pag. 74. — Aehnlich erzählt uns die Bibliotheca Scriptorum Societatis Jesu von Phil. *Alegambe*, pag. 1: „Deum hæc exercitia Sancto Patri nostro relevasse; imo per Gabrielem Archangelum non nemini fuisse a *Deipara Virgine* significatum, se Patronam eorum, fundatricem atque adjutricem fuisse *docuisseque Ignatium*, ut ea sic conciperet.“ —

6) Corpus Institutorum Soc. Jesu, Vol. I, pag. 16. —

7) „*Dei unius* opus Societas est, non hominum labor.“ *Imago* primi Sæc. S. J., Lib. I, Dissert. I, p. 3. Vergl. auch Lib. I, Cap. III, p. 64, wo es heißt: „*Jesus* primus ac præcipuus auctor Societatis — Societas Jesu est vita apostolica — Societas divino nutu instituta,“ und Lib. I, Cap. IV, p. 82, wo gesagt wird: „Ignatius Societatem secundum Deum suscitaverat.“ — Hiemit übereinstimmend sagt das *Directorium* in exercitia spiritualia, Prooem., n. 3: „*Dominus Deus* ideam totam Societatis nostræ, tum exteriorem tum etiam quæ ad interiorem virtutum formam pertineret, ei (Ignatio) tamquam capiti et fundatori communicavit.“

8) Wolf, l. c., S. 37, 38 u. 50; ferner Ranke, l. c., S. 192.

9) *Imago* primi Sæc. S. J., Lib. I, Cap. VIII, p. 86: „Spiritus Dei est hic!“ —

10) Ibidem, pag. 86: „Simul istud adjecit, sese præsagire animo, piam illam Patrum industriam id temporis in publicum animarum bonum conspirantem, afflictis Ecclesiæ rebus non levi præsidio atque ornamento fore.“ — Vergl. hiezu das Motto dieses Kapitels.

11) *Ribadeneira*: Vita *Ignatii Lojolæ*, qui religionem Clericorum Societatis Jesu instituit; nunc denuo recognita et locupleta. 12. Antverpiæ, 1587; deutsch. 4. Ingolst. 1590, S. 193. —

12) Wolf, l. c., Bd. I, S. 48.

13) Ranke, l. c., Bd. I, S. 193. —

14) *Ribadeneira*, l. c., p. 216. — Wolf, l. c., S. 50.

15) „Auctoritate Apostolica, tenore præsentium, ex certa scientia concedimus, quod quascumque inter eos constitutiones particulares, quas ad Societatis hujusmodi finem, et *Jesu Christi* Domini nostri gloriam, ac proximi utilitatem conformes esse judicaverint, condere; et tam hactenus factas, quam in posterum faciendas constitutiones ipsas, juxta *locorum* et *temporum* ac *rerum* qualitatem et varietatem *mutare, alternare* seu *in totum cassare*, et alias de novo condere possint et valeant; quæ postquam mutatæ, alternatæ seu de novo conditæ fuerint, eo ipso Apostolica auctoritate præfata, confirmatæ censeantur, *eadem Apostolica auctoritate, de speciali gratia indulgemus.*“ — *Litteræ Apostolicæ*, quibus institutio, confirmatio et varia privilegia continentur Societatis Jesu. 4. Antverpiæ, 1702, p. 11.

16) Corpus Institutorum S. J., Vol. I, p. 12. — Wolf, l. c., S. 53 u. 59.

17) Wolf, l. c., Bd. I, S. 61.

18) Ranke, l. c., Bd. I, S. 194.

19) Wolf, l. c., Bd. I, S. 65 u. 66.

20) „Hoc aureum eloquentiæ flumen, quod ex facundo ore, velut e torrente, fundebatur, avidissimis auribus Sacrorum Procerum corona inbibebat, et putabat, non hominem aliquem e pulpito verba proferre, *sed vatem cælo delapsum e tripode oracula fundere,* mysteria eloqui, decreta pronunciare.“ — *Imago* primi Sæculi S. J., Lib. I, Orat. V, pag. 139.

21) *Sarpi:* Histoire du Concile de Trente, Tom. I, pag. 323.

22) Wolf, l. c., Bd. I, S. 67.

23) „Tamdiu disseruit et tam felici exitu peroravit, ut tum maxime adesse illi numen divinum visum sit.“ — *Historiæ Societatis Jesu*, Pars II, sive Lainius, Auctore *Franc. Sacchino.* fol. Antverpiæ, 1620, Lib. VI, n. 85.

24) Wolf, l. c., Bd. I, S. 76.

25) Ranke, l. c., Bd. I, S. 330. — Vergl. auch *Mendham:* Memoirs of the council of Trent, p. 251; und Pallavicini, XV, v, 5. Palleotto Acta: „Alii prælati ingeminabant clamantes: Exeat! Exeat! — et alii: Anathema sit! ad quos Granatensis conversus respondit: Anathema vos estis!“ —

26) S. die Quellen bei Ranke, l. c., Bd. I, S. 328.

27) Ranke, l. c., Bd. I, S. 329.

28) *Sarpi*, l. c., Tom. II, Lib. VIII, §. 15, pag. 573.

29) Ranke, l. c., Bd. I, S. 338.

30) Wolf, l. c., Bd. I, S. 77, und Ranke, l. c., Bd. I, S. 339.

31) *Sessio,* XXV, c. 21, — bei Ranke l. c., Bd. I, S. 344.

32) *Corpus Institutorum* S. J., Vol. I, pag. 18. — Wolf, l. c., Bd. I, S. 91 u. folgd.

33) Vergl. hiezu S. Jordan im Staatslexikon von Rotteck und Welcker, Bd. VII, Artikel: „Jesuiten, Jesuitismus." — Ferner „Allgemeine deutsche Realencyklopädie" von Brockhaus. Elfte Auflage, Bd. VIII, Artikel: „Jesuiten." — G. E. Steitz in Dr. Herzog's Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche," 1856, Bd. VI, Artikel: „Jesuitenorden," — und Dr. Franz Huber: „Die Lateranische Kreuzspinne ꝛc.", Thl. I, S. 121, 128 u. folgd. —

34) „Nec minus Societatis Constitutiones ac leges opus sunt ut humano majus, ita dignissimum diva Virgine magistra. In his Sanctus Pater cum se nobis, quamvis id non ageret, suo penicillo depingeret, in quodam commentariolo testatur, ad se frequenter venisse Mediatores, quorum nomine *Jesum* designat et *Mariam; ne nesciat Societas, parere se Legibus a Jesu et Maria magis, quam ab Ignatio latis.*"

Imago primi Sæculi S. J., Lib. I, cap. v, p. 74.

35) „Finis hujus Societatis est, non solum saluti et perfectioni propriarum animarum cum divina gratia vacare; sed etiam cum eadem impense in salutem et perfectionem proximorum incumbere."

Constitutiones et Declarationes Examinis Generalis Societatis Jesu. Cum facultate Superiorum. Romæ, in Collegio ejusdem Societatis, 1577, cap. I, p. 4, n° 2. —

36) „Ad hunc finem melius consequendum tria vota in ea, obedientiæ, Paupertatis et Castitatis omittuntur: sic paupertatem accipiendo, ut nec velit, nec possit redditus ullos ad suam sustentationem nec ad quidvis aliud habere. Quod non tantum in particulari de unoquoque, sed etiam de Ecclesiis et Domibus Societatis professæ est intelligendum. Nec etiam (quamvis aliis sit licitum) pro missarum sacrificiis, vel prædicationibus, vel lectionibus, vel ullius sacramenti administratione, vel quovis alio pio officio ex iis quæ juxta suum institutum Societas potest exercere, stipendium ullum, vel eleemosynam, quæ ad compensationem hujusmodi ministeriorum dari solet, ab alio, quam a Deo

(ob cujus obsequium omnia pure facere debent) possunt admittere.“

Ibidem, n⁰ 3.

37) „Et quamvis habeat Societas Collegia et Domus probationis redditibus dotatas ad Scholasticorum sustentationem, antequam in Societatem professam, vel ejus Domos recipiantur: non possunt tamen hujusmodi redditus in usum alium juxta litteras Apostolicas in Constitutionibus declaratas expendi; nec Domus Professorum, nec aliquis eorum, aut etiam Coadjutorum eisdem uti poterit.“

Ibidem, n⁰ 4.

38) Professa itidem Societas præter tria vota dicta, votum facit expressum Summo Pontifici ut Vicario qui nunc est, vel pro tempore fuerit, Christi Domini nostri, nimirum ad proficiscendum sine excusatione, non petito viatico, quocunque gentium ejus Sanctitas jusserit, inter fideles vel infideles ad res, quæ ad divinum cultum et Religionis Christianæ bonum spectant.“

Ibidem, pag. 5, n⁰ 5.

„Ceterum ratio vivendi in exterioribus justas ob causas, majus Dei obsequium semper intuendo, communis est, nec ullas ordinarias pœnitentias, vel corporis afflictiones ex obligatione subeundas habet; sed illas assumere quivis poterit, quæ sibi videbuntur (cum approbatione Superioris) ad majorem sui spiritus profectum convenire, et quas propter eundem finem Superiores eis poterit imponere.“

Ibidem, n⁰ 6.

39) „In primis aliqui admittuntur ut professionem in Societate quatuor solemnibus votis (ut dictum est) emissis faciant, peractis prius experimentis et probationibus debitis: et hos sufficienter in litteris eruditos (ut in Constitutionibus postmodum dicetur) et in vita, ac moribus diu (quemadmodum hæc vocatio exigit) probatos, et omnes ante professionem sacerdotes esse oportet.“

Ibidem, pag. 6, n⁰ 8.

40) Secundæ classis sunt, qui in Coadjutores ad divinum servitium et Societatis auxilium in rebus spiritualibus vel temporalibus admittuntur: et ii quidem post experimenta et probationes vota simplicia Obedientiæ, Paupertatis et Castitatis (omisso quarto ad Summum Pontificem pertinente, et alio quovis solemni) debent emittere: qui sua sorte contenti esse debent, intelligentes eos in conspectu Creatoris et Domini nostri magis mereri, qui majori charitate

se impendunt auxilio et obsequio omnium, ex amore divinæ majestatis, sive in rebus altioribus sive in aliis inferioribus et humilioribus."

Ibidem, n⁰ 9.

41) „Tertiæ classis sunt, qui in Scholasticos admittuntur, si ingenio et reliquis dotibus ad studia convenientibus præditi inveniantur; ut postquam docti evaserint, in Societatem ingredi, et professi vel coadjutores (prout judicabitur expedire) esse valeant. Hi autem, ut Scholastici Societatis approbati censeantur, post experimenta et probationes, eadem tria vota simplicia Paupertatis, Castitatis et Obedientiæ cum promissione ingrediendi Societatem in altero prius dictorum modorum (ut in Constitutionibus videbitur) ad majorem Dei gloriam emittent."

Ibidem, pag. 7, n⁰ 10.

42) „Quartæ classis sunt, qui indeterminate ad id admittuntur, ad quod idonei esse, temporis successu invenientur; nondum statuente Societate ad quem ex dictis gradibus eorum talentum magis sit accommodatum. Illi autem indifferentes ingredientur ad quemvis ex dictis gradibus, qui Superiori videatur: et ex parte sua omnes (ut dictum est) eadem animi dispositione ingredi aportet."

Ibidem, n⁰ 11.

43) „Ad hæc antequam quisquam admittatur ad professionem, vel simplicia vota Coadjutorum vel Scholasticorum superius dicta secundum institutum nostrum emittere teneantur, biennium integrum ad probationem habebit, et ut admittantur Scholastici ad quemvis ex prioribus gradibus Professorum vel Coadjutorum formatorum, unum adhuc annum post absoluta sua studia expectabunt; quod tempus, cum Superiori visum fuerit, poterit prorogari.

„Hoc medio tempore duorum annorum (in quo habitus ullus certus Societatis non sumitur) ante præfinitum tempus, in quo votis eos ligari in Societate oportet, videre unusquisque et considerare debet diplomata Apostolica Instituti Societatis, et Constitutiones ac Regulas, quas in ea est observaturus, idque non semel. Primum enim id fiet, dum in Domo primæ probationis erunt, in quam, qui Societatem ingredi volunt, hospitum more ad duodecim vel quindecim dies, ut res suas melius considerent, solent admitti, antequam in Domum vel Collegium Societatis ad cohabitandum aliis, et inter eos versandum ingrediantur.

„Secundo id fiet, sex mensibus experimentorum et

probationis elapsis. Tertio post alios sex menses, et sic deinceps, donec professionem, qui studiis absolutis Professus, et tria vota qui Coadjutor, et tria itidem vota cum sua promissione qui Scholasticus approbatus est futurus, emittat; quod ideo fit, ut utrinque majori cum claritate et cognitione in Domino nostro procedatur, et ut quanto fuerit magis probata singulorum constantia, tanto stabiliores ac firmiores sint in divino servitio, et vocatione prima ad gloriam et honorem divinæ Majestatis."

Ibidem, pag. 8 u. 9, n° 12 u. 13. —

44) „Facultas admittendi ad probationem, quorum, et quanta sit; judicio Præpositi Generalis relinquatur."

Constitutiones Societatis Jesu. Cum earum Declarationibus. Cum facultate superiorum. Romæ. In Collegio ejusdem Societatis, 1577, pars I, cap. I, n° 1, pag. 7.

„Qui ordinarie admittere poterunt in absentia, sunt Præpositi Provinciales; extraordinarie vero quivis commissarius Præpositi Generalis, vel ejusdem Provincialis. At rectoribus Collegiorum, et Præpositis Domorum magis consuetum erit committere, ut quos idoneos judicabunt, domi suæ, aut in Collegio, possint admittere, cum præsentes fuerint."

Ibidem. Declaratio in cap. I, lit. B, pag. 8.

„ . . . . ita diligenter considerari oportet, ne quis admittatur, nisi qui donis illis Dei præditus sit, quæ hoc institutum ad ipsius gloriam exigit."

Ibidem. Declar. in cap. I, lit. C, pag. 9.

45) „In exterioribus exoptanda est sermonis gratia ad agendum cum proximis pernecessaria.

„Species honesta, quæ ædificationi esse solet, iis, quibus cum agitur.

„Bona valetudo, vires, quibus ferre possint instituti nostri labores.

„Aetas, quæ ad ea, quæ dicta sunt, conveniat, quæ quidem, ut admittantur ad probationem, excedere debet decimum quartum annum; ut ad professionem vero, vigesimum quintum."

Ibidem. Pars I, cap. II, pag. 12 u. 13, n° 9, 10, 11 u. 12.

„Dona externa, nobilitatis, divitiarum, bonæ famæ, et similia, ut non satis sunt, si desint alia: ita, cum alia suppetent, hæc non erunt necessaria. Quatenus tamen ad ædificationem faciunt, reddunt magis idoneos, ut admittantur, qui sine ipsis alioqui essent idonei propter dotes alias prædictas."

Ibidem. Pars I, cap. II, pag. 13, n° 13.

46) „Ex impedimentis ad admissionem nonnulla, eos qui vellent ingredi, omnino excludunt.

„Ea vero hujusmodi sunt. Aliquando a gremio sanctæ Ecclesiæ abscessisse, fidem abnegando inter infideles, vel incidendo in errores contra eam, in quibus reprobatus fuerit per publicam sententiam.“

Ibidem. Pars I, cap. III, pag. 14, n° 2 u. 3.

„Quamvis per publicam sententiam quis condemnatus non fuerit; si tamen error ejus publicus extitisset, ac vehementer suspectus esset, et quod in judicio conveniri posset, timeretur; admitti non debet. Verum hoc judicium Præposito Generali relinquetur.“

Ibidem. Pars I, Declaratio in cap. III, lit. A.

47) „ . . . Vel se more Schismaticorum ab Ecclesiæ unitate sejunxisse.“

Ibidem. Pars I, cap. III, n° 3, lit. B.

„Quod ad schisma attinet; qui in terris schismaticorum nasceretur, ita, ut schisma generale peccatum esset patriæ, et non solum particulare ipsius; non esset hic talem ob causam inter eos numerandus, qui a Societate excluduntur; (et tantumdem dictum sit de iis, qui in terris hæreticorum nascerentur). Sed ille potius excludi intelligatur, qui esset infamis excommunicatus, contempta auctoritate et providentia nostræ sanctæ matris Ecclesiæ, ita, ut hæresis, vel schisma peccatum sit particulare personæ, et non generale nationis aut patriæ.“

Ibidem. Pars I, cap. III, Declar. B, pag. 15.

48) „ . . . Perpetrasse homicidium.“ — „Num autem sit homicidium, necne, si dubitaretur, discernant Præpositi Generales.“

Ibidem. Pars I, cap. III, p. 15, n° 3, lit. C und Declaratio in cap. III, pag. 15, lit. C.

49) „ . . . Esse propter enormia peccata infamem.“ „Infamia propter enormia peccata ibi impedimentum esse intelligitur, ubi, qui sic peccavit, infamiam contraxisset. Si procul esset ab eo loco, tamque serio resipuisset, ut de eo nihil timendum videretur; posset in Domino admitti. Qualia vero sint, vel non sint hujusmodi enormia peccata, judicet Præpositus Generalis.“ –

Ibidem. Pars I, cap. III, n° 3, lit. D, p. 15, und Declar. in cap. III, lit. D, p. 15.

Vergl. hiezu auch Constitutiones et Declarationes Examinis Generalis Societatis Jesu, wo in der Declaratio in

cap. II, lit. C, pag. 11, dasſelbe, mit dem Beiſatz: „ . . . quamvis eandem (Societatem) in hujusmodi hominis probatione magis circumspectam reddere debeat,“ ausgeſprochen iſt.

Endlich gehört hieher auch noch n° 17 der im vorigen Kapitel aufgeführten päpſtlichen Begünſtigungen.

50) „Assumpsisse Religionis habitum, vel Eremitam cum vestitu monachali fuisse.“ — „Matrimonii vinculo, vel servitutis legitimæ ligatum esse.“ — „Quando hoc vinculum solutum esset, quod a domino vel a conjuge facultas concederetur, observatis aliis circumstantiis, quæ juxta sanam doctrinam et usum sanctæ Ecclesiæ solent observari, impedimentum esse desinet.“

Ibidem. Pars I, cap. III, lit. E u. F, n° 5 u. 6, pag. 16, und Declar. in cap. III, lit. F, pag. 16.

51) „Capitis infirmitatem pati, unde accidat obscurari, et parum sanum esse judicium; vel si notabilem habeat ad illud dispositionem.“ — „Sed si cerneretur aliquod ex his impedimentis in homine, qui talibus Dei donis ornatus esset, ut pro certo haberetur, Societatem ad Dei et Domini nostri obsequium ejus opera admodum juvari posse, si ille summo Pontifici, vel ejus Nuncio, vel summo Pœnitentiario supplicaret sibi concedi, ut in Societatem non obstantibus Constitutionibus admitti posset, Præposito ejus Generali non repugnante; posset idem Præpositus consensum ad eum admittendum præstare; dum tamen ostium non multis, immo nullo, qui raris (ut dictum est) dotibus non sit præditus, aperiatur.“

Ibidem. Pars I, cap. III, lit. G, n° 7, pag. 16, und Declar. in cap. III, lit. G, pag. 16.

52) „Certa impedimenta, quamvis singula a Societate non excludant, reddunt tamen minus idoneum eum, qui admitti exoptat; et posset tanti momenti esse defectus, ut e servitio Dei non esset futurum, cum eo quemquam admitti.

„Impedimenta autem hæc secundaria, de quibus modo est sermo, hujusmodi sunt. Quod ad interiora attinet, passiones vel affectus, qui domari non posse videantur; vel peccatorum habitus, de quibus non magna emendatio speretur.

„Intentio minus recta, quam par esset ad Religionis ingressum, ut quæ cum humano aliquo fine sit admixta.

„Inconstantia vel remissio animi notabilis, ex qua, qui de ingressu agit, parum utilis futurus credatur ad Societatis munera obeunda.

„Indiscretæ devotiones, quæ in caussa esse solent, ut aliquis in illusiones, et non exigui momenti errores incidat.

„Litterarum ignorantia; vel ingenii aut memoriæ ad eas addiscendas, vel linguæ ad explicandum defectus, in illis, qui præ se ferunt intentionem vel desiderium ulterius progrediendi, quam solent Coadjutores temporales.

„Judicii defectus, vel notabilis in proprio sensu obduratio, quæ omnibus Congregationibus multum solet facessere negotii.“

Ibidem. Pars I, cap. III, n° 8, 9, 10, 11, 12, 13 u. 14; pag. 17 u. 18.

„Quodvis ex his secundariis impedimentis ex se satis esse posset, ne quis admitteretur. Sed quia accidere posset, aliquem hujusmodi defectum aliis præclaris Dei donis compensari, ac in Domino tolerandum esse judicaretur: id discernendum prudentiæ ejus, qui admittendi facultatem habet, reliquitur.

„Et ejusdem erit, in hujusmodi casibus dispensare, habita nihilominus ratione judicii Superioris, ad quem referendum erit quidquid difficultatem ingereret et quod statuerit, faciendum est.“

Ibidem. Pars I, Declaratio in cap. III, lit. H, p. 17 u. 18.

53) „In exteriori homine, defectus in integritate corporis, morbus, debilitas, vel notabilis deformitas. Aetas valde tenera vel plus satis provecta. Aes alienum: vel civiles obligationes“

Ibidem. Pars I, cap. III, n° 15, pag. 18 u. 19.

54) „Animadvertendum est, eos, qui deformitates vel defectus insignes habent, ut gibbos vel alia quæppiam monstruosa, sive sic nati fuerint, sive ex aliqua externa causa, ut percussione et similibus id acciderit, ad Societatem nostram non esse idoneos; partim quod res hujusmodi ad sacerdotium obstare solent, partim quod ad proximorum ædificationem, quibus cum ex instituti nostri ratione versamur, minime juvant; nisi, ut superius dictum est, aliis eximiis virtutibus ac donis Dei compensarentur, cum quibus hujusmodi defectus corporis potius ad augmentum quam ad diminutionem ædificationis facturi viderentur.“

Ibidem. Pars I, Declaratio in cap. III, lit. J, pag. 18.

55) „Quod ad ætatem attinet 14 annis minorem, ut quis ad probationem; aut 25, ut ad professionem admittatur, si in quibusdam peculiaribus de caussis antevertendum esse id tempus ad finem majoris divini servitii nobis præ-

fixum videretur, penes Præpositum Generalem facultas erit prudenter ac circumspecte dispensandi: et idem, cum provectior ætas fuerit, considerabit, an expediat, necne, ad universale bonum hujusmodi defectum tolerari."

Ibidem. Pars I, Declaratio in cap. III, lit. K, p. 18 u. 19.

56) „De ære alieno diligenter consideretur, ne inde offendiculi vel perturbationis occasio oriatur, præsertim in obligationibus civilibus, de quibus jura disponunt; præter rationem, quæ habenda est, ædificationis."

Ibidem. Pars I, Declaratio in cap. III, lit. L, pag. 19.

57) „Quo hujusmodi defectibus quis magis est obnoxius, eo minus est idoneus, ut Deo Domino nostro in hac Societate ad animarum auxilium serviat: et qui facultatem habet admittendi, videat, ne charitatis particularis affectus universali noceat, quæ ut magis ad gloriam et honorem Christi domini nostri facit, ita semper præferri debet."

Ibidem. Pars I, cap. III, n° 16, pag. 19.

58) „Ad majorem personarum notitiam aliqua sunt interroganda, quibus vere omnino, et syncere respondere oportet" .... denn .... „si quis syncere suo Superiori animum suum non declararet: unde incommoda, et quidem in totius Societatis non mediocre detrimentum possent oriri" .... „et si quid erit, quod secretum requirat, id observabitur, ut par erit et interrogato placuerit."

Constitutiones et Declarationes *Examinis Generalis* S. J., cap. III, n° 1, pag. 13, — und Declaratio in cap. III, lit. A, pag. 13.

59) „Incipiendo itaque a nomine, interrogetur primum, Quo nomine vocetur, Quot annos natus sit, Quæ sit ejus patria. An sit ex legitimo matrimonio, necne: quod si ex illegitimo, quo pacto id sit, interrogetur: Num a progenitoribus jam olim Christianis an a modernis dependat. An aliquis ex ejus progenitoribus notatus fuerit vel declaratus ob aliquem errorem contra nostram Christianam Religionem, et quo modo id sit. An patrem habeat et matrem, et quæ sint eorum nomina: Quæ conditio, et officium, et modus vivendi sit illis: et an rerum temporalium penuria premantur, an illarum commoditate potiantur, et quo pacto id habeat."

Ibidem. Cap. III, n° 2, pag. 13 u. 14.

„Si præsens et extrema necessitas auxilii eorum urgeret; constat, hujusmodi admitti non debere. Raro tamen hujusmodi necessitas solet accidere.“

Ibidem. Declaratio in cap. III, lit. B, pag. 14.

Diese Aufnahmsbeschränkung macht übrigens dem Jesuitenorden ganz besondere Ehre, wenn sie anders nur deshalb gegeben ist, um den dürftigen Eltern die unterstützende Hand des Sohnes nicht zu entziehen. Doch wenn man bedenkt, daß „rechtgläubige“ Söhne ihre „ketzerischen“ Eltern der Jesuitenlehre gemäß, wie wir in der Folge sehen werden, verhungern lassen dürfen und sollen: so erleidet jene ehrenvolle Deutung einen gewaltigen Stoß, indem jene Beschränkung wirklich nur gegeben zu sein und festgehalten zu werden scheint, um lediglich den Orden vor Verdrießlichkeiten, welche aus der elterlichen Noth seiner Mitglieder erwachsen könnten, ein für allemal sicherzustellen.

60) „Si quo tempore in difficultatem vel dubium aliquod incideret circa æs alienum, vel quod teneatur subvenire parentibus vel consanguineis in spirituali vel corporali vel quavis alia temporali necessitate constitutis, eos invisendo vel alia ratione, num proprio sensu ac judicio deposito, conscientiæ vel judicio Societatis vel sui Superioris id velit relinquere, ut cum statuerit ille quod in Domino justum esse senserit, ei acquiescat.“

Ibidem. Cap. III, n° 3, pag. 14.

61) „Quot fratres et sorores habeat, et quis eorum sit status, num matrimonii an alius; quod officium aut vivendi modum habeant. Num aliquando verba ediderit, quæ ad matrimonium illum obligare videantur, et quo pacto id sit“ .... denn .... „Si spopondisset per verba de præsenti matrimonium consummando, vel modo aliquo pari; duceretur is quartum habere impedimentum, cum quo nemo in Societatem admitti potest; nisi adsint conditiones illæ, quæ exigi solent, ut conjugatus religionem ingredi posset.“

Ibidem. Cap. III, n° 4 u. 5, und Declaratio in cap. III, lit. C, pag. 14.

62) „An habuerit vel habeat filium aliquem. Num habeat æs alienum aut civiles obligationes: quod si habeat, quantæ et quales sint.

„Num didicerit artem aliquam mechanicam. Num legere et scribere sciat, et si scit, probetur quo modo utrumque faciat, si aliunde non sciretur.

„Num habuerit vel habeat morbum aliquem occultum vel manifestum, et qualem; eum speciatim interrogando,

num vexationem aliquam stomachi vel capitis vel quodvis aliud impedimentum naturale seu defectum in aliqua sui parte patiatur, et hoc non solum interrogetur, sed, quoad fieri potest, inspiciatur."

Ibidem. Cap. III, n° 5, 6, 7 u. 8, pag. 15.

63) „Num aliquos ordines Ecclesiasticos susceperit. Num aliquam obligationem voti habeat, quale est peregrinationis vel aliud quodcunque.

„Quem modum, vel animi propensionem habuerit in tenera ætate et postea hucusque ad res suæ conscientiæ salutiferas, primum circa orationes, quoties orare solebat interdiu et noctu, quibus horis, qua corporis compositione, quibus orationibus, et cum qua devotione vel sensu spirituali.

„Quomodo se habuerit circa audiendas missas et alia divina officia et conciones: Quo modo circa lectionem rerum piarum, et bonorum virorum familiaritatem: Quomodo circa meditationem, vel considerationem rerum spiritualium.

„Interrogetur, an habuerit vel habeat conceptus aliquos vel opiniones ab iis differentes, quæ communius ab Ecclesia et Doctoribus ab eadem approbatis tenentur: et si quando hujusmodi opiniones animum subierint, num paratus sit ad judicium suum submittendum, sentiendumque, ut fuerit constitutum in Societate de hujusmodi rebus sentire oportere.

„Interrogetur, an quibusvis in scrupulis vel difficultatibus spiritualibus vel aliis quibuscunque, quas patiatur vel aliquando pati contigerit, se dijudicandum relinquet et acquiesceet aliorum de Societate, qui doctrina et probitate sint præditi, sententiis."

Ibidem. Cap. III, n° 9—12, pag. 15—17.

64) „An omnino decreverit seculum relinquere et consilia Domini nostri *Jesu Christi* sequi. Quam dudum decreverit, in genere scilicet, mundo renunciare. Postquam id apud se statuit, an in ea animi sententia remissior factus fuerit, et quatenus. A quo tempore desideria hæc renunciandi seculo, et consilia Christi Domini nostri sequendi suboriri ei cœperint, vel quibus signis aut causis ad id moventibus ei in mentem venerint.

„Num deliberatum habeat animi propositum vivendi et moriendi in Domino cum hac et in hac Societate *Jesu* Creatoris et Domini nostri, et a quo tempore, ubi et per quem primum ad id motus fuerit."

Ibidem. Cap. III, n° 13 u. 14, pag. 17.

65) „Si negaret se a quoquam de Societate motum fuisse, progrediendum erit ulterius: si affirmaret se fuisse motum (quamvis licite et cum merito moveri potuisset), ad majorem tamen ipsius utilitatem spiritualem fore videtur, si tempus ei aliquod præscribatur, ut ea de re cogitando Creatori et Domino suo se totum commendet; perinde ac si nullus de Societate ipsum movisset, ut majori cum robore spiritus procedere ad majus obsequium et gloriam divinæ Majestatis possit.“

Ibidem. Cap. III, n° 14, pag. 17.

66) „Si post hujusmodi considerationem senserit ac judicaverit sibi valde convenire Societatis ingressum ad majorem laudem et gloriam Dei, et ut melius saluti et perfectioni tum animæ suæ, tum proximorum suorum incumbat; et postulaverit in eandem nobiscum in domino admitti, tunc ulterius in examine procedi poterit.“

Ibidem. Cap. III, n° 15, pag. 17 u. 18.

67) „Proponatur illis, quod hæc mens fuerit eorum, qui primi in hanc Societatem convenerunt, ut in ea ii admitterentur, qui seculo renunciassent et Dei servitio se omnino mancipare sive in hac sive in alia Religione statuissent. Quocirca quicunque Societatem ingredi volent, antequam in domo aliqua vel collegio ejus vivere sub obedientia incipiant, debent omnia bona temporalia, quæ habuerint, distribuere, et renunciare ac disponere de iis, quæ ipsis obvenire possent. Eaque distributio primum in res debitas et obligatorias, si quæ fuerint (et tunc, quam citissime fieri potest, providere opportebit); si vero tales nullæ fuerint, in pia et sancta opera fiet, juxta illud: „Dispersit, dedit pauperibus,“ — et illud Christi: „Si vis „perfectus esse, vade et vende omnia, quæ habes, et da „pauperibus et sequere me,“ — dispensando tamen hæc bona juxta propriam devotionem et a se omnem fiduciam submovendo eadem ullo tempore recuperandi. Quod si statim propter aliquas honestas causas bona non relinquet, promittat se promte relicturum omnia (ut dictum est) post unum ab ingressu absolutum annum, quandocunque per Superiorem injunctum ei fuerit in reliquo temporis probationis, — quo completo, ante professionem professi, et ante tria vota publica Coadjutores re ipsa relinquere ac pauperibus (ut dictum est) dispensare debent, ut consilium Evangelicum, quod non dicit: „Da consanguineis, sed pauperibus,“ — perfectius sequantur; et ut melius exemplum

omnibus exhibeant inordinatum erga parentes affectum exuendi et incommoda inordinatæ distributionis, quæ a dicto amore procedit, declinandi; atque ut, ad parentes et consanguineos recurrendi et ad inutilem ipsorum memoriam aditu præcluso, firmius et stabilius in sua vocatione perseverent."

Ibidem. Cap. IV, n° 1—3, pag. 18 u. 19.

68) „Si tamen dubitaretur, num majoris foret perfectionis dare vel renunciare consanguineis hujusmodi bona, quam aliis, propter parem vel majorem ipsorum penuriam et justas alias ob causas; nihilominus ad declinandum errandi in hujusmodi judicio periculum, quod ab affectu sanguinis solet proficisci, contenti esse debebunt negotium hoc arbitrio unius, duorum aut trium, qui vita et doctrina commendentur, quos unusquisque cum Superioris approbatione elegerit, relinquere, et in eo conquiescere, quod illi perfectius et ad majorem Christi Domini nostri gloriam esse censebunt." — „Intelligendum est, intra Societatem: nisi Superiori justas ob causas viderentur horum aliqui extra Societatem assumi debere.

Ibidem. Cap. IV, n° 3, pag. 19 u. 20, — und Declaratio in cap. IV, lit. A, pag. 19 u. 20.

69) „Interrogetur itaque, num placeat ei statim (sicuti dictum est) bona sua distribuere; vel certe, num paratus sit ad hujusmodi distributionem, quandocunque exacto primo anno per Superiorem ei fuerit injunctum."

Ibidem. Cap. IV, n° 3, pag. 20.

70) „Qui in ingressu ipso vel post ingressum, motus sua devotione, vellet bona sua vel eorum partem in Societatis subsidium dispensare, haud dubie opus faceret majoris perfectionis, alienationis et abnegationis universi amoris proprii non descendendo tenero quodam affectu ad particularia loca, nec juxta illum sua bona huic potius quam illi applicando: quin potius exoptando majus et universalius bonum Societatis (quæ tota ad majorem Dei gloriam, ac universale bonum et utilitatem animarum instituta est) hoc judicium ei relinquat, qui ejus universæ curam habeat, num applicari huic loco potius quam illi in eadem Provincia debeat: quandoquidem ille melius, quam quisquam alius intelligere potest, quid conveniat."

Constitutiones S. J., pars III, cap. I, n° 9, p. 46 u. 47.

71) „Nihilominus, si in eo propensio animi ad locum unum potius quam ad alium (quamvis imperfectum id sit)

cerneretur; etiamsi judicio Superioris suum submittere vellet: certiorem tamen reddere Præpositum Generalem poterunt, vel eum, qui ejus gerit vices, an sit aliquid hujusmodi imperfectionis tolerandum."

Ibidem. Declaratio in tertium partem, in cap. I, lit. H, pag. 47.

72) „Unusquisque eorum, qui Societatem ingrediuntur, consilium illud Christi sequendo, qui dimiserit patrem etc., existimet sibi patrem, matrem, fratres et sorores, et quicquid in mundo habebat, relinquendum: immo sibi dictum existimet verbum illud: Qui non *odit* patrem et matrem, insuper et animam suam, non potest meus esse discipulus.

„Et ita curandum ei est, ut omnem carnis affectum erga sanguine junctos exuat, ac illum in spiritualem convertat: eosque diligat eo solum amore, quem ordinata charitas exigit, ut qui mundo ac proprio amori mortuus, Christo Domino nostro soli vivit, eumque loco parentum, fratrum et rerum omnium habet."

Constitut. et Declar. *Examinis Generalis* etc., cap. IV, n⁰ 7, pag. 21 u. 22.

73) *Orlandinus:* Historia Societatis Jesu, pars III, pag. 66; und Leopold Ranke: Die römischen Päpste ꝛc., Bd. I, S. 218, Anm. 2. —

74) „Ut loquendi modus sentiendi modum juvet; sanctum est consilium ut assuescant non dicere, quod parentes vel fratres habeant, *sed quod habebant* etc., præseferendo se id non habere, quod, ut Christum omnium rerum loco habeant, reliquerunt. Hoc tamen illis magis est observandum, qui majori in periculo versari videntur, ut ab aliquo naturali amore perturbentur; cujusmodi ut plurimum Novitii esse solent."

Ibidem. Declaratio in cap. IV, lit. C, pag. 22.

75) „Ad majorem in spiritu profectum et præcipue ad majorem submissionem et humilitatem propriam interrogetur, an contentus sit futurus, ut omnes errores et defectus ipsius, et res quæcunque, quæ notatæ in eo et observatæ fuerint, Superioribus per quemvis, qui extra confessionem ea acceperit, manifestentur.

„Num etiam boni sit consulturus (quod et ipse et quivis alius facere debet) ab aliis corrigi, et ad aliorum correctionem juvare; ac num manifestare sese invicem sint parati debito cum amore et charitate ad majorem spiritus profectum; præsertim ubi a Superiore, qui illorum curam gerit,

fuerit ita præscriptum aut interrogatum ad majorem Dei gloriam.“

Ibidem. Cap. IV, n⁰ 8, pag. 22.

76) *Suarez*: De relig. Soc. Jes., lib. VIII, c. II, § 7.

77) *Sacchini*: Hist. Soc. Jes. (Antverp., 1620), pars II, lib. I, n⁰ 20.

78) „Ego N. N. professionem facio et promitto omnipotenti Deo, coram ejus Virgine matre et universa cœlesti curia ac omnibus circumstantibus, et tibi Patri Reverendo Præposito Generali Societatis *Jesu*, locum Dei tenenti, et successoribus tuis; vel tibi Reverendo Patri vice Præpositi Generalis Societatis *Jesu* et successorum ejus, locum Dei tenenti: perpetuam Paupertatem, Castitatem et Obedientiam, et secundum eam, peculiarem curam circa puerorum eruditionem, juxta formam vivendi in litteris Apostolicis Societatis *Jesu*, et in ejus Constitutionibus contentam.

„Insuper promitto *specialem* obedientiam summo Pontifici *circa missiones;* prout in eisdem litteris Apostolicis et Constitutionibus continetur.“

Constitutiones S. J., pars V, cap. III, n⁰ 3.

79) „Ego N. N. Professus Societatis *Jesu* promitto Deo omnipotenti coram ejus Virgine Matre et tota curia cœlesti et coram R. P. Præp. Generali vel coram N. locum Generalis Præp. tenente nunquam me acturum quacunque ratione vel consensurum, ut, quæ ordinatæ sunt, circa paupertatem in constitutionibus Societatis, immutentur: nisi quando ex caussa justa rerum exigentium videretur paupertas restringenda magis.

„Præterea promitto nunquam me acturum vel prætensurum, ne indirecte quidem, ut in aliquam prælationem vel dignitatem in Societate eligar vel promovear.

„Promitto præterea nunquam me curaturum prætensurumque extra Societatem prælationem aliquam vel dignitatem, nec consensurum in mei electionem, quantum in me fuerit, nisi coactus obedientia ejus, qui mihi præcipere potest sub pœna peccati.

„Tum, si quem sciam aliquid prædictorum duorum curare vel prætendere, promitto illum remque totam me manifestaturum Societati vel Præposito ejus.

„Insuper promitto, si quando acciderit, ut hac ratione in Præsidem alicujus Ecclesiæ promovear: pro cura, quam de animæ meæ salute ac recta muneris mihi impositi administratione gerere debeo, me eo loco ac numero habiturum

Præpositum Societatis Generalem, ut nunquam consilium audire detrectem, quod vel ipse per se vel quivis alius de Societate, quem ad id ipse sibi substituerit, dare mihi dignabitur. Consiliis vero hujusmodi ita me pariturum semper esse, promitto, si ea meliora esse, quam quæ mihi in mentem venerint, judicabo: omnia intelligendo juxta Societatis *Jesu* Constitutiones et Declarationes."

Formula votorum simplicium, quæ Professi emittunt post professionem, juxta Constitutiones, extracta est a prima Congregatione generali et recognita a tertia. Gewöhnlich den Conſtitutionen beigebunden. 3. Congr., cap. 13.

80) „.... nihilominus omnino paratum esse opportebit, ut id melius esse existimet, quod Superiori suo melius videbitur."

Constitutiones S. J., pars V, Declaratio in cap. IV, lit. F, pag. 143.

81) „Ego N. N. promitto omnipotenti Deo coram ejus Virgine Matre, et tota cœlesti curia, et tibi R. Patri Præposito Generali Societatis *Jesu* locum Dei tenenti, et successoribus tuis; vel tibi R. Patri vice Præp. Generalis S. J. et successorum ejus, locum Dei tenenti, perpetuam Paupertatem, Castitatem et Obedientiam, et secundum eam, peculiarem curam circa puerorum eruditionem, juxta modum in litteris Apostolicis et Constitutionibus dictæ Societatis expressum."

Ibidem. Pars V, cap. IV, nº 2, pag. 141.

„Intelligendum est, quod Coadjutores emittunt hujusmodi simplicia vota cum tacita quadam, quod ad perpetuitatem attinet, conditione, quæ hæc est: *Si Societas eos tenere volet.* Quamvis enim illi, quod in ipsis est, se obligent in perpetuum, suæ devotionis et stabilitatis gratia: liberum tamen erit Societati eos dimittere; .... quod si accideret; tunc illi liberi ab omnium votorum obligatione manent."

Ibidem. Pars V, Declaratio in cap. IV, lit. B, pag. 141.

82) „Omnipotens sempiterne Deus! Ego N. N. licet undecunque, divino tuo conspectu indignissimus, fretus tamen pietate ac misericordia tua infinita, et impulsus tibi serviendi desiderio, voveo coram sacratissima Virgine Maria, et curia tua cœlesti universa, divinæ Majestati tuæ Paupertatem, Castitatem et Obedientiam perpetuam in Societate *Jesu;* et promitto eandem Societatem me ingressurum, ut vitam in ea perpetuo degam; omnia intelligendo juxta ipsius Societatis Constitutiones. A tua ergo immensa bonitate et

clementia per *Jesu* Christi sanguinem peto suppliciter, ut hoc holocaustum in odorem suavitatis admittere digneris; et ut largitus es ad hoc desiderandum et offerendum, sic etiam ad explendum, gratiam uberem largiaris."

Ibidem. Pars V, cap. IV, n° 4, pag. 142 u. 143.

„Ut hoc votum soli Deo offertur et non homini: ita nemo id admittit. Propterea in nullius manibus fieri dicitur: et conditio illa tacita, quæ inesse dicta est in voto Coadjutorum, quod ad perpetuitatem attinet, etiam in hoc est intelligenda, scilicet: *Si Societas eos tenere volet.*

Ibidem. Pars V, Declaratio in cap. IV, lit. D, pag. 142.

83) „Qui in domibus versantur, post biennium vota eadem emittere, quæ Scholastici, et Christo Domino nostro se obstringere debent; et id, quamvis studiis applicandi non videantur, nec expedire, ut tam cito in Coadjutores formatos vel Professos admittantur, existimetur. Quod si quis propria impulsus devotione ante id tempus biennii vellet votis se Deo offerre; eandem formulam sequi poterit; et uno voti sui scripti exemplo tradito Superiori, alterum penes se retineat; ut quid Deo ac Domino nostro obtulerit, recordetur. Et ad hoc ipsum, simulque ad devotionem augendam conferet, statutis quibusdam temporibus, quæ congrua videbuntur, vota sua renovare. Quod quidem non est, obligatione nova se obstringere, sed ejus, qua obstricti sunt in Domino, recordari atque eandem confirmare."

Ibidem. Pars V, cap. IV, n° 6, pag. 143 u. 144.

84) „. . . . multo magis dimitti oporteret, si damnum allaturus malo vitæ exemplo judicaretur, ac præcipue si inquietum se ostenderet, et verbis aut actibus offendiculum aliis præberet."

Ibidem. Pars II, cap. II, n° 3, pag. 31 u. 32.

85) „Aliis offendiculum præbere ille intelligitur, qui suo exemplo peccandi occasionem eis præbet, et quidem amplius, si verba aduceret suasoria, ut ad aliquid mali alliceret, præcipue ad instabilitatem in sua vocatione, vel ad discordiam; vel si quid contra Superiores vel commune Societatis bonum moliretur."

Ibidem. Pars II, Declaratio in cap. II, lit. D, p. 32.

86) „*Aurea Monita* Societatis Jesu vom Jahre 1612. Vergl. hierüber, sowie über die „Arcana" oder „Privata Monita" desselben Ordens das vortreffliche Büchlein: „Ueber die Wiederherstellung der Jesuiten, Unterdrückung der Frei-

maurer, und das einzige Mittel, die Ruhe zu sichern. Frankfurt 1815, 8°.

87) Lukas; 10, 16.

88) „. . . . Obedientia sola virtus est, quæ virtutes cæteras menti inserit insertasque custodit. Hæc dum floruerit, florebunt procul dubio reliquæ edentque fructus, quales et ego in animis verstris oxopto, et suo jure postulat is, qui humanum genus neglectæ Obedientiæ scelere afflictum ac perditum, salutari ipsemet obedientia reparavit, factus obediens usque ad mortem, mortem autem Crucis.

„Ab aliis religiosis ordinibus facilius patiamur superari nos jejuniis, vigiliis et cætera victus cultusque asperitate, quam suo quique ritu ac disciplina sancte suscipiunt: vera quidem ac perfecta Obedientia abdicationeque voluntatis atque judicii maxime velim, fratres carissimi, esse conspicuos, quicunque in hac Societate Deo Domino nostro deserviunt, ejusdemque Societatis veram germanamque sobolem hac quasi nota distingui, qui nunquam intueantur personam ipsam, cui obediunt, *sed in ea Christum Dominum*, cujus causa obediunt. Siquidem Superiori, nec si prudentia, bonitate, certisque quibuslibet divinis donis ornatus instructusque sit, propterea obtemperandum est; sed ob id solum, *quod vices gerat Dei ejusdemque auctoritate fungatur*, qui dicit: Qui vos audit, me audit, et qui vos spernit, me spernit. . . .

„Quocirca sedulo vos in eam curam atque exercitationem incumbere cupio, *ut Christum Dominum in Superiore quolibet agnoscere studeatis*, in eoque divinæ Majestati reverentiam atque Obedientiam summa cum religione præstare . . . . ut non solum in effectu executio appareat, verum etiam in affectu consensio; sicque idem velit uterque, idem nolit. . . .

„Qui vero se totum penitus immolare vult Deo, præter voluntatem, intelligentiam quoque, qui tertius et summus est gradus Obedientiæ, offerat necesse est, ut non solum idem velit, sed etiam ut idem sentiat, quod Superior, ejusque judicio subjiciat suum, quoad potest devota voluntas intelligentiam inflectere. . . .

„Nam ut in corporibus globisque cœlestibus, ut alius alium afficiat moveatque, requiritur, ut certa quadam convenientia et ordine inferior orbis superiori subjiciatur: sic in hominibus, cum alter alterius auctoritate movetur, quod per Obedientiam fit, oportet, ut is, qui ab alterius nutu

pendet, subserviat et obsecundet, ut virtus ab imperante ad eum derivetur et influat. Hæc autem obtemperandi obsecundandique ratio constare non potest, nisi voluntas ac judicium inferioris cum Superioris voluntate ac judicio congruat. . . . Ergo sicuti, ne voluntas erret, cum Superioris voluntate conjungitur: sic intelligentia, ne fallatur, ad Superioris intelligentiam conformanda est. . . . Nullo alio vitio tam præcipitem Diabolus monachum pertrahit ac perducit ad mortem, quam cum eum neglectis consiliis seniorum, suo judicio persuaserit definitionique confidere. . . .

„Præterea vobis tria nominatim propono, quæ ad Obedientiam judicii comparandam multum juvant. Primum illud est, ut quemadmodum initio dixi, non intueamini in persona Superioris hominem obnoxium erroribus atque miseriis, *sed Christum ipsum*, qui est sapientia summa, bonitas immensa, charitas infinita, qui nec decipi potest, nec vos vult decipere. . . .

„Altera est ratio, ut quod Superior mandat vel sentit, defendere semper apud animos vestros studiose nitamini, *improbare autem nequaquam:* atque ad eam ipsam rem proderit bene animatos affectosque esse ad id omne, quod ipse jusserit; sic enim fiet, non solum ut sine molestia sed etiam ut cum voluptate lætitiaque pareatis. . . .

„Postrema subjiciendi judicii ratio est, ... ut statuatis vobiscum ipsis, quicquid Superior præcipit, *ipsius Dei præceptum esse et voluntatem:* atque ut ad credenda, quæ catholica fides proponit, toto animo assensuque vestro statim incumbitis; sic ad ea facienda, quæcunque Superior dixerit, *cæco* quodam impetu voluntatis parendi cupidæ *sine ulla prorsus disquisitione* ferramini . . . . omnibus in rebus, quæ cum peccato *manifesto* conjunctæ non sunt . . . . ad ultimum et felicissimum finem, nimirum ad beatitudinem sempiternam. . . .“

De Obedientiæ Virtute, Epistola N. P. Ignatii. Roma VII. Cal. Aprilis 1553. — S. *Regulæ* Societatis Jesu. Lugduni, 1604. Superiorum permissu, pag. 217—230.

89) „Doctrinæ igitur differentes non admittantur, nec verbo in concionibus vel lectionibus publicis, nec libris scriptis, qui quidem edi non poterunt in lucem sine approbatione et consensu Præpositi Generalis, qui eorum examinationem saltem tribus committat, sana doctrina et claro judicio in ea facultate præditis. Immo et judiciorum de rebus agendis diversitas, quæ mater esse solet discordiæ et

inimica unionis voluntatum, quantum fieri potest, evitari debet: unio vero et conformitas mutua diligentissime curanda est, nec, quæ ei adversantur, permittenda: quo juncti invicem fraternæ charitatis vinculo melius et efficacius possint se divino obsequio et auxilio proximorum impendere."

Constitutiones S. J. Pars III, cap. I, n° 18, pag. 51 u. 52.

Vergl. auch *Institutum* S. J., auctoritate Congregationis Generalis XVIII. meliorem in ordinem digestum, auctum et recusum. Pragæ 1757, vol. I. Constit. particul. III, cap. I, n° 18, pag. 372, — und *Cretineau-Joly:* Histoire religieuse, polit. et litter. de la Comp. de Jésu, etc. Paris, 1844—46. Vol. VI, Introduction, pag. 1.

„Novæ opiniones admittendæ non sunt; et si quis aliquid sentiret, quod discreparet ab eo, quod Ecclesia et ejus Doctores communiter sentiunt suum sensum definitioni ipsius Societatis debet subjicere. In opinionibus etiam, in quibus catholici doctores variant inter se vel contrarii sunt, ut conformitas etiam in Societate sit, curandum est."

Constitutiones S. J. Pars III, Declaratio in cap. I, lit. O, pag. 51. u. 52.

„Cum his, qui adhuc litteris operam non dederint, curandum est, ut omnes (ut plurimum) eamdem doctrinam, quæ in Societate fuerit electa ut melior et convenientior nostris, sequantur."

Institutum S. J. Vol. I. Constit. partic., VIII. Declar. in cap. I, p. 426.

„Tria ergo volunt Constitutiones. Primum, ut nostri non inducant novas opiniones. Secundum, ut, si quando contra communem opinionem senserint, sequantur quod Societas judicaverit. Tertium, ut in controversiis, in quibus neutra opinio est adeo communis, redigantur ad conformitatem, ut sic idem sapiamus et idem dicamus omnes juxta Apostolum."

Ibidem. Congreg. V., Decret. 50, n° 2, p. 556.

90) „Expedit in primis ad profectum et valde necessarium est, ut omnes perfectæ obedientiæ se dedant, Superiorem (quicunque ille sit) *loco Christi Domini nostri agnoscentes* et interna reverentia et amore eum prosequentes: nec solum in executione externa eorum, quæ injungit, integre, prompte, fortiter, et cum humilitate debita, sine excusationibus et obmurmurationibus obediant, licet difficilia et secundum sensualitatem repugnantia jubeat; verum etiam conentur interius resignationem et veram abnegationem pro-

priæ voluntatis et judicii habere; voluntatem ac judicium suum cum eo, quod Superior vult et sentit, in omnibus rebus (ubi peccatum non *cerneretur*) omnino conformantes, proposita sibi voluntate ac judicio Superioris pro regula suæ voluntatis et judicii, quo exactius conformentur primæ ac summæ regulæ omnis bonæ voluntatis et judicii, quæ est æterna bonitas et sapientia.

„Et ut magis in Obedientiæ virtute se exerceant, convenit atque etiam valde necessarium est, ut non solum Superiori Societatis vel domus sed itiam subordinatis officialibus, qui ex illo auctoritatem acceperunt, in iis omnibus, in quibus super ipsos potestatem habent, obediant et assuescant non intueri, quis ille sit, cui obediunt, sed potius quis ille, propter quem et cui in omnibus obediunt, qui est Christus Dominus."

Constitutiones Soc. Jes. Pars III, cap. I, n⁰ 23 u. 24, pag. 55, 56 u. 57.

91) „Cum aliquis ad ministeria culinæ obeunda ingredietur, vel ad eum juvandum, qui coquus est, eidem obedire cum magna humilitate in rebus omnibus ad ipsius officium pertinentibus debet. Si enim ei integram obedientiam non præstet, nec ulli ex Superioribus, ut videtur, præstaret, quandoquidem vera obedientia non considerat personam, cui fiat, sed propter quem fiat: et si propter solum Creatorem et Dominum nostrum fiat, eidem omnium Domino obeditur. Unde nulla ratione considerandum est, an sit coquus vel Superior Domus; an hic, vel ille sit, qui jubet, quandoquidem nec illis nec propter illos (sane intelligendo) ulla obedientia præstatur, sed soli Deo et propter solum Deum Creatorem ac Dominum nostrum.

„Ideo melius est, ut Copuus non roget sibi inservientem, ut hoc aut illud faciat, sed cum modestia jubeat vel dicat: Hoc fac vel illud! Si enim rogat, potius ut homo hominem alloqui videbitur, ... (quod) nec decens nec justum videretur."

Constitutiones et Declarationes *Examinis Generalis* S. J. cap. IV, n⁰ 29 u. 30, pag. 29 u. 30.

92) „. . . . ita ut omnibus in rebus, ad quas potest cum charitate se obedientia extendere (hujusmodi sunt illæ omnes in quibus nullum *manifestum* est peccatum), ad ejus (in primis Summi Pontificis, deinde Superiorum Societatis) vocem perinde, *ac si a Christo Domino egrederetur* (quando-

quidem ipsius loco ac pro ipsius amore et reverentia obedientiam præstamus) quam promptissimi simus . . . .“

Constitutiones S. J. Pars VI, cap. I, n° 1, lit. B, pag. 146; und *Declaratio* in cap. I, lit. B, pag. 146.

„. . . . ut sancta obedientia tum in executione, tum in voluntate, tum in intellectu sit in nobis semper omni ex parte perfecta, cum magna celeritate, spirituali gaudio et perseverantia, quidquid nobis injunctum fuerit, obeundo; omnia justa esse, nobis persuadendo; omnem sententiam ac judicium nostrum contrarium *cæca* quadam obedientia abnegando; et id quidem in omnibus, quæ a Superiore disponuntur, ubi *definiri* non possit (quemadmodum dictum est) aliquod peccati genus intercedere.“

Const. S. J., pars VI, cap. I, n° 1, lit. C, pag. 147.

93) „Obedientia, quod ad executionem attinet, tunc præstatur, cum res jussa completur; quod ad voluntatem, cum ille, qui obedit, id ipsum vult, quod qui jubet; quod ad intellectum, cum id ipsum sentit, quod ille, et quod jubetur, bene juberi existimat: et est imperfecta ea obedientia, in qua præter executionem non est hæc ejusdem voluntatis et sententiæ inter eum, qui jubet, et qui obedit, consensio.“

Ibidem. Declaratio in cap. I, lit. C, pag. 147.

94) „Et sibi quisque persuadeat, quod qui sub obedientia vivunt, se ferri ac regi *a divina Providentia* (!) per Superiores suos, sinere debent, perinde ac si *cadaver* essent, quod quoquoversus ferri et quacunque ratione tractari se sinit; vel similiter atque senis *baculus*, qui, ubicunque et quacunque in re velit eo uti, qui eum manu tenet, ei inservit . . . . quod ea ratione potius quam re alia quavis, quam præstare possit propriam voluntatem ac judicium diversum sectando, divinæ voluntati respondebit.“

Ibidem. Pars VI, cap. I, n° 1, lit. C, pag. 147.

95) Die hieher bezüglichen Phrasen heißen: „. . . . in omnibus rebus, ubi peccatum non *cerneretur*“ . . . . „in quibus nullum *manifestum* est peccatum“. . . . „ubi *definiri* non possit aliquod peccati genus intercedere.“

Ibidem. Pars III, cap. I, n° 25, lit. V, p. 56; und Pars VI, cap. I, n° 1, lit. C, pag. 147. Ferner ibidem Pars VI, Declaratio in cap. I, lit. B, pag. 146.

In dieser Erklärung lit. A heißt es auch: „Hæc primæ Declarationes, quæ cum Constitutionibus promulgantur, eandem quam illæ auctoritatem habent; et ita in utrarum-

que observatione eandem curam adhiberi oportet", oder: Diese ersten Erklärungen, welche zugleich mit den Constitutionen veröffentlicht werden, haben dieselbe Autorität wie diese, und es muß daher auf die Beobachtung beider die gleiche Sorgfalt verwendet werden."

96) „Cum exoptet Societas universas suas Constitutiones, Declarationes ac vivendi ordinem omnino juxta nostrum Institutum, nihil ulla in re declinando, observari; optet etiam nihilomninus suos omnes securos esse vel certe adjuvari, ne in laqueum ullius peccati, quod ex vi Constitutionum hujusmodi aut ordinationum proveniat, incidant: Visum est nobis in Domino, ut — excepto expresso voto, quo Societas Summo Pontifici pro tempore existenti tenetur, ac tribus aliis essentialibus Paupertatis, Castitatis et Obedientiæ — nullas Constitutiones, Declarationes vel ordinem ullum vivendi posse obligationem ad peccatum mortale vel veniale inducere; *nisi Superior ea in nomine Domini nostri Jesu Christi, vel in virtute Obedientiæ juberet, quod in rebus vel personis illis, in quibus judicabitur, quod ad particulare uniuscujusque, vel ad universale bonum multum conveniet, fieri poterit;* et loco timoris offensæ succedat amor et desiderium omnis perfectionis: et ut major gloria et laus Christi Creatoris ac Domini nostri consequatur."

Ibidem. Pars VI, cap. v, pag. 165 u. 166.

97) Dr. J. C. L. Gieseler: Lehrbuch der Kirchengeschichte, Bd. III, Abtheil. II, S. 535, Anmerk. 30; und G. E. Steitz in Dr. Herzogs Realencyklopädie, Bd. VI, S. 334, Anm.

98) „. . . . sic ad ea facienda, *quæcunque* Superior dixerit, *cæco quodam impetu voluntatis parendi cupidæ sine ulla prorsus disquisitione feramini.* Sic egisse credendus est Abraham, filium Isaac immolare jussus. . . . Quod Obedientiæ genus ipsis interdum miraculis divinitus comprobatum videmus. Nam (ut alios taceam, quos ipsi non ignoratis) Maurus sancti Benedicti discipulus, mandato Superioris lacum ingressus, nec mersus est."

De Obedientiæ virtute, Epistola N. P. *Ignatii.* Cap. XVIII in „Regulæ S. J.", pag. 228.

99) *Bellarminus* de controv. T. I. de Rom. Pont. lib. IV c. 5, sagt zum Beweise dafür, quod non possit Pontifex errare in moribus, folgendes: „*Secundo,* quia tunc necessario erraret etiam circa fidem. Nam fides catholica docet: omnem virtutem esse bonam, omne vitium esse malum: *si autem Papa erraret præcipiendo vitia, vel prohibendo virtutes, tene-*

retur Ecclesia credere, vitia esse bona, et virtutes malas, nisi vellet contra conscientiam peccare. Tenetur enim in rebus dubiis Ecclesia acquiescere judicio summi Pontificis, et facere quod ille præcipit, non facere quod ille prohibet: *ac ne forte contra conscientiam agat, tenetur credere bonum esse, quod ille præcipit, malum, quod ille prohihet.*" Vergl. Gieseler l. c., S. 645, nebst Anmerk. 14.

100) S. Jordan: Die Jesuiten, S. 64, und in Rotteck's und Welker's Staatslexikon, Bd. VII, S. 577 und folgend.

101) L. Ranke: Die römischen Päpste. Erste Auflage, Bd. I, S. 220, Anm. 1, wo es heißt: „Man traut seinen Augen kaum, wenn man dieß (jene anrüchige Stelle der Constitutionen nämlich) liest." — S. dagegen zweite Auflage, Bd. I, S. 223. — Reuchlin: Port Royal, Bd. I, S. 38 (strengere Ansicht); dagegen s. dessen „Pascal", S. 110.

102) *Suarez:* Tractat. de Societate Jesu, lib. I, cap. v.

103) „Quod ad auimam attinet, cum tanti referat, eos, qui in probationibus versantur, ab omnibus imperfectionibus et quibusvis impedimentis majoris spiritualis profectus removere, multum ad id confert, omnem communicationem per verba et scripta ut abjiciant cum iis, qui in proposito sibi instituto intepescendi caussa esse possent."

Constitutiones S. J. Pars III, cap. I, n° 2, pag. 41 u. 42.

„Si in aliquo loco solicitatur vel perturbatur aliquis ab hominibus, qui in via spiritus non bene procedunt: videat Superior, num eundem in alium locum transmitti expediat, ubi divino obsequio commodius insistat."

Ibidem. Pars III, Declaratio in cap. IV, lit. A, pag. 42.

104) „Si aliquando permittendum videretur, ut consanguineos vel amicos, quos, cum esset in seculo, *habebat,* alloqueretur, coram aliquo a superiore designato id fiat, et *breviter,* nisi particulares ob caussas is, qui supremam curam habet, aliud statueret."

Ibidem. Pars III, Declaratio in cap. I, lit. B, pag. 42.

105) „Sic etiam, si aliquis ex iis qui domi sunt, cuiquam scriberet non nisi obtenta facultate, litteris ei ostensis, quem Superior destinaverit, id faciet. Si ad eundem litteræ mitterentur, ei primo reddentur, qui a Superiore fuerit constitutus; qui eas lectas reddet aut non reddet illi, ad quem sunt destinatæ; prout in Domino expedire ad majus ipsius bonum et Dei gloriam existimabit."

Ibidem, pag. 42 u. 43.

106) „ . . . . multum ad id confert . . . . ut in via spirituali incedendo cum iis dumtaxat personis et eis de rebus agant, quæ juvent in divino obsequio ad id consequendum quod in ingressu Societatis sibi ut scopum præfigebant.“

Constitutiones S. J. Pars III, cap. I, n⁰ 2, pag. 42.

107) „Eadem de caussa egredi domo non debent, nisi quando et cum quo socio Superiori visum fuerit. Nec domi hi cum illis pro suo arbitratu colloquantur, sed cum iis tantum, qui a Superiore præscripti fuerint, quorum exemplo et spiritualibus colloquiis ædificationem accipiant, non autem offensionem, et proficiant in Domino.“

Ibidem, pag. 43 u. 44.

108) „Ut plurimum Novitios inter se conversari non convenit sed silentium invicem observare, nisi in rebus, in quibus loqui necesse sit. Agent vero potius cum maturis ac prudentibus, qui scilicet a Superiore cuique fuerint designati. Sic etiam, si duo in eodem cubiculo lectulos suos habent, alter eorum hujusmodi sit, ut minime dubitetur, quod alter ejus societate proficiat; et eandem ob caussam inter cubicula, quæ seorsum unicuique juniorum assignantur, aliquos ex antiquioribus intermisceri.“

Ibidem. Declar. in cap. I, lit. D, pag. 43.

109) „Sine facultate autem a Superiore accepta ordinarie unus cubiculum alterius non ingredietur; si cum ea facultate ingressus fuerit, ostium semper apertum maneat, quandiu cum alio ibidem fuerit; ut et Superior et officiales ad id destinati, quandocunque eis visum fuerit convenire, ingredi possint.“

Ibidem. Declaratio in cap. I, lit. D, pag. 43.

110) „Omnes diligentissime curent portas sensuum suorum (oculorum præcipue, aurium et linguæ) ab omni inordinatione custodire,“ . . . . „ut in omnibus éxternis actionibus appareat in nostris modestia et humilitas, conjuncta cum religiosa maturitate.

„Caput huc illuc leviter non moveatur, sed cum gravitate, ubi opus erit: et si opus non sit, teneatur rectum cum moderata inflexione in partem anteriorem, ad neutrum latus deflectendo.

„Oculos demissos ut plurimum teneant; nec immoderate eos elevando, nec in hanc aut illam partem circumflectendo.

„Inter loquendum cum hominibus præsertim alicujus

auctoritatis, non defigatur aspectus in eorum vultus, sed potius sub oculos.

„Rugæ in fronte, ac multo magis in naso evitentur, ut serenitas exterius cernatur, quæ interioris est indicium.

„Labia nec nimis compressa nec nimium diducta. Tota facies hilaritatem potius præ se ferat, quam tristitiam aut alium minus moderatum affectum.

„Vestes sint mundæ et cum religiosa decentia compositæ. Manus, si non in sustinenda veste occupentur, decenter quietæ teneantur.

„Incessus fit moderatns sine notabili festinatione, nisi necessitas urgeret: in qua tamen, quantum poterit, decoris ratio habeatur.

„Omnes denique gestus ac motus ejusmodi sint, qui apud omnes ædificationem pariant.

„Si plures simul erunt, ordinem præscriptum a Superiore, bini vel trini incedendo, servent.

„Si loquendum fuerit, meminerint modestiæ et ædificationis tum in verbis tum in ratione ac modo loquendi.“

Constitutiones S. J. Pars III, cap. 1, n⁰ 4, pag. 44; und *Regulæ* S. J., pag. 118 u. 119.

111) „Præterea honestatis et decentiæ ratione convenit, fœminas non ingredi domos nostras, nec Collegia sed tantum ecclesias.

Constitutiones S. J. Pars III, cap. 1, n⁰ 14, pag. 50.

„Ut fœminæ non ingrediantur domos nec Collegia Societatis, fere semper debet observari. Sed si illæ eximia charitate, vel auctoritate simul cum charitate essent conspicuæ: *prudentia* Superioris justas ob caussas, ut illæ (si id optarent) videndi gratia ingrederentur, posset dispensare.“

Ibidem. Declaratio in cap. 1, lit. L, pag. 50; und *Cretineau-Joly:* Histoire relig., polit. et litter. de la Compagnie de Jésu, etc. Paris, 1844—46, vol. I, p. 111.

112) *Institutum* S. J. Vol. II, pag. 433 u. 387. — Jordan in Rotteck's und Welker's Staatslexikon, Bd. VII, S. 596 und 597. — Steitz in Herzog's Realencyklopädie, Bd. VI, S. 530 u. 531. — Wolf: Allgemeine Geschichte der Jesuiten, Bd. I, S. 90.

113) *Institutum* l. c., p. 399.

114) *Institutum* l. c., p. 400 u. 344.

115) *Institutum* l. c., p. 335.

116) „Ad eos reducendos, qui sine licentia recederent,

si prius parum idonei ad societatem habebantur, nulla diligentia opus erit."

Constitutiones S. J. Pars II, cap. IV, n° 4, pag. 38.

117) *Suarez* l. c., Lib. IV, Cap. I. —

118) J. Burkardt Leu, Beitrag zur Würdigung des Jesuiten-Ordens. Luzern u. Bern, 1840. S. 47. —

119) „Vetatur, ne donata cum rigore exigantur, sed cum ædificatione et charitate, et potius per externos Procuratores quam nostros."

Suarez l. c. Libr. IV, Cap. 5. —

120) J. Burkard Leu, Chorherr u. Prof. der Theologie in Luzern, l. c., S. 48. —

121) „Quo melius Paupertatis puritas, et quies illa, quam secum affert, conservetur; non solum particulares Professi, vel Coadjutores formati hereditariæ successionis non erunt capaces; verum nec Domus, nec Ecclesiæ, nec Collegia eorum ratione. Sic enim, omnibus litibus et controversiis præcisis, charitas cum omnibus ad Dei gloriam melius conservabitur."

Constitutiones S. J. Pars VI, Cap. II, n° 12, p. 156. —

122) J. Burkard Leu, l. c., S. 50 u. 51. —

123) „Nemo eorum, qui ad domestica ministeria admittuntur, aut legere discat aut scribere, aut si aliquid scit, plus litterarum addiscat: nec quisquam eum doceat sine Præpositi Generalis facultate: sed satis ei erit sancta cum simplicitate et humilitate Christo Domino nostro servire."

Regulæ S. J. — Regulæ communes n° 14, pag. 19. —

124) „ .... Ad hoc autem conferet illis, qui ad studia missi fuerunt .... ultimæ probationis tempore in schola affectus diligentius se exercere, et in rebus spiritualibus et corporalibus, quæ ad profectum in humilitate et abnegatione universi armoris sensualis, voluntatis et judicii proprii, et ad majorem cognitionem et amorem Dei conferunt, insistere."

Constitutiones S. J., Pars V, Cap. II, n° 1, p. 133 u. 134.

„Accomodatio ad institutum et expoliatio proprii judicii."

Suarez, l. c., Lib. VI, Cap. I, n° 2. —

125) „Qui ad professionem trium votorum solemnium admittuntur, ordinarie sufficientiam, quæ saltem ad confessarii munus bene obeundum satis sit, habeant oportet.... Et hi ut plurimum homines erunt, qui, propterea quod bene

meriti sint, et valde devoti, quamvis minori doctrina ac concionandi aptitudine præditi, quam nostrum Institutum in Professis requirat, admittendi esse in Domino videbuntur.“

Constitutiones S. J., Pars V. Declaratio in Cap. II, Lit. C., p. 135 u. 136.

126) J. Burkard Leu, Chorherr u. Prof. der Theologie in Luzern, l. c., S. 55.

127) „Ut bene gubernetur Societas, expedire valde videtur, ut Præpositus Generalis omnem habet auctoritatem in Societatem ad ædificationem: quæ potestas (unde Præpositi officium cognoscitur) hæc erit; primum Præpositus Gereralis per se et per alios admittere in Domibus vel Collegiis, vel ubicunque libeat, poterit eos, qui ad institutum Societatis ei idonei videbuntur ..... Poterit etiam eosdem dimittere et a Societate removere.

„Ejusdem erit, quos mittendos judicaverit, et quocunque volet, ad studia litterarum mittere. . . . Totam habebit superintendentiam et gubernationem Collegiorum etc.

„Curabit etiam, ut illi (Rectores etc.) rationem officii sui eo modo, qui convenire maxime videbitur, reddant etc.

„Est item penes Præpositum Generalem omnis facultas agendi quosvis contractus emptionum aut venditionum quorumlibet bonorum temporalium mobilium tam Domorum quam Collegiorum Societatis etc. . . . De iis vero, quæ Societati ita relinquuntur, ut ipsa pro suo arbitratu ea disponat. . . . idem generalis disponere poterit aut vedendo aut retinendo etc.

„Et Præpositi Provinciales, aut locales et Rectores et alii ejus Commissarii eam partem hujus facultatis habebunt, quam ipsis Generalis communicaverit. . . .

„Sicut ad Generalem pertinet curare, ut Societatis Constitutiones ubicunque observentur; ita ad eundem pertinebit, in iis, quæ accidunt, ubi dispensatione opus est, habita ratione personarum, locorum, temporum et aliarum circumstantiarum, dispensare. . . .

„Idem Generalis in missionibus omnem habebit potestatem; eis tamen nulla ratione repugnando quæ a Sede Apostolica proficiscuntur. Mittere ergo poterit omnes sibi subditos, sive professionem emiserint sive non emiserint (quos mittendos judicaverit) ad quaslibet mundi partes. . . . Poterit etiam missos revocare. . . . Non solum missos per præcedentem Præpositum vel per se ipsum *sed etiam per Summum Pontificem, nullo tempore definito, recovare*. . . .

„Ejus erit, uti facultatibus a Sede Apostolica Societati concessis et eam partem illarum unicuique inferiorum communicare, quam in ipso bene collocatam ad finem divini obsequii nobis præfixum existimaverit. Ejusdem erit, revocare eas, vel contrahere, ad eandem regulam divini beneplaciti omnia exigendo.

„Ejusdem generalis erit, correctionibus uti et pœnitentias. . . injungere. . . .

„Ejusdem erit, convocare Societatem ad generalem Congregationem. . . . .

„Sine ejus facultate et approbatione nullus possit dignitatem ullam extra Societatem admittere; nec ille facultatem hujusmodi dabit, nec id approbabit, si Sedis Apostolicæ obedientia ipsum non compelleret.

„Constituat idem, per se ipsum Rectores Collegiorum et Universitatum, ac Præpositos locales Domorum; Provinciales itidem Præpositos ad triennium ut plurimum (quamvis et contrahi et prorogari etiam id spatium temporis possit...). Quibus etiam eam potestatem communicabit, quam duxerit communicandam.

„Poterit etiam eam revocare, restringere, et etiam augere, et administrationis rationem ab eis exigere. . . . . Et ejusdem Generalis erit eosdem confirmare vel removere.

„Idem officiales reliquos . . . constituet; eam illis facultatem, quam pro negotiorum ac personarum ratione convenire in Domino judicabit, communicando.

„Idem poterit non expectata generali Congregatione Domos, Collegia, Universitates Societati oblatas accipere....

„Transferre, vel dissolvere Domos, vel Collegia jam erecta, aut in usum Societatis professæ redditus eorum convertere Præpositus Generalis non poterit.

„Cognoscat, quoad ejus fieri poterit, conscientias eorum, qui sub ejus obedientia sunt; ac præcipue Præpositorum Provincialium, et aliorum, quibus munera majoris momenti committit.

„Generatim loquendo, in rebus omnibus, quæ ad propositum Societati finem perfectionis et auxilii proximorum ad gloriam Dei faciunt, omnibus præcipere in obedientiæ virtute possit. Et quamvis aliis inferioribus Præpositis etc. suam facultatem communicet; poterit tamen approbare, vel rescindere quod illi fecerint, et in omnibus quod videbitur, constituere: et semper ei obedientiam ac reverentiam (ut qui Christi vices gerit) præstari oportebit.“

Constitutiones S. J. Pars IX, Cap. III, nebst Declarationes.

128) „Inter dotes varias, quibus ornari Præpositum generalem optandum est, omnium prima hæc erit, ut cum Deo ac Domino nostro quam maxime conjunctus, et familiaris, tam in oratione, quam in omnibus suis actionibus sit . . .“ (Welch ein alberner Hochmuth!). . . „Secunda, ut vir sit, cujus in omni virtutum genere exemplum reliquos de Societate juvet; ac præcipue in eo splendor charitatis erga omnes proximos, et in primis erga Societatem, ac veræ humilitatis, quæ Deo et hominibus amabilem eum reddant, sit conspicuus. Liber etiam ab omnibus inordinatis affectionibus. . . . Nihilominus eo modo didicerit rectitudinem ac severitatem necessariam cum benignitate et masuetudine miscere. . . . Animi etiam magnitudo ac fortitudo est ei pernecessaria. . . . Tertia est, ut præclaro intellectu et judicii dono polleat. . . . Et quamvis doctrina valde ei necessaria sit, ... magis tamen est necessaria *prudentia*. . . . Quarta et in primis necessaria ad res conficiendas est vigilantia et sollicitudo ad eas incipiendas et strenuitas ad easdem ad finem et perfectionem suam perducendas. . . . Qinta ad corpus pertinet, in quo, quod ad sanitatem, speciem externam et ætatem attinet, habenda est ratio, hinc quidem decentiæ et auctoritatis, inde vero virium corporis, quas ejus munus exigit. . . . Et sic videtur aetas valde genilis non convenire, quæ ad labores et curas hujus officii idonea esse non solet; nec valde juvenilis, quam nec auctoritas nec experientia, quæ convenit, comitari solet.“

Constitutiones S. J., Pars IX, C. II, nebſt Declarationes.

129) „Prima ad res externas pertinet vestitus, victus et expensarum quarumlibet ad personam Præpositi spectantium; quæ omnia vel augere vel imminuere poterit Societas. . . . . Secunda ad corporis curam pertinet, ne in laboribus vel rigore nimio mensuram excedat. . . . . Tertia ad animam ejus spectat. . . . Habeat ergo Societas cum Præposito Generali (et idem cum inferioribus fieri posset) aliquem, qui. . . . cum modestia debita ac humilitate, quod sentiat in ipso Præposito requiri ad majus obsequium et gloriam Dei, admonere teneatur; sive ille sit ei Confessarius. . . . . Quarta est, quod, si quis urgeret (licet eum non obligando sub pœna peccati), ut dignitatem aliquam admitteret, in qua Præpositi officium necessario relinquendum esset, non posset sine consensu Societatis eam admittere.

Societas autem . . . . , si obedientia Sedis Apostolicæ non compulerit, assensum nunquam præstabit . . . . . Quinta locum habet, si accideret, ut valde negligens vel remissus esset . . . . propter corporis gravem ægritudinem aut senium. . . . . Tunc Coadjutor vel Vicarius, qui Generalis officio fungatur, est eligendus; sive ipsemet Præpositus eum cum approbatione Præpositorum Provincialium sibi substituat, sive illi cum approbatione duorum Præpositorum localium vel Rectorum uniuscujusque Provinciæ. . . .

Sexta locum haberet in quibusdam casibus. . . . cujusmodi essent peccata mortalia in externum actum prodeuntia, ac nominatim copula carnalis; vulnerare quemquam; ex redditibus Collegiorum aliquid ad proprios sumptus assumere; vel cuivis extra Societatem donare. . . . . (Id agitur perculiariter, ut non det consanguineis vel eis, qui conjunctionem aliquam secularem cum ipso habent). . . . vel aliqua stabilia bona domorum aut Collegiorum alienare, vel pravam doctrinam habere. Si quid ergo horum accideret, potest ac debet Societas (si de re sufficientissime constaret) eum officio privare et, si opus est, a Societate removere. . . . . Cum defectus ad depositionem sufficientes non deprehenderentur, *aliis de rebus agatur, propter quas convocata Societas videatur, et quod ad Præpositum attinet, dissimuletur : immo quoad ejus fieri poterit, nullo tempore divulgari debet.* . . . . Et cum constitutum fuerit, illum officio privare, tunc etiam cum Præposito Generali secreto agendum est, *ut ipsemet officio se abdicet:* ut hoc promulgari, *et peccatum ac officii propter peccatum privatio occultari possit*."

Constitutiones S. J. Pars IX, cap. IV, nebſt *Declarationes;* ferner ſ. *ibidem*, Declaratio in cap. V, n° 5, lit. C, pag. 239.

130) „In iis, quæ ad sumptus et curam corporis ejus et res alias minus graves pertinent, Congregatione opus non est; sed ut Societas viros quatuor ei assistentes, qui discretione ac zelo communis boni Societatis polleant, constituat... Electio vero quatuor hujusmodi Assistentium eorum erit, qui præpositum eligent, quando ad id congregantur. Quod si vel mortem obiret, vel a Præposito Generali diutius abesse propter caussas graves aliquem ipsorum oporteret; non repugnantibus Provincialibus Societatis, Præpositus Generalis alium substituet. . . . . Verum Præpositus generalis sine gravi caussa vel necessitate eos procul a se mittere non debet. . . . Tertio si accideret aliquod ex peccatis, quæ sufficiunt ad Præpositum officio suo privandum....

juramento obstringantur quatuor Assistentes ad id Societati denunciandum, et cum omnium vel certe trium subscriptionibus Congregationem . . . . convocandam. Et si res divulgata et communiter manifesta esset, non expectata quatuor Assistentium convocatione, Provinciales alii alios vocando convenire deberent etc.“

Constitutiones Soc. Jes. Pars IX, cap. V, n° 2—5, pag. 236, 239. —

131) Institutum S. J. Vol. II, pag. 9 u. 19. — Vrgl. ferner Steitz l. c., S. 533. — *Constitutiones* S. J., pars VII, cap. 4, n° 2. Pars IX, c. III, n° 12. Pars X, n° 8, und Pars VIII, Cap. I, n° 1 u. Cap. II, n° 4.

132) „Monarchia Generalis Jesuitarum est tyrannica, cum non imperet secundum leges in infinitis negotiis; nam aut nullæ exstant leges, aut si exstent, in iis dispensat. Non enim utitur consilio, nisi duorum aut trium in unaquaque Provincia, quos sibi novit obnoxios, reliquos omnes quamvis meliores et doctiores contemnit. . . . Generalis Jesuitarum monarchiæ suæ conservationi unice studet, cæteros metuit, ne monarchiæ suæ impedimentum afferant. . . . Generalis Jesuitarum in imperando non bonis regibus ac principibus se facit similem, sed tyrannos mavult imitari: cum assistentibus suis odit Congregationes generales, omniaque experitur, ne tales instituantur conventus, quibus rerum gestarum rationem reddere necesse habeat. . . . Generalis Jesuitarum imperium habet independens et absolutum, qui etiamsi deliret sive aberret, majorem tamen Societatis partem sibi assentientem habet; alii idem errant; alii ut gratum ei faciant, subscribunt; alii, iique major pars, Superiori suo tam potenti contradicere non audent, sive ut quiete et pacate vivere, sive ut officia et dignitates adipisci vel retinere possint.“

Mariana de Morbis Societatis Jesu. Cap. IX, Aphor. 77. Cap. XI, Aphor. 78. Cap. XV, Aphor. 92, und Cap. II, Aph. 11. —

133) „Scribant autem ad suum Provincialem de statu personarum et rerum omnium, non solum, quæ intra nostros, sed etiam quæ per ministeria Societatis erga externos fiunt. . . .

„Missi ad fructificandum in agro Domini, scribant ad suum Provincialem singulis hebdomadis ut per crebram literarum communicationem, quantum fieri potest, totum successum suarum missionum illi declarent. . . .

„Ita scribere debent, ut Generalis omnium rerum,

omniumque Personarum ac Provinciarum statum, quoad ejus fieri possit, ante oculos habeat....

„In rebus, quæ secretum requirunt, explicandis, his vocabulis utendum erit, ut ea intelligi nisi a Superiore non possint: modum autem præscribet Generalis.“

Institutum S. J. Tom. II, pag. 125 u. 126.

134) „*Institutum* S. J. Vol. II, pag. 127 u. 128, und Vol. I, pag. 347. — Constit. et Declar. *Examinis Generalis* S. J. cap. IV, n° 8, pag. 22; ferner J. Burkard Leu l. c., S. 64, und S. Jordan l. c., pag. 579. —

135) „Totum Societatis regimen fundatum est in syndicationibus seu delaturis, quæ sunt tanquam fel toto corpore diffusum ita ut nemo fratri suo germano fidem habere possit, sed metuere necesse habeat, ne is in delatorem agat et aliena impensa sui Superioris præcipueque Generalis gratiam lucrari velit.“

Mariana de morbis Soc. Jesu. Cap. III, Aph. 24. —

136) „Visum nobis est.... mirum in modum conferre, ut Superioribus Subditi omnino perspecti sint, quo melius regi et gubernari possint.... Non solum refert valde, sed summopere, ut Superior Societatis plenam habeat notitiam propensionum ac motionum animi, et ad quos defectus vel peccata fuerint vel sint magis propensi et incitati, qui sub ejus cura sunt, ut... nec supra mensuram virium suarum in periculis vel laboribus gravioribus, quam ferre suaviter possint, constituat, et etiam ut melius possit ordinare et providere, quæ corpori universo Societatis conveniunt.... Quo enim magis inferiores a suis Superioribus pendebunt, eo melius amor, obedientia atque unio inter eos retinebitur.“

Examen generale, Cap. IV, n° 34 u. 35, pag. 31 u. 32; und *Constitutiones* S. J., pars VIII, Cap. I, n° 6, pag. 196. —

137) „Si quis divisionis vel dissensionis eorum, qui una vivunt, inter se vel cum suo capite auctor esse cerneretur; diligentissime ab ea Congregatione *velut pestis*, quæ eam potest summopere inficere, si præsens remedium non adhibeatur, separandus est.“

Constitutiones S. J. Pars VIII, Cap. I, n° 5, pag. 194. —

138) Sieh oben Anmerkung, 136. —

139) J. Burkard Leu, Chorherr u. Prof. der Theologie in Luzern, l. c., S. 65 u. 56. —

140) Requéte au Roi de 1724. Contre les Jesuites de Rheims, p. 48. — Vrgl. hiezu folgende Vorschrift: „*Nulli de Societate* ab institutis, ordinationibus et mandatis Congre-

gationis generalis aut Præpositi Generalis, ad quemcunque, etiam ad Summum Pontificem et Sedem Apostolicam *appellare licet sub pœna excommunicationis.*"

Compendium Privilegiorum. Verbo Appellatio n° 2.

141) „Quæ Jesuitarum doctrina sit, non ex obscuris sermunculis, sed ex ipsorum libris, qui jam, Dei munere, magno numero extant, judicandum est." — *Jacobi Gretseri,* S. J. Theol. opera omnia etc. Tom. XI. Defensio S. J. Præfat. pag. 21. — Ratisbonæ 1738. —

142) „. . . . non sunt autem umquam facienda mala, ut eveniant bona." — S. Ligori n. 76 *contra* Busenbaum et alios.

P. *Joan. Pet. Gury,* Theologiæ moralis Professor: Casus Conscientiæ in præcipuas quæstiones Theologiæ moralis. Editio in Germania prima. Ratisbonæ. Typis et sumptibus Georgii Josephi Manz. 1865. — Pars I, pag. 56, n° 181, §. 2. —

143) Um Raum zu erſparen citire ich von nun an nur mehr bei den mir wichtigeren u. anderen vielleicht unglaublichen Stellen den Text u. begnüge mich ſonſt mit Angabe der betreffenden Paragraphen. —

P. *Joan. Pet. Gury:* Compendium Theologiæ moralis. Editio in Germania quarta. Ratisbonæ, 1868. Pars I, n° 1—3. —

144) P. J. P. *Gury* l. c. Pars I, n° 4 u. 5.

145) „*Richardus* caupo, de magno hospitum concursu gaudens ac gestiens, copiosum vinum bibulis subministrat, licet horum plures inebriandos esse prævideat. Is ratione consueti lucri et quandoque impediendarum blasphemiarum impellitur, nec putat, se in hoc delinquere. — Quær. 1) An *Richardus* graviter peccet vinum inebriandis ministrando, sola consueti lucri ratione defensus? — 2) An graviter peccet id agendo ad blasphemias bibulorum præcavendas? — Resp. ad 1^m^ Quæst. 1) Affirm. in casu particulari, nempe si agatur de bibulo jam ebrietati proximo, qui potum largiorem postulat. Ratio est, quia in casu particulari determinato et certo damnum leve ipsi subeundum est, ut peccatum indubium et determinatum præcaveat. *S. Lig. de præc. carit. n. 59.*

„2) Generatim et per se negat, quia caupo non tenetur peccata ebrietatis, quæ hospites committere solent, impedire cum gravi suo damno, quia caritas cum tanto incommodo non urget. Ratio autem consueti lucri percipiendi

generatim sufficit, ut prædictis peccatis in genere et in confuso prævisis non obstet. Hæc enim peccata per accidens et præter cauponis intentionem adveniunt, et insuper sine suo gravi detrimento potum negare nequit. Etenim vix ulla invenietur taberna, in qua aliqui hospitum non soleant se inebriare et postea rixas miscere etc.; quare, si caupo vinum deneget, hospites alias adibunt popinas, in quibus largus potus ipsis ministrabitur, et proinde magnum damnum inutiliter subibit. — *Elbel n. 17. — S. Lig. n. 69.*

„Resp. ad 2^m^ Quæst. Neg. prorsus. Ratio enim blasphemias impediendi satis est, ut ebrietatem permittat, quia ex duobus malis majus vitandum est. Malum vero majus blasphemia est, quum, teste Hieronymo, nihil blasphemia horribilius. (*In Isa. l. 7, c. 18.*)“

P. Joanne Petro Gury, S. J., Theol. moralis Professor: *Casus Conscientiæ* etc. Casus de actibus humanis. Casus IV, pag. 3. —

146) „Ubi nulla est advertentia ad præceptum seu ad ordinem moralem, nullum est voluntarium proprie dictum i. e. rationem habens moralitatis, et proinde nullum peccatum. — S. Lig. n. 8.“

Gury: Compendium Theol. moral. Pars I. Tract. De actibus humanis. Cap. II, n^o^ 6, §. 2, 3 u. 4, pag. 3.

147) *Gury:* Compendium etc. Pars I. Tract. de act. hum. cap. II, n^o^ 8, §. 1—3, pag. 4 u. 5; ferner n^o^ 9, pag. 5. —

148) „Nullus igitur actus ex ignorantia invincibili procedens agenti imputari potest.“

Gury: Comp. l. c., n^o^ 14, pag. 8.

149) „Conjux peccans cum muliere, quam invincibiliter ignorat esse sororem uxoris suæ, reus est adulterii, non tamen incestus, utpote invincibiliter ignorati.“

Gury: Comp. l. c., n^o^ 14. Resol. 1, pag. 9. —

150) „*Adalbertus* sic confitetur: Volens occidere *Titium* inimicum, occidi *Cajum* amicum meum. — Quid de *Adalberto* judicandum? — *Adalbertus* ab omni peccato ratione homicidii patrati excusatur, si occisionem *Caji* nullo modo prævidere potuit. . . . Ratio est, quia actus externus non est formaliter injuriosus *Cajo*, quem omnino involuntarie occidit. Proinde ad nullam restitutionem erga ejus hæredes obligandus est. Secus vero, si debitam diligentiam omisit, vel periculum *Cajum* occidendi in confuso prævidit.“

Gury: Casus Consc. De actibus hum. Casus VI, n° 13, pag. 4 u. 5. —

151) *Ibidem.* n° 12, § 1 u. 2, pag. 4. —

152) *Gury:* Comp. Tract. de act. hum. n° 15 u. 16, pag. 9 u. 10: „Si tentatio diu protrahatur, non est necesse continuo ei positive obsistere, quia hoc nimis molestum foret et scrupulis innumeris obnoxium. Ita *Billuart diss. 1, art. 8 et alii communiter.*“ — „Non requiritur resistentia directa motibus concupiscentiæ; imo in tentationibus contra fidem, caritatem et præsertim contra castitatem resistentia mere indirecta potius consulenda est. — *S. Lig. de peccatis n. 8.*“

153) „*Marchantius* delectationem turpem semel habuit; sed dubitat, an dormiens aut vigilans. . . Præsumere potest, illud in somno evenisse, quia ea, quæ ab homine vigilante fiunt, clare et facile dignoscuntur. Ergo stante dubio, velut in somno peracta censeri debent. — Voit n. 37, Cas. III. „*Marchantius* cum ex conditione sua, nempe mercatoris, conversari debeat cum personis cujuslibet generis, majorem propensionem sentit ad agendum cum fœminis, quam cum viris. . . . . Excusandus est a peccato, modo honeste agat et consensum tentationibus dare præcaveat. Non refert enim, quod sentiat majorem naturæ inclinationem ad agendum cum fœminis, quam cum viris, quia hujusmodi inclinatio naturæ non est moralis nec libera, sed potius naturalis seu in ipsa natura fundata. — *Elbel n. 15.*“

Gury: Casus Consc. De actibus hum. Casus X, n° 5 u. 6; §. 23 und 24, pag. 7.

154) *Gury:* Compendium etc. Tractatus de act. hum. n° 17, pag. 10. —

155) *Ibidem.* n° 20 u. 21, pag. 11 u. 12: „Mulier, quæ omni mode resistit violentiæ, quæ ipsi infertur ad eam opprimendam, nullo modo peccat, etiamsi stuprum patiatur; nemo enim peccat omnino invitus. . . . An vero peccet mortaliter mulier vi oppressa, si ob metum mortis clamare omittat, *controvertitur.* — Probabiliter negandum videtur, secluso consensus periculo. Imo valde probabiliter non tenetur mulier ad clamandum, stante periculo cujuslibet notabilis damni, sive infamiæ vel nimiæ verecundiæ; quia tunc, si aliter jam resistat, quantum potest, non tenetur cum tanto suo incommodo vim reppellere, modo absit periculum proximum consentiendi. Sic expresse S. Lig. de 6° præc. dec. n. 430. —“

„*Bertina* famula, mulier timens Deum ideoque a peccato abhorrens, pluries ab hero enixe ad malum sollicitata, toties ei resistit. A confessario inducta ad hujusmodi peccandi occasionem deserendam, rogat et instat, ut in eodem famulatu remanere queat, quia stipendium majus a domino accipit aliumque locum honestum difficile invenire valeret. . . Si *Bertina* alium locum facile invenire potuisset, sane præsentem peccati occasionem deserere debuisset. Sed cum alium locum difficile invenire queat et a peccato abhorreat, potuit rogare confessarium, ut ad tempus ibidem remanere posset; nec imprudenter, attentis circumstantiis, id ab eo concederetur.

„Verum mox ab hero iterum sollicitatur et ab eo invita opprimitur. Quid misera? Primum clamare non audet, ne herum simul et seipsam diffamet. Subinde clamare volenti mortem minatur ille libidine furiosus. In extremis igitur versans angustiis *Bertina* externe se habet mere passive, interne vero ex corde et animo peccatum detestatur. . . . . Peccavit graviter *per se,* primum non clamando, nisi bona fide excusata fuerit. . . . . Adhibere enim remedium facile debuit ad tantum castitatis periculum evadendum, nec valent allatæ excusationes. Nulla ipsam famæ jacturam incurret clamando, siquidem solæ honestæ mulieres in pari casu clamare audiuntur. Quod autem ad famam heri attinet, propriæ malitiæ imputet, si famæ periculum patiatur. . . . . An *Bertina* graviter peccaverit non clamando et se passive habendo metu mortis? — *Contravertitur.* Sententia negans, peccare mulierem in tali casu, non caret probabilitate *speculative* loquendo, ait S. Lig., quia hæc permissio non est cooperatio *moralis*, sed *materialis* tantum; ast in praxi contraria sententia suadenda est, ob periculum consensus. — S. Lig. de 5. præc. dec. n. 368. —“

Gury: Casus Conscientiæ etc. De actibus hum. Casus IX, p. 6 u. 7. —

156) *Gury:* Compendium etc. Tract. de act. hum. cap. III, art. I, pag. 12 et sequ.

157) *Gury:* Compendium etc., pars I. De actibus hum. Cap. III, artic. II. pag. 14.

„*Monica* tabernaria blandam et comem se exhibere solet hospitibus ad suam tabernam confluentibus, eo fine, ut saepius redeant sicque lucrum majus percipiat, quamvis prævideat, plures occasione sui interne peccaturos esse. . . An damnanda sit ratio agendi *Monicæ* erga hospites? . . . .

Non videtur damnanda *Monica* ex eo, quod comiter et blande agat erga hospites, modo terminos honestatis non excedat neque scandalum ullum praebeat. Hic enim est modus indifferens ad finem bonum seu ad lucrum adhibitus. Sed cavere debet, ne liberiorem et familiarem se exhibeat. Elbel n⁰ 75.“

Gury: Casus Consc. etc. De act. human. Cas. XI, p. 8.

158) „Opportet saepius in die, saltem semel mane, generaliter offerre Deo omnes actus suos, ut sic adimpleatur praeceptum apostoli, saltem intentione virtuali omnia faciendi *in gloriam Dei.* Hoc modo omnis actus etiam indifferens in *specie* fit bonus et supernaturaliter meritorius in individuo.“

Guri nach *Ligori:* Compendium etc. De actibus hum. n⁰ 32. pag. 18.

159) *Ibidem.* Tractatus de Conscienti. n⁰ 36, pag. 19.

160) *Ibidem.* n⁰ 37, pag. 19 u. 20.

„Conscientia invincibiliter erronea permittens eximit ab omni peccato, quia ibi nullum potest esse peccatum, ubi nulla malitia apprehenditur.“

„*Florina* sic confitetur: Semel mendacium dixi, sed non existimavi in hoc peccare; urgebat enim gravis ratio, scilicet cognatum meum excusandi et a gravi poena liberandi .... An vel quomodo *Florina* peccaverit? .... Excusanda videtur de peccato mendacii propter conscientiam invincibiliter erroneam. .... Vult enim Deus ex voluntate consequenti, ut homo id peragat, ad quod se credit invincibiliter obligatum. Praeterea homo certo potest demereri seu peccare agendo contra conscientiam invincibiliter erroneam; ergo potest etiam mereri agendo juxta eam.“

„Si quis mentiatur ad liberandum proximum e periculo vitae, putans, se ex misericordia ad id teneri, *actum bonum facit*; et si non mentiatur, contra misericordiam peccat.“

Gury: Compend. l. c. und Casus Conscientiae, Pars I. Casus de Conscientia. Casus I, pag. 11 u. 12, n⁰ 37 u. 39. — *S. Lig. n. 6. cum aliis communissime* contra *Concina et alios paucos.*

161) „Sola conscientia *certa* est recta regula morum .. Quia omne, quod non est in fide, peccatum est. (Rom. 14. 23.) .... Sufficit conscientia *moraliter* certa, etiam imperfecta. .. Posterior ea est, quae competit iis propositionibus, in quibus errorem esse absolute non repugnat, quamvis rarissimme evenire possit. .... Quia agens cum

tali conscientia vere ex fide agit. . . . Quia certitudo absoluta plerumque haberi nequit. . . . Quia constat ex sententia communi doctorum et ex praxi universali.“

Gury: Compendium etc. Tract. de Consc. Cap. II, n⁰ 39, pag. 20 u. 21.

162) *Ibidem.* n⁰ 41, pag. 21.

163) „Regulae pro scrupulosis: 1) In rebus moralibus non est ubique perfecta certitudo quaerenda est. Hoc pro omnibus valet; sed scrupuloso praecipue applicandum est. 2) Obedientia summa et caeca confessario praestanda est, et cum magna humilitate et fiducia in omnibus procedendum . . . . 4) Scrupulosus, bona fide agens, mediocri diligentia adhibita errare non potest.“

Ibidem. Cap. III, n⁰ 47, pag. 23.

164) Conscientia *laxa* ea dicitur, quae ex leviori ratione id, quod illicitum est, licere judicat, vel veniale tantum peccatum, ubi mortale est, deprehendit; ea videlicet est, quae absque sufficienti ratione judicium in favorem libertatis inflectit vel ad legem vitandam vel ad minuendam culpae gravitatem. Quam maxime periculosa est hujusmodi conscientia, ut attendenti facile patet, proindeque innumeras animas injicit in *viam latam, quae ducit ad perditionem!*“

Ibidem. n⁰ 49, pag. 23.

165) „Conscientiam probabilem ex duplici assero radice procedere, nam probabilis est opinio ex intrinsecis, hoc est, ex ratione, qua ei adhaerens nititur; vel ex principiis extrinsecis, id est, ex Doctoris, qui eam adstruit auctoritate. — *Azor*, apud quem plures legi Doctores.“

R. P. Antonii de Escobar et Mendoza, Societatis Jesu, Theologia moralis. Lugduni, 1652. Cum Superiorum permissu. Tom. I, lib. II, cap. II, n⁰ 11, p. 32.

166) „Probabilis sententia, uti communiter accipitur, ita definiri potest: quae certitudinem non habens, tamen vel gravi authoritate, vel non modici momenti ratione nititur.“

R. P. Pauli Laymann, Societatis Jesu, Theologia Moralis. Venetiis. 1C51. Superiorum permissu, et privilegio. Lib. I, cap. v, §. II, n⁰ 6, pag. 5.

„Alicujus propositionis probilitatem aut certitudinem posse nasci, *primo* ex principiis intrinsecis . . . . . *secundo* ex principiis extrinsecis, v. g. Doctorum autoritate, quae saepe facit rem aliquam probabilem, quae, spectata sola ratione, non esset probabilis.“

Aegidius de Coninck, S. J.: Commentariorum ac disputationum. . . . Tomi duo. . . . Lugduni 1619. Cum approbatione etc. Disp. 34, Dub. 10, n° 82, p. 852 et 853.

167) „Ut opinio aliqua sit probabilis, sufficit una ratio; sed authoritas Doctoris alicujus magni nominis et pietatis est bona ratio. . . . Ergo unius doctoris authoritas sufficere potest ad opionem probabilem. . . . quam tuto sequi quisque valeat. . . . modo tamen conditiones aliae requisitae ad opinionem probabilem non desint, videlicet, ut ratio aliqua bona illi authori non desit; ut nulla sit contra eam ratio convincens; ut eam unanimiter Doctores explodant ut falsam et antiquatam; ut non repugnet principiis communiter receptis, et praesertim sensui Ecclesiae.“

Georgii de Rodes, S. J., ... Disputationum etc. Tomus prior. . . . Lugduni. 1671. Cum approbatione etc. De actibus humanis. Disput. II, quaest. II, sect. III, §. 1, p. 326.

168) „Ut opinio censeatur probabilis attendendum primo, qua ratione nitatur; secundo, an contineat errorem; tertio, an sit abolita et antiquata; quarto, num in favorem sui habeat auctores, et quanta sit illorum scientia ac prudentia (communi quidem aestimatione). Unde opinionem non efficit probabilem turba Doctorum, si illam confirment futilibus argumentis. Mihi quidem auctoritas unius Doctoris periti et timoratae conscientiae sufficit, ut probandam reputem opinionem. — *Vasquez, Filliucius, Azor.*“

R. P. Antonii de Escobar etc. l. c. n° 12, pag. 32.

169) Absque peccato possumus opinionem probabilem sequi, probabiliori aut tutiori relicta. Quia licet opinio tutior sit perfectior et securior: nemo sequi tenetur quod perfectius est et quod securius; dummodo sequatur tutum et perfectum. Tum etiam quia cum de rebus omnimodo haberi non valeat certitudo, ad eam minime nos Deus obligavit: sed ad operandum cum morali certitudiue, qualis in opinione probabili reperitur. Esset enim intolerabile onus ac multis expositum scrupulis, si opiniones *probabiliores* vestigare teneremur. — Sanchez, Diana.

„Moneo, haud licere uti probabili opinione: quando ex ea magnum periculum sequeretur, vel proximi damnum, honoris divini laesio, si posset evitari sequendo opinionem probabiliorem. Ita Doctores praefati. . . . . .

„Profecto dum video tot diversas sententias in rebus moralibus circumferri, divinam reor providentiam fulgurare.

Quia ex opinionum varietate jugum Christi suaviter sustinetur. . . . Ergo superna providentia cautum, plures operationum moralium vias exponi, rectamque inveniri posse actionem, sive juxta unam, sive juxta alteram opinionem homines operentur. *Caramuel* etc.

Ibidem. n⁰ 14, 15 et 23, pag. 32 et 34. — Cf. *R. P. Thomæ Sanchez*, S. J., Opus morale in praecepta Decalogi etc. Antverpiae 1624. Lib. I, cap. 9, n⁰ 14, pag. 31. — *R. P. D, Antoninus Diana* etc. Omnes resolutiones morales etc. — Lugduni. 1667. Cum approbationibus etc. Tom. VIII. Tract. I, Resolut. 1, §. 2, pag. 1.

170) „Quando de re aliqua sunt diversae Doctorum sententiae, nos posse utramque sequi, etiam minus tutam ac minus probabilem, modo vere probabilis sit, ut fuse docet *Vasquez*. . . . ubi . . . ostendit etiam, virum doctum posse sequi probabilem aliorum sententiam, etsi sibi persuadeat *contrariam esse veriorem*. Ratio est, quia cum multa nobis sint valde obscura, si non possemus sequi probabilem sententiam, sed teneremur ubique sequi id quod tutius aut certius est, ubique haereremus anxii. Item cum non modo diversis, verum etiam eidem, eadem res modo minus modo magis certa appareat; si teneretur quisque sequi quod ipsi apparet certius; nullae certae regulae a Doctoribus possent statui, quas in vivendo sequeremur, sed quisque deberet sequi suos instinctus. Imo cum saepe, pro diverso affectu, diversa nobis appareant veriora, vita hominum tandem magis regeretur affectibus, quam certa scientia.“

Aegidius Coninck l. c. Disp. 34, dub. 10, n⁰ 84, pag. 852 et 853.

171) „Doctores seu Rectores alicujus cathedrae non tenentur docere quae sibi probabilora videntur. Saepe enim talia solent esse minus recepta et probata, et scandalum generarent; graveque jugum magistris imponeretur, si obligationem haberent legendi quæ sibi probabiliora apparerent. Nam ex vi hujus obligationis deberent satis investigare rationes pro utraque parte; et saepe opinio, quæ sibi probabilior heri apparuit, hodie minus probabilis apparebit; cogerenturque quotidie mutare in scriptis sententiam. Quapropter sufficit, si, quæ sibi probabilia videntur, doceant.“

Ferdinandi de Castro Palao, S. J., etc. Operis moralis etc. Lugduni. 1631. Cum permissu etc. Pars I, tract. I, disp. 2, punct. 2, n⁰. 5, pag. 8.

172) „Docere potest (Doctor) probabiles opiniones, etiam prætermissis probabilioribus, modo non prævideat aliquod scandalum exoriturum; quia sic jam prudenter gerit, siquidem probabilem bene gerendi viam auditoribus ostendit.“

Thomæ Tamburini, S. J., Explicatio Decalogi etc. Lugduni. 1659. Approbavit etc, Lib. I, cap. III, §. 4, n°. 16, pag. 24.

173) „Est mihi probabile, pallium quod possideo, esse meum; probabilius tamen judico esse tuum; non teneor tibi relinquere, sed possum *secure* possidere. . . .

„Ex supradictis infertur, non solum secundum probabilem aliorum opinionem te posse operari, relicta probabiliori propria; sed in casu gravis necessitatis te teneri aliorum opinioni, parum alias probabili conformare. Quia ratione illius gravis necessitatis et periculi opinio, alias *parum vel nihil* probabilitatis habens, redditur maxime probabilis et secura. . . . Putas judicem legitime interrogare de crimine alicujus gravis et honestae personae et reipublicae non mediocriter necessariae: non tamen tibi omnino constat, sed habes aliquem scrupulum et dubium: poteris tunc tacere neque ad sensum illius respondere, judicans in tali casu probabile esse, te posse tacere. . . . Quia in iis casibus gravis necessitas probabilem opinionem facit, quæ alias probabilis non essset.“

Ferdinandi de Castro Palao, S. J., etc. Operis moralis Pars I, Tract. IV, Disp. I, punct. 12, n° 14, pag. 355; et Tract. I. Disp. II, punct. 2, n° 5. — Lugduni, 1631. Cum permissu etc. —

174) „Quia sicut princeps, juste tributum imponit juxta sententiam probabiliter affirmantem illud esse justum, sic etiam subditus juste denegare poterit tributum juxta sensentiam probabiliter affirmantem, illud injustum esse. Ita *Sanchez, Ludov.. Lopez, Navarrus, Molina, Filliucius.* Hanc mentem approbo.“

R. P. Antonii Escobar etc. Theol. moral. Tom. I, lib. II, sect. II, cap. VI, problem. XVIII, n° 91 et 92, p. 43 et 44.

175) An liceat modo unam, modo alteram probabilem sententiam in eadem materia sequi? Probabile est, verbi gratia, hoc vectigal injuste esse impositum; probabile item, esse impositum juste. Possumne ego hodie, quia sum exactor regius vectigalium, exigere ejusmodi vectigal. . . . .

et cras, imo etiam hodie, quia sum mercator, illud occulte defraudare?

„Probabile rursus est, ablationem famae pecunia compensari; probabile non compensari. Possumne ego hodie infamatus velle ab infamante compensationem in pecunia; et cras, imo hodie, ego ipse alium infamans, nolle famam proximi a me ablatam compensare pecunia? Assero posse licite fieri ejusmodi variationem, prout libet.“

Thomæ Tamburini Explicatio etc, Lib. I, cap. III, §. 5, pag. 26.

176) „Gabellam defraudare et non restituere, non esse mortale, docti viri asserunt. Ego id in totum non ausim affirmare, sed neque eos tamen, qui fraudarunt, ad restitutionem obligarem. In tanto enim dubio, ob gravium Doctorum opinionem, melior est conditio possidentis. Dicunt enim quidam, vix ullam gabellam esse justam. . . . alii omnes fere dubias esse.“

Amadaei Guimenii (Moyae), S. J., etc. Opusculum. Lugduni. 1664. Tract. de opinione probab. Propos. II. n^0. 4.

177) „Judex (reputans unam opinionem probabiliorem esse altera) opinionem aliorum minus probabilem sequi potest. Quia nec imprudenter, nec temere, nec injuste agit, qui ratione probabili ducitur. — Sic *Castro Paolo, Salas*, Diana.“ —

R. P. Escobar etc. Theol. moral. Tom. I, lib. II, sect. II, cap. VI, problem. 14, n^0 79, pag. 42.

178) Unde etiam judex saecularis non solum in materia criminali sed etiam in materia civili, relicta sua propria opinione *probabiliore*, potest sequi *contrariam* opinionem, quam ipse tamen probabilem judicat. — Ita *Sancius, Vasquez, Valentia, Henriquez, Azor, Lessius.*“

Stephanus Fagundez, S. J.: Tractatus in quinque Ecclesiae praecepta. . . . Lugduni, 1626. Legerunt, approbaerunt et permiserunt etc. . . Praecept. II, lib. III, cap. IV, n^0 5, p. 359.

179) „Dico primo, si judex reputaret utramque opinionem aeque esse probabilem, licite potest *propter amicum* secundum illam judicare, quæ amico magis favet; quin etiam posset propter amicum modo secundum unam modo secundum alteram judicare, si tamen scandalum abesset.“

Georgii de Valentia etc. Sacræ Theologiæ Tomi tres.

Lutet. Paris, 1609. Cum facultate etc. . . Tom. III, disput. V, quaest. VII, punct. 4. Col. 1152.

180) „Licitum quidem est simpliciter medico applicare medicamentum, quod putat probabile saltem per extrinseca principia: quamvis omittat quod sibi probabilius ac securius videtur. Quia quod probabili ex sententia fit, haud imprudentiæ seu temeritati subest; ergo etiam caret culpa. Cum lex charitatis et officium Medici solum obligent illum, ut juxta regulas artis prudenter operetur. — *Salas, Diana, Castro Palao, Joann. Sanct.* . . . Idem opinor. Quia onus esset grave, si medicus semper deberet amplecti, quod sibi probabilius apparet.“

R. P. Escobar l. c. problem. 31. n^0 129, pag. 48.

181) „Unde potest quilibet, sive doctus sive indoctus, suam deseree sententiam et adhærere alteri sententiæ. Dum autem vir indoctus in aliquo libro communiter approbato invenit aliquam opinionem, potest eam sequi tuta conscientia. . . .

„(Ad secundum) respondent *Sanchez* et *Vasquez*, unius Doctoris authoritatem non sufficere ad opinionis probilitatem, nisi rationes habeat, quæ tibi probentur. Ego existimaverim esse necesse, ut aliquas habeat rationes; *sed necesse non esse, ut illæ mihi probentur in se ipsis*, quia viri magni authoritas satis est magna ratio, ut judicem rationes illas esse probabiles, quibus sententiam suam confirmat.“

Ceorgii de Rhodes etc. Disputationum etc. Tomus prior. Lugduni, 1671. . . . Cum approbatione etc. De actibus human. Disput. II, quæst. II, sect. III, §. 1 et 3, pag. 326, 328 et 329.

182) „Doctor alteri consulenti consilium dare potest non solum ex propria sed etiam ex *opposita* probabili aliorum sententia, si forte hæc illi favorabilior seu exoptatior sit. Qua de re *Vasquez, Sanchez, Saitus, Lopez.* Immo arbitror, nihil a ratione alienum fore, si Doctor consultus significet consulenti, opinionem a quibusdam viris doctis tamquam probabilem defendi, quam proinde sequi ipsi liceat: *quamvis idem Doctor ejusmodi sententiam speculative falsam esse certo sibi persuadeat*, ut proinde ipsemet in praxi eam sequi non possit. . . . Atque hinc existit, quod vir doctus diversis, secundum oppositas probabiles sententias, opposita consilia dare possit, servata tamen discretione et prudentia.“

R. P. Pauli Laymann, S. J., Theol. moral. lib. I, tract. I, cap. v, §. 2, n^0 9, pag. 5 et 6.

183) „*Quamvis opinio sit falsa*, potest quilibet, tuta conscientia, illam practice sequi propter authoritatem docentis. . . .

„Pro hac opinione militant quotquot asserunt, confessarium teneri absolvere poenitentem, quotiescunque pro absolutione fuerit aliorum probatæ authoritatis opinio, *etiam si confessarius a principiis intrinsecis falsam judicaverit.* Sic *Sotus*. . . .“

Amad. Guimenius etc. Opusculum etc. Tract. de opin. probab. Propos. I. pag. 27.

184) „Poenitentem, qui secundum probabilem opinionem operari vult, potest, imo secundum communem sententiam, debet confessarius. . . . sub mortali absolvere, licet ipse judicet *doctrinam illam esse falsam*. . . .“

R. P. Busenbaum, S. J., etc. Theologia moralis. Nunc plur. part. aucta a R. P. *Claudio Lacroix*, S. J., etc. Coloniae, 1757. Cum approbatione etc. Tom. I, cap. II. De Conscientia dubia pag. 11 sequ.

185) „Non sunt damnandi qui adeunt varios Doctores, donec unum reperiant faventem sibi: dummodo is prudens ac pius et non singularis habeatur. . . . Ratio est, quia intendunt sequi opinionem probabilem. Ita *Sanchez, Bonacina* contra *Navarrum*.“

Ibidem l. c.

186) „Hinc etiam solvitur, utrum possit aliquis varios consulere Doctores, donec favorabilem aliquem inveniat, a quo audiat id quod maxime cupit. Hoc enim per se loquendo non est illicitum, ut patet; sed prava sane intentione vitiari potest.

„Sed potestne iste Doctor interrogantem remittere ad alium Doctorem, cujus sententiam judicet improbabilem? Respondeo. . . . posse, si ejus sententiam non existimet esse *omnino falsam*. . . . Ita *Vasquez*, *Salas* et ex parte *Sanchez*.

Georgius de Rhodes, l. c., pag. 330, col. 1.

187) Et licet *Vasquez, Montesinus* et *Salaz* putent solum peccare venialiter Confessarium non proprium, si poenitentem habentem pro se opinionem probabilem nolit absolvere: ego tamen verius cum *Sancio* et *Sanchez* puto peccare mortaliter, si de mortalibus sit facta confessio: nam onus grave esset poenitentem obligare ad sua detegenda crimina alio confessario absque necessitate.“

R. P. D. Antoninus Diana, l. c. Tom. VIII, Tract. I. De opinione prababili. Resol. VI, n° 2, pag. 5, col. 2.

„Quod praesertim procedit, quando fortasse non inveniretur facile alius sacerdos, qui opinionem poenitentis probabilem esse censeret.“

Joannes de Salas: Disputationum etc. Barcin. 1607. Cum facultate data ab ipsomet Claud. Aquaviva Generali etc. P. II, quæst. 21, tract. 8, sect. 9, n°. 82.

188) „*Opinio* in genere est judicium incertum, fundatum motivo fallibili cum formidine de opposito, seu: est apprehensio unius e duobus contradictoriis cum formidine alterius.

„*Opinio* vero *probabilis* seu *sententia probabilis* est judicium nitens motivo vere gravi, licet cum formidine de opposito. *Opinio* vero *improbabilis* est judicium, quod omni motivo solido destituitur.

„Distiguitur probabilitas 1) *Intrinseca* vel extrinseca. . . 2) *Juris* vel facti. . . . 3) *Speculativa* vel *practica*. . . . 4) *Absoluta* vel *relativa*. . . . 5) *Solitaria* vel *comparativa*. . . 6) *Certa*, vel *dubia* seu *tenuis*. . . .

„Probabilitas *comparativa* dividitur. . . . 1) in probabilitatem *majorem*; — 2) *minorem*; — 3) *æqualem*. . . . Opinio autem *probabilior* varios etiam gradus admittit, est enim paulo vel notabiliter probabilior, prout ejus motiva paulo vel notabiliter majora sunt, si oppositae opinioni comparentur. *Probabilissima* etiam dicitur, si gravissimo motivo gaudeat. . . . quapropter opposita censetur *tenuiter* vel *dubie* probabilis.

„Opinio item est *tuta*, vel *tutior* aut *minus tuta*, prout simpliciter favet legi, vel eidem plus minusve favet. Opinio igitur probabilior non est semper tutior, siquidem probabilitas major pro libertate stare potest.

„Varia systemata circa probabilitatem: 1) *Tutiorismus absolutus* seu *rigorismus*. . . . 2) *Tutiorismus mitigatus*. . . . 3) *Probabiliorismus* . . . 4) *Aequiprobabilismus*. . . 5) *Probabilismus* (*moderatus*). . . . 6) *Laxismus*. . . .

„Essentia probabilitatis necessario requirit, ut certitudinem (etiam moralem) excludat. . . . Certo probabilis habenda est opinio, quæ tolerante Ecclesia communis est theologorum. . . vel etiam, quam absolute tenent ut veram quinque aut sex theologi probitate, judicio et scientia præstantes, nisi ratio certa contra istam opinionem appareat. . Vir mediocriter doctus judicare potest de extrinseca opinionis probabilitate, si, statum quæstionis rite intelligens,

hanc inveniat assertam ab auctoribus hujus temporis omni exceptione majoribus, i. e. inter theologos omnino probatis. . . Unicus auctor, si sit omni exceptione major afferatque rationem, quam alii non examinaverunt vel non satis solverunt ipse autem aliorum rationes commode solvat, potest opinionem suam certo probabilem efficere, quamvis contra communem doceat. . . . Homo rudis audiens a viro, quem ipse existimat probum, prudentem et doctum, opinionem aliquam esse certo probabilem, potest eam ut talem habere; non enim per se rem expendere valet, nec aliud medium ipsi suppetit probabilitatem extrinsecam cognoscendi.

„Non licet sequi opinionem *probabilem* nec *probabiliorem* relicta *tutiore*, quoties adest obligatio absoluta alicujus finis determinati obtinendi, quem usus medii probabiliter inepti in periculum adduceret; tunc enim pars tutior est sequenda. . . .

„Non licet sequi opinionem *tenuiter probabilem* relicta *tutiore*. . . . Nam illicitum est, sequi opinionem aliquam relicta tutiore, nisi lex certo dici possit invincibiliter ignorata. . . .

„Licet sequi opinionem *probabilissimam* et etiam *probabiliorem*, *tutiore* relicta, ubi de solo *licito* vel *illicito* agitur. . . .

„Licet sequi opinionem *vere* et *solide probabilem*, relicta *tutiori æque probabili* vel etiam probabiliori, ubi de solo licito vel illicito agitur.

„Actus bonus aut indifferens dicitur etiam *licitus*, actus vere malus *illicitus*. Actus *bonus* dicitur ille qui conformis est legi, sive naturali sive positivae: *malus*, qui non est legi vel præcepto consentaneus; *indifferens* dicitur, qui nulla lege præscribitur vel prohibetur.

„An confessarius possit vel debeat absolvere pœnitentem, qui vult sequi opinionem probabilem, sed oppositam sententiæ, quam ipse tenet? — *Resp. Affirmative*, si pœnitens adhæreat opinioni vere probabili cum conscientia efformata. Ratio est, quia pœnitens habet jus sequendi opinionem vere et solide probabilem, nec confessarius jus habet ipsi imponendi proprias opiniones, etiamsi probabiliores essent. Confessarius enim non est *judex opinionum*, quas pœnitens sequi tenetur, sed est tantum judex dispositionis sui pœnitentis, ut patet ex Trident. sess. 14. c. 5.

„Deinde pœnitens, facta confessione, jus habet ad absolutionem, nisi ex alia parte indispositus videatur. Gravem

igitur injuriam ipsi irrogabit confessarius, eum privando gratia sacramenti et adigendo ad confessionem apud alium cum magno onere repetendam. Quid, si pœnitens sit ipso confessario doctior? Numquid propriam opinionem, quam judicat probabiliorem, deponere debebit, ut opinionem oppositam confessarii sequatur?

„Duo confessarii habent duas opiniones contrarias, quarum sua cuique apparet probabilior. Si unus velit alteri confiteri, debebit suam deponere opinionem, ut confessario, suo judici constituto, pareat. Contra vero, si alter postea huic confiteatur, debebit hic secundus confessarius suam resumere opinionem, quæ sibi probabilior apparet; tunc enim debebit judicare secundum proprium judicium et alterum obligare, ut suam deponat opinionem, quam sibi prius sequendam imposuit. En comœdia risu digna, quæ quotidie inter confessarios eveniret!“

P. Joann. Petr. Gury, S. J.: Compendium Theol. moral. Pars I, tract. de conscientia, cap. IV., n° 51, 52, 53, 54, 55—60. Thesis I, II, III et IV u. n° 78, qu. 2, p. 24—35. — Ferner Tract. de act. hum. cap. I, n. 2, §. 3, pag. 1 — u. Casus conscientiæ etc. Pars I, Casus de conscientia. Casus IX, n. 69, pag. 20.

189) Dr. Ferdinand Chriſtian Baur: Geſchichte der chriſtlichen Kirche. Bd. IV. S. 208.

190) Die Beweisſtellen für Punkt 1 u. 2 ſiehe in Anmerkung 187.

Non licet sequi opinionem tantum *probabiliter* probabilem contra legem, quia illa opinio non est propie et solide probabilis, et proinde nequit haberi ut dictamen conscientiæ certum, cum ratio dubitandi remaneat.

„Non tibi licet sequi sententiam aliis probabilem et tibi actu absolute falsam. Ratio est, quia si judicas, actu aliquid esse absolute illicitum, et illud facias, operando habes conscientiam peccati in praesenti actu, ideoque agis contra conscientiam tuam. Hinc, ut licite sequaris sententiam alienam, debes eam prius facere tuam, i. e. judicare eam esse probabiliter veram, vel objectum ejus esse probabiliter licitum, — Reuter n° 105.

„Non licet semper sequi quamlibet opinionem speculative probabilem, quia quandoque opinio *speculative* probabilis non est *practice* probabilis; potest enim dari actio *in se* quidem licita, quæ tamen *in praxi* fieri nequit ob periculum scandali, irreverentiæ, injustitiæ etc.

„Non licet sequi opinionem probabilem, quando opposita apparet probabilissima, quia non videtur posse stare motivum grave in conflictu motivi gravissimi; unde talis opinio habenda est ut dubie vel tenuiter probabilis.“

P. Joann. Gury: Compend. etc. Pars I. Tract. de consc. Cap. IV, art. III, n⁰ 77, pag. 35.

191) „Etenim ex quo exorta est disputatio de probabilismo, nempe a medio sæculo decimo sexto, ingens prodiit turma ejus patronorum ex omni natione, statu, conditione, et ex omnibus religiosorum ordinibus, ita ut pro hac sententia pene innumeri auctores adduci possint, quorum non pauci maximum nomen theologicum sibi promeruere, ut *Suarez, Cardinalis de Lugo, Lessius, Eusebius Amort, Bonacina*, et recentioribus temporibus *S. Alphonsus de Ligorio.* Verum plures in tanta doctorum caterva, qui probabilismum propugnarunt, forte plus æquo in benignam partem propensi illius limites nimis extenderunt et in laxismi abyssum prolapsi sunt. Ut autem hujuscemodi periculum præcaveamus, limites veri et moderati probabilismi conscripsimus, scilicet non admittendo opinionem ut probabilem, nisi vere solido fundamento innitatur seu nisi solidæ omnino rationes pro ea militent.

„Etenim si inspiciantur scholæ per totum orbem diffusæ, in plerisque invenietur tradita et propugnata *probabilismi moderati* doctrina, præsertim Romæ, quæ merito haberi debet ut centrum scientiarum theologicarum, et ubi doctrina falsa publice, tacente Ecclesia, doceri nequit. Sic etiam in tota Italia, Hispania, Germania etc. In ipsa Gallia unanimi fere plausu in dies nunc excipitur *S. Ligorii* doctrina, quæ sane probabiliorismo adversatur, licet ad æquiprobabilismum theoretice magis accedat.

„Ex approbatione Ecclesiæ saltem implicita in approbatione operum *S. Ligorii.* Etenim solemniter declaravit sacra Rituum Congregatio, nihil esse censura dignum in operibus s. doctoris. Iterum ex decreto *S. Pœnitentiariæ* (5. Jul. 1831), a *S. P. Gregorio XVI.* approbato, professor quivis theologiæ sequi et docere potest omnes opiniones, quas in sua theologia morali profitetur *S. Ligorius*, nec inquietandus est confessarius, qui easdem in praxi sacri tribunalis pœnitentiæ sequitur.“

P. *J. Gury:* Compend. etc. P. I. Tract. de consc., cap. IV, art. II, n⁰ 64 et 65 pag. 30.

192) Dr. Ferd. Chr. Baur, l. c. S. 205.

193) *Ibidem.* S. 207.

194) *Ibidem.* S. 201.

195) „Lex est ordinatio superioris stabilis ad bonum commune societatis imposita. Hinc differt a præcepto. . .

P. *J. P. Gury:* Compendium etc. P. I, Tract. de legibus, cap. I, n⁰ 81, pag. 38.

196) „Lex multiplici modo distinguitur: 1) *Divina* vel *humana*. . . . 2) *Naturalis* vel *positiva*. . . . 3) *Ecclesiastica* vel *civilis*. . . 4) *Moralis*, aut *pœnalis*, vel *mixta*. . . 5) *Affirmativa* vel *negativa*. . . . 6) *Prohibens* simpliciter, vel *irritans*, aut *permittens*. . . . 7) *Favorabilis* vel *odiosa* . . . 8) *Scripta* vel *usu servata*. . . .“

Ibidem. n⁰. 81. pag. 38 et 39.

197) Lex „debet esse *possibilis*, *honesta*, *utilis*, *justa*, *permanens* seu *stabilis* et *promulgata*.“ — Ibidem. n⁰. 82. pag. 39.

198) *Ibidem.* n⁰. 83, punct. 1 et 2. pag. 39 et 40.

199) „Leges ecclesiasticæ ferri possunt a summo Pontifice toto in orbe. Leges civiles potest idem Pontifex pro territorio sibi subdito ferre: *imo posset leges civiles et politicas*, saltem indirecte per ordinem ad spiritualem finem, ferre etiam alieno in territorio, quoties id necessarium ad salutem spiritualem duxerit.“

Ant. de Escobar: Theol. moral. Tom. I, lib. V, cap. II, n⁰ 10, pag. 147.

200) „Lateranische Kreuzspinne.“ Thl. I. S. 7 u. 8. Anm. 8—12,

201) „Quæritur: *An clerici teneantur legibus civilibus?* Resp. 1) *Certo non obligantur* legibus, quæ repugnant immunitati ecclesiasticæ adhuc vigenti et eorum statui vel sacris canonibus. Ita communiter. — 2) Certo obligantur ad omnes leges, quæ bonum commune immediate spectant. — 3) Quoad alias leges videntur teneri, sicut et ceteri, quia sunt pars communitatis et censetur Ecclesia consentire. Ita communius. — *Suarez*, *Reuter*.“

P. J. P. *Gury:* Compendium etc. P. I. Tr. de legibus. Cap. III, n⁰ 93. pag. 43.

202) *Ibidem.* Cap. II, n⁰ 85, punct. 2; — n⁰ 84, punct. 1 et 2; n⁰ 87, pag. 40—42.

203) „Objectum legis sunt omnes et soli actus etc.“ — *Ibidem.* Cap. III. n⁰ 88, §. 1; — n⁰ 91, §. 1.

204) „*Omnes soli subditi* rationis habitualiter compotes sunt legi humani subjecti. — Ratio *primi* est, quia lex

ferri nequit nisi in subditos ; secus enim legitima auctoritas deficeret. Ratio *secundi* est, quia homines habitualiter usu rationis carentes legibus dirigi non possunt. Soli homines actualiter ratione utentes possunt legem moraliter violare, quia deficiente cognitione nemo peccare potest. — Hinc, qui ad breve tempus ratione carent, dicuntur *excusati* ab impletione legis, licet ejusdem sunt subditi. — Infantes et perpetuo amentes non sunt legis humanæ subditi.“ — *Ibidem.* Cap. III, n⁰ 91 et 92, pag. 43.

205) „Hæretici, schismatici et quicumque alii baptizati etsi non catholici, legibus ecclesiasticis *rigorose per se* tenentur, quia, quamvis sint rebelles, non cessant esse Ecclesiæ subditi. . . . Excommunicati pariter legibus Ecclesiæ adstringuntur, quamvis de Ecclesia ejecti fuerint ; secus enim ex malitia sua commodum reportarent.“ — *Ibidem.* n⁰ 92, p. 4, 5 et 6.

206) Omnes peregrini et vagi tenentur ad leges speciales loci, in quo versantur 1) quoad contractus ; 2) quoad necessaria ad bonum commune. — *Ita omnes.* . . .

„I. *Sententia probabilior* illos excusat, secluso scandalo, quia lex non obligat nisi subditos. — *Ita S. Ligorius.*

„II. Sententia eos obligat ad omnes leges, quia *qui sentit commodum*, et onus sentire debet. — *Collet. Antoine.*

„III. Sententia sic distinguit : tenentur ad omnes leges, si pervenerint ad terminum itineris ; si vero non pervenerint, tantum ad leges negativas tenentur. — *Suarez* et *alii.*

„*Probabilius* non tenentur peregrini ad legem particularem illius loci servandam, *etiamsi eadem lex particularis in suo territorio vigeret.* Etenim non tenentur legibus patriæ, quia absunt ; nec legibus loci, in quo versantur, quia, utpote peregrini, illis non subjiciuntur. — *Reuter* et *Lacroix* contra *S. Ligor.*, qui in hoc casu dicit, peregrinum lege locali obligari, quia eadem lex viget in sua patria.“ — *Ibid.* n⁰ 94. Quaest. 4. Resp. 2 et 3 ; n⁰ 95, punct. 6, p. 44 et 45.

207) *Ibidem.* Cap. IV, art. I ; n⁰ 96, punct. 1 et 3, et n⁰. 97, pag. 45. —

208) „*Per se* lex nullo modo pendet ab acceptatione populi quoad vim obligandi, quia ex denegatione acceptationis sequeretur subversio omnis ordinis socialis ; corrueret enim omnis legis auctoritas et superioris potestas. Constat enim a propositione, ab *Alexandro VII.*, damnata : Populus non peccat, etiamsi absque ulla causa non recipiat legem a principe promulgatam. — Ita omnes.

„*Per accidens* quandoque non obligat lex non acceptata, ratione taciti vel expressi concensus superioris, aut ratione privilegii vel consuetudinis toleratae. Constat ex praxi in variis casibus, atque ex consensu communi theologorum. — S. Ligorius.“

Ibidem. Cap. IV, art. II, n° 98, p. 1 et 2. pag. 46.

209) Quaer. 3. *An obliget lex Ecclesiæ, quæ, aliquo gubernio civili prohibente, acceptata non fuit?* Resp. *Affirm. per se,* quia Ecclesia accepit potestatem suam a Christo, non vero a potestate civili, et proinde est *ab ea omnino independens.*

Ibidem. Cap. IV, art. II, n° 99, quæst. 3, pag. 47. —

210) „ . . . . Lex autem affirmativa obligat *semper*, sed non *pro semper*; lex negativa vero obligat tum *semper*, tum *pro semper*, i. e. pro singulis momentis. — Consentiunt omnes.“ —

Ibidem. Cap. V, art. I, n° 100, p. 3, pag. 47. —

211) „Lex divina *positiva* et *humana* non obligant *generatim* cum incommodo *valde gravi* seu cum gravi nocumento, quod *per accidens* observationi legis conjunctum est. Constat ex jure naturali et canonico, ex praxi Ecclesiæ et consensu omnium.“

Ibidem. n° 100, p. 4, pag. 47. —

212) „*Tytiri*, pastoris ovium, asellus nocte quadam, cum a fure e stabulo solutus et abductus fuisset, e manibus hujus evadens in alienos agros aufugit eosque nonnihil damnificavit. *Tytirus*, judicibus adductus, ad mulctam simul et ad damnorum reparationem juridica sententia cogitur. Pastor autem infelix judicans, iniquam esse hanc sententiam, partim ex bonis privatorum partimque ex fisco se compensare non dubitat.

„Alias infelix homo a judice damnatus est ad solvendum debitum, cui jam satisfecerat, cum nullum modum haberet juridice probandi, factam esse jam solutionem. Maxime contristatus et afflictus in *occulta compensatione* dolorem delenire ac sedare festinavit.

„An *Tytirus* sententiam acceptare debuerit, vel contra se compensare potuerit in duplici casu?

„In aselli casu falsa est omnimodo præsumptio, cum ipse pastor omni culpa, etiam juridica, careat. Non potuit enim puniri ob diligentiæ defectum, siquidem nullatenus factum impedire potuit; ergo nullo modo, ne juridice quidem, ipsi est imputandum. Si igitur damnatus fuit ob præsumptionem negligentiæ, quam non admisit neque admittere

potuit, erronea est et materialiter injusta judicis sententia. Ergo, quod ad *Tytirum*, casus est merae necessitatis (cas de force majeure), a quo omnino est absolvendus. Ergo de injustitia non est damnandus et *jure compensatione usus est.*

„In casu solutionis jam factæ non potuit damnari ad denuo solvendum. Causa etenim sententiæ falsa est; ergo sententia innititur in fundamento omnino erroneo; ergo sententia hæc est materialiter injusta; ergo *Tytirus* de injustitia argui nequit eo, *quod se compensaverit*, si alio modo, quod suum est, nullatenus recuperare potuerit. — *Voit* et S. Ligorius. —

„ . . . . Hinc, si condamneris ad pecuniam solvendam pro damno asini tui falso præsumpto, non obligaris ad solvendum, nisi *per accidens*, ratione scandali; *sed tunc potes te compensare*, *etiam post latam sententiam.* — *S. Ligorius*, *Suarez*, *Roncaglia* et alii communiter.“

P. J. P. *Gury:* Casus conscientiæ etc. Casus de legibus. Cas. XII. n⁰ 2 et 3; resp. 2 et 3. — *Gury:* Compend. l. c. n⁰ 102, pag. 48.

213) „ . . . Non autem requiritur intentio implendi præceptum seu agendi ex motivo formalis obedientiæ. . . . Non requiritur, ut lex impleatur ex motivo caritatis . . .“

P. I. P. *Gury:* Compendium etc. l. c. n⁰ 103, p. 2, 3 et 4, pag. 48 et 49.

214) „ . . . Hinc satisfacit, qui missam audiendo alicui cogitationi vanæ gloriæ vel luxuriæ adhæret, vel qui audiens missam intentionem habet furandi. Secus vero, si notabili parte sacri confabuletur. . . .“

Ibidem. n⁰. 105, pag. 49. —

215) „ . . . . Impotentia vero moralis excusat etiam a lege, quia legislator non censetur urgere obligationem cum tanto incommodo, juxta communem doctorum interpretationem. . . Hinc: *Metus gravis* excusat a lege humana, secluso damno societatis aut religionis, *quia lex humana non obligat cum gravi nocumento.* Excusat etiam quandoque, etsi difficilius, a præcepto divino positivo, v. g. ab integritate confessionis; imo et a praecepto naturali affirmativo, v. g. servandi depositum, ad quod non teneris vitæ periculo. Numquam excusat a præcepto naturali negativo, quia illius objectum est intrinsece malum. Nec dicas, licere furari in extrema necessitate; tum enim cessat furtum esse. — *S. Ligorius.*“

Ibidem. Art. III, n⁰ 108. pag. 50.

216) *Ibidem.* Cap. VI, n° 112 et 113, pag. 52 et 53: „Si v. g. lex prohibeat gestare arma noctu, gestare possum, si exire debeam et in inimicum meum ad mortem me quærentem sim offensurus.“ —

217) *Ibidem.* Cap. VII, n° 114 et 115, pag. 53: „Quær. 1°: *An Papa dispensare possit in præceptis divinis?* Resp. Potest dispensare ex justa causa in iis, in quibus jus divinum oritur a voluntate humana, ut in votis et juramentis.“

218) *Ibidem.* Cap. VIII, n° 121. pag. 57.

219) *Ibidem.* Tract. de legibus. P. II, cap. I, Art. I, n° 122 u. 123, pag. 57 et 58: „Quær. 3°: *An lex naturalis sit mutabilis?* Resp. *Negative.* Etenim cum id jubeat vel prohibeat, quod natura sua bonum vel malum est, plane consequitur, non modo a creaturis, sed ne ab auctore quidem naturæ legem naturalem immutari posse.

220) *Ibidem.* Art. II, n° 124, pag. 58 et 59.

221) *Ibidem.* Cap. II, art. I, n° 125, pag. 59.

222) *Ibidem.* Art. II. n° 131, pag. 64.

223) *Ibidem.* Cap. III. Art. 1. n° 133, pag. 64 et 65: „Contendunt autem non pauci theologi, esse *mere pœnales* leges, quæ respiciunt quædam tributa in merces, quæ transvehuntur et quæ *vectigalia* nuncupantur.“ — *Gury:* Casus conscientiæ. Casus de legibus. Cas. XX. n° 126, pag. 40: „Generaliter vero loquendo de omnibus vectigalibus putat *Lugo,* monendos esse populos ad tributa solvenda; sed post factum *non esse cogendos ad restitutionem tributi defraudati,* si probabiliter sibi suadeant, in tanta vectigalium multitudine aliquod injustum solvisse, vel competenter contribuisse ad publicas necessitates.“

224) P. J. P. *Gury:* Compendium etc. l. c. Art. II. n° 135, pag. 65; — Casus conscientiæ. Casus de legibus. Cas. XIX, n° 3, pag. 39: „*Thyrsus*, hæres factus, deprehendit, testamentum in suum favorem conditum aliqua conditione legali, essentialiter requisita, carere. Nihilominus re tacita hæreditatem adit eaque pacifice fruitur. . . Probabilius *Thyrsus* non est inquietandus, si judicis sententia non interveniat. . . .“

225) P. J. P. *Gury:* Compendium etc. l. c. Cap. IV, n° 137, pag. 66: „ . . . Conditiones ad legem inducendam vel abrogandam sunt: 1) Ut consuetudo sit *honesta* et *utilis* communitati. Ad hanc autem *honestatem* requiritur, *ut nervum ecclesiasticæ disciplinæ non disrumpat. . . .*“

226) *Ibidem.* n° 140, pag. 68: „Certum est, quoad

Galliam, Summos Pontifices consuetudines omnes juri communi contrarias non admittere... Licet enim Summi Pontifices contra hasce consuetudines non semper potuerint reclamare ob gravia incommoda sive publica, sive personalia sibi aut aliis, hoc tamen silentio easdem consuetudines ratas non habuisse credendum est."

227) *Ibidem.* Cap. V. n° 141, pag. 69.

228) *P. J. P. Gury:* Compend. etc. Tract. de peccatis. Cap. I. n° 143, pag. 70.

229) *Ibidem.* N° 144, pag. 70.

230) *Ibidem.* N° 145, pag. 71.

231) *Ibidem.* N° 146, pag. 71.

232) *Ibidem.* N° 147, pag. 72.

233) *Ibidem.* N° 150, pag. 73.

234) *Ibidem.* N° 153, pag. 74.

235) *Ibidem.* N° 167, pag. 80.

236) *Ibidem.* Cap. II. n° 174—180, pag. 82 et 83. „*Gula* est inordinatus appetitus cibi vel potus. Quinque praecipue modis ipsi indulgetur: 1) si edas *ante tempus;* 2) si *nimis exquisita;* 3) si *plus aequo;* 4) si *voraciter;* 5) si *majori industria praeparata*... Peccat, qui manducat aut bibit usque ad satietatem ab solam voluptatem."

237) *Ibidem.* N° 181, pag. 84.

238) *P. J. P. Gury:* Casus Consc. — Pars. I. — Casus de peccatis. — Cas. XVI, pag. 55: „*Gaudentius* modico vini poculo inebriatur. Cum autem occasio bibendi in cauponis frequenter recurrat, ipse non raro in statu ebrietatis versatur. Plerumque, cum vino caperetur, quieto somno ebrietatem sedare solebat; quadam tamen die, furore abreptus, vas crystallinum valde pretiosum *Titii* confregit. — An teneatur ad damni illati reparationem? — *Gaudentius* non est obligandus ad restitutionem; constat enim ex casu, damnum in ebrietate patratum eum non praevidisse. Ergo damnum illud non fuit voluntarium, neque in actu, neque in causa; ergo defuit culpa *theologica;* ergo in foro interno restitutio urgeri non debuit."

239) *P. J. P. Gury:* Compendium etc. Pars. I. Tract. de virtutibus. Cap. I, n° 185, pag. 85 et 86.

240) *Ibidem.* N° 186, pag. 86.

241) *Ibidem.* N° 187 et 190, pag. 86 et 87.

242) *Ibidem.* N° 192, pag 88.

243) *Ibidem.* N° 205, 206 et 207, pag. 92 et 93.

244) *Ibidem.* N° 208, pag. 93.

245) *Ibidem.* N° 209, pag. 93: „. . . Fides est fundamentum justitiae, sine qua *impossibile est placere* Deo; ergo *haeresis*, expellendo fidem, *privat hominem omni justitia* . . .“

246) *Ibidem.* N° 210, pag. 93 nebſt Anmerkung 1: „. . . Haereticus formalis reputandus est; . . . 3) qui, agnita veritate, adhuc contradicit Ecclesiae *ex odio Papae* . . . Ceterum etiam praescindendo a legibus positivis haec obligatio (*denunciandi haereticos*) urgere poterit ex lege naturali, et quidem etiam in locis, ubi haeretici passim catholicis permixti sunt, v. g. si agatur de periculo insolito, quod catholicae religioni per eos imminet inscio superiore et cui superior aliquo saltem modo providere potest.“

247) *P. J. P. Gury:* Compendium etc. Pars II, n° 1010, pag. 913: „Qui autem non pertinent ad Ecclesiam Christi, nec more ecclesiastico nec in loco sancto sepeliri possunt. . . De jure communi sunt sequentes: 1) *Infideles* omnes, quicumqui sint, sive pagani, sive judaei, mahumetani, *sive etiam infantes sine baptismo mortui* etc.“

248) *Ibidem.* Pars II. Tract. de libris prohibitis. n° 982, pag. 897: „Excommunicantur scienter legentes vel retinentes libros haereticos de religione tractantes vel haeresim continentes; item eos imprimentes vel defendentes. . . . Hinc: 1) Incurrit excommunicationem legens librum etiam anonymum de haeresi *ex professo* tractantem, quia auctor praesumendus est haereticus. Dicunt vero plures, non incurrere excommunicationem legentes epistolam vel concionem haeretici seorsim impressam, quia non est liber. Sed recte notat *S. Lig.* n° 293, in expurgatorio romano, edito ex decreto Tridentino, prohiberi sub excommunicatione, non tamen reservata, *omnes scripturas ab haereticis compositas, etiam breves et quamvis haeresim non contineant*, donec examinentur et approbentur. Quia vero diaria publica (vulgo *les journaux*) censurae ecclesiasticae subjacent, patet, illa sub praefata lege includi, si ab haereticis scribantur et de religione tractant etc.“

249) *Ibidem.* N° 983—988, pag. 898—901: „. . . Libri omnes haeresiarcharum omnino vetantur, etiam non erronei aut non tractantes de religione. . . (Lex indicis) urget ex utroque (naturali et positivo) jure, saltem *per se*, seu libros non prohibet, nisi quia sunt perniciosi et proximum perversionis vel peccati periculum inducunt; de jure autem naturali quisque hujusmodi periculum effugere tenetur. . .“

250) *Ibidem.* Pars I. Tract. de virtutibus. Cap. II. n⁰ 211 et 212, pag. 94.

251) *Ibidem.* Cap. III. n⁰ 217 et 218, pag. 96: „Sufficit enim, ut operemur ex motivo supernaturali, siquidem actus aliarum virtutum sunt boni et meritorii.“

252) *Ibidem.* N⁰ 218, pag. 96: „Quaer. 2⁰ Quandonam urgeat praeceptum caritatis? — Resp. Obligat tum per se, tum per accidens, sicut praeceptum fidei . . . *S. Ligorio* magis arridet sententia eorum, qui actum caritatis *semel in mense* requirunt.“

253) *R. P. Thom. Sanchez:* Opus morale in praecepta Decalogi etc. Lib. I. cap. 35, n⁰ 8 et 9, pag. 283 et 284: „Quidam censent (praeceptum dilectionis Dei) obligare *quolibet die festo.* . . . Aliis vero placet praeceptum hoc tantum obligare *semel in vita.* . . Alii dicunt (id) obligare *in solo mortis articulo.* . . . His ergo dimissis sententiis, Doctores qui proximius ad veritatem accedunt, varia tempora obligationis hujus praecepti assignant. Primum est, *cum primum rationis usu praeditus secum perpendit,* aut ab alio ei proponuntur rationes ducentes ad Deum super omnia diligendum, et se ac sua omnia ad eum referendum. . . . Secundum tempus est, *cum adultus baptizatur.* . . . Tertium tempus est, *cum quis contritionem habere tenetur.* . . . Quartum tempus est, *cum quis singulari beneficio a Deo afficitur.* . . . Quintum tempus est, *quando alicui martyrium subeundum est.* . . . Sextum tempus est, *cum quispiam blasphemantem aliquem in Deum audit,* ac potest Dei honorem tueri *absque proprio periculo,* illum increpando. . . . Septimum tempus est, *quoties tenemur proximum ex charitate diligere.* . . . Octavum tempus est, *cum mortis articulus instat.* . . .“

„Probabile est, *ne singulis quidem rigorose quinquenniis per se* obligare praeceptum caritatis erga Deum.“ — Dieſer Satz ſowohl als jener, welcher ſagt, daß die Liebe Gottes nur einmal im Leben zu erwecken ſei, wurde von Innocenz XI. verdammt. — Siehe *Gury* l. c. n⁰ 218, pag. 96.

254) *Suarez:* Op. de triplici virt. theol. Disp. V. Sect. III. n⁰ 1—3.

Gordon: Theol. mor. univers. Tom. II. Lib. VI. Quaest. 13, cap. 4, n⁰ 8.

Cardenas: Crisis theol. Diss. VI, cap. II, p. 5—7, n⁰ 18.

255) *Sirmond:* Défense de la vertu. Chap. III, p. 18.

256) *Pintereau:* Réponse à la Théol. mor. Pag. 55.

257) „Das Verhältniß der Jesuiten zum Leben, zu Kirche und Staat," aus ihren Lehren und Handlungen dargestellt von einem Katholiken. Zürich und Winterthur, 1841. Seite 14.

258) *P. J. P. Gury:* Compendium etc. P. I. Tract. de virtutibus. Cap. III. Art. II. § I. n° 220, pag. 97.

259) „Quisque tenetur se ipsum magis diligere *simpliciter* et *absolute*, quam proximum. Ratio est, quia unusquisque sibi magis proximus est, quam alius quilibet. . . . Id clarum est insuper ex inclinatione naturali et invincibili ad se ipsum magis diligendum, quam proximum; unde vulgare axioma: *Caritas bene ordinata incipit a semetipso*. . . . Praeceptum amandi proximum sicut nos ipsos non est intelligendam de *aequalitate* sed de *similitudine*. . . .

Ibidem. Cap. III. Art. II. n° 220, 221 et 222, pag. 97 — 99.

260) „Suppono, nos obligatos esse ex charitate proximum sicut nos ipsos diligere. Matth. 22. *Diliges proximum tuum sicut te ipsum.* Ubi particula *sicut* non qualitatem (aequalitatem), sed similitudinem denotat. . . ."

Escobar: Theol. moral. Tom. VI. Pars I. Lib. XLIX. Sect. II. De charitate. Cap. XV. Dub. XV, pag. 143.

„ . . . Quia ordo charitatis postulat, ut quisque se ipsum potius diligat, quam proximum suum. . . ."

Layman: Theol. moral. Lib. II. Tract. III. Cap. II. n° 7, pag. 188.

261) „ . . . Hinc non potest uxor desiderare mortem mariti ex eo, quod ab eo male tractetur, nec filiae suae, quia ob deformitatem vel paupertatem nubere nequit."

Gury: Comp. l. c. n° 223, pag. 99.

262) „*Calpurnia*, numerosae prolis mater, exoptat, ut filiolus recens natus, et alius quinquennis surdus et mutus, et tertius novennis utroque pede claudus, morte corripiantur, ut vita meliori in coelesti patria fruantur. Item votum facit, ut filia nubilis, sed innupta ob nimiam paupertatem et deformitatem, excedat e vivis, ne periculis peccandi obnoxia remaneat. . . . Alias modo irae modo pietatis impetu totam progeniem diabolo vicissim vel Deo devovet, et de medio tolli exoptat. . . ."

„An et quomodo peccaverit *Capurnia* in praefatis casibus?

„*Non peccavit Calpurnia* in prioribus votis, scilicet quoad filium recens natum, filium quinquennem et novennem,

neque quoad filiam, quia non ducitur fine inordinato et id, quod melius est, filiis et toti familiae exoptat. Quare caritatis ordinem minime laesit, neque contra virtutem pietatis ullatenus egit. . . . *Peccavit graviter*, filiis imprecando eosque diabolo donando, nisi ex irae impetu absque advertentia egerit, vel etiam, ut saepe fieri solet, non serio imprecationes protulerit. *Non peccavit autem* exoptando, ut familiam totam Deus accipere et inter coelites collocare dignetur, modo motivo fidei et pietatis tantum ducta fuerit."

Gury: Casus Conscientiae. De virtutibus. Casus XII, n⁰ 213, pag. 65 et 66.

263) „An liceat poenam publicam optare inimico? Resp. *Affirmative per se*, si absit omnis vindictae affectus. . . ."

Gury: Compend. l. c. n⁰ 225, pag. 99.

264) *Ibidem.* N⁰ 225 et 226, pag. 99 et 100.

265) C. W. Lynß, evang. Pfarrer zu Frei-Laubersheim in Rheinheſſen: „Das Handbuch der theologiſchen Moral des Jeſuiten Gury und die chriſtliche Ethik." Friedberg, 1869. S. 19.

266) *Gury:* Compend. l. c. n⁰ 227, pag. 100 et 101.

267) *Escobar* l. c. Sect. I. Cap. VII, n⁰ 47, pag. 124.

268) *Gury:* Compend. l. c. n⁰ 227. Regulae. pag. 101.

269) *Ibidem.* N⁰ 228. Quaest. 2 et 3, pag. 101.

270) „. . . . Imo crediderim, te non esse obligatum magnas divitias expendere, verbi gratia ter vel quatuor mille aureos pro cujuslibet privati vita redimenda, *etiamsi obinde ab statu cadere non debeas.* Quia ille sumptus in morali aestimatione et quoad Reipublicae utilitatem pretiosior privati hominis vita est."

Escobar l. c. Sect. II. Dub. 27, n⁰ 244, pag. 148.

271) *Gury:* Compend. l. c. n⁰ 228. Quaest. 3. Resp. 2 et Quaest. 4. Resp. 1 et 2, pag. 101.

272) „*Cleonicus,* vir dives et immitis, pauperibus nullas eleemosynas largitur. . . . Uxor vero ejusdem, pia mulier, de viri avaritia valde dolens, illo inscio sat largas eleemosynas in pauperes vel *causas pias* effundit. . . . Quid de agendi ratione . . . uxoris? —

„Non videtur culpanda Cleonici uxor ex eo, quod inscio marito eleemosynas fecerit; potest enim ejus obligationi supplere: ordinarias enim et moderatas eleemosynas facere pro conditionis ratione, uxoribus permittitur. A fortiori id et amplius facere potest uxor, si vir sit valde dives et erga pauperes durissimus."

Gury: Casus Conscientiae. De virtutibus. Casus XV, pag. 67.

273) *R. P. D. Anton. Diana:* Omnes Resolutiones morales etc. Tom. IV. Tract. VII. Resol. 34, pag. 295 et 296 (§ 9.): „. . . interrogatus fui, *an uxor possit praebere eleemosynas filiis ex priori matrimonio indigentibus?* et respondi affirmative, neque in tali casu peccare mortaliter existimo, si petere omittat licentiam a marito, quia vir non est neque esse potest invitus in tali eleemosyna, *nam negata licentia adhuc poterit uxor illam surripere* ut obligationem naturalem alendi ita sibi conjunctos exequatur et hanc doctrinam extendendam esse ad fratres existimo....“

274) „No ay escrupulo en dezir, que la muger de un rico puede dar cada anno *la vegesima parte de su renta, sin licentia de su marido* como si tiene duos mil ducados de renta puede dar ciento.“

Hieronym. Cenedo: De pauper. relig. dub. 32, n^{0} 14.

275) „. . . quia in tali eventu maritus est irritationabiliter invitus, uxor enim non est mancipium, sed socia bonorum, ac proinde eam ut sociam in decenti statu tenetur maritus sustentare: sed ad decentiam status pertinet, has donationes et eleemosynas facere. Ergo.“

Diana l. c. Res. 35, § 2 et 3, pag. 296, col. 2 et pag. 297, col. 1.

276) *Ibidem.* Res. 36, § 2 et 3, pag. 297, col. 1.

277) *Ibidem.* Res. 37, § 1, pag. 297, col. 1: „. . . quia id pertinet ad rectum bonorum administrationem, quae illis commissa est, et in bonum pupilli et minoris cedunt, ipsique consentire tenentur. . . .“

278) *Ibidem.* Resol. 38, § 1, pag. 297, col. 1: „. . . . Hurtad. de Mend. in 2. 2, disput. 159, sect. 6, § 139, qui addit posse filium ad usus *honestos* accipere aliqua a patre etiam invito, quia irrationabiliter est invitus, quae potest pauperibus erogare. . . .“

279) *Gury:* Compend. l. c. n^{0} 228. Quaest. 4. Resp. 3, pag. 102.

280) *Ibidem.* N^{0} 229, pag. 102.

281) „. . . . quia peregrini saepe inferunt morbos, corruptelas, haereses, contentiones, proditiones. . . .“

Diana l. c. Res. 42, § 1, pag. 298, col. 2.

282) *Ibidem.* Res. 46, § 2, pag. 301, col. 1: „. . . quia non teneor res in tali casu abdicare cum detrimento vitae meorum.“

283) *Ibidem.* Res. 47, § 4, pag. 301, col. 2 : „ . . . quia in tali necessitate omnia sunt, quoad usum spectat, communia . . . .“

284) *Ibidem.* Res. 49, § 2, et Res. 50, § 1, pag. 303, col. 1 : „ . . . . imo in tali casu puto cum *Lessio* lib. 2, cap. 12, n⁰ 69, posse tunc egentem cum moderamine inculpatae tutelae necem inferre impedienti.“

285) *Ibidem.* Res. 52, § 2, pag. 305, col. 2 : „ . . . . si autem fuerit homo cui pro ratione sui status gravissimum sit mendicare (cui magnum dedecus esset mendicare), neque alia via possit victum necessarium acquirere, non desunt opinantes posse eum clanculum accipere ubicunque invenerit victum, aut vestitum. Ita *Bannez.*“

286) *Escobar* l. c. Lib. XLIX. Dub. 39, pag. 154, col. 1, n⁰ 284 : „ . . . . Quia ab onere restituendi rem liberatur iniquus retentor, si absque ejus culpa periit, res furto (vel rapina) ablata, eodem modo apud dominum existens peritura, ut probat Lessius l. 2, c. 23, dub. 15. Atqui si res illa apud dominum existeret, eodem modo periret, ac periit apud iniquum detentorem, cum ipse dominus teneretur, illi in extrema necessitate existenti donare : Ergo.“

287) *Diana* l. c. Resol. 59, § 2 et 3, pag. 308.

288) *Ibidem.* Res. 60, § 1, pag. 309, § 1.

289) *Escobar* l. c. Lib. XLIX, cap. VII, n⁰ 51, pag. 124, col. 2.

290) *Ibidem.* Cap. VIII, n⁰ 68, pag. 126, col. 1. — *Gury :* Compend. Tract. de virtutibus. Cap. III, Art. II. § 2, punct. 2, pag. 102.

291) *Gury* l. c. n⁰ 230, pag. 102.

292) *Gury :* Casus Conscientiae. P. I. De virtutibus. Casus XVIII, pag. 68 et 69.

293) *Gury :* Compend. l. c. n⁰ 231, pag. 102 et 103.

294) *Ibidem.* N⁰ 232, pag. 103.

295) „ . . . . In communitatibus sub regula viventibus, in collegiis, seminariis etc. plerumque expedit, *ut correctio fiat via denuntiationis ad superiorem ;* nec possunt absolvi sodales aut convictores denuntiare nolentes, ubi de gravi damno communitatis agitur. Item de jure naturali denuntiandi sunt superioribus ecclesiasticis sacerdotes, qui magnum fidelibus spirituale damnum inferunt vel illaturi sunt. — Ita communiter.“

Ibidem. N⁰ 233, pag. 103 et 104.

296) *Ibidem.* N° 234, pag. 104.
297) *Ibidem.* N° 235, pag. 104.
298) *Ibidem.* N° 236, pag. 105.
299) *Ibidem.* N° 237, Quaest. 5, pag. 105.
300) *Diana* l. c. Tract. V. De scandalo. Resol. 34, 35 et 36, pag. 244 — 246.
301) *Gury:* Compend. l. c. n° 237. Quaest. 6, pag. 105.
302) *Gury:* Casus Conse. De virtutibus. Casus XX, pag. 69 et 70: „. . . . Si v. g. unus vir tantum mulierem adeat absque aliorum periculo et absque tanto populi rumore, et insuper locator aedem suam aliis locare non posset, hic cum tanto rigore urgendus non esset.“
303) *Ibidem.* Casus XXI, pag. 70 et 71: „. . . Etenim juxta *S. Thomam*, quamvis hominem inducere ad peccatum nefas est, *uti tamen peccati alterius ad bonum, licitum est.* . . .“
N° 232. — R. ad 3m Quaest. „*Negative probabilius,* nisi res ipsius specialiter commissa fuerit, quia famuli non videntur conducti, nisi ad laborem et *ad res domesticas contra extraneos custodiendas.* . . .“
304) *Gury:* Compend. l. c. n° 238. Quaest. 8, pag. 106.
305) *Ibidem.* N° 239, pag. 106.
306) *Ibidem.* N° 240, pag. 107.
307) *Ibidem.* De virtutibus. Sect. II. Punct. II, pag. 107: „. . . Nunquam igitur permittenda est lectio, impressio et divulgatio librorum fidei et moribus omnino adversantium, ut patet.“
308) *Ibidem.* N° 241, pag. 107: „. . . . Levis contristatio vel etiam timor dissolvendae amicitiae non censeretur sane ratio, saltem plerumque, pravos libros amico reddendi.“ —
309) *Ibidem.* N° 242, pag. 108.
310) *Ibidem.* N° 243, pag. 108.
311) *Ibidem.* N° 244 et 245, pag. 108 et 109.
312) *Gury:* Casus Conscientiae. De virtutibus. Casus XXIII, pag. 72, n° 236: „Laudanda *Lucilla*, quippe quae conscientia timorata et prudentia christiana praedita est, cum periculum praevideat et „*ad videntem*“ consilii petendi gratia festinanter recurrat. Bonae puellae suadeo, ut industriam excogitet, cujus ope praefatas choreas effugiat; non tamen obligationem ei impono. Quod si aliqua necessitate compulsa iis interesse debeat, illud *S. F. Salesii*

enixe ipsi commendo, nempe ut saltando *de morte et judicio divino recogitet.*“

313) *Ibidem.* Casus XXIII, pag. 72, n⁰ 237.

314) *Gury:* Compendium l. c. n⁰ 246, pag. 109. — Casus Conscientiae l. c. Casus XXIV, n⁰ 239, pag. 73.

315) *Gury:* Compendium l. c. n⁰ 246. Punct. I et II, et nota pag. 110.

316) *Ibidem.* N⁰ 247, pag. 110. — Casus Conscientiae l. c. Casus XXIV, n⁰ 240, pag. 73.

317) *Gury:* Compendium l. c. n⁰ 248, pag. 110 et 111.

318) *Ibidem.* N⁰ 249, pag. 111. — *Diana* l. c. Tom. VII. Tract. V. De scandalo. Resol. LXI, § 1 et 2, pag. 358.

319) *Gury* l. c. N⁰ 250, pag. 111 et 112, nota 3: „In civitatibus, in quibus vitandi majoris mali causa permissum est, usurarios vel meretrices ibi degere, licet domum hisce locare, maxime si alii conductores desint, nisi tamen meretrices graviter noceant vicinis honestis vel ob situm domicilii ansam majorem dent ad peccatum.“

320) *Ibidem.* N⁰ 251, pag. 112. — *Diana* l. c. Tract. V. De scandalo. Resol. L. § 2, pag. 353.

321) *Diana* l. c. Tract. V. De scandalo. Resol. XXXVI, § 4: „Imo quando qui proposuit committere majus furtum, consulitur ut furetur minus, ab eadem tamen persona; non solum, inquam; in tali casu licitum est tale consilium, sed etiam licitum est cooperari cum illo et adjuvare ad minus furtum, ne majorem quantitatem furetur. Ratio est, quia in ea cooperatione dominus nullam patitur injuriam, nec potest esse rationabiliter invitus ex eo, quod alter cooperetur ad minus furtum, cum potius censeatur prospicere rebus domini, et idem facere, quod dominus ipse faceret, si praesens esset, qui libenter offerret quod minoris valoris esset, ut retineret quod majoris momenti est.“

Ibidem. Resol. XLIII, § 6: „Unde ex his etiam collige, quid dicendum sit de aurigis deferentibus meretricem ab uno loco ad alium, quam sciunt illud petere ad peccandum; hi enim regulariter excusantur a peccato, quia adest justa causa non amittendi lucrum, quod ex eo ministerio comparant.“

Ibidem. Resol. XLIX, § 5: „. . . . quia neque talis locatio est contra castitatem, neque contra justitiam: non contra castitatem, quia sicut locare domum et recipere pretium locationis, etiamsi sit pretium ex turpitudine acquisitum, non est contra castitatem, neque etiam est recipere

majus pretium, quia non ob turpitudinem, sed ob domum locatam recipitur. Item haec difficultas inveniendi domos accommodatas potius retardat a meretricio, quam compellit. Quod vero non sit contra justitiam, inde constat, quia ex habitatione meretricis domus vilescit, et consequenter minoris postea conducenda est, et ratione hujus damni poteris pluris locare meretrici quam foeminae honestae.“

322) *Gury*: Compendium l. c. n⁰ 251, pag. 112. Quaest. 6. Nota: Quae de famulis dicta sunt, plerumque aliis interioribus aut subditis, v. g. filiis, uxoribus etc. applicanda sunt.“

323) *Ibidem.* N⁰ 252, pag. 112 et 113.

324) *Ibidem.* N⁰ 253, pag. 113.

325) *Ibidem.* N⁰ 254, pag. 113.

326) *Ibidem.* N⁰ 255, pag. 113 et 114.

327) *Ibidem.* N⁰ 256, pag. 114. Quaest. 4: An liceat dominis hospitiorum, quae vulgo *Cafés* dicuntur, quaevis folia publica hospitibus legenda proponere? — Resp. 1⁰: Non possunt admittere ea, *quae evidenter et ordinarie sunt religioni et moribus adversa, etiamsi hospites ad ipsos confluere propterea desinant.* — Resp. 2⁰: Possunt admittere ea, quae de rebus *mere politicis* tractant. Nec videntur teneri ad rejiciendum folium aliquod ex eo, quod interdum aliquid minus rectum ratione fidei contineat, *modo generatim religioni non adversetur.*“

328) *Ibidem.* Tract. de primo praecepto Decalogi. Cap. I. n⁰ 257, pag. 114 et 115.

329) *Ibidem.* N⁰ 258, pag. 115.

330) *Ibidem.* N⁰ 259. Princ. II. et n⁰ 260. Resp. 1: „ . . . communius tempus mensis *unius* reputatur. — *Suarez* — *Lessius* etc. Regidiores dicunt, sufficere *hebdomadam* ad gravem culpam; laxiores vero annum integrum requirunt;“ — et n⁰ 261, pag. 116.

331) *Ibidem.* N⁰ 259. Princ. III, n⁰ 260. Resp. 2, n⁰ 261, Quaest. 5, pag. 116 et 117.

332) *Gury:* Casus Conscientiae. De primo praec. Decalogi. Cas. II, pag. 75: „ . . . . *Martialis* tamen a peccato gravi non est eximendus, quia non solum videtur invocationem Sanctorum omittere, sed etiam eam ut inutilem habere, *quod haereticum est.* Ideo laudabiliter egit confessarius . . . .“

333) *Gury:* Compendium l. c. n⁰ 262. Quest. 4. Resp. 1, pag. 117.

334) *Ibidem.* Cap. II. Art. I. § I, n⁰ 263, pag. 117.

335) *Ibidem.* § II, n⁰ 264 et 265, pag. 117 et 118: „ . . . Non autem vituperandi sunt, imo admodum laudandi, qui numismata pia, sacras effigies aut venerandas reliquias sanctorum gestant cum fide ac fiducia, auxilium divinum specialiter se impetraturos esse etc. . . .“

336) *Ibidem.* § III, n⁰ 266 et 267, pag. 118 et 119.

337) *Gury:* Casus Conscientiae. Tract. de primo praec. Casus VIII. De divinatione, pag. 80: „ . . . Insuper quomodo aqua fluminis vim habere potest repraesentandi futurae sponsae effigiem? Sane impressio illa neque a Deo, neque ab angelo bono, neque ab aliquo homine in illis circumstantiis prudenter exspectari potuit. Ergo si illud fiat, *a solo daemone, qui in similibus se immiscere solet, ut homines decipiat et secum in barathrum aeternae damnationis involvat, exspectari debet* . . . . Igitur quisquis tali medio utitur, evidenter convincitur, *se velle habere quoddam commercium cum ipso daemone.*“ —

338) *Gury:* Compendium l. c. § III. De divinatione, n⁰ 270. Quaest. 2, pag. 120: „ . . . Aliunde somnia a Deo immissa rarissimo sunt, nostris praesertim temporibus, et conjunguntur signis, per quae a somniis naturalibus vel diabolicis certo secerni possint.“

339) *Ibidem.* § III, n⁰ 270. Quaest. 3, pag. 120. — Casus conscientiae. De I praec. Decal. Casus XI, pag. 82: „ . . . . Probabiliter autem non est usus virgae damnandus, si adhibeatur ad aquas detegendas vel ad metalla reperienda, modo protestatio fiat *contra diabolicum interventum, qui forte adesse posset,* et omnis animus superstitiosus excludatur . . .“

340) *Gury:* Compendium etc. l. c. § IV, n⁰ 271. Defin. I, pag. 120: „ . . . . Magia *stricte* dicta est ars mira faciendi, quae, licet non supernaturalia sint, vires tamen hominis superant, et proinde *ope solius daemonis explicite vel implicite invocati fieri possunt.*“

341) *Ibidem.* § IV, n⁰ 271. Defin. II, pag. 271: „Maleficium est ars nocendi *daemonis interventu.*“

342) *Gury:* Casus conscientiae. De I⁰ praec. Decal. Casus X, pag. 82: „ . . . Constat ex scriptura, exstitisse magos, ariolos et sortilegos. Id etiam ex variis locis juris canonici luculenter eruitur. . . . In omnibus retroactis temporibus exstitere perversi homines, qui, horrendo foedere cum diabolo inito, *ejus ope* miro et stupenti modo vindictam

in alios exercebant. *Cur vero in nostra tam perversa aetate nulli hujusmodi magi et sortilegi exstarent ?* "

343) *Escobar:* Theologiae moralis Vol. IV. Lib. XXVIII. Cap. XVIII. De Magia, n° 175, pag. 23: „Magiae frequenter alia crimina sunt adjuncta, ... ut *haeresis;* multi enim ex iis non credunt, diabolum poenis excruciandum aeternis, aut esse damnatum, aut eos, qui ei adhaerent, esse damnandos . . . . ut *Luxuriae;* ac nefariae cum daemone commixtiones . . . in quibus patet Magos et Sagas dignos esse capitali supplicio, ac omnino e Republica eliminandos."

344) *Gury:* Compendium etc. l. c. § IV. Appendix I, n° 273 et 274, pag. 121: „ . . . Spiritus igitur hujusmodi dicendi sunt spiritus mali, a Deo in aeternum maledicti, qui jugiter hominibus insidiantur. Nonne autem horrendum est, tale consortium cum immundis spiritibus habere etc. ?"

345) *Gury:* Casus conscientiae. De I° praec. Decal. Casus XII, n° 271, punct. 3, pag. 83: „ . . . Libentissime etiam hunc effectum (motus simplicis) infernali potestati tribuerem." — N° 272: „Quid vero de assistentibus ? . . . Etenim novisti ex dictis, *rem totam diabolo adscribendum esse,* et tu adstas quietus spectator ! . . . Turpiter et periculose errant, qui agnito *diabolico interventu* rei experimentum facere volunt praetextu finis boni cujuslibet, *etiam ad satanae confusionem.* Non sunt enim facienda mala, ut eveniant bona."

346) *Gury:* Compendium etc. l. c. § IV. Appendix II. n° 279, pag. 124 et 125: „ . . . . Non raro enim *diabolus* rebus ipsis naturalibus immiscetur, ut hominibus illudat etc."

347) Vergleiche hierzu „die Lateranische Kreuzspinne," Theil I., Seite 87, 88 und weiter.

348) *Gury* l. c. De I° praec. Decalogi. Artic. II, § I, n° 282, pag. 127.

349) *Ibidem.* §. III. De simonia, n° 287 et 294, pag. 130 et 133.

350) *Ibidem.* § II. De sacrilegio, n° 283, pag. 127 et 128.

351) *Ibidem.* N° 284, punct. 1 et 2, pag. 128. — *Escobar* l. c. Lib. XXVIII, Cap. XXIII, n° 213, pag. 28 et 29: „Quinque actus (sunt), quibus Ecclesia polluitur, hominis occisio, effusio sanguinis seu seminis, *sepultura excommunicati, et non baptizati.* . . . . Porro filius potest sepeliri cum matre quae parturiens, haud orto filio, moritur. Quia tunc filius pars matris censetur: secus si sit *natus et non dilutus.* . . . . Quando sepelitur excommuni-

catus vitandus, illius ossa projicenda e loco Sacro, modo ab ossibus fidelium possint distingui.“ — *Gury:* Casus conscientiae. De I⁰ praec. Decal. Casus XVII, pag. 87 et 88: „ . . . Custos vero ab omni sacrilegio est excusandus, quia, mulieres percutiendo *zelo divini honoris* impulsus, *minime peccavit*, nec proinde injuriose erga ecclesiam egit. — *Elbel* n⁰ 579. — Non fuit polluta ecclesia per sanguinis effusionem. Etenim polluta non fuit ex parte *custodis*, *quippe qui minime peccavit.* Sed neque ex parte mulierum: nam percussio nasi *per se* non fuit graviter peccaminosa; praeterea nares sunt organum nimis promptum ad effudendum sanguinem, ut effusio sanguinis proprie dici possit.“

352) *Gury:* Compendium etc. l. c. n⁰ 284, pag. 128. *Laymann:* Theol. moral. Lib. IV. Tract. X. Cap. VII. De sacrilegio, n⁰ 10, pag. 668: „Comediae et tragoediae, quae ad pietatem movent. in Ecclesia institui possunt.“

353) *Ibidem.* N⁰ 285. Quaest. 2, pag. 129. — *Escobar:* Theologiae moralis. Vol. I. Lib. III. Sect. I. De peccatis problemata. Cap. 75, n⁰ 301, pag. 109, col. 2: „ . . . At tactibus quantumvis impudicis non violatur Ecclesia.“

354) *Gury:* Casus conscientiae. De I⁰ praec. Decal. Casus XVI, pag. 87: „ . . . *Renatus* sacrilegium non patravit obscoenis cogitationibus in ecclesia ipsa adhaerendo, quia locus sacer peccatis mere internis, affici nequit. Neque sacrilegium patravit, per aspectum sponsae in loco sacro libidinose delectando, quia aspectus ille, quatenus actus externus, peccatum grave non est, licet ille in corde graviter deliquerit. . . . Probabiliter autem sacrilegium non commisit. *Renatus* sponsam ad alibi peccandum signis in ecclesia invitando, quia istis signis locus sacer injuria gravi affici non videtur. Attamen de hoc graviter controvertitur.... Ecclesia non fuit polluta per *Renati* pollutionem, licet sacrilegium ab eo patratum fuerit. Ratio est, quia ex jure canonico ecclesia non polluitur, ita ut solemni reconciliatione indigeat, nisi per publicam profanationem. Atqui in hypothesi pollutio est secreta; ergo ecclesia non fuit polluta.“ —

355) *Gury:* Compend. etc. Pars. I. Tract. de secundo praecept. Decal. Cap. I, Art. I, n⁰ 296, pag. 134.

356) *Ibidem.* N⁰ 297 et 298, pag. 134 et 135.

357) *Ibidem.* Artic. II. De blasphemia, n⁰ 299 — 305, pag. 135 — 138.

358) *Ibidem.* Cap. II. De juramento, n⁰ 306, pag. 138.

359) *Ibidem.* Art. I. De conditione juramenti, n⁰ 307 et 308, pag. 138 et 139: „. . . . *Non valet* juramentum promissorium *fictum seu mere externum*, ob voluntatis defectum. . . . *Non valet probabilius* juramentum factum cum animo quidem jurandi, sed non se obligandi. . . .“

360) *Escobar.* l. c. Lib. XXXI. De praec. II. Cap. II, n⁰ 14, pag. 106: „Si quis exterius juret sine animo jurandi, ex vi juramenti coram Deo non obligatur.“

361) *Busembaum* et *Lacroix:* Theolog. moral. 1757. Cum approbatione etc. Tom. I. Lib. III. Tract. III. Cap. 2. Dub. 4, n⁰ 5. — *Cardenas Joannes:* Crisis theologica, 1702. Dis. 18, cap. 1, pag. 25.

362) *Paul Laymann:* Theolog. moral. Lib. IV. Tract. III. Cap. I, n⁰ 3, pag. 524: „Ad veram rationem juramenti non sufficit, verba juramenti significantia materialiter tantum proferre; nisi simul adsit animus sive voluntas jurandi verumque Deum in testem invocandi: alioquin erit non verum sed fictum vel dolosum juramentum, *quod interdum ratione scandali aut damni amovendi, non item propriam ex religionis virtute obligationem adfert.*“

363) *Vincentii Filliucii* Senensis, Societatis Jesu theologi . . . . *Quaestionum moralium* de christianis officiis in casibus conscientiae . . . Tomi duo . . . Lugduni, 1634. Cum approbatione Mutii Vitellesci, Societatis Jesu praepositi generalis etc. Tom. II. Tract. 25. Cap. 11, n⁰ 531.

364) *Anton. Diana:* Omnes resolutiones morales etc. Tom. VIII. Tract. IV. Resol. XXII, § 2, pag. 56: „. . . ille autem, qui promittit et vovet cum animo promittendi et vovendi, sed cum animo expresso se non obligandi, revera non vovet nec promittit, nec validum votum aut promissionem facit, quia apponit conditionem contrariam essentiae ipsius voti et promissionis. Unde nihil vovet nec promittit, et si putat, se vovere, decipitur; *per secundam enim intentionem non se obligandi, destruit intentionem vovendi.* Similiter ergo dicendum erit *in juramento promissorio*, cum fere in omnibus rebus sequatur naturam promissionis. . . . “

365) *Jacobus Gordonus:* Theol. mor. univ. 1634. Lib. VI. Quaest. 5, n⁰ 3, pag. 1012. — *Suarez:* Opus de virtute et statu religionis. Lugduni, 1614. Cum permissu etc. Tom. II. Lib. III. Cap. IX. Assert. 2, n⁰ 5: „. . . Si quis promisit aut contraxit *exterius*, sine intentione promittendi, et interrogatur a judice *sub juramento*, an promiserit vel contraxerit,

simpliciter *negare* potest: quia habere potest sensum legitimum, scilicet non promisi promissione me obligante; et habet legitimam causam sic respondendi, quia alias cum non possit probare defectum intentionis, condemnabitur ad solvendum quod revera non debet: vel ad cohabitandum cum illa, cum qua *vere* non contraxit. . .“

Joannes Marin: Theol. special. et moral. 1720. Tom. III. Tract. 23. Disp. 11. Sect. 8, n⁰ 100.

366) *Pascal:* Lettres écrites à un Provincial. Lettre 7. — Vrgl. auch C. W. Lynß: „Das Handbuch der theologischen Moral des Jesuiten Gury ꝛc.“ Friedberg 1869, Seite 28; — und: „Das Verhältniß der Jesuiten zum Leben, zu Kirche und Staat ꝛc. von einem Katholiken.“ Zürich und Winterthur 1841. — S. 8.

367) *Gury:* Compendium etc. Pars I. Tract. de octavo praec. Decal. Artic. II. De restrictione mentali, n⁰ 441 — 444, pag. 198: „*Restrictio mentalis* est actus mentis, verba alicujus propositionis ad alium sensum, quam naturalem et obvium, detorquentis vel restringentis. . . Ad restrictionem mentalem revocantur aequivocationes seu amphibologiae, quae sunt locutiones habentes duplicem sensum principalem, sed unum magis et alterum minus obvium, aut etiam unum spiritualem et alterum literalem. . . . . Licet aliquando *ex gravi causa* uti restrictione *late*, i. e. *improprie mentali* et verbis aequivocis, ex quibus sensus a loquente intentus intelligi facile possit. Ratio est, quia hoc non est malum *in se*, cum proximus non *proprie* decipiatur, sed ex justa causa tantum *permittatur* ejus deceptio. . . .“ — Cf. etiam Pars II, n⁰ 25, pag. 431.

368) *Car. Ant. Casnedi:* Crisis theologica, 1719. — Tom. V. Disp. IX. Sect. VI. § 1, 2 et 3, n⁰ 147—246, pag. 47—59; et Disp. IX. Sect. VIII, § 3, n⁰ 316, pag. 76: „Unum *novum* examino in praesenti modum *non mentiendi, simul et tegendi veritatem non silendo sed loquendo* . . .“

369) *Thomas Sanchez:* Opus morale etc. Lib. III. Cap. VI, n⁰ 12—19, pag. 353 et 355: „. . . Prima regula sit. Quoties verba sunt significatione sua ambigua pluresque sensus admittentia, nullum est mendacium ea proferre in sensu, quem proferens ex illis vult et concipit, etsi audientes ac is, cui juratur, in alio sensu accipiant: etsi *nulla justa causa* ducatur proferens. Ratio est, quia, cum verba omnes illos sensus admittant, nil contra mentem itur aut germanum

verborum sensum, illa in quovis illorum usurpando .... Secunda regula sit. Possunt quoque absque mendacio usurpari, etsi verba ex sua significatione ambigua non sint nec eum sensum habeant, si revera attentis circumstantiis loci, temporis et personae ac modi interrogandi, verba eum sensum faciant juxta interrogantis intentionem, quam respondens concipit. .... Tertia regula est. Possunt quoque absque mendacio ea verba usurpari, etiamsi ex sua significatione non sint ambigua nec eum sensum verum admittant ex se nec ex circumstantiis occurrentibus, sed tantum verum sensum reddant ex aliquo addito mente proferentis retento, quodcumque illud sit. .... Quarta regula sit. Nullo modo licet uti verbis ambiguis quibuscunque, etiamsi ex sua significatione ambigua sint, id nulla causa justa petenti. At id licebit ex causa justa. .... At nos qui censemus in *nullis* verbis inesse mendacium, si ex addito mente retento vera efficiantur, dicemus pariter *omnibus* verbis licere uti cum dicta amphibologia, quando causa justa ejus usus subest. .... Quoties autem adest causa justa his utendi aequivocationibus, animus utentis non debet esse ad fallendum proximum, sed ad occultandam veritatem, quam non expedit revelare. .... Causa vero *justa* utendi his amphibologiis est, quoties id necessarium aut utile est, ad salutem corporis, honorem, res familiares tuenda, vel ad quemlibet alium virtutis actum, ita ut veritatis occultatio censeatur tunc expediens ac studiosa."

370) *Suarez:* Opus de virt. et statu relig. Tom. II. Lib. III. Cap. IX, n^0 288, § 1 et 2.

371) *Lessius:* De justitia et jure. Lib. II. Cap. 31, n^0 18.

372) *Castro Palao:* Opus morale. P. III. Tract. 14. Disp. 1, n^0 5 et 3.

373) *Sanchez* l. c. Lib. III. Cap. VI, n^0 26, pag. 356.

374) *Joannes Cardenas:* Crisis theologica, 1702. Dis. XIX, Cap. IV, pag. 395, col. 1.

375) *Sanchez* l. c. n^0 32, pag. 357, col. 1.

376) *Gury:* Compendium etc. l. c. n^0 315, pag. 141, punct. 3: „*Non obligatur juramento*, qui sic promisit nuptias puellae diviti, sanae, virgini, bonae famae, si illa inciderit in *paupertatem*, *infirmitatem*, *infamiam*, fornicationem, *quia promissio simplex tunc non obligat.*" Punct. 4: „*Non peccat contra juramentum*, qui urbanitatis causa juravit, se ante alterum non sessurum, bibiturum, ingressurum

domum etc., si ab altero coactus prius sedeat, bibat vel ingrediatur, quia plerumque est juramentum nullum defectu intentionis jurandi aut defectu materiae aptae, vel, si valeat, ab altero relaxatur.“ Punct. 5: „Non peccat, qui secretum juratum detegit, quando non potest illud servare sine gravi suo vel alterius damno, quia ipsa promissio secreti obligat tantum sub hac conditione: *nisi graviter noceat.*“

377) *Ibidem.* N⁰ 316, pag. 142: „ . . . . et exorcistis erga daemones.“

378) *Ibidem.* N⁰ 317, pag. 142. Nota: „Adjuratio *daemonis* fieri debet tantum modo imperativo et ad amovenda damna et vexationem *obsessi*, non autem ad vanitatem aut curiositatem.“

379) *Ibidem.* N⁰ 318, pag. 142: „ . . . Quaenam sint signa verae possessionis? Resp. Praecipua sunt: 1) loqui idiomate ante tempus possessionis prorsus ignoto; 2) occulta et distantia manifestare, quae captum hominis superant; 3) parere mandato mere interno sacerdotis etc.; 4) experiri majorem daemonis vexationem aut majorem pacem ex contactu prorsus ignorato rerum sacrarum etc....“

380) *Gury:* Casus conscientiae. Pars I. De secundo praec. Decal. Casus V, pag. 94.

381) *Gury:* Compendium etc. l. c. n⁰ 319, pag. 142, et n⁰ 331, pag. 148: „An maritus possit irritare omnia vota uxoris? Resp. *Negative*, saltem *probabilius*, sed tantum potest *indirecte* irritare ea vota, quae juribus suis obstant. Quoad alia enim uxor non est subjecta.“

382) *Gury:* Casus Conscientiae l. c. Casus XVII, p. 103: „ . . . 1⁰ Votum piae peregrinationis fuit valide irritatum. . . 2⁰ Alia vota invalide irritantur, *quia gubernatione domus minime obsunt.*“

383) *Gury:* Compendium etc. l. c. De tertio praec. Decalogi, n⁰ 337, pag. 151.

384) *Ibidem.* N⁰ 338, pag. 151, et n⁰ 342, pag. 153, punct. 1, 2 et 3.

385) *Laymann* l. c. Lib. IV. Tract. VII. De festorum observatione. Caput III, n⁰ 3, pag. 621.

386) *Gury:* Compendium etc. l. c. n⁰ 345, punct. II, pag. 155, et n⁰ 347, punct. 5, pag. 156: „Satisfaciunt etiam quoad substantiam seu a gravi culpa excusantur, qui voluntarie distrahuntur etiam tempore toto sacri, modo simul attendant; hoc enim aliquando fieri potest, si distractiones non sint adeo vehementes, cum homo simul de pluribus

cogitare possit. Non autem satisfaciunt, qui de re seria confabulantur per notabilem missae partem, vel imagines attente considerant etc.

387) *Laymann* l. c. n° 2, pag. 621: „ . . . fessus sum, non esse improbabilem contrariam (sententiam) quod Ecclesiae praecepto satisfaciat ideoque mortaliter non peccet, *Clericus*, si officium canonicum externa oris et corporis compositione persolvat, et fidelis quilibet, si secundum externum corporis habitum Missae decenter intersit. Licet interna mente Deo aut rebus divinis non intendat.“ — Cf. etiam n° 3, et *Gury* l. c. n° 342, punct. 4, pag. 153.

388) Das Verhältniß der Jesuiten zum Leben, zu Kirche und Staat ꝛc. von einem Katholiken. Zürich und Winterthur 1841, S. 66 und 67.

389) *Gury:* Compendium l. c. n° 354, 355 et 356, pag. 159 et 160.

390) *Ibidem.* N° 357, 358 et 359. Quaest. 1 — 7, pag. 160 et 161.

391) *Ibidem.* N° 359. Quaest. 8, pag. 161.

392) *Ibidem.* N° 359. Quaest. 9, pag. 161.

393) *Ibidem.* N° 360 et 361, pag. 161 et 162.

394) *Ibidem.* N° 362, pag. 162.

395) *Gury:* Casus conscient. Pars I. De tertio praec. Decalogi. Casus VII, pag. 110 et 111: „ . . . Neg. Acutus sartor acutus philosophus sane non est; pessime enim ratiocinatur, nec logicae regulas novit etc. . . .“

396) *Gury:* Compendium etc. Pars I. Tract. de quarto praec. Decalogi. Cap. I, n° 363, pag. 163, et Cap. II, pag. 166.

397) *Escobar* l. c. Lib. XXXI, Sect. II. De praec. IV. Decalogi. Cap. VIII. Probl. I, n° 42, pag. 237, col. 2: „Parens, exponens filium, quando eum alere potest, tenetur et non tenetur ad restitutionem. . . . *Non tenetur.* Quia illa bona *(hospitalium)* ad hunc finem *(puerorum expositorum educationum)* communi omnium civium consensu sunt addicta, et unusquisque civis suam habet portionem in hujusmodi bonis. Sic nonnulli, quos presso nomine memorat Fagundez.“ — N° 43, pag. 237 et 238: „Tenetur quidem. Quia... ea bona ... sunt addicta pro alendis filiis expositis, quorum parentes inopia laborent.“ — *Gury:* Casus conscientiae. Pars I. De restitutione in specie. Casus VIII, n° 747, pag. 230. — *Idem:* Compendium etc. Pars I. Tract. de

restitutione ob defraudationem in tributis. N⁰ 734. IIª sententia, pag. 327.

398) *Escobar* l. c. Probl. IV, pag. 239, col. 1: „Filii *catholici* tenentur et non tenentur parentibus *haereticis*: et parentes *catholici* tenentur et non tenentur filiis haereticis impertire (etiamsi converti nolint) in gravi necessitate.“ — N⁰ 53: „Non tenentur in gravi necessitate. Secus in extrema. Quia majori vinculo juris naturae est pater adstrictus ad filios, quam filii ad patrem: natura enim descendit a parentibus ad filios et non adscendit a filiis ad patrem: Sed patres *catholici* non tenentur *haereticos* filios alere, nisi extreme indigentes, ut cum multis probat *Surdus*. Ergo neque filii tenentur alere *haereticos* parentes, nisi in extrema constituantur necessitate. Ita *Lara*, *Surdus*, *Sanchez*, *Fagundez*.“ — N⁰ 54: Hoc probabilius esse crediderim *(Escobar)*. Nam pater potest filium haereticum privare haereditate. Et Sanchez asserit, in omnibus casibus, in quibus possunt parentes filios ac filias exhaeredare, posse quoque eis, seclusa extrema necessitate, negare alimenta. Ergo filius *catholicus* non tenetur parenti *haeretico* alimenta largiri, nisi in necessitate extrema; nec pater *catholicus* filio *haeretico*. Nam cum haec sint correlativa, id quod disponitur in uno, etiam in altero disponitur.“ — N⁰ 52: „Tenentur quidem non solum in extrema sed et in gravi necessitate. Quia haec obligatio ex jure naturae oritur, nec invenitur aliquod jus humanum illam auferens protervae infidelitatis in poenam. Sic *Azor* etc.“

399) *Ibidem*. Probl. V, pag. 239, col. 2: „Filius tenetur et non tenetur patrem *infidelem* in *extrema* necessitate constitutum alere, si conetur eum a fide avertere.“ — N⁰ 56: „Minime tenetur si parens, filium *catholicum* a fide conetur avertere, et nolit ab ea intentione resilire. Quia parentes, fratres et sorores, si nos ad peccatum impellant, deserere et *odio* habere tenemur. . . . Unde si eos deserere tenemur: ergo et eis *necessaria* alimenta ad vitam negare, si nolint ab illa intentione desistere. Sunt jam non patres sed hostes animae et salutis. Ita *Fagundez*.“ — N⁰ 57: „Hoc omnino asserendum esse reor *(Escobar)*. Nam filii *catholici* possunt de haeresis crimine parentes accusare, si eos a fide conentur avertere, *etiamsi sciant*, *parentes ob id esse igni tradendos*, ut docet *Toletus*. Ergo si possunt eos accusare catholici filii, poterunt etiam eis abnegare alimenta, *quamvis accidat inedia deperire*. Addit *Fagundez*,

non solum posse eis alimenta abnegare, si a fide illos abducere conentur; sed eos posse etiam occidere cum moderamine inculpatae tutelae, si filios ad deserendam fidem vi compellant, tanquam hostes naturae humanae jura violantes, non tamen in vincula trudere, ut fame depereant. Nam si tempus longius sit, ad fidei censores patet aditus, qui tunc huic morbo gravissimo poterunt mederi. — N⁰ 55: „Tenetur plane. Quia licet ex fide teneatur filius patrem de infidelitate *accusare*, si sit *haereticus* etc., tenetur tamen ex naturae jure in *extremis* constituto succurrere: nam vel haeretico pertinaci comburendo alimenta non denegantur. Sic *Azor* etc.“

400) *Ibidem.* Prol. XVIII, pag. 246, col. 1 et 2: „Peccat et non peccat mortaliter filius, qui non vult ducere dignam, quam pater praecipit, et aliam ducit aeque dignam uxorem, sine rationabili causa ducendi præter ipsiusmet voluntatem. — N⁰ 97: „Non peccat mortaliter. Quia *nec servi dominis, nec filii parentibus* obedire de matrimonio vel de virginitate servanda tenentur . . . .“ N⁰ 98: „Quia in iis, quae ad electionem status, ad proprii corporis sustentationem et filiorum generationem spectant omnes homines sunt pares, nec filii parentibus subjiciuntur.“

401) *Gury:* Compendium etc. Pars I, n⁰ 369, pag. 166. Quaest. 1 et Pars II. Tract. de natura matrimonii, n⁰ 754, pag. 762. Quaest. 7: „An requiratur consensus parentum ad validitatem vel liceitatem contractus matrimonialis?“ — Resp. 1: „Quoad *validitatem negative* prorsus; consensus enim parentum nullo modo requiritur nec jure naturali nec positivo etc.“ — Pag. 769. Resp. 2.: „Quoad *liceitatem affirmative* generatim loquendo. Constat: 1) Ex jure naturali. . . . 2) Ex concilio Tridentino etc.“

402) *Ibidem.* Pars I. Tract. de IV. praec. Decalogi. N⁰ 369, pag. 166. Quaest. 2: „An vero possint filii, amplecti statum religiosum insciis parentibus? — Resp. *Per se affirmative.* . . . Hoc tamen non est suadendum filiis aetate *minoribus*, cum res *non adeo urgeat* nec satis constet de vocatione divina.“ — Nota 2: „ . . . Tenetur vero filius in saeculo remanere, si parentes sint in *gravi* necessitate, dummodo eam sublevare possit nec ipsi exinde periculum immineat, labendi de facili in mortale.“

403) *Escobar* l. c. Probl. IX, pag. 241.

404) *Gury:* Compendium etc. l. c. Cap. I, pag. 163, n⁰ 364: „Peccant graviter filii . . . . si eos (parentes) ad

iram provocent et gravem tristitiam absque justa et gravi causa ipsis afferant, praesertim si eos contristent usque ad lacrymas, *saltem si ad lacrymandum non sint multum faciles.*“ — N⁰ 366, pag. 164, punct. 2: „Graviter peccant, si parentibus maledicant etc., modo tamen haec ex despectu, non vero ex levitate at simplici rusticitate fiant.“ — Punct. 4: „Item, si eos pauperes, miseros, male vestitos despiciant etc. Secus tamen, si *fingant* eos non agnoscere secluso contemptu et superbia, sed justa de causa, v. g. ad vitandum grave incommodum, quod incurreret filius, si parentes ejus noscerentur etc.“ — N⁰ 368, pag. 165: „Graviter peccant filii, si in gravi re .... parentes audire nolint, nisi inconsideratio vel aetatis defectus illos excuset... peccant praesertim filiae, quae cum procis conservantur vel noctu domo egrediuntur, aut solae juvenes alloquuntur.... Non raro tamen in praxi a peccato gravi excusari potest inobedientia filiorum ob animi levitatem, inadvertentiam vel ob quamdam negligentiam humanam, et saepissime ob parvitatem materiae. Imo, saepe ab omni culpa immunes censeri debent ob defectum praecepti rigorosi ex parte parentum. Ut enim peccatum, praesertim grave, contra obedientiam committatur, requiritur, ut parentes videantur stricte praecipere, non vero solum suadere, sollicitare aut mentem suam indicare vel exprimere.“

405) *Ibidem.* Cap. II, n⁰ 371—376, pag. 166—169: „... Graviter peccant saltem generatim parentes, qui mittunt filios ad scholas *haereticas vel impias*, aut eos magistro haeretico vel impio moribusve perdito committunt, ut scientias *humanas* discant. Quot autem incauti et crudeles genitores nostris temporibus tam nefando scelere inficiuntur! Ab eis *animam pro anima* requiret in tremendo judicio justissimus judex! (N⁰ 376, punct. 5.)

406) Dr. Franz Huber: Lateranische Kreuzspinne, I. Thl. Die Päpste als Menschenschlächter, S. 128.

407) *Escobar* l. c. Probl. XIX, pag. 246, col. 2, et pag. 247, col. 1: „Filios suppositos vel adulterinos tenetur, et non tenetur mater id manifestare, ut haereditatem legitimis restituat.“ — N⁰ 101: „Non tenetur, non solum cum periculo vitae et famae simul, sed nec etiam cum solo periculo vitae aut solius famae jactura, crimen suum filio manifestare quamvis aliis filiis mariti legitimis noceat. Quia si teneretur se manifestare, esset ratione restitutionis legitimae, quam tenetur facere vel aliis filiis legitimis vel mariti haeredibus: sed in

materia restitutionis haec regula est verissima: *Nunquam aliquis ad restitutionem tenetur, si majus damnum inde sibi sequatur, quam sit bonum, quod ex tali restitutione advenit personae, cui sit restitutio.* Eo enim eventu debet dominus rei juxta regulas charitatis velle, ne res sua cum gravissimo alterius damno sibi restituatur: at bona haec temporalia sunt res modicae comparatione famae proximi. *Certe nemo tenetur, restituere pecuniam ac res ordinis inferioris cum famae detrimento.* Sic *Navarrus, Castro Palao, Sylvester, Henriquez* et alii apud ipsum." — N⁰ 102: „Verior longe haec mihi *(Escobar)* sententia. Nam filius suppositus vel adulterinus matri credere non tenetur affirmanti, illum legitimum non esse: ergo nec illa tenetur se manifestare; cum ea manifestatio haud sit profutura. Sicut correctio fraterna non obligat, cessante spe emendationis. Nec inde speratur bonum, sed manifesta tantum sui ipsius infamatio.... Caeterum quamvis haec vera sint, tenetur tamen adultera secreto satisfacere, si potest, competenter absque sui manifestatione damnum filiis legitimis illatum.... Praeterea tenetur suadere filio illegitimo, ut eam Religionem ingrediatur, in qua professus non succedat in bonis, ut sic saltem, quoad possit, restitutionem faciat.... Ad hoc tamen mater non tenetur ex justitia sed ex charitate, ut adnotat *Henriquez.* Si autem mater se filio illegitimo manifestaverit, ad quod (ut dixi) non tenetur, et tot urgeant conjecturae, ut ille indubitanter credat, se esse illegitimum tenetur haereditatem et majoratum aliis restituere: *stulte tamen aget, id credendo.*" — N⁰ 100: „Tenetur etiam cum periculo famae et vitae id aperire filio supposito vel adulterino. Quia omni jure naturali, et divino damnificantes tenentur laesis satisfacere, et fures res furto acquisitas dominis restituere.... Sic *Sotus.*"

Gury: Compendium etc. Pars I. Tract. de restitutione propter fornicationem. N⁰ 733. Quaest. 3, pag. 327: „An filius teneatur credere matri etiam juranti, illum illegitimum esse? — Resp. *Negative, quia ex jure et sensu communi nemo tenetur credere uni testi etiam probatissimae fidei.*"

408) *Gury:* Casus conscientiae. Pars I. De IV. praec. Decalogi. Casus III, pag. 113, et Casus VI, pag. 115: „*Mathurinus,* impius pater familias, sedulo providet filiis circa temporalia, sed satis incurius apparet circa debitam eorumdem educationem .... uxore frustra renitente.... *Mathurinus* damnandus sane est de peccato mortali propter

agendi rationem relative ad singulos filios: 1) quia non curavit, ut natu major instructione sufficienti imbueretur; 2) quia alterum cum juvenibus dissolutis in officina immorali collocavit; 3) quia tertium filium *satanae* tradidit, eum collegio, ubi sedes ejus est, committendo. *O Mathurine, crudelis et impie pater! Siccine filios genuisti, ut eos in aeternum orco devoveres! Sanguis eorum clamat in coelum! Animam pro anima requiret a te Deus, justus judex!* " — hac vel simili adhortatione confessarius *Mathurinum* increpare poterit. Heu! quot cernuntur hisce temporibus parentes, qui anima filiorum prorsus neglecta, unice ad eorum commoda temporalia attendunt! ! ! "

409) *Gury:* Compendium etc. Pars I. Tract. de quarto praec. Decalogi. Cap. II, n⁰ 378, pag. 169 et 170.

410) *Ibidem.* N⁰ 379, pag. 170.

411) *Ibidem.* N⁰ 380, pag. 170.

412) *Ibidem.* N⁰ 381, pag. 170 et 171: „. . . . Confessarius non statim credat conjugi contra conjugem conquerenti, praesertim si uxor in maritum invehat, quia mulieres ordinarie sunt procaces etc."

413) *Sanchez:* Disputationum de sancto matrimonii sacramento tomi tres. Editio haec postrema Superiorum auctoritate etc. Antverpiae, 1620. — Tom. III. Lib. X. De Divortio. Disput. 18, n⁰ 16: „Sed ut meam sensentiam explicem, suppono viro integrum esse uxorem verberare, non passim, ex levique causa nec acriter, quamvis magna causa et acri flagitatione condigna intercedat: sed raro, urgentique causa postulante, et moderate." — *Ibidem* N⁰ 15: „Alii censent verbera inflicta uxori non praestare causam sufficientem hujus divortii, nisi, quando ex eis probabiliter potest mortis periculum timeri etc." — N⁰ 3: „Unde potest conjux, id periculum (gravis damni) ob alterius saevitiam timens, propria auctoritate recedere, vel expellere alium, quem timet." — N⁰ 4: „Quidam conclusionem limitant, ut ratione saevitiae liceat divortium, manente obligatione reddendi debiti conjugi saevienti, si absque reddentis periculo fieri possit. . . . Verum contrarium mihi suadeo. . . . *Fidem enim non servanti fides servanda non est.*"

414) *Gury:* Casus conscientiae. Pars II. De conjugum directione. Casus III, pag. 659, n⁰ 1092. Resp. ad 1ᵐ Quaest. Amittitur jus petendi debitum: 1) *Per adulterium.* Conjux innocens non tenetur debitum reddere comparti de adulterio culpabili, *quia frangenti fidem fides non amplius*

debetur. . . . Attamen adulter non peccat debitum petendo, licet non possit stricte illud exigere. Posset etiam illud exigere, si compars ei condonaverit vel *si ipsa in idem crimen lapsus fuerit, quia tunc esset compensatio injuriae.*“

415) *Diana* l. c. Tom. II. Tract. VI. De sacramento matrim. Resol. 238, pag. 481, § 1: „. . . . Dico igitur quod in tali casu communiter asserunt Doctores sufficere tantum semen viri . . . . quia copula sine emissione seminis foeminae est copula perfecta et sufficiens ad generationem; ergo per illam contrahitur affinitas. . . . § 2. Sed his non obstantibus, *ego* cum *Sanchez* putavi contrariam sententiam esse probabilem, quam novissime . . . . tenet *Gaspar Hurtado* (tract. de matr. disp. 20, diffic. 1, n⁰ 4, ubi sic ait). Ad affinitatem non sufficit seminatio viri in matricem foeminae, in qua est sanguis menstruus ad generationem paratus, sed etiam requiritur seminatio foeminae, ... dum in eo requiritur sanguinis (id est seminis) commixtio; quia *Galenus* docet, quod etiam seminatio foeminae est necessaria ad generationem.“

416) *Sanchez* l. c. Lib. IX. De dispensationibus. Disput. V, pag. 183, n⁰ 2 et 3: „. . . . Dote promissa non soluta, minime tenetur maritus uxori alimenta praestare . . . . et ratio est, quoniam dos quasi in pretium datur, ut ex ejus fructibus maritus onera matrimonii sustineat uxoremque alat. . . . Non solum autem quando tota dos non solvitur, vir non tenetur ad alimenta, sed etiam quando pars dotis nondum est soluta. . . . (Surdus bene docet) teneri tunc virum ad alimentorum partem pro rata. . . . Praeterea habet verum conclusio posita, sive dos promissa sit ab ipsa uxore, sive a patre ipsius, vel a quocumque extraneo. . . . Si autem uxor ipsa aut ipsius pater, quando ratione impotentiae non solvunt; non eximitur vir ab alimentandi onere, nisi dolose promisissent dotem, quam noverant se solvendo minime esse etc.“ — *Ibidem.* Disp. IV, n⁰ 26, p. 180, col. 2: „. . . In extrema autem necessitate, potius parentibus est subveniendum. Quia est debitum antiquius erga parentes. . . . Filiis in extrema necessitate magis subveniendum esse (docent), quam uxori. Quia illi quoad conjunctionem magis amantur, cum sint aliquid substantiae et pars viscerum parentum, uxor autem non est pars viri.“

417) *Diana* l. c. Resol. 172, pag. 427: „An mulier teneatur pati incisionem sine gravi dolore et infirmitate,

etiamsi defectus proveniat ex parte viri ob membrum genitale improportionatum? Et an integrum sit viro impotenti ad virginem, potenti tamen ad corruptam, propria authoritate instrumento aliquo ligneo vel ferreo vel simili ad id accomodato digitisve claustra virginis a se ducta reserare, ut sic possit consummare matrimonium?" — Pag. 428, col. 2, § 11: „*S. Thomas* in 4. dist. 34. quaest. unica artic. 2, sic ait: *Si non posset implere carnalem actum cum virgine et posset cum corrupta, tunc medicinaliter aliquo instrumento posset claustra pudoris frangere et conjungi;* idem docet *Albertus Magnus* ad eandem distinct. artic. 4 expresse dicens *posse digitis.* Idem docent alii." — § 12, pag. 429, col. 1: „. . . . mihi videtur distinguendum: nam vel loquimur in casu, quo ex parte foeminae est impedimentum propter extraordinariam arctitudinem, vel in casu quo solum ex parte viri. Si loquamur de casu ex parte foeminae, et in eo remedio non sit periculum vitae aut gravis morbi, dicendum videtur juxta dixta foeminam teneri id pati; atque adeo virum etiam ipsa invita et renitente id posse facere *vi aut aliquo modo incautam illam intercipiendo*, si aliter non possit: tunc enim jus suum recuperat. . . . Ita *Dicastillus* de sacram. tom. 3, tract. 10, dub. 48, n⁰ 512." — § 1, pag. 428, col. 1: „. . . Ea vero impotentia dicitur temporalis, quae naturaliter vel medio humano aut licito, sine notabili periculo animae aut corporis, potest curari. Sic quando mulier est impotens ex eo, quod sit nimium arcta, si prudenti medicorum judicio possit reddi potens ad perfectam copulam per levem aliquam incisionem, etiam cum aliquo dolore, sed tamen sine periculo vitae, impedimentum hoc censetur tantum temporale, et si jam matrimonium contraxerit, tenetur pati istam incisionem, quia per matrimonium sese obligavit ad reddendum debitum marito postulanti illud, quod non potest sine hac incisione."

418) *Gury:* Compendium etc. Pars I. Tract. de quarto praec. Decalogi n⁰ 383, pag. 172.

419) *Ibidem.* Tract. de furto, n⁰ 623, pag. 275: „Quaer. 1⁰. An famuli judicantes, salarium esse infra operam a se praestitam, uti possint *occulta compensatione?* Resp. *Negative*, saltem generatim loquendo . . . . Dixi: *Saltem generatim loquendo;* quia excipiunt non pauci: 1⁰ si famulus vi aut metu compellatur ad consentiendum in pretium inaequale; 2⁰ si necessitate compulsus in illud consenserit, modo tamen dominus alios famulos eodem vili

pretio non invenisset, vel hunc rogantem ex misericordia non exceperit. Poterit in tali casu compensatio fieri usque ad pretium justum infimum. — 3° Si invitus operibus indebitis gravetur.“ — Pag. 276: „Quaer. 2° An saltem famulus augens operas debitas se compensare possit? — Resp. 1° *Negative*, si ita agat electione propria. . . . Resp. 2° *Affirmative*, si operas augeat ex voluntate domini sive expressa sive tacita, quia tunc operarius dignus mercede sua jure censetur. — Quaenam autem compensatio justa sit, judicio etiam famuli relinqui potest, modo sit timoratus, prudens et proprii amoris periculum absit, quod tamen admodum raro eveniet.“

420) *Ibidem.* Tract. de quarto praec. Decal. n° 384 et 385, pag. 172 et 173.

421) *Ibidem.* N° 386 et 387, pag. 173 et 174.

422) Dr. Franz Huber: Die Lateranische Kreuzspinne, I. Thl. Die Päpste als Menschenschlächter, S. 8, wo die Quellen dieser päpstlichen Aussprüche angegeben sind.

423) *Mariana S. J.:* De rege et regis institutione. Cap. IV. — Vgl. auch „Die Lateranische Kreuzspinne,“ I. Thl., S. 109.

424) *Gury:* Compendium l. c. n° 387, pag. 174, nota 1: „Si quis illigitime regno potitus est et jam pacificus imperii usurpati possessor, omnes consentiunt, propter gravissima mala secus oritura ejus legibus obediendum esse, quin per hoc, ut patet, juribus principis legitimi derogetur. Si vero usurpator illico obedientiam, fidelitatem etc. exigat, sit pro norma instructio a *Pio VII.*, 22. Maji 1809 suis subditis data. Declarabat illicita juramenta *illimitata*, cum implicent infidelitatem versus principem legitimum, non vero juramenta, quae obligabant solummodo ad obedientiam passivam quoad agnitionem gubernii actualis. Prohibebat acceptare vel administrare officia, ex quibus emergeret agnitio usurpationis; alia vero suscipere concessit, cum dispensatione tamen ordinarii etc.“

425) Institutiones philosiphicae ad usum collegiorum et seminariorum, auctore *J. B. Bouvier*, episcopo Cenomanensi. Sexta editio. Paris, Mequignon junior, 1841. Tom. III, pag. 628: „Ad ipsius (principis legitimi) vocem debent subditi arma sumere, illum expugnare, vincere, et expellere, si possint. *Imo privatim illum tanquam publicum malefactorem occidere*, si legitimus princeps id expresse jubeat.“

426) *Gury:* Compendium etc. Pars I. Tract. de V. praec. Decalogi, n° 388, pag. 174.

427) *Escobar* l. c. Vol. IV. Lib. XXXII. De praecepto quinto etc. — *Diana* l. c. Tom. VIII. Tract. V. De homicidio.

428) *Escobar* l. c. Probl. XXX, pag. 283 et Probl. XI, pag. 276. — *J. P. Moullet:* Compendium theol. mor. Pars II, pag. 435.

429) *Gury:* Compendium l. c. n° 389, pag. 174 et 175.

430) *Gury:* Casus conscientiae. Pars I. De V. praec. Decalogi. Casus III, pag. 118 et 119: „. . . . An potuisset (Eulalia) ab altissima fenestra se praecipitem dare, ut e manibus impuri violatoris eriperetur? — Resp. *Affirm.* Tunc enim occisio, si sequeretur, non esset *directe* volita sed *indirecte* tantum seu potius permissa, quia objectum proprium et directum voluntatis esset fuga a periculo, et absolute fieri posset, ut morti subtraheretur etc.“

431) *Gury:* Compendium l. c. n° 390. Quaest. 3, pag. 175.

432) *Ibidem.* N° 391, pag. 3, 4, 5 et 8, pag. 175 et 176.

433) *Ibidem.* N° 392, pag. 176.

434) *Ibidem.* N° 394. Quaest. 2, pag. 177.

435) *Ibidem.* N° 396. Quaest. 1, pag. 177: „An tibi liceat occidere ebrium vel amentem aggressorum? — Resp. *Affirmative probabilius*, nisi tibi constet, eum in statu peccati mortalis versari. . . . Quod si certo scias, eum in statu peccati lethalis versari, salutem ejus aeternam vitae tuae temporalis conservationi praeferre debes.“

436) *Ibidem.* N° 396. Quaest. 2, pag. 178: „An liceat defendere proximum innocentem occisione aggressoris? — Resp. *Affirmative* in omni casu, quo licet propriam vitam defendere, idque ratione caritatis. *Nemo tamen privatus ad hoc tenetur* etc.“

437) *Ibidem.* N° 397, pag. 178.

398) *Ibidem.* N° 398, pag. 178.

439) *Ibidem.* N° 398, pag. 178. Quaest. 6: „An vero liceat alium occidere ad conservationem honoris? — Resp. *Negative*, saltem *practice* loquendo etc.“

440) *Ibidem.* N° 399, punct. 2, 3, 4 et 5, pag. 179.

441) *Ibidem.* N° 400, punct. 2 et 3, pag. 179.

442) *Ibidem.* N° 404, pag. 181. — N° 405, punct. 5, pag. 182. — N° 407, punct. I, pag. 183. — N° 409,

punct. 1, pag. 184: „Milites in bello injusto nequeunt hostes occidere, *nequidem defensionis* causa; si fugere nequeant, curare debent, ne ictibus suis feriant. Ipsi enim sunt injusti aggressores, et jura contraria in eadem re dari nequeunt.“ — Lacroix et alii communiter.“ — N⁰ 408. Quaest. 3, pag. 184: „An liceat principibus catholicis, in bello justo advocare in auxilium haereticos et infideles? — Resp. *Affirmative per se,* saltem *speculative loquendo,* modo absit scandalum et fidei periculum . . . plerumque *per accidens* est illicitum ob damna religioni imminentia.“

443) *Joannes Caramuel:* Theologia moralis etc. Lib. III, n⁰ 1600. *Diana* l. c. Tom. VIII. Tract. VI. Resol. I, § 1, pag. 133 et 134.

444) *Gury:* Compendium etc. l. c. n⁰ 411, p. 185 squ.

445) *Ibidem.* N⁰ 412, pag. 186.

446) *Diana* l. c. Tom. VIII. Tract. VI. Resol. II, § 1, pag. 135: „Non semper esse peccatum mortale optare ut id, quod est *intrinsece malum,* non esset malum, sed licitum; sed attendendum esse *ex quo fine quis moveatur* docet *Vasquez.*“

Escobar l. c. Vol. IV. Lib. XXXIII. Sect. I. Cap. XII. N⁰ 91, pag. 210: „Desiderium cum consensu conditionato, quo quis aliquid concupiscit sub tali conditione, quae omnem malitiam objecti auferat, non est peccatum, saltem mortale etc.“

447) *Escobar* l. c. Sect. II. Probl. 44, pag. 329. — Idem l. c. Tom. I. Lib. IV. Probl. 19. N⁰ 212, pag. 139, col. 2.

448) *Gury:* Compendium etc. Pars. I. Tract. de peccatis, n⁰ 171, pag. 81.

449) *Diana* l. c. Resol. VIII, § 2, pag. 139, col. 1.

450) *Escobar* l. c. Sect. II. Probl. 61. N⁰ 288, pag. 334, col. 2.

451) *Ibidem.* Probl. 64, n⁰ 297, pag. 335, col. 2 squ.

452) *Ibidem.* Probl. 65, n⁰ 300, 336, col. 1 et 2: „Non peccat (lethaliter) qui ob bonum finem in actibus *ex natura sua malis* a se per ignorantiam, ebrietatem, somnium aut dementiam factis, post vigiliam plenumque judicium delectatur. Quia licitum est complacere, verbi gratia, in pollutione habita in somnio propter corporis sanitatem, ac naturae exonerationem, in *homicidio perpetrato in ebrietate propter haereditatis successionem.* **Finis enim dat**

specificationem actibus, et ex bono, vel malo fine boni, vel mali redduntur. Sic *Sotus*, *Toletus*, *Navarrus*, *Vasquez*, *Lessius*, *Sanchez*, *Sylvester*, *Zumella*. — (Hanc) primam sententiam *probabiliorem* esse judico *(Escobar)*."

453) *Escobar* l. c. Tom. I. Lib. IV. Probl. 4, pag. 133, col. 2 sequ.: „Non sunt mortalia peccata tactus impudici ex mera curiositate. . . . Qui tunc hujusmodi tactus apprehenduntur sub alia ratione magis elavata et spirituali, et consequenter non habent tantam vim ad commovendam naturam; affectus enim in his non quaerit libidinosam voluptatem ac sensibilem: sed tantum curiosae cognitionis, *ut ex tactu aliarum rerum mollium* etc."

454) *Gury:* Compendium etc. l. c. n° 413, punct. II, pag. 187.

455) *Ibidem.* N° 416, punct. 4, pag. 187: „. . . . si tamen sit tolerabilis pruritus, valde suadendum est, ut a tactibus abstineant."

456) *Escobar* l. c. Tom. I. Lib. IV. Sect. I. Cap. XXI. Probl. 20, n° 214, pag. 139 et 140.

457) *Diana* l. c. Resol. 13, § 1, col. 1 et 2.

458) *Diana* l. c. Tom. VIII. Tract. VI. Resol. 12. §. 1—4, pag. 141 et 142: „. . . . Secundo deducitur, pullotionem praeter intentionem subsequutam ex tactu licito, et in eo praevisam, quando tactus ille est necessarius et cessat consensus periculum, carere omni culpa etc." — *Gury:* Compendium l. c. P. I. N° 431, punct. 6, pag. 195.

459) *Gury* l. c. n° 416, punct. 5, pag. 187.

460) *Ibidem.* Punct. 6, nota 2, pag. 187.

461) *Escobar* l. c. Probl. 16, n° 202, pag. 138, col. 1.

462) *Diana* l. c. Tom. II. Tract. VI. Resol. 191, p. 449, col. 1.

463) *Diana* l. c. Tom. VIII. Tract. VI. Resol. 20. § 5, pag. 148, col. 1.

464) *Ibidem.* Tom. II. Tract. VI. Resol. 188. § 1, pag. 448, col. 1.

465) *Gury:* Compendium etc. l. c. n° 418, pag. 188 et 189.

466) *Ibidem.* N° 419, punct. 1, nota 1, pag. 189.

467) *Ibidem.* N° 420, punct. 1, 4, 5 et 6 cum notis, pag. 189 et 190.

468) *Ibidem.* N° 421, nota 2, pag. 190 et 191.

469) *Ibidem.* N⁰ 421, pag. 190. — *Escobar* l. c. Vol. IV. Lib. 33. Cap. 2, n⁰ 10, pag. 301, col. 1. — *Diana* l. c. Tom. VIII. Tract. 6. Resol. 5. § 1, pag. 137, col. 1.

470) *Diana: Ibidem.* Resol. 4. § 5, pag. 138, col. 1.

471) *Escobar* l. c. Vol. IV. Lib. 33. Sect. II. Cap. 15. Probl. 20, n⁰ 160, pag. 320, col. 1.

472) *Ibidem.* Cap. 18. Probl. 29, n⁰ 190, pag. 323, col. 2; — et Probl. 32, n⁰ 200, pag. 324, col. 2. — *Ibidem.* Cap. 18. Probl. 48, n⁰ 249, pag. 330, col. 1. — *Gury:* Compendium etc. P. II, n⁰ 920, pag. 857.

473) *Diana* l. c. Tom. VIII. Tract. IV. Resol. 56. § 1, pag. 76, col. 1: „. . . . Respondi *negative*, quia promissio prodiga *etiam jurejurando firmata* obligat solum ad quantitatem, in qua nulla est prodigalitas etc.“

474) *Escobar* l. c. Vol. IV. Lib. 33. Sect. II. Cap. 16. Probl. 25, n⁰ 177, pag. 322, col. 1: „. . . . Non tenetur. Quia non pro omni injuria restitutio pecuniaria debetur, sed *pro injuria cum damno pecunia aestimabili.*“

475) *Gury:* Compendium etc. Pars I, n⁰ 430, pag. 194 cum nota.

476) *Escobar* l. c. Vol. IV. Lib. 34. Sect. 1. Cap. 1, n⁰ 1, pag. 337, col. 1.

477) *Gury:* Compendium etc. Pars I. Tract. de furto. Cap. II, n⁰ 605, pag. 268 et 269.

478) *Ibidem.* N⁰ 607 et 608, pag. 269 et 270.

479) *Escobar* l. c. Cap. IV, n⁰ 21, pag. 340, col. 1. — *Gury:* Casus conscientiae. Pars I. De injuria et furto. Casus III, n⁰ 557, pag. 172.

480) *Escobar* l. c. Cap. V, n⁰ 22, 26, 27, 28 et 29, pag. 340.

481) *Escobar* l. c. Cap. VI, n⁰ 30 et 31, pag. 341, col. 1.

482) *Escobar* l. c. Cap. VII, n⁰ 33 et 37, pag. 341.

483) *Escobar* l. c. Sect. II. Cap. VIII. Probl. VI, n⁰ 55, pag. 344, col. 1.

484) *Escobar* l. c. Probl. VII, n⁰ 58, pag. 344, col. 2.

485) *Gury:* Compendium etc. l. c. n⁰ 618. Quaest. 1, pag. 274.

486) *Ibidem.* N⁰ 616, punct. I, pag. 273.

487) *Ibidem.* N⁰ 617, punct. 3 et 4, pag. 273 et 274.

488) *Ibidem.* N⁰ 621 et 622, pag. 275.

489) *Ibidem.* N⁰ 625, pag. 276.

490) *Gury:* Casus conscientiae l. c. Casus X, n° 573, pag. 177 et 178.

491) *Ibidem.* N° 574, pag. 178.

492) *Ibidem.* N° 575, pag. 178.

493) *Ibidem.* Casus XI, pag. 178 et 179.

494) *Joan. Reuter:* Neo-Confessarius practice instructus, seu methodus rite obeundi munus Confessarii. P. II. Cap. IV. Quaest. 2, n° 10 et 145.

495) *Gury:* Casus conscientiae. De injuria et furto. Casus IV, n° 561, pag. 173.

496) *Ibidem.* De Dominio. Casus I, n° 498, pag. 153, et Casus III, n° 504, pag. 155.

497) *Lessius:* De justitia et jure. L. II, cap. 12, n° 12. — *Escobar:* Theol. mor. Tract. I. Exam. 9, n° 29. — *Eman. Sa.:* Aphor. pag. 161.

498) *Amicus:* Curs. Theol. T. V. Disp. 38, cap. 4, n° 47.

499) *Cardenas:* Cris. Theol. Diss. 23. Cap. 3, n° 113 et 114.

500) *Gury:* Compendium etc. Pars. I. Tract. de furto, n° 609 et 610, pag. 270 et 271.

501) *Busembaum:* Medulla Theol. mor. L. III. Tract. V. Art. 3, Cap. 4 et 5, pag. 312. — *Gury:* Compendium etc. Pars I. De causis a restitutioue excusandis, n° 715, pag. 318. *Idem:* Casus conscientiae. Pars I. De circumstantiis restitutionis. Casus IX, n° 714, pag. 220.

502) *Escobar* l. c. n° 163. — *Gury:* Compendium etc. l. c. n° 715, nota 1, pag. 319. — *Sanchez:* Op. moral. P. II. L. 3. Disp. 6, n° 31.

503) *Escobar* l. c. Cap. III, n° 15, 16 et 55.

504) *Gury:* Compendium etc. Pars I. De loteria et ludo. Art. IV. De ludo, n° 944 et 946 cum nota 3, pag. 419.

505) *Moullet:* Compend. theol. mor. Pars I, pag. 521.

506) *Gury:* Compendium etc. P. I. De venditione et emtione, n° 882, punct. 3, pag. 398 et 399.

507) *Moullet* l. c. n° 1015, pag. 406 et 407. — *Gury:* Compend. etc. P. I. Tract. de restitutione propter forinicationem, n° 728 et 729, pag. 324 et 325.

508) *Escobar* l. c. Tract. III. Ex. 1, n° 23. Tract. V. Ex. 5, n° 53. Tract. III. Ex. 2, n° 138, 97, 98 et 99. — *Lessius* l. c. Lib. II, Cap. 14. D. 8, n° 52. — *Amad. Guimeneus:* De opinion. I, n° 4.

509) *Gury:* Casus conscientiae. De restitutione in specie. Casus XI, pag. 232 et 233. — *Idem:* Compendium etc. Pars. II. De obligationibus scribarum et notariorum, n⁰ 22, pag. 430.

510) *Moullet* l. c. pag. 324, lit. b. — *Escobar* l. c. n⁰ 102.

511) *Filliucius:* Moral. quaest. Tom. II. Tract. 31. Cap. 9, n⁰ 231. — *Tamburinus:* Expl. decalogi. Lib. I. Cap. V, § 3, n⁰ 23 — 25.

512) *Gury:* Compendium etc. Pars I. De octavo praec. Decal. n⁰ 437, pag. 197.

513) *Escobar:* Universae theolog. moral. Tom. IV. Lib. 35. Sect. 1. Cap. 1, n⁰ 2 — 4, pag. 357.

514) *Gury* l. c. n⁰ 438 et 439, pag. 197 et 198.

515) *Sanchex:* Opus morale in praec. Decal. Lib. III. Cap. VI, n⁰ 23 — 46, pag. 355 — 359: „.... At oportet ut utens quacunque ex dictis amphibologiis intendat sensum, quem verba vere possunt habere, et sic est opus ut sciat se in aliquo vero sensu posse dicere, quamvis in specie illum ignoret. — Ita *Suarez.* — At sat erit ut intendat sensum, quem doctus vir illi consulit aut intelligit.“

516) *Gury:* Casus conscientiae. Pars I. De 8⁰ praec. Decal. Casus. I, n⁰ 414 et 415, pag. 128.

517) *Gury:* Compendium etc. Pars I. De 8⁰ praec. Decal. n⁰ 444, punct. 3, pag. 200. — *Gury:* Casus conscientiae, l. c. Casus II. 1, n⁰ 417, pag. 129: „... 3⁰ Neque censendus est peccasse in *tertio* casu, saltem in sententia probabili et communi, quae tenet, leges hujusmodi tributorum seu ratione rerum, quae transferuntur de loco in locum, esse mere poenales. Hinc dicere: *Nihil defero*, significat: *quod sponte manifestare debeam; tuum est investigare, non vero interrogare.* Clericis tamen suadendum est, ut veritatem candide aperiant, *ne, ea denegata et negatione forte cognita, scandalum subsequatur.*“

518) *Ibidem.* Casus II. 2, n⁰ 418, pag. 129: „.... In triplici momorato casu *Anna* a mendacio excusari potest. Etenim: In *prima* casu dicere potuit, se matrimonium non fregisse, siquidem adhuc subsistit. In *secundo* casu potuit dicere, se innocentem esse ab adulterio crimine, siquidem, peracta confessione et recepta absolutione, ejus conscientia ab illo non amplius gravabatur, cum certitudinem moralem haberet, illud sibi remissum fuisse. Imo potuit hoc

asserere etiam cum juramento. *S. Ligorius, Lessius, Salmaticenses, Suarez cum sententia communi.* — In *tertio* casu potuit etiam *probabiliter* negare, se adulterium commisisse, intelligendo ita, ut peccatum marito revelare deberet, eodem modo, quo reus potest dicere judici non legitime interroganti: *crimen non commisisse,* i. e. intelligendo, se non commisisse ita, ut teneatur illud ei manifestare. Sic ad haec omnia *S. Ligorius cum aliis bene multis.*"

519) *Gury:* Compendium etc. P. I. Tract. de 8° praec. Decal. Cap. II, n° 445 et 446, pag. 200 et 201.

520) *Escobar.* Univ. theol. moral. Tom. IV. Lib. 35. Sect. I. Cap. III, n° 14 et 15, pag. 359, col. 1.

521) *Gury:* Ibidem. N° 448, resp. 1, pag. 201: „Non est semper peccatum grave, revelare peccatum grave alterius, etiamsi pluribus manifestatur etc."

522) *Escobar* l. c. Probl. V, n° 99, pag. 370, col. 1.

523) *Escobar* l. c. Probl. I, n° 86, pag. 368, col. 1: „ . . . licite possumus aliquando contumeliam contumelia, et convitium convitio propellere ad nostram defensionem etc."

524) *Escobar* l. c. Sect. II. Cap. X. Probl. III, n° 92, pag. 369, col. 1: „Non est lethale peccatum, referre crimen alterius occultum uni aut alteri viro prudenti, qui celaba tillud, ac si ei reseratum non fuerit etc. — *Gury* l. c. n° 448 Resp. II[a] Sententia, pag. 202: „ . . . quia cum fama consistat in communi aestimatione hominum, non censetur absolute diffamatus, qui apud unum vel alterum tantum suam famam amisit."

525) *Escobar:* Univ. theol. mor. l. c. Probl. XIII, n° 128, pag. 373, col. 1: „Licet et non licet crimen falsum proximo affingere, ad torturam in judicio vel extra illud damnum grave vitandum. Licet quidem. Quia revelare crimen verum alicujus, quod omnino est secretum, *perinde est ac affingere ei falsum* etc." — Probl. XVII, n° 143, pag. 376, col. 1, et Probl. XVI, n° 138, pag. 375, col. 2.

526) *Gury:* Compendium etc. l. c. n° 471. Quaest. 4, cum nota 2, pag. 211.

527) *Gury:* Casus conscientiae. De 8° praec. Decal. Casus XI, n° 439 — 441, pag. 136, et Casus VII, n° 430, pag. 132 et 133.

528) *Escobar:* Ibidem. Probl. XXI, n° 157, pag. 378, col. 2. — *Gury:* Compendium etc. l. c. n° 454. Quaest. 8. pag. 204.

529) *Escobar:* Ibidem. Probl. XXIV et XXV, n° 166 et 171, pag. 380.

530) *Ibidem.* Probl. XXXVI, n° 204, pag. 384, col. 2. et Sect. I, Cap. VIII, n° 16, pag. 359, col. 2.

531) *Escobar* l. c. Sectio II. Probl. 42, n° 223, pag. 387, col. 1.

532) *Ibidem.* Probl. 44, n° 231, pag. 388, col. 1.

533) *Ibidem.* Probl. 45, n° 233 et 235, pag. 388, col. 1.

534) *Ibidem.* Probl. 55, n° 260, pag. 391, col. 2.

535) *Gury:* Compendium etc. Pars II, pag. 974, n° 44.

536) *Ibidem.* Pars I, n° 447, pag. 201. — N° 455, pag. 204. — N° 459, punct. 3, pag. 206. — N° 460, punct. 1 — 6, pag. 206 et 207. — N° 461. Quaest 4 et 5, pag. 207.

537) *Gury:* Casus conscientiae etc. De injuria et furto. Casus VII, n° 567 et 568, pag. 175 et 176: „. . . Porro non tenetur quis ad damni reparationem, nisi ejusdem *causa vera et efficax fuerit.* Tota enim famuli damnificatio errori testium et judicis imputanda est: sed *Audifax* hujus erroris causam non posuit efficacem; ergo non tenetur se prodere ad malum hujusmodi praecavendum vel reparandum. Excipe etc.“

538) *Emile Alexis:* Les immoralités des prêtres catholiques. 1868. Pag. 96 et 97.

539) P. Roh, S. J. Das alte Lied: „Der Zweck heiligt die Mittel,“ ꝛc. 1869, S. 3.

540) *P. Busembaum:* Medulla theologiae moralis. Lib. IV. Cap. III. Dub. VII. Art. II: „. . . *quia cum finis est licitus, etiam media sunt licita.*“

541) K. C. L. Maurer, protest. Pfarrer zu Bergzabern in der bairischen Pfalz: „Neuer Jesuitenspiegel“ ꝛc. Mannheim 1868, S. 44 — 60.

542) P. Roh, S. J. Das alte Lied: „Der Zweck heiligt die Mittel,“ S. 10 und folgd.

Busembaum et *Lacroix:* Theol. mor. Coloniae, 1757. — *Lacroix* Tom. I, pag. 102: „Quamvis omnes sciamus hanc legem naturae, quod mendacium ordinarie sit prohibitum;

item quod ordinarie non liceat propria autoritate occidere quemquam; *tamen possunt dari tales circumstantiae, ut invincibiliter putemus hic et nunc ista licere. Sic enim Cassianus* etc.“ — *Escobar:* Univ. theol. moral. receptiores absque lite sententiae nec non controversiae disquisitiones etc. Vol. IV. Decalogi praecepta. Lib. XXXIII. Sect. II. Probl. 65, n⁰ 300, pag. 336, col. 2: „ . . . *Finis enim dat specificationem actibus, et ex bono vel malo fine boni vel mali redduntur.* Sic *Sotus* in 4. dist. 12. qu. 1. art. 7. *Tolet.* l. 5. c. 13. n. 4. *Navar.* sum. c. 16. n. 7. 8. 9. *Vasq.* 1. 2. qu. 74. art. 8. d. 115. c. 3. n. 7. *Sanch.* tom. 1. decal. l. 2. c. 2. n. 18. Sylvest. v. pollutio n. uni. *Zumel.* 1. 2. qu. 74. art. 8. dub. 4. *Sayr.* in clavi. l. 8. c. 5. n. 15. *Lessi.* l. 4. c. 3. n. 104. et n. 105. et alii.“

543) *Gury:* Casus conscientiae. P. I. De peccatis. Casus XVII, 2, n⁰ 181, 2, pag. 55 et 56: „*Hyparchus,* etiam medicus, quoties operationem aliquam artis suae difficilem faciendam habet, v. g. amputationem membri, ministrat patienti largum potum liquoris inebriantis vel notabilem opii vel aetheris quantitatem, ita ut extra sensus omnino rapiatur nullumque dolorem sentiat. — Quid de *Hyparcho?* — Peccat vero graviter *Hyparchus,* liquorem inebriantem aegroto propinando, quia directe ebrietatem intendit ut medium ad operationem artis suae peragendam, ita ut bonum non oriatur nisi ex malo: *non sunt autem umquam facienda mala, ut eveniant bona.* — *S. Lig.* n. 76 **contra Busembaum et alios.**“

544) *Vincentii Filliucii* Senensis, Societatis Jesu theologi etc. quaestionum moralium de christianis officiis in casibus conscientiae etc., tomi duo etc. Lugduni, 1634. Cum approbatione *Mutii Vitellesci,* Societatis Jesu praepositi Generalis. Tom. II. Tract. XXV. Cap. XI. Quaest. 4, n⁰ 331, pag. 161, col. 2: „ . . . *Intentio discernit actionem.*“

545) *Carol. Anton. Casnedi:* Crisis theologica, 1711. Tom. I. Disp. VII. Sect. II, § 5, n⁰ 87, pag. 219, et Tom. II. Disp. XIV. Sect. IV, § 3, n⁰ 120, pag. 381: „ . . . Ut a *Calvino,* quantum possumus, recedamus, dicendum est, *nunquam posse peccari sine advertentia ad malitiam,* **nunquam cum bona intentione** . . . Bonum morale non pendet nisi a judicio operantis, quod sive sit sive non sit *materialiter* conforme legi Dei, dummodo ut est sub judicio prudeuti, sit *formaliter* conforme legi Dei, ut ab operante

apprehensae, satis est Deo, qui primario *operantis intentionem* consideret."

546) Dr. Joh. Adam Möhler bei J. Burkard Leu, Chorherr und Professor der Theologie in Luzern: „Beitrag zur Würdigung des Jesuitenordens." Luzern und Bern, 1840. S. 22 und 23.

547) Dr. Ferdinand Christian Baur: „Geschichte der christlichen Kirche." Tübingen, 1863. Bd. IV, S. 199 — 207.

BX3702 .H875
Jesuitenmoral : aus den Quellen
Princeton Theological Seminary-Speer Library
1 1012 00049 7638